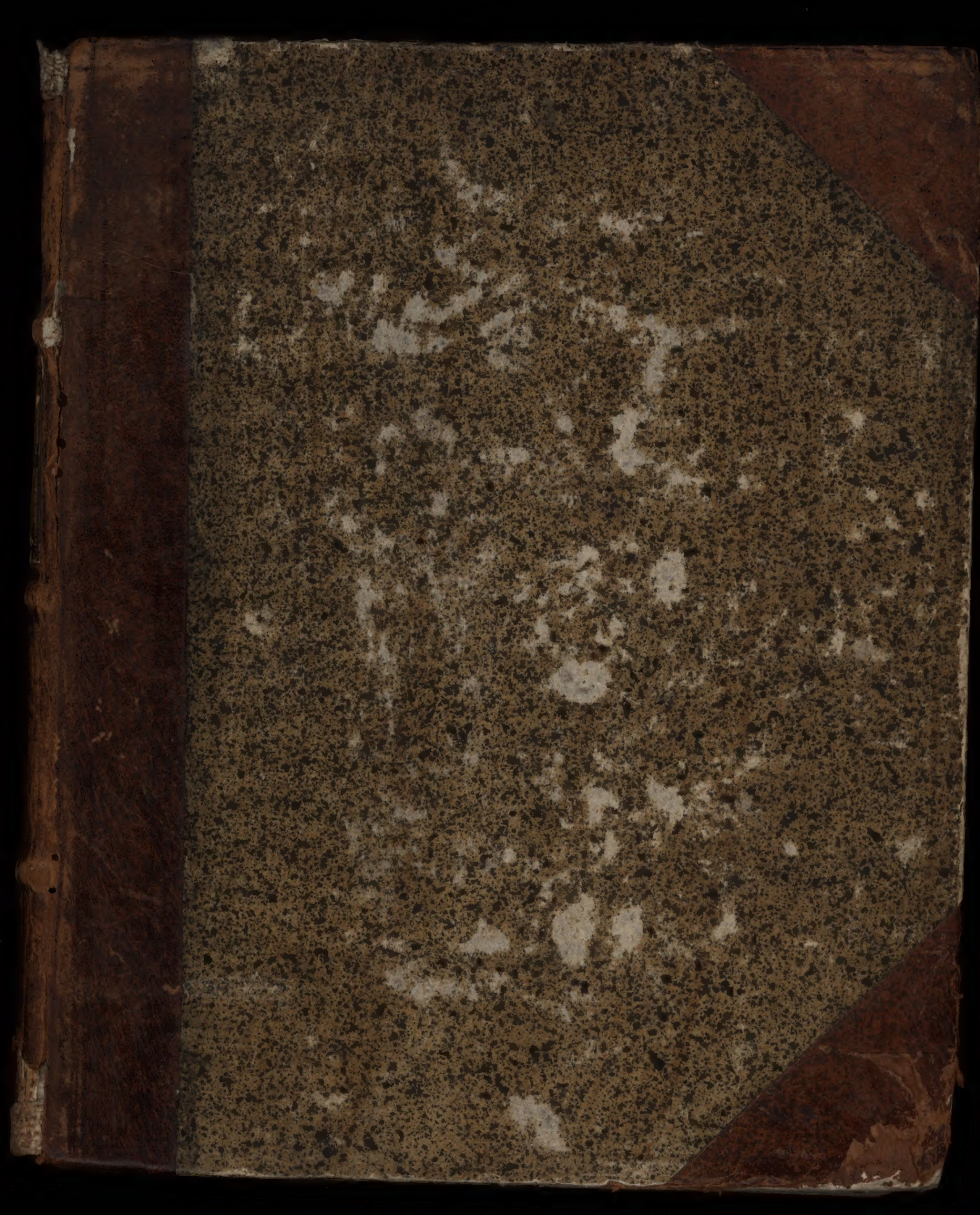


21

Christoph Matthäi Pfaffen

Der Heil. Schrifft Doct. und Prof. Prim. Probsten und Cantzlers zu Tübingen, auch Abbten zu Lorch

Academische Reden

über

das so wohl allgemeine

als auch Teutsche Protestantische

Kirchen-Recht.



FRANCKFURT

In dem Knoch- und Eßlingerischen Buchladen,

1747.

Dem
Reichs-Frey Hochwohlgebohrnen
HERRN
Gerlach Adolph von Münchhausen,
Herrn in Straußfurt/
Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien
zur Regierung der Churfürstl. Braunschweigischen Landen Hochbetrauten
Geheimen Rath und Groß-Voigt
des Hertzogthums Zelle/
Auch zu jüngst-beschehener Kayser-Wahl Hochverordnetem
ersten Abgesandten
eignet
Diese Academische Reden
zu
Der AUTOR.

Reichs-Frey-Hochwohlgebohrner/
Gnädiger Herr!

DA ich längst bedacht war / Ewer Hochfreyherrl. Excellenz ein Denckmahl meiner gegen Dieselbe tragenden Devotion und vor die ehehin mir zugewandte Hohe Zuneigung hägenden Danckbarkeit zu stifften/ so thue ich nun solches durch die Zuschrifft dieser Academischen Reden/ die ich vor zwey Jahren auf hiesiger Universität gehalten habe. Ist etwa die von mir beschehene Abhandlung nicht geschickt / vor einen so Grossen MINISTRE, den ganz Teutschland in der Person Ewer Excellenz verehret/ zu treten/ so sind doch die vorkommende Materien von dem äussersten Gewichte/

wichte / und ein eigentlicher Vorwurf derjenigen / die das Ruder vom Staat führen. Ewer Hochfreyherrl. Excellenz sind davon der ächteste Richter. Die Verdienste / welche Sie Sich / besonders auch jüngsthin in Religions-Angelegenheiten auf eine so ausnehmende Art erworben / sind unsterblich / und von der ungemeinen Neigung / welche Dieselbe vor die Aufpflantzung und Beförderung der Gelahrsamkeit hägen / ist Göttingen ein ewiger Zeuge. GOTT / der da bißher über Ewer Excellenz theuersten Person so mächtig gewaltet / schütte noch ferner einen Reichthum seiner Gnade über Dieselbe / Dero gantzes Hohes Hauß und Dero so wichtige Verrichtungen aus / ja Er lasse das / was Ewer Excellenz

jüngsthin vor die Religion Gutes bewircket/ zum Seegen werden/ der Denenselben mit in die Ewigkeit nachfolge. Ich aber verharre in tieffem Respect

Ewer Hochfreyherrlichen
EXCELLENZ

Tübingen,
den 17. Mertz 1742.

devotester Knecht
Der Autor.



Vorrede.



Wir leben jetzt in einer Zeit, deren Geschmack sich nach und nach auf Reden zu lencken scheinet. So hat man seit kurtzem Politische und Staats- auch heilige, geistliche und Cantzel-Reden ans Licht gestellet, die bald von der causâ efficiente, oder dem subjecto, ich will sagen, dem Autore, oder objecto, oder loco, oder auch der Art der Abhandlung so genennet seyn möchten. Die Academische Reden, die ich dir, geneigter Leser, hier übergebe, sind von der erstern, dritten, und letztern Gattung, und die Frucht eines Collegii, so ich A. 1739. hier über die damals von mir herausgegebene Grund-Fragen vom Kirchen-Recht gehalten habe. Einige schrieben meine Worte nieder, welches den andern Lust machte, dieselbe gedruckt zu sehen. Ich hatte keine Ursach, solches zu verweigern, zumal, da ich auch von höherer Hand dazu angelassen wurde, obwohl, wie es in Collegiis zu geschehen pfleget, ich freyer geredet, als ich sonst schreibe, auch viel Ausschweiffe gemacht, die ich sonst in Schrifften nicht

nicht würde gemacht haben, nur, damit ich die Aufmercksamkeit der Zuhörer nicht ermüdete, sondern dieselbe vielmehr weiter anspannete und anfeuerte. Da diß die erste Milch ist, die ich meinen Lehrlingen in der Kirchen-Rechts-Wissenschafft eingegossen, so suche ja hier niemand weitläuffige Gelahrsamkeit und starcke Speise. Dann vor vollkommene und grosse Kenner schreibe ich nicht. Gedencke auch nicht, mit Parthey-Gängern und Strassen-Räubern, die sich so häuffig in der Republick der Gelahrten sehen lassen, und die Wege mit ihrem unhöfflich-und unsinnigen Anlauff unsicher machen, in der That aber méchante poltrons sind, die entweder unter dem Nebel und Finsterniß, oder unter einem falschen Nahmen ihre Blösse und Thorheit vermummen, und von keiner politesse, die doch einem Gelahrten so wohl-anständig, ja höchst-nöthig ist, aus Mangel der morale zu ihrer gewissen prostitution nichts wissen wollen, zu fechten. Ich liebe Licht, Höffligkeit, Wahrheit und Frieden, und lasse übrigens dem publico und den Vernünfftigen das Urtheil. Die Red-Art, deren ich mich bedienet, ist nicht gezieret, noch nach dem Geschmack unserer Zeiten eingerichtet. Ich rede, wie mir die Natur und die Gewohnheit, fürnemlich aber die Uberzeugung und das Hertze die Zunge löset, und halte viel von einem ungezwungenen und naturellen Fluß der Worte. Schadt auch nicht, wenn schon eine von einem Schwäbischen Theologo errichtete Schrifft vor dem Richter-Stuhl der Deutschen Sprach-Meister, deren Crayße ich übrigens nicht stören will, nicht bestehen kan. Es genüget mir, wenn ich nur durch die hier vorgelegte Wahrheiten *instruire* und erbaue. Das solle mir der Seegen seyn, den ich von diesen Reden wünsche und hoffe. Schriebs zu Tübingen den 17. Mertz 1742.



Eingang
Von der Kirchen-Rechts-Gelahrheit überhaupt/
dessen Gattungen und Quellen.

§. 1.

Es ist die Kirchen-Rechts-Gelahrheit eine Wissenschafft von den Rechten, welche die Kirche oder die Gesellschafft derer, die um ihres Gottesdiensts nach der Verordnung Christi zu pflegen sich versammlen, und zwar so wohl die Lehrer als Zuhörer, auch ferner die Obrigkeit über dieselbe, dero Glaubens-Lehren und Bekäntnis., Gottes-Dienst und dessen Gebräuche, Zeit und Ort, die Disciplin und die Güter derselben hat. Man sihet aus dieser Beschreibung eines theils all dasjenige, was in dem Kirchen-Recht abgehandelt wird, andern theils, was diese Wissenschafft so wohl in die Theologie als auch die Jurisprudenz vor einen besondern Einfluß habe. In Theologia dogmatica kan der Artikel de Ecclesia ohne die Jurisprudentiam ecclesiasticam nicht mit Grund und nach alle seinem Umfang behandelt werden. Die Theologia pastoralis, welche von den Pflichten der Consistorialen, Superintendenten und Pfarrer handelt, gehört hieher fast gantz. Und die Theologia casualis, welche die Gewissens-Fälle erörtert, die einem Theologo vorkommen, ist mit der Jurisprudentia ecclesiastica so verschwistert, daß keine ohne die andere erlernet werden kan, ja ein grosser Theil von jener

ner

ner in diese nothwendig einfällt. Es mag aber auch die Jurisprudenz an der Kirchen-Rechts-Gelahrheit ihren besondern Antheil nehmen. Das Recht der Obrigkeiten in Kirchen-Sachen ist auf seine Art incontestabel. Man muß auch wissen, was die Kirche vor Rechte vor sich selbsten und bey was vor Rechten die Obrigkeit solche zu schüzen hat. Die Kirche hat so grossen Einfluß in den Staat, daß sie bey demselben nothwendig grosse Aufmerckſamkeit erwecken muß. Ja, wir werden an seinem Orte zeigen, wie die Obrigkeit die Rechte der Kirche selbst ausübe, und ihr brachium seculare dazu gebrauche. Geschweige, daß die Civil-Rechte der Kirche in allewege ein Vorwurff der Jurisprudentiæ civilis sind, und daß mit denselben ohnehin die Wissenschafft das Juris canonici verbunden seyn muß. Doch, es ist ohnnöthig, sich in einer Sache aufzuhalten, die jederman von selbst begreiffet.

§. 2.

Ein mehrers ist von denen unterschiedenen Gattungen des Kirchen-Rechts zu sagen. Es wird dasselbe zu erst in das jus ecclesiasticum universale & particulare, in das allgemeine und besondere eingetheilet. Hernach theilt sich dieses hinwiederum nach seinem Alter in das jus ecclesiasticum primi, medii und recentioris ævi, nach denen unterschiedenen Nationen in das jus ecclesiasticum Orientale, Occidentale, Africanum, Germanicum, Gallicanum, Hispanicum &c. nach denen unterschiedenen Glaubens-Bekäntnissen, in das jus ecclesiasticum der Römischen und Protestantischen Kirche, und dieses ist wiederum unterschieden nach denen besondern Kirchen-Gattungen, die unter den Protestanten, oder denen, die von der Gemeinschafft der Römischen Kirche abgetreten sind, sich finden. So ist auch das jus ecclesiasticum entweder publicum oder privatum, wie das jus politicum entweder publicum oder privatum ist. Das jus ecclesiasticum publicum stellet die Rechte der Kirche dar, welche dieselbe überhaupt Krafft das juris societatum oder auch Krafft der getroffenen pactorum gegen die Obrigkeiten hat. Das Privatum aber betrifft die Special-Einrichtungen des Kirchen-Wesens in einer jedweden Kirche ins besondere, wie hienach weiter angeführet werden solle.

solle. Aus diesem allen erhellet nun der grosse Umfang des Kirchen-Rechts überhaupt, nach welchem solches noch in keinem Systemate, sondern nur stücksweise vorgetragen werden.

§. 3.

Die Quellen von dem allgemeinen Kirchen-Recht, welches die Rechte der Kirche, ihrer Lehrer und Zuhörer, auch der Obrigkeiten über dieselbe nach ihrer ursprünglichen Gestalt und Wesen vorstellet, sind die Morale, so ferne sie die Rechte des Gewissens ausführet, die Jurisprudentia universalis, so ferne diese von den Rechten der freyen, in der Republique errichteten Gesellschafften, und den Rechten der Obrigkeiten über dieselbe, item von dem Recht der Völcker gegen einander in puncto religionis handelt, und die Heil. Schrifft, so ferne dieselbe die erste Einrichtung der Christlichen Kirche, wie sie von Christo und den Aposteln geschehen, und die Rechte anzeiget, die Christus, der Stiffter der Kirche, derselben mitgetheilet. Denn es ist wohl zu wissen, daß die Gesellschafft der Christen, die sich um ihres von Christo vorgeschriebenen Gottesdiensts willen versammlen, nicht nur Menschliche, sondern Göttliche Rechte habe, die kein Mensch, ohne die Göttliche Geseze zu verlezen, zu kräncken vermag, die also, da sie auf einem so hohen Grunde bestehen, in alle wege ganz inviolabel sind.

§. 4.

Die Quellen des juris ecclesiastici primi ævi, so von den Zeiten der Aposteln biß auf die Zeiten, da unter Constantino M. die Christliche Religion die herrschende geworden, müssen gleichfalls zuförderst aus der Heil. Schrifft des N. T. und denen Patribus Apostolicis, denen Concilien der 3. ersten Seculorum und der Lehrer, die in denselben gelebet haben, hergehohlet werden. Ich mache hier nur zwey Anmerckungen. Erstlich könnte man auch, wo man weitläufftig seyn wollte, von dem Kirchen-Recht des Alten Testaments handeln, wie solches aus dem Levitischen Geseze und denen nachhin in der Kirche des A. Test. établirten Observanzien, dem Talmud und neuern Sazungen, auch denen Rechten der Synagogen fleußt. Es er-

läutert dieses insbesondere auch das Apostolische Kirchen-Recht, nach welchem viele Gebräuche daher willkührlich genommen und beybehalten worden. Seldenus de Synedriis Veterum Ebræorum, und in uxore Ebræa, Vitringa de Synagoga vetere und in Archisynagogo auch andern hieher gehörigen Schrifften, Rhenferdius, Lightfoot und andere, die von den Jüdischen Antiquitæten geschrieben, haben dißfalls viele Erläuterungen gegeben, welche einen grossen Einfluß in eine gründliche Einsicht des ersten Christlichen Kirchen-Rechts geben, so wir an seinem Orte gezeiget haben. Doch können wir das Recht der Jüdischen Kirche des Alten Testaments hier nicht mitnehmen, als welches eine besondere Abhandlung erfordert, und jezo unsers Thuns nicht ist. Das zweyte, was wir anmercken, ist dieses. Man muß sich sehr in acht nehmen, daß man keine untergeschobene Schrifften als Quellen des Kirchen-Rechts der drey ersten Seculorum ansehe. Wer Nachricht davon haben will, der lese nur D. Ittigs diss. de Psevdepigraphis Christi, Virginis Mariæ & Apostolorum, und Fabricii Codicem Apocryphum N. T. Man kan sich nicht genug wundern, wie viel falsche Evangelien, Acta Apostolica, Apostolische Episteln, Apocalypses, Liturgiæ und dergleichen per pias fraudes gleich in den ersten Zeiten supponirt worden. Die Canones Apostolici, die Constitutiones Apostolicæ und die epistolæ decretales der ersten Römischen Bischöffe verdienen dißfalls die grösseste Aufmercksamkeit. Doch, da die meiste neuere Catholische und fast alle Protestantische Scribenten solche vor unächt halten, wie in specie Dallæus de Psevdepigraphis Apostolicis und Blondellus in Psevdo-Isidoro & Turriano vapulante, wovon wir in der historia Sec. I. mehrere Nachricht zu geben gesonnen sind, so darf man sich solcher Documentorum dißfalls nicht bedienen, als so fern sie Geseze und Gebräuche in sich enthalten, deren Alterthum aus andern ächten Documentis verificirt wird, und irren gar sehr die Lehrer der Römischen Kirche, die aus den epistolis decretalibus der ersten Römischen Bischöffe, welche Isidorus Mercator oder Peccator in Seculo IX. erdichtet, was erweisen wollen, da nach Blondello fast jederman nun deren Falschheit erkennet.

§. 5. Das

§. 6.

Das Kirchen-Recht des medii ævi, so von Constantino M. biß auf die Zeiten der Reformation gehet, muß aus den actis und canonibus Conciliorum, aus denen Codicibus Canonum Ecclesiæ universalis, Romanæ, Orientalis, Africanæ &c. aus denen Liturgien, Officiis, Euchologiis, Pœnitentialibus und libris Ecclesiasticis, auch den epistolis und decretis der Römischen Bischöffe, und den Schrifften der Kirchen-Lehrer des ævi medii, fürnehmlich aber auch aus denen legibus Imperatorum ecclesiasticis, die in dem Codice Theodosiano und Justinianæo, den Capitularibus Regum Franciæ und sonsten in denen actis publicis, wohin auch die sanctiones pragmaticæ und Concordata gehören, befindlich, und dem so genannten Jure Canonico hergehohlet werden. Es ist bekannt, daß die Concilia entweder universalia und oecumenica, oder nationalia oder provincialia sind. Jene haben in alle wege grössere autoritæt als diese. Wir können uns nicht einlassen in die Anzeige, wo alle dieselbe gedruckt zu finden, sondern mercken nur dieses an, daß, nachdeme der Jesuit Hardouin nach dem P. Labbe vor Jahren zu Paris eine neue collection der Conciliorum ausgegeben, und eben damit nicht aufrichtig verfahren, Coletus zu Venedig eine viel bessere und vollkommenere edition ans Licht gestellet, auch mit einem schönen indice gezieret, da man alle ins jus ecclesiasticum einlauffende materien, wie sie in den Conciliis von Zeit zu Zeit abgehandelt worden, findet, so eine grosse Hülffe denjenigen gibt, welche nach Würden dergleichen abhandeln wollen. Die editiones aber sammtlicher Conciliorum hat Salmon in seinem traité de l' Etude des Conciles & de leurs collections und Fabricius in Bibl. Græcâ Vol. XI. p. 98. sqq. angezeiget. Von den Codicibus Canonum hat eben dieser Fabricius l. c. p. 25. sqq. van Mastricht in historia juris Ecclesiastici & Pontificii, Struve in historiâ juris C. 7. und andere, die wir in den Originibus juris ecclesiastici C. 3. notâ (gg) benennet haben, und denen wir jezo nur den Benedictiner Coustant beyzufügen wissen, der in præfat. P. 2. epist. Rom. Pontif. nachzuschlagen, in extenso gehandelt. Man muß hier des Beveregii Synodicon Ecclesiæ Græcæ und Codicem Canonum Ecclesiæ primitivæ

vindicatum, des Justelli Bibliothecam juris Canonici Veteris, des Mejeri Codicem Canonum Ecclesiæ universæ, des Pithou und Quesnels Codicem Canonum Ecclesiæ Romanæ &c. zu Rathe ziehen. Die alte Liturgien habe ich in einer besondern Dissertation recensirt, und derselben Gültigkeit und editiones angezeiget, es ist aber auch hier Fabricius l. c. Vol. XIII. p. 814. sqq. nachzuschlagen, der auch l. c. Vol. V. des Allatii diss. de libris ecclesiasticis Græcorum angefüget, und Vol. XI. p. 73. sqq. die pœnitentialia vetera angezeiget hat. Wir können uns hier in mehrere specialitæten nicht einlassen und melden nur dieses, daß die Scriptores de divinis officiis, die Hittorpius herausgegeben, des Holstenii Codex Regularum, Martene de antiquis Ecclesiæ ritibus, woselbst viele Kirchen-Agenda ex MSS. eruiret sind, und dergleichen Autores gleichfalls hieher gehören. Die Epistolæ der Röm. Päbste, welche in dem jure ecclesiastico medii ævi ein grosses Gewicht geben, finden sich meistens in den tomis Conciliorum, und Baronii annalibus. Der Benedictiner Coustant hat solche angefangen besonders herauszugeben, und die ächte von den falschen wohl unterschieden. Des Leonis M. und Gregorii M. epistolæ stehen in ihren Operibus, welche die PP. Quesnel und de Sainte Marthe herausgegeben. Baluzius hat Innocentii III. epistolas zu Paris A. 1682. in zweyen Folianten ediret. Sonst recensirt die editores der epistolarum Rom. Pontificum weitläuftig Fabricius Bibl. Gr. Vol. XI. p. 12. sqq. allwo er auch die collectiones bullarum oder die Bullaria derselben p. 23. sqq. anführet, da die letzte edition des Bullarii magni zu Luxemburg A. 1727. in 9. folianten herausgekommen und biß auf Benedictum XIII. reichet. Die Schrifften der Kirchen-Lehrer medii ævi hat Cave in historia literariâ Scriptorum Ecclesiasticorum, Fabricius in Bibliotheca Græca und latina Scriptorum medii ævi, auch Oudinus in commentario de scriptoribus Ecclesiæ antiquis recensiret.

§. 6.

Was die leges Ecclesiasticas Imperatorum tùm Græcorum tùm Latinorum betrifft, so kommt hier zuvorderist der Codex Theodosianus zum Vorschein, welcher die Gesetze der ersten Christlichen Kayser biß auf Theodosium II. in sich hält, und worinne sich viele leges eccclesia-

clesiasticæ befinden. Jacobus Gothofredus hat die beste edition herausgegeben, die, nachdem sie rar geworden war, in Leipzig jüngsthin wieder aufgeleget worden. Eben dergleichen leges ecclesiasticæ finden sich auch in Codice Justinianæo und den Novellen. Die Capitularia Regum Franciæ hat Baluzius in zweyen folianten zu Paris A. 1677. ediret, allwo gleichfalls viel hieher gehöriges fürkommt. Die Imperialia decreta de cultu imaginum hat Goldastus zu Franckfurt A. 1608. 8. herausgegeben. In denen actis Comitiorum Germanicorum, auch andern actis publicis findet sich ungemein vieles, so zum jure ecclesiastico Germanico medii ævi gehöret. Man muß solche fürnemlich in den Scriptoribus rerum Germanicarum suchen, deren Verzeichniß nach vielen andern Buder in seiner Bibliotheca Scriptorum rerum Germanicarum und Fincke in indice in collectiones Scritorum rerum Germanicarum gegeben. Wir haben die Acta publica Ecclesiæ Germanicæ in einer besondern Schrifft vor vielen Jahren recensirt, die Fabricius seiner Bibl. Græcæ Vol. XI. p. 129. sqq. eingefüget. Wir zeigen auch dabey die fontes an, unter welche nebst vielen andern ins besondere Lünigs Spicilegium ecclesiasticum zu referiren, bey welchem nur diß auszusetzen, daß er die Quellen nicht anzeiget, woraus er die piecen genommen, wiewohl die Kenner in dem ersten tomo solche leicht zu suppliren wissen. So hat auch Pithou in seinem traité de la liberté des Eglises Gallicanes die neuere acta publica, welche die Frantzösische Kirche betreffen und besonders die sanctiones pragmaticas Ludovici XI. und Caroli VII. item das Concordat, so zwischen Leone X. und Francisco I. A. 1516. gemacht worden, angeführet. Die zwischen Nicolao V. und Friderico III. A. 1448. errichtete Concordata Nationis Germanicæ, welche in das jus publicum Ecclesiasticum Germanicum eine so grosse Aenderung gemacht, sind bekannt. Wir könnten von andern Ländern und ihrem jure ecclesiastico medii ævii auch die Quellen anzeigen, wenn diß jetzo unser Werck wäre. Es hat nemlich eine jede Kirche ihre libertates, dergleichen auch die Teutsche hat, von deren libertatibus Schilter geschrieben. Wir haben die autores, so hieher gehörig, in der introd. in hist. Theol. lit. P. 3. p. 137. 138. angeführet.

§. 7.

§. 7.

Wir eilen aber zu dem jure Canonico, d. i. derjenigen Sammlung geistlicher Gesetze, aus den Conciliis, epistolis & decretis Pontificum und dictis Patrum, welche zu einer norm des Kirchen-Rechts von den Römischen Bischöffen gesetzt worden. Der Vortrab von dem Jure Canonico waren die oben berührte Codices Canonum, oder Sammlungen der Kirchen-Regeln, welche meistentheils aus denen Canonibus Conciliorum zusammen getragen worden, item die privat-Collectiones Canonum Fulgentii Ferrandi, Cresconii, Martini Bracarensis, Isidori Hispalensis, Isidori Mercatoris, Jarlandi Chrysopolitani, Reginonis Prumiensis, Burcardi Wormatiensis, Anselmi Lucensis, Ivonis Carnotensis und anderer mehr, wie in Fabricii Bibl. Gr. Vol. XI. p. 62. sqq. und Struvii historiâ Juris C. 7. §. 15. 16. auch besonders des van Mastrichts historia juris ecclesiastici & Pontificii zu sehen. Das eigentliche jus Canonicum aber bestehet aus folgenden Stücken. Erstlich hat Gratianus ein Benedictiner Mönch im zwölfften seculo zu Bologna eine Concordiam discordantium canonum compilirt, so hernach Decretum genennet worden. Solches enthält 3. Theile, distinctiones, causas und den tractat de consecratione. In die causam 33. ist quæst. 3. eingeflicket der tractat de pœnitentia, so 7. distinctiones hat, wie denn auch der tractat de consecratione in distinctiones eingetheilet ist. Nach dem decreto kommen die decretales, die sonst extra heissen, weil sie extra decretum sind. Diese hat auf Befehl Gregorii IX. im 13. seculo Raymundus de Penna forti aus denen Compilationen vieler Vorgänger zusammen getragen. Davon hat man 5. Bücher, deren Innhalt der Vers in sich hält:

Judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

Darauf folget L. 6. decretalium, welcher zu Ende des 13. seculi auf ordre Bonifacii VIII. aus den Constitutionibus Innocentii IV. Alexandri IV. Urbani IV. Clementis IV. Gregorii IX. X. Nicolai III. und Bonifacii VIII. und der Conciliorum zu Lyon de annis 1245. und 1272. gemacht worden. Hierauf hat Clemens V. im Anfange des 14. seculi seine und des Concilii zu Vienne constitutiones auch in 5. Bücher verfasset. Nachhin sind die Extravagantes Johannis

nis XXII. fast in der Mitte des 14. seculi, und endlich die extravagantes communes, welche die constitutiones unterschiedener Päbste in sich halten, im 15. seculo dazu gekommen. Das siebende Buch der decretalium, so Ant. Matthæi A. 1590. aus denen Constitutionibus der folgenden Päbste zusammen getragen, und in einigen editionen des Juris Canonici angefügt ist, ist nur ein privat-Buch. Wenn man das decretum Gratiani allegiret, so sezt man das Capitel entweder nach seinem numero oder mit den verbis initialibus, die distinction, die causam, die quæstionem, den tit. de pœnit. de consecr. Die Decretales werden, wie erwähnt, mit x bezeichnet, und das Capitel auff gleiche Weise, wie oben, mit dem Titul allegiret. Liber sextus decretalium wird mit 6. angezeiget, und das Cap. und der Titul angeführet. So allegirt man auch Clement. extrav. das Capitel und den Titul. Es ist aber denen editionibus Juris Canonici ein index titulorum & Capitulorum omnium alphabeticus angefüget, da die initial-Wörter von einem jeden Capitulo sich finden, damit diejenige, so in Jure Canonico noch nicht läuffig sind, die allegata an seinem Orte finden mögen. Ubrigens ist des Juris Canonici autoritæt gleich so gewachsen, daß es schon im 13. seculo in Teutschland aus Befehl der Kaysere Friderici II. und Rudolphi Habspurgici recipirt worden. Bey den Protestanten hat die Reformation durch dasselbe einen grossen Strich gemacht, besonders, da D. Luther d. 10. Decembr. A. 1520. solches auf dem Marckt zu Wittenberg dem Vulcano aufgeopffert. Doch, da die Juristen zu Wittenberg dasselbe nicht vergebens wollten gelernet haben, so nahmen sie sich dessen so an, daß desselben Constitutiones in den materien de bonis ecclesiasticis, decimis, juramentis, causis matrimonialibus und processu judiciario noch viele Gültigkeit haben, wovon Böhmer in Jure eccles. Prot. L. 1. tit. 2. §. 71. sqq. nachgeschlagen werden kan. Uberhaupt ist in dem Jure canonico keine Ordnung, viele contradiction, auch viel abgeschmacktes und elendes Zeug, falsche allegationes, auch interpolationes, und allegata aus unächten Schrifften und dergleichen, so, daß derjenige sich ein besonders meritum machen würde, der da darüber einen Commentarium criticum schriebe, das ächte von dem unächten unterschiede, und auch die textus aus den andern Schrifften der autorum, oder auch den documentis und

scriptis coætaneis erklärte. Es haben zwar die Päbste selbst dergleichen emendatores und Correctores niedergesetzt, und Antonius Augustinus, ein Spanischer Bischoff von Tarracona hat zwey Bücher de emendatione Gratiani geschrieben. Es ist aber damit der Sache noch keine Genüge geschehen. Ohngeacht wir übrigens von dem jure canonico überhaupt nicht groß halten, so können wir doch nicht umhin, dasselbe in Betracht anderer Umstände anzupreisen. Denn erstlich findet sich doch darinnen eine Menge von Haupt-documenten, die das jus ecclesiasticum medii ævi erläutern, und dazu unumgänglich nöthig sind. Hernach findet man auch da solche Zeugnisse der Wahrheit, und zwar in zimlicher Anzahl, die wir in unsern Controversien mit der Römischen Kirche mit grossem Nachdruck gebrauchen können. Mein seel. Vater hat vor Jahren dahier die dogmata Protestantium ex Jure Canonico in einem besondern Tractat extrahirt, welchen ich mit einer præfation heraus gegeben, darinnen ich noch andre Autores angefüget, die gleiches institutum gehabt haben. So, daß bey allen diesen Umständen fürdersam und nützlich ist, daß auch Theologiæ Studiosi das jus Canonicum, so ihnen sonst ein unbekanntes Wesen ist, sich bekannt machen, wie van Mastricht in historia juris eccles. §. 319. mit Recht angemercket. Ein compendium von dem jure canonico hat Lancellottus in institutionibus juris canonici gemacht, so von unsern JCtis, vornehmlich Zieglern und Thomasen mit weitläuffigen Noten versehen worden.

§. 8.

Gleichwie es aber ein jus Canonicum Occidentale gibt, also gibts auch ein Orientale, so wir nicht vergessen dörffen. Den Codicem Canonum Ecclesiæ Orientalis haben Jo. Tilius und Christ. Justellus ausgegeben. So haben auch das Griechische Kirchen-Recht durch collectiones canonum und Erklärungen beleuchtet Photius, Patr. CP. Jo. Scholasticus, Alexius Aristenus, Simon Logotheta, Arsenius Monachus, Sophronius, Patr. Hieros. Matthæus Blastares, Constantinus Harmenopulus, Jo. Zonaras, Theodorus Balsamon und andre, welche Fabricius in Bibl. Græc. Vol. 11. p. 25. sqq. anführet. Man findet fast alles dieses bey dem Beveregio in dem Synodico Ecclesiæ Græcæ und Justello in der Bibliotheca juris cano-

canonici veteris, davon die contenta Fabricius l. c. p. 50. sqq. angezeiget. Man muß des Bonefidii Juris Orientalis L. 3. auch Leunclavii und Freheri jus Græco-Romanum mit beyfügen. Sihe gleichfalls Fabricium in Bibl. Græcâ vol. 12. p. 484. sqq. Wir melden dieses alles nur in der Kürtze, weil wir hier nur einen Fingerzeig dißfalls geben können.

§. 9.

Aus allem diesem aber erhellet, wie zum Begriff der jurisprudentiæ ecclesiasticæ medii ævi die Kirchen-Historie, besonders die historia Conciliorum, Canonum, dogmatum, hierarchiæ, disciplinæ, rituum & scriptorum ecclesiasticorum unumgänglich nöthig seye. Es ist bedaurlich, wie dieses studium, das so grossen Nutzen in dem so wohl mittleren, als auch Neuern Kirchen-Rechte schafft, so wenig excoliret wird. Die Welt hält sich nach ihrem verderbten Geschmack heut zu Tage mit vielen allotriis auf, die weder kalt noch warm geben. Man liesse den Leuthen gern ihre Freude, mit bagatellen zu spielen, und wäre darüber nicht jaloux, wenn man nur die real-studien nicht bey seite sezte. Aber wie? Findet man denn keine autores, welche das jus ecclesiasticum medii ævi aus obigen Quellen in eine Form gegossen? Antwort. Es sind unter den Römischen Theologis, die man hieher rechnen kan. Ich meine nicht diejenige, so particulier Materien ausgearbeitet, auch nicht die, so institutiones juris Canonici geschrieben, und an diesem alleine kleben bleiben. Unter denen aber, die das Werck in ihrer Grösse und nach höhern fontibus eingesehen, möchte Ludovicus Thomassinus, ein Presbyter Oratorii Paris. der vet. & novam Ecclesiæ disciplinam, und Edm. Martene, der de ritibus Ecclesiæ antiquis geschrieben, die Vornehmste seyn. Man findet aber doch bey ihnen nicht alles, noch viel weniger in einem gehörigen Systemate. Der Englische Theologus Joseph Bingham hat in seinen Originibus ecclesiasticis, und dissertationibus, welche beyde Grischovius aus dem Englischen ins Lateinische übersezet, und im Hallischen Wäysenhauße verlegen lassen, viel was grösseres præstiret. Doch hat er mehr antiquitates als jus ecclesiasticum medii ævi schreiben wollen. Herr D. Böhmer hat gleichfalls in seinem jure ecclesiastico

clesiastico Protestantium ungemein vieles, so hieher gehöret, und mit seinem exempel gewiesen, wie zu diesem studio die Käntniß der Kirchen-Historie was recht grosses beytrage. Siehe dessen diss. præliminarem de necessitate & utilitate studii historiæ ecclesiasticæ in juris ecclesiastici prudentiâ, welche er den selectis observationibus in Petrum de Marca vorgefüget.

§. 10.

Und so kommen wir endlich auf das neuere Kirchen-Recht, welches sich in das Päbstliche und Protestantische theilet. Jenes ist in alle Wege im Jure Canonico, in dem Concilio Tridentino, in den neuern Bullen der Päbste und Conciliis provincialibus, in den Synodal-Constitutionibus und Statuten der Bischöffe zu suchen. Unsre Absicht, da wir allein auf das Jus ecclesiasticum Protestantium das Augemerck richten, läßt nicht zu, von jenem uns weitlaüffig hier heraus zulassen. Von dem Concilio Tridentino könnten wir besonders viel melden. Es ist aber dißmalen unser Werck nicht. Nur dieses ist anzumercken, daß, obwohl solches in puncto dogmatum von der ganzen Römischen Kirche veneriret wird, doch dasselbe in puncto disciplinæ weder in Teutschland gantz, noch in Franckreich angenommen worden. Eine jede Kirche hat ihre besondre Freyheit, ihr besonders Herkommen, ihre besondre Statuta und Rechte, wie wir schon angemercket haben. Man kan hier D. Masii diss. de contemtu Concilii Tridentini in Galliâ und das P. le Courayer discours historique sur la reception de ce Concile, particuliérement en France, so er des Sarpii histoire du Concile de Trente angefüget, und zu London A. 1736. f. heraus gegeben, mit Nutzen lesen. Die Autores, welche das heutige Jus Pontificium in Compendiis behandelt, mögen wir nicht weitläuffig anführen. Lancellottum haben wir schon benamset. Ant. Cucchus hat gleichfalls institutiones Juris Canonici geschrieben, Valerius Andr. Dessellius Erotemata juris Canonici, Corvinus jus canonicum per aphorismos explicatum, Engel Collegium universi juris Canonici, van Espen Jus ecclesiasticum universum, P. Pichler Candidatum jurisprudentiæ sacræ &c. &c. Franc. de Roye in seinen institutionibus juris Canonici und Fleury in seiner institution au droit ecclesiastique haben hier besonders auf das Recht der Frantzösischen Kirche ges-

gesehen, und ein Anonymus hat A. 1737. in 2. Octav-Bünden zu London eine histoire du droit public Ecclesiastique François heraus gegeben. Die viele Glossatores nnd Commentatores über das Jus Canonicum, item, die Responsa & Consilia Juris Canonici ausgegeben, item, die regulas Juris Canonici geschrieben, und die differenzen desselben von dem Cure civili angezeiget, oder die besondre materien des Juris Canonici ausgeführet, mag man in Lipenii und Struvii Bibliothecis Juridicis, besonders aber auch in den Catalogis Bibliothecarum Pontificiarum, so edirt sind, e. g. Baluzii suchen. Italien, Spanien und Franckreich hat von alten Zeiten her eine ungeheure Menge von Büchern, so zu dem jure Canonico gehören, ausgehecket, und es kommen noch täglich dergleichen sehr viele in diesen Ländern zum Vorschein, die meisten theils uns in Teutschland nicht bekannt werden, so, daß, wer das Jus Canonicum Pontificium in extenso studiren und nach allen seinen Subtilitæten und Aenderungen erlernen will, dahin, besonders aber nach Rom reisen muß, allwo er den Außzug von den grössesten Canonisten antreffen wird. Wenigstens ists nöthig, auf einer Catholischen Universitæt oder einer Bischöflichen Residenz die praxin der geistlichen Catholischen Gerichten und deren Einrichtung und Processen zu erlernen.

§. 11.

Endlich kommen wir auf das Protestantische Kirchen-Recht, von welchem wir bereits oben erwähnet haben, daß dasselbe nach unterschiedenen Gattungen, in welche die Protestanten sich theilen, auch unterschieden seye. Ehe wir von dem Kirchen-Recht der teutschen Evangelischen Kirche handeln, so müssen wir nur diß anmercken, daß die Englische und zwar sowohl die Episcopal- als Presbyterianische, Independentische und Quackerische Kirche, daß die Reformirte und alle andere Kirchen in Holland, daß die Frantzösische Refugiés, wo sie sich auch befinden, alle ihre besondre Kirchen-Rechte haben. Wir könnten hier erstlich die grosse Streitigkeiten, die in der Englischen Kirche wegen des Kirchen-Rechts und besonders der hierarchie zwischen den Episcopalen und Presbyterianern, ja zwischen denen Episcopalibus rigidioribus und laxioribus, den High- und low-Churchmen, den Whig's und Tory's vorwalten, zweytens, die auch ehehin

zwischen denen Contra-Remonstranten und Remonstranten geführet worden, in extenso erzehlen. Bey den ersten würde die materie von der Nothwendigkeit des Episcopats, dem Recht der independenz oder dependenz der geistlichen Synoden, und denen Englischen Kirchen-Ceremonien, auch von der obedientiâ activâ und passivâ, ja auch von der Gültigkeit der Englischen Episcopal-Succession, zumal, nach Abschaffung der Bischöffe, welche dem König William den Eyd der Treue nicht schwören wollen, vorkommen. Ich habe hievon etwas in der diss. de successione Episcopali und in einer andern de successione Episcopali Anglicanâ, welche den institutionibus Juris ecclesiastici angefüget ist, gesaget, da ich auch die Controvers de validitate ordinationum Anglicanarum erzehlet, die hernachmals ein Schwedischer Theologus Kiörning weiter in comment. de consecrationibus Episcoporum Anglorum ausgeführet hat. Man kan hier Benthems Engelländischen Kirch- und Schulen-Stat conferiren. In der Controvers zwischen den Remonstranten und Contraremonstranten kan unsre introd. in hist. Theol. lit. P. 2. p. 316. sqq. nachgeschlagen werden. Doch haben dato die Arminianer oder Remonstranten in der materie der jure magistratûs circa sacra gantz andre Principia. Man ändert nemlich dieselbe nach Gestalt der Umstände. Da ihr Zwist mit den Gomaristen anfieng, waren die Obrigkeiten auf ihrer Seite, die Synodi aber ihnen entgegen. Jetzo sehen sie selbst gern, daß ihre Gemeinen ihrer Rechte ohne der Obrigkeit Einrede geniessen dürffen. Und so ists in Holland durchgängig. Die Obrigkeit läßt gar gern geschehen, daß unsre Evangelische, daß die Mennonitische, daß die Arminianische Gemeinen sich selbst regieren. Diß geschiehet durch ein Presbyterium, so aus den Pfarrern und denen Elterlingen der Gemeine bestehet, und wo es nöthig ist, durch Correspondenz der Gemeinen und Synodos, welche besonders bey den Reformirten Gemeinen in Haupt-Puncten den Ausspruch thun, und deren autorität von der Obrigkeit unterstützet, auch ihre Decreta zur Execution gebracht werden. So regierten sich auch ehehin die Reformirte Frantzösische Gemeinen. Die Synodal-Schlüsse waren die Norm des typi doctrinæ und der Kirchen-Disciplin. Quick und Aymon haben die Acta davon heraus gegeben, wie wir l. c. P. 3. p. 236. angezeiget. Keine Kirchen-Einrichtung aber hat mir jemals besser gefallen, als der

der Böhmischen Brüder, denn diese kommt der Apostolischen am nächsten. Lasitius und Comenius haben solche beschrieben, und der Herr Graf von Zinzendorff hat zu Herrnhut bey der Gemeine der Mährischen Brüder, die er aufgenommen, solche gleichfalls eingeführet, wovon das Tübingische Bedencken zeuget, so vor etlichen Jahren heraus gekommen. Es ist aber auch biß dato nicht unsers Thuns, daß wir von einem andern Kirchen-Rechte, als der Augspurgisch-Religions-Verwandten in Teutschland handeln.

§. 12.

Es ist aber dieses entweder publicum oder privatum. Jenes ist gegründet auf die Grund-Gesetze des teutschen Reichs, den Passauischen Vertrag, den Religions- und Westphälischen Frieden, die Capitulationes Imperatorum, die Acta Comitiorum, die Pacta der Fürsten unter sich, und mit ihren Unterthanen, und die wohl hergebrachte und unstrittige Observanz und Herkommen. Es würde zu weitläufig fallen, wenn wir von allen diesen fontibus in extenso hier handeln wollten. Solle man aber gründlich hier die Sache einsehen, so ist nöthig, die Ursachen, Gelegenheit, Rechtmäßigkeit und Historie der Reformation der teutschen Protestantischen Kirchen, item die Historie der Religions-Gravaminum und der Religions-Kriege zu wissen, als welche oben bemeldte in favor der Religion gemachte Friedens-Schlüsse bewircket haben. Man mag zu den Ursachen der Reformation zuvörderst die Tyranney des Römischen Stuhls rechnen, welche derselbe in denen seculis barbaris über die teutsche Kayser, die nicht nach der Römischen Pfeiffe tantzen wollten, ausgeübet. Thomasius hat in sein historia contentionis inter sacerdotium & imperium hievon besonders geschrieben. Man weiß die Römische Händel mit den Fränckischen und Schwäbischen Kaysern, besonders auch mit Ludovico Bavaro, man weiß, wie ins besondre die Oesterreichische Kayser von den Päbsten so übel behandelt worden. Jan in disp. de dominatu Pontificio in Reges & Principes, und Cyprian in der Belehnung vom Pabstthum C. 22. 23. geben davon nebst 1000. andern, Nachricht. Man weiß, wie das teutsche Reich durch den Röm. Hof und Clerisey so sehr gravirt worden, daß auf Reichs-Tägen diß ein principal object war, die gravamina nationis Germanicæ contra

sedem Romanam abzuthun, welche aus den actis publicis Georgii zusammen getragen. Die wahre lehre, wie sie aus den reinen Quellen der Göttlichen Schrifften geflossen, war von so vielen seculis her, besonders in den letztern durch falsche traditionen und Irrthümmer so sehr verdorben, und die öffentliche Aergernüssen des Cleri hatten so überhand genommen, und die Layen waren durch die Tyranney der Clerisey so bedränget, daß alles nach einer Kirchen-Reformation in fide & disciplinâ seufftzete, biß endlich der Tezelische Ablaß-Kram dem Faß den Boden ausstieß, und den Geist Lutheri erweckte, wider die Mißbräuche nach und nach auf das nachdrücklichste zu zeugen, deme so dann die Fürsten und gantze Länder zufielen, und dieses gewaltige Joch von ihren Hälsen abschüttelten. Die Scriptores, welche die Historie der Reformation beschrieben, hat Fabricius in centifolio Lutherano p. 863. sqq. ausführlich angezeiget. Die Historie von der Evangelischen Stände Protestation und Appellation wider, und von dem Reichs-Abschied zu Speyer 1529. hat Müller und der Historie der Augspurgischen Confession selbst haben zu unsern Zeiten Cyprian und Salig, den Schmalkaldischen Krieg hat Hortleder und Hortensius beschrieben, und bey jedem findet man die Acta publica dißfalls fleißig aufgezeichnet. Die Acta pacis religiosæ hat Lehmann ediret. Und da Burckard in seiner Autonomia, Scioppius im Classico belli sacri, und die JCti Dillingenses in der Compositione pacis neuen Lermen bliesen, so wurde zwar von vielen, besonders von den Sächsischen Theologen in dem Augapffel ihnen tüchtig begegnet, wie davon Hoffmann in Bibliotheca juris publici p. 166. sqq. zu conferiren, es erweckten aber die Cöllnische, Straßburgische, Donawörtische, Aachische und Böhmische Motus endlich nach denen gemachten Unionen und Gegen-Unionen den sogenandten dreyssigjährigen Krieg, der durch Ferdinandi II. edictum restitutorium A. 1629. weiter angefeuert wurde, daß, wenn nicht GOtt denen Protestanten den König in Schweden Gustavum Adolphum zu Hülffe geschickt, und Franckreich sich ihrer nicht angenommen hätte, es um die Freyheit der teutschen Reichs-Stände und der Evangelischen Religion wäre geschehen gewesen. Den dreyßigjährigen Krieg haben Londorp, Pufendorff, Caraffa, Kevenhiller und andre beschrieben, welche Hofmann l. c. p. 226. sqq. referiret. Endlich, da Sachsen mit

mit dem Kayser A. 1635. einen Particulier-Frieden zu Prag gemacht hatte, erfolgte der Westphälische Friede A. 1648. und zwar zwischen dem Kayser, dem Könige in Schweden und denen Evangelischen teutschen Reichs-Ständen zu Oßnabrug, zwischen dem Kayser aber und dem König in Franckreich zu Münster. Wie Innocentius X. dawider eine Bulle ausgegeben, wie Ernestus de Eusebiis dawider geschrieben, wie Dorschæus, Hoornbeek, Blondel, Conringius, Carpzovius und andre mehr darauf geantwortet, davon gibt Hofmann l. c. p. 266. 267. 422. 423. Nachricht, der auch nicht nur die Autores, welche die Historie des Westphälischen Friedens beschrieben haben, worunter Adami und Pfanner die Vornehmste, p. 254. sqq. sondern auch die Acta publica und Schrifften, welche zu Erklärung des Westphälischen Friedens dienen, und die Editiones und Erklärer desselben, da unter den Protestanten Oldenburger, Deckherr, Obrecht, Henniges und Gundling, unter den Catholischen Buckisch die Vornehmste, von p. 262. biß p. 426. anführet. Zu wünschen wäre es, daß man einen zureichenden Commentarium über das instrumentum pacis hätte. Der sensus ist hie und da dunckel, die Worte general und unterschiedenen determinationibus unterworffen, und alle Casus haben die Summi paciscentes nicht voraus sehen können. Man mercket, daß bald dieses von den Catholischen, bald jenes von den Protestanten eingefüget worden, der Verstand der Worte und die folgen werden beederseits controvertirt, die interpretatio authentica mangelt, und ist um so weniger zu hoffen, als die Summi paciscentes selbst in diesem und jenem Puncten den Frieden unterschiedlich erklären. Doch sollte eine interpretatio doctrinalis, ein Commentarius über den Oßnabrüggischen Frieden vorhanden seyn, welcher so weit reichete, als man reichen kan, und der aus den actis publicis und zwar so wohl generalibus als specialibus, welche letztere auch Hofmann l. c. sehr fleißig angezeiget, denen protocollis, denen privat-Schrifften, da der sensus dieser oder jener passuum pro und contra ventiliret worden, so errichtet würde, daß kein Wort übrig bliebe, welches nicht genugsam erläutert wäre, und da auch alle Schein-Contradictiones gründlich gehoben, alles aber auf den Statum gegenwärtiger Zeiten appliciret, besonders auch, wie dieser oder jener in Punct zur execution gebracht oder nicht gebracht, ja dawider contravenirt worden, angezeiget

würde. Es schlügen also hier vornehmlich auch mit die Gravamina religionis ein, welche seit dem Oßnabrückischen Frieden in Teutschland entstanden, und wovon wir an seinem Orte handeln wollen. Henniges hat in seinen Meditationibus was recht Grosses gethan, aber doch nicht allenthalben das Ziel getroffen, und alles erklärt. Oldenburger ist schlecht, Deckherr obscur und unzulänglich, Obrecht viel zu kurtz, und Gundling hat zwar unterschiedenes, so wohl zu mercken, angeführt, es ist ihm aber bey seinem Discurs oder Collegio über den Westphälischen Frieden ergangen nach der gemeinen Art der Collegien, da es heißt: Principium fervet &c. denn er hat viele schwehre Texte gantz unerklärt gelassen. Von Buckischen mag man Henniges judicium in præf. ad Med. in .I P. lesen. Man hat dem Herrn von Meyern grosse Obligation vor die schöne tomos actorum pacis Westphalicæ, die er gesammlet und ans Licht gestellet. Doch wünschte ich, daß vieles unnöthige ausgeblieben wäre, und das Werck nicht vertheuret hätte. Es müssen aber zu Erklärung des instrumenti pacis auch die acta specialia, die diesen oder jenen special passum betreffen, und die der Hofmann l. c. p. 278. sqq. in extenso angezeiget, mitgenommen werden. Die exacteste Editionen von dem Instrumento pacis haben Hofmann und der Herr von Meyern ans Licht gestellet. Wir geben hier nur einen Fingerzeig von deme, was zum jure ecclesiastico publico Protestantium in Germania vorgängig zu wissen nöthig, und können uns damit weiter nicht aufhalten. Ein Studiosus dieses Rechts muß das Instrumentum pacis eben so ausführlich wissen, wie ein Studiosus Theologiæ seine Bibel, und wäre es gut, wenn man auch eine Concordanz oder doch zulänglichen indicem von diesem instrumento hätte, da ein jedes Hauptwort, wo es vorkäme, angezeiget würde, um durch die Collation dessen wahren Sinn erforschen zu können. Dieses müssen wir noch hinzu setzen, daß ein Studiosus das Corpus Juris publici Academicum, darinnen die Reichs-Grund-Gesetze verfasset sind, so wie es Struve oder Schmauß heraus gegeben, zu einem Manuali sich müsse dienen lassen, daß, da auch in die Recessus imperii vieles in puncto religionis eingeflossen, auch das Corpus dieser Recessuum dißfalls ohnentbehrlich, und daß man auch die Capitulationes Cæsareas, welche zusammen Müldener und auch Ziegler heraus gegeben, hier nöthig habe, wovon Hof-

mann

mann l. c. p. 462. sqq. zu conferiren, der auch die Commentatores über diese Capitulationes zugleich anzeiget. Aus welchem allen von selbst ersichtlich, daß, wer das Jus ecclesiasticum publicum in Teutschland wissen will, auch eine nicht geringe tinctur überhaupt vom jure publico haben müsse.

§. 13.

Die Quellen, worauß das jus privatum Ecclesiasticum Protestantium in Germania herzuleiten, sind die Kirchen-Ordnungen, und was dahin gehörig, die Synodal-Verordnungen, die Rescripten der Fürsten in Kirchen-Sachen, die Land-Tags-Recesse, so das Kirchen-Wesen betreffen, die præjudicia und decisiones Consistoriorum, die Observantia ecclesiastica oder das wohl hergebrachte Herkommen in Kirchen-Sachen. Es sind unzehliche Kirchen-Ordnungen in Teutschland. Ein jeder Fürst und Stand hat bald seine eigene. Viele neuere Scriptores haben sich Mühe gegeben, solche in eine Verzeichnis zu bringen. Es hat ein gewisser Prediger in Zelle, Bockelmann einen besondern Eiffer gehabt, alle Teutsche Kirchen-Ordnungen zusammen zu suchen, und davon zuerst Herrn D. Böhmern Nachricht gegeben, welche er seinem Juri eccles. Protest. L. 1. tit. 2. §. 89. sqq. einverleibet, auch daselbst angemercket, wie Hamelmann in Oper. Geneal. Histor. an unterschiedenen Orten dergleichen und D. Schmid in einem besondern Schediasmate die Braunschweig-Wolffenbüttlische Kirchen-Ordnungen recensirt habe. So hat auch eben dieser Helmstättische Theologus A. 1718. eine diss. de agendis & ordinationibus ecclesiasticis, von Kirchen-Ordnungen geschrieben, da er den Bockelmannischen apparatum agendorum in einer besondern Verzeichniß p. 41. sqq. angefüget. Nirgends aber findet man solchen außführlicher als in Königs Bibliotheca agendorum oder einem vollständigen Catalogo derer Kirchen-Ordnungen, Agenden und dergleichen Schriften, so zu Zelle A. 1726. 4. herausgekommen. Herr Moser hat ein sehr löblich Werck gestifftet, da er noch nicht lange in 2. Quartanten die Teutsche Kirchen-Ordnungen gesammlet, in welcher Sammlung auch die Chur-Sächsische und Würtenbergische sich nebst vielen Rescripten in Kirchen-Sachen befindet. Von der Observantia ecclesiastica und

wie solche bewiesen werden müßte, hat Böhmer eine besondre diss. geschrieben, welche in das jus eccl. Protest. L. 1. tit. 4. de consuetudine eingeflossen.

§. 14.

Laßt uns auch die privat-Schrifften anführen, worauß unser Teutsches Protestantisches jus privatum Ecclesiasticum zu erläutern stehet. Ich rechne erstlich dahin alle die Collectiones Consiliorum Theologicorum & juridicorum, so ferne sie causas ecclesiasticas betreffen. Die Consilia Theologica Bidenbachii, Wittenbergensia, Dedekenni, oder die vielmehr von Dedekenn und Grübeln in 4. Theilen in folio colligirt worden, desgleichen die Consilia Theologica Speneri, sowohl latina als Germanica, und dieser unterschiedene tomi sind bekannt. Mehrere dergleichen Consilia habe ich in der introd. in hist. Theol. lit. P. 3. p. 355. 356. angezeiget. Man hat seit einigen Jahren Acta ecclesiastica in 8. zu Leipzig herausgegeben, die gleichfalls darzu gerechnet werden können. Es findet sich auch in denen Consiliis und decisionibus der JCtorum, wie besonders den Halensibus, Ludewigianis und Bœhmerianis, ja auch in der Hermannischen Sammlung ungemein vieles hieher gehöriges. Zweytens gehören auch hieher die Theologi, die Theologias pastorales und casus conscientiæ geschrieben haben, und welche ich l. c. p. 352. sqq. angezeiget. Man darff nur Prückners manuale und Fechtii instructionem pastoralem dißfalls auffschlagen. Die Juristen, welche das Kirchen-Recht erklärt, sind entweder ältere oder neuere. Zu jenen wollen wir Carpzoven, Zieglern, Brunnemann, Fritschen, Schiltern, zu diesen Puffendorf, Stryck, Thomasium, Titium, Böhmern, Wernher, Fleischern, Flörcke, von Rohr, Eckarden, Pertschen rechnen. Es ist auch noch von andern neuern Scriptoribus was dißfalls zu erinnern nöthig. Bened. Carpzovius hat eine Jurisprudentiam ecclesiasticam oder Consistorialem welche Andr. Beyer vermehret, herausgegeben. Dieser Carpzovius hat grosse autoritæt, man gibt ihm aber Schuld, daß er zuviel den principiis juris canonici gefolget habe. Ziegler hat unterschiedenes geschrieben, so das Kirchen-Recht betrifft. Besonders gehöret hieher dessen Com. de Episcopis, Superintendens, Noten über den Lancellottum &c.

Brun-

Brunnemanns tractat de jure ecclesiastico hat Sam. Stryk mit notis und supplementis erläutert, und eben diß hat auch Johann Gabriel Wolff in seinen institutionibus jurisprudentiæ Ecclesiasticæ in usum tractatûs Brunnemanniani gethan. Fritsch hat ein Jus ecclesiasticum ediret, darinnen er unterschiedene tractatus, welche andere über materien vom jure ecclesiastico geschrieben, gesammlet hat. Schilter hat institutiones juris canonici & ecclesiastici ausgegeben, mit welchen Böhmers Schilterus illustratus und Eckards Erklärung in 13. Stücken müssen conferiret werden. Andre viele haben particulier-Materien abgehandelt, die wir an seinem Ort melden werden. Doch ist unter allen diesen keiner gewesen, der das Kirchen-Recht auf gewisse Gründe gesetzet, und abgehandelt hätte. Puffendorff war der erste, der solche in seinem Büchlein de habitu religionis Christianæ ad vitam civilem gezeiget und die Kirche als eine societæt und collegium æquale in civitate erectum angesehen. Denn aus dieser idée fliessen die Rechte der Kirche und der Obrigkeit über dieselbe. Thomasius und Böhmer, die zu unsern Zeiten was grosses in dem Kirchen-Recht præstiret, giengen erstlich auf dieses principium. Hernach aber, da sie die jura magistratuum in Ecclesiam zu sehr erhuben, mußten auf einmal die jura collegialia ecclesiastica fallen und die Obrigkeit wurde über die Kirche als ein Monarche gesezt, welches den Weg zu der Cæsaropapia bahnet. Ich sage dieses unpartheyisch. Ich verehre die Verdienste und Gelahrsamkeit dieser gelehrten Männer, glaube aber in meiner Meinung disfalls nicht zu irren. Thomasii Schrifften, die hieher gehören habe ich in introd. in hist. Theol. lit. P. 3. p. 348. 349. angefüget. Das Vornehmste ist sein Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Strittigkeiten und dessen Rettung, item seine notæ über den Lancellottum, und cautelæ über die præcognita Jurisprudentiæ ecclesiasticæ. Ehe ich zu Böhmern gehe, so muß nur noch melden, daß auch Sam. Stryck. in der diss. de jure papali Principum Evangelicorum eingesehen, wie das Kirchen-Recht der Obrigkeit nicht episcopale seyn könne. Titius hat in seiner Probe des Teutschen geistlichen Rechts auch neue principia hie und da geführet. Keiner aber hat das Kirchen-Recht mehr erläutert als Herr D. Böhmer, ja es hat auch keiner mehr davon geschrieben. Der Tractat de jure parochiali

machte den Anfang. Es folgten seine dissertationes juris ecclesiastici antiqui, uud eine Menge von dissertationen, die zum Kirchen-Recht gehören, worunter die, so er de jure episcopali Principum Evangelicorum geschrieben, eine der fürnehmsten ist. Endlich folgte sein Jus ecclesiasticum Protestantium in 5. Quartanten. Dieses ist nach den titulis der decretalium geschrieben, weil der Herr Autor den usum juris Canonici bey den Protestanten zeigen wollen. Es wird also hier das Jus Canonicum mit dem Protestantischen Kirchen-Rechte immer combiniret, und hat demnach dieses in seiner natürlichen Ordnung auf solche Art nicht abgehandelt werden können. Man muß also hier so wenig Zusammenhang suchen, als in den decretalibus. Die Materien des juris ecclesiastici Pontificii und Protestantium sowohl publici als privati finden sich hier pêle mêle untereinander, aber weitläuffig, sehr gelehrt und instructiv ausgeführet. Nur meinte ich, die reliquias Papatûs sollte man in unserer Kirche nicht so ohne Noth häuffen, wovon wir an seinem Orte mehrers sagen. Was haben wir für Nutzen, unsre Kirche und die Lehrer derselben in solchen Bezicht zu ziehen, welcher zu nichts anders au bout du conte als zur Verkleinerung unserer Religion ausschläget, und in den Gemüthern der Studirenden wahrhafftig nichts gutes wircken kan. Noch müssen wir melden, daß Herr D. Böhmer das belobte grössere Werck in gleicher Ordnung in ein Compendium gebracht, in seinen institutionibus juris Canonici tùm ecclesiastici tùm Pontificii. Fleischer hat seine Einleitung zum Geistlichen Rechte nach den Thomasischen und Böhmerischen principiis eingerichtet. Flörcke in prænotionibus jurisprudentiæ ecclesiasticæ hat seine besondere Einsichten. Freyherr von Wernhern in principiis juris ecclesiastici Protestantium, von Rohr in seinem Obersächsischen Kirchen-Recht, und Eckard über Schiltern gehen den mittlern Weg zwischen den alten und neuen principiis. Pertsch hat nebst denen Tractaten de Simonia, der Beichte und dem Kirchen-Bann Elementa juris Canonici & Protestantium ecclesiastici, und zwar zum zweyten mahl vermehrter heraus gegeben. Er gehet dem principio, daß die Kirche als ein collegium betrachtet werden müsse, mehr als andre nach. Doch deucht mich, daß man das jus canonicum nicht mit dem jure ecclesia-

clesiastico vermischen sollte. Die principia von beyden sind ja Himmel-weit von einander unterschieden, und kommt mirs eben vor, als wenn man Oel und Wasser mit einander mischen wollte. Es hat derselbe auch ohne längst einen Versuch der Kirchen-Historie der 4. ersten Jahrhunderten als eine Einleitung zur Geistlichen Rechts-Gelahrheit heraus gegeben, und wie in seinen andren Schrifften, also auch in dieser viele Wissenheit in der Kirchen-Historie gezeiget, zumal, da er durchaus die rechte fontes zu Rathe gezogen. Ich preise dieses Mannes Erudition und angenehme Schreib-Art. Doch wünschte ich, daß er seine Feder, wider die Theologos insbesondre, nicht so sehr spitzete, und seinem genio scoptico nicht so sehr den Zügel schiessen liesse, wie er den in der Vorrede des ersten Jahrhunderts des eingemachten Hunds-Voigts wohl hätte entbehren können.

§. 15.

Doch wir müssen auch noch mehr von denen Erläuterern des Kirchen-Rechts unter den Theologis sagen. Wenn dieselbe de magistratu ecclesiastico, de Ecclesiâ, und de ministerio ecclesiastico in ihren Systematibus handeln, so fleußt gar vieles ein, das ins jus ecclesiasticum universale & particulare gehöret. Man darff nur Gerhardi locos communes und des Brochmandi Systema aufschlagen. Voetius, ein Reformirter Theologus hat das Kirchen-Recht nach der Reforten Kirchen-Disciplin abgehandelt. Sonst haben die Theologi auch particulier-materien vom Kirchen-Rechte ausgeführet, wie wir an seinem Orte anzeigen werden. Niemejer de disciplinâ ecclesiasticâ, Jæger de Concordia sacerdotii & imperii und Kromayer de potestate ecclesiasticâ gehören insbesondre hieher. Der seel. D. Buddeus hat in seiner Theologia morali auch vom Kirchen-Rechte gehandelt, und solches der Obrigkeit gleichfalls zugeschrieben, weßwegen ihn auch D. Böhmer sehr am Ende der præf. über den 5ten Tomum seines Juris ecclesiastici Protestantium rühmet. Mich deucht, die Articuli Schmalcaldici habens am besten getroffen, welche der Kirche ihre Rechte gar nachdrücklich vindiciren. Solchen Principiis sind hernach unsre Theologi nachgegangen, und haben gezeiget, wie die Kirche die Ausübung ihrer Rechte mit gewissen Bedingungen der Obrigkeit in Teutschland überlassen. Ich habe ihre Zeugnisse nach Fechten in seinen

nen lect. in Syllogen disp. 43. §. 2. p. 493. 494. in der diss. de jure sacrorum absoluto und Collegiali angeführet, woselbst ich auch denen geantwortet, die wider dieses Systema, so man nachhin Collegiale zu nennen beliebet hat, unterschiedenes eingewendet. Doch hievon werden wir an seinem Ort ausführlich handeln. In den Originibus juris ecclesiastici C. 4. habe ich den Unterscheid der jurium ecclesiasticorum majestaticorum und Collegialium, wie ich glaube, deutlich gewiesen, und den Weg gebahnet, wie man das jus ecclesiasticum auf feste Principia bauen könne. Nachhin habe ich institutiones juris ecclesiastici geschrieben, deren zweyten Edition ich die diss. de jure sacrorum absoluto & Collegiali angefüget. Ich habe gefunden, daß viele gelehrte Männer diesen Fußstapffen gefolget. Denn, wie ehehin Claude dans la défense de la reformation p. 303. 342. 343. und Jurieu in seinem vray systéme de l'Eglise p. 573. sqq. diese hypothesin adoptirt und sie zum Grund geleget, um zu beweisen, daß die Kirche sich selbst reformiren und Lehrer wählen könne, auch Jurieu wider den Jansenisten Nicole, der in dem Buch de l'unité de l'Eglise p. 416. sqq. solche attaquirte, dieselbe in dem traité de l'unité de l'Eglise & des points fondamentaux p. 449. sqq. defendirt, wie die Engelländer Masonus, Stillingfleet und Locke, und auch le Clerc, Noodt &c. schon dergleichen Principium in ihren Schrifften von sich blicken lassen, und wie ein Anonymus, den einige vor Ottonem Homfeld, andre vor Peter Carln, andre vor den Bar. von Metternich halten, in einer Schrift von der wahren Kirche gar artig diese Sache ausgeführet, auch Gundling irgendwo auf diese Gedancken gefallen, Pufendorff aber den Haupt-Fingerzeig dazu gegeben, also haben die anonymi de vocatione ministrorum Ecclesiæ und de jure reformandi, die ich in der diss. de jure sacrorum absoluto & collegiali p. 521. 525. 526. decouvrire, item Pertsch in seinen elementis, Estor in seiner delineatione juris publici Ecclesiastici Protestantium p. 113. sqq. 127. 137. Köhler in jure sociali & gentium ad jus naturale revocato specim. 5. de imperio civili §. 124. sqq. p. 162. sqq. Gentzke in juris divini positivi prudentiâ C. 9. p. 56. sqq. und in philosophiâ civili politicâ C. 9. p. 91. sqq. Herr D. Deyling in instit. prudentiæ pastoralis p. 42. sqq. Herr D. Cramer in einer dissertation, die wir bald citiren werden, und ein Psevtonymus, der unter dem Nahmen Christiani

stiani Liberi eine Untersuchung der Conventional-oder Collegial-Rechten der Evangelischen Kirchen, und deren rechtmäßigen Verwaltung zu Freystatt A. 1733. 4. heraus gegeben, diese principia stracks épousiret. Ich gestehe, daß ich curieux bin, diesen Psevdonymum zu kennen, so sehr gefällt mir dessen Ausführung. Doch, wenn er in der Vorrede §. 18. an meinem systemate etwas aussetzet, so begreifft er meine Meynung falsch, wie an seinem Ort gezeiget werden wird.

§. 16.

Nur mercke ich noch dieses an. Man kan in dem systemate Collegiali leicht excediren, wenn man den Obrigkeiten die Ausübung der jurium sacrorum collegialium absolutè abgesprochen wissen will. Der bekannte Seitz hat einige Schrifften, die dahin gehen, heraus gegeben, die ich in der diss. de jure sacrorum absoluto & collegiali p. 545. 546. angeführet. In seinem Melchisedeckischen Priesterthum, welches in dem noch zu erwartenden Chiliastischen Reich eingeführt werden solle, da die Priester sollen Könige seyn, und das jus sacrorum mit ausüben, streitet er so wohl wider die Bileamiten, die die Kirche der Obrigkeit, als auch wider die Nicolaiten, die solche dem Clero unterwerffen, und betet nach dem Titul aus Ps. 83, 12. also wider die Obrigkeiten: **Mache, o GOtt! ihre Fürsten als Oreb und Seeb, alle ihre Obersten wie Seba und Zalmuna, die da sagen: Laßt uns die Wohnungen GOttes zu unserm Eigenthum machen!** Gleiche Meynung hatte vor ihm schon der Anonymus von der wahren Kirche geführet. Denn so lesen wir p. 249. 250. von der wahren Kirche: **Die Kirche GOttes ist eine freye Societæt oder Gesellschafft und Verbrüderung, welche, angesehen sie mit dem gemeinen Leben keine Verknüpffung hat, im geringsten zu berühren der weltlichen Obrigkeit nicht zustehet.** Ich weiß nicht, ob ich nicht auch hiehero Herrn Johann Heinrich Meistern, oder le Maître, des Herrn Graffen von der Lippe Hoff-Predigern, meinen sehr werthen Freund rechnen solle. Dieser will in der That, den Gemeinen sollte man ihre Rechte, und den Lehrern die Direction über sie, und die Ausübung der Kirchen-Disciplin lassen, so, wie mans bey vielen Reformirten Gemeinen sihet. Da er aber doch setzet, daß die Obrigkeiten ex voluntate expressa vel præsumtivâ populi die directionem negotio-

gotiorum ecclesiasticorum führen können, so supponire ich, er rede ernstlich. Herr D. Böhmer hat in der præfation seines 5ten tomi juris eccles. Protest. §. 12. sqq. und in Consult. & decis. Juris Eccl. Resp. 15. f. 161. 162. Herrn Meisters Meynung unter dem Titul systematis Christocratici vorgetragen, und auch widerleget. Es beschwehret sich aber derselbe dagegen, erklärt sich deutlicher, und zeigt, daß seine Meynung nicht recht gefaßt worden seye, in vindiciis disciplinæ Evangelicæ, systematis Christocratici nomine nuper à cel. D. Bœhmero impugnatæ, so er unter dem Namen Mæstræi zu Amsterdam A. 1737. 4. herausgegeben. Siehe auch Biblioth. German. T. 44. p. 146. &c. und noch weiter quatre lettres sur la discipline ecclesiastique écrites entre Mr. Necker & Mr. le Maître. Utrecht. 1740. 8. Zu wünschen wäre, daß Herr Meister sich die Mühe gäbe, die von dem Kirchen-Rechte heraus gekommene Haupt-Schrifften zu lesen, um daraus desto vollkommenern Begriff zu schöpffen. Sonst möchte eher diß Systema Christocraticum Ecclesiæ, die demnach als eine geistliche Republique angesehen werden müste, Hartmanno de rebus gestis Christianorum sub Apostolis zuzuschreiben seyn, welchen dißfalls der seel. D. Buddeus de concordia relig. Christ. & status civilis refutiret hat.

§. 17.

Da wir jezt in einem seculo leben, wo alles von demonstrationen wimmelt, und der methodus demonstrativa und scientifica gantz à la mode geworden, so ist kein Wunder, daß einige auch das Kirchen-Recht nach diesem Geschmack eingerichtet. Ich schertze eben nicht, wenn ich jenes sage. Wer wolte nicht demonstrationes lieben? Ich wünschte, daß alles Volck demonstrirete oder zum demonstriren capacitirt würde oder werden könte. Das wäre Status integer. Doch mercke ich, da ich ohnpartheyisch und ehrlich die Sache ansehe, dann, was solle ich flattiren? daß man auf unterschiedliche Art, da man scharffe Beweise sucht, und zu suchen vorgibt, des Wegs und Zwecks verfehlet. Man siehet fürs erste viel falsche Demonstrirer, die da zwar numeros setzen, da einer auf den andern passen solle, wenn man aber der Spur nachgehet, und die Sache untersucht, so ists Lapperey, bald offenbaren sich falsche Uhrgründe, bald unlautere, undeutliche,

deutliche, in notionibus valdè indeterminatis bestehende und unzulängliche, ja falsche und gratis angenommene definitionen, bald jämmerliche hiatus, saltus und Folgen, da nichts als confusion, Mißverstand und Irrthum aus entstehen kan. So kan man die abentheurlichste und abgeschmackteste Sätze demonstriren und unter diesem demonstrations-Mantel verbergen, wie z. E. Spinosa gethan. So demonstrirte vor einigen Jahren Varignon die transsubstantiation nach der Cartesischen Weise, er wurde aber von seinen eigenen Glaubens-Genossen, David und andern ausgepfiffen. Man muß sich demnach durch angebliche demonstrationes nicht gleich blenden lassen, sondern dieselbe nach der Schärffe untersuchen. Die Jesuiten zu Paris haben noch nicht lange diese lection den Newtonianern gegeben: Sous prétexte, que Mr. Newton est un grand Géométre, Messieurs les Newtoniens croyent, qu' il n' y a qu' à dire: *cela est démontré*, *cela est fait*. Mais on prie Messieurs les Cartésiens & toute autre sorte des gens, qui raisonnent, de n' en être pas les dupes & de ne trouver démontré que ce qui l'est pour tout le monde &c. Siehe Mem. de Trevoux. 1739. p. 2187. Ich sehe fürs andre Demonstrirer, welche sich viele Mühe geben, auch die klareste Dinge ohne Noth zu definiren, so was lächerliches ist. Solle man alles definiren, so gibts einen processum in infinitum und da kommt man nimmer zu rechte. Ich sehe drittens auch Demonstrirer, die gleichfalls ohne Noth von den Uhrgründen der Metaphysique in materien, die in ein gantz ander Feld gehören, ihre demonstrationes durch viele Weitläuffigkeit und innumeros anfractus mit grosser Mühe anfahen und so fortführen. Diß gemahnet mich eben, als wenn einer, der von hier aus nach Wien reisen wolte, vorher ad ultimam Thulen sich begäbe und so dann die richtige tour über hier dahin nähme. Muß man dann alles, was man auch remotissimè zu supponiren hat, ausdrücklich melden? Ich sehe fürs vierdte Demonstrirer, die sich auch in die Theologie hinein wagen und die Gottes-Lehren in ihre philosophische idéen einkleiden. Nun, wenn ich grosse und neue Wahrheiten, wenn ich gründlichere Erläuterungen, wenn ich bündigere Zusammenfassungen der Evangelischen Lehre, wenn ich bessere Auskünffte in denen sich hie und da ereignenden Schwürigkeiten, als welche man bißhero ausfündig gemacht, in denen dißfalsigen

Schrifften gefunden hätte, so würde ich nomine Ecclesiæ Evangelicæ publico ex consensu ejusdem præsumto denenjenigen Danck sagen, die sich hier besonders verdient gemacht hätten, sintemal mir ja nichts mehr im Gemüthe liegen solle, als daß man die Göttliche Wahrheiten in so grosses demonstrations-Licht, als es nur immer seyn kan, setze, wie ich auch in der disp. de methodo Theologiam tradendi demonstrativâ angezeiget habe. Alleine, da ich sehe, daß entweder der recipirte typus Theologiæ, so auch civiliter privilegiret ist, auch materialiter geändert und umgegossen, oder nur in eine andre formalität und methode, die der Sache selbst kein besseres Licht gibt, eingekleidet werden wolle, so bedaure ich diejenige Theologiæ Studiosos, die sich mit diesem äusserlichen Aufzug tragen, und an etwelchen philosophischen colifichets dergestalt hangen bleiben, daß sie damit schon alle Weißheit zu besitzen glauben, dagegen aber die Theologiam Biblicam versäumen, und wenn man sie in den Gründen der Theologie examiniret, sich in diesem Felde gantz fremd und ohnwissend zeigen. Wie viele sind mir nicht schon vorgekommen, die da Jahr und Tag sich in philosophicis geübet, und nicht einmal eine catechetische Erkänntniß in der Theologie gehabt, ja gar, da weder die H. Schrifft, noch unsere libri symbolici, noch die Schrifften der Theologen nach dieser methode geschrieben sind, davor einen solchen Eckel gewonnen, daß sie auch auf Deistische, Pelagianische und andre principia und zwar dergestalt verfallen, daß man ihrem Elend auf keine Art beykommen und helffen können. Was dadurch der Kirche und dem Reich GOttes für unaussprechlicher Schaden zuwachse, mercket wohl ein Kluger, und werdens die künftige Zeiten noch mehr erfahren. Ich will davon nicht reden, was für jämmerliche Mißgeburten von solchen herfliessen müssen, die diese methode nicht zu maniiren wissen, und da sie auch ihre Predigten darnach par force einzurichten sich bemühen, dergleichen abgeschmacktes und ungesundes Zeug vortragen, aus welchem nicht nur allein keine Erbauung, sondern auch dieses fliesset, daß die Leute mit Eckel und Verdruß zuhören, und Gottlose gar über ihren Vortrag sich mocquiren, einfolglich die Lehre des Evangelii selbst darunter tort leidet. Scilicet, das heißt sinnreich predigen. Ich sehe fürs fünfte Demonstrirer, die sich mit ihrer Weißheit so hoch aufblasen, daß sie meynen, wer nicht auf gleiche Art, wie sie dencke, ein

form-

formliches Unthier seye, oder doch wenigstens kein ingenium systematicum habe, demnach schlechterdings unter die Deos minorum gentium oder gar die canaille der gelehrten Welt gehöre. Dieser Hochmuth, da man sich zugleich die souveraine Herrschafft über alles, was gelehrt ist, oder Gelehrsamkeit heißt, arrogiret, und eine philosophische infallibilität prætendiret, ist die Quint-Essenz von der Schulfüchsferey, dem grossen Uebel, mit welchem die Gelehrte immerhin zu kämpffen haben. Wahrhaftig, unsere Nachkommen, denn all Ding je nur eine Weile ein Sprüchwort ist, und wenn eine Mode lang genug gewähret, so kommt eine andre auf, unsre Nachkommen, sage ich, werden noch über die Comœdie, die man in diesem seculo spielet, dereinst sich mocquiren, und davon Gelegenheit nehmen, eine neue Gattung der Charlatanerie der Gelehrten aufzuführen. Denn es ja auch sechstens ein gewaltiger solœcismus ist, wenn man den methodum demonstrativam formalem für absolutè nöthig hält, um eine Schrifft bündig und scientifisch zu machen. Ey wohlan! weißt du nicht, Mein Freund, quòd artis sit, celare artem? Sufficit methodus demonstrativa cryptica, da man auf gewisse bewiesene Haupt=Sätze durch richtige Folgen den Bau einer gantzen Wissenschafft aufführet. Was habe ich dazu eines weitern Aufzuges nöthig? Und wo ist der zureichende Grund zu der Verachtung des methodi vulgaris? Ja wohl, wenn man mit lauter notionibus determinatissimis, wie die quantitates sind, zu thun hat, da hat dieser methodus statt, wie in der Rechenkunst und Geometrie. Aber wo die notiones compositæ und die Worte vielen æquivocationibus von Natur unterworffen sind, auch die idéen fast ohnendlich zergliedert werden können, da ist der bißhero auch bey den Theologis im Schwang gegangene methodus syllogistica ungleich besser, da man limitiren kan. Eine einige limitation von einem vermeintlich determinirten Satz kan ein gantzes scientifisches Gebäude übern Hauffen werffen. Und wie? Hat nicht Leibnitz selbst das meiste, was er geschrieben, und in specie sein Compendium Theologicum, ich meyne seine causam Dei assertam per justitiam ejus, methodo vulgari geschrieben? Und kan man nicht auch auf diese Art bündig schreiben? Ists nicht alber, deßwegen die Bücher unsrer Theologorum zu verachten, weil sie den methodum formalem nicht befolgen? Ists nicht Jammer, daß es Leute gibt,

denen GOttes Wort selbst anstincket, weil es nicht methodo scientificâ formali geschrieben? So weit kan man verfallen, wenn man Dinge, die auch in ihrer Art gut sind, outriret und über das Ziel hinaus schiesset. Gleichwie ich aber mit Recht von Vernünfftigen prætendire, daß man die Art ohne formalität bündig zu schreiben nicht verwerffe, also mag ich meines Orts schon geschehen lassen, wenn man den methodum formalem gebraucht, wo man nur obige extravaganzien evitiret. Wenigstens hat doch die Einschärffung dieses methodi so viel gedienet, daß, wer klug ist, in seinem Bücher-schreiben, ja auch im dociren selbst acht gibt, daß er nichts ohne Grund setze, und bündig raisonnire. Ich will übrigens nicht glauben, daß, was ich jetzo gesagt, mit Fug jemand zum Zorn wider mich reitzen könne, obwohlen schon erfahren, daß auch nur ein einig ohne die geringste böse intention gesprochenes Wörtgen einen Berg rauchend gemacht, daß er die schändlichste mal-honnêtetäten, deren man sich in Republicâ literariâ, die ja doch auch noch zur ehrbaren Welt mit gehöret, billig schämen sollte, wider mich ausgespyen. Doch, ich bin dergleichen Anfalle noch von dem Irenischen Krieg her so gewohnt, daß ich weder von dem, was Phylax, oder was Mordax thut, meine Gemüths-Ruhe stören lasse. Aber wie komme ich zu einer so weitläuffigen excursion? Ich will nun kürtzlich diejenige, welche das jus ecclesiasticum in einen methodum scientificam formalem eingekleidet, anführen.

§. 18.

Mein hochgeehrt- und vielgeliebter Herr Collega, der dahiesige Professor Logices & Metaphysices, Israel Gottlieb Cantz, verdienet unter denselben den ersten Rang, um so mehr, weil er auf die ächte Gründe des Kirchen-Rechts und das Systema collegiale gefallen. Seine positiones de vocatione Ministrorum Ecclesiæ, die er dahier A. 1729. 8. herausgegeben, was er in seinem Buch de civitate Dei sect. 4. C. 3. de jure civitatis Dei publico circa sacra und in disciplinis moralibus omnibus discipl. 4. 5. da er die jurisprudentiam ecclesiasticam universalem, publicam & privatam behandelt, geschrieben, ist aller attention würdig. Ich finde, daß wir in sehr wenigen Stücken von einander abgehen, und daß, worinne ich von ihme dissentire, aus seinen Uhrgründen aufs bündigste hergeleitet werden

kan.

kan. Vielleicht melde ichs an einem Orte, denn ich weiß, daß er meinen dissensum als ein kluger, wackerer und moderater Philosophe nicht in bösem vermercket. So sollte es allenthalben seyn und es sollte immer einer auch des andern Einsichten was gelten lassen. Der andre, der den methodum per numeros agendi hier eingeschlagen, ist der berühmte Herr Pertsch, wie seine schon belobte elementa zeugen. Doch will ich nicht glauben, daß er selbst davor halte, als wenn er den methodum demonstrativam in seiner Schärffe hier eingegangen wäre. Es ist nur ein scientifischer Mantel, den er diesem seinem Buche von aussen angeleget. Gleiches ist drittens auch von Herrn D. Engaus Elementis juris canonico-Pontificio-ecclesiastici zu sagen, zumalen da der autor es selbst in der præfation bekennet und der Augenschein weiset, daß durch Gebrauch dieser methode eben der Sache selbst nicht weiteres Licht zugewachsen. Man muß sich eben nach dem gout der gegenwärtigen Welt accommodiren. Der vierte, den ich rühmen muß, ist der berühmte Jenaische Philosophe Köhler. Ich habe an dessen Ausführung, die ich §. 15. gerühmt, eben nichts auszusetzen. Man möchte fünftens auch den Kilischen Philosophen Genzken hieher setzen, dessen Schrifften wir dißfalls auch oben angezogen. Besonders aber gehört sechstens hieher der Psevdonymus, so sich Christianum Liberum genennet und dessen durch eine Kette der Zahlen gehende Schrifft in der That bündig und demonstrativ geschrieben ist. Siebendens müssen wir auch den berühmten Marpurgischen JCtum Herrn D. Cramern hieher rechnen, als welchem gleichfalls gefallen hat, die materie der jure circa sacra collegiali & majestatico in einer besondern dissertation A. 1736. abzuhandeln, da wir nicht läugnen, daß er die Sache recht deutlich und gründlich vorgetragen. Nur setzen wir dieses aus, daß er das pactum expressum subditorum nicht bewiesen, krafft dessen sie die administrationem jurium Collegialium den Obrigkeiten übertragen haben sollen, wie er meynet. Ich lasse mir also dieser geschickten Männer Arbeiten, positis ponendis, gantz wohl gefallen. Doch kömmt endlich auch noch in censum der ehehin Wittenbergische, nun Jenische Assessor Fac. Philos. Herr Schubert, welcher jus Principis circa sacra methodo scientifica delineatum herausgegeben. In der præfation finde ich: Si in præsenti negotio quæris veritates solidissimis ra-

tionibus superstructas & ex genuinis fontibus erutas, me legas. Es scheinet, Herr Schubert supponire, vor ihme seye niemand gewesen, der das Kirchen-Recht solidè behandelt hätte. Doch finde ich in der Ausführung viele unnöthige Dinge, falsche, unzulängliche und wunderliche definitionen, als z. E. was sacra, was ein hæreticus, was cultus domesticus, privatus und publicus, religio dominans & non dominans, seye, wunderliche distinctionen, e. g. hæretici in fatalem & non fatalem, falsche Beweise, e. g. daß die privat-Convente an sich unzuläßig seyn, welches er vielleicht um sich bey denen, welche davon Feinde sind, zu recommendiren, und laudem orthodoxiæ bey ihnen zu erwerben, geschrieben haben mag. Ich bin versichert, wenn dieser gelehrte Mann, der gewiß Einsicht, Gaben und Wissenschafft hat, jetzo vom Kirchen-Recht schreiben sollte, da er vielleicht in diesem Felde sich nun besser umgesehen, er was recht tüchtiges, dies enim diem docet, schreiben könnte. Denn er je in andern Stücken Verdienste sich in der gelahrten Welt gemacht, die man billig zu achten hat, und die auch zum Theil eines realis applausûs gewürdiget und mit paarer Müntze bezahlt worden sind.

§. 19.

Ich habe oben gemeldet, wie man das Kirchen-Recht auch Stückweise durch besondere Abhandlungen gewisser Materien beleuchtet habe. Solches ist noch mehr in Academischen disputationen geschehen, die so wohl von Theologis als JCtis geschrieben worden. Es schickt sich hier nicht, so wohl von besondern Tractäten als auch disputationen die Anzeige zu thun, weil ich mir vorbehalte, bey einer jedweden Materie die Autores, die davon gehandelt, gelegenheitlich anzuzeigen. Diß aber wünsche ich, daß man die Fürnehmste, zu dem Kirchen-Recht gehörige disputationen und Tractäte in eine gewisse Collection und Volumina dem publico zu Nutz mit einer klugen Wahl zusammen sammelte, und absonderlich derer, die etwa rar geworden, nicht vergässe. Die notitia autorum ist in alle Wege gut und nöthig, und wie die historia literaria ein Weg zur erudition, cæteris paribus, ist, also bahnet sie auch den Weg zur Käntniß des Kirchen-Rechts. Ich glaube, daß, was wir bißhero ex historia literariâ dißfalls gesagt haben, davon ein genugsamer Beweiß ist.

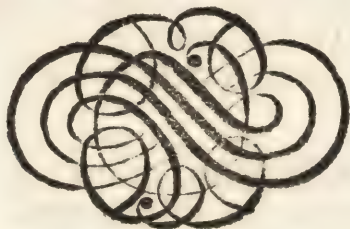
§. 20.

§. 20.

Ehe wir weiter gehen, müssen wir melden, daß es auch ein specialissimum jus ecclesiasticum gebe, welches ja nicht ausser Acht zu lassen. Und auch dieses ist vel publicum vel privatum. Ein jedes Land, eine jede Provintz, ein jedes Fürstenthum und Graffschafft, eine jede Stadt hat, wie ihre besondre Kirchen-Ordnung und Observanzien, also auch ihr besonders Kirchen-Recht, dessen ein jeder, der da einer solchen Kirche dienen will, billig kundig seyn solle. Wir wollen auf diese Weise in dem letzten Abschnitt das Würtembergische Kirchen-Recht abhandeln. Ich lasse mir übrigens über allen diesen Abhandlungen keinen statum quæstionis machen, ob sichs auch gebühre, daß ein Theologus vom Kirchen-Rechte schreibe. Wer da dasselbe schlechterdings und exclusivè ad cathedram juridicam verweiset, muß sehr partheyisch seyn, und eine gantz besondre jalousie wider die Theologos hägen. Wie? Sollen Theologi nichts von den Rechten der Kirche und der Obrigkeiten über dieselbe, nach welchen sie sich doch zu achten haben, wissen? Man erinnere sich des, was wir §. 1. gesagt haben. Es ist ein Fehl, daß Theologiæ Studiosi sich so wenig um diesen Theil der Theologie bekümmern. Keiner sollte zum Ministerio sacro admittirt werden, dem es an dieser Käntnis gantz mangelt. Es sollen auch Theologi und JCti hier nicht cornibus adversis widereinander streiten. Und wie man beyderseits verbunden, die Ehre der Religion und das Heyl der Kirche, zum Wachsthum des wahren Christenthums und einer blühenden Kirchen-disciplin zu fördern, also sollte man sich dißfalls untereinander in Liebe küssen, und keiner des andern Einsichten fälschlich suspectiren. Den pruritum novitatis und den auch dißfalls unter den Gelehrten sich hervorthuenden Pädantischen Hochmuth sollte man gemeinschafftlich verbannen, und die Geister der Propheten sollten den Propheten unterworffen seyn, also einer von des andern Einsichten profitiren. Ey, wenn einmahl die modestia literaria auf unsern Universitæten Platz griffe, wie würden nicht bald alle Gattungen von Gelahrsamkeit wachsen und gesegnet seyn. Es ist aber Jammer, daß man sehen muß, wie manchmal ein rechter furor die Gemüther fasset, da sie ihren einmal erwählten sentimens und ihrem Vortrag allen applausum zugeeignet

eignet wissen wollen, ja auch negotiiren, und dagegen alles andre aufs schändlichste verachten, und durch die Hechel ziehen. Nein! Uber dem Berg gibts auch Leuthe, und ein jeder findt seinen Meister. Doch ists erlaubt, daß man durch Fleiß, application und Nachdencken miteinander eiffere. Fällt denn hernach einem oder dem andern ohne sein Gesuch und ohne intriguen das monopolium zu, so solle des andern Unvermögen diesen zu keiner Bitterkeit und Verläumdungen reitzen, doch aber auch jener suchen, dieses Gaben so zu erwecken und seine Gelahrsamkeit so auffzupflantzen, daß er auch in partem applausûs komme. Ich glaube, daß diese Vorstellung bey einigen noch Platz greiffen würde, wenn nicht der leidige Geitz ihr Hertz besässe. Zwar armen Schluckern nehme ichs je wohl nicht so übel, wenn sie mit Collegiis Wucher treiben oder zu gewinnen suchen, um ihren Mund zu stopffen. Aber bey den Reichen ists eine pravitas usuraria Scholastica, wenn man besonders den Lohn, dessen ein Arbeiter sonst wehrt ist, zu hoch treibet, als welches sowohl bey Collegiis, besonders privatissimis, als auch dem Bücher-Schreiben gemein ist. Protagoras, der Griechische Philosophe, solle der erste gewesen seyn, der vor Collegia was, und zwar vor den gantzen cursum Philosophico-Juridicum 1000. Thaler schwehr Geld præter propter gefordert. Das war eine terrible pravitas und Academische filouterie, besonders, wenn man bedencket, daß er nichts als Advocaten-Streiche und Zungendrescherey, ja gar den Atheismum seinen Lehrlingen beygebracht. Weßwegen auch sein discipel Evathlus, da er einen listig- und betrüglichen accord mit ihme getroffen, ihme gewaltige Sprünge gemacht, und bey dem judicio Areopagitico so wohl peroriret, daß diese scrupulose Richter kein Urtheil zu fällen gewußt, sondern beyde Parthey ohne sentenz dimittirt, wie Diog. Laërtius und A. Gellius referiren, doch aber auch dißfalls gefehlet, wie Freherus in decisionibus Areopagiticis zeigen wollen. Auch Professoribus ists gesagt, was Ebr. XIII. 5. stehet. Der seel. Lutherus war in diesem Stücke so liberal, daß, ungeachtet die Buchführer grossen Gewinst von seinen Büchern machten, er, ob er schon arm, oder wenigstens von schlechten Mitteln war, doch niemalen was pro honorario von ihnen annehmen wollen, sondern sich mit den 200. Meißnischen Gulden, die er von dem Churfürsten zur Besoldung

ſoldung gehabt, privativè vergnüget. Wenn ſchon hier der eigentliche Ort zu moraliſiren nicht iſt, ſo deucht mich doch, daß es in academiſchen Reden erlaubt ſeye, dann und wann dergleichen excurſiones zu machen, die zur Erbauung dienen. Wir ſchlieſſen aber nun dieſen Eingang, und melden nur noch, daß wir das Kirchen-Recht in vier Abſchnitten abzuhandeln geſonnen ſind. Der Erſte wird das allgemeine Kirchen-Recht, der Zweyte das jus publicum eccleſiaſticum Germaniæ, das Dritte das jus eccleſiaſticum privatum Proteſtantium Germanicum, und der Vierte das ſpecialiſſimum jus eccleſiaſticum Wirtembergicum, ſo wohl publicum als privatum vorſtellen. Denn vom jure eccleſiaſtico Apoſtolico und der drey erſten ſeculorum haben wir ſchon in originibus juris eccleſiaſtici gehandelt. Und das jus eccleſiaſticum medii ævi ſind wir geſonnen, nach dem ſchon vor vielen Jahren gegebenen Verſpruch beſonders auszuführen. Und dahin wird dann auch ein groſſer Theil des juris Canonici einflieſſen, doch ſo, daß wir, was dieſes betrifft, mehr criticè und hiſtoricè, als juridicè procediren werden.





Erster Abschnitt
Von dem allgemeinen Kirchen-Recht.

Das 1. Capitel.

Von der ursprünglichen Gestalt der Kirche.

Das 2. Capitel.

Von der Freyheit und den Rechten des Gewissens.

Das 3. Capitel.

Von dem Gewissens-Zwang und dessen Bemäntlungen.

Das 4. Capitel.

Von dem Recht der Völcker unter sich in puncto religionis.

Das 5. Capitel.

Von dem Recht der Obrigkeiten über die in der Republique errichtete freye Gesellschafften und Collegia, besonders die societates sacras und ecclesiasticas der Unterthanen.

Das 6. Capitel.

Von dem Recht der Obrigkeiten über die Un- und Irrglaubige, oder anderer Religion beygethane Unterthanen und Ketzer, derselben toleranz und ihren Schrancken.

Das 7. Capitel.

Von dem Recht der Unterthanen gegen die Obrigkeit in puncto religionis.

Das 8. Capitel.

Von dem Recht der societatum sacrarum oder der Kirche selbst.

Das 9. Capitel.

Von dem Recht der Lehrer.

Das 10. Capitel.

Von dem Recht der Zuhörer.

Das 11. Capitel.

Von der allgemeinen Christlichen Kirche und der Verhältniß sämmtlicher besonderer Kirchen gegen einander, und ihren Verbindungen.

Das 12. Capitel.

Von den allgemeinen Christlichen Gesetzen und Observanzien und deren Verbindlichkeit.

Das 13. Capitel.

Von denen Conciliis oder Kirchen=Versammlungen und ihren Rechten.

Das 14. Capitel.

Von denen Symbolis und Glaubens=Bekänntnissen.

Das 15. Capitel.

Von denen Kirchen=Agendis und Liturgien.

Das 16. Capitel.

Von der Kirchen=disciplin und in specie dem Bann. Item denen Kirchen=Gebraüchen nach dem allgemeinen Kirchen=Rechte.

Das 1. Capitel.

Von der ursprünglichen Gestalt der Kirche.

§. 1.

Es ist offenbar, daß, da Christus und seine Apostel die Kirche errichtet, solches durch die Krafft ihrer Lehre und durch ihre Wunder-Wercke geschehen, wodurch sie die Menschen überzeuget und vermocht, sich zu ihnen zn sammlen, und nach ihrer Vorschrifft ihren Gottesdienst zu Erhaltung der Gnade GOttes und ihres ewigen Heyls einzurichten. Es wurde hier kein äusserlicher Zwang vorgekehret, sondern die Uberzeugnug, die der Geist GOttes in den Seelen wirckete, machte das gantze Werck aus. Wer sich also zu Christo und den Aposteln, wer sich zur ersten Kirche fügete, der thate es ungezwungen und willkührlich. Woraus dann folget, daß die Kirche nach ihrer ursprünglichen Gestalt eine freye Gesellschafft derer seye, **welche sich zu einem gemeinschafftlichen GOttesdienst nach der Vorschrifft Christi zusammen thun.**

§. 2.

Jst die Kirche eine freye Gesellschafft, da kein Zwang Platz findet, so ist sie keine Republique und hat auch die Form derselben nicht. Denn da ist eine Obrigkeit, und Unterthanen, die mit Zwang zur Beobachtung ihrer Pflichten müssen gebracht werden. Hier aber ist niemand, der dem andern ichtwas zu befehlen hätte. Denn wenn schon einer des andern direction sich freywillig unterwirfft, und man über gewissen Ordnungen und Statuten freywillig überein kommt, so kan doch daraus kein Gerichtlicher Befehl oder Zwang entspringen. Jst ferner die Kirche eine freye Gesellschafft, so kan man niemand zur selben mit Gewalt zwingen, sondern man gesellt sich zu derselben freywillig, nicht als wenn GOtt nicht die Menschen zum Gehorsam des Evangelii verbunden hätte, sondern weil kein Mensch berechtiget ist, zu demselben andre zu zwingen.

§. 3.

Der Gottesdienst bestehet theils in dem, was man von GOtt und Göttlichen Dingen glauben, theils in der Art, wie man GOtt vereh-

verehren und seine Gebote befolgen solle. Beydes muß aus der Uberzeugung fliessen. Durch Zwang kan man nicht glauben, noch GOtt verehren, da solcher nicht den Verstand noch Willen, sondern nur das äusserliche Bezeugen, d. i. Heucheley wircken kan.

§. 4.

Wenn es schon heißt, daß die Kirche nach der Vorschrifft Christi ihren Gottesdienst einrichte, so hat sie doch, ohngeacht Christus ihr Haupt und Gesetzgeber ist, keine Form einer Republique. Denn dieser muß eine sichtbare Obrigkeit seyn, die durch Zwang die Unterthanen regieret. Christus aber ist das unsichtbare Haupt der Kirche, und regieret dieselbe nur durch die Krafft des Worts und seines Geistes. Wie, wenn eine Gesellschafft ihren Gottesdienst nach der Vorschrifft eines Philosophi einrichten wollte, dieser doch nicht als Imperans zu consideriren wäre. Das regimen Christocraticum ist spirituale.

§. 5.

Hat aber die Kirche keine Form einer civitatis oder Republique, so ist unnöthig zu fragen, ob ihre forma monarchica, aristocratica, democratica oder mixta seye. Es ist ferner auch gar nicht accurat, wenn dieselbe in drey Haupt-Stände, den Wehr- Lehr- und Nehr-Stand eingetheilet wird. Der Wehr-Stand, das ist, die Obrigkeit, gehört nicht zur Kirche als Kirche. In der kirchlichen Gesellschafft sind nur zwey Stände, der Lehrer und der Zuhörer, und unter diese gehöret auch die Obrigkeit, wenn sie sich zu der Kirche füget. Die Rechte aber, die sie als Obrigkeit über die Kirche hat, hat sie nicht als ein Glied derselben.

§. 6.

Wir dissentiren demnach erstlich von denjenigen, die da meinen, die form der Christlichen Kirche seye mit der form der alten Jüdischen Kirche und des Tempels, oder des Jüdischen Synedrii, oder der Jüdischen Synagogen und Schulen einerley. Wir haben schon ehehin das Gegentheil in den originibus Juris ecclesiastici C. 2. art. 3. bezeuget, und wiederhohlen hier nicht, was daselbst genugsam ausgeführet ist.

§. 7.

Wir halten aber auch zweytens davor, daß die Lehrer der Römischen Kirche sich sehr irren, wenn sie sagen, es seye die Form der Christlichen Kirche monarchisch, denn es stehe dieselbe unter der souverainen Bottmäßigkeit des Universal-Bischoffs oder Pabsts zu Rom, oder aristocratisch, d. i. sie stehe unter der Bottmäßigkeit des gesammten Corporis der Bischöffe, und ein Christ seye im Gewissen verbunden, derselben Aussprüche und Gesetze zu befolgen, ja er könne dazu durch geistliche und weltliche Straffen mit Gewalt gedrungen werden.

§. 8.

Christus, der Stiffter der Kirche, und seine Apostel haben dergleichen nichts geordnet. Die H. Schrifft weiß von keinem Römischen Pabst nichts, wir finden auch in der Epistel an die Römer nicht den geringsten Buchstaben von solcher in dieser Kirche etablirten ausnehmenden Würde. Und, daß die Sprüche Matth. 16, 18. 19. Luc. 22, 32. Joh. 21, 15. &c. dißfalls nichts beweisen, lehret die erste Einsicht, und was wir in dem Unterricht von denen zwischen der Römischen und der Protestantischen Kirche obschwebenden Religions-Strittigkeiten der 4. und 7. Frage, den Orig. juris eccl. p. 31. sqq. der introd. in hist. Theol. lit. P. 3. p. 133. sqq. und der disp. de Ecclesiâ Petræ inædificatâ geschrieben haben. Wenn auch ferner schon gesaget wird, man solle den Lehrern gehorchen, d. i. ihre Lehre annehmen und ihren Ermahnungen folgen, so wird doch ihnen hier keine andre Gewalt zugeschrieben, als die Befügniß, die Gemüther durch die Krafft der Überzeugung zu Befolgung der Wahrheit zu vermögen. Wir könten hier eine weitläuffige digression machen, die in die Theologiam polemicam anti-Pontificiam einschlüge. Es leidet solches aber dermalen unsre Absicht nicht.

§. 9.

Der Haupt-Einwurff, den man hier machen kan, ist, daß die oben gegebene definition der Kirche deßwegen für falsch angesehen werden müsse, weil sie auf die heutige Kirchen nicht applicabel seye, da ja am Tage liege, daß die Kirche keine freye Gesellschafft seye, sondern

dern unter der Gewalt und dem Gehorsam des Pabsts oder der Obrigkeit stehe, als welche die höchste jurisdiction in sacris exerciren. Wer da sich hier nicht fügen wolle, werde bald durch Zwangs-Mittel gedrungen, sich solcher jurisdiction zu unterwerffen.

§. 10.

Es ist aber die Antwort leicht. Wir haben §. 1. die Kirche nach ihrer ursprünglichen und gehörigen Gestalt beschrieben, von welcher, wie nicht zu läugnen stehet, man hernach abgegangen, da nach der Hand die Bischöffe und der Pabst nicht nur allein die Herrschafft über die Kirche an sich gezogen, sondern auch sich gar der weltlichen Obrigkeit entzogen haben. Und, da man dieser geistlichen Tyranney müde wurde, die Kirche auch selbst sich nicht durchgehends zu helffen wuste, so kamen hernach die Obrigkeiten, die sie von dieser Tyranney befreyeten, und mit der Kirche Genehmhaltung die Kirchen-Rechte an sich zogen, welche sie auch bey gegenwärtigem verderbten Kirchen-Zustand, um derselben Consistenz zu erhalten, mit Zwangs-Mittel in alle wege administriren müssen.

§. 11.

Man kan demnach von dem jetzigen Stand der Kirche, da sie von ihrer ersten Gestalt so sehr abgekommen, und durch die Menge ihrer verdorbenen Glieder in ein Unvermögen gefallen, sich selbst zu regieren, auf den Stand, in welchem sie krafft ihres Ursprungs stehen sollte, ja nicht schliessen, man kan, sage ich, nicht folgern, daß, weil die consistenz und disciplin der Kirche dato nicht ohne obrigkeitlichen Gewalt erhalten werden kan, da die gantze Republique in die kirchliche Gesellschafft mit eingeflochten ist, der wahre, ächte und ursprüngliche Stand der Kirche nicht dieser seye, daß dieselbe durch eigene Anstalten sich selbst regiere.

§. 12.

Und zwar mag diß um so weniger geschlossen werden, als es auch eine Menge von solchen particular-Kirchen hie und da gibt, die sich selbst ohne Zuthun obrigkeitlichen Gewalts regieren. Wer daran zweiffelt, der gehe nach Holland und sehe dorten die Einrichtung nicht

nur allein unserer Evangelischen, sondern auch anderer Gemeinen, die ihre ursprüngliche Rechte behalten haben und noch exerciren, an. Die Reformirte, besonders die Frantzösische, die Remonstranten, die Mennoniten in Holland, die Presbyterianer, Independenten und Quacker in Engelland, die Böhmische und Mährische Brüder dienen hier zum Beyspiel.

§. 13.

Ich habe auch zur Erläuterung der Sache schon ehehin einen Unterscheid unter den Gemeinen der Glaubigen und der Beruffenen gemacht. Ich finde, daß ein gelehrter Mann, dessen Einsichten bey mir vielen Beyfall finden, dieser distinction, die so ein grosses Licht in den gantzen articulum de Ecclesiâ gibt, sich gleichfalls in Erläuterung des Kirchen-Rechts bedienet. Siehe unsre diss. über Matth. XVIII. 17. p. 10. 11. item de verâ Ecclesiæ notione variisque illius speciebus §. 17. 18. 23. 44. und Canzium in disc. moral. omn. §. 2190. sqq.

§. 14.

Die Gemeine der Glaubigen bestehet meistentheils aus Glaubigen, und die, so nur erwecket sind oder noch in dem geistlichen Tode liegen, werden von jenen durch die in der Kirche eingeführte heilsame Ordnung unterschieden. So theilte sich die erste Kirche in drey Classen, der fidelium, Catechumenorum und pœnitentium, da nur die erstere zur heiligen Communion zugelassen wurden. Siehe ermeldte diss. de verâ Ecclesiæ notione §. 44.

§. 15.

Die Gemeine der Beruffenen bestehet aus solchen, die sich zur Kirche äusserlich bekennen, aber meistentheils ihre Glaubens-Bekäntniß noch nicht in die Krafft der Ausübung geführet haben, wenn schon auch wahrhafftig Bekehrte unter ihnen sind. A potiori, wie die Logici mit Recht sagen, fit denominatio.

§. 16.

Es ist offenbar, daß die Gemeine der Glaubigen grössere Rechte hat, als Gemeine der Beruffenen. Jene, da sie im Stande ist, selbst

selbst ihre Kirchen=Disciplin zu erhalten, braucht dazu keines weltlichen Arms. Diese, da sie in eine grosse Menge erwachsen, und meistentheils aus Bösen bestehet, die nicht aufs Wort gehen, sondern zu einer nur etwelchen disciplin gezwungen werden müssen, kan nicht nur allein sich selbst nicht regieren, es seye denn, daß ihre Anstalten und die Gewohnheit und kluge Vorsteher der Sache rathen, sondern muß durch ein brachium superius und seculare guberniret werden. Wir werden von deme, was wir bißhero gesagt, in dem folgenden profitiren.

Das 2. Capitel.

Von der Freyheit und dem Recht des Gewissens.

§. 1.

WIr haben in dem vorhergehenden Capitel §. 1. 3. mit Grund gesagt, daß nur die Uberzeugungen die Menschen bewegen, sich zur Christlichen Kirche zu sammlen. Aus der Uberzeugung und Gründen entstehet ein Urtheil unsers Verstands, von dem, was wahr oder falsch, gut oder böse, zugelassen oder verboten seye. Dieses Urtheil nennen wir hier Gewissen.

§. 2.

Weilen nun dieses Urtheil nur aus Gründen, die sich der Verstand vorstellet, fliessen kan, so ist dasselbe von Natur frey vom Zwang, das ist, man kan niemand zwingen etwas zu glauben, sondern nur durch Gründe überzeugen. Darinne bestehet die Freyheit des Gewissens.

§. 3.

Es lässet demnach einfältig, zu sagen, die Menschen hätten sich jemals der Obrigkeit oder andren Menschen unterworffen, oder sie konten sich denselben unterwerffen, ohne Gründe und Raisonen etwas zu glauben oder dazu sich zwingen zu lassen.

§. 4.

Es ist aber das Gewissen entweder richtig, wenn ich recht, oder irrig, wenn ich falsch urtheile. Bin ich überzeuget, so ist das Gewissen

gewiß, gehe ich nur auf wahrscheinliche Gründe, und habe keine sonderliche Gegengründe, oder attendire nicht darauf, so ist es wahrscheinlich, sind Gründe auf beyden Seiten da, welche mir scheinen ein Gleichgewicht zu haben, so ist es zweiffelhafft, habe ich einige Gegen-Gründe wider die andre, die ich sonst für gewiß halte, und kan jene nicht beantworten, so daß sie mir im Gemüth Unruhe machen, so ist das ein scrupuloses Gewissen. Glaube ich, daß, ich mag handeln oder nicht, ich beyderseits sündige, so ist diß ein perplexes und verwirrtes Gewissen. Mehrere Eintheilungen des Gewissens dienen zu unserm Endzweck nicht.

§. 5.

Die Gewissens-Regeln sind folgende. Man muß sich vor allen Dingen bemühen, daß das Gewissen richtig und gewiß seye. Dieses geschiehet, wenn man der Wahrheit und Erkenntniß des Göttlichen Willens mit allem Ernst nachstrebet, und auf alle Absichten und Umstände seiner Thaten genaue Acht hat. Man muß in Beurtheilung der Wahrheit nicht blindlings auf die autorität der Menschen, sondern auf Gründe gehen, und darf dem wahrscheinlichen Gewissen besonders in Sachen von importanz nicht folgen, wo eine formido oppositi fürwaltet. Wer da nach dem irrenden Gewissen handelt, sündiget, wenn er vor dem Irrthum sich hat bewahren können und sollen. Handelt er aber wider dasselbe, so sündiget er doch, denn er handelt wider das, was er für gut und von GOtt geboten oder verboten hält. Ist das Gewissen zweiffelhafft, so muß man gar nichts vornehmen, weilen man sich in Gefahr setzet, den Göttlichen Willen zu übertreten. Ist das Gewissen scrupulos und verwirrt, so muß man GOtt bitten um das Licht seiner Gnade, welches er niemand, der es aufrichtig sucht, versaget. So lange man aber keine Uberzeugung oder Wahrscheinung, daß das, was man thun solle oder will, recht seye, hat, so muß man davon abstehen, und wenn man je handeln muß, so ist die Handlung vor GOtt entschuldbarer oder nicht, je nachdem derselben Absichten und Umstände besser oder schlimmer sind, und man mehr oder weniger Schuld hat, in solche Verwirrung gefallen zu seyn.

§. 6.

Aus deme, was wir von dem irrenden Gewissen gesagt haben, folget unwidersprechlich, daß, da derjenige, der dawider handelt, sündiget, man dawider zu handeln niemand zwingen kan, gleichwie man zur Sünde niemand ohne Sünde zwingen kan. Es hat demnach das irrende Gewissen das Recht, daß man es frey vom Zwang seyn lasse, wie das Gewissen überhaupt.

§. 7.

Man spricht insgemein, das Gewissen stehe nur unter GOtt, nicht den Menschen, weil GOtt allein dasselbe durch sein Gesetz binden könne. Es will aber auch GOtt, daß man menschlichen Gesetzen, die gerecht sind, sich unterwerffe. Ich sage, die gerecht sind. Denn kein Mensch kan dich zu demjenigen mit Recht verbinden, was GOttes Gesetz entgegen und Sünde ist. Kein Mensch kan dich verbinden, wider das Gewissen zu handeln, so schon durch das Göttliche Gesetz vinculiret ist. Kein Mensch, wie gesagt, kan dich verbinden das zu thun, was du für Sünde hältest, wann du schon auch irrest.

§. 8.

Man kan demnach dem Irrthum, den Scrupeln, der Verwirrung des Gewissens nichts entgegen setzen, als die Uberzeugung und Gründe. Vor solche Schäden taugt keine andre Salbe. GOtt selbst gehet mit den Gewissen der Menschen nicht anders um. Die Fehler des Verstandes werden nicht gestrafft, sondern allein die Boßheit und Fehler des Willens.

§. 9.

Wir müssen hier fragen: Ob dann das irrende Gewissen eben die Rechte habe, als das richtige? weilen hievon zum Theil abhanget, was unten von der toleranz der Religionen gesagt werden solle. Es ist bekannt, was Bayle in den nouvelles lettres au sujet de la Critique generale de l' histoire de Calvinisme du P. Maimbourg T. 1. lettre 9. p. 249. sqq. Pensées diverses à l' occasion de la Cométe &c. T. 2. addit. Ch. 5. p. 590. sqq. und dem Commentaire philosophique sur

les paroles de J. C. contrain les d'entrer ou traité de la tolérance universelle T. 1. P. 2. Ch. 8. sqq. p. 390. sqq. T. 2. P. 3. in dem avertissement und T. 4. in der préface dißfalls geschrieben, und wie ihme Herr Cantz in disc. mor. omn. §. 2522. beygepflichtet. Es bejahet Bayle die Frage. Laßt uns sehen, mit was Recht?

§. 10.

Man kan hievon nicht wohl urtheilen, es seye denn, daß man den Grund, woraus der Irrthum des irrenden Gewissens entspringe, und die Gemüths-Stellung des irrenden, item, ob das irrende Gewissen gewiß, oder nur wahrscheinlich, oder fluctuirend seye, wenigstens formidinem oppositi habe? ingleichem auch untersuche, was man durch die gleiche Rechte verstehe? Und ob man von Rechten gegen Gott, oder gegen Menschen, oder præcisè der Obrigkeit oder sich selbst rede, und wie solche Rechte nach ihren Gründen anzusehen seyen? Wir wollen von dem letztern den Anfang machen. Durch diese Rechte verstehet man entweder nur die Zwangs-Freyheit, das ist, daß man einen, der anders überzeuget ist, zur äusserlichen Bekäntniß und Annehmung des Gegentheils nicht zwingen könne, oder, daß man einem solchen das jus civitatis oder auch die Ausbreitung seiner Meinung, die er häget, wenn er sich darzu verbunden glaubet, erlauben müsse, oder, daß ein irrendes Gewissen den irrenden zu dessen Befolgung eben so verbinde, wie das richtige. Was die unterschiedene Gattungen des irrenden Gewissens betrifft, so werden zwar dieselbe gegen den Gattungen des richtigen compensirt, doch aber fragt sichs, da z. E. in puncto religionis die Meiste nur ein wahrscheinliches Gewissen haben, und eben nur auf die autoritæt der Menschen, und daß sie so von Jugend auf belehret worden, oder auf andre unzulängliche und schwache Gründe sich steiffen, ob auch solch irrend und nur wahrscheinliches Gewissen gleichfalls Zwangs-frey seye? Wiederum so ist auch der Irrthum und die Unwissenheit, woraus jener entspringet, entweder circa jus oder circa factum und zwar entweder vermeidlich oder unvermeidlich, und von beyder Art gibts auch Stuffen. Ja es gibt auch boßhaffte Irrthümmer. Man irret offt muthwillig. Man irret

aus

aus falschen und bösen Absichten. Man irret aus passion und affecten. Man irret aus purer Caprice und will sich vom Irrthum nicht helffen lessen. Es gibt aber auch errores bonæ fidei, da man lautere Absicht häget, und doch aus Schwachheit des Verstands, aus übereilung, aus Verführung irret.

§. 11.

So möchte es auch anfangs scheinen, das irrende Gewissen habe gar keine Rechte, wie denn auch viele glauben, daß dasselbe gar kein Gewissen seye, und dasselbe gar keine Krafft zu verbinden habe. Daß jenes ein purer Wortstreit seye, haben wir schon in der diss. de sensu verborum Paulinorum, quod ex fide non est, peccatum est, p. 10. gewiesen. Das letztere will man daraus erweisen. Ein Irrthum kan nicht verbinden. Das Gewissen verbindet nur krafft des Göttlichen Gesetzes, welches den Irrthum sich entgegen hat. Man kan zum sündigen nicht verbunden werden, und wer das thut, worzu er verbunden ist, sündiget nicht. Und wie will das irrende Gewissen verbinden, da doch der Irrthum abgeleget werden solle, und wenn er dem gemeinen Wesen schädlich, mit civil- ja capital-Straffen beleget wird? So raisonniren unterschiedene Scholastici, und so raisonniret auch Poiret de eruditione falsâ §. 54. sqq. Es ist aber auch hier der Knote noch ausfindlich. Es ist wahr, daß der Irrthum nicht verbindet, und daß man zur Sünde nicht kan verbunden seyn. Aber doch bin ich zu demjenigen verbunden, was ich vor recht halte. Und muß ich also hier den Irrthum nicht ansehen in abstracto, wie er an sich selbst anzusehen ist, sondern in concreto, wie er mir als Wahrheit erscheinet. Und, da das Göttliche Gesetz von mir fordert, daß ich nichts wieder das Gewissen thue, so ists auch nicht erlaubet, dawieder zu handeln, wenn ich schon irre, da ich glaube, daß ich nicht irre. Mit einem Wort: Diese obligatio ist nicht absoluta, sondern hypothetica, wie ich in besagter diss. p. 12. 13. erwähnet habe. Herr Cantz spricht, das irrende Gewissen verbinde hier nur zur actione, aber nicht quà peccaminosâ, nur quoad propositionem majorem in syllogismo conscientiario, nicht minorem, in disc. mor. omn. §. 105. 106. Gleichwie aber hier quoad prius de actione in concreto spectatâ

spectatâ die Rede ist, und ich zwar die actionem von ihrer peccaminosität theoreticè abstrahiren, solches aber in praxi nicht geschehen kan, da positâ hâc actione individuali auch ihre peccaminositas mit gesetzet wird, also fragt sichs quoad alterum weder de propositione majore, die diese ist, was GOtt befohlen hat, das muß ich thun, denn diese gehöret ad conscientiam rectam, weder de propositione minore, denn diese ist ein Irrthum. Man kan nicht sagen, die conclusion obligire nur quoad propositionem majorem, nicht minorem, gleichwie man nicht sagen kan, eine Conclusio erronea seye vera quoad majorem veram. Die Conclusion hält eine determination in sich, die aus der combination der præmissarum folgt. Und von dieser determination, die in keiner præmissâ zu finden, ist hier die Frage, ob solche obligire, bleibt also der Knote noch in seinem vollkommenen esse.

§. 12.

Doch wir müssen zu Entscheidung obiger Frage noch etwas voraus erinnern. Da von den Rechten des irrenden Gewissens auch gegen andre, besonders die Obrigkeiten die Rede ist, so müssen wir auch wissen, was die Obrigkeiten für Rechte wieder die Irrthümmer habe. Ich setze hier als eine ungezweiffelte Wahrheit zum Grunde, daß die Obrigkeiten alleine deßwegen gesetzt seyn, die securitatem publicam zu erhalten, und fest zu setzen. Wenn also ein Irrthum solche nicht störet, so ist derselbe kein Vorwurff ihrer attention, noch Verboths-Gerechtigkeit. Wäre es nicht lächerlich, wenn man die Philosophos straffen wollte, wenn sie irreten? Ja, wäre es nicht unrecht, einen Philosophum zu straffen, wenn er auch die allerseltsamste Grillen als die allein wahre und klugmachende Philosophie durch einen Philosophischen Roman auffwürffe, ja damit den gantzen Philosophischen Erd-Krayß zu bethören gedächte, und würcklich bethörete? Ist nicht die libertas philosophandi, wenn ichs beym Licht besehe, juris naturæ & gentium? Und, wo würde es hinkommen, wenn die Obrigkeit Irrthümmer straffen wollte? Schadt nichts, wenn man schon auch aus Boßheit, aus caprice, aus Spaß irret. Ich sage noch einmahl, wenn ein Irrthum die Sicherheit des gemeinen Wesens nicht störet, so ist die Obrigkeit solchen zu straffen nicht ermächtiget.

§. 13.

§. 13.

Wie wird denn endlich, sprichst du, die Frage beantwortet? Ich sage I. Die Obrigkeit kan keine irrende, die bonâ fide irren, auch nicht sehr gröblich wider das Licht der Natur irren, sie mögen hernach aus gewissen, oder nur wahrscheinlichen Gründen dasjenige glauben, was sie glauben, anders zu glauben zwingen, eben so wenig, als sie die, so der Wahrheit zugethan sind, wider dieselbe zu glauben und zu handeln, nicht zwingen kan. Nichts als die Uberzeugung kan hier Platz greiffen. II. Kan die Obrigkeit keine Irrthümmer, oder Irrende bestraffen, wenn solche Irrthümmer nicht dem Staat schaden. Und wenn sie auch dem Staat schaden, und wider das klare Licht der Natur und Vernunfft streiten sollten, so kan doch III. die Obrigkeit mit Zwang die Irrende nicht dringen, anders zu glauben als sie glauben, sondern nur verbiethen, daß man diese principia disseminire, und nach denselben handle, und wenn man da gefüget, so solle sie sich genügen. IV. Wer wider die gesunde Vernunfft irret, und z. E. erhärten wollte, daß zwey mal zwey Fünffe wäre, der hat zwar das Recht nicht gestrafft, aber doch auch angesehen zu werden als ein Narre oder Tropff, den man suo sensu abundiren lassen muß, und mit deme man Erbarmung zu tragen hat. V. Wer wider alle Vernunfft erhärten wollte, daß er Gewissens-halber zu stehlen, zu morden rc. verbunden wäre, der würde von allen Vernünfftigen als ein lügenhaffter Spitzbube angesehen werden. VI. Da der Obrigkeit kein Recht von GOtt gegeben ist, von der Wahrheit der Religion als Richterin zu urtheilen, da ferner dieselbe nach aller Geständniß hierinne sich eben so sehr als die Unterthanen irren kan, so folget von selbsten, daß sie ihre Unterthanen zu gewissen Religions-Meinungen nicht zwingen, noch diejenige, die sie vor Irrthümmer hält, verbieten oder bestraffen kan, sondern sie muß einen jeden seines Glaubens leben lassen, und kan VII. nach Gestalt der Umstände und der Erheischung der civil-Ruhe in ihren Landen weiter nichts thun, als daß, wo durch fremde Religions-Sätze und deren Ausbreitung eine Unruhe im Staat zu besorgen, sie diejenige, die solche mit Gewalt disseminiren und einen Anhang sich machen wollen, honestè emigriren lässet. Hat aber VIII. der Staat von vielerley Religions-Verwandten Nutzen, so ist sie

nicht nur allein befugt, sondern auch verbunden, die Irrthümmer und Irrende zu dulden, wenn auch schon IX. die Leuthe aus Unwissenheit, aus blossem Vorurtheil und nur wahrscheinlichen Gründen, ja aus Boßheit irren. Denn nicht alle Boßheit, keine Unwissenheit, kein Vorurtheil, keine Ubereilungen im raisonnement, keine nicht genugsame Einsicht, kein Fehler des Verstands ist ein objectum pœnæ. Es laufft also alles dieses nicht in der Obrigkeit departement. Doch folgt X. aus allem diesem nicht, daß das irrende Gewissen gleiche Rechte mit dem Richtigen habe. Nicht gegen GOtt. Das läugnet man nicht. Nicht gegen den Menschen und den Obrigkeiten. Denn, nebst deme, daß immer ein Irrthum mehr als der andre dem gemeinen Wesen und der Glückseeligkeit der Unterthanen per se oder per accidens nachtheilig ist, so sind noch weiter die Irrthümmer in puncto religionis auch so beschaffen, daß dieselben manchmal gantz augenscheinlich erkänntlich sind und auf jämmerlichen Gründen und ärgerlichem Aberglauben beruhen, da wenigstens die Obrigkeit der toleranz solcher Irrenden nähere Schrancken zu setzen ermächtiget ist, und es überhaupt in ihren Mächten stehet, dieser oder jener Religion wenige oder mehrere privilegia civilia zu ertheilen. Ich supponire eine kluge und discrete Obrigkeit, die da nach den Regeln der Gerechtigkeit, Klugheit und Billigkeit agire. Will man aber endlich nur dieses sagen, daß darinne das irrende Gewissen mit dem Richtigen gleiches Recht habe, weilen man eben so wenig wider dieses als jenes thun könne, so ist diß wahr nach beyder äusserlichen Gestalt, aber nicht nach ihrem innwendigen Wesen, wie wir schon oben angemercket haben. Ja man kan auch eben dieses von ihren Rechten gegen die Obrigkeit nach Maßgab der erst gemachten Anmerckungen sagen.

§. 14.

Laßt uns nun den Bayle hören. Wir wollen seinen weitlaufigen Vortrag ins kurtze fassen. Erstlich bringt er zu Beleuchtung seiner Meinung Gleichnisse. Wenn, sagt er, ein Fürst einen Commendanten seiner Vestung beordert, alle, die eine von ihme eigenhändig signirte Ordre bringen würden, in die Vestung einzulassen, und derjenige, der solche Ordre dem Commendanten überbringen sollen, solche verleüret, so daß sie in eines Spionen Hände geräth,

und dieser dem Commendanten die Ordre überbringt, so ist doch der Commendant eben so verbunden, den Spionen einzulassen, wie denjenigen, dem der Fürst solche Ordre selbst gegeben. Ist nicht ein Weib ihrem vermeinten Mann, sind nicht die Kinder ihrem vermeintlichen Vater, ist nicht der Vater seinen vermeintlichen Kindern alles schuldig, was man einem wahrhafften Manne, Vater, Kindern schuldig ist. Es kommt nicht auff die wahre Beschaffenheit der Sache, sondern dem äusserlichen Schein an. Eben so ist man verbunden, dem irrenden Gewissen zu folgen, wie dem richtigem. Antwort. Diß beweißt weiter nichts, als daß man auch das irrende Gewissen befolgen müsse, aber noch nicht, daß dasselbe gleiche Rechte an sich mit dem richtigen habe. Dieses Rechte sind in der Sache selbst gegründet. Jenes führen nur solchen Schein. Und kommt je viel darauff an, ob der Irrthum vermeidlich oder unvermeidlich, und wie ferne er unvermeidlich ist, denn dardurch wird er entweder entschuldbar, oder mehr oder weniger unentschuldbar. Ich setze zwey Fürsten. Der eine glaubet, man müsse die Ketzer mit Feuer und Schwerd verfolgen, der andre, man müsse Liebe und Sanfftmuth gegen sie zu ihrer Gewinnung vorkehren. Ich glaube, beyder Rechte, auf diese oder jene Art gegen die Ketzer zu agiren, sind nicht gleich, wenn schon beyde auf ihr Gewissen sich beruffen, und jener zu seiner Tyranney durch sein irriges Gewissen noch mehr angefeuert wird, als dieser durch sein richtiges zur Sanfftmuth und Toleranz, und ich glaube nicht, daß ich irre, wenn ich also raisonnire. Weiter, wenn ein Ravaillac sich im Gewissen verbunden zu seyn erachtet, einen ketzerischen König zu ermorden, wenn die Juden aus Gewissens-Trieb JEsum zum Tode gelieffert, sollten sie wohl gleiches Recht dazu gehabt haben, als diejenige, die da aus Gewissens-Trieb ihr Leben vor ihren Fürsten und vor die Bekäntniß des Evangelii dahin geben. Wer eine Sache von grosser Consequenz vornimmt, solle alle Sorge tragen, sich vor einem, zumal sehr vermeidlichen Irrthum zu bewahren, und wenn er diß nicht thut, so verschuldet er sich aufs äusserste, und das Recht, so ihm sein irrendes Gewissen gibt, die That zu vollbringen, stehet auf schwachen Füssen, wenigstens ist es gegen dem Recht des richtigen Gewissens gar nicht gleich zu vergleichen. Es folgt auch nicht, weil ich nicht wider das irrende Gewissen thun könne, so habe dasselbe ein eigentliches oder mit dem richtigen

Gewissen gleiches Recht, von mir die Befolgung zu fordern. So muß man auch den errorem facti ab errore juris hier wohl unterscheiden. Bey jenem mögen die angebrachte Gleichnisse anschlagen, nicht bey diesem, da der error facti je an sich entschuldbarer, als der error juris ist. Zu geschweigen, daß der, so nach dem irrenden Gewissen handelt, ja sündiget, und verbunden ist den Irrthum abzulegeu, und, wenn die Unwissenheit und Irrthum circa & contra jus und zwar offenbar versiret, jederzeit eine grosse formido oppositi da vorhanden seyn und die certitudinem conscientiæ erroneæ gewaltig erschüttern muß, wie solches von erst angezeigten Fällen zu sagen. Zweytens sagt Bayle, erhelle auch daraus, daß das irrende Gewissen eben diejenige Rechte habe, als das richtige, weil, wer wider dasselbe handelt, weit mehr, als der, der nach demselben handelt, sündige, wenn schon jener eine an sich rechte That vollbringe, indem ein solcher intendire, wider GOttes Gesetz zu handeln, so von dem nicht gesagt werden könne, der nach dem irrigen Gewissen handle. Ich sehe in diesem raisonnement keine Folge. Es folgt nicht, wenn man nicht wider das irrende Gewissen ohne Sünde handeln kan, so hat dasselbe mit dem Rechten gleiche Rechte. Diß einige tertium macht ja die Sache nicht aus. Ferner, so ists falsch, daß, wer wider das irrende Gewissen thut, allezeit mehr sündige, als der nach demselbigen handelt. Denn obwohl es Fälle gibt, da einer, der nach dem irrenden Gewissen handelt, nicht sündiget, z. E. wenn er der Mitteldinge sich enthält, die er vor verbothen hält, obwohl auch meistens der, der wider sein irriges Gewissen handelt, mehr sündiget, als der demselbigen folget, so gibts doch auch Fälle, da der, so nach demselbigen handelt, mehr sündiget, als der wider dasselbe handelt. Ravaillac und die Juden hätten von dem Mord des Königs und Christi gar ohne Sünde abstehen können. Es kömmt hier die Sache nicht so wohl aufs Gewissen als die qualitæt und Schändlichkeit der That, auch darauf, ob das irrende Gewissen mehr oder weniger formidinem oppositi habe, an. Was aber drittens Bayle einwirfft, daß ein in puncto religionis irrendes Gewissen deßwegen gantz entschuldbar seye, weil man da zu keiner Gewißheit kommen könne, da die Proben von der Wahrheit der Religion so vielen difficultæten unterworffen, die Heil. Schrifft so undeutlich, und die meiste Menschen nicht im Stand seyen, in diese Untersuchung einzugehen, so taugt solches erstlich nicht

in

der Feder eines Protestanten, und ist von unsern Lehrern genug wider die Römische das Gegentheil gezeiget worden, wie wir auch hievon in der reponse à la lettre du P. Scheffmacher sur la foy purement humaine des Protestans & sur la difficulté de la voie de l'examen gehandelt haben, ferner sehe ich auch wiederum hier keine Folge. Ist es schwehr, in Religions-Sachen auf den Grund zu kommen, so hat das dißfalls irrende Gewissen, das solche difficultæten nicht überwindet, gleiches Recht mit dem richtigen, das solche überwunden hat, und die falsche Religion hat eben so viel Recht, als die Wahre. Das argument sollte man eher invertiren und umkehren. Weiter, ist der Irrthum in puncto religionis unüberwindlich, so kan niemand von der wahren Religion eine gewisse Uberzeugung haben. Das muß wohl kein Christ, sondern ein Scepticus, ein Deiste sagen. Bayle hätte sich in dieser quæstion bey den Casuisten von allen Religionen Raths erhohlen können. Man schlage Osiandri Theologiam casualem P. I. p. 89. sqq. Jägern de conscientiâ p. 99. sqq. Amesium de consc. p. 13. la Placette de la conscience L. 2. ch. 10. p. 189. sqq. und van Limborch in Theol. Christ. L. 5. C. 2. §. 14. nach. Man kan auch hier conferiren diejenige, welche den Bayle dißfalls widerleget haben. Wir haben solche in dem Commentariolo Theologico ad verba Christi: Compelle ad intrandum sive de tolerandis vel non tolerandis in religione dissentientibus p. 8. 9. angeführt, und dabey gemeldet, wie solche nicht mit gleichen Waffen wider ihn gestritten und zum Theil mit gantz falscher Widerlegung ihm begegnet haben. Es sind dieselbe Jurieu, Saurin, Papin, Basnage, la Placette und Naudé.

§. 15.

Du wunderst dich, mein Leser, daß wir über dieser Materie uns aufhalten, die, wie es scheinet, in der Abhandlung des Kirchen-Rechts unnöthig seye, und hieher gar nicht, sondern in die Morale gehöre. Allein, da, wie wir schon oben erinnert, von der Toleranz der Religionen, von welcher man in dem allgemeinen Kirchen-Recht handeln muß, nicht gehandelt werden kan, man setze dann die Lehre von dem Gewissen zum Grunde, so sihest du von selbsten, daß wir uns derselben hier nicht haben entbrechen mögen.

Das 3. Capitel.

Von dem Gewissens-Zwang und dessen Bemäntlungen.

§. 1.

Der Gewissens-Zwang ist der Gebrauch äusserlicher Gewalt, um die Leuthe zu zwingen, wider ihre Uberzeugung und Gewissen zu glauben und zu thun, wodurch sich man auch in der That über ihre actiones imperatas oder externas Meister macht, da man über die elicitas und internas nicht victorisiren kan.

§. 2.

Dieser Gewissens-Zwang ist fürs erst der Vernunfft nicht gemäß, weilen, wie schon oben erwähnet worden, der Verstand nicht gezwungen, sondern nur überzeuget werden kan, weilen zweytens der Zwang nur Heuchler macht, deren Verstellung ohnmöglich GOtt gefallen kan, und auch vor Menschen ein Greuel ist, weil man also drittens die Menschen znr Heucheley uud zur Verletzung des Gewissens, d. i. zur Sünde zwingt, welches ohne Sünde nicht geschehen kan. Ich erinnere mich, daß, da ich A. 1710. als Reise-Prediger bey dem Hochseel. Erb-Printzen von Wirtemberg Friderich Ludwig in Turin stund, der damalige Hertzog von Savoyen Victor Amadeus an ein Regiment, so in der Besatzung lag, und dessen meiste Officiers Evangelisch waren, Befehl ertheilte, die gewöhnliche Ceremonien bey der Procession an dem Fronleichnams-Tag zu machen. Als die Officiers mich fragten, ob sie mit gutem Gewissen solches thun könnten, und ich in negativam gieng, sie demnach bey dem Hertzog sich entschuldigten, so wurde ich von diesem drüber constituiret. Es wunderte sich dieser Herr, daß, da viele Evangelische Generals ihne zur Messe öffters begleitet und niedergefallen wären, ich so scharffe Meinung in dieser Sache hägete. Ich antwortete, daß die Officiers solches nicht thun könnten, weil sie nicht glaubten, daß die hostia consecrata der Leib Christi wäre, würden sie demnach dieselbe wider ihr Gewissen als den Leib Christi verehren, so würden sie der Abgötterey sich schuldig machen,

chen, und wenn Ihro Königl. Hoheit sie dazu zwänge, so würden Dieselbe damit auch selbst Dero Gewissen vor GOtt verschulden, deme eine solche gezwungene Abgötterey unmöglich gefallen könnte. Der Herzog, der ein Herr von grosser Urtheilungs-Krafft war, stutzte anfänglich, doch goûtirte er endlich den Grund meiner Vorstellung, so daß er dieses Regiment nach Coni zu ziehen, und ein ander Catholisches nach Turin beorderte. Die Sache ist offenbar und der gegebene Grund unwiederleglich. Denn man kan nicht sagen, der cultus, den die Officiers der hostiæ consecratæ alsdenn deferirt hätten, wäre nur civilis, und eine blosse Ceremonie gewesen. Denn der cultus wird durch sein objectum qualificiret und specificiret. Und, daß Naemans Exempel hier nichts beweise, haben wir in der Glosse über 1. Kön. 5, 17. 2c. gewiesen. Viertens sagen ja alle diejenige, welche de origine civitatum geschrieben, daß die Menschen, da sie aus ihrem statu naturali ausgegangen und eine Obrigkeit über sich gesetzet, derselben ihr Gewissen, Religion und Seligkeit nicht unterworffen haben, und daß die Einsetzung der Obrigkeit, nur allein securitatem und salutem civilem zum Zweck, also Obrigkeit als Obrigkeit um die Religion der Unterthanen eigentlich zu sorgen, noch weniger die Unterthanen, so eine andre Religion haben, zu Annehmung der ihrigen mit civil- oder Criminal-Straffen zu belegen habe, welches letztere auch Fünfftens ihrem Zweck, die Unterthanen zu bekehren, desto weniger gemäß wäre, als nach ihrer Meinung die, so in der Ketzerey sterben, verdammet werden, eine Todes-Straffe demnach sie nur nach der Hölle lieferte und allen Weg zur Bekehrung auff einmahl abschnitte, auch die andre, die etwa gelinder gehalten würden, nur erbitterte, oder zu gleicher gloriâ martyrii auffmuthete, da die Erfahrung ehehin gelehret, wie durchs Blut die Kirche gewachsen. Sechstens greifft die Sache zu weit. Die Obrigkeiten haben nicht einerley sondern vielerley idéen von der Religion. Findet sich diese berechtiget, mit Feuer und Schwerd wieder diese zu agiren, und ihre Religion, die sie für wahr hält, so zu propagiren, so findt sich auch eine andre, die eine andre Religion für wahr hält, berechtiget, deßgleichen wider jene zu thun. Nun sage mir an, mein Leser, wenn alle Obrigkeiten das principium der Verfolgung und Unduldligkeit

duldligkeit derer, die ihrer Religion nicht beystimmen, hätten, würde nicht aus der Welt eine Mördergrube und ein immerwährendes Blut-Bad werden? Und würde nicht die eine Obrigkeit, die anderer Obrigkeit Religions-Verwandte verfolget, gewärtigen müssen, daß auch ihren Religions-Verwandten andrer Orten gleiches begegnete? Ein principium, so die Ruhe des gantzen menschlichen Geschlechts zu stören vermag, muß wahrhafftig höchst-falsch und schädlich seyn. Und war nicht diß Siebentens ehehin die schändliche praxis der Heyden, die wider sich selbst untereinander manchmal wüteten, da ein Volck des andern Götter nicht verehren wollte. Denn so schreibt Juvenalis Sat. 15. versu 35. sqq.

Summus utrinque
Inde furor vulgo, quod numina vicinorum
Odit uterque locus, cùm solos credat habendos
Esse Deos, quos ipse colit.

Und Everhardus Otto, ein Utrechtischer Jurist führet in Orat. de jure Imperatoris & statuum imperii circa sacra, differt. Juris publici & privati P. 1. p. 645. in notâ Exempel an, wie die Heyden unter sich Religions-Kriege geführet. War nicht auch dieses Achtens die praxis der Verfolgerer des Christenthums, die da glaubten, sie dürfften das, was sie für Aberglauben hielten, mit Feuer und Schwerd und mit den allergrausamsten Todes-Straffen und torturen ausrotten. Sollen denn Christliche Obrigkeiten in dergleichen Fußstapffen treten? Man kan nicht sagen, solches seye nur denen Obrigkeiten erlaubt, die die wahre Religion haben, gegen ihre ketzerische und irrglaubige Unterthanen. Wir haben bewiesen, daß man in keinem Fall den Glauben zwingen könne und dürffe. Wir wissen, daß keine Obrigkeit Richterin, noch viel weniger eine souveraine und unbetrügliche Richterin in Glaubens-Sachen seyn könne noch seye, noch auch sich davor auffzuwerffen ermächtiget seye. Die Erfahrung lehrets überhaupt, daß es keinen dergleichen Richter in der Welt gibt, und die Heil. Schrifft weiß auch von dergleichen Richter unter Menschen nichts, wie wir bald weiter anzeigen werden. Es haben auch, wie bereits erwähnet ist, die Obrigkeiten untereinander dißfalls gantz ungleiche sentimens. Eine jede meinet, sie habe die wahre Religion. Eine jede verfolget also, wenn sie das principium der Verfolgung hat, die, so

eine

eine andre haben. Auch melden wir neuntens, daß, wenn der Religions-Zwang rechtlich ist, und den Obrigkeiten das Schwerd in die Hände gegeben wird, wider die, so sie vor irrig in der Religion halten, nach Willkühr zu agiren, der propagation des Evangelii durch missionen aller Weg versperret bleibet. Solle denn ein principium Platz greiffen, das dem Reiche Christi so schädlich ist? Wir fügen endlich zehendens noch dieses an, daß die unterschiedene conduite der Gegenparthey zeige, daß sie ihrer Meinung nicht gewiß seye. Ist ihre Religion herrschend, so souteniren sie die Gültigkeit des Religions-Zwangs. Ist ihre Ecclesia pressa, so streiten sie mit eben den Waffen, mit denen die Protestanten wider sie jetzo streiten, und verdammen diesen Zwang als die abscheulichste Tyranney. Und was brauchen wir weitern Beweiß? Ist die Kirche, wie wir in dem ersten Capitel bewiesen haben, eine freye Gesellschafft, so lasse man sie passiren und ihrer Freyheit geniessen, oder man beweise, daß sie durch Zwang gestifftet worden.

§. 3.

Demnächst ist der Religions-Zwang wider die Eigenschafft der wahren Religion und die Göttliche Schrifften. GOtt will keine zu seinem Dienst gezwungene Sclaven, sondern ein williges Volck haben, denn diß allein kan ihme im heiligen Schmucke dienen Ps. 110, 3. Wie sprach dorten der sterbende Josua zu dem Volck Israel? **Erwählet euch heute,** sagte er, **wem ihr dienen wollt, dem GOTT eurer Väter oder den Göttern der Amoriter?** Jos. 24, 15. Das Gesetz, so von Zion ausgehet, will keine Schwerder und Spiesse haben, die Heyden zu richten, es ist selbst dazu zureichend Jes. 2,4. 11,6. &c. Das Reich unsers Meisters Christi ist gantz einer andern Art, als die Reiche der Welt, die durch den Zwang der Waffen und der Straffen in ihrer Consistenz erhalten werden müssen. Joh. 18, 36. Hier muß man das Schwerd in die Scheide stecken, denn, wer das Schwerd hier nimmt, solle durchs Schwerd umkommen. Matth. 26, 52. 53. Offenb. 13, 10. Als die Samariter Christum nicht aufnehmen wollten, weil er sein Angesicht nach Jerusalem zu wandeln gewendet hatte, kamen seine Jünger, Jacob und Johannes darüber in Eiffer und sprachen: **HErr, wilt du, so wollen wir sagen, daß Feuer vom Him-**

mel falle und sie verzehre, wie Elias thät? Aber JEsus wandte sich, bedrauete sie und sprach: Wisset ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seyd? Des Menschen Sohn ist nicht kommen, der Menschen Seelen zu verderben sondern zu erhalten. Luc. 9, 53. &c. Hat nicht Christus befohlen, daß man das Unkraut, so dem guten Saamen, der reinen Lehre des Evangelii entgegen gesetzt ist, also die falsche Lehrer und Falschglaubige nicht ausreuten solle, damit nicht auch das Gute mit ausgerauffet werden, und hat er nicht diese Ausreutung dem letzten Gerichte reserviret? Matth. 13, 28. rc. Und was saget Paulus: Die Waffen unserer Ritterschafft sind nicht fleischlich, sondern geistlich, zu verstören die Höhen, die sich erheben wider das Erkänntniß GOttes. Der Irrthum muß unter den Gehorsam Christi, nicht des Schwerds gebracht werden. 2. Cor. 10, 3. rc. Und 1. Cor. 11, 19. zeiget er die Ursach an, warum GOtt die Rotten in der Kirche dulde. Anderweit will er nur, daß man die Irrende meide und sich von denselben thue Röm. 16, 17. 1. Tim. 6, 5. 2. Tim. 2, 24. Tit. 3, 10. oder dieselbe mit sanfftmüthigem Geist zurecht bringe. Röm. 14, 1. 15, 1. Gal. 6, 1. Ja es verwerffen die Apostel alle Herrschafft über den Glauben 2. Cor. 1, 24. 1. Pet. 5, 2. 3. und zeigen an, daß man dißfalls nicht unter Menschen sondern allein unter GOtt stehe. Gesch. 4, 19. So wird uns auch in H. Schrifft der Geist des Antichrists, als ein Geist der Verfolgung beschrieben. Antiochus Epiphanes spielte vor im Alten Testament, wie aus dem Propheten Danjel und den Büchern der Maccabäer zu sehen. Und im Neuen Testament wird die grosse Babylon als ein Weib, so truncken ist von dem Blut der Heiligen und der Zeugen JEsu, beschrieben. Offenb. 17, 6. Geschweige, daß der Zwang gar nichts zur Bekehrung taugt, auch nicht einmal dazu den Weg bahnen kan. Es ist die Gnade, es ist der geheime, der süsse, der sanffte, der licht-volle Zug des Geistes, der die Hertzen unter einer göttlichen Uberzeugung durchs Worts zu dem lieben Heyland und seiner so seeligen Gemeinschafft bekehret. Dieser Zug führet eine Göttlichkeit mit sich, die wir deutlich fühlen und empfinden, und machet uns zur Verläugnung der Welt und Heiligung unsrer Seelen wacker. So sammlet der Geist Christo eine Gemeine, die seine Braut ist, die er liebet. Was solle da der Zwang, was solle da eine obrigkeitliche Macht?

§. 4. Und

§. 4.

Und diese principia haben denn auch die Lehrer der ersten Kirche, die noch unter den Verfolgungen blutete, aber auch durch dieses ihr Blut wunderbarer Weise, als noch der Geist JEsu mit seiner Krafft in den Adern der Glaubigen quolle, wuchs, mit einem Munde geführet. Die Ausdrücke der ersten Kirchen-Lehrer sind dißfalls sehr herrlich und schöne. Man kan dieselbe beym Limborch hist. inquis. L. 1. C. 2. 5. 6. bey Heideggern diss. 2. de conversione violentâ errantium und Arnolden in der Abbildung der ersten Christen B. 8. C. 22. finden. Haben einige nachfolgende Lehrer zu der Zeit, als die Christliche Religion herrschend worden, und das Christenthum seine erste Krafft verlohr, und die Irrende durch ihr unartiges Betragen den Staat turbirten, hie und da andre principia geführet, so haben wir uns daran nicht zu kehren. Wir gehen zu der ersten und reinen Quelle. Doch es hat auch von den nachfolgenden Zeiten Blondellus unter dem Namen Amandi Flaviani, da er wider die dem Westphälischen Frieden von Innocentio X. entgegen gesetzte Bulle schrieb, eine grosse Sammlung gemacht, und diesen extract de la liberté de conscience seinen actes authentiques de la Religion Reformée angefüget. So hat auch Fabricius in seiner notitia propagatorum Christianorum sacrorum C. 26. dißfalls die Zeugnisse der Heyden, der ersten Christlichen Kayser, auch zum Theil der alten Kirchen-Lehrer, des Fl. Josephi, und des Muhameds, auch eine Menge von denen hieher gehörigen neuern Schrifften angeführt. Wir können uns in diese Weitläuffigkeit hier nicht einlassen, sondern sind gezwungen, diese Anführung der Zeugnisse nur remissivè zu behandeln, zumal, da wir in der ersten diss. de præjudiciis Theologicis schon viele angezeichnet haben. Nur diß melden wir noch von Augustino, daß derselbe anfänglich fürtrefflich von dieser materie und für die Religions-Freyheit geschrieben, nachmals aber durch das tolle Verfahren der Donatisten bewogen worden, schärffere Seiten wider sie aufzuziehen, wovon unterschiedene seiner Brieffe zeugen, welche nach vielen andern Bayle in seinem Commentaire philosophique P. 3. weitläuffig widerleget. Man mag auch hiebey D. Vejels disquis. theol. de sententiâ Augustini: an hæretici & schismatici vi ad fidem sint

cogendi? besonders aber Poiret de erudit. tripl. p. 609. 610. & in specialior. de erud. solidâ p. 655. sqq. 736. sqq. conferiren. Sonst ist bekannt, daß auch Heyden das Richter-Amt über die Religion GOtt allein zugeschrieben. So schreibt Livius hist. L. 10. ad Deos id magis quàm ad homines pertinere, ipsos visuros, ne sacra sua polluantur, und Tacitus L. 1. annal. Deorum injuriæ Diis curæ. Doch ich muß noch eines hier anfügen, so mir beyfällt, da ich dieses schreibe, nur um zu zeigen, wie groß die Blutgierigkeit der Verfolger, cùm tamen Ecclesia sanguinem sitire non deberet, gehen kan. Philippus III. König in Spanien sahe einsmals einer execution zweyer Franciscaner zu, welche, da sie um Protestantischer Lehre willen zum Feuer geführt wurden, GOtt von Hertzen priesen, daß er sie gewürdiget hätte, um des Evangelii willen zu leyden. Diese Bezeugung gieng ihm so zu Hertzen, daß er in diese Worte ausbrach: O unglückliche Menschen, die gestrafft werden um eines Glaubens, von dessen Wahrheit sie überzeuget sind. Hierüber wurde er dem heil. Officio deferiret, und die sentenz dahin gesprochen, daß man dem König eine Ader öffnen, und das Blut durch den Scharff-Richter verbrennen lassen sollte, nur, damit der justiz, welche ihne sonst gleichfalls zum Feuer zu verdammen befugt wäre, einige Genüge geschehe. Siehe le tableau des Papes de Rome p. 334. Lautet diß nicht gräßlich?

§. 5.

Doch wir müssen jetzo den andern Theil auch hören, und sehen, was derselbe für Beweiß-Gründe hat, den Religions-Zwang zu rechtfertigen und zu bemäntlen. Man gehet dißfalls erstlich mit der Vernunfft zu Rathe. Man spricht, es könne die Obrigkeit Gewissens-halber nicht zugeben, daß ein falscher Gottesdienst, der GOtt ein Greuel seye, und den derselbe an gantzen Ländern straffe, in der Republique Platz greiffe, und dadurch die Unterthanen um ihre Seelen und Seeligkeit gebracht werden. Es seye die Religion ein depositum, so denen Obrigkeiten ad fideles anvertrauet seye. Die Obrigkeiten seyen custodes utriusque tabulæ. Wer die wahre Religion für falsch halte, der lästere sie und also auch deren Urheber GOtt. Nun werde niemand in Abrede seyn, daß man die Lästerer auch capitaliter straffen könne und solle. Auch die principia einer gesunden politique leyden nicht,

nicht, daß man Religions=Irrthümer dulde. Denn die Ketzer, sagt man ferner, turbiren und deformiren den Staat. Man sehe ja, was der Unterscheid der Religionen für Blut=vergiessen in der Christlichen Welt angerichtet. Es thue demnach die Obrigkeit wohl, wenn sie alles unter einem Hut und Glauben bringe. Den Unterthanen gehe dißfalls eine grosse Gutthat zu. Ja man seye diese Liebe denselben schuldig, daß man sie aus dem Brand des ewigen Verderbens auf diese Art heraus reisse. Wie, sagt man, ein Krancker mit Gewalt zu Einnehmung seiner medicin gezwungen werden kan, wie man einen tollen Menschen anzulegen sich kein Gewissen machen darf, wie einer mit Gewalt aus einem im Feuer stehenden Hause herausgezogen werden könne, wie ein Hirt die irrende Schafe mit Stockschlägen auf den rechten Weg treibe, so verhalte sichs auch mit den Unglaubigen und Ketzern. Und, wenn schon die Gewalt nicht allezeit zur Bekehrung derselben reussire, so seye doch dieses genung, daß sie manchmal reussire. Denn es seye keine medicin deßwegen zu verachten, weil sie nicht allemal anschlage, und seye genung, wenn man davon viele gute Proben habe. Ja, wenn schon der Zwang, so anfänglich gebraucht werde, in den Gemüthern der Hartnäckigen keine Uberzeugung und Bekehrung wircke, so habe er doch einen gedoppelten Nutzen. Einmal, daß dadurch Exempel statuiret werden, an welchen sich andre spieglen. Ferner, daß, wenn schon in der ersten generation der Gezwungenen keine wahrhaffte Bekehrung durchaus errichtet werde, doch die folgende generationes wahrhafftig zum Glauben gewonnen werden. Und diß seye ein genugsamer Gewinst, den man durch den Religions=Zwang mache.

§. 6.

Demnächst, wirfft man weiter ein, seye der Religions=Zwang durch das Wort GOttes autorisiret. Denn GOtt habe schon in dem Alten Testament befohlen, die falsche Propheten und Apostatas zu tödten 2. Mos. 22, 20. 5. Mos. 13, 5. rc. 17, 2. rc. 18, 20. rc. Zach. 13, 3. und die abgöttische Canaaniter mit der Schärffe des Schwerds zu schlagen und auszurotten 5. Mos. 7, 25. Moses habe die Abgöttische in dem Volck Israel, die das güldne Kalb angebetet, durch die Leviten massacriren lassen 2. Mos. 32, 27. Josua habe den

Befehl von Ausrottung der Canaaniter würcklich zur execution gebracht. Elias habe die Baals-Pfaffen am Bach Kison geschlachtet 1. Kön. 18, 40. Unter dem Könige Asa habe gantz Juda und Benjamin einen Bund vor dem HErrn gemacht, daß, wer die wahre Religion nicht bewahren würde, sterben sollte 2. Chron. 15, 13. So haben auch Jehu und Jojada mit den Baals-Pfaffen scharffe executiones vorgenommen 2. Kön. 10, 18. 2c. 11, 18. und Josia habe die abgöttische Priester auf ihren Altären verbrennen lassen 2 Kön. 23, 20. Es seye ja recht löblich an dem König Nebucadnezar und Artasasta gewesen, daß sie grosse Straffen auf die gesetzt, die den GOtt Israels nicht ehren würden Danj. 3, 29. Esr. 7, 26. Und wie? fragt man, hat nicht Christus die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel herausgepeitscht? Joh. 2, 15. Hat er nicht befohlen, die Leute zu nöthigen, zu seinem grossen Mahl zu kommen? Luc. 14, 23. Hat nicht Petrus Ananiam und Sapphiram um eines kirchlichen Verbrechens willen getödtet? Gesch. 5, 5. 10. Hat nicht Paulus den Zauberer Elymam mit Blindheit geschlagen? Gesch. 13, 8. 2c. Hat er nicht den Blutschänder zu Corintho, den Hymenäum und Philetum zum Verderben des Fleisches dem Satan übergeben? 1. Cor. 5, 1. 2c. 1. Tim. 1, 20. War er nicht bereit zu rächen allen Ungehorsam? 2. Cor. 10, 6. Wünschet er nicht, daß die Ketzer ausgerottet werden? Gal. 5, 12. Sagt nicht Johannes, man solle sie nicht einmal eines Grusses würdigen, also sie als infame Canaillen ansehen? 2. Joh. 10. 11. Und bezeuget nicht Christus den Apocalyptischen Gemeinen, man solle die Ketzer nicht dulden? Offenb. 2, 2. 14. 20. Heißt nicht Christus und Paulus sein Apostel die Falschglaubige, Mörder, Diebe, Wölffe, Hunde? Matth. 7, 15. Joh. 10, 1. Gesch. 20, 29. Phil. 3, 2. Offenb. 22, 15. Wer sollte aber wohl dergleichen Bösewichte und Ungeheuer unter dem Schein der Gewissens-Freyheit dulden wollen? Je grösseren Schaden die geistliche Mörder, Diebe, Wölffe und Hunde thun, da sie nicht den Leib, sondern die Seele tödten und fressen, wenigstens die Seeligkeit rauben, je grösser solle auch ihre Straffe seyn. Was dürffen wir nun weiter Zeugniß?

§. 7.

Auf obige Gründe haben Zweiffels ohne die erste Christliche Kayser gefußet, da sie so scharffe Gesetze wider die Ketzer gestellet haben. Man

Man kan dieselbe bey Limborch l. c. C. 3. Böhmern in jure eccles. Prot. L. 5. tit. 7. §. 147. sqq. und Bingham orig. eccl. Vol. 7. p. 285. sqq. und in Codicibus Gregoriano, Theodosiano und Justinianæo aufschlagen. Man ist auf diesen principiis nachhin geblieben, ja man hat dieselbe geschärffet. Das lehret die wider die Albigenser und Waldenser errichtete Inquisition, wozu der Dominicaner-Orden bestellet worden. Fridericus II. hat dißfalls gar scharffe Constitutiones ausgestellet, die sich bey Limborch l. c. C. 12. finden. Die Historie der Inquisition hat Limborch in gemeldten Buche beschrieben. Scheint auch schon hie und da die Inquisition hart verfahren zu haben, so muß man gedencken an das Wort beym Tacito: Omne magnum exemplum habere aliquid ex iniquo, quod publica utilitate compensatur. Genung, daß dieselbe die apostasien und heimliche Ketzereyen stattlich verhütet. Ubrigens mag man auch hier des P. Thomassin traitté dogmatique & historique des édits & des autres moyens, spirituels & temporels, dont on s' est servi dans tous les tems pour établir & pour maintenir l' unité de l' Eglise Catholique, item traitté des loix civiles & ecclesiastiques faites contre les hérétiques par les Papes, les Empereurs, les Rois & les Conciles generaux & provinciaux, mit der Vorrede des D. Wacke, item von Seelen in themide hæresium vindice seu de hæreticis in Corpore Juris civilis rejectis & damnatis, lesen. Wie? wollen wir dann die Conduite der oben belobten ersten Christlichen Kaysere dißfalls blamiren? Wollen wir Constantin den Grossen schelten, daß er das Heydenthum mit Gewalt abgeschafft? Wollen wir Carolum den Grossen einer Tyranney beschuldigen, daß er in Sachsen das Christenthum mit Gewalt der Waffen eingeführet? Hat nicht dieser Ernst das Christenthum an Orten établirt, da sonst noch vielleicht der Unglaube herrschete?

§. 8.

Und diß ist auch der Haupt-Grund, warum die Concilia, warum die Päbste zu Rom so scharff wider die Unglaubige und die Ketzer drein gegangen, und den Zwang und Straffen dißfalls geordnet und gut geheissen, besonders, wenn sie in Ecclesiâ Catholicâ getaufft worden und dadurch solche die jurisdiction über sie erlangt. Wir könnten hier diese Concilia und Päbste, auch textus aus dem Jure Canonico in der Ordnung anführen. Es ist aber nicht nöthig. Man findet sie bey Heideggern l. c. §. 38. sqq.

§. 9.

§. 9.

Doch, spricht man finaliter, wie mögen die Protestanten immer wider den Religions-Zwang und die Straffen der Ketzer klagen? Haben sie nicht mit Gewalt ihre Kirchen reformiret? Haben sie nicht Straffen drauf gesetzet, wenn man noch weiter in die Messe gehen, und zu der Reformation sich nicht fügen würde? Haben sie nicht mit Gewalt der Kirche ihre Güter weggenommen? Haben sie nicht Servetum verbrannt, und Valentino Gentili und Jo. Sylvano den Kopf abgeschlagen? Haben sie nicht viele Widertäuffer capitaliter gestrafft? Sagen sie nicht selbst, man könne, ja man solle die Ketzer mit civil-Straffen coërciren?

Turpe est doctori, cùm culpa redarguit ipsum.
Quis tulerit Gracchos de seditione querenteis?
Clodius accusat moechos, Catilina Cethegum.
Loripedem rectus derideat, Æthiopem albus.

§. 10.

Ich glaube, ich habe die Einwürffe des Gegenparts in ihrer völligen Krafft vorgetragen. Nun muß ich nur noch hinzufügen, wie derselbe unsre Gründe wider den Gewissens-Zwang beantworte. Erstlich spricht man, man seye nicht so alber, daß man glaube, man könne durch Zwang den Verstand überzeugen oder die Leute wahrhaftig bekehren. Niemand habe sich jemalen dieses träumen lassen. Sondern diß seye die Meinung und der Satz: Man müsse mit dem Zwang vereinbaren die information bey denen, die bonâ fide irren und nicht anders instruiret seyen, ja, die meistentheils nur deßwegen sich zu der falschen Religion gehalten, weil sie darinn erzogen und gebohren worden, also von derselben Wahrheit selbst keine Uberzeugung haben, demnach dißfalls tabulis rasis gleichen. Bey Hartnäckigen aber, die des bessern berichtet seyen, und doch auf ihrer Halßstarrigkeit bleiben, seye nichts weiters übrig, als die force. Man straffe nicht den Irrthum, sondern die Hartnäckigkeit und Boßheit des Ungläubigen und des Ketzers. Man müsse auch solche bestraffen, denn salus Ecclesiæ & animarum seye suprema lex, zu welchem alle Christliche so wohl geistliche als weltliche Obrigkeiten verbunden seyen. Man intendire durch Straffen nicht die Heucheley sondern die Bekehrung, und wenn nicht

diese, sondern jene erfolge, so seye die Schuld bey dem, der gestrafft wird, nicht bey dem Straffenden, der Gewalt anlegt. Die Gedancken der Protestantischen Moralisten von dem Ursprung der Republiquen seyen ein leerer Traum, aber auch ein schädlicher Traum. Die Menschen, die da keine Majestät und obrigkeitliche Jurisdiction gehabt, hätten dieselbe auf andre niemals übertragen können, ja es bahne diß den Weg zur Monarchomachie, zumalen, wenn man sage, daß diese Ubertragung eine clausulam commissoriam mit sich geführet, daß, wenn die Obrigkeit nicht wohl regieren würde, sie Obrigkeit zu seyn aufhören sollte. Man müsse aus documentis beweisen, daß die Menschen sich der Obrigkeit mit reservation der Religions-Freyheit unterworffen. Die Obrigkeit seye unmittelbar von GOtt geordnet, das sage Paulus, und viele bey den Protestanten gestehens ein. GOtt habe der Obrigkeit besonders die Obsorge über die Religion befohlen, auch dieses läugnen die Evangelische Theologi nicht, weil sie dadurch das jus reformandi und das jus circa sacra, so sie den Obrigkeiten zutheilen, rechtfertigen wollen. Die Todes-Straffen, mit welchen man die Ketzer, besonders die Haupt-Verführer, belege, greiffen nur Platz bey denen, die incorrigibel wären. Man müsse eine gewaltsame operation bey einem incurablen Schaden und Krebs vornehmen, ne & pars sincera trahatur. Und, da nur ein Glaube der wahre seye und solcher ungezweiffelte Kennzeichen habe, so gebe dadurch nur derselbe das Recht, mit Gewalt zu agiren. Obrigkeiten, die einen falschen Glauben mit Gewalt durchtreiben wollen, haben kein dergleichen Recht, und wenn sie Gewalt brauchen, so geschähe es de facto, diese ahmen den Heyden und den Verfolgern der ersten Christen und dem Antichrist nach, nicht jene. Und wenn das menschliche Geschlecht darunter noth leide, so geschähe es durch dieser, nicht durch jener Schuld. Man gestehe ja gerne Protestantischer Seits, daß die conscientia errans nicht gleiche jura mit der recta habe, und daß noch viel weniger die irrige Religion gleiche Rechte besitze, wie die wahre. Wenn die Obrigkeit von der wahren Religion nicht urtheilen könnte, so würde GOtt derselben die Obsorge und den Schutz derselben nicht auferleget haben. Wie denn sonst, fragt man, die Könige Pfleger und die Fürstinnen Säugammen der wahren Kirche nach Jes. 49, 23. seyn köñten, wenn sie nicht zu urtheilen vermöchten, welches die wahre Kirche wäre?

§. 11.

So glaubt man auch, daß, was §. 3. aus der H. Schrifft angeführet worden, gar leicht zu beantworten seye. Man läugnet nemlich nicht, daß der Gottesdienst müsse freywillig seyn, und daß ein gezwungener Dienst GOtt mißfalle, ja man läugnet auch nicht, daß die Menschen durch Uberzeugung müssen bekehret werden. Diß, sagt man, seye der ordentliche Weg. Wenn aber die Menschen hartnäckiger und boßhaffter Weise sich nicht wollen gewinnen lassen, und anderer Gemüther zerrütten, so müsse dieser Hartnäckigkeit und Boßheit ein Zaum angeleget werden, damit dieselbe nicht den Gutwilligen und der Religion selbst schade. Auf einen grindigen Kopff gehöre eine scharffe Lauge, welche man aufzugiessen nicht nöthig habe, wo kein Schade seye. Der ordentliche Weg einen willigen Gehorsam im weltlichen bey den Unterthanen zu erhalten, seye auf Seiten der Obrigkeit, der ein gezwungener Gehorsam auch mißfalle, die Gelindigkeit. Aber, wo sich Widerstand ereigne, da brauche man Schärffe. Man verstehe den Spruch Joh. 18, 36. gantz unrecht, und folgere auch daraus übel. Christus wolle damit, daß er sage, sein Reich seye nicht von dieser Welt, ja nicht gesagt haben, daß er nicht mit Straffen die Un- oder Irrglaubige heimsuchen könne. Wie, sagt man, ist er nicht der souveraine Gewissens-Herr, der Richter der Lebendigen und der Todten, der dereinst kommen wird vom Himmel, um mit Feuer-Flammen Rach zu geben über die, so GOtt nicht erkennen, und seinem Evangelio nicht gehorsam sind? 2. Thess. 1, 7. 8. Ist er nicht ein König und die allerhöchste Obrigkeit über alle Reiche der Welt, und unter dem als ihrem Oberhaupt die Könige, Fürsten und Obrigkeiten dieser Welt stehen? Haben nicht die Obrigkeiten dieser Welt alle Macht von Ihme und müssen sie nicht zu seinen Füssen anbeten? Offenb. 1, 5. Es ist demnach sein Reich nicht von dieser Welt, nur in betracht, daß 1. es ungleich höher und herrlicher als alle Reiche dieser Welt, und independent ist, die Reiche der Welt aber unter seiner Bottmäßigkeit und seinen Gesetzen stehen, 2. weilen sein Reich ewig ist, die Reiche der Welt aber vergänglich und den revolutionen unterworffen sind, 3. weil er das Reich besitzet von Natur und Krafft seiner Gottheit, die Menschen aber solches per titulos humanos, successionem,

cessionem, electionem, occupationem haben, 4. weil die Macht, damit er regieret, unermeßlich, die Macht aber der weltlichen Obrigkeit eingeschräncket ist. 5. Weil er zur Verwaltung seines Reiches keine weltliche Macht, keine Kriegs-Heere, keine Festungen, keine Waffen, keine Schatz-Kammern, keine Ministres, wie die weltliche Könige braucht. Denn er kan, was er will, unmittelbar thun, und wenn er sich auch der Mittel bedienen will, so ist er an die Machten dieser Welt nicht gebunden, millionen Engeln stehen ihme zu Diensten, die seinen Befehl ausrichten. Ps. 103, 20. 21. Matth. 26, 53. Er darf nur seinem Donner Befehl geben und seinen Winden Ps. 104, 4. und den Wolcken gebieten, daß die Platz-Regen fallen, er darff nur die Gemüther lencken, denn er kan sie lencken, wie die Wasser-Bäche, so geschiehet, was er will. 6. Wendt man ein, seye wohl zu mercken, daß zun Zeiten Christi die Obrigkeiten durchgehens tyrañisch, abgöttisch und unrechtmässig gewesen, und mit List, mit unrechtmässiger Gewalt sich empor geschwungen, also die Herrschafft nur falso titulo usurpirt, nnd die arme Unterthanen durch Mißbrauch ihrer Gewalt bedränget haben. So sagt demnach Christus, seye sein Reich, und seine Art zu regieren nicht, das Scepter seines Reichs seye ein gerades, ein richtiges, ein gerechtes Scepter Ps. 45, 7. Gerechtigkeit und Gericht seye seines Stuhls Veste Ps. 89, 15. und er richte die Völcker rechtschaffen. Endlich und 7. wolle auch Christus andeuten, sein Reich seye nicht nur von dieser Welt, sondern erstrecke sich über Himmel und Erde und was darinnen ist, über alle himmlische Heerschaaren, die zu seinen Gebotten stehen. Es seye demnach aus diesem Spruch nicht zu folgern, daß in dem Reich Christi, daß in der Kirche, daß in Religions-Sachen keine Gewalt gebrauchet werden könne. Ja es seye eine der Ehre Christi widersprechende Meinung, wenn man sage, Christus seye kein weltlicher König, da er in sensu eminentissimo ein solcher seye. So raisonniret Comitolus, so raisonniren Vasquez, Suarez, Petrus Hurtadus und Alphonsus de Mendoza, Nazarius, Tanner, Coninck und andre bey Osiandro in Grotium p. 1227. 1228. und in Theol. casuali P. 3. 4. p. 20. sqq. Ja, wenn auch schon Christus kein weltlicher König in dem Stand seiner Erniedrigung gewesen, so folge doch daraus nicht, daß auch in dem Stand seiner Erhöhung sein

Reich nicht von dieser Welt seye, da er alle, also auch die weltliche Gewalt im Himmel und auf Erden empfangen habe Matth. 28, 18. so, daß alle Zungen bekennen müssen, daß er der HErr seye Phil. 2, 9. und alle Könige ihre Cronen vor seinem Stuhl nider werffen, und ihme Preiß und Ehre geben müssen, Off. 4, 9. ꝛc. Deßgleichen meint man nicht, weil die Jünger, weil die Apostel des HErrn keine Zwang-Herrschafft über die irrende ausüben dürffen, daß von denselben, da sie keine Obrigkeiten gewesen, auf die Obrigkeiten sich schliessen lasse. Endlich sagt man, der Spruch Christi von dem nicht auszurottenden Unkraut beweise gar nichts. Der context zeige deutlich, daß durch das Unkraut nicht die Unglaubige, nicht die Ketzer, sondern die böse und gottlose, die Kinder der Boßheit verstanden werden Matth. 13, 38. Viele Protestanten seyen dieser Meinung, z. E. Spanheim in vindiciis ad h. l. Opp. T. 3. col. 314. sqq. Es seye ferner nur den Knechten, d. i. den Jüngern Christi, nicht den Obrigkeiten, die dieser Text gar nicht angehe, befohlen, das Unkraut nicht auszugetten. Man könne aber von der Unbefügniß dieser, auf die Unbefügniß der Obrigkeiten, denen das Schwerd nicht umsonst in die Hände geliffert worden, nicht schliessen. Drittens, seye die Ausgettung nur in dem Fall verbotten, wenn das Unkraut nicht ausgegettet werden könne ohne Gefahr, den Weitzen mit auszurauffen. Es seye demnach nicht verbotten, die Ketzer auszurotten, wenn man nur gute acht habe, daß die Rechtglaubige darunter keine Noth leyden. Denn, daß die Ausgettung des Unkrauts nicht absolutè und simpliciter verbotten seye, erhelle daraus, weil ja der Kirche unbenommen seye, die Ketzer und ärgerliche gottlose zu excommuniciren, und auch dem Stat unbenommen seye, die Missethäter mit Todes-Straffen zu belegen. Und das sind des Widerparts Gedancken über die Proben, die man wider den Religions-Zwang aus der Schrifft führet.

§. 12.

Was die Aussprüche der ersten Kirchen-Lehrer wider den Religions-Zwang anbetrifft, so wendet man ein, daß solche in dem Falle anschlagen, da man die von der wahren Religion zu einer falschen zwingen

zwingen will, und daß sie auch nur auf diesen Fall nach dem Sinn dieser Lehrer gelten können. Bellarminus habe L. 3. de laicis C. 5. eine Menge von contrairen Zeugnissen derselben angeführt. Die Kayser haben ja die schärffeste Gesetze wider die Ketzer gegeben. Und die Protestanten begehren ja sonst nicht mit autoritatibus zu streiten, und was dergleichen Einwürffe mehr sind.

§. 13.

Uberhaupt sagt man, die Gründe der Protestanten vor die Gewissens=Freyheit und wider den Religions=Zwang beweisen zu viel, und beweisen also nichts. Denn, wenn der Irrthum überhaupt Zwangsfrey seye, so folgen diese absurda daraus I. daß man in der Republique allen Irrenden, wenns auch Atheisten, Abgötter, Heyden, Türcken, Socinianer und dergleichen wären, Platz verstatten solle, weil ein jeder sich auf sein Gewissen, d. i. auf seine Uberzeugung beruffe. Solche allgemeine toleranz seye den Protestanten selbst mißfällig, besonders in Teutschland, da sie in dem Instrumento pacis Westphalicæ art. 7. §. 2. mit pacisciret, daß nur drey Religionen im Römischen Reiche geduldet werden sollen. Es folge 2. daß man nicht ermächtiget seye, die Kirche von dem Unflat zu säubern, sondern vielmehr verbunden seye, solchen darinne zu lassen und auch die Gelegenheit zu Verführungen und apostasien zugestatten. Ja es folge 3. daraus der höchst=verdammliche indifferentismus religionum. Wie, sagt man, solle man dann einem jeglichen Schwindel=Geist erlauben, daß er sein Gifft in die Kirche ausgiessen darf? Solle man dann zugeben, daß ein jeglicher, der Würme im Gehirn hat, schwärmen darf nach seinem Willen? Solle man dann den geistlichen Seelen=Mördern, solle man diesen Wölffen den Schaffstall der Kirche offen stehen lassen, daß sie da hineingehen und nach ihrem Muthwillen die arme Schaffe würgen? Ein guter Hirt läßt lieber sein Leben vor die Schaffe und eine Christliche Obrigkeit risquirt lieber alles in der Welt, als daß sie sollte das Reich Christi so verwüsten und dessen Ehre so empfindlich schänden lassen. Endlich so führe auch 4. diese Meinung auf diese Gottes=lästerliche Meinung, als wenn GOtt selbst in Betracht des Dienstes, den man ihm leiste, indifferentistisch und gleichgültig gesinnet wäre. Diß war das sentiment des Königs von Siam, wel=

cher, da der König in Franckreich A. 1681. den Chevalier de Chaumont als Ambassadeur an ihne schickte, und besonders ihne, die Christliche Religion mit seiner Heydnischen zu verwechseln, so sehr nöthigen ließ, sich also gegen demselben explicirte: Je m'étonne, que le Roy de France mon bon ami s'interesse si fort dans une afaire, qui regarde Dieu, où il semble, que Dieu même ne prenne aucun interêt & qu'il a entiérement laissée à notre discretion. Car ce vray Dieu, qui a créé le ciel & la terre & toutes les creatures qu'on y voit & qui leur a donné des natures & des inclinations si differentes, ne pouvoit-il pas, s'il eût voulu, leur inspirer les mêmes sentimens pour la religion, qu'il falloit suivre, & pour le culte qui luy étoit le plus agréable, & faire nâitre toutes les nations dans une même loy. Cet ordre parmi les hommes & cette unité de religion dépendant absolument de la providence divine, qui pouvoit aussi aisément l'introduire dans le monde que la diversité des sectes, qui s'y sont établies de tout tems, ne doit-on pas croire, que ce vray Dieu prend autant de plaisir à être honoré par des cultes & des cérémonies différentes, qu'à être glorifié par une prodigieuse quantité de creatures, qui le louënt chacune à sa maniére? Cette beauté & cette varieté, que nous admirons dans l'ordre naturel, seroient-elles moins admirables dans l'ordre surnaturel ou moins dignes de la sagesse de Dieu? Sihe des P. Tachard I. Voyage de Siam L. 5. p. 231. 232. Allein wer sihet nicht das faux brillant in diesem discours? Und, wie kan dem grossen HErrn dieses Welt-Crayses, der seinen Willen uns so wohl durch das Licht der Vernunfft als auch der Offenbahrung so deutlich zu erkennen gegeben, wie er sich von den Menschen verehrt wissen wolle, gleichgültig seyn, wie man ihn verehre, und wie kan er den unterschiedenen Gottesdienst, den man ihme leistet, nur ansehen, als wie den Unterscheid der Reverenzen und äusserlichen Ehr-Bezeugungen, die einem König der Welt gleichgültig seyn mögen? Die Protestanten selbst verabscheuen ja diese Indifferentisterey. Sihe Turrettini disp. adversus eos, qui statuunt, quamcunque religionem profitearis, perinde esse. Nur ein verkehrter Scepticus, wie Bayle, ist capabel, solche revêrien zu statuiren, weil er glaubet, daß man in puncto religionis auf keine Gewißheit kommen könne.

§. 14.

§. 14.

Ich sehe, daß ich mich hier in eine Weitlaüffigkeit einsincke, die man villeicht vor einen Lehrer des Kirchen-Rechts unnöthig zu seyn achten möchte. Allein die Frage ist von allzugrossem Gewichte und Einfluß in ein Grund-Gesetz des Kirchen-Rechts, als daß ich dieselbe nur obenhin effleuriren und behandeln sollte. Ich lobe sehr die methode der Herrn Juristen in Errichtung der Consiliorum, wenn sie erstlich die rationes dubitandi und hernach die rationes decîdendi setzen, noch mehr, wenn sie weiter jene beantworten, und, nachdem sie die exceptiones auf die rationes decîdendi angeführt, zuletzt auch diesen ihre abhülffliche Masse geben. Denn so wird die Materie exhaurirt, und von Grund ausgeführet, wo man die Geschicklichkeit hat, das gantze einzusehen. Es ist nicht genug, die medaille anzusehen auf der einen Seiten, il la faut aussi tourner. Ein Richter läßt die Advocaten dupliciren, tripliciren oder auch gar quadrupliciren, damit er von dem objecto processûs eine vollkommene idée habe, und darinnen thut er, wenn anders die Materie solches erheischet, klug. Ja mich deucht, ein solcher methodus, wenn er recht exequirt wird, seye wahrhafftig demonstrativ und scientifisch. Es ist demnach hier noch übrig, daß wir der Widersprecher Beweiß-Gründe vor den Religions-Zwang und ihre Ausflüchte wider den Beweiß, den wir dagegen geführet, untersuchen. Wir wollen es in kurtzen Anmerckungen thun, damit wir nicht die Gedult des Lesers ermüden.

§. 15.

Und zwar mercken wir I. an, daß, da einmal kein vernünfftiger avanciren kan, daß die Menschen auch die determination der wahren Religion und ihre Gewissen in die Hände der Obrigkeit resignirt haben, auch diejenige, so der Römischen Kirche zugethan, eben so wenig als die Protestanten solches statuiren können, da sie den Pabst vor den Richter in Religions-Sachen erkennen, und eben so übel, wie die Protestanten fahren würden, wenn sie unter einer eifrigen Obrigkeit, die anderer Religion wäre, stünden, die Obrigkeit, zumahl, da sie dergleichen Befehl und Befügniß von GOtt, der sie eingesetzt, nicht erhalten, von Religions- und Gewissens-

Zwang

daß der Gewissens Zwang den Obrigkeiten nicht übergeben [illegible] daraus, weil die Obrigkeit sich dadurch zu richten über die Gedancken anmaßet, über welche zu richten ihr [illegible] die Wollmacht ist [illegible] worden, sondern welches [illegible] Gott allein [illegible] [illegible]

Zwang abstrahiren muß. Wir lassen übrigens uns hier in die Materie de ortu civitatum nicht weiter ein. Genug ists, daß zwar GOtt geordnet, daß Obrigkeiten seyn sollen, und daß der Obrigkeitliche Stand in abstracto von GOtt eingesetzet seye, daß aber doch die Menschen anfangs ihre Obrigkeits Personen gewählet haben müssen, wo nicht dieselbe sich selbst darzu aufgeworffen, welches aber demnach ihnen keine Herrschafft über die Gewissen zutheilet. II. Wollen wir gelten lassen, daß eine Obrigkeit die wahre Religion befördern und schützen solle. Aber es muß dieses durch erlaubte, durch schickliche, durch zureichende Mittel geschehen. Es ist eine leere Einbildung, wenn man meinet, hiezu diene der Zwang. Daß er unmittelbar keine Uberzeugung wircke, ist schon eingestanden. Ist dieses, so ist er hiezu undienlich, und da er wider die Uberzeugung will glauben machen, ungerecht, ja er kan per se nichts, als Heucheley wircken. Wenn also schon durch den Zwang die Nachkommenschafft der gezwungenen bey anderweitiger information profitiren möchte, so ist doch der Zwang bey den unmittelbar gezwungenen, wie ich sage, ungerecht. Darf man aber doch böses thun, daß gutes daraus komme? Röm. 3, 8. III. Was man von der information der irrenden saget, auch derer, die etwa selbst in ihrer vorherigen Religion keinen sonderlichen Grund möchten gehabt haben, daß, wo sie auf solche sich nicht fügen, sie alsdenn als halsstarrig und boßhafftig anzusehen, und nicht wegen ihres Irrthums eigentlich, sondern der halsstarrigen Verharrung in demselben gestrafft werden sollen, ist übel raisonnirt und höchst-unbillig. Denn es folget ja nicht, wer anderweitiger Vorstellung nicht folgt, ist boßhafftig und halsstarrig und muß deßwegen an Ehr, Gut und Blut gestrafft werden? Weder du, noch ich sind von der Uberzeugung Meister, wenn man besonders Gegen-Gründe hat, die grösseres Gewicht nach dem Begriffe, den man davon hat, mit sich führen? Wie würde diß Catholischen Unterthanen gefallen, wenn ein Evangelischer Herr sie als Halsstarrige straffen wollte, wo sie nicht der information seiner Prediger folgen würden? Noch ist auch die Halsstarrigkeit in einem Irrthum kein objectum violentiæ & pœnæ und das um so weniger, als die Verstands-Fähigkeit und Beurtheilungs-Krafft so sehr bey den Menschen unterschieden sind, und die Vorurtheile, die man mit der

Muttermilch einsauget, auch der verständigsten Idéen fesseln. IV. Ists ja sehr über die Schnur gehauen, wenn man die irrende als Gottslästerer ansiehet. Lästert man denn GOtt, wenn man saget, ich finde mich von der Wahrheit dieses oder jenes Religions-Satzes nicht überzeuget, ja ich bin aus GOttes Wort des Gegentheils überzeuget und halte solchen für falsch. Keiner ist ein Gotts-Lästerer, als welcher den, den er für einen GOtt erkennet, lästert. Wenn ich sage, die hostia consecrata ist nicht der Leib Christi, also nicht Anbetungs-fähig, so lästere ich nicht, weil ich so überzeuget bin, und Grund habe. V. Kan man auch nicht sagen, daß die Toleranz der Ketzer an sich die Kirche verderbe, Gelegenheit zur Verführung öffne und zum indifferentismo verleite, und daß man durch dieselbe gezwungen werde, allen Unflat in der Kirche zu dulden, und sich der rêverie eines jeden wahnsinnigen Kopffs exponire. Denn je genug ist, daß die Ketzer nicht in der Communion der Kirche geduldet werden, und daß man durch eine tüchtige Unterweisung den Weg zu Verführung versperret. Wenn auch schon aus der toleranz der Ketzer Verführung entsprünge, so geschähe doch solches nur per accidens, weil sie aus der toleranz an sich nicht nothwendig fleußt. Warum tolerire ich nicht vielmehr die Ketzer, weil die toleranz Gelegenheit zu ihrer bessern information und Bekehrung geben kan? da ich hingegen solchen den Weg versperre, wenn ich sie ausjage. Matth. 5, 45. VI. Ists falsch, daß die toleranz vieler Religionen den Staat beunruhigt, und also wider die principia der gesunden politique streitet. Das macht nicht die toleranz, sondern der Religions-Haß, die unordentliche Bekehrungs-Sucht, und das principium von der legalität des Religions-Zwangs, dieses sind die Quellen, woraus Unruh in dem Staat entstehet. Die Republique Holland weiset augenscheinlich, daß die toleranz der Religionen so gar den Staat nicht beunruhige, daß sie vielmehr denselben glücklich macht und in höchsten Flor bringet. Da weiß man von keinem Religions-Haß, von keiner unordentlichen Bekehrungs-Sucht, von keinem Religions-Zwang, und in diesem Stück gehen wahrhafftig die Holländer an Klugheit allen andern Nationen vor. VII. Ists gar artig, wenn man sagt, allein die Obrigkeiten, die die wahre Religion haben, seyen ermächtiget, ihre irrende Unterthanen zu derselben zu zwingen. Eine jede Obrigkeit gehet nach ihren principiis und hält ihre Religion für wahr.

Das ist demnach ein Irrthum, der die gantze Welt in confusion und Unruhe setzet, und den gantzen Erdboden von dem Blut der Unschuldigen truncken machen kan. VIII. Was Constantinum M. und Carolum M. anbelangt, so haben sie wohl gethan, die Abgötterey abzuschaffen, die wider die gesunde Vernunfft streitet. Wir sind aber hier in einem gantz andern Fall, wie wir an seinem Orte weiter zeigen werden. IX. Was die Gesetze der ersten Christlichen Kaysere anbetrifft, so ist 1. zu wissen, daß die Exempel in einer re juris nichts beweisen, 2. hat man von ihnen Zeugnisse in contrarium bey Blondello und Fabricio, wie wir schon oben angezeiget haben. 3. haben sie solche scharffe Gesetze wider die hæreticos, die den Staat turbirten, gegeben, 4. haben sie auch dieselbe nicht nach der Schärffe exequiret. X. So gelten auch die Exempel der Protestanten nichts, die etwa mehrerer Gewalt, als sie gesollt, in puncto religionis sich bedienet haben. Ich halte dafür, daß man mit Serveto und Val. Gentili viel zu weit gegangen. Sylvanus aber solle einer mit den Türcken tentirten conspiration sich schuldig gemacht haben. Siehe Struvens Pfältzische Kirchen-Historie p. 214. sqq. Endlich waren die alte Widertäuffer Rebellen, und, die wahrhafftig solche waren, litten mit Recht, was ihre Thaten werth waren. Ubrigens werden wir unten XI. zeigen, daß es billig ist, Ketzer, die unruhig sind und über die Befügniß ihrer Gewissens-Freyheit schreiten, nach Gestalt der Umstände zu coërciren. XII. Werden wir auch den Sinn des Instr. Pacis von der Toleranz nur dreyer Religionen in Teutschland an seinem Orte untersuchen. XIII. Folget aus den Gesetzen und Exempeln, die aus dem Alten Testament genommen werden, nichts. In der Jüdischen Kirche des Alten Testaments war ein status Theocraticus, wer wider die Religion sündigte, sündigte auch wider den Staat. Im Neuen Testament ist der Staat mit der Religion nicht so verbunden, daß jener ohne diese nicht bestehen könnte, und wer diese nicht hat, wider den Staat sündigte. Ferner muß man die falsche Propheten, die apostatas, welche wider die Verfassung dieses Theocratischen Staats sich verlieffen, die Abgötter, die Baals-Pfaffen nicht mit den irrglaubenden vermischen, und von jenen auf diese folgern. Drittens waren es GOttes unmittelbare Befehle, mit jenen so zu fahren, und Göttliche Eingebungen, nach welchen sich die Propheten richteten. Man zeige im Neuen Testament

stament dergleichen von GOtt an die Obrigkeiten gestellte ordres. Viertens, sind wir wohl nicht der Meinung, wie Bayle, daß Elia in seiner Rache zu weit gegangen, da er die Baals-Pfaffen am Bach Kison geschlachtet. Es ist offenbar, daß ers aus unmittelbarem Göttlichen Befehl gethan, wie der Jesuit Merlin in seiner apologie du Prophéte Elie contre l' accusation de M. Bayle, so in den Memoires de Trev. 1738. Sept. p. 1783. sqq. befindlich, wohl anmercket. Es läßt sich also auch von Eliä That hier keine Folge machen. Wenn von dem Exempel Eliä die Folge gilt, so müssen die Priester des N. T. auch die Ketzer schlachten. Sed Ecclesia non sitit sanguinem. Man nimmt selbst solche Folge nicht an. Die Befehle Nebucadnezars u. Artasasta waren übrigens löblich. Sie zwungen aber die Gewissen nicht. Jenes Befehl gienge wider die Gotts-Lästerer, dieses wider Rebellen oder dem Staat Ungehorsame. XIV. War das je kein Gewissens-Zwang, da Christus die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel triebe und die Tische der Wechsler umstieß. Das object seines Zwangs war ja nicht der Irrthum, sondern eine böse und unerlaubte Handlung. Es ist falsch, was Woolston sagt, es werden hie die Pharisäer und falsche Lehrer, als Verkäuffer einer falschen Lehre verstanden. Diese absurde pensée verwerffen wir an einem andern Ort. XV. Will zwar der Heyland, daß man die Menschen zu seinem Mahl nöthigen solle, aber so, wie man einen zu einem Mahl zu nöthigen pfleget, durch freundliche Einladungs-Worte. Diß ist der natürliche Sinn, der durch die von den Aposteln beschehene Predigt des Evangelii, nicht durch leiblichen Zwang, befolget worden ist. Bayle hat solchen Sinn in seinem Commentaire philosophique weitläuffig, auch wir haben in commentariolo theol. ad verba Christi: compelle ad intrandum gleiches gezeiget. XVI. Die Straffen, womit die Apostel nicht eben irrende, sondern grosse Sünder beleget haben, waren Göttlich, GOtt würckte sie wunderbarer Weise durch diese Gottes-Männer. Wer nicht mit solcher Macht, wie dieselbe, begabet ist, ist nicht berechtiget, gleiches zu thun. Von Göttlichen Straffen läßt sich auf die weltliche nicht schliessen. XVII. Wünschet zwar Paulus, daß die Verführer ausgerottet werden. Aber nicht durchs Schwerd oder civil-Straffen. Es gibt ja auch eine andre Art der Ausrottung, die von GOtt geschiehet. Man rottet auch die Verführer aus, wenn man sie aus der Kirche schliesset.

Siehe unsern tractat de origin. juris eccl. p. 73.sqq. Und wenns auch XVIII. heisset, man solle die Ketzer nicht dulden, so ist nur der Sinn dieser, daß man sie nicht in der Gemeine dulden solle. XIX. Sagt zwar Johannes, man solle die fremde Religions-Verwandte nicht grüssen. Er will aber nichts weiters, als daß man mit denselben keine brüderliche Gemeinschafft haben solle, man solle sie nicht, wie die Brüder, grüssen, sondern meiden. Das hebt die civil-Achtung derselben nicht auf. Und wer ist, der so weit gienge, daß man fremden Religions-Verwandten nicht einmal die ihnen schuldige civil-Ehre erweisen sollte? XX. Ists lächerlich, wenn man schließt, weil Christus und Paulus die Verführer Mörder, Diebe, Wölffe heisse, so müsse man sie tödten. Auf geistliche Mörder und Diebe passen nur geistliche Straffen. Der liebe Heyland nannte Herodem Luc. 32, 33. einen Fuchs, wollte er dann, daß man ihn prellen sollte? Die Obrigkeiten werden in H. Schrifft unter dem Bild der Thiere, der Löwen, Bären, Parden, fürgestellt, und Ezech. 22, 27. werden die böse Regenten reissende Wölffe genennet. Solle man sie dann tödten, wie die Thiere? Der Heyland vergleicht seine Apostel und seine Glaubige mit Schaafen, Tauben, Schlangen. Wollte er denn sie damit dem Tode übergeben wissen? Ey! man mache doch einen Unterscheid zwischen metaphorischen und wahrhafften Thieren und schliesse nicht von diesen auf jene. XXI. Sind die Ausflüchte wider das nicht weltliche Reich Christi wohl nicht Platz-greiflich. Ich will nicht sagen, daß Bellarminus selbst läugne, daß Christus ein weltlicher König gewesen, wie Hoë ad Apoc. I. 5. anmercket, sondern es erhellet ja aus dem Context der Worte, daß Christus so viel sagen wolle, sein Reich seye ein solch Reich, da Er keine weltliche Macht zu gebrauchen begehre, sonst würden seine Diener darüber gekämpffet haben, daß er den Jüden nicht wäre überantwortet worden, wie er denn auch eben aus diesem Grunde Petro befohlen, das Schwerd in die Scheide zu stecken. Mich wundert fast, daß der berühmte Englische Bischoff Benjamin Hoadly in seiner so berühmten Predigt über diesen Text alles dieses mit Stillschweigen übergangen. Mich wundert aber auch, daß erst jüngst Herr Card. Gotti in seiner Theol. schol. dogm. T. XI. p. 133. sqq. ermeldte Ausflüchte, z. E. daß das Reich Christi nur deßwegen nicht von dieser Welt seye, weil ers nicht von der Welt empfangen, und weil er die weltliche Macht nur in den Tagen seines

seines Fleisches nicht gebrauchen wollen, obwohl er doch auch dann und wann als ein weltlicher König sich aufgeführt, da er z. E. die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel getrieben, die Schweine der Gergesener durch die Teuffel in die See stürtzen lassen, und die Eselin mit dem Füllen von dero Eigenthums-Herrn autoritativè gefordert, wiederholen mögen. XXII. Mag es je wohl seyn, daß durch das Unkraut alle Böse verstanden werden, es werden aber doch auch und fürnemlich die Irrglaubige verstanden, die dem guten Saamen, den Kindern des Reichs, welche den Saamen des Worts GOttes zu einer gesunden Lehre in sich aufkäumen lassen, entgegen gesetzt werden. Ferner, wenn schon durch die Knechte eigentlich die Jünger Christi verstanden werden, welche hie und da dißfalls allzugrossen Eiffer hatten Luc. 9, 54. ꝛc. so wird doch auch den Obrigkeiten verboten, diß Unkraut auszugetten, weil es allein denen Schnittern, den Engeln am jüngsten Gerichte reservirt ist. Endlich sind die Worte: auf daß ihr nicht den Weitzen mit ausrauffet, so gesetzet, daß damit angezeiget wird, wenn man mit Gewalt alles Unkraut ausgette, so könne es nicht anders seyn, als daß man auch hie und da den Weitzen mit ausrauffe. Denn es können ja die Irrglaubige noch gewonnen und bekehret, also zu gutem Weitzen werden, und eine Verfolgung erweckt die andre, so daß auch die Rechtglaubige manchmal dadurch in Gefahr gesetzt werden. Siehe unsre disp. de Zizaniis non evellendis ad h. l. Und so sind wir nun mit unsrer Replique fertig.

§. 16.

Doch wir müssen noch ein paar Anmerckungen beyfügen. Wir haben oben §. 2. gemeldet, daß der Religions-Zwang auch wider die definition der Kirche streite, die eine freye Gesellschafft nach ihrem Ursprung und krafft ihrer fundation seye. Das läugnet man gegnerischer Seits. Wir haben auch §. 8. erwähnet, daß man ins besondre sich berechtiget achte, wider die, so in Ecclesia getaufft worden, weilen sie durch die Tauffe unter ihre jurisdiction gekommen, auch mit capital-Straffen zu verfahren. So wird, wer von der Rußischen Religion abtritt, gestrafft. Der Polnische Lärmen-Bläser Ancuta, den wir an seinem Orte wieder nennen werden, führet eben diesen Beweiß auf. Er ist auch sonst andern gemein. Wir wollen beydes kürtzlich

beantworten. Es bleibt dabey, die Kirche ist nach ihrem Ursprung eine freye Gesellschafft. Man sage an, ob sie durch Zwang gepflantzet worden? Man beweise, daß Christus eine weltliche Obrigkeit über sie gesetzt, die sie ihrer Freyheit berauben solle? Man beweise, daß sie keine freye Gesellschafft, sondern eine geistliche Republique seye, dem Pabst zu Rom oder dem Corpori Episcoporum unterthan. Kan man diß nicht beweisen, wie mans gewiß nicht beweisen kan, so bleiben wir bey unserm unumstößlichen principio. Was das zweyte betrifft, so finden wir uns hier an das jus canonicum um so weniger gebunden, als 1. wenn ja die Tauffe der jurisdictioni Ecclesiasticæ den Täuffling in perpetuum unterwürffe, solche jurisdictio nur spiritualis, nicht civilis wäre, und mit keiner äusserlichen Gewalt verbunden seyn könnte, 2. ists falsch, was man supponirt, der unmündige Täuffling mache mit der Kirche ein pactum, bey ihr beständig zu bleiben, 3. posito hoc, non concesso, könnte man doch, propter violationem hujus pacti, den Täuffling weder civiliter noch capitaliter straffen, 4. würde ja den Gegnern ungelegen seyn zu destehen, daß, wer in der Evangelischen Kirche getaufft wäre und zu ihnen nachmals übergienge, noch der jurisdiction derselben unterworffen wäre. Denn da 5. die Kirche eine freye Gesellschafft und 6. die Tauffe ein sacramentum Ecclesiæ universalis ist, weil 7. dieselbe in allen Christlichen Kirchen gültig ist, so muß man 8. dergleichen abentheuerliche Folgen zu machen je Bedenckens tragen. Wir setzen schließlichen nur noch dieses hinzu, daß wir die autores, die wider den Religions-Zwang und vor die Gewissens- und Religions-Freyheit geschrieben haben, an seinem Orte angezeiget haben. Nun gehen wir weiter.

Das 4. Capitel.

Von dem Recht der Völcker unter sich in puncto religionis.

§. 1.

Wir setzen zum voraus, daß die Völcker, daß die Republiquen unter einander frey sind und kein Volck, keine Republique der andern in nichts Gesetze vorschreiben kan. Doch fragt

sichs in puncto religionis, ob ein Volck das andre um der Religion willen zu bekriegen ermächtiget, und ob in specie Christliche Potentaten berechtiget seyen, durch Gewalt der Waffen abgöttische und ungläubige Völcker zur Annahm des Christenthums zu nöthigen? Es gehöret die Frage in das allgemeine Kirchen-Recht und ist Untersuchungswerth.

§. 2.

Es ist bekannt, wie die Spanier, da sie die Americanische Völcker sich unterworffen, mit der Schärffe des Schwerds sie zur Annahm des Christenthums gezwungen haben, da Millionen dieser armen Leute über ihre Klinge springen musten, und die entsetzlichste Grausamkeiten an ihnen verübet worden. Es scheint dieses nicht justificirlich zu seyn. Doch, da fast nichts ist, deme man nicht eine Gestalt der Wahrscheinligkeit geben könnte, so wollen wir auch hier einen Versuch thun. Einmal ists eine grosse und Haupt-Pflicht der Obrigkeiten, die Christliche Religion nach aller ihrer Möglichkeit und Macht fortzupflantzen. Die Ehre GOttes, die Ehre unsers Erlösers versirt unter dieser Sache. Ist man hierinne schläffrig, so verschuldet man auf das äusserste sein Gewissen. Wie können die Weissagungen des Alten Bundes sonst in die Erfüllung gehen, wenn man nicht mit Macht die Hand an dieses grosse Werck leget, welches die Christliche Könige und Fürsten sich wohl mehr sollten angelegen seyn lassen. Wie? Söllte man nicht auf alle Weise das Reich Christi suchen auszubreiten, daß die gantze Welt, vom Aufgang der Sonnen biß zu ihrem Niedergang der Ehre des Heylands voll würde? Wenn auch schon anfänglich der Zwang zum Hauptwerck unzulänglich ist, so schadets doch nicht. Paulus schreibet: **Was ists aber denn? daß nur Christus verkündiget werde auf allerley Weise. Es geschehe Zufalls- oder rechter Weise, so freue ich mich doch darinnen und will mich auch freuen.** Phil. 1, 18. Und wie? hat nicht GOtt im Alten Testament befohlen, das abgöttische Volck der Canaaniter mit der Schärffe des Schwerds auszurotten? Ists nicht wohl gethan, die Heyden von der so abscheulichen Abgötterey zu befreyen, welche die Ehre unsres grossen Schöpffers so empfindlich schändet? Ist nicht ein Volck berechtiget, das andre, wenn es wider die offenbahre principia des Lichts der Na-

tur sündiget, mit der Krieges-Krafft zu straffen? Sind nicht Völcker, die durch ihre barbarische idéen von der Gottheit und Göttlichen Dingen und durch ihre barbarische und brutale Sitten alle humanität abgeleget, würdig, von der Welt ausgerottet zu werden? z. E. die keinen GOtt glauben, die Menschen opffern, die Menschen fressen ꝛc. ꝛc. Grotius, deme viele nachgefolget haben, hat deßwegen bella punitiva statuiret. Diß ist alles, was man sagen kan. Denn die autorität des Pabsts, der solche Kriege autorisiret und der den Spaniern West-Indien geschencket, will auch kan ich hier nicht anführen. Es haben unterschiedene Catholische Scribenten, die über Thomæ 2. 2. qu. 10. commentiret, besonders Jo. Major, Hostiensis und Panormitanus in c. quod super his x. de voto, Alvarus Pelagius de planctu Eccl. L. 1. art. 37. sich nicht entblödet, diese Meinung zu defendiren. So statuiret auch Jo. Genesius, Sepulveda, Cevallus und andre mehr. Auch der Englische Cantzler Francisc. Baco de Verulamio de bello sacro contra infideles Opp. f. 1304. sqq. hat solche Kriege defendirt. Pufendorf. de J. N. & G. L. 8. C. 6. §. 5. citirt ihn falsch, und Hochstetter de jure pœnarum sect. 2. §. 4. p. 20. gleichfalls. Ist also kein Wunder, daß Barbeyrac den Platz in dem Buch de augm. scient. nicht finden können. Denn da stehet hiervon nichts. Flechier meldet in dem Leben des Cardinals Ximenii, daß er so eifrig dißfalls gewesen, daß er selbst wider die Africaner zu Felde gezogen seye. Doch haben auch andre, und auch Spanier, die bessere Meinung gehäget, als Philippus de SS. Trinitate, Bannes, Gregorius de Valentia, Castro Palao, Barthol. Casa, Jo. Acosta &c. &c. Die Streit-Frage ist bald decidiret. Die Christliche Religion solle nicht durch Waffen, noch vielmehr durch solche entsetzliche Grausamkeiten fortgepflantzt werden, sondern allein durch die Krafft und Predigt des Evangelii, das haben wir schon im vorhergehenden Capitel gezeiget. Die Christliche Kirche solle eine freye Gesellschafft seyn. Das ist im ersten Capitel bewiesen worden. Auch das irrende Gewissen ist von Natur Zwangs-frey. Das lehret das zweyte Capitel. Kein Volck ist ermächtiget, ohne zureichende Ursachen das andre mit Krieg zu überziehen. Die Ungleichheit der Religion aber ist dazu kein zureichender, sondern ein gar falscher Grund, ein Grund, der die gantze Welt ins Blut stürtzen und ein bellum omnium contra omnes an-

richten könnte. Auch kan kein Volck das andre, so ihme nicht unterworffen, sondern frey ist, durch Kriege straffen. So gehöret auch ungemein viel dazu, zu beweisen, daß einige Völcker sich selbst durch das Recht der Natur aus aller menschlichen Gesellschafft und der Welt proscribiret haben. Und ich bin nicht der Meinung, daß ein freyes Volck, so die Gesetze der Natur übertritt, dessen barbarische Meinungen und Sitten es zu einem Schandfleck des menschlichen Geschlechts machen, deßwegen von einem andern durch Krieg gestrafft werden könne, es seye dann, daß es die ankommende Fremde barbarisch behandle, todte oder gar fresse. Denn das ist eine injurie, um deren willen das dadurch beleidigte Volck sich durch Krieg rächen kan. Ich weiß wohl, daß Grotius de J.B. & P. L.2. C.20. §.40. sqq. Locke du Gouvernement civil Ch.2. §.7. sqq. und Barbeyrac über Pufendorf. de J.N. & G. L.8. C.3. §.4. n.3. C.6. §.3. n.1. §.5. n.4.5. das Gegentheil statuiren, und daß der letztere so weit gehet, daß er sagt, die inquisition seye eine genugsame Ursach, daß ein Volck das andre mit Krieg überziehe und straffe. Ich halte es aber mit Pufendorfen ll. cc. und denen, die ihme gefolget haben. Die Völcker zu straffen ist ein Reservatum majestatis divinæ. Und es gibt keine bella punitiva, als die GOtt im Alten Testament wider fremde Völcker befohlen. Punire est superioris, non æqualis. Man muß andre Mittel gebrauchen, die Völcker von ihrer Barbarey zu befreyen. Wir halten uns demnach hier weiter nicht auf. Doch kan man nachsehen Thummium de bello p. 77. sqq. Meisneri philos. sobr. P. 3. p. 476. sqq. Alberti diss. de classico belli sacri non canendo sect. 2. Bajeri diss. de propagatione fidei per vim armorum à praxi Ecclesiæ alienâ, Quistorpii diss. de propagatione fidei per ferrum & flammas §. 20. Buddeum in exerc. hist. de expedit. cruc. §. 12. sqq. und Hetzers disp. de violentâ religionis propagatione ipso jure naturæ prohibitâ.

§. 3.

Es sind nur drey Anmerckungen, die ich beyfüge. Es ist wohl jämmerlich, wenn die Völcker, die man um der Religion willen so grausam behandelt, sehen, daß gantz was andres drunter stecke, und daß man ohne Scheu die grösseste Ungerechtigkeit an ihnen ausübe. Barthol. Casa referirt in dem Buch de crudelitate Hispanorum in Indiâ,

diâ, daß, wo die Spanier hingekommen, sie nur gleich dieses edict angeschlagen: Indiani hujus loci, vobis omnibus notum facimus, unum esse Deum, unum Papam & unum Regem Castellæ, qui harum rerum est Dominus, accedite statim & homagium præstate. Was dieses vor Hochachtung von diesen Spanischen Christen bey den Indianern müsse erweckt haben, mag nur aus diesem erhellen, daß, da einsmals ein Indianer, der durchaus kein Christ werden wollen, zum Feuer verdammt und von dem ihm assistirenden Franciscaner erinnert worden, er sollte doch Christum bekennen, so käme er in Himmel, derselbe den Franciscaner gefragt, ob denn die Spanier auch in Himmel kommen, und, da dieser mit ja geantwortet, demselben repliciret, so wolle er denn lieber in die Hölle, als an einen solchen Ort, da er unter einem so gottlosen Volcke, wie die Spanier seyen, leben müßte. Benzo meldet in historiâ novi orbis L. 2. C. 18. die grausame Geld-Begierde, die die Spanier haben, habe dem Sprüchwort bey den Indianern Anlaß gegeben, daß der Spanier Gott das Gold seye. Eben derselbe erzehlet L. 3. C. 3. daß Attabaliba, der König in Peru, da er vernommen, daß Pabst Alexander VI. den Spaniern Americam geschencket, ausgesprochen, es müsse derselbe ein grosser Narre und sehr unverschämt seyn, daß er so freygebig seye in Schenckung solcher Dinge, die ihm nicht zugehören. Die zweyte Anmerckung ist diese, daß das wohl eine elende Fortpflantzung des Christenthums seye, da die arme Heyden nicht einmal die allernöthigste Wissenschafft von Christo und der Christlichen Religion erlangen, sondern nur zu gewissen äusserlichen Ceremonien angeführt werden, wobey man es bewenden läßt. Die dritte Anmerckung gibt uns Grotius an die Hand, der, da er de jure belli & pacis L. 2. C. 20. §. 48. C. 22. §. 14. diese Frage behandelt, und die schönste Zeugnisse wider den Gewissens- und Religions-Zwang anführet, auch unter andern an dem erstern Ort n. 1. schreibet, man könne deßwegen die Unglaubige zur Annahm des Christenthums nicht zwingen, weilen die Wahrheit der Christlichen Religion sich auf die Auferstehung und Wunderwercke Christi gründe, quæ res, sagt er, est facti, olim quidem irrefragabilibus testimoniis probata, sed olim, ita ut hæc quæstio facti sit, & jam perantiqui, welches man nicht admittiren könne, nisi secretis Dei auxiliis accedentibus. Diese Worte kommen mir fast suspect vor, und scheinen bey nahe nach dem

dem Deiſmo zu ſchmecken. Craigius, ein Engelländer, hat ehehin ausrechnen wollen, wie dergleichen facta durch die Länge der Zeit immerhin was weiters von ihrer credibilität verlieren, biß ſolche endlich gantz wegfalle. Siehe unſre primitias Tubing. P. 1. p. 94.

§. 4.

Das gehet aber an, das iſt löblich, ja billig und recht, und es ſolle auch ſeyn, daß man die Chriſtliche Religion bey unglaubigen Völckern durch miſſionen zu pflantzen ſuche. So gar laufft dieſes nicht wider das jus gentium reciprocum, daß vielmehr Chriſtliche Obrigkeiten dazu berechtiget und verbunden ſind. Wir können uns hier in die Hiſtorie der Miſſionen nicht einlaſſen, davon Fabricius in notitiâ propagatorum Chriſtianorum ſacrorum C. 32. ſqq. ausführlich gehandelt, da er erſtlich die autores referiret, welche ſo wohl die Römiſch-Catholiſche als auch Proteſtantiſche Miſſionen beſchrieben, hernach auch von der Congregatione Romanâ de propagandâ fide, von der Congregatione S. Officii oder dem tribunal der Inquiſition, von dem ſeminario Romano de propagandâ fide, von dem project eines ſeminarii miſſionum bey den Holländern, von den Engliſchen und Däniſchen Congregationibus de propagandâ fide und von denen projecten, wie man die Heyden, Jüden und Türcken bekehren ſolle, ja auch von dem Erfolg der miſſionen und denen dadurch bewürckten Bekehrungen weitläuffige Nachricht gibt. Wie ſchlecht die Catholiſche miſſionen beſtellet ſeyen, und was für ein elendes Chriſtenthum durch dieſelbe errichtet werde, weiſet ins beſondre die Chineſiſche miſſion, die durch die Jeſuiter bewerckſtelliget worden. Wir können hievon an dieſem Orte nichts ausführen. Man ſchlage Fabricium l. c. C. 39. nach. Uberhaupt mag man hier meines geliebten Herrn Collegæ D. Weißmanns Oration de virtutibus, vitiis & fatis Eccl. Rom. die in ſeinen Orationibus academicis p. 271. ſqq. ſtehet, leſen. Es hat auch Herr D. Böhmer in jure eccleſ. Proteſt. L. 3. tit. 33. §. 24. ſqq. von den Proteſtantiſchen miſſionen gehandelt, und gezeiget, was die Miſſionarii für qualitäten haben, und wie ſie ihre miſſionen einrichten ſollen, welches auch der Leipzigiſche Theologus D. Cyprian in der diſſ. de propagando Evangelio gethan. Ich wünſchte, hier Nachricht von den miſſionen, die der Herr Graf von Zinzendorf an

so vielen Orten der Ungläubigen errichtet, nähere Nachricht geben zu können. Vielleicht thuts der Herr Graf selbst und sättiget dißfalls die Begierde des publici, davon gründlich unterrichtet zu werden. Denn es fleußt die Historie seiner missionen in die Haupt-Verfassung seiner Gemeine so ein, daß man solche ohne jene nicht wohl zu beurtheilen vermag.

§. 5.

Ich habe schon gemeldet, daß ich in die Beurtheilung der Römisch-Catholischen missionen hier nicht entriren kan. Doch muß ich zu meinem Endzweck nur noch dieses anfügen. Die Missionen verlieren alle ihre Würde, wenn sie mit der Inquisition verbunden sind. Denn dieses Gericht ist in der That was recht abscheuliches. Da mag man wohl sagen, daß es die Kirche nach Blut dürste. Dergleichen procedere ist nicht nur unchristlich, nicht nur heydnisch, sondern unmenschlich und barbarisch, so, daß der gelehrte und judiciose Barbeyrac, wie wir oben angemercket, davorhält, man könne ein bellum punitivum wieder diejenige führen, in deren Landen die inquisition etabliret ist. Von der Einrichtung und Gottlosigkeit dieses Tribunals mag man die autores lesen, welche Fabricius l. c. C. 33. p. 569. sqq. in extenso angeführet hat. Doch wir müssen weiters gehen.

§. 6.

Es wird ferner hier gefraget, ob, wenn ein Volck von dem andern um der Religion bekrieget wird, dasselbe sich wehren dürffe, oder ob die bella defensiva zu Handhabung der Religion erlaubt seyen? Ich finde keine Ursach, daran zu zweifflen. Denn, wenn schon Christi Reich nicht von dieser Welt ist, und wenn schon Christus Matth. 5, 39. &c. seinen Jüngern befohlen, daß sie dem Ubel nicht widerstreben, und so jemand sie auf den rechten Backen schlage, den Lincken auch darbieten sollen, so hebet doch jenes die Befügnisse und Pflichten der Obrigkeiten nicht auf, ihre Unterthanen bey denen Gewissens- und Religions-Rechten, welche nicht nur sacra sondern civilia und politica sind, mit allen Machten zu schützen, dieses aber ist ein nur an die Jünger Christi, die zumahl bey der ersten Pflantzung des Christenthums ausserordentliche Beyspiele der Gedult abgeben sollten, nicht an

an die Obrigkeiten, die das Schwerd nicht umsonst tragen, ergangener Befehl, wie dann der Obrigkeit in keinem Fall erlaubt ist, die Unterthanen, wenn es zumal wider derselben Leib und Leben gehet, ohne Schutz zu lassen. Doch sihe hier unsre disp. de Ecclesiâ sanguinem non sitiente p. 20. 21. 23. sqq. Ja, wenn auch eine Obrigkeit von der andern bekrieget werden sollte, weil sie Unterthanen von einer anderen Religion, als sie selbst hat, duldet, so ist sie doch zur Gegenwehr verbunden. Niemand kan hier mit Fug widersprechen, als die, die überhaupt die legalitæt der Kriege anfechten. Man kan hievon Thummium de bello p. 66. sqq. und Buddeum in exerc. de expeditionibus cruciatis §. 8. lesen.

§. 7.

Aber wie? Darf man auch ändrer Potenzien, die von andern wegen der Religion angegriffen werden, oder auch fremder Unterthanen, die unsre Glaubensgenossen sind, und von ihrer Obrigkeit wegen der Religion verfolget werden, auch unsre Hülffe suchen, sich mit Gewalt annehmen? Ist diß eine justa causa belli? Es wäre hier zuerst zu untersuchen, ob man Potenzien, die von andern angegriffen werden, oder auch fremden Unterthanen, wenn sie überhaupt, auch ausser dem Fall der Religion tyrannisirt werden, mit Waffen Hülffe leisten könne? Grotius de J. B. & P. C. 2. C. 25. §. 4. sqq. hat etwas hievon gesaget. Gleichwie jeder seinem Nächsten, wenn er Noth leidet, nach Gestalt der Umstände Hülffe zu leisten, schuldig ist, also ist kein Zweiffel, daß, wenn ein Volck unrechtmäßiger Weise angegriffen wird, und Hülffe sucht, man demselben zuzuspringen verbunden seye, besonders, wenn ein Bündniß vorhanden, da man solches versprochen hat, und wahrscheinlich ist, daß solche unsre Hülffe ihme Lufft schaffen, uns aber nicht ruiniren könne, oder auch, wenn wahrscheinlich, daß, wenn wir demselben nicht Hülffe leisten, die Reyhe an uns kommen werde. Man muß bey Zeiten das Feuer löschen, und nicht verweilen,

cùm proximus ardet
Ucalegon.

Doch solle man vor allen Dingen den Weg der mediation versuchen. Was die Unterthanen anderer Herrschafft anbelangt, so will sichs nicht fügen, daß man vor dieselbe die Waffen ergreiffe, es walten denn besondre Umstände vor. Der Umstand wegen der Religion ist der be-

trächtlichste. Werden sie da angefochten, warum sollte man sich nicht der Glaubens-Genossen annehmen, besonders, wenn man eine Auskunfft in der Sache siehet? Doch ist nicht schicklich, daß man gleich zun Waffen greiffe. Der erste Weg ist der Weg der intercessionen. Der andre, der Weg der repressailles. Der dritte der Weg der Waffen. Der erste Weg ist ist für sich legal. Der zweyte aber mehr zweifelhafft als der dritte. Es ist die Frage: Ob, wenn eine fremde Obrigkeit ihre Unterthanen, die meine Glaubens-Genossen sind, verfolget, ich um dieselbe zur raison zu bringen, auch meine Unterthanen, die jener Religions-Verwandte sind, verfolgen könne? Es ist ja die Verfolgung in puncto religionis an sich unrecht. Doch gehen die repressalien alsdenn an, wenn man solche nicht zu weit treibet, wenn sie nicht zu einem formalen Gewissens-Zwang ausschlagen, wenn man nur die privilegia civilia, die einer fremden Religion verliehen worden, suspendirt, und wenn das gantze Werck nur ein remedium interimisticum ist. Weiter zu gehen, oder solche Unterthanen gar emigriren zu machen, dazu gehören recht gewichtige Umstände. Doch von den repressaillen in puncto religionis werden wir an seinem Orte weiter zu reden haben. Was drittens den Weg des Kriegs anbelangt, so gibt hier Grotius l. c. §. 8. n. 2. exempel. Sic in Maxentium & in Licinium Constantinus, in Persas alii Romanorum Imperatores arma ceperunt, aut capere minati sunt, nisi vim à Christianis religionis nomine arcerent. Das war recht, weilen Maxentius und Licinius, weilen die Perser dißfalls contra pacta handelten. Aber, wie, wenn keine dißfalsige pacta vorhanden sind? Paulus sagt, die Glieder sollen für einander gleich sorgen, denn, wenn ein Glied leyde, so leyden alle Glieder mit. Covarruvias und Albericus Gentilis stimmen hier Grotio bey, sie werden aber von Zentgraffen in summa juris divini p. 505. sqq. widerleget. Doch hat sich Buddeus in exerc. de expedit. cruc. §. 16. auch auf Grotii Meinung gelencket. Die Liebe, die wir der Religion, die wir den Glaubens-Genossen schuldig sind, erfordert es. Wir suchen damit auch nichts unrechtes. Wir helffen denen Unschuldigen und Bedrangten. Man begehrt dem Verfolger nichts von seinen Landen zu nehmen, sondern sucht ihn nur zur raison zu bringen. Doch solle man hier mit vieler Fürsüchtigkeit drein gehen, wie Gerhardus de mag. Polit. §. 211. gar wohl erinnert.

Man

Man kan auch hier Stephani Junii Bruti vindicias contra tyrannos qu. 4. nachschlagen.

§. 8.

Was ist denn nun von der legalität der expeditionum cruciatarnm oder der so genannten Creutz-Züge wider die Saracenen zu sagen? Es ist bekannt, wie im 11. und 12ten seculo die Päbste die Christliche Kayser und Könige aufgemuthet, das Heil. Grab und Jerusalem wider aus den Händen der Saracenen zu reissen. Urbanus II. der Römische Pabst that auf dem Concilio zu Clermont in Franckreich A. 1095. den ersten Vortrag, und befahl, daß man um guten Fortgang der Christlichen Waffen täglich eine gewisse Anzahl Vater Unser betten sollte, welche man an höltzernen Kugeln abzuzehlen damals anfing, so der Ursprung des Rosen-krantzes oder der Pater noster ist. Wer sich in diese heil. Militz begabe, kriegte Vergebung der Sünden, und mußte auff seiner Montur ein rothes Creutz tragen, daher wurden diese Feld-Züge Creutz-Züge genennet. Der Haupt-expeditionen waren fünffe. Der erste geschahe A. 1096. da Gottfried von Bouillon die Armée commandirte, welcher auch Jerusalem einnahm, und A. 1099. daselbst zum König gecrönet ward. Es wurde auch A. 1118. ein Ritter-Orden daselbst gestifft, um die Christliche Pilgrime vor den Saracenischen Strassen-Räubern zu schützen, das ware der Templariorum oder Tempels-Herrn Orden, der aber dem Ubel zu steuren nicht zureichend war, so daß Bernhardus, der berühmte Abbt zu Clairvall Conradum III. den Kayser und Ludovicum VII. König in Franckreich beredete, daß sie A. 1147. den andern Haupt-Zug nach dem gelobten Lande vornahmen, mit welchem aber wenig oder nichts ausgerichtet ward. A. 1187. grief der Saracenische König oder Chalipha in Egypten das gelobte Land mit grosser Furie an, und, obwohl der Ritter-Orden der Hospitalier, welche nicht gar lange vor den Tempel-Herrn entstanden, und und hernach Rhodiser- endlich Malteser-Ritter genennet worden, item der Tempel-Herrn allen möglichen Widerstand thaten, so eroberte er doch Jerusalem. Das muthete Fridericum I. Barbarossam auf, einen neuen Creutz-Zug zu thun. Er war aber so unglücklich, daß er A. 1190. im Wasser ums Leben kam, und obwohl Philippus

pus II. König in Franckreich und Richardus I. König in Engelland mit einer starcken Armée nachfolgten, auch A. 1191. die Stadt Ptolemais und die Insul Cypern einnahmen, um welche Zeit auch der dritte Geistliche Ritter-Orden der Crucigerorum oder Creutz-Herrn, aus welchem hernach die Teutsche Ritter entstanden, aufgerichtet wurde, so kam doch unter diese Könige selbst ein Mißverständniß, welches den gantzen Zug unfruchtbar machte. Ob auch schon Fridericus II. der Kayser A. 1229. den Egyptischen Sultan zwang, Jerusalem wider abzutretten, und daselbst sich zum Könige crönen ließ, so kam doch A. 1244. Jerusalem wider in der Saracenen Gewalt, und Ludovicus XI. Sanctus, König in Franckreich, der A. 1248. den fünfften Zug in das gelobte Land, um Jerusalem wider einzunehmen, vornahm, wurde, nachdem die Pest seine Armée aufriebe, geschlagen, sturb auch selbst, da er A. 1270. widerum dahin ziehen wollte, unterwegens auf den Africanischen Cüsten an der Pest. Einen so unglücklichen und facheusen Ausgang hatten die Creutz-Züge. Die Sache ware nicht wohl überleget. Man konnte sich schon versprechen, Jerusalem wider zu erobern, aber nicht, solche Conquête zu souteniren, welches die grosse Entlegenheit nicht zugeben konnte. Bongarsius hat in seinen gestis Dei per Francos die hieher gehörige autores gesammelt, die übrige, wie auch die neuere autores, welche die historiam expedititionum cruciatarum beschrieben, führet Fabricius l. c. C. 30. an und füget C. 31. diejenige bey, welche von den oben-bemeldten Geistlichen Rittern handeln. Wenn ich nun meine Meinung wegen der legalität dieser Creutz-Züge sagen solle, so deucht mich, man seye darzu nicht befugt gewesen. Sie geschahen nicht eben, um die unter der Saracenischen Bottmäßigkeit stehende Christen bey ihrer Gewissens-Freyheit zu schützen, sondern ein Land den Saracenen wegzunehmen, welches sie schon im siebenden seculo erobert hatten, und also jure belli von langen Jahren beherrscheten. Wenn dieser Titul nicht legitim ist, wo will es mit den grossen Potentaten meistens hinaus, und wie würde nicht die Anzahl der Usurpatorum vermehrt? Fast alle imperia würden zweiffelhafft werden. Es tauget also hieher nicht, was Grotius L. 1. C. 4. §. 15. und Pufendorff de J. N. & G. L. 7. C. 8. §. 9. schreiben. Noch weniger läßt sich sagen, daß, weilen zu Jerusalem das Heil. Grab seye, diesem Ort eine

solche

solche innerliche Heiligkeit beywohne, daß die possessio der Unglaubigen nicht legitim seyn, und solcher nur von Christen besessen werden könne, um dahin die Wallfahrten desto leichter zu machen. Das klingt gewaltig nach dem Aberglauben. Noch unrechtmäßiger scheinen diese Creutz-Züge denjenigen, die da glauben, die Päbste haben dardurch nichts anderst gesucht, als daß sie die Macht der Kayser und Könige dämpffeten, sich aber desto grösser machten. So weit will ich nicht gehen, sondern halte darvor, daß die Haupt-Ursach diese gewesen, weil mans vor eine Schande geachtet, daß Unglaubige den Ort besitzen, da Christus gelitten, und woher das Christenthum seinen Anfang genommen, und daß der Pabst der Christen da nicht seine geistliche Ober-Herrligkeit ausüben könne. Das ist aber keine rechtmäßige Ursach zum Kriege. Hätte man immer was thun wollen, so hätte man die Griechische Kayser, die Palæstinam ehehin inne gehabt, durch succurs fähig machen sollen, ihre Herrschafft biß dorthin wieder zu erweitern. Doch das wäre auch genug von den Creutz-Zügen gesagt. Sihe übrigens Buddei exerc. de expeditionibus cruciatis, in den selectis juris naturæ & gentium p. 93. sqq.

§. 9.

Ich gedencke bey dem Schluß dieses Capitels nur noch dieses. Gleichwie kein Volck dem andern Gesetze fürschreiben kan in weltlichen Dingen, also noch viel weniger in puncto religionis. Und eben so hat auch keine Kirche der andern, wie wir unten des mehrern zeigen werden, Gesetze zu geben. Quæque suis legibus & stat & cadit. So, daß man sich billig wundern muß, wie der Bischoff zu Rom die Monarchie dißfalls sich arrogiren mag, und das Päbstische Regiment und Recht wider alle anderweitige Befügniß so weit greiffen mögen. Doch es mangelte den ältern seculis an Licht und Hertze. Wir lassen uns hier nicht weiter ein. Die Materie wird an seinem Ort vorkommen und ausführlich behandelt werden.

Das 5. Capitel.

Von dem Recht der Obrigkeiten über die in der Republique errichtete freye Gesellschafften und Collegia, besonders die societates sacras und ecclesiasticas der Unterthanen.

§. 1.

Da wir oben C. 2. §. 2. bewiesen haben, daß die Kirche als eine freye Gesellschafft von Christo und den Aposteln errichtet worden, so müssen wir, wenn wir die ursprüngliche Rechte so wohl der Kirche, als auch der Obrigkeiten über dieselbe wissen wollen, zu allerforderst wissen, was denn die Obrigkeit für Rechte über die in der Republique befindliche freye societæten und Collegia besitze. Die Sache ist von leichter Einsicht, leget aber den Grund zum gantzen Kirchen-Rechte. Wir haben in den originibus juris ecclesiastici C. 4. das meiste hieher gehörige gesagt. Doch wollen wir hier die Sache noch weiter ausführen.

§. 2.

Ich setze erstlich zum Grunde, daß die Obrigkeit verbunden seye, den Unterthanen die Freyheit zugestatten, dergleichen Gesellschafften unter sich aufzurichten, wenn sie dem Staat nicht schaden. Ich sage, wenn sie dem Staat nicht schaden. Das lehret das Natur-Recht. So wäre es ein offenbarer Unsinn, wenn Obrigkeiten verbieten wollten, daß die Kauff-Leute, daß die Künstler, daß die Gelährte unter sich keine societæten anstellen könnten. Ja es wäre tyrannisch, wenn sie verbieten wollte, daß man wegen des Gottesdiensts in keine Gesellschafft treten solle. Aber das ist zweytens recht, solche Gesellschafften zu verbieten, und so sie bereits im Stande sind, abzuschaffen, welche entweder dem Staat schädlich sind, oder da man, was drinne vorgehet, der Obrigkeit nicht eröffnen will, oder gar die Gründe der Christlichen Religion, welche unter den Europäischen Völckern juris universalis worden, umzuwerffen sucht. So ist die Gesellschafft der so genannten Frey-Maurer in Rom, Franckreich, Holland verboten worden. Wäre

Wäre gut, wenns auch andrer Orten geschähe, da man Ursach zu glauben hat, der Deismus stecke unter diesem verdeckten Essen. Sihe die Weimarische Acta historico-ecclesiastica, den ersten Band p. 105. sqq.

§. 3.

Drittens hat die Obrigkeit das Recht, die freye Gesellschafften, welche von den Unterthanen errichtet werden, entweder zu approbiren und zu confirmiren, oder auch nur zu dulden. Jene sind Collegia publica, welche auch mit besondern privilegien und Freyheiten von der Obrigkeit begabet werden. Diese sind nur privata, denen die Obrigkeit ihre Schrancken fürschreibet. Doch, da beyde ihren Einfluß in den Staat haben, so hat auch viertens die Obrigkeit die Macht, beyden Gesetze vorzuschreiben, und z. E. wegen der Anzahl derjenigen, die das Collegium ausmachen, des Orts, der Zeit und der Gebräuchen der Zusammenkunfft, auch der so wohl beweglichen als auch unbeweglichen Güter der Zunfft die von derselben gemachte dispositiones nach der Erforderung des Staats zu moderiren, doch so, daß nicht ohne Noth der Freyheit der Collegiorum vorgegriffen werde.

§. 4.

Es hat nemlich die Obrigkeit fünfftens das jus inspectionis generalis über alle dergleichen freye Gesellschafften, krafft deren sie zu wachen hat, daß nichts da vorgehe, das den Staat auf irgend eine Art beunruhige. Sie kan demnach sechstens fordern, daß man alles, was darinnen vorgeht, ihr offenbare, sie muß alle ihre Einrichtungen und Anstalten wissen. Sie kan siebendens Commissarios schicken, die bey allen Handlungen gegenwärtig sind. Sie muß achtens wohl acht haben, daß keine directores und Bedienten in diesen Zünfften angenommen werden, die zum Werck ungeschickt, die unruhig und interessirt sind. Sie muß neuntens auch hindern, daß keine Anstalten und Gesetze gemacht werden, die denen Gliedern der Collegiorum und dem gemeinen Wesen schädlich sind. Sie muß zehendens nicht zugeben, daß in dergleichen Zunfft einer den andern tyrannisire und in seinen Befügnissen störe, oder sonst die Zunfft beunruhige, auch eilfftens die Streitigkeiten, die in der Zunfft entstehen, nach den Gesetzen und Gewohnheiten derselben, wenn sie selbst nicht im Stande ist, decidi-

ren, und zwölfftens die refractarios, welche durch ihre Unartigkeit, und weil sie die Gesetze der Zunfft, in welche sie doch consentiret, nicht halten, auch auf Erfordern der Gesellschafft dieselbe nicht quittiren wollen, mit Gewalt expelliren, auch dreyzehendens Sorge tragen, daß die bona Collegii tùm mobilia tùm immobilia wohl besorget und zum Nutzen desselben recht administriret, und, wenn solches nicht geschiehet, Rath geschafft werde. Denn es hat vierzehendes die Obrigkeit auch das Recht, ja die Pflicht auf sich, die Collegia, wenn sie es selbst zu thun nicht im Stande sind, von ihren abusibus zu befreyen, dieselbe also zu reformiren, und demnach auch fünffzehendens, alles vorzukehren, daß besonders solche societæten, die gut und nützlich sind, nicht in Zerfall, oder gar in Ruin gerathen.

§. 5.

Weiter ist die Obrigkeit, auch sechzehendens ermächtiget, ja verpflichtet, das jus advocatiæ, das Schutz-Recht denen Collegiis widerfahren zu lassen, und solche wider alle Gewalt und Beeinträchtigung mit Gewalt zu schützen, wie sie überhaupt allen ihren Unterthanen Schutz zu leisten verbunden ist. Wir reden von einer Advocatiâ altioris ordinis, die mit der jurisdictione civili verbunden ist.

§. 6.

Und da Siebenzehendens den Unterthanen erlaubet ist, dergleichen Gesellschafften anzurichten, so hat die Obrigkeit selbst noch ein ausnehmendes Recht solches zu thun, ja auch nach Gestalt der Sachen die Unterthanen zu solchen zu verbinden, und deßwegen ihnen privilegia zu ertheilen.

§. 7.

Und wie achtzehendens einem jeden Unterthanen positis ponendis erlaubet ist, in ein Collegium oder societät zu entriren, also hat auch die Obrigkeit diß Recht. Wird sie aber ein Glied solcher Gesellschafft, so bekömmt sie doch dardurch in diesem Betracht kein grösseres Recht, als andre Glieder, da keines dem andern was zu befehlen, sondern alle gleiche Rechte haben.

§. 8.

Nur ist noch dieses anzufügen, daß neunzehendens, je grösser und nombreuser die Collegia sind, je mehr das Recht und die Obsorge der Obrigkeit über dieselbe sich vergrössere, doch so, daß dennoch die Collegia ihre rechtmäßige Uhr-Freyheit, von der wir bald ausfühlich handeln werden, und derselben Ausübung behalten.

§. 9.

Doch hat auch dieses zwantzigstens eine gewaltige Außnahm. Es kan der Fall kommen, daß die Collegia durch den gantzen Staat sich diffundiren, und derselbe gantz da entriret, daß sie selbst wegen ihrer Grösse und Menge so vieler sodalium, auch der unter ihnen vorwaltenden privat-Absichten, Unterscheid der Meinungen, Ungeschickligkeit, Unart, unbändigen Wesens nicht im Stande sind, sich gemeinschafftlich und collegialiter zu gouverniren und ihre Anstalten zu befolgen, oder auch die eingeschlichene abusus zu reformiren, und, daß, wo sie solches entrepenirten, nothfolglich Unruhe darüber in dem Staat entstünde, ja, daß die Collegia selbst eben deßwegen entweder das exercitium ihrer Uhr-Rechte deseriren, oder der Obrigkeit pacto vel tacito vel expresso überlassen. Wenn das erstere ist, so hat die Obrigkeit ex jure devolutionis das Recht, entweder in totum oder in tantum das exercitium jurium collegialium an sich zu ziehen, und dieselbe, doch nach den Uhr-Anstalten des Collegii zu führen, wenn das andre ist, so gründet sich hernach dieses Recht der Obrigkeit auf das pactum und exercirt sie hernach dasselbe als ein übertragenes Recht, kan auch dasselbe desto schicklicher ausüben, als sie wider die die societät stöhrende refractarios ex jure inspectionis generalis auch ihre obrigkeitliche Gewalt gebrauchen kan.

§. 10.

Ich meine, ich habe alles hieher gehörige kürtzlich gesaget. Mich wundert, daß so wenige, die das jus naturæ oder die jurisprudentiam universalem behandelt, diese Materie untersuchet haben. Doch kan man hier conferiren Pufendorff de habitu religionis Christianæ ad vitam civilem §. 17. 39. Böhmers introd. in jus publicum

 uni-

universale Part. spec. L. 2. C. 4. p. 442. sqq. Gentzkenii philosophiam civilem politicam C. 7. p. 85. sqq. und Cantzens disc. mor. omnes, disc. 2. P. 2. C. 8. p. 509. sqq.

§. 11.

Die Juristen haben mehreres hievon geschrieben, die über ff de Collegiis & Corporibus commentirt haben. Man darf nur Lauterbachs Collegium practicum P. 3. p. 1065. sqq. aufschlagen. So finde ich auch in Mosers Bedencken von der privat-Versammlung der Kinder GOttes p. 11. sqq. hievon eine Ausführung, da er zwar mehr von denen Zusammenkünfften, als ordentlichen Societæten und Collegiis handelt. Besonders kan man auch hier conferiren die zwey Consilia, welche in causa Hellmundiana, die vor Jahren zu Wetzlar so vielen Lermen gemacht, gestellt worden sind, und deren erstes Aug. Hoffmann, das zweyte aber hiesige Theologische und Juridische Facultæten errichtet. Sihe eben dieses Hoffmanns Consilia T. 2. p. 29. 81. sqq. und die electa juris publici T. 6. p. 593. sqq. Salmasius de usuris hat auch hievon was geschrieben.

§. 12.

Unter den Theologis hat diese Materie D. Schomer, ein Rostockischer Theologiæ Professor in seinen dissertatione I. de Collegiatismo tàm orthodoxo, quàm heterodoxo §. 1. sqq. 27. 28. ex jure civili und Canonico behandelt. Er mercket an, wie bey den Römern keine Collegia erlaubt gewesen, die nicht von der Obrigkeit gut geheissen worden l. 1. ff. quod cujuscunque l. 20. ff. de rebus dubiis, l. 2. ff. de extraord. crim. l. 1. 2. 3. de collegiis & corp. l. 5. §. 12. de jure immun. l. 8. Cod. de hæred. instit. Und wie Innocent. III. c. 12. x. de hæret. die privat-Convente ausser der Kirche verbotten habe.

§. 13.

Doch militiren von der Freyheit der collegiorum, besonders, die in puncto religionis errichtet werden, l. 1. §. 1. l. 4. ff. de coll. & corp. In jenem finden sich diese Wort: Religionis causa coire non prohibentur, dum tamen per hoc non fiat contra senatûs consultum,

fultum, quo illicita collegia arcentur. Das andre ist: Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt, quam Græci ἑταιρίαν vocant. His autem potestatem facit lex, pactionem, quam velint, sibi ferre, dum ne quid ex publicâ lege corrumpant. In dem ersten zwar ist nicht von Christlichen sondern Heydnischen Religions-Gesellschafften die Rede. In dem andern von Gesellschafften überhaupt. Wir könnten hier auf collegia so wohl civilia als sacra bey den heydnischen Römern excurriren. Es ist aber diß jetzo unsers Thuns nicht. Man kan hievon Stuckium in antiquit. convival. L. 1. C. 31. Opp. T. 1. f. 178. sqq. Rosinum antiqu. Rom. L. 8. n. 41. col. 1284. 1285. Cave im ersten Christenthum P. 3. C. 4. p. 727. 728. Böhmern in jure eccles. antiquo diss. 4. §. 8. p. 287. sqq. und Bynkershoek de cultu religionis peregrinæ apud veteres Romanos, opusculorum varii argumenti n. 5. p. 233. sqq. wie auch Grotium ad Apoc. XIII. 16. nachschlagen.

§. 14.

Was die Zusammenkünffte der ersten Christen anbelanget, die sich gleichfalls auf das jus collegiale gründen, so ist bekannt, daß sie ihnen bald verbotten, bald erlaubet worden, je nachdem man sie verfolget oder nicht verfolget hat. Sihe hier Balduini Comm. in edicta vet. Principum Rom. de Christianis p. 54. sqq. Cave l. c. p. 729. sqq. und Bingham orig. eccl. Vol. 9. p. 43. 44. Aber denen Ketzern haben die Christliche Kaysere ihre Convente nachhin verbotten. Sihe l. 15. C. de Episc. & Cler. l. 3. 5. C. de hæret. & Manich.

§. 15.

Doch wir haben aller dieser Anmerckungen ja nicht nöthig. Uns genüget, daß die ächte Gründe der Jurisprudentiæ universalis vor die auch in puncto religionis in dem Staat errichtete Collegia und ihre Freyheit das Wort reden. Es bekümmert uns also nicht, was die alte leges pro oder contra sagen. Ubrigens ist die application der general-Rechte der Obrigkeit über die im Staat errichtete freye Gesellschafft leicht auch in specie über die Kirche, die ein dergleichen Collegium ist, zu machen. Es ist unnöthig, alles specificè zu recapituli-

ren. Denn es ist alles applicabel, wo man nur diese drey Stücke wohl bemercket 1. daß die Obrigkeit nicht berechtiget seye, die Christliche Gesellschafften zu verbieten, das lieffe wider das Göttliche Recht. 2. Daß sie auch nicht berechtiget seye, denselben solche Schrancken zu setzen, die die Gewissen und ihre Freyheit beklemen, 3. daß sie auch das exercitium jurium collegialium nicht an sich ziehen könne, es seye denn in denen oben angezogenen Fällen.

§. 16.

Ehe wir dieses Capitel schliessen, so finden wir nöthig, noch etwas zu erinnern. Es ist an deme, daß man das jus magistratûs circa sacra sonst aus andern Quellen herleitet. Einige führens her aus der Heil. Schrifft. Andre daher, weil der Fürst das vornehmste Glied der Gemeine seye, und also auch das meiste in Sachen der Gemeine zu sagen habe. Wiederum andre glauben, die Fürsten haben diß Recht erst in denen Religions-Frieden erhalten. Noch sind, die da meynen, es fliesse allein ex superioritate territoriali. So disputirt man auch sehr, ob es ein jus papale oder Episcopale oder politicum und zwar absolutum und independens seye.

§. 17.

Die erste Meinung verthaydigen besonders unsre Theologi. Gerhardus und Meisner zeigen davon die Gründe weitläuffig an de magistratu politico §. 165. sqq. und in Philos. sobriâ P. 3. p. 400. sqq. an. Man berufft sich nebst deme, daß die Obrigkeit Custos utriusque tabulæ seyn solle, 1. auf 1. Mos. 17, 18. da es heißt, ein König soll das Gesetz lesen und halten, welches auch GOtt Josuä 1, 7. befohlen. 2. Auf Ps. 2, 10. 11. 12. da es heißt, die Könige und Fürsten sollen dem HErrn dienen, und den Sohn küssen. 3. Auf Ps. 24, 7. sqq. da es heißt, man solle die Thore weit machen, auf daß der König der Ehren einziehe. 4. Auf 1. Timoth. 2, 1. da es heißt, man solle vor die Obrigkeit bitten, daß wir unter ihro ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseeligkeit und Erbarkeit. 5. Auf Ps. 22. 30. 47, 10. 72, 10. 11. Jes. 49, 23. 60, 10. 16. da es heißt, die Könige werden sich im Neuen Testament zu Christo bekehren, und Zions Pfleger, ja die Fürstinin werden ihre Säugammen seyn.

Man

Man berufft sich ferner auf die Exempel der Könige und Fürsten des Alten Testaments. Mose hat auf GOttes Befehl den gantzen Levitischen Gottesdienst angeordnet, ja gar Aaron zum Hohenpriester eingewenhet. Josua hat den Bund zwischen GOtt und dem Volck erneuret. David hat den Bundskasten aus dem Hause Obed-Edoms bringen lassen, und Ordnungen wegen der Leviten gemacht 2. Sam. 6, 12. 1. Chr. 16, 4. rc. 24, 3. rc. 25, 1. rc. Salomon hat den Hohepriester Abjathar abgeschafft, und Zadock an seine Stelle gesetzt 1. Kön. 2, 27. den Tempel erbauet, und auch den Bundskasten hingebracht, ja gar mit Gebett und Opffern eingewenhet. Asa hat die Abgötteren abgeschafft 1. Kön. 15, 12. 2. Chr. 14, 3. und auch den Bund mit GOtt das Volck erneuren lassen 1. Chr. 15, 8. rc. Und haben nicht Jehu, Josaphat, Hiskia, Josia gleiche Sorge für den wahren Gottesdienst geführt, den falschen Abgöttischen abgeschafft, die Kirche reformirt, und beschencket, die Priester zusammen beruffen, Fasten angestellt und dergleichen? Zudeme sagt man, da der Staat ohne Religion nicht bestehen könne, so müssen die Obrigkeiten das jus circa sacra haben. Die neuere Theologi widerholen alle diese Gründe in extenso. Sihe Wernsdorffs disp. de jure magistratûs civilis circa vocationem Ministrorum Ecclesiæ §. 16. p. 41. sqq. Thomasius war fast der erste, der Aussetzungen über diese Beweise gemacht, in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten p. 26. sqq. 33. sqq. und wir haben hernach in dem Buch de originibus juris ecclesiastici C. 4. p. 193. sqq. auch unsre Meinung drüber gesagt, und gezeiget, wie sich von dem Exempel der Fürsten und Könige in dem Alten Testament, denen GOtt diese Kirchen-Rechte besonders in statu theocratico, da die Religion von dem Staat ohne dessen Zerfall nicht getrennet werden konnte, anvertrauet, auf die Obrigkeiten des Neuen Testaments nicht schliessen lasse, welches sonst auch die Theologi sagen, wenn man von der gewaltsamen Ausrottung der Abgötter im Alten Testament auf die gewaltsame Ausrottung der Ketzer im Neuen Testament schliessen will. Poiret eiffert hier gewaltig dans l'Oeconomie divine T. 7. Ch. 9. §. 8. Il y en a, sagt er, qui ont posé, que les Puissances étoient établies pour avancer le Royaume de Dieu, pour être Gardiens, comme on dit, des deux tables, pour faire, que les hommes servissent Dieu & pour les ramener à luy, qui

ſont des principes tres pernicieux, propres à faire des oppreſſeurs de conſcience, des ſacriléges & des hypocrites. Cela auroit encore quelque couleur, ſi l' on étoit dans un état Théocratique, comme fut celui de la Republique d' Iſraël du tems de Moyſe & des Juges, où l'on ne faiſoit rien, que ſelon la bouche du Seigneur, lequel n' étendoit le droit de la puiſſance exterieure que ſur l' exterieur & ſur un culte, qui étoit inconteſtabement établi par Luy. Mais depuis, que luy-même a aboleis ces établiſſemens-là & qu'il a laiſsé tout cela à la liberté des hommes, c' eſt un deſordre, un attentat, une uſurpation & un crime de leze-Majeſté divine, que de vouloir étendre le droit & la puiſſance humaine ſur ce qui concerne l' homme par rapport à Dieu & au ſalut êternel.

§. 18.

Daß dem Fürſten, als dem vornehmſten Glied der Gemeine die Kirchen-Rechte gebühren, hat nebſt andern mein ſeel. Antecessor Cantzler Jäger in ſeinem Tractat de concordia Sacerdotii & Imperii C. 4. ſtatuiret. Es hat aber Pufendorff de habitu religionis Chriſtianæ ad vitam civilem §. 41. gewieſen, daß der Fürſt, wenn er zur Kirche übertrette, dadurch kein gröſſeres Recht gewinne, als alle andre Glieder der Kirche. Wenn ein Fürſt in eine freye Geſellſchafft eintrit, wird er, wie ein anderer ſodalis angeſehen.

§. 19.

Man ärgere ſich ja nicht über dieſe Meinung, daß die Obrigkeit als Obrigkeit nicht zu ihrem objecto die ewige Seeligkeit der Unterthanen, ſondern nur deren ſalutem civilem habe. Ich ſage nicht, daß ein Chriſtlicher Fürſt, in ſo fern er mit ein Glied der Kirche iſt, in ſo fern er ein Chriſt iſt, nicht verpflichtet ſeye, auf alle Weiſe auch das ewige Heyl ſeiner Unterthanen auf eine ſeinem Stand und der Natur des Chriſtenthums gemäſſe Art zu fördern. Aber die Obrigkeits-Waffen und Zwang kan er dazu nicht gebrauchen, und, wenn er durch gute Anſtalten das Chriſtenthum und das ewige Heyl der Unterthanen fördert, ſo iſt er derſelben als Fürſt in abſtracto nur cauſa per accidens ex parte cauſæ, wie die Metaphyſici reden. Der Jenaiſche JCtus Beck hat in diſſ. de Principe ſalutis civium æternæ curatore eben dieſes nicht ſo auseinander geleget.

§. 20.

§. 20.

So irren auch die, die da meinen, die Fürsten haben die Kirchen-Rechte erst nach der Reformation durch den Religions- und Westphälischen Frieden erhalten. So statuiret Stryk de jure papali Principum Evang. C. 1. §. 10. Lyncker de superioritate sacra §. 2. und andre mehr ex ordine JCtorum. Es kan aber diese Meinung, die wahrhafftig sehr schädlich ist, deßwegen nicht Platz greiffen, weilen die Kirchen-Rechte, die die Fürsten haben, aus der inspectione generali über die im Staat errichtete Collegia fliessen, ja die Kaysere, Könige und Fürsten schon vor der Reformation und von Anfang her die jura circa sacra exercirt haben. Man kan dißfalls sich in Gerhardi Conf. Cath. f. 927. sqq. M. A. de Dominis de Rep. eccl L. 6. C. 5. sqq. Launopii epistolis, Richerio in hist. Concil. gen. P. de Marca de conc. sac. & imp. Grotio de jure summ. pot. circa sacra, Schiltero de libert. Eccl. Germ. Zieglero de Episcopis L. 2. C. 5. Talon de l' autorité des Rois touchant l' administration de l' Eglise, Carl Frantz Buddens Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist, C. 3. Henrici Leonis auctoritate circa sacra in constituendis atque confirmandis Episcopis exposità à Tob. Eckhardo Guelpherbyti 1732. 4. Hertio de superior. territor. §. 11. 12. Opusc. T. 2. und de jure reformandi f. 15. sqq. Reinhards meditationibus de jure Principum Germaniæ, cumprimis Saxoniæ circa sacra ante tempora reformationis exercito, und Herr Cantzlers von Ludwig diss. de Principum S. R. I. potestate in sacris ante paces religionis Raths erholen. Estor citirt in delineatione juris publici Ecclesiastici Protestantium p. 39. 40. noch mehrere hieher gehörige autores, wozu wir noch D. Böhmers diss. de jure episcopali Principum Evangelicorum C. 1. §. 13. sqq. und Jus eccl. Prot. L. 1. tit. 31. §. 32. sqq. item Speners Teutsches jus publicum L. 2. C. 14. von der im R. T. Reich üblicher Kirchen-Rechte Ursprüngen fügen.

§. 21.

Heut zu Tage führet man das jus magistratus circa sacra insgemein ex superioritate territoliali, zumal, nachdem Herr D. Böhmer diese Meinung ausführlich zu behaupten gesucht. Ich wende

dagegen ein, 1. daß, nachdeme in den 3. ersten seculis die Gemeinen und ihre Lehrer alle jura sacrorum exercirt, sie demnach sich schuldig gemacht hätten eines recht sträfflichen Einbruchs in die Obrigkeitliche Rechte, welches man nicht sagen kan. 2. Daß demnach einer anderer Religion zugethaner Obrigkeit als Obrigkeit die jura sacrorum über ihre in der Religion dissentirende Unterthanen competiren würden, welches wider die Natur der Sache laufft, 3. daß, da man eingestehet, die Kirche seye uhrsprünglich eiu freyes collegium, welches die Rechte habe, die ein jedes Collegium hat, nicht begreifflich, wie ihre Freyheit und ihre Rechte circa sacra können stehen bleiben, wenn dem Fürsten als Fürsten solche vi superioritatis territorialis gebühren, diß ist eine contradictio in terminis. 4. Macht man in der That hiedurch die Kirche zu einer Republic, der Fürst ist imperans, und die membra ecclesiæ quà talia sind parentes. Nun aber will man doch, daß die Ecclesia keine Respublica seye. 5. Bahnt man damit den Weg zur Cæsaropapia, unter welcher man eben so leyden kan, als unter der Papocæsaria. Diß hat Spener mit Wehmuth an vielen Orten seiner Consiliorum geklaget, die wir in der disp. de juribus sacrorum absolutis und collegialibus angeführt haben. Warum unterscheidet man nicht lieber die jura sacrorum majestatica, die der Obrigkeit als Obrigkeit gebühren, von den Collegialibus, die der Kirche als Kirche competiren, welches auch die Lehre der articulorum Smalcaldicorum ist. Wenn man diesen Weg eingehet, so contradicirt man sich nicht, und kommt auf einmal aus aller Verwirrung der idéen heraus. Ja ich sage, die Kirche kan nimmer zu ihrem Flor kommen, wenn man ihro ihre Rechte nicht läßt und sie capacitirt, solche zu exerciren und exerciren zu können.

§. 22.

Die Fragen, ob das jus sacrorum ein jus papale oder episcopale oder politicum und zwar independens seye, erläutert sich gar bald aus denen Uhr-Gründen, welche ich gesetzet habe. Ich meine nicht, daß die Fürsten zweyerley Personen repræsentiren, eines Principis und eines Episcopi, nach der Art, wie die jura episcopalia in dem Canonischen Recht beschrieben werden. Ich meine nicht, daß

das

das jus sacrorum unsern Fürsten von dem Kayser und in denen Religions-Frieden erst gegeben worden, und daß sie solches nur jure fiduciario besitzen, wiewohl ich auch nicht davor halte, daß die, so solches statuiren, glauben, die jura sacrorum gehören eigentlich und ursprünglich nur den Clericis. Ich glaube auch nicht, daß das jus sacrorum dependens seye, wie der Römischen Bischöffe, die vom Pabst dependiren, ja ich glaube auch nicht, daß es füglich papale heisse, wie Stryck es so genennet, denn dieses ist unrechtmäßig. Doch kan man alle diese Benennungen durch gute Erklärungen richtig machen. Besser ists, man bediene sich solcher Worte, die mehr Deutlichkeit haben, und gebe keine Gelegenheit zu Wort-streiten. Hier muß man Hn. D. Böhmers diss. de jure Episcopali Principum Evangelicorum conferiren. Adde orig. Juris eccl. p. 206. sqq.

§. 23.

Da wir nun oben bewiesen haben, daß denen Obrigkeiten das jus sacrorum, majestaticum nemlich, proprio jure competire, so müssen wir nun auch hören, was die Gegner dawider einwerffen. Ihre Gründe sind folgende: 1. Sagen sie, werde ja niemand Christo, dem Uhrheber seiner Kirche das jus circa sacra abdisputiren wolleu. Nun finde sich nirgens in den Evangeliis, daß er, wie er gen Himmel gefahren, dasselbe den Obrigkeiten committirt habe. Denn ob er wohl denselben die weltliche Regierung Luc. 22, 25. überlassen, so habe er doch 2. die geistliche Regierung seiner Kirche, denen Aposteln und Bischöffen überlassen, besonders aber Petro und seinen Nachfolgern die Schlüssel des Himel-Reichs, d. i. die Gewalt über seine Kirche hieniden auf Erden, ja die Macht zu lösen und zu binden anvertraut, welche ihnen um so weniger die Obrigkeiten rauben sollten, als solche 3. Layen seyen, welche zu einer geistlichen Regierung von Natur gantz inhabil und untüchtig seyen, da 4. vielmehr die potestas secularis als weit geringer, der potestati spirituali als einer weit eminenteren und fürtrefflichern Gewalt unterworffen seyn solle. Ja, wenn 5. ein jus circa sacra der superioritati territoriali anklebete, würden ja die heil. Apostel ein crimen læsæ begangen haben, da sie solches bey dem Anfang des Christenthums ausgeübet. 6. Finde man selbst in der Heil. Schrifft, wie GOtt die Layen so scharf gestraffet, wenn sie sich in Sachen

das Heiligthum oder die Kirche angehend, eingemischet hätten. So lese man 1. Chron. 14, 9. 10. daß, da Usa, zumal aus der besten intention, als David den Bunds-Kasten von Kirjat Jearim aus dem Hause Aminadab nach Jerusalem führen ließ, und die Rinder, welche Usa führete, beyseit traten, also Gefahr war, daß der Wagen umfallen möchte, solchen mit seiner Hand hielte, der Grimm des HErrn sich dergestalt über ihne erzürnet, daß er ihne auf der Stelle todt geschlagen. So lese man weiters 2. Chron. 26, 16. rc. daß, da Usia der König in Juda in des HErrn Tempel auf dem Räuch-Altar geräuchert, der Hohepriester Asaria und noch andre 80. Priester des HErrn, die dißfalls als redliche Leute gepriesen werden, ihne mit diesen Worten bestrafft: **Es gebühret dir, Usia, nicht, zu räuchern dem HErrn, sondern den Priestern, Aarons Kindern, die zu räuchern geheiliget sind. Gehe heraus aus dem Heiligthum, denn du vergreiffest dich, und es wird dir keine Ehre seyn vor GOtt dem HErrn,** ja, daß, da Usia sich nicht weisen lassen wollte, und wider die Priester murrete, der Aussatz an seiner Stirn ausgefahren, und die Priester ihn ausgestossen, so, daß er darüber Cron und Scepter verlohren habe. Woran auch sein Sohn Jotham ein Exempel genommen, daß er dergleichen Eingriff zu thun sich gescheuet 2. Chron. 27, 2. Es siehet demnach das Jus Canonicum das Recht der Obrigkeiten in Kirchen-Sachen als ein sacrilegium und crimen læsæ majestatis sacræ an.

§. 24.

Es verlohnet sich fast der Mühe nicht, hierauf zu antworten. Doch antworten wir folgendes. I. Haben wir schon oben bewiesen, wie auch im Alten Testament die Könige das Kirchen-Recht ausgeübet haben. II. Muß man hier die Rechte der Priester von dem jure sacrorum unterscheiden. Jene haben Usa und Usia violiret, so sie nicht hätten thun sollen, da sie weder Priester noch Leviten waren. III. Haben wir handgreiflich gewiesen, daß es jura civilia circa Ecclesiam gebe, welche denen Obrigkeiten unabsprechlich sind, und die auch weder Christus noch die Apostel sich vindiciret haben. IV. Werden wir gleichfalls beweisen, daß die Kirche ihre besondre, theils gemeinschafftliche, theils zwischen Lehrern und Zuhörern getheilte Rechte besitze, die

sie

sie zum Theil übertragen kan, wem sie solche will. V. Werden wir auch zeigen, wie die Layen im Neuen Testament auch Priester sind, so im Alten Testament nicht gewesen, also nicht vor solche ungeistliche subjecta anzusehen, die zu allem Recht in ecclesiasticis unfähig wären. VI. Wundere ich mich, daß, da man gegnerischer Seits denen Catholischen Obrigkeiten die jurisdictionem ecclesiasticam über ihre Protestirende Unterthanen zuschreibet, ja das jus Patronatus laicum so wohl regium als vulgare defendirt, man sich in dieser controversie noch auf die principia juris canonici steiffen mag.

§. 25.

Da ich eben dieses Capitel schliesse, so kommt mir das, was Herr D. Böhmer in Consult. & decis. Juris eccles. Resp. 15. f. 161. 162. geschrieben, unter das Gesichte. Es widerleget derselbe in einer note die, so unter den Protestanten selbst das jus circa sacra einem Evangelischen Landes-Herrn entweder directè oder indirectè, wie er glaubet, abdisputiren, wozu ohne Zweiffel Herr Meister, dessen oben gedacht worden, gehöret. Ich habe schon gesagt, ich glaube nicht, daß die, so davor halten, man solle der Kirche oder den Lehrern ihre ursprüngliche Rechte lassen, neue Päbste aufwerffen wollen. Denn, wenn sie auch schon behaupteten, formam cultûs externam ipsius societatis Christianæ h. e. Presbyterii & ipsius gregis libertati relictam, & Principibus, quos habuit Ecclesia sec. I. nonnisi suffragii jus competiisse juxta Act. XIII. 7. 12. XVII. 34. XXVIII. 7. da der Proconsul Sergius Paulus, Dionysius Areopagita und der Obrist Publius zu Maltha, als sie glaubig worden, eben kein jus circa sacra sich arrogiret, so liesse sich doch jenes daraus mit nichten schliessen, da Herr D. Böhmer selbst bekennet, „daß, wenn die Christliche Gemeinen aus lauter Kern- „und Engel-Christen bestünden, und die Lehrer jederzeit das wahre Bild „Christi an sich trügen und überhaupt einerley Lehre, Sinn, Geist und „rechtschaffenes Wesen bey allen und jeden zu finden wäre, „ man der Frage: ob das jus sacrorum der Obrigkeit zustünde, könte entübriget seyn. Es ist also die Sache ausgemacht, einer Gemeine der Heiligen muß man ihre autonomiam lassen, aber nicht den Gemeinen der Beruffenen, wenn sie wegen ihres verderbten Zustands sich nicht selbst regieren können. Wenn demnach hernachmals das brachium seculare succurriret, so exercirt es das jus sacrorum nicht ex jure nativo sed

provi-

provisionali, ex capite necessitatis ad se devoluto, da es sonst der Gemeine originariè gebühret, id quod erat demonstrandum. Diese remarque machet, daß die Obrigkeiten eben dasselbe nicht als ein regale ansehen mögen, das sie nach Willkühr exerciren können, wie sie wollen. Solchem juri circa sacra setzt das jus divinum, die Natur der Christlichen Religion und der Kirche gewaltige Schrancken, so daß man billich die Kirche in Besorgung solches juris mehr sollte gelten lassen, und eben nicht, wie es geschiehet, so gar ausschliessen, und denen obrigkeitlichen Befehlen simpliciter unterwerffen. Und hats ja wohl, wie gesagt, seine Richtigkeit, daß ein Fürst, wenn er zur Kirche tritt, eben quà membrum Ecclesiæ keine Vorrechte über andre membra erhält, aber quà Princeps die jura majestatica in Ecclesiam allezeit behält. Aus allem diesem aber erhellet, daß, wenn man sich recht zusammen verstehen will, man leichte dißfalls übereins kommen kan. Wenigstens werden wir unten im 2ten Abschnitt C. 10. §. 6. n. 6. einen locum aus Herrn D. Böhmers Consult. jur. eccles. anführen, da nach den principiis systematis Collegialis & Christocratici die jurisdictio ecclesiastica der Kirche und nicht der Obrigkeit in terminis terminantibus adjudicirt wird.

Das 6. Capitel.

Von dem Recht der Obrigkeiten über die Un- und Irrglaubige oder anderer Religion beygethane Unterthanen und Ketzer, derselben toleranz und ihren Schrancken.

§. 1.

Läßt uns den Anfang von den Atheisten machen. Da es derselben unterschiedene Gattungen gibt, so muß man auch unterschiedlich davon urtheilen. Es gibt Atheos theoreticos und practicos. Von den letzten ist hier nicht die Rede. Jene sind entweder Systematici und wollen ihre Atheisterey aus principiis herführen, oder minùs systematici, und vertheydigen nur den Atheismum, weil er ihren Lüsten favorisiret. Ferner gibts Atheos, welche ihre Meinung cachiren, es gibt aber auch andre, die dieselbe ausbreiten und Anhang suchen. Es gibt wiederum, die doch gewisse moralische principia

principia haben, die sie zu einem äusserlichen honnêten Leben vermögen. Andere aber, die auch diese gleichsam ejuriren und principia hägen, die wider alle Erbarkeit lauffen, und nicht nur der Religion sondern auch dem Staat schaden. Es gibt auch Atheos scepticos, die fluctuiren, es gibt Atheos primi generis, die die Gottheit selbst, andre secundi generis, die die Göttliche Vorsehung läugnen, und glauben, daß alles aus einer fatalen Nothwendigkeit geschehe. Nun wird bald zu urtheilen seyn, ob Athei in einer Republique zu dulden seyen. Ein Atheus professus, ein Atheus seductor, ein Atheus, der alle Laster erlaubt zu seyn glaubet und schlimme principia wider den Staat zugleich führt, ist nimmermehr zu dulden. Die Religion ist ein gewaltiges Band der menschlichen Gesellschafft, und hat ungemein grossen Einfluß in den Staat und den Gehorsam, den man demselben schuldig ist. Wenn nichts als die Verbindlichkeit der Eyde wäre, die ein Atheiste verlachet, und die Furcht, von GOtt über criminellen Thaten auch nach dem Tode gestrafft zu werden, die der Atheismus aus den Gemüthern bannet, so hätten wir genugsame Ursach, die Atheisten aus der Republique zu weisen. Da aber dergleichen Athei nicht zu dulden, so können noch viel weniger Gesellschafften von Atheis geduldet werden. Doch glaube ich nicht, daß der Atheismus capitaliter zu bestraffen seye. Man muß solcher armen Leute Bekehrung suchen. Wenn aber nichts verfangen will, so kan man sie aus der Republick jagen. Wer auf keinerley Art nicht in civitate Dei seyn will, soll auch nicht in civitate humana seyn. Es ist wahr, die Gotts-Lästerer werden capitaliter gestrafft. Es handeln aber diese mit Frevel wider besseres Gewissen. Die Athei aber haben gar kein oder nur ein irrendes, wiewohl sehr grob irrendes Gewissen, welches immerhin mit der formidine oppositi kämpffen muß. Sie können also über die Beeinträchtigung ihrer Gewissens-Freyheit nicht klagen, wenn man ihrer Tollheit mit gerechten Verfügungen und coërcitionen nach Gestalt der Umstände begegnet. Doch muß man wohl Acht geben, daß man mit der imputation des Atheismi nicht unbesonnen zufahre. Man muß der Sache gewiß und durch zureichende Proben überzeuget seyn.

§. 2.

Man hat unter den Gelehrten disputiret, ob die Athei oder Ab-

götter der Republique mehr schädlich, und ob jene oder diese weniger in derselben zu dulden seyen. Noodt hat in seiner Oration de religione ab imperio jure gentium libera geglaubet, die Abgötter müsse man auch toleriren, man kräncke sonst ihre Gewissens-Freyheit und gebe die Waffen den Intoleranten in die Hände, wider alle falsche Religion zu agiren. Ich gestehe, daß ich nicht gleicher Meinung mit diesem fürtrefflichen Manne bin. Ich mache einen Unterscheid unter den Irrthümern. Einige streiten wider das Licht der Natur und schänden die Ehre unsers Schöffers auf die aller-extanteste Weise. Andere gehen nur wider die Religion, die er ins besondere geoffenbaret. Jene sollen von Menschen nicht geduldet werden. Man kan da das Gewissen nicht vorschützen. Denn der Irrthum entdeckt sich gleich, wenn man nur ein wenig reflectiret. Geschöpffe, zumal Thiere, an statt des Schöpffers zu verehren, ist was an sich abominables. Und mit der Abgötterey sind ferner viele abergläubische Dinge, manchmal auch Unflätereyen und Laster verbunden, die aller Straffe würdig sind. Aber wie, was ist denn nun besser, die Atheisterey oder die Abgötterey, welches ist duldlicher in der Republique?

§. 3.

Man kan hievon in genere nichts sagen. Die Umstände beyder der Atheisten und Abgötter, sind, wenn von den Personen die Rede ist, so unterschieden, daß man nothwendig hier in der application drauf reflectiren muß. Ich setze einen klugen Atheisten, der seine böse sentimens menagirt, und sonst dem äusserlichen nach ein guter Bürger ist und niemand ärgert. Sollte der nicht eher zu dulden seyn, als ein Abgött- und Abergläubischer, der mit seiner Abgötterey andre ärgert, dessen Thun lasterhafft ist, und der noch dazu die Meinung häget, man solle den, der nicht seiner Meinung ist, als einen Gottes-Verächter verfolgen? Was haben die abgöttische Kayser für Verfolgung gegen die erste Christen ausgeübet? Wären sie Athei gewesen, so würden sie keinen solchen Verfolgungs-Geist gehabt haben. Bayle fragt, ob ein König denjenigen Unterthanen nicht eher für gefährlich ansehen würde, der da gar keine Obrigkeit im Lande agnosciret, als der eine falsche davor erkennet. Es ist bekannt, was dieser scharfsinnige, aber verkehrte Philosophe dißfalls geschrieben, wie auch ihme anfangs Thomasius und

hernach

hernach Toland beygepflichtet. So hat auch der Leibnitzische Philosophe Wolff statuiret, aus der Atheisterey fliesse eben kein lasterhafftes Leben. Beyden ist sehr widersprochen worden. Herr D. Walch hat in seinem Philosophischen Lexico, tit. Atheisterey diejenige angezeiget, die wider Bayle geschrieben. Und Wolffen hat fürnemlich Herr D. Lange in Halle in modestâ disquis. p. 179. sqq. und in der Entdeckung p. 211. sqq. angegriffen. Doch ist wohl zu mercken, daß auch Wolff davor hält, es können die Atheisten in der Republique nicht geduldet werden. Ubrigens muß man den Atheismum nicht mit der Unwissenheit GOttes vermischen. Es gibt gantze Völcker, es gibt Menschen, die so barbarisch, so obbrutescirt sind, daß sie von GOtt nichts wissen und keine idée von einem GOtt haben. Ein Atheiste aber läugnet einen GOtt, den jene nicht läugnen. Ein anders ist nicht wissen, ein anders ist läugnen.

§. 4.

Indeß bleibt doch diß gewiß, daß der Atheismus an und vor sich selbst betrachtet, ärger ist als die Abgötterey, auch in Absicht auf den Schaden, den er dem gemeinen Wesen zufüget. Er hebet, wie wir oben schon zu erwähnen angefangen, die Verbindlichkeit der Eyde und alle Furcht vor GOtt, Böses zu thun, auf, und läßt nichts als die Furcht für den Straffen der Obrigkeit über. Er ist auch selten mit solcher Vernunfft verbunden, die die moralität aus andern Gründen, aus den Gründen der menschlichen Gesellschafftigkeit herleitete. Das Gleichniß, das Bayle oben gegeben, ist nicht zureichend. Es ist dem König derjenige, der weder ihn noch einen andern für einen König, sondern beyde für anmaßliche usurpatores erkennet, also keines Parthey ergreiffet, in alle wege nicht so fürchterlich, als der, der die Parthey von seinem Widerpart nimmt, weil er jenen eher zur raison zu bringen vermag, und von ihm nicht so grossen Widerstand zu gewarten hat. Aber mit einem Atheisten und Abgötter ists gantz anders. Da walten diese Umstände nicht vor, sondern gantz andre, nach welchen der Schluß gemacht werden muß. Man kan über dieser Frage Herrn Geheimden Raths Bilfingers dilucidationes am Ende nachschlagen.

§. 5.

Da ich oben Noodts Meinung von der Toleranz der Abgötter verworffen, muß ich doch noch dieses beyfügen. Haben dieselbe ein Recht tolerirt zu werden ex pacto, und sich nicht eher unterworffen, biß man ihnen die Freyheit ihrer Religion zugesaget, so muß man ihnen das versprochene halten und durch den Weg der Uberzeugung sie zu gewinnen suchen. Haben sie kein dergleichen jus, und stehen doch schon unter der Bottmäßigkeit, so kan man sie zwar nicht ausjagen oder tödten, doch ist man befugt und verbunden, ihren Gottes-Dienst zu verbieten, so, daß sie ausser den Städten denselben verrichten müssen, weßwegen sie pagani genennet werden, ihre Tempel niderzureissen und ihnen die privilegia civium gewaltig einzuschräncken, damit sie zur raison gebracht werden. Sie können die Gewissens-Freyheit nicht vorschützen. Denn die Gründe wider die Abgötterey sind aus dem Natur-Licht und Gesetze hergenommen, welches der Grund des Gewissens aller Menschen, nach aller Eingeständniß ist. So machte es Constantinus M. und thate recht. Der war in solchem casu. Ist endlich die Frage: Ob die Abgötter in die Republique einzunehmen, oder mit Recht eingenommen werden können? so ist solche absolutè zu verneinen.

§. 6.

Wir kommen nun auf die Jüden. Wie sollen dieselbe aufgenommen oder toleriret werden, da sie den Heyland der Welt verläugnen und lästern? Solle man zu dem Ende ihnen Synagogen zu Ausübung eines so ärgerlichen Gottes-Diensts gestatten? Ich antworte. Da die Jüden nicht wider das Licht der Natur, sondern wider das Licht der Offenbahrung sündigen, von deren Falschheit sie glauben überzeugt zu seyn, so irren sie bona fide, und können, wo sie ex pacto oder voluntate superioris recipirt und schon lange tolerirt worden sind, wegen ihrer Religion nicht ausgestossen werden. Man kan demnach ihnen die Religions-Freyheit nicht disputirlich machen, zumalen, da dieselbe durch den Weg der toleranz zu ihrer Bekehrung, von welcher so schöne Weissagungen in heiliger Schrifft stehen, gebracht werden können, und dieselbe sich auf Kayserliche und Reichs-Grund-Gesetze gründet, die in codicibus Theodosiano und Justinianæo de Judæis

Judæis und l. 6. c. de paganis, auch der Reformation der Policey de A. 153 . tit. 27. und de A. 1577. tit. 20. §. 1. stehen, womit auch c. 3. 7. 9. x. de Jud. übereinstimmet. Es sind ihnen demnach ihre Synagogen erlaubet. Anfänglich ware es ein Kayserlich Reservatum, den Juden Schutz zu geben. Nachgehends ist in der güldnen Bulle tit. 9. §. 2. den Churfürsten das Recht die Juden aufzunehmen, per speciale privilegium gegeben worden. Endlich haben alle Reichs-Stände krafft ihrer Oberherrlichkeit solches sich zugeeignet. Wo man sie aufgenommen hat, da muß man ihnen Schutz leisten und nach den gemeinen Rechten die Gerechtigkeit ihnen wiederfahren lassen. Aber in ihren kirchlichen Händeln läßt man ihren Rabbinern zu, sie nach ihren Gesetzen zu urtheilen. Man sagt mir, daß diese in Polen auch capital-Straffen andictiren können. Das solle nicht seyn, und in Teutschland dürffen sie an solche ausnehmende Gewalt nicht gedencken. Ja die Christliche Obrigkeit hat auch in so fern das Recht über ihre sacra, daß sie ihnen die Lästerung wider Christum und das Christenthum, in specie das Gebet alenu leschabbeach verbieten kan. Wie dann überhaupt ihre toleranz viele Schrancken hat. Es ist ihnen die Ehe mit Christen und die polygamie bey höchster Straffe verbothen, und in causa divortiorum sollte man ihren Rabbinen das Urtheil nicht so lassen, wie sie es hie und da exerciren. Ordinariè dürffen sie keine immobilia besitzen, keine medicin exerciren, so daß es unrecht, Juden zu dem gradu Doctoris in medicina zuzulassen, sie können nicht wider einen Christen zeugen, sie sind von den Handwercks-Zünfften ausgeschlossen, wiewohl es besser wäre, man hielte sie zu Handwerckern, zum schaffen und ackern an, als daß man ihnen zu wuchern erlaubt, womit sie die Christen betriegen und emungiren, welches doch wider die Reichs-Gesetze laufft, sie sollen keine Christliche Ehehalten haben, sie sollen auch keine beträchtliche Aemter unter den Christen besitzen, c. 16. 18. x. de Jud. da dieses nicht nur allein wider die Würde des Christlichen Nahmens streitet, sondern auch ihnen Gelegenheit, über die Christen selbst zu tyrannisiren gibt, wie der in einem eisernen Käfig aufgehenckte Galgen-Vogel Jud Süß bey uns ein Zeuge davon ist, sie können auch keine Richter noch Advocaten abgeben, noch im Kriege dienen, man kan keine Schulden von ihnen erkauffen, es seye dann mit consens und augenscheinlichen Nutzen des Richters

tens und Debitoris, &c. &c. Doch sind sie von der Einquartirung frey, und man darf und soll ihnen auch ihre Kinder nicht mit Gewalt wegnehmen, und zur Tauffe bringen, noch wegen ihrer Religion sie als criminels und Knechte ansehen, noch an ihrem Sabbath- und Feyertägen sie vors Gericht citiren 2c. 2c. Alles dieses auszuführen lassen wir den JCtis über. Uns genüget hier, nur gezeiget zu haben, wie ihre toleranz eingeschräncket werden könne und solle, auch in der That seye. Am besten ists, wo man diese Leute, deren ihr Haupt-Werck nur der Betrug ist, gar nicht einnimmt, wie es im Wirtembergischen nach den Grund-Gesetzen dieses Hertzogthums seyn solle. Ein anders ist, wenn sie zu ihrer toleranz ein jus quæsitum haben, wie wir oben erwähnet. Das ist aber schändlich, wenn die Christliche Richter sich von den Juden schmieren lassen, ihre ungerechte Sachen wider Christen durchzutreiben. Die gottlose Praxis fast aller Orten ligt am Tage. Man kan hier Meisnerum in philos. sobriâ P. 3. p. 428. sqq. D. Böhmers diss. de cauta Judæorum tolerantia, und jus eccles. Protest. T. 4. p. 747. sqq. Franckensteins diss. de juribus singularibus circa Judæos, maximè in Germaniâ und Lochners diss. de reservato Imperatoris exigendi aurum coronarium à Judæis etiam in aliorum statuum Imp. terris degentibus, von der Juden Cronen-Steuer oder güldnem Opffer-Pfenning nachschlagen.

§. 7.

Jetzo kommen die Deisten auf den Plan. Wir deuten durch dieses Wort diejenige an, die da halten, daß man an dem Licht der Natur und der natürlichen Erkänntniß GOttes und seines Willens sich genügen lassen solle, und daß alle vorgebende Offenbarungen, in specie, die Christliche Religion falsch sey. Nachdeme nun diese juris universalis in Europâ geworden, und, wer da das Christenthum überhaupt antastet, ein gewaltiges Aufsehen in dem Staat erwecket und zu grossen Confusionen Anlaß gibt, so ist leicht zu erachten, daß kein Deista professus, und kein Disseminator Deismi, noch viel weniger ein Collegium Deistarum geduldet werden kan. Ich meine nicht, daß man dieselbe civiliter oder capitaliter straffen, oder zum Abschwur des Deismi zwingen könne. Diß laufft wider die Gewissens-Freyheit. Sondern, weil sie den Staat turbiren, jubeantur, solum vertere.

Es

Es ist bekannt, wie vor einigen Jahren Johann Lorentz Schmid, als er eine freye Ubersetzung der heiligen Schrifft zu Wertheim auszugeben anfienge, und mit einer Deistischen Vorrede begleitete, arrêtirt, und eine Reichs-Commission wider ihn erkennet worden. Das thaten Augustissimus, als Beschützer und Advocatus Christianæ religionis. Man wußte die Sache so zu karten, daß der Vogel entflohe und die Inquisition zu Wasser ward. Doch wollte Schmid kein Deiste seyn, obwohlen unpartheyische tertii ihn davor mit Grund halten. Es ist bedaurlich, daß in Engelland der Deismus dergestalt zunimmt, daß man seit geraumen Jahren denselben in Schrifften ohne Scheu debitirt, und die Christliche Religion elatis manibus attaquiret. Toland Collins, Woolston, Tyndal und andre mehr haben sich dißfalls sehr an Laden gelegt. Wider Woolston, ders gar zu grob gemacht, und die Wunder-Wercke Christi turlupiniret und allegorisch erklärt wissen wollen, ist man mit arrest und Geldbussen verfahren. Wider ihn und andere haben die Englische Theologi certatim geschrieben, und die Deisten haben nicht ermangelt, zu repliciren, und sich den Sieg zuzueignen. Das klingt betrübt. Toland hat in seinem Pantheistico, darinnen gar Spinozismus aufgewärmet, und τὸ πᾶν zu GOtt gemacht wird, noch darzu ein Sodalitium von Deisten vorgeschlagen, und demselben eine Liturgie mit antiphonis, der Englischen Episcopal-Liturgie zum Spott vorgeschrieben. Es ist solche zu weitläuffig, als daß sie hier eingefüget werden könnte. Unter den Holländern weiß ich keinen, der den Deismum so deutlich profitiret hätte, als ein Professor Matheseos zu Deventer, Simon Tyssot de Patot, der A. 1710. in dem Haag (auf dem Titul stehet, à Bourdeaux chez Jaques l'aveugle) in 12. die Voyages & avantures de Jaques Massé herausgegeben. Hier wird p. 23. die Bibel als ein Roman mal concerté angegeben und sehr vieles wird wider ihre göttliche Eingebung eingewendet. Es wird deutlich p. 186. gesagt, qu'il n'y a point de bon ou de mal par rapport à la divinité. Die Wunder-Wercke, sagt der autor, wenn die sollen vernünfftig erkläret werden, so müssen sie allegorisch erklärt werden. p. 429. Die Weissagungen, setzet er p. 462. hiezu, seyen alle zugleich erdichtet worden, und eben die Vielheit der Wunder-Wercke, die in der Bibel erzehlet werden, geben Anlaß, diß Buch zu verwerffen. Car, dit-il, plus un livre contient de choses merveilleuses & extraor-

traordinaires, plus il est sujet à caution. Tout homme indifferent & sans prejugé ne reçoit une relation ou une histoire de choses passées, que selon les dégres de vraysemblance qu' il y trouve, & la tient pour fausse ou Romanesque à mesure qu' il y voit des faits memerveilleux & extraordinaires, car la nature a été toujours la même en tout tems & la verité a toujours été simple & naturelle. Nirgends aber wird das Christenthum mehr gelästert und verspottet, als in der Fabel von den Bienen, welche p. 468. sqq. stehet. Es wird hier ein König einer grossen Insul vorgestellt, in welcher es eine quantität Bienen gegeben, und der da bey seinem Palais einen schönen Garten gehabt, und in demselben gewisse Blumen, auf welche sich zu setzen und den Safft derselben auszusaugen er den Bienen verbotten habe, um ihren Gehorsam zu prüffen, mit angefügtem Schwur, daß, wo eine Biene hiewider handeln würde, alle Bienen auf der Insul ohne Barmhertzigkeit sollten ausgerottet werden. Da nun einige Bienen diesen seinen Befehl übertretten, und es dennoch ihne gereüet, eine solche harte sentenz ausgesprochen zu haben, so habe er, damit doch seiner Gerechtigkeit eine Genüge geschehe, als ein auf der andern Seite gütiger und barmhertziger Herr, ein Mittel außsinnen wollen, um die Bienen zu erhalten. Nun habe er einen einigen allerliebsten Printzen gehabt, den habe er zum Mittler zwischen sich und den Bienen gesetzt, und damit der Fried zwischen ihme und den Bienen desto daurhaffter seyn, und seinem gethanen Schwur Genüge geleistet werden möchte, so habe dieser sein Printz alle Straffen, deren sich die arme Bienen schuldig gemacht, auf sich nehmen und selbst eine Biene werden müssen. Wie er nun unter die andre Bienen gekommen, habe er denselben gerathen, sie sollten ja sich hinführo in acht nehmen, und die ordre des Königs nicht mehr so freventlich übertretten, sie haben aber ihn ausgelacht, übel behandelt, ja endlich gar zu Tod gestochen. Da seye er nun wider zu seinem Vatter gekommen, habe für die Bienen intercediret rc. rc. Ich kan das übrige, denn es zittert mir für solchen Gottlosigkeiten die Feder, nicht hieher setzen. Der HErr schelte diese Satans, und gebe den Obrigkeiten genug Eiffer, daß sie dergleichen Schand-Bücher ausrotten und deren Druck verhindern. Es goutiren zwar solche nur die libertins, und die Sache selbst ist einfältig, die Boßheit aber desto grösser, je mehr sich dergleichen Deisten befleissen,

die

die grösseste Geheimniße des Evangelii lächerlich zu machen. Dergleichen extravaganzien können unmöglich geduldet werden, wenn ich auch nur nach der politique die Sache ansehe. Ich habe die Ursach schon oben angeführt. Man kan von den Englischen Deisten, ihren Büchern und Widerlegungen, auch ermeldtem Tyssot de Patot, denen besonders der berühmte Poët Rousseau und dessen Moysade beyzufügen, das Tübingische gelährte Journal Th. 1. n. 5. p. 34. sqq. Fabricium in del. argum. de veritate relig. Christ. p. 474. sqq. und in luce Evang. prop. p. 171. sqq. und Lemckers historische Nachricht von Woolston, und von dem Wertheimischen Bibel-Ubersetzer und dessen Schicksaalen Sinnholds historische Nachrichten von der Wertheimischen Bibel, die Weimarische acta historico-ecclesiastica und die Sammlungen der Schrifften, welche bey Gelegenheit dieses Bibel-Wercks für oder gegen dasselbe zum Vorschein gekommen sind, lesen. Aber was wollen wir von denen sagen, die da so wohl über die religion als irreligion sich moquiret, wie D. Swift in seinem tal ob tub oder Conte du tonneau gethan, oder die da apologien vor die Laster geschrieben, wie Mandeville in der fable of the bees geschwärmet, da er beweisen wollen, wie die Laster der Menschen zum Flor einer Nation nothwendig erfordert werden, und bey deren Ausrottung die Republiquen zerfallen müßten, weil man da keine Soldaten, keine Kauffleuthe, keine Schiffart, ja eine quantität von Handwerckern nicht mehr brauchen würde? Man kan hievon obiges Journal p. 53. 54. lesen. Ich glaube, solche Bücher und ihre autores seyen ein ächtes object der intoleranz, wenn sie ihren Gifft disseminiren, und damit den Staat rege machen.

§. 8.

Bißdaher haben wir von den Unglaubigen und ihrer Toleranz geredet. Jetzo müssen wir zu den Irrglaubigen oder Ketzern schreiten. Jene verwerffen das Christenthum überhaupt, diese bekennen sich dazu. Und da kömmt denn erstlich die Frage vor, was Ketzerey oder hæresis seye? In Heil. Schrifft wird dieses Wort unterschiedlich gebraucht. Einmal in einem indifferenten Verstande, wenn es eine Secte heisset, die besondre Meinungen und Lebens-Art sich erwählet, wie die Secte der Pharisäer und Sadducäer war. Gesch. 5, 17. 15, 5. 24, 5. 14. 26, 5. 28, 22. Ferner in einem bösen Verstande, wenn es

Rotten und Spaltungen heißt, da man unbefugter Dingen die Einigkeit mit denen ehehin gewesenen Mitgliedern trennet 1. Cor. 1, 10. rc. 11, 19. Gal. 5, 20. und auch mit seiner Spaltung verderbliche und schädliche Lehren verbindet 2. Pet. 2, 1. Tit. 3, 10. Foster, ein Anabaptistischer Lehrer in London hat jüngst beweisen wollen, daß nach diesem letzten Spruche nur der ein Ketzer seye, der wider sein Gewissen falsche Lehre führe, aber Stebbing hat ihme dißfalls widersprochen. Sihe Biblioth. Britannique T. 3. P. 2. p. 377. sqq. T. 5. P. 2. p. 370. sqq. T. 8. P. 2. p. 346. sqq. Sonst sind gleich anfangs diejenige hæretici genennet worden, die wegen irriger und falscher Lehre von der Gemeine ausgiengen, oder ausgestossen und verdammet wurden. In Codice Justinianæo, tit. de hæreticis C. 2. lesen wir: hæreticorum vocabulo continentur, qui vel levi argumento à judicio Catholicæ religionis & tramite detecti fuerint deviare. C. 8. werden diejenige Ketzer genennet, welche von den vier Conciliis Oecumenicis, Nicæno, Constantinopolitano, Ephesino & Chalcedonensi abgehen, doch nicht exclusivè, denn es werden in diesem titulo fürnemlich auch die Manichäer und viele andre mehr unter die Ketzer gerechnet. Und Nov. 109. præf. sind diejenige Ketzer, die keine Glieder der Catholischen Kirche sind. Diese Beschreibungen sind deutlicher, als diejenige, die sich im jure canonico finden c. 26. sqq. causa 24. qu. 3. da es bald ex Hieronymo heißt, ein Ketzer seye ein solcher, der eine unrichtige Lehre führe, und die Heil. Schrifft falsch erkläre, wenn er schon von der Kirche noch nicht abgetreten, bald ex Augustino, ein Ketzer seye, der da um zeitlichen Nutzens oder Hochmuths willen falsche und neue Meinungen häge, und dieselbe hartnäckig verthaydige, wie dann c. 29. die Verführte, so nicht hartnäckig sind, nicht unter die Ketzer gerechnet werden. Der locus Salviani L. 5. de gubernatione DEI ist bekannt, da er von denen Gothischen und Wendischen Arianern sagt: hæretici ergò sunt sed non scientes. Denique apud nos sunt hæretici, apud se non sunt. Errant, sed bono animo errant. Woraus erhellet, daß inter hæreticos formales & materiales zu distinguiren seye. Jene sind malæ, diese bonæ fidei. Heutigs Tags ist in sensu catholico eben der ein Ketzer, der von einer andern als der Römischen Kirche ist, und die Aussprüche des Concilii Tridentini nicht annimmt. Will er sich zu derselben nach beschehener information nicht fügen, so

ist

ist er formalis, hat er aber dergleichen anderweitige information nicht, so ist er nur materialis. Beyden wird der Himmel abgesprochen. Bey den Protestanten ist derjenige ein hæreticus, der hartnäckiger weise einen articulum fidei fundamentalem läugnet, oder errores in fide fundamentales häget, welche machen können, daß man die Seeligkeit verschertze. Man hält also nicht alle Irrthümmer vor Ketzereyen, sondern betrachtet derselben Gewicht und Einfluß in die Seeligkeit, doch ist man in der application nicht einstimmig. Darinne haben unstrittig die Concilia und alte Kirchen-Lehrer gefehlet, daß sie auf das momentum errorum nicht gesehen, und auch die geringste Irrthümmer, nur weil sie von denen in der Kirche recipirten sentimens abgiengen, für Ketzereyen declariret, also die Anzahl der Ketzer ohne Noth vermehrt haben. Wir haben schon oben etwas von den Gesetzen der Kayser wider die Ketzer erwähnet, die nicht nur auf civil- sondern auch Todes-Straffen gehen. C. de hæret. und nov. 109. Obwohlen nun eben die ältere Kayser in der execution dieser Straffen nicht so scharff gewesen, sondern die Ketzer nur zu schrecken gesucht, wie Limborch in hist. inquis. L. 1. C. 4. f. 15. Bingham orig. eccles. Vol. 7. p. 288. und Böhmer in jure eccl. Protest. L. 5. tit. 7. §. 150. 151. melden, so hat doch nachhin Fridericus II. die Sache, wie die inquisition etablirt wurde, ernstlicher getrieben, so daß man damals angefangen, die Ketzer lebendig zu verbrennen. Sihe Limborch ibid. C. 13. und Böhmern l. c. §. 160. Die sowohl Römisch-Catholische als Protestantische Scriptores de pœnis hæreticorum hat Herr D. Böhmer l. c. §. 1. angeführt, denen ich von unsern Theologis Thummium de hæreticis non occidendis sed coërcendis, Affelmannum de hæreticis ferendis, non auferendis, Opp. T. 1. p. 613. sqq. und Fr. Ulr. Calixtum de pœnis hæreticorum, item die zwey Widerleger des Rußischen Theologi Javorsky, der dißfalls Bellarminum ausgeschrieben, unsern Herrn Geheimden Rath Bilfinger und Herrn Abbt Moßheim beyfüge.

§. 9.

Wir machen überhaupt in dieser Materie folgende Anmerckungen. 1. Die Ketzerey ist kein Crimen. Kein Irrthum, zumalen bonæ fidei, kan ein crimen und Laster seyn. Und die Hartnäckigkeit im Irrthum, wenn sie bonæ fidei ist, kan auch nicht vor ein crimen pas-

 siren.

ßren. Ich weiß wohl, daß insgemein die Theologi auch für Ketzerey die Hartnäckigkeit erfordern. Alleine, wer wird gründlich urtheilen, daß eine Hartnäckigkeit malæ fidei da vorwalte? Die Irrende beruffen sich auf die Uberzeugung. Es ist schwehr, Irrthümmer abzulegen, die man mit der Mutter-Milch so zu reden eingesogen. Es ist, wie ich oben erwähnet, daraus noch keine Hartnäckigkeit malæ fidei zu ermessen, wenn man schon der besseren information nicht folget, und die Gründe derselben nicht zu beantworten vermag. Ja wohl, wenn der Verstand der Menschen zur Einsicht des besseren durchaus fähig wäre, so aber nicht ist. Und eine Hartnäckigkeit in einem Irrthum, wann er auch schon aus caprice und passionen herfleußt, ist doch noch kein crimen. Herr D. Böhmer hat recht, dißfalls Carpzoven zu widerlegen l. c. §. 163. 2. Die Ketzerey, wenn man das Wort nach dem überall heut zu Tag vorwaltenden Gebrauch nimmt, ist eine Lehre, die von der herrschenden Kirche als gefährlich und Seelen-schädlich verworffen wird. Die imputatio hæreseos ist demnach unendlich unterschieden. Gleichwie eine Kirche die andre als ketzerisch ansihet, also hat auch eine jede ihre besondre Ketzer. 3. In sensu juris publici sind nur diejenige Ketzer, und als solche zu tractiren, die von denen drey in dem Teutschen Reiche recipirten Religionen abgehen. Keine von diesen Dreyen kan die andre als ketzerisch in sensu politico ansehen. 4. Die Ketzer sind nicht weder civiliter noch capitaliter zu straffen. Diß ist genug oben C. 3. erwiesen worden. Man kan eher von unbefugten Ketzermachern, die mit ihrem falschen Eiffer den Staat turbiren, sagen, daß sie pœnis civilibus zu coërciren seyen, sintemal 5. die unbefugte Ketzermacherey manchmal noch fast mehr turbas als die Ketzerey selbst macht. Ich habe ehehin eine diss. de crimine hæretificii den Institutionibus juris ecclesiastici beygefüget, welche auch ins Teutsche übersetzet worden ist. Man kan damit, was Clericus de argumento theologico ab invidiâ ducto, und an semper respondendum sit calumniis Theologorum, was Arnold in den allgemeinen Anmerckungen von den Ketzer-Geschichten zum Eingang seiner Kirchen- und Ketzer-Historie, was Fecht in scrutinio profligatæ ex Ecclesiâ hæretificationis, was Lang in der Mittel-Strasse P. 2. sect. 1. von dem Abwege der Ketzermacherey p. 105. sqq. was der Baron von Metternich von der wahren Kirche C. 10. von der

Ketzer-

Ketzermacherey, was Thomasius an vielen Orten, ins besondere in den Juristischen Händeln P. 4. n. 6. p. 269. sqq. von den groben Brocken des politischen Pabstums in puncto der Ketzermacherey, was Rechenberg in der diss. de crimine hæretificii, und was Herr D. Böhmer l. c. §. 225. sqq. geschrieben, conferiren. Paucis: Ein Ketzermacher ist eine Calumniante und diffamante. Ein solches Laster, wie gesagt, turbiret den Staat und solle civiliter gestraffet werden. Doch, wenn einer re verâ irret und grob irret, so kan man seinen Widerleger vor keinen Ketzermacher halten. Man kan sich auch selbst zum Ketzer machen. 6. Gleichwie die Ketzerey ihre Stuffen hat, denn es ist immer ein Irrthum an sich ärger als der andre, und in Absicht auf den irrenden überwindlicher und unverantwortlicher, als der andere, also hat auch 7. die toleranz ihre Schrancken und Gattungen. Es gibt eine tolerantiam meræ conniventiæ & impunitatis, da man gewisse Ubel, die man ausser dem Staat zu seyn wünschte, und entweder nicht wohl mit Gewalt abzuschaffen vermag, oder um seiner Ursachen willen lieber dissimuliret, duldet. Es gibt eine toleranz, da man krafft des Gewissens oder der vorhandenen pactorum und langer observanz, oder wegen der Erforderung des Staats verbunden ist, Dinge, die man sonst nicht approbiret, zu toleriren. So toleriret man so viele Religionen in Holland, so werden die 3. Religionen in Teutschland toleriret ꝛc. ꝛc. Es gibt eine tolerantiam necessariam & debitam, zu welcher man aus obigen Gründen verbunden ist, es gibt auch eine gratiosam, zu welcher man ex capite pacti & observantiæ nicht verbunden ist, es gibt eine tolerantiam privilegiatam & minus privilegiatam, als vel cultus saltem domestici, vel privati vel publici. Und hieraus können auch die Schrancken der toleranz abgenommen werden. Von diesen unterschiedenen Gattungen handelt Herr D. Böhmer l. c. §. 172. sqq. Eine kluge Obrigkeit handelt hier, wie sie es nach den principiis ihres Gewissens und der Erforderniß des Staats gut findet, doch verfällt sie niemals auf den Gewissens-Zwang. Uberhaupt ist 8. in acht zu nehmen, daß, wo es nicht rathsam, viele Religionen einzunehmen, man darzu nicht verbunden ist, daß, wo die Religionen schon établiret sind, man solche nicht gewaltsam auszurotten hat, und wo sie sich erst établiren oder dergleichen irrende sich zeigen, je, nachdem sie sich ruhig halten

oder nicht, nachdeme sie in dem Staat durch die ihnen verbotene dissemination ihrer Lehre turbas machen oder nicht, man ihnen eine honestam emigrationem injungiren kan, zu welcher man doch nicht ohne dringende Ursachen zu schreiten hat. Siehe Thomasii Recht Evangelischer Fürsten in Theol. Strittigkeiten 19. Satz p. 200. sqq. und D. Böhmern l. c. §. 166. der zwar einwirfft, solche disseminatores können sagen, man könne den Lauf der Wahrheit nicht hindern, man müsse GOtt mehr gehorchen als den Menschen. Aber, wie wollen dieselbe erhärten, daß sie gleiche autorität und Uberzeugung mit den Aposteln haben? Ja, wenn die Ausbreitung des Christenthums von einer ungläubigen Obrigkeit verboten würde, da könte man eher so sprechen. So wird auch durch die injunctionem emigrationis honestæ das Gewissen nicht gezwungen, und man nicht befehlichet, anders zu glauben, als man glaubet. Es hat auch diese emigration ihre terminos, daß man davon so grossen Schaden nicht empfindet, und kan deßwegen eben nicht als pœnalis angesehen werden. Alles, was wir bißher gesagt haben, gründet sich auf zwey principia, deren das eine ist, man könne die Gewissen mit Fug nicht zwingen, das andre, man müsse die Ruhe in dem Staat erhalten. Beyde sind hier so zusammen zu fügen, daß keines dem andern Abbruch thut.

§. 10.

Ist aber deme so, wie wir gezeiget haben, daß die Obrigkeit mit Gewalt die Gewissen nicht zwingen kan, und daß die Ketzer nicht mit Straffen beleget werden können, so folget 1. daß die Obrigkeit in Theologischen Strittigkeiten keinen richterlichen Ausspruch thun könne, 2. daß die Ketzer und Irrende ihre civil-Achtung behalten, und von den Rechten, welche ihnen das Gesetz der Natur, und die jeglichen honestis civibus die civil-Rechte geben, nicht können verdrungen werden.

§. 11.

Was das erste anbetrifft, so ist offenbar, daß GOtt in der Welt keinen Richter in diesem Fall gesetzt, die allein wahre seeligmachende Religion durch seinen Ausspruch zu determiniren und zu demselben andre zu verbinden. Diß Recht affectirt der Pabst zu Rom und die

Römische Kirche aus vollkommen-falschen Gründen, wie unsre Theologi sonnen-klar beweisen. Es habens auch Christliche Obrigkeiten nicht. Denn, obwohlen dieselbe einer gewissen Religion die meiste privilegia geben, und die religionem dominantem determiniren können, obwohlen auch dieselbe, wenn im Staat Religions-Controversien entstehen, historicè zu determiniren vermögen, welche Parthey die Lehre halte, die in denen öffentlichen Bekäntnissen fest gesetzt ist, so können sie doch solche nicht mit Gewalt denen Gewissen aufdringen, sondern, wenn z. E. ein Prediger, der sich bey Annahm seines Dienstes verbunden hat, die Lehre der Kirche, in deren er angenommen worden, zu lehren, davon abweichet und dagegen lehret, so ist die Obrigkeit ermächtiget, auf Anruffen der Gemeinen solchen zu dimittiren, wodurch sein Gewissen nicht gefesselt, sondern nur das Recht der Kirche gehandhabet, und weitre Irrungen verhütet werden. Ja es haben auch weder Concilia, noch Synodi, noch Consistoria, noch Facultates Theologicæ das Recht, die Theologische Strittigkeiten judicialiter auszumachen, sondern alles, was sie thun können, ist, daß sie nach dem Sinn der Gemeinen den typum doctrinæ receptæ determiniren, und fest stellen, welche sie vor ihre Glieder erkenne oder nicht erkenne. Man kan hier nachschlagen, was Thomasius l. c. Satz 7. sqq. p. 75. sqq. geschrieben. Und wie wollte man dieses Recht denen Obrigkeiten zuschreiben, die selbst in puncto religionis so gewaltig von einander dissentiren. Es ist so ausgemacht, daß die Obrigkeit als Obrigkeit nicht verpflichtet ist, vor die Religion der Unterthanen, sondern nur vor die Sicherheit des Staats zu sorgen, wie Thomasius l.c. Satz 3. sqq. p. 26. sqq. wohl erwiesen. Zu dieser ist wohl nöthig, daß eine Obrigkeit Sorge trage, daß bey den Unterthanen die Pflichten, welche die natürliche Religion lehret, eingeschärffet und dawider nichts nachtheiliges in dem Staat den Leuten vorgespiegelt, sondern sie vielmehr darinne bestärcket werden. Ein weiters aber erfordert die obrigkeitliche Gewalt an sich nicht. Doch ists gantz ein anders, wenn ich die Obrigkeit als Christlich ansehe. Denn da ist sie besonders verpflichtet, nicht nur allein durch unpartheyische Untersuchung der Wahrheit sich zur Wahl der wahren Religion tüchtig zu machen, sondern auch solche durch alle thunliche, ich sage, thunliche Art zu schützen und fortzupflantzen. Verfolgt sie aber die Irrende, oder treibt sie solche wider-

widerrechtlich aus, so kömmt sie nicht zum Zweck, duldet sie aber solche, und macht sie zu ihrer Bekehrung gute aber nicht gewaltsame Anstalten, so kan sie viel eher zu solchem Zwecke kommen. Man gibt hier Hobbesio und Spinozæ, auch Colemanno, Molinæo und den ersten Remonstranten, Houtuyn und andern schuld, daß sie die dißfalsige Rechte der Obrigkeiten zu hoch erhoben. Hobbes will, daß die Erklärung der H. Schrifft und die determination der wahren Religion absolutè von der autorität der Obrigkeit abhange, de cive C. 17. §. 27. doch müsse sie die H. Schrifft durch die ecclesiasticos ritè ordinatos erklären lassen §. 28. Und in Leviath. C. 26. p. 136. sagt er, man müsse die Religion für Göttlich halten, welche die Obrigkeit vor eine solche gehalten wissen wolle. Dieses führt er C. 42. weiter aus, und sagt gar, die Obrigkeit seye pastor summus, und die Prediger nur seine Bediente. Spinoza macht gleiche Sprünge. Er sagt in tract. Theol. polit. C. 19. die Obrigkeiten haben allein das jus circa sacra, es stehe auch bey ihnen, welche Religion sie den Unterthanen anbefehlen wollen. Doch setzt er C. 20. ein jeder könne glauben und auch offentlich solches bekennen, wie er wolle. Ist das nicht eine offenbare contradiction? Einige meynen, Spinoza seye auch derjenige, der unter dem Nahmen Lucii Antistii Constantis de jure ecclesiasticorum geschrieben, in welchem tractat alle Gewalt derselben von den Prodiis, d. i. den Obrigkeiten derivirt wird. Spinoza hat geläugnet, daß er der autor seye. Weswegen andre Ludwig Meyern, einen Amsterdamischen Medicum, andre Hermannum Schelium, andre van den Hoof oder le Court davor ausgegeben. Siehe Bibliotheque raisonnée T. 7. P. 1. p. 170. und Leibnitzens Theodicée p. 574. Denn Lud. Molinæus ists wohl nicht. Doch hat derselbe eine Parænesin ad ædificatores imperii in imperio, und unter dem Namen Ludiomæi Colvini Papam Ultrajectinum, durch welchen er seinen Antagonisten Gisb. Voetium verstehet, heraus gegeben, da er so wohl das Episcopal- als Presbyterianische Kirchen-Regiment verwirfft, und der Obrigkeit das gantze jus circa sacra zuschreibet. Das hat auch der Independente Colemann gethan. So haben auch die erstere Remonstranten, weilen sie, wie oben gedacht, von denen Obrigkeiten soutenirt, von den Synodis aber verworffen worden, jenen eine potestatem summam in sacris, die sie architectonicam nennten, zugeschrieben.

ben. Gleichwie der architecte Meister ist von dem zu errichtenden Bau, und alle Untermeister, sie mögen nun Zimmerleuthe, Maurer, Steinmetzen, Schreiner, Glaser ꝛc. seyn, unter seinem commando stehen, also, sagen sie, seye die Obrigkeit über die Kirche gesetzt, und das Ministerium sacrum stehe vollkommen unter ihrem Commando. Grotius hat sich besonders hier in Schrifften heraus gelassen, wovon seine pietas ordinum Hollandiæ und der tract. posth. de jure summarum potestatum circa sacra zeugen. Uytenbogaert hat gleiche Meinung defendirt, und ist von Walæo refutirt worden, wie Grotius von Bogermann und andern. Vedelius wollte die Mittelstraße gehen, ist aber von Revio, Triglandio und Apollonio widerleget worden, die die jura der Kirche wider die Obrigkeit soutenirten. Apollonio antwortete ein anonymus in Grallis. Es wurde aber diesen grallis vieles entgegen gesetzt. Alle diese Schrifften sind keiner attention würdig, weilen sie confus und ohne genugsame Haupt-Gründe gelegt zu haben, geschrieben sind. Man kan daraus wenig oder nichts profitiren. Die Recension derselben kan man bey Benthem in dem Holländ. Kirchen- und Schulen-Staat P. 1. C. 18. §. 12. p. 638. 639. Thomasio in cautelis circa præcognita Jurisprud. eccl. p. 5. 187. und in historiâ contentionis inter imperium & sacerdotium p. 345. sqq. 619. sqq. Buddeo in Isagoge ad Theol. univ. p. 831. und in Bibliothecâ juris imperantium p. 159. sqq. lesen. Houtuyn hat denen principiis Hobbesianis in seiner Politica contracta vollkommen gefolget, und ist dißfalls von Pufendorfio in appendice libelli de habitu religionis Christianæ ad vitam civilem und von D. Rechenberg in diss. an cujus sit regio, illius sit religio? §. 12. sqq. refutiret worden. Es kommen diesen sehr nahe, die die jura circa sacra nur allein ex superioritate territoriali herführen. Doch gehets noch gut, wenn man nur den Gewissens-Zwang ausbannet und die Gewissens-Freyheit nicht kräncket.

§. 12.

Was den zweyten Satz anbelangt, daß die Irrglaubige oder Ketzer von ihren Natur- und civil-Rechten nicht können verdrungen werden, so fragt sichs hier ins besondre: Ob man denselben Treu und Glauben zu halten schuldig seye. Man gibt insgemein der Rö-

mischen Kirche Schuld, daß sie statuire, hæreticis non esse servandam fidem, weil der salvus conductus, den man Joh. Hussen, da er auf das Concilium zu Costantz gienge, gegeben hat, nicht gehalten werden. Wer dißfalls vollkommene information haben will, kan Gerhardi Confess. Cath. f. 297. sqq. und de magistratu §. 209. Thummium de bello p. 5. sqq. und Meisneri philosophiam sobriam C. 3. p. 255. 256. 281. sqq. nachschlagen. Diese Theologi führen erstlich diejenige Römisch-Catholische Scribenten an, die diese thesin in terminis defendiren, unter welchen Simanca, Brunus und viele andre mehr sind. Sie zeigen ferner, wie die Römische Päbste selbst diese Meinung geführt, da sie z. E. die Unterthanen ketzerischer und excommunicirter Fürsten von dem Eyd der Treue loßgesprochen. Sie beruffen sich drittens auch auf Concilia und in specie das Concilium zu Costantz. Becanus, Sweertius, Rosweydus, Varillas, Maimbourg, Nat. Alex. und andre klagen, man thue hier der Römischen Kirche unrecht. Ihre Beweise sind, 1. habe keiner absolutè statuiret, daß man den Ketzern Treu und Glauben nicht halten solle, sondern nur conditionatè, wenn man ihnen Dinge versprochen, die unrecht seyen und wider das Göttliche Gesetz und die Befugnisse der Kirche lauffen. Nun seye es klar, quòd nec pacta nec juramenta illicita servanda sint, tanquàm vincula iniquitatis. Wo man Dinge verspreche, die nicht wider Göttliche Rechte oder die Kirche gehen, zumalen inter privatos, da müsse man auch den Ketzern das versprochene halten. 2. Sagen sie, der Pabst zu Rom habe das Recht, wie die Obrigkeiten zu excommuniciren, also auch die Unterthanen von dem Huldigungs-Eyd frey zu machen. Man könne aydlich dem superiori den Gehorsam versprechen, der effect aber des Verspruchs höre auf, so bald er nicht mehr superior seye, denn er gründe sich auf diese condition. Ein excommunicirter Kayser, König und Fürst falle durch die excommunication von dieser dignität. 3. Antworten sie, daß das Concilium zu Costantz im geringsten nicht diese Meinung gehäget. Denn es habe ja selbst dem Hussen kein sicheres Geleit gegeben, sondern nur der Kayser Sigmund, welcher der Befugniß des Concilii nichts habe præjudiciren können, es operire auch das sichere Geleit nur contra vim injustam, nicht justam, so bald der inquisit schuldig erfunden werde, so höre das sichere Geleit auf, das seye in

jure

jure richtig. Vid. Gravii diss. de salvo conductu. 4. Fügen sie bey, das Baßler und Trientische Concilium habe auch salvos conductus gegeben, aber andre, als Huß gehabt, daß nemlich niemand auf den Concilio um der Religion willen gefährt werden solle. Da man nun diese gehalten, seye offenbar daraus ersichtlich, daß die Römische Kirche den Glauben den Ketzern wolle gehalten wissen. Ich will weitere Einwendungen nicht anführen, welche Herr Rieger von den Böhmischen Brüdern im 12. und 13. Stück anzeiget. Nur muß ich auf diese Haupt-Einwürffe kürtzlich antworten. Der erste gründet sich auf ein falsches suppositum. Man lese nur die Worte der citirten autorum, so wird mans anders finden. Und es fliesset ja diese Lehre aus dem Satz, daß die hæretici infames, den Mördern und Dieben gleich, keiner Natur- und civil-Rechte fähig und Auswürfflinge des menschlichen Geschlechts seyen. Mit solchen pacta zu machen, ist unerlaubt, also sind auch solche pacta nicht zu halten. Herr D. Böhmer hat in jure eccl. Prot. L. 5. tit. 7. §. 43. sqq. gewiesen, wie die Römische Kirche die Ketzer aller Natur- und civil-Rechte beraube. Der andre Einwurf will nichts weiters sagen, als daß der Pabst befehlen könne, daß man denjenigen Obrigkeiten, die er für ketzerisch hält, Treu und Glauben nicht halten dürffe. Was wollen wir weiter Zeugniß? Woher will aber doch der Pabst das Recht herleiten, Obrigkeiten durch seine excommunication abzusetzen? Das gestehet man dem Pabst heutigs Tags selbst in der Römischen Kirche nicht mehr ein. Man lebt nicht mehr in einem so tummen seculo. Auf den dritten Einwurf antworten wir 1. daß Kayser Sigismundus in dem sichern Geleit, welches er dem Hussen gegeben, keine exception gemacht, welche er doch hätte müssen machen, wenn er einen casum proximum sich figuriret hätte, da Huß von einer höhern Macht hätte gefährt werden können, ja er nahm ihn in des H. Reichs Schutz dergestalt auch, daß er frey wieder heimziehen könnte. Demnach hat das Concilium den respect des Kaysers dißfalls mit Füssen getreten, so, daß sich auch der Kayser drüber in Concilio beschwehret, und geschämt, daß sein salvus conductus nicht gehalten werde. 2. Daß keine Versammlung von Geistlichen, welche jure divino & humano der weltlichen Obrigkeit unterworffen seyn sollen, Macht habe, die den Irrgläubigen von der Obrigkeit gegebene privilegia zu annulliren,

3. daß ein salvus conductus doch dieses operire, daß man keinen incarceriren, viel weniger zum Tode verdammen kan, er seye dann vorher genugsam verhöret und der Missethat, über welcher er angeklaget worden, überführet, das weiset sich aber bey Hussen nicht, da man tumultuariè und summariè in der Sache verfahren. 4. Daß die Böhmen und Huß hier förmlich hinters Licht geführet worden. Hätte man dieses vermuthet, daß das sichere Geleit des Kaysers, der das Concilium veranstaltet, nichts operiren würde, so würde Huß langsam zum Concilio gekommen seyn. Es ware so diß eine Einfalt von diesem unschuldigen lieben Manne, der sich zu nichts anders als lauter Ungerechtigkeiten versehen konnte, daß er nicht von dem Concilio selbst, dessen prætensiones er wissen muste, sich und zwar einen recht wohl verclausulirten specialissimum salvum conductum hat geben lassen. 5. Ist ja Huß, da ihn das Concilium verdammet, der weltlichen Obrigkeit zum Feuer übergeben worden, ja es hat das Concilium gewöhnlicher massen vor sein Leben gebethen, da hätte Sigismundus seinen Verspruch halten und die execution hindern sollen. Er wurde aber anders auf dem Concilio informiret, nemlich so, daß er die gesprochene sentenz nothwendig exequiren müste. Siehe Gerhardum in Confess. Cath. f. 297. Nun frage ich, ob ein Unterscheid unter diesen zweyen Stücken seye? den gegebenen Verspruch nicht zu halten, oder einen andern dazu verbinden, daß er solchen nicht halte. Kan dann der causæ morali nichts imputirt werden? Sind diß nicht elende effugia? Und sollte nicht der sonst scharfsichtige Bayle T. 1. reponse aux questions d'un Provincial Ch. 8. 9. p. 48. sqq. hier die Sache besser eingesehen haben? Ubrigens beweisen unsre Theologi mit fürtrefflichen Gründen, daß auch den Ketzern Treu und Glauben zu halten seye. 1. Solle man, was man versprochen, halten. Das ist juris naturæ & gentium. Wo würde es hinkommen, wenn man unter dem Vorwand, dieser oder jener seye ein Ungläubiger, ein Ketzer, solches Natur-Gesetz brechen könnte? Ist denn ein Ungläubiger und Ketzer kein Mensch, der menschliche Befügnisse hat? Reisset nicht dieses principium die Gründe der menschlichen societät um? So dürffte kein Catholischer Fürst einem Protestantischen das versprochene halten. So fielen auf einmal alle mit andern Religions-Verwandten getroffene Friedens-Schlüsse. Es ist demnach

dieses principium gantz abscheulich und unmenschlich. 2. Christen sollten sich schämen, dergleichen zu statuiren, da ihr Heyland befohlen, auch die Feinde zu lieben. 3. Hat nicht Jacob der Patriarche dem abgöttischen Laban gehalten, was er versprochen? 1. Mos. 31, 48. ꝛc. Haben nicht Josua und die Obersten des Israelitischen Volcks den Gibeoniten Treu und Glauben gehalten, obwohlen sie durch Betrug überlistet waren? Jos. 9, 19. 4. Hat nicht GOtt diejenige hart gestrafft, welche den Ungläubigen Treu und Glauben nicht gehalten? Hat er nicht das Hauß Saul aufs ärgste gestrafft, daß er die Gibeoniter getödtet? 2. Sam. 21, 1. ꝛc. Ist nicht Hosea, der König in Israel, da er den Bund mit dem König von Assyrien gebrochen, von demselben in die Gefangenschafft geführet worden? 2. Kön. 17, 3. ꝛc. Sind nicht die Moabiter, da sie von dem Könige in Israel abfielen, von den Israeliten geschlagen worden? 2. Kön. 3, 5. 24. Sind nicht Jojakim und Zedekia, die Könige in Juda, weil sie Nebucadnezarn den Bund nicht gehalten, um das Reich und die Freyheit, ja ums Leben kommen? 2. Kön. 24, 1. ꝛc. 2. Chron. 36, 13. ꝛc. Ezech. 16, 59. 17, 19. Ist nicht Antiochus Epiphanes umkommen, daß er wider die Jüden Bund-brüchig worden? 1. Macc. 6, 60. ꝛc. Ist nicht von Vladislao König in Ungarn bekannt, daß er, da er auf Einrathen des Cardinals Juliani den Frieden mit den Türcken brach, und Amurath II. in der Schlacht bey Varna den GOtt der Christen anrief, wenn er Gott wäre, so möchte er doch diesen Meineyd straffen, darinne umkommen, so daß man ihme solch Epitaphium gemacht:

Romulidæ Cannas, ego Varnam clade notavi,
Discite mortales, non temerare fidem.
Me nisi Pontifices jussissent rumpere fœdus,
Non ferret Scythicum Pannonis ora jugum.

Weswegen zu einem ewigen Ruhm Carolo V. gedeyhet, daß, da auf dem Reichs-Tag zu Worms A. 1521. einige waren, die da riethen, man sollte Luthern, wie Hussen, verbrennen, der Kayser sagte: Wenn auch in der gantzen Welt keine Treu und Glauben mehr wäre, so sollten doch dieselbe bey ihme dem Kayser zu finden seyn. Nur eines muß ich noch hinzufügen. Ein neuerer autor hat des Hussen salvum conductum nur vor einen pass-port ansehen wollen. Aber wie? Nimmt man

dann diejenige, den man Paßporte gibt, in des H. Reichs Schutz und Schirm? Hat nicht der Kayser und das Concilium selbst diesen Schutz-Brief als einen salvum conductum angesehen? Siehe nochmalen Herrn Riegern l. c. 13. Stück p. 472. sqq. Uberhaupt kan man über diese Frage: Ob den Ketzern Treu und Glauben zu halten, noch conferiren Buddei diss. de concordiâ religionis Christianæ statusque civilis C. 3. §. 8. sqq. Böhmers Jus eccl. Prot. L. 5. tit. 7. §. 54. sqq. und Herrn D. Maichels disp. de fide hæreticis servandâ.

§. 13.

Nun fragt sichs, solle dann eine Christliche Obrigkeit so viele Religionen und Ketzer in ihrem Lande dulden? Unsre Theologi entscheiden die Frage so, daß sie sagen, 1. solle dieselbe vornemlich die wahre Religion schützen und handhaben. 2. Keine fremde Religionen aufnehmen, es geschehe denn solches zum mercklichen Aufnahm der Republique. 3. Doch müsse sie solche dulden, wenn sie ex pacto ein jus quæsitum haben, aber 4. auch verhüten, daß solche über ihre Gräntzen nicht schreiten und dadurch der herrschenden Religion kein Schade zugefüget werde. Siehe Gerhardum de magistr. polit. §. 200. Meisnerum in philos. sobr. P. 3. p. 433. sqq. und Quensted. in system. Theol. polem. P. 1. f. 29. 30. wo er auch andre Theologos mit citirt, die diese Frage behandelt. Wir haben hier die Römisch-Catholische Theologos zu Widersprechern. Sie werffen ein 1. GOtt habe im Jüdischen Volcke nur eine Religion tolerirt wissen wollen, und befohlen, die falsche Propheten zu tödten 5. Mos. 13, 1. Ja er habe eben zu dem Ende, daß er zeigete, wie er den Mischmasch der Religionen nicht dulden könne, 3. Mos. 19, 19. befohlen, kein Feld mit mancherley Saamen zu besäen, und kein Kleid zu tragen, das mit Wolle und Leinen gemenget seye. 2. Erfordere solches der Eiffer vor die wahre Religion und Ehre GOttes. Solcher müsse schlecht seyn, wenn man falsche Religionen dulde, deren Dienst GOtt so sehr mißfalle. David sage Ps. 139, 19. 2c. Ach GOtt! daß du tödtest die Gottlosen! Sie reden von dir lästerlich. Ich hasse ja, HErr, die dich hassen, und verdreußt mich auf sie, daß sie sich wider dich setzen. Ich hasse sie in rechtem Ernst. 3. Haben die Israelitische

litische Könige die Tempel, Hayne und Altäre der Abgötter zerstöret, wie von Hiskia, Josaphat, Josia und andern bekannt. Constantinus M. habe gleiches gethan und Theodosius M. habe befohlen, daß alle zur wahren Religion sich fügen sollen. 4. Störe der Mischmasch der Religionen die Ruhe des gemeinen Wesens, und der Unterschied des Gottesdienstes könne nichts anders, als Mißtrauen, Haß und Verwirrung bey den Unterthanen erwecken, ja, ein ketzerischer Unterthan könne zu seiner Obrigkeit, die er vor ketzerisch in seinem Sinne halte, kein gut Hertz haben, und die alte Römer seyen schon so klug gewesen, daß sie keine fremde Götter einnehmen wollen. In leg. 12. tabul. stehe: Separatim nemo habessit Deos, neque novos sive advenas nisi publicè adscitos privatim colunto. Cicero L. 2. de leg. So haben auch die Römer den Ædilibus in bello Vejenti befohlen, sie sollten je gute Acht haben, ne qui nisi Romani Dii, ne quo nisi patrio more colerentur. Liv. L. 4. Und Mæcenas habe bey Dione Cassio L. 52. Octaviano gerathen, ut non solùm more majorum Numen diligenter coleret, sed & alios ad eum cultum compelleret, non solùm religionis, sed maximè reipublicæ causa, novæ enim religionis prætextu multos res novas moliri & illicita collegia coire seditionesque inde nasci. Wir wollen diß alles kürtzlich beleuchten. Und zwar haben wir 1. schon oben gezeiget, wie von der Jüdischen Theocratie auf die Obrigkeiten des Neuen Testaments, die gantz eine andre Regierungs-Form haben, nicht zu schliessen seye. 2. Muß der Religions-Eiffer mit Verstand gewürtzet seyn. Die Erforderniß des Staats, die vorhandene pacta und andre Umstände können machen, daß man mehrere Religionen zu toleriren nicht nur allein befugt, sondern auch verbunden ist. Die Gottlose schänden mit ihrem Wandel GOttes Ehre, und David hasset sie. Solle denn der Eiffer der Obrigkeiten so sinn-loß seyn, daß man alle Gottlose und Sünder aus dem Staat austreibe? 3. Ist von den Heyden und ihrer Abgötterey auf irrende Christen nicht zu schliessen, und ists je wohl, wenn man auf eine thunliche und dem Staat unschädliche Art es dahin bringen kan, daß in einer Republique nur eine, und zwar die wahre Religion bluhe und Platz greiffe. 4. Ists falsch, daß der Unterschied der Religionen die Ruhe des Staats störe. Wir haben, um das Gegentheil zu beweisen, oben Hollands Exempel angeführt und schon gesagt,

gesagt, daß nicht der Unterschied der Religionen, sondern der mutuelle Religions-Haß den Staat turbire, und müssen demnach die Obrigkeiten dahin sehen, daß sie dieses Gifft aus den Hertzen der Unterthanen durch ihre Gesetze, durch Straffen, durch ihr eigen Beyspiel ausbannen. 5. Setzen wir den alten Römern den Sultan Solimannum entgegen, welcher, nachdem der Muffti von ihm die Ausrottung der Christen und ihrer Secten begehrte, von dem Fenster in seinen Garten herabschauende geantwortet, wie der unendliche Unterscheid der Kräuter und Blumen in demselben so gar nicht schädlich, daß derselbe vielmehr die Augen weyde, und die Sinnen ergötze, so seyen die unterschiedene Religionen in seinem Staat ihme vielmehr nützlich als zur Last, wenn nur die denselben zugethane ruhig lebten. Vor unsre Meinung streiten überhaupt die argumenta, die wir ober vor die Gewissens-Freyheit und wider den Religions-Zwang angeführt.

§. 14.

Da wir schon so viel von der Toleranz der Religionen geredet, so ists billig, daß wir diejenige Autores anführen, die davon ex professo gehandelt haben, obwohl wir solches schon in den dissertationen de tolerandis vel non tolerandis in religione dissentientibus und de Zizaniis non evellendis, welche letztere dem Würtzburgischen Juristen Bannizæ, der gleichfalls eine disputation von dieser Materie heraus gegeben, entgegen gesetzt ist, gethan haben. Man hat nirgends so viel hievon als in Holland und Engelland geschrieben. In Nic. Vedelii opusculis theologicis stehen 6. dissertationes de libertate conscientiarum. Man muß sich wundern, daß Jurieu, ein Reformirter Theologus in dem tableau du Socinianisme ep. 8. und sonst die toleranz so sehr eingeschrencket. Bayle, Leon de la Guitonniére und ein Anonymus haben ihn refutirt. Von jenem werden wir auch reden. Der Mittlere, dessen rechter Nahme Noël Aubert de Versé ist, hat wider ihn le Protestant pacifique zu Amsterdam A. 1684. 12. geschrieben. Ein Anonymus hat A. 1691. ein abregé de la doctrine de la tolerance Civile wider Jurieu heraus gegeben. A. 1687. hat le Cene Conversations sur diverses matiéres de religion à Philadelphie 12. edirt, da in den 2. ersten entretiens von dieser Materie gehandelt und p. 220. sqq. ein Trachätgen de la tolérance dans la religion & de la liberté de conscience

science angefüget wird, wovon Jo. Crellius Autor, der solches unter dem Namen Junii Bruti und unter dem Titul: Vindiciæ pro libertate religionis ehehin geschrieben. Sihe Fabricii notit. propag. Christ. Sacr. p. 504. A. 1690. hat G. Huet eine apologie pour les vrays tolerans zu D. Dortrecht edirt, welche D. Joh. Friderich Mayer in exerc. de religionum tolerantia, die in exerc. sel. Kilon. & Hamb. n. 17. p. 277. sqq. stehet, untersuchet. Eben dieser Huet hat bald darauf eine Apologie pour l'Apologiste des tolerans heraus gegeben. Clericus hat Pufendorffen, welcher geschrieben, daß viele Religionen in einem Staat ein Zeichen einer nicht wohl bestellten Republique seyen, in der Biblioth. Univ. T. 8. p. 209. sqq. T. 12. p. 475. sqq. wiederleget. Bayle hat in seinem Commentaire sur les paroles de J. C. contrair-les d'entrer die toleranz zu weit getrieben. Ich habe von Noodten oben fast gleiches gesaget, dessen Oration de religione ab imperio jure gentium liberâ sonst vortrefflich ist. Papin schrieb erstlich von der toleranz, hernach, da er zur Römischen Kirche übertrat, dawider. Sihe unsre hist. Theol. lit. P. 2. p. 20. Unter den Engelländern ist Taylor's discourse of the liberty of prophesying, William Wake's, letztverstorbenen Ertz-Bischoffs zu Cantelberg Vorrede über D. Maurice's discourse concerning the laws Ecclesiastical and civil made again hereticks by Popes, Emperours and kings, provincial and general Councils approved by the Church of Rome, da er von der Religions-Verfolgung handelt, und John Locke's Brieffe von der toleranz bekannt. Wir könnten eine Menge von andern hier melden. Doch die Free thinckers und Deisten poussiren die Sache zu weit. Von Teutschen ist vornehmlich D. Pomarii ungerechter Gewissens-Zwang wider Hierothei Boranowsky gerechtfertigten Gewissens-Zwang, Werenfelsii ep. de jure in conscientias ab homine non usurpando, Joh. Christian Seitzens collection derer hieher gehörigen Schrifften, die er zu Hamburg und Leipzig A. 1728. 8. drucken lassen, und den Titul führet: die Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit der Toleranz und Gewissens-Freyheit nebst einer Vorrede von dem Religions-Eiffer und Anmerckungen über D. Böhmers diss. von der Toleranz, in welchem auch 1. D. Speners Bedencken von dieser Materie, 2. Noodts ermeldte Oration. 3. Locks Brief von der Toleranz, 4. des autoris selbst Vorstellung von

dem Recht und Macht der Obrigkeiten in Religions- und Kirchen-Dingen, item 5. eines Englischen anonymi Untersuchung von der Toleranz stehet, ferner Thomasii Fürsten-Recht und D. Böhmers diss. de jure circa libertatem conscientiæ & de tolerantiæ religiosæ effectibus civilibus und Jur eccl. Prot. T. 2. diss. prælim. T. 4. p. 1001. sqq. endlich Herr Cantzens jurispr. civ. Dei sect. 4. C. 3. und discipl. mor. §. 2596. sqq. nachzuschlagen. Doch, was excurriren wir in historiam literariam? Streiten wir doch nicht mit autoritatibus, sondern Gründen?

§. 15.

Wir haben oben gesagt, die Toleranz habe ihre Schrancken, nemlich, nachdem die zu tolerirende Irrthümmer und Secten dem Staat und das wenig oder mehr schaden. Es ist also nöthig, daß wir ad speciem gehen, und eine Secte nach der andern dißfalls vornehmen. Die Widertäuffer und Mennoniten sind die erste, welche uns vorkommen. Die Kaysere haben ehehin und nachgehens gar hart wider dieselbe sententionniret. In der alten Kirche waren einige Orthodoxi und Ketzer, die widertaufften. Die Meinung der Africanischen Kirche zur Zeit Cypriani und eben dieses Bischoffs von Carthago ist bekannt. Die Novatianer und Donatisten, Arianer und andere Ketzer widertaufften auch. Die Widertauffe wurde in dem Concilio Nicæno I. nur bey den Paulianisten erlaubet, und sind demnach so wohl geistliche als auch weltliche Gesetze hernach so wohl wegen der Widertauffenden als Widergetaufften gestellet worden. Jene wurden degradirt c. 15. de consecr. l. 1. C. ne sanctum baptisma iteretur, diese excommunicirt und mußten lange Jahre Busse thun, wurden aber auch dabey irregulares und konnten keine Priester werden, dist. 4. de consecr. c. 117. Die Kayser Theodosius M. und Honorius verdammten beyde zur Todes-Straffe l. 2. C. ne sanctum baptisma iteretur, oder zur confiscation ihres Vermögens. Cod. Theodos. L. 16. l. 4. 6. wie auch Theodosius II. l. c. l. 7. welches zwar nur auf diejenige gienge, welche die von der Ecclesiâ orthodoxâ zu ihnen kommende widertaufften, wie Gothofredus ad Cod. Theod. L. 16. tit. 6. l. 6. wohl angemercket. Sihe auch du Pin's monumenta antiqua ad Donatistarum historiam pertinentia f. 236. 237. Ziegleri diss. de baptis-

baptismate non iterando, und Lynckers diss. de baptismo C. 4. wie denn auch dato die, so sich oder ihre Kinder um Gewinstes willen widertauffen lassen, ein crimen falsi und stellionatûs begehen, und mit dem Staupenschlag und ewiger Lands-Verweisung gestrafft werden nach Carpzovs praxi crim. qu. 93. n. 43. So ist auch bekannt, wie Carolus V. und Ferdin. I. in den Reichs-Recessen, de A. 1529. zu Speyer, 1535. zu Worms und 1551. zu Augspurg ihnen nach Gestalt der Sachen die Todes-Straffe zuerkannt, doch aber auch in dem Reichs-Abschied zu Speyer A. 1544. §. 74. befohlen worden, durch guten Unterricht sie vom Irrthum abzuwenden. Was Münzern und die Münsterische Widertäuffer anbetrifft, so haben die gelitten, was ihre rebellische Thaten wehrt waren. Aber mit denen heutigen Widertäuffern und Mennoniten hat es gantz andre Bewandniß. Sihe Ludovici de effectu baptismi juridico §. 61. sqq. p. 60. sqq. Denn, obwohlen dieselbe statuiren, daß man mit gutem Gewissen keine Obrigkeitliche charge verwalten, keine Todes-Straffe andictiren und keine Kriege führen, auch nicht schwören, noch Kinder tauffen könne, so sind sie doch der Meinung, man müsse sonst in allen andern Stücken einer, auch tyrannischen Obrigkeit gehorchen. Diß genüget uns, um zu zeigen, daß sie tolerirt werden können, zumal da, da sie schon lang toleriret worden, wie in Holland, der Pfaltz, in Holstein, zu Hamburg und Dantzig. Man gibt ihnen allenthalben das Zeugniß, daß sie boni cives seyen. Und Schyn will gar in hist. Mennonit. sagen, daß sie nun nicht mehr widertauffen.

§. 16.

Von den Socinianern, die Christi Gottheit und Genugthuung läugnen, ist nicht viel zu sagen. Man hat sie vor 100. Jahren aus Polen delogiret, und sie sind hernach in Siebenbürgen und Holland gangen. Doch werden sie in Holland nicht unter diesem Nahmen toleriret. Man nimmt sie auch im Teutschen Reiche nicht auf. Aber, wo sie ex pacto toleriret werden, da muß man sie dulden, und kan sie auch dulden, da sie boni cives sind, wenn sie schon, wie auch die Quaker, eben die Irrthümmer von der Obrigkeit, wie die Widertäuffer hägen. Dato ist ihrer, wie der Quaker, in Engelland eine Menge. Von den Remonstranten, welche bessere principia von der Obrigkeit

Befügnissen haben und lege publica in Holland aufgenommen worden, ist hier gar nichts zu sagen.

§. 17.

Wir haben also nun nicht weiter als von denen Dreyen, in dem Teutschen Reiche recipirten Religion zu reden. Wir machen von der Römisch-Catholischen Religion den Anfang. Da scheinet es, es führe dieselbe principia, die dem Staat und dessen Befügnissen und Interesse höchst-nachtheilig seyen. 1. Setzt sie statum in statu, rempublicam in republicâ. Die mixtur ist schön. Die Bischöffe, die Clerici, die Clöster, die Kirchengüter sind von der jurisdiction der Obrigkeit frey und dem Pabst zu Rom unterworffen, und der allzugrosse Reichthum der Bisthümmer, Abbteyen, Clöster und Orden enervirt, und die Menge der Religiosen beschwehret den Staat. Wie? Solle denn ein Fürst in seinen Landen einen Coimperantem ecclesiasticum und so viele Leute, denen er nichts zugebiethen hat, so viele Eigenschafften, davon er nicht den gerinsten Nutzen ziehet, mit guten Augen ansehen? 2. Arrogirt sich der Pabst das Recht über die temporalia, er will die Königreiche der Welt nach seiner Willkühr austheilen, er nimmt die appellationes der Unterthanen von ihren Obrigkeiten an, er will die differenzien hoher Potentaten richterlich entscheiden, die Nuncii Apostolici zögen auch causas civiles an sich, wenn mans nur geschehen liesse, ja es arrogirt sich der Pabst das Recht, die Obrigkeiten zu excommuniciren und abzusetzen, auch die Unterthanen von dem Huldigungs-Eyd loßzusprechen, besonders in puncto hæreseos, da dañ diese sich noch ein meritum daraus machen, ketzerische Obrigkeiten aus dem Wege zu räumen, und wider dieselbe die Waffen zu ergreiffen. Was Clement, Chastel und Ravaillac gethan, ist bekannt. Die Conspiratio pulveraria in Engelland gehöret auch hieher. 3. Raubet die Römisch-Catholische der Obrigkeit durchaus ihre Rechte circa sacra, als welche allein dem Pabst und den Bischöffen zustehen, da die Obrigkeit, wo brachium seculare nöthig ist, nudus executor und also ein purer Knecht von dem Clero ist. Sind nicht die Layen in so vilen causis, die man ecclesiasticas heißt, allein dem Bischoff und Pabst unterworffen. 4. Haben nach dem jure Canonico die Kirchen das jus asyli. Fast ein jeder Mörder und Spitzbube kan dahin fliehen und die

Obrigkeit ist nicht berechtiget, denselben wegzunehmen und die justiz an ihm zu vollführen. 5. Statuiret man in der Römischen Kirche; man solle den Ketzern keine Treu und Glauben halten, wo die Kirche nur im geringsten drunter Noth leyde. Dadurch wird alles Band der menschlichen Gesellschafft aufgehoben. 6. Haben die Päbste und die Clerisey tausenderley Arten, die Unterthanen zu emungiren. Was fleußt nicht aus den Catholischen Landen für Geld dem Pabst und dem Clero jährlich zu? Wäre solches nicht gut vor den Fürsten? Sihe Herrn D. Cyprians Belehrung vom Pabstthum P. 1. C. 21. allwo er auch §. 8. 9. anführet, wie der Pabst offt gantze Länder mit dem Interdict geplaget, und alle Ehen, die nicht von einem Päbstischen Priester copuliret worden, für nichtig declariret. Wir wollen nichts mehrers dißfalls sagen, ob wir wohl könnten. Es ist auch nicht unsre Meinung, etwas zur Schmach der Romischen Kirche zu schreiben. Ja es ist billig, daß man intra terminos civilitatis und modestiæ bliebe, besonders, wenn man vom Kirchen-Rechte schreibet und datâ operâ keine polemica tractiret. Doch muß man keine Einwürffe machen ohne Beyfügung der Probe und untersuchen, ob denn diß oder jenes recht seye? Denn wenn es recht und billig ist, was haben die Obrigkeiten, wenn sie schon davon Nachtheil haben, sich darüber zu beschwehren?

§. 18.

Und so scheinet es gleich anfangs, daß die Geistlichkeit und deren Güter mit Recht die jurisdictioni laicali der Obrigkeiten entzogen worden. Der Clerus ist Christi eigenthümmliches Volck, welches sammt allen seinen Habseeligkeiten demnach allein dem Vicario Christi in his terris, dem Pabst zu Rom unterworffen seyn kan. Das ist ein jus, welches Christus sich reserviret, allein über sein in der Kirche gesetztes Priesterthum und dessen bona, die sein unmittelbares Eigenthum sind, zu herrschen. Waren nicht im Alten Testament die Priester GOttes Eigenthum 4. Mos. 3, 12. 13. und machten sie nicht ein gantz besonders Corpus aus, so allein dem Hohenpriester unterworffen ware, weßwegen sie auch nicht unter die andre Israeliten gezehlet wurden 4. Mos. 1, 49. 2c. und Steur-frey, ja auch zu Richtern in weltlichen Sachen gesetzt waren? 5. Mos. 17, 8. 2c. Matth. 23, 2. Besassen

nicht ehehin die Egyptische Priester amortizirte Güter 1. Mos. 47, 22. Hat nicht Artasasta, der König in Persien die Jüdische Priester Steur-frey gemacht Esr. 7, 24. Wie? Sollen dann die Priester des N. T. nicht gleiche Rechte haben? Ist nicht Petrus von Christo zum Monarchen und Haupt der Kirche Matth. 16, 18. 19. eingesetzt worden? Hat nicht Christus ein besonders forum ecclesiasticum Matth. 18, 17. gestifftet, wovon auch 1. Cor. 6, 1. 2c. 1. Tim. 5, 19. 20. Ebr. 13, 17. zeugen? Will nicht Christus Matth. 17, 26. daß seine Kinder, d. i. die Clerici Zins-frey seyen? Und erfordert nicht die Natur der Sache selbst, daß die Hirten ihren Schafen, die geistliche Våter ihren geistlichen Söhnen, die Priester den Layen nicht unterworffen seyen? Ist nicht die geistliche Gewalt ungleich höher als die fleischliche Gewalt? Soll nicht der Geist über das Fleisch herrschen, wenigstens jener diesem nicht unterworffen seyn? Sind nicht die Clerici GOtt geheiliget? Die Obrigkeit kan ja keine Gewalt haben über das, was GOtt geheiliget ist. Und wie? Können dann geistliche Sachen von Layen gerichtet werden? Das sind die Gründe, warum die Påbste, Concilia und Kayser selbst die Clericos von der weltlichen jurisdiction expimiret. Es ist aber hierauf bald geantwortet. 1. Sind die Priester nicht GOttes Eigenthum in sensu exclusivo ad laicos. Sihe 1. Petr. 2, 9. Von den bonis ecclesiasticis werden wir an seinem Orte reden. 2. Stunden ja die Priester und Leviten im A. T. unter Mose und den Königen, wie wir gleich beweisen wollen. Invertimus argumentum. Ja es låßt sich von dem statu Theocratico V. T. ad Ecclesiam N. T. nicht immer schliessen. 3. Mögen ja wohl weltliche Obrigkeiten den geistlichen Personen und Gütern privilegia geben, da sie von gewissen oneribus und Steuren, aber nicht von ihrer jurisdiction eximiret sind, es folgt aber daraus kein jus divinum. 4. Ist weder Petrus ein Kirchen-Monarche gewesen, noch sind Påbste zu Rom solche, wie anderweit Sonnenklar erwiesen ist. 5. Die Oerter Matth 18, 17. 1. Cor. 6, 1. 2c. handeln nur von Schlichtungen der Strittigkeiten per compositionem amicabilem & compromissum. Und 1. Tim. 5, 29. handelt nur von einer wortlichen Bestraffung. Item Ebr. 13, 17. werden die Glaubige angewiesen, ihren Lehrern zu gehorchen, und zu folgen, d. i. ihre gute Ermahnungen zu ihrem geistlichen Besten Platz zu geben. Folgt denn hieraus ein forum ecclesiasticum?

6. Werden

6. Folgern wir aus dem Spruch Matth. 17, 26. mit Grund das Gegentheil. Christus will so viel sagen, daß, da die irrdische Könige keinen Zoll noch Zinse von ihren Kindern nehmen, so sollte noch viel weniger von ihme als dem Sohn des lebendigen GOttes und seinem Comitat, den Aposteln dergleichen gefodert werden. Gehet also dieses ins besondere die Apostel an, nicht alle Kinder GOttes, sonst dürfften auch die Layen keinen Zoll noch Steuer geben, wieder Matth. 22, 17. rc. Röm. 13, 7. 7. Ist der Schluß von dem Gleichniß, da die Priester den Hirten und die Layen den Schafen verglichen werden, fast lächerlich. Die Obrigkeiten als Obrigkeiten werden nimmermehr den Schafen verglichen, sondern den Hirten, und in Absicht auf ihren Obrigkeitlichen Stand sind die Unterthanen, worunter auch die Clerici zu rechnen, ihre Schafe. Jes. 44, 28. Jer. 49, 19. Ja es werden die Obrigkeiten Götter genennt 2. Mos. 21, 6. Psalm. 82, 1. Man muß also das argument wieder retorquiren. Ferner sind die Layen nicht als wie die unvernünfftige Schafe zu consideriren, die freylich ihren Hirten nicht bemeistern können. Simile, si ultra tertium extendatur, claudicat. Alle Christen sind Schafe in dem Schafstall Christi, auch die Bischöffe und Priester Joh. 10, 1. rc. 8. Ist zwar das geistliche Amt, so die Seelen angehet, herrlicher, als das Weltliche, auch Obrigkeitliche. Es ist aber daraus nicht zu schliessen, demnach können die Clerici den Obrigkeiten, so ferne sie membra der Republic sind, nicht unterworffen seyen. 9. Sind alle Christen GOtt geheiliget, nicht nur die Priester. Solle denn unter Christen gar keine Obrigkeit sich finden? 10. Ists falsch, daß geistliche Dinge von Obrigkeiten nicht gerichtet werden können noch sollen. Es ist wahr, daß die jurisdictio magistratuum über die Kirche ihre Schrancken nach der Natur der Sache hat. Da dieselbe aber an sich nur politica ist, warum sollten Obrigkeiten solche nicht verwalten können? 11. Ists zwar an deme, daß die Kaysere gleich anfänglich denen Bischöffen und Clericis gar vieles eingeräumet haben, und daß endlich solche ihrer jurisdiction völlig eximiret, und dem Pabst allein unterworffen worden. Es läugnen auch die Protestanten nicht, daß man denen Clericis und den Kirchen-Gütern gewisse immunitates ex gratiâ verleyhen könne, und daß solches schicklich seye, wie denn auch bey ihnen dieselbe ihre privilegia haben. Sed omne, quod est nimium, vertitur in vitium. Das

privi-

privilegium ist zu starck, die Geistlichkeit der jurisdictioni seculari gantz zu entziehen, und die Folgen und der Einfluß davon in dem Staat ist höchst-schädlich, denn er erwächset daraus status in statu, respublica in republica, civitas in civitate, so die Grund-Säulen der Obrigkeitlichen jurisdiction zittern macht.

§. 19.

Daß aber die Clerici ex jure divino der weltlichen Obrigkeit unterworffen seyen, ist gantz leicht erweißlich. 1. Solle jederman, also auch die Priester der Obrigkeit unterworffen seyn Röm. 13, 2c. Matth. 22, 21. 2. Christus war selbst der Obrigkeit unterthan Matth. 17, 27. denn er reichte den Zinß-Groschen Joh. 19. 11. 3. So auch Paulus Gesch. 25, 10. 11. 4. So waren auch die Priester und Leviten im A. T. der Obrigkeit unterthan 2. Mos. 4, 16. 32, 21. 2c. 1. Kön. 2, 26. 1. Chr. 23, 27. 2. Chr. 17, 8. 24, 6. 29, 3. 2c. 15. 30. 34. 5. Gehet das nicht an, daß in einer Republique eine Menge Leute sich finden, die der Obrigkeit nicht wollen unterworffen, sondern frey seyn, und alle Last, die sie zur Erhaltung des gemeinen Wesens mit tragen sollten, auf andre werffen wollen. Fridericus II. hats in seiner authenticâ viel zu weit getrieben. Die Teutsche Nation hat auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1523. verlangt, man solle dieses allzugrosse privilegium des Cleri abrogiren. Man kan hierüber Gerhardi Confess. cath. f. 845. sqq. Osiandri Theol. cas. P. 5. p. 81. sqq. Zieglerum L. 2. de Episcopis C. 30. Thomassinum de antiquâ Ecclesiæ disciplinâ L. 2. C. 47. sqq. Binghami Orig. eccles. L. 5. C. 2. 3. meines seel. Vaters dogmata Protest. ex jure canonico p. 98. sqq. und D. Böhmers Jus eccl. Prot. L. 2. tit. 2. de foro competente §. 36. sqq. nachschlagen.

§. 20.

Man muß sich über die artige Einwürffe wundern, die man wider unsre Beweiß-Gründe macht. Man sagt, der Spruch Röm. 13, 1. 2c. beweise deßwegen nichts, weil 1. daselbst von der Obrigkeit überhaupt gehandelt werde, von welcher man sowohl auf die Geistliche als Weltliche zu subsumiren habe. Die Clerici sollen freylich auch der Obrigkeit, aber nur der Geistlichen, denn die habe nur über sie Gewalt,

walt, und die habe auch ein Schwerd, nemlich das Geistliche, unterworffen seyn. Zudeme so scheine es 2. es gäbe hier Paulus den Römischen Christen nur einen guten Rath, kein Gebot, und zeige ihnen, wie sie ex capite consilii auch der tyrannischen Obrigkeit, die damals in Rom war, sich unterwerffen sollen. Ja man könne auch 3. sagen, daß dieser Spruch allein die Layen angehe. Jederman, nemlich von Layen, seye unterthan der Obrigkeit. Es heisse ja im Grund-Text: πᾶσα ψυχὴ, quævis anima. Nun aber seyen allein die Laici animales, denn die Priester seyen spirituales. Weiter sagt man, Christus habe nur Matth. 22, 21. zu den Pharisäern, zu Ketzern gesagt, sie sollen dem Kayser geben, was des Kaysers seye. Von den Pharisäern lasse sich auf die Clericos nicht schliessen. Man setzt hinzu, daß ja die Clerici, wenn sie schon nicht der Obrigkeit unterworffen, doch Jhro geben, was ihr gehöre, z. E. wenn sie weltliche Güter haben. Es beweise also dieser Spruch gar nichts. Was Christum selbst anbelange, so seye 1. zu mercken, daß er damals in dem Stand der Erniedrigung gewesen, da er aus willkührlicher Herunterlassung von seinem Rechte cediret, und den Zinß-Groschen bezahlt, den er zu bezahlen nicht schuldig zu seyn deutlich sich erklärt, ja den er nur bezahlt, daß er die Leuthe nicht ärgere. 2. Stehe Christus dem Pilato keine rechtmäßige Gewalt über ihne zu, sondern nur eine wirckliche Zwangs-Gewalt, keine moralem, sondern nur physicam. Denn, wenn er schon zu Pilato sage, er hätte keine Macht über ihn, wenn sie ihme nicht wäre von oben herab gegeben worden, so müsse doch das von oben herab nicht so erklärt werden, als, wenn er diese Macht über Jhne vom Himmel herab, von GOtt empfangen hätte, welches nicht gesagt werden könne, da Ps. 2, 1. Ap. Gesch. 4, 25. rc. diß als eine Rebellion wider GOtt und sein Kind JEsum angesehen werde, sondern das ἄνωθεν, so hier stehe, bedeute, Pilatus habe die Macht über Christum von vorher, durch die vorhergegangene Uberantwortung, da die Juden Christum ihme überantwortet, oder von dem Römischen Kayser, der ihne zum Landpfleger gemacht, empfangen, weßwegen auch Christus gleich anfüge, darum, der mich dir überantwortet hat, der hat grössere Sünde. Die Protestantische Ausleger führen selbst solche Gedancken auf. Sihe Bibliotheque Germa-

nique T. 26. p. 199. sqq. und Sinceri Pistophili Erklärung der Stellen heiligen Schrifft T.I.p.8. sqq. woraus Wolffs curæ diß Orts suppliirt werden können. Widerum habe sich Paulus wohl auf den Kayser beruffen, aber aus Noth, weil damals noch kein geistlich Gericht, um der Verfolgung willen, habe etablirt werden können. So können auch die Exempel Mosis und der Könige des alten Testaments, denen ein besonderes Recht von GOtt dißfalls gegeben worden, welches die Obrigkeiten des neuen Testaments nicht für sich allegiren können, um so weniger hier anschlagen, als Moses und Salomo Propheten gewesen, und man von ihren factis auch nicht so gleich auf das jus schliessen könne. Endlich sagt man, die Erfahrung lehre es, daß es falsch seye, daß in einer Republique nicht 2. Jurisdictiones independentes, die geistliche und weltliche ohne Ruin des Staats seyn können. Denn, wenn es schon hie und da Irrungen gebe, so müsse man dieselbe nach den Gesetzen schlichten. Wir könnten dieses alles weitläuffig beantworten, glauben aber, ein jeder seye im Stande, aus den Umständen der Sache und dem, was wir schon gesagt, diesen Entwürffen von selbst zu begegnen.

§. 21.

Wir kommen nun zum zweyten, da die Römische Päbste sich arrogiren das Recht in temporalia, über die gantze Welt, über Kaysere, Könige und Fürsten und ihre Länder, das Recht jene zu excommuniciren, und von dem Thron zu stossen, und die Unterthanen von dem Eyd der Treue loßzusprechen. ꝛc. ꝛc. Die dictatus Gregorii VII. sind bekannt, deren authentiam zwar Launojus und Natalis Alex. läugnen, Lupus aber erwisen. Es ist auch Bonifacii VIII. Constitutio de majoritate & obedientiâ bekannt, welche in den Extrav. comm. L. 1. tit. 8. c. 1. stehet. Wir wollen die Haupt-flosculos daraus hier anführen. In Ecclesiâ ejusque potestate duos esse gladios, spiritalem videlicet & temporalem, Evangelicis dictis instruimur. Nam, dicentibus Apostolis: *ecce duo gladii hic*, in Ecclesiâ scilicet, non respondit Dominus, nimis esse, sed satis. Certè, qui in potestate Petri temporalem gladium esse negat, malè verbum attendit Domini proferentis: *Converte gladium tuum in vaginam.* Uterque est in potestate Ecclesiæ, spiritalis scilicet gladius & materialis. Sed is

quidem

quidem pro Ecclesiâ, ille verò ab Ecclesiâ exercendus, ille Sacerdotis, is manu Regum & militum, sed ad nutum & patientiam Sacerdotis. Oportet autem gladium esse sub gladio & temporalem autoritatem spiritali subjici potestati. Nam, cùm dicat Apostolus: *non est potestas, nisi à Deo, quæ autem sunt, à Deo ordinata sunt*, non autem ordinata essent, nisi gladius esset sub gladio, & tanquàm inferior reduceretur per alium in suprema. Spiritalem autem & dignitate & nobilitate terrenam quamlibet præcellere potestatem, oportet tanto clariùs nos fateri, quanto spiritalia temporalia antecellunt. Nam, veritate testante, spiritalis potestas terrenam potestatem instituere habet & judicare, si bona non fuerit. Sic de Ecclesiâ & ecclesiasticâ potestate verificatur vaticinium Hieremiæ: *Ecce constitui te hodie super gentes & regna*, & cætera, quæ sequuntur. Ergò, si deviat terrena potestas, judicabitur à potestate spiritali, sed, si deviat spiritalis minor, à suo superiori, si verò suprema, à solo Deo, non ab homine poterit judicari, testante Apostolo: *spiritalis homo judicat omnia, ipse autem à nemine judicatur.* Est autem hæc autoritas, etsi data sit homini & exerceatur per hominem, non humana sed potiùs divina, ore divino Petro data sibique suisque successoribus in ipso, quem confessus fuit, petrâ firmata, dicente Domino ipsi Petro: *quodcunque ligaveris &c.* Quicunque igitur huic potestati à Deo sic ordinatæ resistit, Dei ordinationi resistit, nisi duo, sicut Manichæus, fingat esse principia, quod falsum & hæreticum judicamus, quia, testante Moyse, non in principiis, sed in principio cœlum Deus creavit & terram. Porrò subesse Romano Pontifici omni humanæ creaturæ declaramus, dicimus, definimus & pronunciamus omninò esse de necessitate salutis. Das ist die noble Constitutio Bonifacii VIII. in welcher man zugleich Gründe aus der Schrifft vor die jurisdictionem supremam des Pabsts auch in temporalia findet. Doch hat derselben quoad regnum Franciæ Clemens V. derogirt in extrav. comm. c. 2. de privil.

§. 22.

Da Bonifacius VIII. in dieser Constitution alle Gründe vor seine Meinung nicht angeführt, so müssen dieselben hier ergänzet werden. Man beruffet sich dißfalls noch weiter auf die Heil. Schrifft.

 Hat,

Hat, sagt man, Pinehas, der Priester, den Israeliten, der mit einer Midianitin hurete, mit dieser erstochen, und dadurch GOttes fernern Zorn abgewendet 4. Mos. 25, 6. ꝛc. haben die Priester des Alten Testaments in weltlichen Sachen geurthelt 5. Mos. 17, 9. Ezech. 44, 24. sind die Priester vormals zugleich Könige und Fürsten gewesen, wie Melchisedech 1. Mos. 14, 18. die Erstgebohrne des Alten Testaments 1. Mos. 49, 3. Moses 2. Mos. 40, 29. 3. Mos. 8. Eli der Richter, und die Maccabäer, hat der Hohepriester Jojada die Königin Athalia tödten lassen und Joas auf den Königlichen Thron gesetzet 2. Chron. 23. hat der Hohepriester Asarja den König Usia mit dem Aussatz gestrafft und untüchtig zum Regiment gemacht 2. Chron. 26. hat Christus die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel ausgetrieben Matth. 21, 12. solle der Nachfolger Petri die Schaafe weyden Joh. 21. welches ohne die Wölffe, d. i. böse Fürsten abzutreiben nicht seyn kan, können die Heilige über zeitliche Güter richten 1. Cor. 6, 3. warum sollte nicht der Pabst zu Rom auch die höchste Gewalt in temporalibus hujus mundi besitzen?

§. 23.

Nur noch eines ists, was wir aus c. 6. x. de major. & obed. anführen, allwo Innocentius III. den Kayser zu Constantinopel Alexium III. bestraffet, daß er den Spruch Petri 1. Pet. 2, 13. 14. unrecht verstanden, als wenn dadurch der Clerus der Obrigkeit unterworffen würde. Es handle, sagt Innocentius, derselbe nur von laicalischen Unterthanen, die ihrer Obrigkeit in allewege sollen unterworffen seyn. Sonst seye ja unstreitig, daß die geistliche Gewalt höher seye als die weltliche. GOtt habe zwey Lichter an den Himmel gesetzt, die Sonne und den Mond. Jenes seye die geistliche, diß die weltliche Macht. Allein der Pabst zu Rom könne Königreiche ausreissen, zubrechen, verstören und verderben, auch bauen und pflantzen Jer. 1, 10. also die Schaafe weyden, binden und lösen.

§. 24.

Ich halte wiederum nicht davor, daß diese Gründe fähig sind, einen vernünfftigen Leser nur im geringsten stutzig zu machen. Ich will demnach solche nicht widerlegen, sondern nur diß hier melden, daß die

die Römisch-Catholische Potentaten dergleichen Recht dem Stuhl zu Rom, der sich nicht mehr unterstehet, mit excommunicationen drein zu fahren, nimmer eingestehen. Es ist bekannt, was Philippus IV. der König in Franckreich Bonifacio VIII. dißfalls zugeschrieben. Sciat tua maxima fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Die Frantzösische Kirche hat jederzeit solchen unkeuschen prætensionen widersprochen. Auch die Teutschen haben sich hier gewaltig widersetzet. Das hat Gelegenheit zu vielen Schrifften pro & contra gegeben, welche Sagittarius in introduct. in hist. eccles. C. 27. p. 713. sqq. und Schmidt im supplem. p. 634. sqq. wo besonders Rocaberti Bibliotheca maxima Pontificia recensirt ist, angeführt haben. Bellarminus handelt L. 5. de Romano Pontifice von dessen potestate temporali, da er statuiret, wenn schon directè der Pabst keine Gewalt in temporalibus habe, so habe ers doch indirectè, wenn nemlich das Heyl der Kirche es erfordere, da könne er ketzerische Könige absetzen und das Reich einem andern, ja er könne auch in diesem Fall weltliche Gesetze geben. Fast auf gleichen Schlag opinirt auch der Card. Gotti in Theol. schol. dogm. T. XI. p. 137. sqq. Sarpius, M. A. de Dominis, Pet. de Marca, Richerius, Natalis Alex. Maimbourg und viele andre haben diese Meinung widerleget, und A. 1682. hat die Frantzösische Geistlichkeit zu St. Germain die thesin festgesetzt, daß keine weltliche Obrigkeit in temporalibus der geistlichen unterworffen seye. Doch hat des Pabsts Rechte zu souteniren sich angelegen seyn lassen Cœlestinus Sfondratus, Abbt zu St. Gallen, der den Cardinals-Hut deßwegen erhalten. Siehe das regale Sacerdotium Pontifici Romano assertum, so er unter dem Namen Eugenii Lombardi herausgegeben, und die Galliam vindicatam, da er vornemlich Maimbourg refutiret, welcher in dem traité historique de l'établissement & des prérogatives de l'Eglise de Rome und in der histoire du Pontificat de S. Gregoire le Grand die Freyheit der Frantzösischen Kirche defendirt hatte. Franc. Enghien hat Nat. Alexandrum, der gleiches gethan, widerlegt in autoritate sedis Apostolicæ pro Gregorio VII. vindicatâ, und, da Bossuet in der defensione declarationis, quam de potestate ecclesiasticâ sanxit Clerus Gallicanus 19. Mart. A. 1682. gleichfalls die ächte Meinung defendirt, so hat jüngsthin ein Benedictiner von Ettenheimmünster Gallus Cartier dagegen autorita-

tem & infallibilitatem summorum Pontificum zu Augspurg A. 1738. 4. herausgegeben. Doch wer will alle diese autores dißfalls lesen? Man findet aber die Gründe beysammen in du Pin's diss. 7. de antiquâ Ecclesiæ disciplinâ, in quâ probatur, Pontificem aut Ecclesiam nullam habere in Reges eorumque bona auctoritatem directam vel indirectam, nec posse Reges ab illis ullatenùs deponi, aut eorum subditos à fide & obedientiâ eximi, p. 433. sqq. Das jus divinum decîdiret gar bald die controversie. Man darf nur Luc. 22, 24. ꝛc. Joh. 8, 11. 19, 36. 1. Pet. 5, 2. nachschlagen.

§. 25.

Doch wir halten uns hie zu viel auf. Wir haben 3. gesagt, daß die Römische Kirche denen Obrigkeiten ihre jura circa sacra raube. Da man dieses aus schon widerlegten Gründen beschönigen will, so weise ich den Leser auf das, was wir oben Cap. 5. gesagt haben. Ist nun das leydlich und dem Staat verträglich, sich von seiner jurisdictione dißfalls durch falsche prætexte verdringen zu lassen? Von dem 4ten Puncten, der das jus asyli in der Römischen Kirche angehet, werden wir an seinem Orte ausführlich reden. Der Schade, der dadurch dem Staat zuwächst, ist offenbar. Und das können wir auch vom 5. und 6ten Puncten sagen. Den 5ten haben wir schon oben genug ausgeführet. Nur müssen wir noch diß anfügen. Es ist bekannt, was die Römische Päbste für Händel mit den Kaysern wegen der investitur der Bischöffe mit dem Ring und Stab ehemals gehabt, und wie diese zuletzt den Bann-Flüchen weichen und solche jenem überlassen müssen. Hieß denn das auch, frägst du, die jura Magistratûs circa sacra kräncken? Ist nicht die investitura cum baculo & annulo ein Theil mit von der ordination und consecration eines Bischoffs? So finden wirs in Pontificali Romano, tit. de consecratione Episcopi. Denn, nachdem der Consecrator den baculum episcopalem gesegnet, gibt er solchen dem consecrando in die Hand und sagt: Accipe baculum pastoralis officii, ut sis in corrigendis vitiis piè sæviens &c. Gleiches thut er nach der Segnung des Rings, und spricht: Accipe annulum, fidei scilicet signaculum, quatenus sponsam Dei, sanctam videlicet Ecclesiam, intemeratâ fide ornatus, illibatè custodias. Ists denn nun schicklich, daß die Obrigkeit die ordination an

sich

sich ziehet? Was würden, sagt man, die Protestanten von ihren Fürsten sagen, wenn sie ihre Pfarrer selbst ordiniren wollten? Es ist demnach Wunder, daß man je so viel Aufhebens von dieser Sache gemacht. Es stunde wahrhafftig den Kaysern nicht an, in comitiis publicis die Bischöffe auf diese Art selbst zu investiren. So specieux diß klinget, so ist doch die Antwort nicht difficil. 1. War diese tradition des baculi und annuli, (dann und wann geschahe auch die investitur durch einen Handschuch oder ohne symbolo, womit die Kaysere und Könige die Bischöffe ehehin investirten,) nur eine cerimonia politica, mit welcher sie die Bischöffe einsetzten, oder bezeugt, daß sie hiemit zu ihrer Wahl die Einwilligung gäben, wozu sie 2. um so mehr berechtiget waren, als sie I. als summi Imperantes nicht gestatten konnten, daß Bischöffe von einer so beträchtlichen autorität, ohne ihren consens, gesetzt würden, und II. sie ja als Stiffter der Bißthümer das Recht sich bald expresse, bald tacite vorbehielten, solche bey entstandener vacatur zu ersetzen, auch III. die Bischöffe ja grosse Macht und Ländereyen zum Theil besitzen, welche als Lehen von ihnen dependiren, und IV. die weltliche Belehnungen vor Zeiten mit Ubergab eines Rings und auch Peitsche, Ruthe oder Stock geschehen, wovon Limnæus L. IV. juris publici C. 8. n. 31. zu sehen, auch V. der Griechische Patriarche vor seiner ordination den Bischoffs-Stab von dem Kayser erhielt. Siehe Goar. ad Euchء. Eccl. Gr. f. 258. ed. Ven. und Morinum de sacris Eccl. ord. f. 159. wie denn auch der Türckische Sultan ehehin dem Patriarchen Gennadio solchen gereichet f. 161. Ist also 3. die traditio annuli & baculi kein Stück von der ordination, welche erst der investituræ Cæsareæ succedirte, ohngeacht auch da dergleichen traditio vorgehet, die aber ein ritus sacer ist. 4. Hat ja wohl der Streit zwischen den Kaysern und Päbsten nicht præcise diese cærimonie, an welcher nichts gelegen, wie Ivo Carn. ep. 60. wohl bemercket, auch weiter anfüget, quod Reges hâc investitura nihil spirituale se dare intenderint, sondern die constitutionem Episcoporum und den consens zu den Bischöfflichen Wahlen betroffen. Das wollten die Päbste haben, daß die Kaysere diß ihr jus majestaticum nicht weiter exerciren sollten. Also war der lis ja nicht de umbra asini oder de lana caprinâ oder de stillicidio, sondern es war ein beträchtlicher Streit, und nahme den Kaysern ihr jus sacro-

rum

rum fast gantz weg. Siehe Conring. de constit. Episc. Germaniæ §. 35. sqq. Ziegler. de Episcopis L. 2. C. 2. §. 24. sqq. und Böhmern in J. E. P. L. 1. tit. 6. §. 61. sqq.

§. 26.

Wie aber, solle man dann bey dieser der Sachen Gestaltsame, die Römische Religion, da sie so offenbahren und zwar so sehr grossen Eintrag dem Staat thut, nicht dulden? Antwort. Ich glaube, daß ein Fürst dieselbe nicht wohl in seine Lande erst aufnehmen kan, wo er nicht der Päbstlichen und Bischöfflichen Gewalt ihre Schrancken setzt, wie es in Holland geschiehet. Auch Catholische Fürsten lassens heut zu Tag nicht so weit mehr kommen, wie vor diesem. Sie wehren sich wider die unbefugte prætensionen des Römischen Stuhls, und davon hat man zu unsern Zeiten genug Exempel. Sie haben von der Reformation dißfalls grossen Nutzen gezogen. Denn, wie ich schon oben erwähnet, sie dürffen nicht mehr fürchten, daß der Pabst sie excommunicire. Er thuts ex capite consilii nicht. Uberhaupt aber ist zu wissen, daß, wo das exercitium religionis Catholicæ auf die Observanz, auf pacta, auf Friedens-Schlüsse gegründet ist, und, wo desselben Abschaffung mit noch grösserem Nachtheil und Gefahr des Staats verbunden ist, man solches beyzubehalten nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden ist.

§. 27.

Nun kommen wir auf die Reformirten. Man hat diese beschuldigen wollen, sie fuhren principia, welche dem Staat ungemein præjudiciren, mit einem Wort, sie seyen Monarchomachi, und glauben, daß Unterthanen, wenn sie in puncto religionis beeinträchtiget werden, so gleich die Waffen wider die Obrigkeit ergreiffen können. Ein Dänischer Theologus, Hector Gottfrid Masius, und der Roterdamische Philosophe Bayle haben ihnen dieses vorgeworffen. Jener hat in seinem interesse Principum circa religionem Evangelicam p. 24. sqq. und dem treuen Lutherthum solches gethan. Und ist nicht ohne, daß einige von Reformirten Theologis dißfalls hart geschrieben. Es hat aber Hubertus Mosanus d. i. D. Beckmann zu Franckfurt an der Oder zwey Berichte von der Reformirten Lehre von der weltlichen Obrigkeit heraus gegeben, da er zeiget, wie auch D. Luther hart wi-

der

der die Obrigkeit geredet, wie man demnach auch der Reformirten Theologen Ausdrückungen gut und aus ihren andern Schrifften erklären, und überhaupt die Reformirte Lehre von der Obrigkeit aus ihren Confessionen nehmen müsse. Man kan die zwischen Masio und Beckmann dißfalls gewechselte Schrifften in Bibliotheca juris Imperantium p. 136. 137. finden. Bayle hat noch härter geschrieben und die Reformirten als Leuthe, die gantz rebellische principia haben, auch solches in der That bezeuget, angegeben. Man muß sich wundern, daß er als ein Reformirter und Refugié wider seine eigene Eingeweyde so gewütet. Doch er hat immer protestirt, er seye nicht autor von dem avis important aux Refugiés sur leur prochain retour en France, so A. 1690. 8. herausgekommen. Denn es ist diß in der That eine recht virulente Schrifft. Es scheinet, der autor, der von Jurieu verfolgt worden, habe diesen damit turlupiniren wollen, da er so wohl in seinen lettres pastorales, als auch vornemlich in seinem accomplissement des Propheties den Refugiés Hoffnung gemacht, es werde das Pabstthum bald fallen, und sie werden demnach bald wieder nach Franckreich retourniren können. Da gratulirt ihnen nun dazu dieser anonymus, der sich mit C. L. A. A. P. D. P. bezeichnet, und gibt ihnen Lehren, wie sie sich gegen die Obrigkeit besser als vorhin, halten, und ihre böse principia gegen dieselbe ablegen sollen. Man mag diesem autori eben das antworten, was man Masio geantwortet. Die Reformirte Religion desavouirt die Lehre der Monarchomachorum, von deren wir aber bald besonders handeln müssen und werden. Jurieu, der ein Reformirter Pfarrer zu Rotterdam war, hat ein Examen von diesem Buch herausgegeben, und Bayle hat darauf in der Cabale chimérique geantwortet und zeigen wollen, daß er davon nicht autor seye. Abbadie hat dagegen la défense des droits le Dieu & de la societé dans la revolution d' Angleterre ou réponse à l'avis aux Refugiés geschrieben. Von Mr. de Larrey hat man la réponse à l' avis aux Refugiés, so zu Roterdam A. 1709. 12. herausgekommen. Diß Buch ist würdig zu lesen. Man muß sich wundern, was für chiméres vor kurtzer Zeit der Frantzösische Abbé Olivet debitirt, da er versichern wollen, Bayle seye nicht autor von dem avis aux Refugiés, sondern Mr. Larroque, ein Sohn des Matthæi Larroquani, der zur Römischen Religion damals übergangen, es hätte aber Jurieu

deßwegen Bayle vor den autorem angegeben, und sich an ihme rächen wollen, weil er eine unerlaubte Gemeinschafft mit seiner Frau gehabt. Diß ist eine schändliche Auflage und abentheurliche Lüge, wie alle, die des Jurieu Frau und Umstände wissen und gekannt, nicht anders urtheilen können. Man hat nicht die geringste Spur nur von einer dergleichen soupçon. Siehe Bibliotheque Germanique T. 46. Art. 5. p. 84. sqq. Doch ists an deme, daß Larroque vor den autorem auch vormals in Holland gehalten worden. Siehe lettres de Mr. Bayle T. 1. p. 287. Es hatte nemlich Bayle Ursach, einen andern Urheber anzugeben. Siehe Biblioth. Germ. T. 47. p. 130. sqq.

§. 28.

Und was kan man denn nun Guts oder vielmehr Böses wider die Lutheraner sagen? Man spricht, es seye ihnen nicht zu trauen, weil ja bekannt, wie hart D. Luther wider die Obrigkeiten geschrieben, wie gewaltig er die Leute vom Türcken-Krieg abgemahnet, und den Türcken vielmehr erhoben, und seinen Waffen Glück gewünscht, wie er durch die Reformation und Lehre von der Christlichen Freyheit Gelegenheit zum Bauren-Krieg gegeben, daß er den Pabst vor den Antichrist declariret, und also den respect auch gegen Augustissimo und den Catholischen Reichs-Ständen verlohren, und von der Ausrottung des Römischen Babels so hart gesprochen, auch diese seine Mord-Gedancken in vielen Liedern, als z. E. **O HErre GOtt, dein göttlich Wort**, wiederum **Erhalt uns HErr bey deinem Wort**, **Wo GOtt der HErr nicht bey uns hält** rc. ausgedruckt sich finden, daß man auch so gar im Lutherthum sich erfreche, zu sagen, es könne kein Papist kein ehrlicher Mann seyn, daß die Lutheraner statuiren, keiner als ein wahrer Christ könne ein rechtmäßiger Besitzer seines Guts seyn, und was dergleichen Vorwürffe mehr sind. Der schärffste aber ist dieser, man sehe wohl, was man in unsrer Kirche für rebellische principia führe, da man so wohl in dem Smalkaldischen als auch dreyßig-jährigen Kriege sich Lutherischer Seits wider Kayserliche Majestät aufgelehnet, und dieselbe nebst den Catholischen Ständen mit Krieg überzogen, die Catholische Kirchen-Güter geraubet, und gantz Teutschland in ein erschröcklich Blut-Bad eingesenckt habe. Die Ausführung hievon findet man in Weißlingers **Vogel, friß oder stirb!** und auser-

auserlesenen Merckwürdigkeiten, item in Timothei Cæsarini Basilii Politica catholica d. i. Grosser Herrn und Potentaten Vortheile von dem Catholischen Glauben, da das, was die alte Controversisten, besonders der Jesuit Vetter uns vorgeworffen, wieder aufgewärmet und in extenso angebracht worden ist.

§. 29.

Ich will auf alles in der Kürtze antworten. 1. Muß man D. Luthers Lehre von der Obrigkeit aus denjenigen Schrifften herhohlen, da er eigentlich von der Sache geschrieben, und also die harte Reden, die sich in seinen Schrifften dißfalls finden, aus jenen erklären, wenn man ohnpartheyisch seyn will. Incivile est, totâ lege non inspectâ judicare. Daß D. Luther aber den Bauren-Krieg weder excitirt, noch fomentirt, sondern dawider geeiffert habe, ist aus der Historie gantz gewiß. Die Lehre von der Christlichen Freyheit ist nicht rebellisch, denn sie absolvirt die Unterthanen ja nicht von dem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit. Es gemahnt mich dieser Einwurf an einen Cavallier, den ich gar wohl gekennet, und der vor noch nicht so langer Zeit seinen Pfarrer, da er predigte, Christen müssen GOtt gleich werden, in öffentlicher Gemeine angefahren, er möchte sich nur gleich von der Cantzel herunter packen, denn, wenn seine Unterthanen GOtt gleich würden, so wäre er nicht mehr Meister, sie würden ihme zum Dorff hinaus jagen. Mit solchen elenden Einwürffen, die selbst wider die H. Schrifft lauffen, trägt man sich. Ob die imputation des Antichristianismi eine Schmähung seye, und unsrer Lieder welche rebellisch klingen, ist an seinem Orte untersucht worden. Herr D. Maichel hat, da ihn vor kurtzer Zeit Weißlinger wegen der nicht vor ehrlich haltung der Papisten hart zur Rede gestellt, mit vollkommenem Grund und genugsamer Erklärung seiner Worte demselben geantwortet, so auch schon der gelehrte anonymus in monstro politico detecto oder dem entlarvten Ungeheur der politicæ catholicæ gethan. Die übrige Einwürffe hat nach unzähligen andern belobter anonymus fürtrefflich beantwortet, deme wir nur noch Bebelium de beneficiis magistratui politico B. Lutheri ministerio exhibitis, Rechenbergium de prærogativâ Imperii Principis Protestantis, Buddei concordiam religionis Christianæ statusque civilis, und Bœhmeri diss. de com-

 modis

modis & effectis Aug. Conf. in rem juridicam & de beneficiis juris in Aug. Conf. da er zeiget, wie die Protestantische Fürsten durch die Reformation von dem Joch der Bischöffe befreyet, ja selbst in den Besitz der geistlichen Rechte und Güter gekommen und also nicht nur halbe Herrn ihrer Landen mehr, sondern gantze geworden sind, so, daß es je wunderlich lautete, wenn man nicht erkennen wollte, daß die Reformation der Obrigkeit mehr als das Pabstthum favorisire, anfügen. Denn was die Teutsche Religions-Kriege anlangt, von deren legalität wir bald handeln werden, so ists an deme, daß solche nicht von Unterthanen, sondern von Reichs-Ständen gegen dem Kayser geführet worden, da dann weiter zu untersuchen stehet, ob in dem Fall, wenn ein Kayser die jura conscientiæ, die pacta, die Friedens-Schlüsse, die beschwohrne capitulationes kräncket, die Stände obedientiam passivam præstiren müssen, oder ihre Rechte, als die selbst auch superioritatem territorialem haben, mit Macht auszuführen befugt oder auch gar verbunden seyen? Wir schieben, wie gesagt, die Erörterung dieser Frage ins folgende Capitel auf. Denn wir haben uns in diesem nur zu viel aufgehalten, wiewohl alles viel weitläuffiger hätte ausgeführet werden können, wenn wir die specialitäten mehr hätten untersuchen wollen.

Das 7. Capitel.

Von dem Recht der Unterthanen gegen die Obrigkeit in puncto religionis.

§. 1.

Ohngeacht wir in folgendem Capitel, da wir von dem Recht der societatum sacrarum oder der Kirche selbst handeln werden, auch hievon sprechen könnten, so wollen wir doch die materie voraus beleuchten. Es ist diß die Frage: Wenn Unterthanen in puncto religionis von ihrer Obrigkeit wider ihr Gewissen und wider die pacta conventa beeinträchtiget werden, ob sie berechtiget seyen, sich zu wehren, ja gar die Waffen wider die Obrigkeit zu ergreiffen, und tyrannische Fürsten aus dem Wege zu räumen?

§. 2.

§. 2.

Es gibt zwey gräßliche Politische Ketzereyen und Grund-Irrthümer, die ich zum voraus dißfalls verabscheue. Die erste heißt Machiavellismus, die andre Monarchomachia. Es thut mir unter beyden die Wahl wehe. Machiavellismus ist, wenn ein Fürst bald durch Gewalt, bald durch List, falsche Versprechungen, die er nimmer zu halten gedencket, erdichtete Vorspieglungen, wie gut ers mit den Unterthanen meyne, Erhöhung derer, die böse Rathschläge geben, die noch ärger, als die er geführt haben möchte, und durch andre böse Mittel die Unterthanen um ihre Gerechtigkeit und Freyheiten, um ihr Gut und Blut zu bringen, und zu formlichen Sclaven zu machen, ja ihnen die Haut über die Ohren herunter zu ziehen sucht. Es ist dieser Machiavellismus desto thörichter, weilen ein Fürst dadurch sich nichts bessert, sondern, da er die Unterthanen ruinirt, sich selbst ruinirt. Denn, wenn er auch schon in den ersten Jahren eines so scharffen Regiments Geld und Macht sammlen und vergrössern kan, so kan ers doch hernach nicht fortführen, wenn er durch gewinnsüchtige monopolia das Commerce der Unterthanen verderbet, und durch ihre Aussaugung sie zu Bettler und zu Feinden gemacht, die er in seinem Busen hegen muß. Reiche und vermögliche Unterthanen machen auch den Fürsten reich, da hat man immer, wenn die Noth an Mann gehet, ressource, ja, was thut nicht ein Unterthan, wenn er sihet, wie ihm seine Rechte und Freyheiten gehalten werden, vor seinen Herrn? Er thut mehr, als man fordern könnte, er opffert Gut und Blut vor denselben auf. Es ist wahr, daß man eben den Bauren nicht vollkommen den Zügel schiessen lassen darff, und daß das Sprichwort

Rustica gens est optima flens & pessima ridens,

in gesundem Verstand Wahrheit in sich fasset. Es hat aber alles seine Abfälle, und ein kluger Regent, dem das Heyl seines Volcks angelegen ist, wird hier das nöthige Temperament von selbst treffen. Besonders aber wird er die Religion und das Gewissen der Unterthanen und die mit ihnen getroffene pacta ungekränckt lassen. Es haben viele den Machiavel widerleget, aber keiner so artig, wie jüngsthin ein ungenannter in seinem anti-Machiavel, so ein grosser Monarche dieser Zeit seyn solle, so aber unglaublich ist. Monarchomachia

aber ist, wenn die Unterthanen sich erfrechen, wegen der entweder nur vermeyntlichen oder reellen Bedrängungen in ihren so wohl Religions- als politischen Freyheiten sich der Obrigkeit so gleich mit Gewalt entgegen zu setzen, und gar die Waffen wider sie zu ergreiffen. Dieses ist erstlich thöricht und mißlich. Denn die Obrigkeit, die klug ist, weiß sich schon in die positur zu setzen, diesen Frevel zu straffen. Man langt also mit dieser Widersetzlichkeit selten hinaus. Fällt demnach das caput consilii bald weg. Ferner ist dieses auch unrecht. Denn, wenn diß gälte, was würden nicht für Empörungen gar bald in allen Landen entstehen, und wie würde nicht bald allenthalben die Welt in ein allgemeines Blut-Bad verwandlet werden. Ein solch principium, welches so groß Ubel mit sich führt, kan nicht Platz greiffen. Hier muß Gedult der Heiligen vorwalten, wie es in der Offenbahrung Johannis stehet, besonders in puncto religionis, da der liebe Heyland zumal befohlen, daß wir dem Ubel nicht widerstehen, und vor unsre Feinde und Verfolger bitten und sie segnen sollen, und der Apostel Petrus, daß man auch den wunderlichen Herrn gehorsamen solle. Doch setzet man eine exception, die diese ist. Es kan die Tyranney der Obrigkeit so weit kommen, daß man aus allen Umständen siehet, sie wolle mit Gewalt ihre Unterthanen in Grund ruiniren. Da sagen die Politici, in diesem Fall müsse man die Obrigkeit ansehen, als wenn sie ihrer Gewalt sich abdiciret und entschlagen hätte. Das läßt sich schon in theoriâ sagen, aber in praxi nicht wohl determiniren. Doch, wir wollen die Sache weiter untersuchen.

§. 3.

Erstlich wollen wir aus der Historia literaria was von den Monarchomachis melden. Man findet die Nachrichten von ihnen in unterschiedenen Schrifften. Sihe Jac. Thomasii historiam sectæ Machiavellistarum & Monarchomachorum in dissertationibus varii argumenti progr. 29. p. 300. sqq. und Observat. Hal. T. 6. Observ. 1. Nicholson in the Scottish historical library p. 37. sqq. Mem. de Trevoux 1710. p. 1365. sqq. Buddei historiam juris naturalis §. 52. & Isagogen p. 1303. p. 54. sqq. app. Hertium in opusc. T. 1. an summa rerum semper sit penes populum p. 307. sqq. Struvii Biblioth. philos. C. 7. §. 27. Ackeri comm. de Monarchomachis

chis & anti - Monarchomachis, die Bibliothecam juris imperantium p. 118. sqq. und D. Walchs Philos. Lexicon p. 1830. 1831. Masium und Beckmann haben wir schon oben genennet.

§. 4.

Zweytens müssen wir die unterschiedene Gattungen der Monarchomachorum wissen. Es gibt Italiänische, Frantzösische, Schottische, Englische und Teutsche Monarchomachos. Es gibt Römisch-Catholische und Reformirte Monarchomachos. Es gibt grobe und subtile Monarchomachos. Von den Italiänischen Monarchomachis wäre das meiste zu sagen. Der Stärckste sitzt zu Rom. Denn es ist doch kein grösserer Monarchomachus als der Pabst. Sihe oben C. 6. §. 21. sqq.

§. 5.

Unter den Frantzösischen Monarchomachis kommt erstlich Stephanus Junius Brutus, ein Reformirter zum Vorschein, welcher wider Machiavellum vindicias contra Tyrannos sive de Principis in populum populique in Principem legitimâ potestate geschrieben. Ich besitze eine edition, welche zu Mömpelgard A. 1599. 8. heraus gekommen, und ein Nachdruck von einer andern ist, die A. 1580. edirt seyn muß, da auch die præfation auf 1. Jan. 1577. datiret ist. Man hat lang nicht recht gewußt, wer der Autor seye, einige haben Bezam, andre Hotomannum, widerum andre Phil. Mornæum davor gehalten. Endlich, da Voetius in einer besondren disquis. de autore vindiciarum contra Tyrannos Bezam von dieser suspicion purgirt, hat man in gewisse Erfahrung gebracht, daß Hubert Languet, ein Frantzose, der als Rath bey dem Churfürsten in Sachsen Augusto stund, und dessen Agent in Franckreich war, hievon Autor seye, welches auch nebst vielen andren Bayle in dem avis important aux refugiés und in der diss. concernant le livre d' Etienne Junius Brutus, so er seinem Dictionaire historique & critique beygefüget, erwiesen. Es ist diß Buch in das Frantzösische und Teutsche hernach übersetzet, und aus Gelegenheit der Verfolgung der Hugonotten in Franckreich geschrieben worden. Der zweyte Frantzösische Monarchomachus ist Jean Boucher, ein Doctor der Sorbonne, welcher zu Lyon A. 1591. 8. vier

Bücher de justa Henrici III. abdicatione è Francorum regno und unter dem Namen Francisci Veronensis Constantini eben daselbst A. 1610. 8. Jesuitam sicarium seu apologiam pro Joanne Castello, Parisiensi, mortis supplicio affecto heraus gegeben. Es ist bekannt, wie die Jesuiten in Franckreich beschuldiget worden, daß sie an dem Tod Henrici III. und IV. die sie als heimliche Reformirten und Ketzer ansahen, schuldig seyen. Das gehet aus einem andren principio, nach welchem man statuiret, daß der Pabst zu Rom über das Leben ketzerischer Obrigkeiten sprechen, und die Unterthanen dieses Urthel gar wohl exequiren können. Jo. Mariana und Franc. Suarez, zwey Spanier, haben diese Meynung defendirt, jener in 3. Büchern de Rege & Regis institutione, dieser in responsione ad Jacobi Regis apologiam pro juramento fidelitatis. Beyde Schrifften sind deßwegen in Franckreich durch den Hencker verbrandt worden. Es haben zwar die Jesuiten und in specie P. Coton in der lettre declaratoire de la doctrine des Jesuites auch andre mehr dieselbe von dieser Auflage zu purgiren gesucht, und Coignets anti-Coton hat viele Widersacher erreget, wovon die Biblioth. juris imperantium p. 133. sqq. zu lesen. Es hat aber die Pulver-Conspiration in Engelland nachmals diesen Bezicht widerum aufgewärmet, da der Jesuit Garnet darüber exequirt worden. Die Schrifften, die dißfalls heraus gekommen, werden l. c. p. 135. 136. recensirt.

§. 6.

Unter den Schotten hat Georgius Buchananus einen dialogum de jure regni apud Scotos zu Edenburg A. 1580. 4. ausgegeben, und nicht nur allein darinnen die Monarchomachie defendirt, sondern auch besonders weisen wollen, wie die Schotten Ursach gehabt, die Mariam Stuartam von der Crone zu stossen.

§. 7.

Unter den Engelländern hat William Raynold oder Reginaldus, den einige falsch vor Giffordum halten, de justâ Reipublicæ Christianæ in Reges impios & hæreticos autoritate, animadversione justissimâque Catholicorum ad Henricum Navarræum & quemcunque hæreticum à regno Galliæ repellendum confœderatione ein

Buch

Buch unter dem Nahmen Guil. Rossæi zu Antwerpen A. 1592. 8. heraus gegeben. So hat auch William Allen oder Guil. Alanus den traité politique, que tuer un Tyran n' est pas un meurtre zun Zeiten Cromwells, den er als einen Tyrannen ansahe, geschrieben. Besonders aber ist aus Gelegenheit des an Carolo I. Stuarto beschehenen Regicidii die Monarchomachie von dem berühmten Milton defendirt, aber Salmasio refutirt, und ungemein viel von pro & contra geschrieben worden, wie aus der Biblioth. juris imperantium p. 128. 129. 137. sqq. zu sehen. Alle unter Carolo I. und Jacobo II. gemachte Complots beruheten auf den principiis Monarchomachicis. Und wer weiß es nicht, dem Engelland kundig ist, wie zu unsern Zeiten man daselbst gar scharff disputirt: Ob die Könige ihr Recht allein von GOtt oder vielmehr vom Volck haben, also dieses berechtiget seye, sie abzusetzen, wann sie ihrer Gewalt mißbrauchen? Ja man hat geglaubet, die grosse Revolution, welche in Engelland durch Wilhelm III. erfolget, beruhe auf diesen principiis, da die obedientia activa établiret wird. Unter den Aeltern kan man Hookers Ecclesiastical polity dißfalls aufschlagen. Unter den neuern haben Burnet, Hoadly und viele andre solche souteniret, da hingegen Blackwall, Atterbury und Sacheverell auf der andern Seite gestanden, und die Universität zu Oxford hat A. 1683. 17. Propositiones verdammt, worunter viele Monarchomachisch sind, und die Bücher, woraus sie gezogen, verbrennen lassen, da hingegen das Parlament A. 1710. eben dieses ehemahlige Decretum Oxoniense zum Feuer condemnirt. Sihe Mem. de Tr. 1710. p. 1365. sqq. Ich will noch zwey Männer beyfügen, welche von der obedientiâ passivâ und activâ miteinander controvertirt. Der eine ist William Nichols, welcher in defensione Ecclesiæ Anglicanæ p. 206. sqq. die erstere defendirt, auch mit vieler Gelahrsamkeit zeigen wollen, daß die Meynung, es habe anfänglich das Volck Obrigkeiten gesetzt, von Epicuro herstamme. Der andre ist James Peirce, der in der Vindication of the dissenters wider Nicholsen gezeiget, wie man die obedientiam activam nothwendig souteniren müsse, wenn man das gegenwärtige Regiment in England souteniren wolle, p. 313. sqq.

§. 8.

Unter die teutsche Monarchomachos rechnet man Dav. Paræum, einen Heydelbergischen Reformirten Theologum, welcher in seinem Comment. in Rom. 13. die principia Monarchomachica gewaltig von sich blicken lassen, weßwegen auch Jacobus I. König in Engelland solch Buch durch den Hencker verbrennen lassen, und David Owenus dasselbe in anti-Pareo seu determinatione de jure regio refutirt, deme Phil. Pareus Davids Sohn, geantwortet. Sihe Bayle in Dict. tit. Pareus und Baillet des satyres personnelles T. 2. p. 146. Man setzt Pareo Althusium in politica succincta, Hænonium in disput. polit. van der Muelen de sanctitate summi imperii civilis und andre an die Seite, die man in obigen autoribus, besonders des Huberti Mosani Schrifften wider Masium zu suchen hat. Wir können uns dißfalls hier nicht weiter einlassen.

§. 9.

Ich habe gesagt, daß es grobe und subtile Monarchomachos gebe. Die Grobe sagen, majestas seye entweder realis oder personalis. Jene residire privativè bey dem Volcke, welches diese den Regenten cum tacitâ clausulâ commissoriâ dergestalt übertrage, daß, wo sie ihre Gewalt mißbrauchen, sie auch ihrer Obrigkeitlichen Würde ipso facto sollen verlustig seyn, sintemal dieselbe von dem Volcke dependire, welches ihnen diese Gewalt nur hactenus anvertraut und delegirt habe. A ce prix-là wäre es gefährlich, das Scepter zu führen, und würde demnach ein König und Fürst fast gleich einem Burgermeister in Reuttlingen, den das Volck jährlich nach Gutdüncken am Schwörtag absetzen kan. Andre wollen nicht sagen, daß, wenn das Volck die majestät der Obrigkeit übertrage, es das Marck oder die quint-essenz derselben vor sich behalte, sondern sprechen vielmehr, daß das Volck zwar absolutè und privativè die gantze majestät und Oberherrlichkeit der Obrigkeit anvertraue, doch mit gewissen Bedingungen auch in einem imperio monarchico, dergestalt, daß, wenn im Fall harter und tyrannischer Bedrängung man hernach der Obrigkeit sich widersetze, man eben keiner rebellion oder einig ungerechten Fürnehmens beschuldiget werden könne. Doch sagen sie, wolle sich nicht fügen, daß fex populi, ein zusammen lauffendes Gesindel

sich

sich berechtiget zu seyn achte, dergleichen Widerstand zu thun, es müsse solches von honoratioribus, von Land-Ständen, von nidern Obrigkeiten geschehen, so gehe die Sache in Ordnung. Widerum andre wollen, daß man hier unter Reichs- Crayß- und Landständen distinguire, und dieser dreyen ihre unterschiedene Rechte und Befugnisse dißfalls unterscheide, ja auch die gradus tyrannidis unterscheide, da nur in summo gradu Widerstand zu thun erlaubet seye. Wie nun jene ohnstreitig politische Ketzer sind, also sind die letztere noch der politischen Orthodoxie am nächsten. Man kan die Sache eben philosophicè oder bey einem Bauren-Schritt nicht ausmessen.

§. 10.

Ich kan als ein Theologus in dem Fall der Tyranney nichts anders, als die Gedult und obedientiam passivam rathen, es seye dann, daß die Verfolgung der Unterthanen auf den allerhöchsten Gipffel steige. Es ist auch in puncto religionis nicht erlaubt sich zu widersetzen, es seye dann, daß man keinen obern Richter habe, bey dem man klagen könne. In Teutschland haben wir einen Advocatum aller 3. Religionen an Augustissimo, der zugleich Executor pacis Westphalicæ ist, wie ich an seinem Orte zeigen werde. Wie aber, wenn es da fehlet, und man dieses allerheiligsten Orts andre principia führet, und ins Werck setzet? Das können wir nach dem Westphälischen Frieden und hâc stante nicht vermuthen, noch dergleichen Fall uns vorspieglen. Von den Religions-Kriegen, die vorher passiret, und derselben legalität aber wollen wir bald reden.

§. 11.

Nur müssen noch diejenige autores hier angeführet werden, welche wider die Monarchomachos geschrieben. Man kan hier erstlich conferiren diejenige, welche die distinction inter majestatem realem & personalem refutirt haben. Sihe Conrings diss. de summæ majestatis subjecto, Thomasii diss. de duplici majestatis subjecto und Coleri diss. de divisione majestatis in personalem & realem. Sonst hat Guil. Barclajus ein Schotte und Juris Professor zu Pont-à-Mousson de regno & regali potestate wider Buchananum, Brutum, Boucher und andre Monarchomachos 6. Bücher herausgegeben. So

hat auch nachhin Georg Makenzie wider Buchananum Jus regium or the just and solid foundations of Monarchy zu Londen A. 1694. 8. ausgegeben. Und Rossæum hat Jo. Meisnerus in diss. de hæreticidio A. 1642. zu Wittenberg, item Herr D. Böhmer in jure eccles. Prot. L. 5. tit. 7. §. 46. sqq. T. 4. p. 869. sqq. refutiret. In Biblioth. juris imperantium werden eine Menge dergleichen refutatorum Monarchomachismi l. c. angeführet, die ich zu widerholen vor unnöthig achte. Man kan indessen, was Grotius und Gronovius de J. B. & P. L. 1. C. 3. §. 8. sqq. mit einander disputiren, mitnehmen.

§. 12.

Aber wie? Wenn wir die Monarchomachos in genere als Politische Ketzer, und ihre Meinung als höchst gefährlich ansehen, wollen wir denn hiemit die Waldenser, die wider den Hertzog von Savogen, die Hugonotten, die wider den König in Franckreich, die Böhmen und Hungarn, die wider den Kayser, die Holländer, die wider den König in Spanien, die Engelländer, die Carolum I. und Jacobum II. die Schottländer, die die Königin Maria vom Thron gestossen, die Teutsche Reichs-Fürsten, die vor die Religions-Freyheit die Waffen ergriffen haben, deßwegen als Rebellen verdammen? Haben dann nicht alle diese auf die principia der Monarchomachorum gefusset? Solle man denn sich Religion und Freyheit ohne Wider-Rede von Tyrannen nehmen, und sich nur so gedultig hin égorgiren lassen? Haben nicht unsre Theologi ehehin zu Magdeburg ein Buch ausgehen lassen de jure magistratuum in subditos & officio subditorum erga Magistratus, da die Monarchomachie inne defendirt wird? Haben sie nicht zum Schmalkaldischen oder gar auch zum 30jährigen Krieg gerathen?

§. 13.

Ich mache hierüber folgende Anmerckungen 1. Sind die casus zu unterscheiden, da die Obrigkeit allzuharte Steuren den Unterthanen aufleget, ihre Freyheiten beschneidet, und ihre öffentliche Religions-Ubung verbietet, ohne sie an Leib und Leben, Gut und Blut zu straffen. Da ists nicht recht, den civil-Gehorsam aufzusagen, und wider dieselbe einen formlichen Aufstand zu machen. Aber das ist 2. ein andrer casus, wenn die Obrigkeit wider alle principia einer klugen politique

die

die Unterthanen, besonders um der Religion willen, an Gut uud Blut, Freyheit, Leib und Leben kräncket, und formlich die Gewissen zwinget. Man nöthiget alsdenn die Leuthe zur Gegenwehr, und ist solche, da das Recht auf ihrer Seiten ist, wenigstens excusabel, zumal wenn 3. sie pacta und privilegia vor sich haben, die man ihnen zu halten schuldig wäre. Derjenige ist kein Rebelle, der um sein Gewissen, Freyheit und Leben sich in defensions-Stand setzet, und um sich von der endlichen Unterdruckung zu retten wehren muß. Sondern der ist in dem Göttlichen Gerichte ein Rebelle, der einer rechtmäßigen Obrigkeit, die nichts unrechts fordert, die nicht tyrannisch handelt, mit Gewalt widerstehet. Doch hat alles nach Gestalt der Umständen seine Abfälle. Ich könnte hier vieles von den Waldensern, Hußiten und Böhmen, Hugonotten, Hungarn, Holländern, Engelländern, Schotten 2c. 2c. reden, und sagen, was man zu ihrem Vorstand beybringen, aber auch wider sie anführen könnte. Denn es haben doch dieselbe ihre privilegien und pacta zum Theil vor sich sprechend gehabt, wie in specie von den Hugonotten bekannt. Sihe Benoîts Histoire de la revocation de l' edit de Nantes. Von den Hungarn kan man die historiam diplomaticam Hungariæ, so Lehmann den actis pacis religiosæ einverleibet, nachschlagen. Die den Böhmen von Zeit zu Zeit ertheilte Religions-privilegien, und besonders der Majestäts-Brief sind aus der Böhmischen Historie bekannt. So ist auch das Regiment in Engelland und Schottland nicht absolut, sondern durch die Parlemens und Lands-Freyheit eingeschränckt. Will davon nicht sagen, daß die Religions-Freyheit und das Leben pari passu ambuliren, besonders wo man jene durch capital-Straffen zernichten will. Wir könnten demnach hier rationes pro & contra in extenso gegen einander halten, besonders, die ex actis publicis fliessen. Es würde uns aber dieses wider unser dermaliges Vorhaben allzuweit führen. Aber die Befügniß der Protestantischen Reichs-Stände besonders in puncto religionis und die legalität der Teutschen Religions-Kriege muß ich doch in etwas beleuchten.

§. 14.

Es ist aus dem jure publico bekannt, daß die Kaysere an gewisse Capitulationen gebunden, und keine absolute Monarchen vom Römi-

schen Reiche sind, und die Chur- und Fürsten und Stände im Reich ihre superioritatem territorialem besitzen, anbey auf dem Reichs-Tag in Reichs-Geschäfften ihre Stimmen haben, nach welchen jene debattirt und abgehandelt werden. Sollten sie demnach, im Fall ihre Religionen, Rechte, Befügnisse und Freyheiten gekräncket werden, sich nicht mit Gewalt beschützen, und also ihre Rechte handhaben dürffen, was nützte ihnen ihre Oberherrlichheit und Reichs-ständische Würde? Es ist zwar an deme, daß, da es gleich nach der Reformation und beschehener Ubergab der Augspurgischen Confession so übel mit den Protestanten aussahe, die Fürsten dißfalls sich bey ihren Theologen und JCtis Raths erholeten, da man bald die Gedult, bald die Waffen anriethe, wie eine Menge dergleichen so wohl Theologischen als Juridischen Bedencken sich bey Hortledern von denen Handlungen des Teutschen Kriegs B. 1. 2. und Dedekenno in Thesauro Consil. Theol. Vol. 2. f. 236. sqq. finden. Man ist aber dato auf Seiten der Protestantischen Theologen fast persuadirt, daß man in diesem Falle sich um der Religion und Freyheit willen mit Macht wehren könne, und wir werden, ob solches nach dem Instrumento pacis geschehen möge, an seinem Orte untersuchen. Man mag von dieser Frage nachschlagen Goldastum in polit. Imp. P. 31. de defensione libertatis & religionis f. 1371. sqq. Gerhardum de mag. polit. §. 406. sqq. Thummium de bello p. 27. sqq. 66. sqq. Königs Cas. consc. 5. p. 52. und besonders Rechenbergen in diss. de religione armis defensâ, so in diss. hist. polit. P. 2. n. 15. p. 398. sqq. zu finden. Man berufft sich hier besonders auf das Exempel Judæ Maccabæi, der bekannter massen wider Antiochum Epiphanem um der Religion willen die Waffen ergriffen. Wie der Maccabäer factum zu justificiren, untersucht Grotius de J. B. & P. L. 1. C. 4. §. 5. allwo er auch wider die Monarchomachos handelt. Bayle oder vielmehr der autor des avis aux refugiés meinet, ihr Exempel quadrire hieher gar nicht p. 247. sqq. Es ist aber, was er sagt, von so schlechtem Gewichte, daß ich mich darüber nicht aufhalten mag. Die gantze Frage ist sehr épineuse, so, daß Herr D. Cyprian in seiner Belehrung vom Pabstthum an der Rechtmäßigkeit des Schmalkaldischen Kriegs zweiffelt, doch aber solchen vor entschuldbar hält. GOtt verhüte, daß dergleichen Fall im Teutschen Reiche nicht entstehe, da diese Frage wider ventilirt werden müste. Wir Protestanten

stanten sind glücklich, wo wir in einem ununterbrochenen Gehorsam gegen unsre hohe Obrigkeiten, vor welche und deren Wohlfart wir GOtt zu bitten haben, leben und die Monarchomachie als eine Pest envisagiren können. Es bleibt dabey, daß so wohl auf Seiten der Unterthanen als der Obrigkeit man hier sehr aus den Schrancken weichen, summum jus summa injuria werden, und exempla magna viel ex iniquo haben können. Ubrigens ist mir nicht bekannt, wer von der Schrifft de jure magistratuum in subditos & officio subditorum erga magistratus, so zu erst zu Magdeburg herauskommen seyn solle, autor seye. Sihe Placcium de anonymis n. 1406. und Bayle's diss. sur le livre de Junius Brutus §. 12.

Das 8. Capitel.
Von dem Recht der societatum sacrarum oder der Kirche selbst.

§. 1.

DA die Unterthanen berechtiget sind, freye Gesellschafften unter sich, besonders in puncto religionis anzuordnen, so ist offenbar, daß sie 1. mit Zuziehung ihrer Lehrer sich mit einander über einer gemeinschafftlichen Glaubens-Bekäntniß verstehen können, zu deren jeder nach seiner Uberzeugung sich verbindet, 2. daß sie auch ermächtiget sind, den Gottesdienst nach ihrer Willkühr und Gutbefinden so wohl ratione der Kirchen-disciplin, als Kirchen-Gebräuchen, Zeit und Ort einzurichten, 3. daß sie Vorsteher und Lehrer nach ihrer Willkühr annehmen, und 4. daß sie zur Beförderung ihres gemeinschafftlichen Kirchen-Wesens von ihrem Vermögen beytragen können, was sie wollen, und dasselbe selbst zu administriren Macht und Fug haben. 5. Daß sie per consequens leges conventionales machen, auch 6. pœnas conventionales statuiren, und 7. denjenigen, welche wider gegebene parole dazu sich nicht bequemen wollen, aus der Gesellschafft ausbieten, ja 8. auch die abusus, welche eingeschlichen, selbst reformiren, und 9. wo das brachium seculare dazu nöthig, solches um Hülffe anruffen, aber auch 10. ihre gemeinschafftliche Rechte andern zu besorgen in gewissen Fällen überlassen können. Alles dieses fleußt

fleußt aus den Rechten der in der Republique errichteten Gesellschafften überhaupt, von welchen D. Böhmer in introd. in jus publ. univ. Parte spec. L. 2. C. 4. 5. und Gentzken in philos. civili politica l. 7. handelt. Der Obrigkeit bleibt allezeit die summa undmajestatica inspectio über diese Gesellschafften, also auch über die Kirche bevor. Je grösser das Collegium wird, je mehr Auffsehen es gibt, je mehr attention erweckt solches bey dem Staat, und macht, daß derselbe die Obsicht darüber verdoppelt und acht zu geben Ursache hat, daß da nichts passire, so der gemeinen Ruhe schaden möchte. Wie weit sich aber die Macht der Obrigkeiten hierüber erstrecke, haben wir oben C. 5. genug gesagt, dabey wirs nun auch bewenden lassen.

§. 2.

Nur ist en passant zu untersuchen, ob die Obrigkeit diejenige Dinge, welche eigentlich das Gewissen nicht touchiren, sondern nur die Kirchen-disciplin, Gebräuche und Güter anlangen, krafft ihrer Oberherrlichkeit und inspectionis generalis determiniren könne und solle. Ich halte fest, diß præjudicire der natürlichen Freyheit der Gesellschafft, welche zu unterbrechen die Obrigkeit eben nicht befugt seyn mag, da dergleichen Freyheit dem Staat keinen Eintrag thut. Ich weiß wohl, daß einige darvor halten, das, was nur juris permissivi in dergleichen Gesellschafften seye, könne durch Obrigkeitliche Gesetze wohl determinirt werden, wenn es eben schon denselben nicht so anständig seye und gefalle. Man excipirt also hier bloß allein die Glaubens-Bekäntniß der Kirche, welche die Gewissen unmittelbar angehet. Was die Kirchen-disciplin und Gebräuche anbetrifft, die unterwirfft man der disposition der Obrigkeit in solidum, weil dieselbe ein souveraines Recht über die adiophora habe. Auf dieses principium ist gegründet Thomasii diss. de jure Principis circa adiaphora, deme diejenige folgen, welche die jura majestatis in sacris nach Gefallen vergrösseren. Flörcke setzt in prænotionibus Jurispr. eccl. §. 12. p. 24. diesen Satz: Quidquod jure divino non est determinatum, illud pertinet ad supremam potestatem rei publicæ. So gibt auch Herr Prof. Cantz in positionibus de vocatione ministrorum Ecclesiæ §. 28. diese Grund-Regel: tantum potest Princeps, quantum permittit subditorum conscientiæ libertas, item in der Jurisprudentiâ civitatis

Dei

Dei publ. sect. 4. C. 3. de jure civitatis Dei publico circa sacra §. 753. setzt er folgendes: Principi tantum potestatis circa sacra competit, quantum subalternatio, quâ civitati Dei obnoxius est, permittit. Doch, da er ehehin geglaubet hatte, daß das jus vocandi Ministros Ecclesiæ dieser ursprünglich gebühre l. c. §. 109. 392. so sagt er in diesem Buche §. 755. jus eligendi ministros Ecclesiæ, si ultimam spectaveris originem, non pertinere ad cœtus sacros, sed ad Principem, welches er aber in disc. mor. omn. disc. 4. P. 2. C. 5. §. 2507. 2508. wiederum ändert, und die erstere Meinung erwählet, schreibende: electio ministrorum secundum primam originem majestatis proprium jus non esse. Die Entscheidung kömmt auf die Wahrheit des angegebenen Uhrgrunds an, ob nemlich die Obrigkeit zu allem befugt seye in dem Recht, das sie über die Kirche hat, was nicht unmittelbar in die Gewissens-Rechte einschlägt. Ich halte dieses deßwegen für falsch, weil, wie schon erwähnet ist, die Obrigkeit nicht ermächtiget ist, die denen freyen Gesellschafften angebohrne Befügnisse zu stören. Es gehet solches weder in societate conjugali noch herili an. Wie? würde es nicht sehr ungereimt seyn, das jus circa adiaphora hier der Obrigkeit, die sich selbst davor bedancken würde, zuzueignen? Wann ich eine societatem literariam mit gelährten Männern errichte, wenn wir gewisse conventional-Gesetze machen, wenn wir da die Aemter austheilen, wenn Kauffleuthe, wenn andre dergleichen freye Gesellschafften errichten, da man das jus permissivum hat, nach Willkühr Anstalten zu machen, wäre das nicht eine gewaltige Beeinträchtigung, die zur Stürtzung und Zernichtung der Gesellschafften aboutiren würde, wenn die Obrigkeit dißfalls die Hände einschlagen wollte? Es sind auch die jura permissiva nicht zu kräncken. Wo die Bauren die freye Pürst haben, darf man ihnen solche nicht nehmen, wiewohls ein jus merè permissivum ist. Ich gebe hier nur ein Exempel. Die Kirche GOttes hat die von Christo ihro gegebene Freyheiten noch viel höher zu schätzen und zu handhaben, es sind diese Freyheiten altioris fori und Göttlichen Ursprungs, da es uns nicht erlaubet ist, der Menschen Knechte zu werden 1. Cor. 7, 23. noch die Freyheit, die man hat, sich rauben zu lassen Gal. 2, 4. 5, 1. Col. 2, 20. Es schlägt der articulus de libertate Christianâ hier ein. Diese aber gründet sich so wohl auf das Göttliche als menschliche Gesellschaffts-

 Recht,

Recht, wie wir eben jetzt erwiesen. Doch, das wäre nur en passant erinnert.

§. 3.

Ich habe p. 42. 43. was von dem Unterscheid der Gemeine der Heiligen und der Beruffenen gesaget, und dabey gemeldet, jene habe grössere Rechte als diese, besonders darinne, daß jene sich selbst regieren kan, diese aber nicht. Wie? sprichst du, gibt es denn so heilige Gemeinen, die aus lauter Frommen bestehen? Ja wohl. Die Apostolische Gemeinen geben uns die Antwort auf diese Frage. Wie rühmet nicht der Geist GOttes die Gemeine von Jerusalem? Ap. Gesch. 1, 14. 2, 42. 2c. 4, 32. 2c. Wie rühmet nicht Paulus den Glauben der Römer? Röm. 1, 8. Wie streicht er nicht die Heiligkeit der Corinthier 1. Cor. 1, 2. 2c. und andrer mehr, besonders auch der Thessalonicher 1. Thess. 1, 1. 2c. 4, 9. heraus? Wie stellt man nicht die erste Christen insgemein vor, als consummirte Heilige, und so auch ihre Gemeinen? Man darf nur Cave erstes Christenthum und Arnolds darüber gemachten Commentarium oder seine Abbildung der ersten Christen lesen. Doch man muß der Sache hier nicht zu viel thun. Die Apostolische Gemeinen hatten schon ihre, zum Theil grosse, Fehler, wie das Apostolische Collegium selbst. Man darf nur die Paulinische und Apocalyptische Brieffe lesen. Arnold outrirt die Sache, wie Herr Abbt Moßheim in sec. 1. hist. Eccles. maj. p. 249. sqq. sehr gründlich remarquiret. Es ist wahr, zwischen den Gemeinen, die zu und gleich nach der Aposteln Zeiten in einem so grossen Ernst und in solch ausnehmender Verläugnung als Ecclesiæ pressæ stunden, und die durch das Blut, das sie zur Bekräfftigung des Evangelii vergossen, wuchsen, und zwischen unsern so kaltsinnigen und todten Gemeinen ist ein Himmel-weiter Unterscheid. Doch kan es auch geben und gibt Gemeinen der Heiligen, wo die Anzahl des Volckes nicht zu groß ist, und wo man eine rechte disciplin einführen und einen Unterscheid zwischen den Frommen, erweckten und geistlich-todten machen kan. Es ist moraliter impossibel, und nur durch ein grosses Mirackel errichtlich, daß eine aus viel hunderten oder tausenden bestehende Gemeine, eine Gemeine der Heiligen seyn könne, da der pars potior bekehrt seye, von welchem die denomination geschehen muß. Es bleiben die grosse Gemeinen

meinen nur Gemeinen der Beruffenen, Ecclesiæ non sanctorum, sed vocatorum. Jene können, wie ich sage, sich wohl selbst regieren, haben also keines brachii secularis zu ihrer direction, wie zum Schutz vonnöthen. Diese aber nicht, es seye dann, daß sie ihre Consistenz durch kluge Anstalten zu souteniren wissen, wie in Holland und anderwerts. Doch haben sie auch ihre, aber in diesem Stück geringere Rechte. Wir habens schon in der diss. de verâ Ecclesiæ notione angezeiget.

§. 4.

Nur ist jetzt zu untersuchen nöthig, ob, wie wir §. 1. n. 10. und §. 3. angemercket, die Kirche ihre gesellschafftliche Rechte, wenn sie dieselbe selbst nicht ausüben kan, oder mag, solche einem andern übertragen könne oder solle, und wer dieser seyn müsse, ob die Lehrer oder die Obrigkeiten dazu die erste Anwartschafft haben, oder ob es füglicher, daß man gewissen aus den Lehrern und Zuhörern erwählten Männern die Macht der Kirche anvertraue?

§. 5.

Was die erste Frage betrifft, so sehe ich nicht, wie man solche läugnen könne. Was Irenæus Hygiophilus in dem Hagel-funckelneuem aus dem Stuttgartischen Journal und Controversisten-Spital p. 74. sqq. hier eingewendet, ist in der diss. de jure sacrorum absoluto & collegiali §. 2. genug widerleget worden. Es opponirt dieser Psevdonymus 1. die Kirche habe keine gesellschafftige Rechte, das müsse erst bewiesen werden, es stehe aber kein jota davon in heiliger Schrifft. Man darf aber, um das Gegentheil zu ersehen, nur Matth. 16, 17. Gesch. 1, 15. 2c. 6, 2. 2c. 15, 23. 2c. 1. Cor. 6, 1. 2c. und das, was wir dißfalls in originibus ecclesiasticis, item Herr Prof. Cantz in disc. mor. omn. p. 759. 760. geschrieben, nachschlagen. Er wirfft 2. ein, denen Schaafen, die Gemeine aber meynt er, bestehe nur aus Schaafen, gebühre kein Kirchen-Recht, sondern denen, die sie weyden sollen, nemlich ihren Hirten. Wir haben oben gesagt, was von dergleichen Gleichnissen zu halten seye. Es ist aber artig, daß man meynet, die Kirche, deren wir die jura collegialia zuschreiben, bestehe nur aus Schaafen und Zuhörern. Man sagt 3. es gebe keinen casum,

daß die Gemeinen ihre Kirchen-Rechte nicht mehr ausüben können noch mögen. Antwort. Man darf nur den statum unsrer Gemeinen in Teutschland zur Zeit der Reformation ansehen, so hat man den casum, den wir setzen. Da wusten die Gemeinen sich nicht selbst zu helffen, sondern wünschten von dem Joch der Bischöffe und des Pabsts befreyet zu seyn. Und, da die Fürsten sie davon frey machten, und die Kirchen-Rechte jure devolutionis an sich zogen, liessen sie dieses gar gerne und mit Willen geschehen. Das zeigt die Reformations-Historie. 4. Streuet man ein, man hätte den Bischöffen die jura circa sacra lassen sollen, da sie in rechtmäßigem Besitz gestanden. Es erhellet aber aus der Natur der Sache selbst, daß die Gemeinen die Kirchen-Rechte den Bischöffen niemals absolutè haben überlassen können, sondern mit angefügter Bedingung, solche zum Besten der Gemeinen zu administriren. Nun, wenn ein freyes Collegium gewissen membris ein Ammt überträgt, und die verwaltens zum Schaden und Ruin des Collegii, sollte wohl das Collegium nicht Recht haben, das Ammt von ihnen zu nehmen? Ja, sagt man 5. es könne diß deßwegen nicht seyn, weil z. E. ein Fürst deßwegen von dem Volck nicht abgesetzt werden könne, wenn er nicht wohl regiere. Allein das simile ist valdè dissimile. Die, die Aemter in Gesellschafften führen, sind keine Fürsten und imperantes, sondern den gesellschafftlichen Gesetzen unterworffen. Man spricht 6. ferner, das Volck habe ja von dem Mißbrauch der Bischöfflichen Gewalt nicht urtheilen können, und seye kein judex Episcoporum competens. Ich mercke erstlich an, daß man die gantze Kirche, die aus Lehrern und Zuhörern bestehet, hier und zwar fürs andre als einem judicem competentem über die unrechte Kirchen-Rechts-Verwalter ansehen könne und müsse. 7. Sagt man, es seye kein sigillum civile durch den Religions- und Westphälischen Frieden auf die jura Magistratus circa sacra geleget worden, weil die Protestantische Religion nur per modum conniventiæ & impunitatis im Römischen Reiche geduldet werde, wie z. E. die Juden und Hurenhäuser. Daß das suppositum falsch, mag nur daraus erhellen, daß alle drey Religionen im Römischen Reiche æqualia jura haben, und unter ihnen æqualitas mutua & exacta im Instr. Pac. stabilirt worden, wie wir an seinem Orte weiter zeigen werden. Es hat also dieses sigillum civile, welches zwar keine approbation der Religion selbst, sondern eine Fest-

ne Fest-stellung des exercitii publici derselben mit sich führet, seinen unumstößlichen Grund. 8. Ists auch ein falscher Einwurf, wenn man sagt, es seye wider die Klugheit, die Kirchen-Rechte den Obrigkeiten zu überlassen, die solche sehr mißbrauchen können. Das beweißt zu viel. Denn so könnte niemand die Kirchen-Rechte administriren. Drum besitzt auch niemand die Ausübung derselben absolute und sine conditione. Diß ists allein, was daraus folget. 9. Irret man offenbar, wenn man meynet, es seye bey dieser Ubertragung der Kirchen-Rechte an die Obrigkeit kein consensus weder expressus, noch tacitus noch præsumtus zu erweisen. Es ist zu diesem Beweise genug, was wir schon gesagt, daß die Gemeinen sich gefreuet, da die Fürsten die Kirche reformirt und die jura sacrorum an sich gezogen. Ich finde nicht nöthig zu seyn, daß wir uns hier weiter aufhalten.

§. 6.

Doch, es sind andre Einwendungen von mehrerem Gewicht, die da scheinen, solche Ubertragung der gemeinschafftlichen Kirchen-Rechte an die Obrigkeit umzustossen. Wie, sagt man, solle denn die Obrigkeit nichts anders als ein Commissarius und Bedienter der Kirche seyn, der in ihrem Namen und nach ihrer Fürschrifft die Rechte der Kirche exercire? Das ist wahrhafftig der autorität der Obrigkeiten zu nahe getreten. Wiederum, da die Kirchen-Rechte nicht ohne jurisdiction und Zwangs-Mitteln, nicht ohne das brachium seculare können verwaltet werden, wie kan man doch der Kirche solche ursprünglich zuschreiben, die aus lauter Unterthanen bestehet? Sind dann Unterthanen, sind Gemeinen jurisdictions-fähig? Ist diß nicht ein formaler Widerspruch? Siehe Herrn D. Böhmers diss. 12. juris eccles. ant. §. 30. p. 565. sqq. da er auch inter statum Ecclesiæ extraordinarium und ordinarium distinguiret, und meynet, unter den heydnischen Kaysern hätte die Kirche, die damals in statu extraordinario gewesen, ex capite necessitatis schon ihre Rechte selbst exerciren können, aber nicht in statu ordinario, da sich die Origkeiten selbst zum Christenthum gefüget, und die præfat. über den 5ten tomum des juris ecclesiastici Protestantium §. 11. p. 19. Ich mache hierüber folgende Reflexionen. I. Kan ja eine Gesellschafft der Unterthanen die Obrigkeit bitten, oder es genehmigen, daß dieselbe diejenige Anstalten, die sie selbsten sonst zu machen befugt wäre, vorkehre, wenn solche nach Gestalt der Umstände

es besser thun kan, als sie selbst. Und wenn die Obrigkeit dem Wercke die Hand bietet, leydet sie denn dadurch an ihrer Obrigkeitlichen Würde Noth? II. Kan ja die Obrigkeit, ihrer Würde unbeschadet, selbst ein Glied einer Gesellschafft werden, das doch keine weitere autorität sich dißfalls, als ein andres Glied anmassen kan. III. Hat ja die Obrigkeit auch ihre jura absoluta und majestatica, aber nur politica und negativa über die Kirche, die niemand läugnet. Diß sind jura coactiva, die wir der Kirche nicht zuschreiben. IV. Gleichwie die leges und pœnæ, die die Gesellschafften unter sich setzen, nur conventionales und auf die confœderationem mutuam gegründet sind, also haben sie auch keine jurisdictionem propriè dictam, sondern V. wenn sie in ihren Rechten und derselben Ausübung gekräncket werden, so müssen sie den weltlichen Arm anruffen, daß er Zwangs-Mittel dißfalls gebrauche, um die Gesellschafften in ihren Rechten zu souteniren. Denn die Obrigkeiten sind die Beschützer der im Staat errichteten Gesellschafften. Wenn also VI. jetzo die Kirche nicht mehr nur dirigirt, sondern die Kirchen-Rechte mit Zwang gehandhabet werden müssen, so ist diß eine Vermischung des Gebrauchs der Kirchen-Rechte, die so wohl majestatica als collegialia sind. VII. Ist diß der status Ecclesiæ ordinarius, der originarius ist, und der ist extraordinarius, der nachhin ex capite necessitatis eingeführet worden. Denn nach der ursprünglichen fundation der Kirche, sollte dieselbe ihre Rechte selbst exerciren. VIII. Da eingestanden wird, daß die erste Kirche solche Rechte selbst exercirt und mit Recht exercirt habe, so folgt daraus, daß die objection, die von der jurisdictione ecclesiasticâ genommen ist, von selbst wegfallen muß. Man kan ohne jurisdiction die jura collegialia ex pacto exerciren. Diß ist, wie ich glaube, zureichend, die oben gemachte Einwendungen zu entkräfften. Man mag conferiren, was ich dißfalls in den dissert. de jure sacrorum absoluto & collegiali §. 3. und in der diss. de vera Ecclesiæ notione §. 14. notâ (n) geschrieben habe, da ich auch gezeiget, wie unsre Theologi dieser Meinung de translatione jurium Collegialium in Magistratus gar nicht entgegen sind. Man kan noch weiter hinzufügen, was Herr Prof. Cantz in disc. mor. omn. p. 783. sqq. dißfalls gar weißlich angeführet. Ja ich finde, daß Herr D. Böhmer selbst statuiret, die Kirchen-Rechte können von der Gemeine andern übertragen werden, in jure eccl. Protest. L. 1. tit. 24. §. 10. tit. 33. §. 29. 30.

§. 7.

§. 7.

Nun müssen wir einer weiteren Einwendung begegnen, die aus dem, was wir oben geschrieben, uns gemacht werden könnte. Bald sagen wir, die Kirche habe ihre Rechte der Obrigkeit bey uns übertragen, bald, die Obrigkeit habe dieselbe selbst, und zwar ex jure devolutionis an sich gezogen. Hierinnen scheint fast, ein Widerspruch zu seyn. Es ist aber keiner. Denn es kan beydes, die Ubergebung ex consensu tacito und das jus devolutionis beysammen stehen. Wenn die Gemeinen das exercitium jurium collegialium selbst verlassen, oder dieselbe nicht exerciren, so consentiren sie tacitè, daß dasselbe auf den devolvirt werde, der solche am besten und füglichsten verwalten kan, und berechtigkeit ist, die Gesellschafften nicht in ruin fallen zu lassen, sondern zum Wercke selbst zu sehen. Denn, daß diß ein Recht der Obrigkeit über die Collegia ist, haben wir oben gezeiget. Man kan also hier die Sache ausdrücken, wie man will.

§. 8.

Jetzt fragt sichs nur noch, ob zur administration der Kirchen-Rechte, welche der Kirche eigentlich gebühren, die Obrigkeiten oder die Lehrer, oder ein aus Lehrern und Zuhörern errichtetes Consistorium nähere Anwartschafft habe. Wir wollen uns auch hier gantz kurtz expediren. Wenige Anmerckungen werden das gantze beleuchten. 1. Ists wohl nicht möglich, daß gantze Stadt- und Land-Gemeinen heut zu Tage ohne Zwangs-Mittel im Stand erhalten werden können, da, wenn sie selbst sich conventionaliter dirigiren wollten, unzehliche Unruhen entstehen würden, und das brachium seculare alle Augenblick um Hülffe angeruffen werden müßte. Es ist demnach in alle wege das schicklichste, daß solche grosse und meistentheils aus unartigen Leuten bestehende Gemeinen das jus circa sacra Obrigkeiten, die selbst Glieder von der Gemeine sind, überlassen. 2. Kan man nicht allezeit Lehrer finden, die in ihren Schrancken bleiben. Die Kirche hat viele secula durch unter dem jugo papali und episcopali, das selbst den Obrigkeiten so facheux ist, geseufftzet. Piscator ictus sapit. Es ist auch in diesem Betracht schicklicher, keine Gelegenheit mehr zur Papocæsaria zu geben. 3. Wo kleine Gemeinen sind, wo Gemeinen

der Heiligen sind, thut die Obrigkeit nicht wohl, wenn sie da die Kirchen-Rechte, welche die Gemeinen selbst durch gute Anstalten verwalten können, mit Gewalt und ohne derselben Einwilligung an sich ziehet. Das ist wider die ursprüngliche Jura der Collegiorum. Eben deßwegen vergönnt man auch in Holland denen Gemeinen das exercitum ihrer jurium Collegialium gar gerne, da sonst die Obrigkeit daselbst jaloux genug auf ihre Rechte ist. Eben deßwegen hat auch der König in Preussen den Refugiés gar gerne gleiches Recht eingestanden. Denn es geschiehet ja ohne Abbruch der jurisdictionis magistralis. 4. Mögen besondere Gemeinen, wie sichs so in Holland findet, wohl auch Consistoria, die aus Presbyteris Clericis und laicis bestehen, zur Verwaltung der Kirchen-Rechte nidersetzen. So wars in einigen der Apostolischen Gemeinen 1. Tim. 5, 17. Doch sihe, was hievon Vitringa de Synag. vet. L. 2. C. 2. & in Archisynagogo p. 317. 318. Marckius in fascic. diss. ad sel. textus N. T. exerc. 20. ad l. c. p. 603. sqq. und Böhmer in diss. 7. juris eccles. ant. §. 41. 42. geschrieben haben.

Das 9. Capitel.

Von dem Recht der Lehrer nach dem allgemeinen Kirchen-Rechte.

§. 1.

Wir setzen zum voraus, daß nicht nur allein die Kirche Lehrer haben muß, sondern auch Christus das Lehr-Amt selbst eingesetzet hat. Matth. 10, 1. ꝛc. 28, 19. 20. 1. Cor. 12, 28. Eph. 4, 11. 12. Auch diejenige, die solches läugnen, wie die Widertäuffer, Quaker, Socinianer, Independenten, haben ihre Lehrer und Vermahner aus ihrem Mittel. Wer die Gabe hat, der lehret unter ihnen, und diese ist ein genugsames Recht, daß man in der Gemeine aufftehen und reden darff. Es fällt also der Einwurff weg, den man aus Jer. 31, 34. machen möchte, da es heißt, im N. T. werde keiner den andern, noch ein Bruder den andern lehren und sagen: Erkenne den HErrn! weilen alle GOtt kennen werden. Ich habe diesen Spruch in einer besondren diss. de fidelibus N. T. non amplius docendis

dis erkläret und wider den Mißbrauch gerettet. Es ist nemlich in demselben nicht von den Gemeinen des N. T. wie sie meistens de facto seyn würden, sondern, wie sie de jure seyn sollten, mit einem Wort, von Gemeinen der Heiligen die Rede, die in der rechten Neu-Testamentlichen Verfassung stehen, da nicht Noth ist, daß von den Lehren grosse Vorstellungen und Ermahnungen, daß sich die Leute erst bekehren, gemacht werden, und die Glieder einer solch-heiligen und zur Braut JEsu allein sich qualificirenden Gesellschafft alle den HErrn lebendig und in der Krafft kennen, und nur von ihren Lehrern in dieser seeligen Fassung erhalten werden dörffen.

§. 2.

Wie aber? Da wir die Lehrer von den Zuhörern unterscheiden, also zwey Ordnungen in der Kirche machen, stabiliren wir dann damit den Unterscheid unter den Clericis und laicis? Sind wir denn gleicher Meynung mit der Römischen Kirche, die da nur jene für Geistliche, diese aber vor Fleischliche und ignoranten hält, die jenen par tout in Geistlichen Dingen ipso jure sollen unterworffen seyn? Oder leydet diese distinction eine keusche Erklärung? Und ist sie auch denn so alt, wie man vorgibt, ja selbst in der Schrifft gegründet? Ehe ich meine Meynung sage, will ich nur die autores, die von dieser materie gehandelt, anzeigen. Es sind aber dieselbe Bellarminus L. 1. de Clericis C. 1. de Marca in diss. de discrimine Clericorum & laicorum ex jure divino, welche in denen diss. selectis, die dem grossen Werck de concordiâ sacerdotii & imperii beygefüget sind, n. 9. f. 286. sqq. stehet, Suicerus in Thesauro eccles. vocibus κληρικὸς & λαϊκὸς, Dodwellus in diss. de jure laicorum sacerdotali, & in diss. Cyprianica I. de voce Cleri sacri ordinis propriâ, Mizler in diss. de distinct. Clerici & laici, Arnold in der Abbildung der ersten Christen B. 2. C. 5. item C. 8. §. 6. 7. C. 11. §. 1. 2. Herr D. Böhmer de jure parochiali sect. 1. C. 2. §. 57. sqq. & diss. 7. juris eccles. ant. de differentiâ inter ordinem ecclesiasticum & plebem, seu inter Clericos & laicos, diss. 8. de consessu ordinis ecclesiastici und diss. 10. de jure laicorum sacerdotali, Thomasius ad Lancellottum p. 24. sqq. Bingham in Orig. eccles. L. 1. C. 5. Vol. 1. p. 41. sqq. Buddeus in præfat. ad Binghami Origines, Herr Abbt Mosheim in

diss. de dist. inter Clericos & laicos, und Herr Pertsch in dem Versuch der Kirchen-Historie des 1sten seculi p. 290. sqq. und des 2ten seculi p. 117. sqq. Auch wir haben in orig. J. E. p. 62. sqq. p. 111. sqq. und oben C. 6. §. 18. hievon gehandelt.

§. 3.

Die Sache ist bald ausgemacht. Erstlich irren uns der Canonisten falsche idéen de Clericis und laicis nicht, da sie jene über diese so hoch erhoben, daß diese fast zu tummen Bestien, ja Hunden gemacht werden. Der Concept ist toll genug. Zweytens halten wir, daß, wenn nur diese tolle idée und der character indelebilis ausgemertzet wird, die Sache fast auf einen Wort-Streit hinaus lauffe. Wenn man durch die Clericos die Lehrer, und durch die laicos die Zuhörer verstehet, so sind jene institutionis divinæ, wie wir §. 1. gesehen haben. Drittens finden wir ja nicht in der H. Schrifft, daß die Lehrer Clerici und die Zuhörer Laici genennet werden. Im Gegentheil werden die Zuhörer, die Heerde κλῆροι genennet 1. Petr. 5, 2. Nachhin aber ist gar bald die Benennung der Clericorum und laicorum aufkommen. Ich will mich eben auf Clementis 1. Cor. nicht beruffen, als welcher mehr auf das alte Test. siehet, doch aber damit die Ordnung der Lehrer und Zuhörer im N. T. vergleichet, noch auf Ignatium, weil man dessen Brieffe nicht gelten lassen will. Man findet diese Worte bey Origene, in den Canonibus Apostolicis, bey Tertulliano, bey Cypriano, in den Canonibus Conc. Nic. I. &c. &c. da dann nach und nach diese distinction in einen grossen Mißbrauch gekommen, und das Wort laici fast zum Schimpff- oder wenigstens Verkleinerungs-Wort geworden. Man hat nemlich bald anfangs die Herrschafft des Cleri dadurch zu stärcken gesucht. Tertullianus redet von der Sache unterschiedlich. L. de præscript. C. 41. schilt er die hæreticos, quòd laicis sacerdotalia munera injungant. Aber L. de baptismo C. 17. sagt er, auch die laici können im Nothfall tauffen, und in exhortatione ad castitatem C. 7. & de monogamiâ C. 7. 12. will er, daß nicht nur die Clerici sondern auch die laici monogami seyn und nur einmal heurathen sollen, weilen auch die laici Priester seyen Off. 1, 6. und die Kirche zwischen dem ordine und plebe ein differenz gemacht, weßwegen, wo kein consessus ordinis ecclesiastici seye, auch die laici wegen ihres

ihres habenden Priesterthums opffern und tauffen können. Man möchte gedencken, dieses alles schmecke nach dem Montanismo, denn es sind diese letztere Bücher von Tertulliano, da er schon ein Montaniste geworden war, geschrieben. Ja es hat jüngsthin Herr D. Hoffmann zu Wittenberg in einer besondern diss. diß thema ventiliret, Tertulliani, quæ supersunt, omnia in Montanismo scripta videri. Es mag aber seyn, wie es will, so hat dißfalls Tertullianus viel Wahrheit gesaget, und auch solche Wahrheit gesaget, welche andre Lehrer der ersten Kirche bekennet haben. Sihe de Marca l. c. C. 2. Arnold in der Abbildung der ersten Christen B. 2. C. 5. §. 10. sqq. f. 200. sqq. Spenern vom geistlichen Priesterthum p. 73. sqq. und was wir wider den P. Scheffmacher dans la réponse à la cinquiéme lettre sur la verité du ministére Evangelique p. 44. sqq. geschrieben haben. So viel wir hier weiter sagen könnten, so wenig können wir uns damit aufhalten. Denn das fürnehmste, so hieher gehöret, ist schon angezeigt. Nur müssen wir noch dieses melden. Lutherus hat wider diese distinction inter Clericos & laicos ungemein geeiffert. Denn P. 1. de abroganda missa privata sagt er: Clerum à laicis discrevit impia hominum traditio. Und wider: Christianum populum esse simplicem, in quo prorsus nulla secta, nulla differentia personarum, nullus clericus, nullus laicus, nullus unctus, nullus rasus, nullus monachus esse debeat, welche Worte Bellarminum L. 1. de Clericis C. 1. sehr schmertzen. Es ist aber offenbar, daß er hier de Clero Pontificio und von dem abusu Clericatûs redet.

§. 4.

Da nun aber gantz klar ist, daß gleich anfänglich die Lehrer von den Zuhörern unterschieden gewesen, so frägt sichs weiter, ob denn die Lehrer auch die direction der Gemeinen besorgen müssen, oder was man für Anstalten dißfalls in der Apostolischen Kirche vorgekehret? Ich finde, daß nach dem Göttlichen Rechte so wohl Lehrer als auch Vorsteher den Gemeinen vorgesetzt werden, und daß diese nicht eben zugleich Lehrer seyn müssen. Das zeiget sich gantz deutlich aus Jesch. 6, 1. ꝛc. 20, 17. 28. Röm. 12, 7. 8. 1. Cor. 12, 28. ꝛc. Eph. 4, 11. Phil. 1, 1. 1. Theß. 5, 12. 1. Tim. 3, 5. 5, 17. 1. Pet. 5, 2. Ebr. 13, 17. 24. Kan also nicht begreiffen, wie man zwar nicht in Abrede seyn

will, daß das ministerium verbi, das Ammt der Lehrer von GOTT eingesetzet seye, aber diß von dem ministerio ecclesiastico, von dem Ammt der Kirchen-Vorsteher läugnet. Sihe Herrn D. Böhmers jus eccles. ant. diss. 7. §. 41. sqq. und Herrn Pertschen in elem. juris Canon. & eccles. L. 1. tit. 7. §. 184. p. 132. sqq. Wenn GOtt Regierer 1. Cor. 12, 28. und Hirten Eph. 4, 11. d. i. solche, die die Gemeine Christlich führen und dirigiren sollen, geordnet, warum sollte das ministerium ecclesiasticum nicht eine Göttliche Ordnung seyn? Es hat ja der Heyland die Kirche nicht ohne direction lassen können, und müssen also Directores und Vorsteher von demselben geordnet seyn. Und warum will man dann den Lehrern nicht die geringste direction ihrer Zuhörer eingestehen, da die Obrigkeit, die jetzo das Recht circa sacra führt, doch solche eben zu diesem Werck gebraucht? Ich sehe nicht, was man von dieser hypothesi für einen Gewinnst haben kan? So ist auch besagter massen aus obigen Sprüchen offenbar, daß nicht alle Vorsteher der Kirche Lehrer gewesen, ohngeacht vielleicht doch allen, die auch nicht Lehrer gewesen, die Hände aufgeleget worden. Es gabe demnach in den Apostolischen Gemeinen Priester, die da lehrten, und Priester, die da nur den Gemeinen vorstunden, und dieselbe dirigirten, die auch mögen Episcopi oder Aufseher, denn diß ist die Bedeutung des Worts, genennet worden seyn. Sie heissen auch in ob-angeführten Schrifft-Stellen ποιμένες Hirten, προεστῶτες Vorsteher, und ἡγεμόνες Führer, und ihr Ammt wird durch das Wort κυβερνήσεις Regierungen 1. Cor. 12, 29. ausgedruckt, wie ich in Orig. J. E. p. 9. 60. angezeiget, und in specie das Wort Hirten mit den פרנסים der Synagoge conferirt habe. Die gegenseitige Meynung hägen nicht nur allein die Römisch-Catholische Lehrer, sondern auch die Englische Theologi, die Remonstranten in Apol. Confess. C. 21. sect. 5. und unter den Reformirten selbst auch Abr. Scultetus bey Marckio in fascic. diss. in sel. textus N. T. exerc. 20. ad 1. Tim. V. 17. §. 11. p. 609. sqq. der auch diesem §. 12. p. 611. sqq. Vitringam beyfüget, und denselben ex professo widerleget. Vitringa muß in Archisynagogo C. 14. p. 317. 318. und de Synagogâ vetere L. 2. C. 2. 3. nachgeschlagen werden. Ich finde seine Ausflucht nicht gegründet. Er gestehet zwar, daß Paulus unter den

den Priestern, die lehren und nicht lehren, einen Unterscheid mache, meynet aber dabey, daß daraus nicht zu schliessen, daß es Priester oder Aelteste gegeben habe, die da nicht zum Lehren wären verbunden gewesen. Wenn dieses wäre, hätte Paulus ohnfehlbar solche Aelteste, die ihr Ammt so saumseelig verwaltet, keiner ausnehmenden und vorzüglichen Ehre würdig geachtet, sondern sie vielmehr bestraffet. Man kan auch Burmannum in diss. 18. de ministris N. T. ordinariis §. 134. sqq. p. 237. sqq. exerc. Acad. P. 2. hier conferiren. Ja es waren auch ehehin in der Africanischen Kirche solche seniores regentes, die keine Lehrer waren. Sihe Binghams Orig. eccl. Vol. 1. p. 294. sqq. Inzwischen ists, wie gesagt, ein gewaltiger Wort-Streit, wenn man so eiffrig behaupten will, zun Apostolischen Zeiten wäre kein Unterscheid zwischen Clericis und laicis, zwischen den Lehrern und Vorstehern und zwischen denen Zuhörern und übrigen Gliedern der Gemeine gewesen. Man thue die Benennung der Clericorum und laicorum hinweg, weil man solche nicht leiden kan, und setze die andre Benennungen, so kan man zu frieden seyn. Es ist doch eine andre Classis der Lehrer und Vorsteher, und eine andre der Zuhörer. Nun haben wir oben gemeldet, daß auch die Vorsteher Episcopi oder Aufseher und Presbyteri oder Aeltesten genennet worden. Doch hat dieses Vorsteher-Amt, so vom Lehr-Amt unterschieden war, gleich in seculo II. aufgehöret, da es mit dem Ammt des über die lehrende Priester gesetzten Bischoffs in solidum verbunden worden, wovon die hierarchia oder disciplina seculi II. ohne Widerspruch zeuget.

§. 5.

Was ist denn nun aus allem diesem zu schliessen? Antwort. Daß die Kirchen-Rechte anfangs und in der Apostolischen Kirche von Lehrern und Vorstehern der Gemeine, welche die Apostel, ihre Mit-Arbeiter oder die Gemeine selbst wählete, sind verwaltet worden. Diesen folgte, diesen gehorchte, diese hielte man doppelter Ehren werth. Keiner aber durffte eine Herrschsucht über das Volck hägen. Das verabscheuet und verbeut Petrus 1. Petr. 5, 2. Es mußte alles durch der Krafft des Worts, der Ermahnungen und eines guten Fürbilds und Exempels gehen. Das war ja wohl eine schöne Gestalt der Gemeinen, welche aber zu unsern Zeiten nicht hofflich ist, da die Ge-

meinen mit Gewalt gouvernirt werden müssen, nur, daß ihre Consistenz erhalten werde. Man braucht also jetzt einen gewaltigen Vorsteher, welcher die, so nicht aufs Wort gehen, mit dem brachio seculari in puncto disciplinæ receptæ aufs Wort mercken macht. Aber wie? Gestehen wir durch das obige assertum nicht den Römischen Lehrern ein, daß die Lehrer, daß die Bischöffe jure divino die Geistliche Gerichtbarkeit und die administration der Kirchen-Rechte haben? So ists, die Lehrer habens ehehin gehabt, und diß war die erste Göttliche Constitution, die aber doch nicht eben ein præceptivum sondern nur permissivum jus mit sich führte, je, nachdeme die Umstände der Gemeinen es erfordern würden, deren Wohlfart das höchste Gesetz ist, nach welchem man sich zu richten hat. Sind nun die Umstände so, wie wir oben angezeigt haben, so kan auch das Kirchen-Recht, oder vielmehr desselben administration auf andre mit der Gemeinen gutem Willen devolvirt werden, ja es muß auch solches bey denen vorligenden Umständen geschehen. Die Bischöffe, die Lehrer, welche über die Heerde des HErrn geherrschet, welche die Gewissen mit falscher Lehre und aberglaubischen Gesetzen beschwähret, welche einen falschen Gottesdienst eingeführt, können nicht klagen, daß man ihr Joch von den Schultern abgewältzet. Es kommt alles auf den Beweiß an, daß dieses würcklich geschehen, und so existiret habe. Ist der Beweiß richtig, so ist nothfolglich, daß dergleichen Vorsteher das Recht der Kirchen zu dero Verderben nicht mehr verwalten können, und daß man ermächtiget gewesen, es ihnen abzunehmen.

§. 6.

Wir müssen uns hier nicht mißfallen lassen, aus der Theologiâ polemicâ anti-Pontificiâ eine Frage einzuschalten, die von grossem Gewichte ist, und eigentlich ins Kirchen-Recht gehöret. Es frägt sich nemlich: Ob nach dem Göttlichen Rechte Bischöffe in der Kirche seyn müssen, die über die Priester gesetzt seyn, und allein das Recht Priester einzusegnen haben, dergestalt, daß die nicht wahre Priester seyen, die nicht von Bischöffen eingesegnet seyen? Ich sage, die Frage seye von grossem Gewichte. Denn, wird sie bejahet, so haben die Protestanten keine wahre Kirche, es mangelt ihnen ein legitimes Ministerium Ecclesiasticum, es manglen ihnen wahre Lehrer. Weiter,

ist die Frage zu bejahen, so kan keiner ein wahrer Bischoff seyn, der nicht von einem andern die ordinationem Episcopalem erhalten, und so muß man auffsteigen biß auf die Apostel und erste Bischöffe, die von ihnen ordinirt worden, es muß demnach eine succeſſio Episcopalis canonica in der Kirche seyn, und da die Protestanten solche nicht haben, so haben sie auch keine wahre Kirche. Laßt uns die Frage unpartheyisch untersuchen.

§. 7.

Die Schrifften des N. T. geben uns hier ein vollkommenes Licht. In der Gemeine zu Jerusalem ware anfänglich kein Bischoff, sondern sie bestunde aus Aposteln, Aeltesten nnd Brüdern. Gesch. Ap. 15, 4. 22. 23. Paulus nennet die Priester zu Ephesus Bischöffe Gesch. Ap. 20, 17. 28. In der Gemeine zu Philippen waren nur Bischöffe und Helffer, oder Diener Phil. 1, 1. Solle dieselbe nicht ohne Priester gewesen seyn, so stecken diese unter dem Namen der Bischöffe. So meldet auch Paulus, da er 1. Tim. 3. und Tit. 1. anzeiget, was ein Bischoff, was ein Helffer oder Diener für qualitæten haben müsse, von den Priestern nichts, als die er Bischöffe nennet, wie auch aus der collation Tit. 1, 5. und 7. erhellet. Ingleichem, da er die unterschiedene Gattungen der Aemmter und Gaben in der Gemeine GOttes 1. Cor. 12, 28. 2c. und Eph. 4, 11. anführet, wird auch von ihme nichts von dem Unterschied der Bischöffe und Priester gesaget. Und wie? Sind nicht Paulo die Hände von Ananiâ dem Jünger Gesch. Ap. 9, 10. 17. und von den Propheten und Lehrern zu Antiochia Gesch. Ap. 13, 1. 2c. aufgeleget, und Timotheus von Priestern 1. Tim. 4, 14. wie von Paulo 2. Tim. 1, 6. ordinirt worden? Und ist dann die Ordination ein essentielles Stück zum Lehr-Ammte? Sind denn die H. Apostel auch ordiniret worden? Und wo liset man was von ihren Ordinationen? Christus, da er ihnen die Macht Sünden zu vergeben und zu behalten gabe, bließ er sie nur an Joh. 20, 22. 23. und da er sie in die gantze Welt das Evangelium zu predigen aussandte, und eben jetzt gen Himmel fahren wollte, hube er nur die Hände auf, ἐπάρας heißt es nur, und segnete sie Luc. 29, 50. Auch von Matthiâ lesen wir nicht, daß ihme die Hände aufgeleget, oder, daß er ordinirt worden seye. Ap. Gesch. 1, 26. Die erste

Hand-

Hand-Auflegung, die hieher gehöret, lesen wir Ap. Gesch. 6, 6. da denen sieben Almosen-Pflegern die Hände entweder von den Aposteln oder der Gemeine nach willkührlichen Jüdischen Gebrauch aufgelegt wurden. Wiederum so nennet Petrus 1. Pet. 5, 1. 2. die Priester Aufseher oder Bischöffe, ja er nennet sich selbst einen Mit-Priester. Und 2. Joh. 1. und 3. Joh. 1. nennet sich Johannes selbst auch einen Priester. Sollte nicht aus allem diesem zu schliessen seyn, 1. daß jure divino ein Bischoff und Priester eines seye, 2. daß die Ordination oder Auflegung der Hände nur ein ritus und gar nichts essentielles zum Ammt des Geistes in dem N. T. seye, 3. daß auch solche widerholet werden, und 4. auch von Priestern geschehen könne? Wir haben hievon anderweit schon genug gehandelt. Sihe die origines juris eccles. p. 52. sqq. besonders aber auch die Réponse à la cinquiéme lettre du P. Scheffmacher sur la verité du ministére Evangelique p. 56. sqq.

§. 8.

Da ich hier derjenigen Widerlegung, die ich dem Straßburgischen Jesuiten Scheffmacher entgegen gesetzt, Erwähnung thue, so muß ich en passant nur kürtzlich, wie ich zu derselben veranlasset worden, melden. A. 1732. thate ich eine Reise nach Straßburg. In dem dortigen sejour vernahme ich, daß die von dem Controvers-Prediger, P. Scheffmacher, ausgegebene Frantzösische Brieffe, deren 6 à un Gentilhomme Protestant, und 6 à un Magistrat Protestant geschrieben waren, und successivè heraus kamen, nicht allein groß Aufsehens machten, sondern auch von vielen dergestalt goûtirt würden, daß man sie theils vor unwiderleglich hielte. Ich wurde demnach animirt, solche nicht nur zu lesen, sondern auch, da, was Mr. le Mâitre und Herr D. Weißmann dawider geschrieben, nur ein partial-Werck wäre, Fuß für Fuß und zwar Frantzösisch zu widerlegen, und zu diesem Ende, weil ich würcklich in Straßburg wäre, den P. Scheffmacher selbst persönlich zu sprechen. Das thate ich incognito, und wurde durch einen dortigen Professorem bey ihme introducirt, der mir unterwegs meldete, der P. Scheffmacher sey auch Bibliothecarius Collegii. Obwohlen nun ich diese Bibliothec schon A. 1716. gesehen hatte, so gab mir doch dieses Gelegenheit, einen discours mit dem P.

Scheff-

Scheffmacher zu entamiren, da ich bald anfangs frug, ob seit der Zeit, da ich die Bibliothec gesehen, grosse accessiones dazu gekommen. Der Pater antwortete: Ja wohl, es seyen zwey Bibliothequen, die darzu gekommen wåren, aus Spanien, des P. Aubenton, der aus dem Straßburgischen Jesuiter-Collegio dahin als Königlicher Beicht-Vatter kam, und des P. Laubrussel, der als Præceptor bey dem Infanten von Spanien gestanden, diese beyde håtten ihre Bibliothequen dem Straßburgischen Collegio vermacht (ich weiß nicht, ob ich die Namen dieser beyden Jesuiten recht behalten habe) basta, es sagte der P. Scheffmacher, sie håtten nun in ihrer Bibliotic alle Spanische und Frantzösische Theologos. Diese so generale assertion gab mir Gelegenheit, weiter zu fragen, ob sie dann auch des Cardinals Cienfuegos Opera besåssen? Auf diese quæstion konnte sich der Herr Pater nicht gleich fassen, und sprach endlich: Ey, das seye ein grosser Minister, ein Cardinal, ich werde mich irren, wenn ich glaube, daß er Bůcher geschrieben håtte. Wie ich ihme dann darauf replicirte, ob er dann nicht wůste, daß er grosse Volumina als Professor Theologiæ zu Salamanca, ja auch als Cardinal herausgegeben håtte, e. g. de scientiâ Dei, de scientiâ Dei mediâ, de perfectionibus Christi Servatoris, ænigma Theologicum, da er demonstrire, quòd dogma de SS. Trinitate non contradicat principio per se noto: quæ sunt eadem uni tertio, sunt eadem inter se, und de vitâ Christi absconditâ in sacramento Eucharistiæ, da er statuire, Christus exercire in dem sacrament alle actiones vitales & sensuum, er lebe da, er sehe, er hôre ꝛc. wider welch letzteres ich hernach stricturas heraus gabe, so decontenancirte dieses dergestalten den Herrn Bibliothecarium, daß er sagte, ey, alle diese Wercke můßten sich ja nothwendig in der Bibliothec befinden, er habe nicht Musse, sich von allem so accurat zu informiren. Ich fruge weiter, ob, da sie wenigstens alle Frantzösische Theologos in ihrer Bibliotheque haben wůrden, sie auch des noch lebenden Docteurs de Sorbonne, Honorati Tournely prælectiones Theologicas, die nach und nach heraus kåmen, sammleten? Auch hier wollte Herr Pater von diesem berůhmten Doctore nichts wissen, und sagte, er můsse vielleicht ein schlechter Scriptor seyn, daß er ihme nicht bekannt wåre. Ich erwiderte, mich wundere, daß er diesen Doctorem Sorbonicum also suspectirte, da er

doch von den Jesuiten zu Paris in den Memoires de Trevoux so hoch gepriesen wurde, und dero sentimens wider die Jansenisten in der Sorbonne defendirete. Er antwortete, warum ich denn diesen autorem Tournely so besonders æstimirete? Ich sagte, ich hätte weiter nichts als seine Prælectiones de gratiâ Christi, die zu Cölln nachgedruckt worden, wie seine prælectiones fast alle allda nun nachgedruckt sind, gelesen, und hätte mir ins besondre dieses wohl gefallen, daß er, da mans in keinem autore sonst so deutlich fünde, die systemata Molinistarum, Congruistarum, Thomistarum, Augustinianorum, die gratiam per se efficacem statuiren, und Jansenistarum in Ecclesiâ Romanâ in articulo de gratiâ so wohl developpirt und von einander unterschieden hätte. Ey, versetzte Scheffmacher, was brauchts viel dergleichen developpemens, es kommt auf wenige Sätze in dieser Materie an, und ist nicht nöthig, den Unterschied dieser opinionen zu wissen, wenn man nur das wohl weiß, quòd prædestinatio sit gratuita und gratia resistibilis, so ists alles, was man wissen solle. Ich replicirte, daß mich I. wunderte, daß er prædestinationem gratuitam statuirte, da er zweiffels ohne sonst auch das meritum operum statuiren würde, und so viele Scholastici und Jesuiten die prædestinationem ex prævisis bonis operibus statuirten, welche er ja nicht verdammen würde, II. möchte er mir doch sagen, ob er prædestinationem ad gratiam, und zwar omnem, oder nur primam, oder ad gloriam verstünde, und ob er nur von jener, oder auch von dieser sagte, daß sie gratuita wäre, III. wünschte ich, von ihme belehret zu werden, von was für einer gratiâ und von was für einer resistibilitate er rede, wenn er sage, die gratia seye resistibilis, ob er gratiam ex prævisione scientiæ mediæ oder congruitate cum libero arbitrio, oder ex prædeterminatione und præmotione physicâ, oder efficacem per se oder ex præponderatione suavitatis intrinsecæ operantem meine, und ob er glaube, die gratia seye resistibilis so wohl formaliter als auch finaliter, in sensu composito, oder nur in sensu diviso? Würde er hierauf mir antworten, so würde ich bald sehen, ob er ein Augustinianer, oder Thomiste, oder Congruiste, oder Moliniste wäre? * Und da kam es nun zum Ende des discourses, den ich weiter, als er gestunde, den Unter-

* Diese Systemata habe ich in denen dissertationen de libero arbitrio, de gratia congruâ und de auxilio gratiæ sine quo non & quo, wie auch in denen disser-

Unterschied dieser Meinungen und distinctionen nicht zu wissen, und fruge, was dann ein Moliniste seye? da doch das systema Molinæ fast alle Jesuiten adoptirt haben, ich also wohl die grosse Schwachheit dieses Mannes sahe, und noch denselben Mittag abreisen wollte, um seine Höffligkeit nicht zu forçiren, nicht poussiren wollte, sondern beym Abschied das present, so er mir von seiner lettre sur l'invocation des saints machte, annahm, aber auch gleich, so bald ich nach Tübingen zurück kame, solche und hernach A. 1733. alle seine 12. lettres in Frantzösischer Sprache widerlegte. Er antwortete auf meine Widerlegung des Brieffs von Anruffung der Heiligen, und ich replicirte darauf in einem besondern scripto, so den Titul réponse à la defense führet, die er vielleicht nicht mehr zu Gesicht bekommen, da er im Sept. 1733. zu Straßburg verstorben. Nun hat hernach der berühmte Reformirte Frantzösische Prediger im Haag, Armand de la Chapelle, ohnwissend, daß ich P. Scheffmachern refutiret hätte, auch wider ihne heraus gegeben lettres d' un Theologien Reformé à un Gentilhomme Lutherien pour servir de réponse &c. à Amsterdam 1736. 8. da er aber nur in genere die infallibilitatem Pontificis & Ecclesiæ Romanæ attaquiret. Ist je was recht ingenieuses jemals geschrieben worden, so ists dieses. Der Autor établiret aufs bündigste den viam examinis contra viam autoritatis. Doch ist er von den Jesuiten de Trevoux sehr mißhandelt worden, die hingegen, da sie meine Refutation censiren, gantz piano gehen, und ohne sich einzulassen, nur bey general-declamationen bleiben. Wie ich mich dann auch wundere, daß sie meine demonstrations de la verité de la religion Protestante noch so haben hingehen lassen, da der Benedictiner Prudentius Marantius zwar eine Gegenschrifft, auch nur in generalibus, dawider gemacht, aber gut befunden, solche nur in MSo zu disseminiren. Ich habe mir wider den P. Scheffmacher Mühe gegeben, die Haupt-Materien contra Pontificios aus dem Grunde der heiligen Schrifft und der antiquität aufs bündigste auszuführen, auch gewiesen, wie er die perpetuité de la foy, den Arnauld, den Nicole, den P. de Sainte Marthe &c. ausgeschrieben, und wünschte, daß dieses Buch, so kein Buch-

 händler

tationen, die ich de pacto Molinistico inter DEum Patrem & Filium, quòd DEus, facienti, quod in se est, gratiam non deneget, erkläret. Unter unsern ältern Theologis habens auch Hülsemannus de auxiliis gratiæ und Dorscheus de gratiâ effleuriret.

händler verleget, mehr bekannt wäre. Wenigstens hat es der Orten so viel genützet, daß man mit den Scheffmacherischen Brieffen eben nicht mehr groß thut. Ins besondere habe ich obige Materie, von deren wir jetzo handeln, darinne so ausgeführet, daß ich davon wohl hier kürtzer seyn kan. Doch muß ich paucis sagen, was man wider obige Beweißthümmer einwendet. Redeamus è diverticulo in viam.

§. 9.

Was sagt man dann auf Seiten der Römischen und Englischen Kirche, denn ja auch die Theologi Angli, besonders die von der High-Church oder der hohen Kirche die præeminentiam Episcoporum ratione ordinis & jurisdictionis über die Presbyteros ex jure divino behaupten wollen, was sagt man dann, sage ich, auf obige Beweißthümmer? Der Herr Cardinal Gotti weiß zum Behuff dieser Meinung nichts anders anzuführen, als, daß ja im alten Testament der Hohepriester über die Priester gesetzet gewesen, und daß Christus erstlich die Apostel, hernach die 70. Jünger bestellet hätte. Jene wären Episcopi, diese Presbyteri gewesen, uud könnte man ja jener præeminenz vor diesen nicht läugnen. Sihe seine Theologiam scholastico-dogmaticam juxta mentem Thomæ T. 15. p. 105. Beydes lasse ich mich nicht irren. Noch viel weniger das, was man noch weiters bey Bellarmino de Clericis L. 1. C. 14. findet, der auch auf Matth. 24, 45. Ap. Gesch. 20, 28. 1. Tim. 5, 19. sich beruffet. Läßt sich denn vom alten Testament auf das Neue schliessen? Sind denn die Apostel Bischöffe gewesen, und waren sie nicht viel mehr, als solche? Und die 70. Jünger, welche Mit-Helffer der Aposteln oder auch Bischöffe wurden, mehr als die jetzige Priester, die ratione dignitatis und jurisdictionis viel weniger als Bischöffe sind? Das stärckeste argument möchte aus Offenb. 2. 3. da die Engel oder Bischöffe der 7. Gemeinen in klein Asien vorkommen, und von der alten tradition, die da besaget, daß gleich im Anfang des zweyten seculi die Bischöffe über die Priester gesetzet gewesen seyen, genommen werden. Aber auch dieses irret uns nicht. Ich pflichte dem Waloni Messalino oder Salmasio in diss. de Episcopis & Presbyteris C. 4. p. 183. 184. nicht bey, da er saget, daß unter dem Nahmen der Engel die Gemeinen selbst verstanden werden. Es seye so, man verstehe dadurch Bischöffe. Wie aber, wenn diese Gemeinen nur einen Priester gehabt haben, der

nach

nach dem ersten Kirchen=Rechte ein Bischoff war? Wir haben in Orig. Jur. eccl. p. 58. sqq. erwiesen, ἄγγελος seye ein שליח צבור oder ש״ץ Schatz, dem die Aufsicht über die Synagoge zukam. Weiter habe ich schon ehehin bezeuget, daß ich nicht Grund zu läugnen finde, daß gleich zu Anfang des andern seculi in diesen und jenen Gemeinen Bischöffe gewesen, die unter ihrer Direction Priester gehabt, ja, daß solche vielleicht von den Aposteln selbst gesetzt worden, je, nachdem ihre Gaben, Erfahrung und Verdienste vor das Hauß GOttes ausnehmend waren. Aber dadurch wurde keine Ordnung gemacht, daß allenthalben Bischöffe seyn sollten, die da & dignitate & jurisdictione Presbyteris superiores wären. Au contraire, es zeiget die historia Apostolica, wie wirs bewiesen haben, daß auch Priester, und mehrere Bischöffe, die nemlich eben so viel als Priester waren, gesetzt gewesen, die Gemeinen gemeinschafftlich zu regieren. Die Apostel des HErrn verfuhren hier, wie es ihnen nach Gestalt der Umstände gut dauchte. Bald setzten sie einen Bischoff allein, bald Bischöffe über Priester, bald Priester alleine, die eben so viel Bischöffe waren. Alles dieses war nur juris permissivi, nicht præceptivi. Die Gemeinen können nun nach ihrer Beschaffenheit eine Ordnung wählen, welche sie wollen. Doch wir müssen hören, was man auf die §. 7. angeführte Gründe antwortet.

§. 10.

Man sagt auf Apost. Gesch. 15, 4. 22. 23. in der Mutter=Kirch zu Jerusalem wären gar keine Bischöffe gewesen, weils nicht nöthig gewesen seye, und die Apostel da gewesen, die ihre Stelle vertreten hätten. Auf Ap. Gesch. 20, 17. 28. repliciret man, daß die Bischöffe, die Paulus zu Ephesus zusammen beruffen, nicht Bischöffe von Ephesus allein, sondern auch von den benachbarten Oertern gewesen, und die Bischöffe auch Priester genennet werden, weil keiner kein Bischoff seyn könne, er seye denn auch Priester. Weiter erklärt man Phil. 1, 1. so, daß man sagt, das Wort Episcopus werde entweder in sensu latiore oder strictiore genommen. In jenem bedeute es in genere Sacerdotes, und fasse auch die Presbyteros in sich. In diesem designire es nur die Bischöffe, die über die Presbyteros gesetzt seyen.

Auf gleiche Weise werde auch das Wort Presbyter genommen, daß es entweder nur die unter dem Episcopo stehende Priester oder auch die Bischöffe mit bedeute. Man füget hinzu, daß in denen von den Aposteln gepflantzten Gemeinen manchmal mehr als einer, und nur Bischöffe, manchmal nur Priester gesetzet worden, die aber unter dem benachbarten Bischoff gestanden. So seyen, sagt Petavius, zu Philippis συνεπίσκοποι gewesen ohne Priester, und, weil da mehrere Bischöffe gewesen, habe man keiner Priester nöthig gehabt. So werde auch das Wort Bischoff 1. Tim. 3. und Tit. 1. in sensu latiore genommen, und bedeute so wohl einen Bischoff als Priester. 1. Cor. 12, 28. werde ja nicht allen Lehrern die κυβέρνησις oder Regierung zugeschrieben, sondern nur etwelchen, begreiffe also das Wort Lehrer die Bischöffe und Priester, wie auch Eph. 4, 11. Die Hände seyen zwar Ap. Gesch. 9, 10. 17. von Anania dem Jünger Paulo aufgeleget worden, aber nur dazu, daß er durch diese wunderthätige Auflegung, die nichts weniger als eine ordination gewesen, das Gesicht wieder erhalten v. 12. Weiter so seye die Ap. Gesch. 13, 1. 3. von den Propheten und Lehrern beschehene Hand-Auflegung was gantz ausserordentlichs gewesen, so aus einem unmittelbaren Befehl GOttes hergeflossen. Ja es seye nicht einmal eine ordination gewesen. Wenn die Jüden haben ehehin segnen wollen, so haben sie die Hände aufgeleget. Also seyen Barnabas und Saulus durch diese Hand-Auflegung nur überhaupt eingesegnet worden zu diesem besondern Dienste. Es seye auch falsch, daß Timotheus zweymal, und zwar einmal von Priestern, einmal von Paulo ordiniret worden. Denn 1. Tim. 4, 14. können die Worte unterschiedlich erkläret werden, entweder so, daß da verstanden werde eine Hand-Auflegung, durch welche ehehin Timotheus ein Priester geworden, so sage Seldenus selbst, oder, durch welche Timotheus Priester ordiniret habe, so sage Herr D. Böhmer, oder es werde per πρεσβυτέριον verstanden der gantze cœtus der Apostel, Bischöffe und Priester, aus welchem Paulus dem Timotheo die Hand aufgeleget, wie ja dieser Apostel ein solches von sich 2. Tim. 1, 6. bezeuge. Und so sage Vitringa. Die ordination der Apostel habe ergäntzet die Geistes-Tauffe Ap. Gesch. 2. Ap. Gesch. 6, 6. müsse man die Hand-Auflegung von den Aposteln verstehen und nicht von der Gemeine, und seye den œconomis Ecclesiæ Apostolicæ die ordination nöthig gewe-

sen,

sen, wie vielmehr den Bischöffen und Priestern? Die übrige aus denen Petrinischen und Johannitischen Brieffen gemachte Einwendungen zerfliessen von selbst, wenn man nur inter sumtionem vocum latam & strictam zu distinguiren wisse. Aus allem diesem erbreche sich nun finger-greiffig, daß die am Ende des §. 7. gemachte Folgerungen auf sehr sandigtem Grunde beruhen.

§. 11.

Ich mache über all dieses folgende Reflexionen. I. Genüget uns, daß die Gegner keinen Spruch aus dem Neuen Testament anführen können, zum Beweiß, daß die Apostel gleich Anfangs die Ordnung gemacht, daß Bischöffe seyn sollten, die da allein das Recht hätten, Priester zu ordiniren und über sie und die Gemeine die jurisdiction auszuüben. Ergò ist diese constitution nicht juris divini, welches auch aus keiner observantz, die in den Schrifften Neuen Testaments zu finden wäre, herleitlich ist. Ja Ignatius, der die Bischöffe so sehr und höher über die Priester erhebet, als jetzt diese Römische Kirche thut, heißt diese Constitution eine τάξιν νεωτερικὴν, eine neuerliche Verordnung, wie ich schon in den demonstrations de la verité de la religion Protestante p. 200. 201. angezeiget habe. Ich hatte da dem Riveto, Capello, Salmasio und Blondello gefolget, weiß aber auch wohl, daß ich von dieser Erklärung in dem tractat de Orig. J. E. p. 109. abgewichen bin. Die Engelländer Hammond, Pearson, Smith, Bingham und andre erklärens de constitutione juvenis scopi Damæ, wie auch Bosius in exerc. ad 2. Tim. 2, 22. C. 6. und Herr Abbt Moßheim in diss. de Theologo non contentioso, p. 14. 15. in notâ, in syntagm. diss. ad sanctiores discipl. pertinentium. Allein, wenn schon die νεωτερικαὶ ἐπιθυμίαι 2. Tim. 2, 22. die Lüste der Jugend, und nicht, wie Salmasius gemeynet, Neugierigkeiten bedeuten, welches doch noch sehr dahin gestellet ist, so kan doch τάξις νεωτερικὴ nicht die Einsetzung eines Jünglings, sondern tout au plus eine von einem Jüngling beschehene Einsetzung, und da dieses in dem vorhabenden Text nicht seyn kan, so müssen diese Worte eine neuerliche Verordnung bedeuten, weßwegen ich auch in der Réponse à la 5me lettre du P. Scheffmacher sur la vérité du ministére Evangelique p. 77. meine erstere Meinung wieder embrassirt habe.

Doch,

Doch, weil die Sache in Zweiffel gezogen werden kan, so gründe ich eben darauf den Haupt-Satz nicht. II. Die von den Gegnern beschehene Beantwortungen auf unsre Beweißthümer geben uns ein gewonnen Spiel. Hat es Gemeinen zu Apostolischen Zeiten gegeben, die keinen Bischoff, oder keine Priester hatten, sind damals die Worte Bischoff und Priester nur in einem sensu lato genommen worden, da sie eines beditten haben, und findet man von dem sensu stricto keine Exempel im Neuen Testament, wie denn auch die Gegner keine, ja nicht ein einiges anführen können, so haben wir, was wir wollen. III. Genüget uns wiederum, daß nirgends stehet, die ordination oder Hand-Auflegung seye nöthig und absolutè nöthig zu einem Bischoffe oder Priester, und, daß allein ein Bischoff ordiniren könne. Es wird nur einiger Hand-Auflegungen in facto gedacht, die aber nicht bey allen, sondern nur bey einigen und in specie bey Timotheo zweymal, und zwar einmal von dem Presbyterio geschehen. Hätte Paulus 2. Tim. 4, 14. die von ihme beschehene ordination andeuten wollen, so hätte er solches, wie 2. Tim. 1, 6. angezeiget, so er aber nicht gethan, und das Presbyterium genennet, dessen Theil ja nicht die Apostel waren. Apost. Gesch. 15, 4. 22. 23. Doch, was halten wir uns hie weiter auf? Haben nicht so viele Lehrer der alten und mittlern Kirche eben das hievon geglaubet, was die Protestanten glauben, und Blondellus solches secundùm ordinem seculorum erwiesen. Es bleibt dabey. Episcopatus Presbyteratu non est superior divino, sed saltem humano jure. Aërius war kein Ketzer, da er jenes sagte, aber darinne irrete er, daß er den ordinem ecclesiasticum seiner Zeit geändert wissen wollte. Denn auch constitutiones ecclesiasticæ zu halten sind, welche die adiaphora hîc & nunc determiniren. Ich habe von Aërio zur Genüge wider Scheffmachern gehandelt. Unsere erste Reformatores und in specie D. Luther hätte gern gesehen, wenn die Bischöffe die Hand zur Reformation geboten hätten. Er wandte sich an dem Ertz-Bischoff von Mayntz und den Bischoff zu Brandenburg. Hätten sie gefüget, so wäre die Evangelische Kirche theils unter Bischöffen stehen geblieben, eben so, wie man noch in Engelland, Schweden und Dännemarck Bischöffe hat. Da sie aber nicht wollten, so brauchte die Kirche ihrer Freyheit und schüttelte das Bischöffliche Joch ab. Und diß war nicht mehr, als billich. Siehe unsre diss. epist. de successionis Episco-

palis

palis apud Protestantes pretio, maximè de successione Episcopali in Ecclesiis, Anglicanâ, septentrionalibus & fratrum Bohemorum adhùc vigente ejusdemque in Ecclesias Protestantes reducibilitate C. 3. §. 2. sqq. allwo wir auch den Streit zwischen Spanhemio und van der Waeyen von dieser materie anführen, wie wir auch schon in orig. J. E. C. 3. art. 3. p. 100. sqq. gethan hatten.

§. 12.

Aus allem diesem ist ersichtlich, daß man ohne Ursach die successionem ordinationum & quidem Episcopalium Canonicam, als ein nothwendiges Stück zur Wahrheit einer Kirche angibt. Wäre es so, so griffe man uns Protestanten recht an die Kähle. Ich habe von dieser materie eine besondre dissertation geschrieben, da ich inter successionem doctrinalem, personalem und localem distinguiret habe. Die erstere ist nöthig, und ein unumgängliches Kennzeichen der wahren Kirche. Die andre beyde Gattungen sind ohnnöthig. Die Lehrer des Neuen Testaments wurden anfangs bald durch die Apostel, bald durch die Gemeinen gewählt. Man schlage Apost. Gesch. 1, 13. 6, 3. 14, 23. Tit. 1, 5. auf. Das ministerium Neuen Testaments ist nicht successivum, wie das im Alten Testamente, sondern electivum. Die ordination ist nur ein ritus indifferens. Keine Kirche in der Welt, auch nicht die Römische Kirche kan sich der successionis Episcopalis Canonicæ rühmen. Auch Ketzer können successionem Episcopalem haben, die nach der Meinung der Römischen Kirche gültig ist. Diß alles haben wir in der angeführten dissertation de successione episcopali gewiesen, und in der de successione Episcopali Anglicanâ, item in der allegirten Réponse à la cinquiéme lettre du P. Scheffmacher sur la vérité du Ministére Evangelique und in der diss. de validitate absolutionis Evangelicæ weiter ausgeführt, so, daß wir nicht nöthig finden, hier davon was weiteres zu sagen. Man kan auch Arnolds Gestalt eines Evangelischen Lehrers P. 2. in dem Anhang über die Frage: Ob die Krafft des Predig-Ammts von einer äusserlichen Apostolischen Suite, oder aber von des Heiligen Geistes Würckung dépendire, hier conferiren. Mit einem Wort: wer die Geistes-Gabe zum Ammt des Geistes hat, der ist ächter Candidatus

zur Priester-oder Bischoffs-Wahl. Eine äusserliche Ceremonie oder Succession macht nichts zur Sache.

§. 13.

Ungeacht aber in der Apostolischen Kirche zwischen Bischöffen, Lehrern und Aeltesten eben kein Unterscheid war, so waren doch unterschiedene Gattungen und Stuffen des Lehr- und Vorsteher-Ammts. Da finden wir erstlich die H. Apostel des HErrn, denen die Pflantzung des Christenthums und die Predigt des Evangelii in der gantzen Welt von Christo, dem Heylande anvertrauet war. Wir finden hernach ihre Adjunctos und Cooperarios, ihre Mit-Arbeiter in dem Apostel-Ammte. Wir finden ferner die Lehrer besonderer Gemeinen, die, wie bereits angezeigt worden, auch andre Kirchen-Vorsteher neben sich hatten, die die Zuhörer in ihrem Wandel führeten, und Acht auf die Ordnung in der Kirche und derselben disciplin gaben. Wir finden Propheten, die da mit einer gewaltigen Krafft zu reden und in die Seelen einzudringen begabet waren, ja auch die Gabe der Weissagung besassen. Wir finden Wunderthäter, wir finden, die die Gabe der Sprachen hatten ꝛc. ꝛc. Wir finden Almosen-Pflegere, die da die Wittwen, Waysen uod Armen versorgten. Wir finden Helffere, und Helfferinnen, die sich sonst zu dem Dienst der Krancken und der Gemeine gebrauchen liessen. Wir finden Kirchen-Bothen, welche die Brieffe der Gemeinen aneinander überliefferten und von dero gemeinschafftlichem Stande rapport thaten. Es ist hie nicht nöthig, all solches auszuführen, da wir es schon in den Orig. J. E. gethan haben, als wohin wir dißfalls den Leser verweisen.

§. 14.

Wir sollten nun von dem Ammte der Lehrer und deren sämmtlichen Befügnissen und Pflichten reden. Ich fasse mich aber ins Kurtze. Lehrer sollen die Gemeine lehren, und derselben vorstehen, sie sollen mit der Gemeine bethen, sie sollen tauffen und das Mahl des HErrn halten, sie sollen durch ihre Lehre und durch ihre Exempel die Gemeine erbauen, sie sollen vor eine jede Seele, die ihnen anvertrauet ist, besondre Sorge tragen, und, da ihr Haupt-Zweck dahin gerichtet seyn solle, daß sie das Reich ihres Meisters JEsu bauen, und recht groß machen,

so sollen sie die Seelen zu einer wahren Hertzens-Bekehrung und Heiligung einleiten, in diesem einmal erwählten Bekehrungs- und Heiligungs-Wege stärcken und immer weiter führen, und vor dem Rückfall und Anstössen sorgfältig verwahren, in denen Unbekehrten aber die Gewissen rege machen, damit auch diese gewonnen und herbey gebracht werden. Dazu gehöret eine reiche Geistes-Masse, ein Schatz einer Göttlichen Krafft, die ihr Hertz und ihre Seele beleben muß, ein volles Hertz von Gnade, wovon alsdenn der Mund zu einer geistlichen Beredsamkeit überfleußt, ein stetes Ringen im Gebet, und eine recht grosse Abgeschiedenheit von der Welt, daß man an ihrem Wandel fingergreiffig mercke, sehe, lese und wahrnehme den Ernst und das Feuer, so in ihrer Seele nach dem Heyl der ihnen anvertrauten Schaafen brennet. Ich glaube nicht, daß ich hier zu viel sage, und in dieser definition, die ich von einem geistlichen Lehrer gebe, die Sache outrire. Der Ruff zu dem Lehr-Amt ist wahrlich was recht grosses, und das Ammt des Geistes, das Ammt des N. T. das Ammt die Seelen zum Himmel zu führen ein würdiges, ein heiliges, ein wichtiges, ein grosses, ein herrliches, ein himmlisches, ein in die Ewigkeit hinein Früchte tragendes Ammt.

§. 15.

Es erhellet hieraus, wie es ja gar nicht genug seye, nur so viel natürliche Gaben und Wissenschafft zu haben, daß man das äusserliche opus operatum des Gottes-diensts in den Gemeinen fortzuführen wisse, und das Lehr-Amt als ein blosses Mund- und Handwerck ansehe, welchem durch äusserliches Predigen und die Fortführung der äusserlichen Kirchen-Ceremonien Genüge geschehen könne. Solche Lehrer, solche Prediger nenne ich nur Operisten.

§. 16.

Da wir hier vom Predigen Erwähnung thun, so kan ich nicht umhin, hievon was weiters zu sprechen. Wir leben in einem sinnreichen seculo, welches sinnreiche Predigten haben will, und, da man mit den Griechen nach Weißheit fraget 1. Cor. 1, 22. Eine philosophische Abhandlung des Textes, ausgesonnene tieffe Gedancken, und seltene idéen, ein wohlgesetzter und aufgeputzter Vortrag muß das Werck ausmachen. Man muß uno verbo scientifisch und angenehm predigen, daß auch die Ohren jücken 1. Tim. 4, 3. Nun

ists je wohl an deme, daß ein gültiger Vortrag gründlich und angenehm seyn solle. Er muß aber auch faßlich und erbaulich seyn. Des grossen Meisters, dessen Lehr-Art uns zum Fürbilde gegeben ist, und seiner Apostel, welche durch die Krafft ihres Worts so viele 1000. Seelen gewonnen, Reden hatten nichts von solchem Putz. Die Einfalt der Rede und ihr popularer Vortrag, und die mit denselben vergesellschaffete GOttes-Krafft machte das gantze Werck aus. Paulus sagts uns deutlich 1. Cor. 2, 17. Christus habe ihn nicht gesandt, das Evangelium mit klugen Worten menschlicher Weißheit zu predigen, denn so gehe das Creütz Christi zu nichte. Und in dem nachfolgenden führet er solches weiter aus, und bezeuget, wie allein die bemeldte GOttes-Krafft, wenn sie auch schon der Welt eine Thorheit seye, und deren Beweisung vermögend seye, die Weißheit GOttes und den Glauben den Seelen einzuflössen. So ist denn demnach das Vornehmste, nach welchem ein Lehrer zu trachten hat, daß er diese Geistes-Gabe, die seinen Vortrag mit göttlicher Krafft salbe, von dem HErrn erhalte. Das grösseste Kunst-Stück eines geistlichen Lehrers ist, die Gewissen und Seelen zu fassen. Auch die Jüden erkanntens, wie ich denn in der disputation de rectâ Theologiæ homileticæ conformatione C. I. p. 3. die Worte des Raschi ad Schabbat f. 30. col. 2. angeführt: צריכין דרשנים למשוך את לבבם Ein Prediger muß wissen, das Hertz seiner Zuhörer zu ziehen. Es kan aber zu einer geistlichen Folge und Ueberzeugung nicht gezogen werden, als durch die Gnade Ebr. 13, 9. welche wir oben p. 58. beschrieben haben. Eine Seele, die der Gnade offen stehet, fühlt gar bald, was Sprey oder Korn ist. Wo es hier fehlet, wo der Verstand der Zuhörer nur mit angenehmen idéen, mit gekünstelten Ausführungen und mit einem ausgesuchten Wort-Putz belustiget wird, da kan keine geistliche Würckung, sondern nur eine natürliche Bewunderung und Vergnügung des Zuhörers, dessen Hertz alsdenn leer und öde bleibet, folgen.

§. 17.

Und was solle dann endlich sinn-reich heissen? Nach dem wahren Wort-Verstand heißt sinn-reich eine Rede, die in einem Satz einen Reichthum von Wahrheiten einschleußt, so aus demselben gezogen werden können. So ist nichts sinn-reicher als die GOttes-Schrifft, die ein Lehrer zu erklären hat. Und da ists dann billig, diesen

sen Reichthum nach den Umständen und nach alle seinem Umfang durch eine gründliche, lebhaffte und faßliche Ausführung und Zergliederung der Gemeine vorzulegen, nur, daß man nichts erzwinge oder affectire. Ferner wird der Vortrag sinn-reich genennet, wenn er mit hohen und seltenen idéen spielet, die um recht gefaßt zu werden, grosses Nachsinnen erfordern, und dadurch dem Verstand ein angenehmes Geschäffte machen. Ich kan dergleichen Vorstellungen, als von welchen auch Exempel in der Schrifft zu finden, nicht gantz verwerffen, nur, daß man nicht den gantzen Vortrag damit anfülle, besonders, wo man Zuhörer hat, denen derselbe nicht faßlich ist, daß man auch nichts sage, als was da guten Grund habe, und daß man vor allen Dingen denselben animire mit derjenigen Geistes-Krafft, die das Werck ausmacht, wie wir gesaget haben. So bald man affectiret, und damit sich nur applausum zu erwerben sucht, und Ruhm damit zu erhaschen trachtet, so ist die Krafft, so ist die Erbauung weg, und ist diß ein gewisses Zeichen einer schlechten und verdammlichen Gemüths- und Hertzens-Stellung des Predigers. Ein solches melde ich auch von einem solchen Vortrag, der deßwegen sinn-reich genennet werden möchte, weil er mit oratorischem Aufzuge und Wort-Blumen pranget. Ich finde auch in Heil. Schrifft dergleichen nicht weniges. Man weiß von Longino, dem Heyden, wie er in den Worten Mosis: **Und GOtt sprach, es werde Licht, und es ward Licht,** ein ὕψος, was sublimes und erhabenes gefunden. Wer sollte wohl läugnen, daß Jesajas, daß andre Propheten sinn-reich und erhaben geschrieben, wie erhaben sind nicht hie und da die Worte Davids in seinen Psalmen, wie sublim der Stylus? Aber was ist nicht auch damit für eine Krafft verbunden, welche allen diesen figürlichen Aufzug weit über alle Krafft einer menschlichen Rede erhöhet? Wo aber solche fehlet, und wo man auch hier mit solchem oratorischen Vortrag sich träget, um die Rede nur beliebt zu machen, da dencke man ja nicht, daß man geistlich sinn-reich predige, zu geschweigen, daß auch hie die Affectation das, was auch noch gut seyn möchte, leicht verderbet. So möchte man auch sinn-reich nennen, wenn man mit einem abgekürtzten und beschleckten Stylo in lauter affectirten Laconismis daher stelzet, und, so viel man Worte sagt, so viel Mysteria und grosse Dinge sagen will. Vor diesem hielte man viel auf einen Stylum floridum

und einen Fluß der Rede. Doch ists auch ein Fehler, wenn die Worte tantzen. Die Zeiten, wie es scheinet, changiren im Geschmack, und man muß einem jeden seine Weise lassen. Doch ich verachte beydes nicht, wenn nur kein Eigen-Gesuch darunter, und wenn man nur redet, wie die Natur und das Hertz die Zunge löset. Imitatores sunt servum pecus, und elende Leute, wenn sie dergleichen, weil es ihnen lieblich in den Ohren schallet, bey ihrem Unvermögen forçiren. Was sagt Horatius de arte poëticâ?

Tu nihil invitâ dices faciesve Minervâ.

Ein gleiches ist von der allegorischen und emblematischen, auch typischen Lehr-Art, die so sehr in Holland bey den Reformirten üblich ist, und von andern dergleichen Inventionen zu sagen. Auch solche sind nicht simpliciter wegzuwerffen, weil man auch davon Beyspiele in sacris hat, und habe ich davon in diss. de rectâ Theologiæ typicæ, allegoricæ & emblematicæ conformatione geschrieben. So bald man aber der Sache zu viel thut, so bald man affectiret, und inventiones erzwinget, so bald man davon sein fait im predigen macht, also, so bald man den Haupt-Zweck nicht vor Augen hat, als welchen man aus Mangel der Krafft nicht befolgen kan, so ist das eine geistliche Windmacherey, die bey Verständigen, die was gründliches suchen, keinen applausum finden kan.

§. 18.

Ich hätte hier fast das Fürnehmste vergessen, so man sinn-reich nennet. Das ist eine nach der Philosophischen, Logicalischen oder gar Mathematischen Lehr-Art verfaßte Abhandlung in einer geistlichen Rede. Wer sollte wohl, sagt man, mißbilligen können, eine solche Lehr-Art, die demonstrativisch und bündig ist? Kan, oder mag, oder solle dann was geglaubet werden, das man nicht scharff beweiset? Antwort. Daß ein Lehrer das, was er sagt, beweisen, und nichts ohne Grund sagen solle, setzen wir voraus. Ein ohngegründeter, ein confuser Vortrag ist nicht entschuldbar. Es ist aber nur von der formalität des Methodi, und dessen Nothwendigkeit, und ob solcher eben sinn-reich und erbaulich seye, die Rede. Das ist, was ich läugne. Ein Lehrer muß sich nach den Umständen und der Faßlichkeit seiner Zuhörer richten. Er muß dieselbe instruiren und erbauen, d. i. er muß mit einer geist-

geistlichen Lebhafftigkeit und Munterkeit ihren Geist erwecken, daß sie die Gewißheit, Herrlichkeit und Fürtrefflichkeit der Wahrheiten, die er ihnen prediget, erkennen, und in Betracht derselben solche in ihrem Wandel zu befolgen, angefeuert werden. Ob das nun durch einen Methodum formalem, oder auch durch Syllogismos, und durch seltzame definitionen und Sätze, die zumal die Zuhörer nicht begreiffen und fassen, sondern nur darüber stutzen, auch in solcher Schnelle die nöthige reflexionen darüber nicht machen können, sondern tout au plus all diß Zeug nur als etwas seltenes und besonders, so über ihren Horizont lauffet, ansehen, bewircket werden könne, und ob nicht vielmehr solches die Erbauung und den Haupt-Zweck einer geistlichen Rede hemme, davon mögen die Kenner urtheilen. Ich habe schon oben p. 28. 29. was gesaget, so sich auf die Erfahrung gründet. Hätte diese Methode eine Krafft zur Bekehrung, Christus und seine Apostel hätten sich gewiß derselben bedienet. Doch, sie waren keine Welt-Weise. Sufficit methodus demonstrativa cryptica, den, wer da will, bald in einen formalem bringen kan. Inzwischen gibt es bey dem Methodo formali und cryptica seine abusus. Der Grösseste ist, wenn es an der Haupt-Sache fehlet, und wenn man die formalität so treibet, daß der Zuhörer bey denen vielen vorkommenden unnöthigen Dingen und Weitläufftigkeiten, auch dunckelen Worten und trockenen Beweisen verdrüßlich und müde wird, auch mit Händen greiffet, daß der Lehrer mit solchen Spitzfündigkeiten sich nur als einen Weltweisen groß tragen wolle. Und das ists, was die Krafft des Worts zu nichte macht. Es ist überhaupt ein sehr falsches suppositum, wenn man glaubet, die Bekehrung geschehe durch syllogistische und philosophische Vorstellungen. Es wäre den Layen, es wäre allen, die kein ingenium logicum oder systematicum haben, weit gefehlet, denn es versperrete solches ihnen den Weg zum Himmel-Reich. Doch, was sagen wir hievon vieles? Ist das Werck der Bekehrung übernatürlich und ein Wunder, wie man zugibt, und in rechtem Sinne wahr ist, so ists ja wohl artig, wenn man saget, es werde durch eine mathematische Lehr-Art bewircket. Der Geist GOttes rühret das Hertz durch das Wort ohne viele und zusammen gekettete Schlüsse.

§. 19.

§. 19.

Allein ich habe von dem, was sinn-reich im predigen ist, noch nicht genug geredet. Es ist diß ein terminus relativus. Was dem einem sinn-reich vorkömmt, das kan ein andrer vor alber halten. Die Spanier, die Italiäner predigen sinn-reich. Ihre Predigten sind hochtrabend, und angefüllet mit vieler Oratorie und scholastischen Gelahrsamkeit, die, um gefaßt zu werden, viel Nachsinnen erfordert. Sie passiren bey diesen nationen vor sinn-reich. Die Frantzosen sind Raisonneurs, und führen ohne solche affectation die vorhabende Texte und Materien dennoch gelahrt und eloquent aus, so, daß die Vernünfftige gusto darinnen finden müssen. Ich habe A. 1715. an Aller Heiligen den Abbé Bignon in der Kirche de S. Germain l' Auxerrois zu Paris über die Worte: beati, qui lugent, nam consolabuntur, predigen hören, und kan sagen, daß ich mein Tage nichts eloquenters, als diesen Vortrag gehöret. Ein schöner Gedancke verfolgte den andern in einem Fluß der Rede, die in den schönsten Worten zugleich verfasset war. Er predigte mit einer solchen energie, daß er auch viele von Hofe zu Thränen bewegte, und der Zulauff, diesen grossen Redner zu hören, war so groß, daß viele von dem Gedränge Gefahr lieffen. Die Engelländer predigen plan, und lieben die Gründlichkeit und Deutlichkeit ohne Putz, wie Tillotson. Die teutsche Art zu predigen hat sehr changiret. Ich liebe und halte hoch D. Luthers Postillen. Dieser grosse Theologus, so popular er geprediget hat, mit so grosser energie hat er geprediget. Sonst ist der alten Vortrag sehr trocken. Nachhin hat man sich auf gelahrte und inventieuse Ausführungen gelencket. Es ist Jammer, wenn man sihet, wie übel manchmal Theologiæ Studiosi in Collegiis homileticis zu oratorischen Inventionen, als dem Haupt-Werck angewiesen werden, und wie ehehin die Leipziger, Jenische, Helmstättische rc. Prediger-methoden mit einander wegen des Rangs und der Würde gestritten haben. Ich glaube, man solle sich in dem Vortrag üben, die Gabe, die man hat, zu erwecken, auch Deutlichkeit und Ordnung zu lernen. Es ist nicht nöthig, daß man sinn-reich zu seyn par force affectire. Wie leicht verfehlt man des Zwecks, ich will nicht sagen, der Erbauung, so ohnehin gewiß ist, sondern auch des applausûs. Ich halte nicht, daß man sagen könne, daß das philosophische Predigen an und vor sich selbst sinn-reich und erhaben

haben seye. Es müssen die philosophische Sätze gantz plan, deutlich und determiniret seyn. Ja es sind die Zergliederung der zusammen gesetzten Begriffen, und die ordentliche Folge der Folgen, und die so viele definitiones und divisiones und subdivisiones meistentheils trocken. Doch mag es seyn, daß die evolution der notionen und die daraus entstehende seltene und nicht so bißhero ausgesonnene Folgerungen den Verstand der Zuhörer in Verwunderung setzen und frappiren. Das mag man sinn=reich nennen, wenn es gründlich ist. Ists aber nicht so, so sind diese so subtile Ausfindungen rêverien, und ein Staub, der in die Augen der Zuhörer geworffen wird, daß sie gar nicht sehen. Und diß ist nur æquivocè sinn=reich. Widerum, ein anders ist sinn=reich vor Hofleute und Stands=Personen, ein anders vor Gelahrte, ein anders vor Kaufleute, ein anders vor Soldaten, ein anders vor Bürger, ein anders vor Jan Hagels, ein anders vor Bauren. Ich habe oben was von Longino angeführet. Die Gelahrte disputiren, ob Longinus recht gehabt, dieses von dem Spruche Mosis zu sagen. Huetius findt da nicht Erhabenes, und Boileau des Preaux ist deßwegen sehr übel auf ihne zu sprechen. So haben auch le Clerc, Renaudot, Silvain, Gibert, Hudson, Pearce, Gori, Berger, Heinecke, Wolle, Benner und Kraüter diverse Gedancken drüber geführt, und man hat davon ohnlängst zu Leipzig, Giessen, Jena in die Wette disputirt, ja man hat noch dazu erhärten wollen, es seye Longino kein Ernst gewesen, sondern er habe mit diesem seinem Ausspruch nur eine Dame von Hofe, die eine Christin gewesen, flattiren wollen. Und wie? Hat nicht der seel. Reinbeck deßwegen den gottlosen Wertheimer bestraffet, daß er in dieser Mosaischen pensée nichts erhabenes erblicken wollen? Da sihet man, daß es wahr seye, was man zu sagen pflegt: Les goûts sont differens. Der Verstand dieser und jener hat gantz besondern Geschmack, Stellung und Fugen. Wer vor Bauren philosophisch= oder Oratorisch=sinnreich seyn will, ist ein Thor. Ich lasse mir sagen, daß es einiger Orten und fürnemlich in Sibenbürgen Catecheten gebe, die ihre Catechumenos im Catechisiren formlich die Logic lehren. Die Kunst ist nicht wohl angeleget. Sondern der ist ein kluger Haußmann, der einem jeden seine rechte Speise zuzutheilen weiß. Man sehe doch nur, wie ich immer erin-

nern muß, auf das Haupt-Werck, dessen aber keiner, als der die Gnade selbst in sich wohnend hat, fähig ist, man affectire nicht, und gebe acht, daß, wenn man auch je inventieus seyn will, man nicht gar è Scylla in Charybdin falle. Es ist mir jüngsthin eine Postille von einem berühmten Homileten gewiesen worden, da er aus dem Evangelio auf das festum Epiph. den Stern der Weisen als einen Nacht-Wächter vorgestellt, der da abruffe: Der Tag vertreibt die ꝛc. und aus dem auf das Fest Johannis des Täuffers, es kommen in diesem Evangelio lauter Johannes vor, Johannes der Täuffer habe suo jure Johannes geheissen, Zacharias sein Vatter habe auch Johannes geheissen, Elisabeth die Mutter habe auch Johannes geheissen, und seine Nachbarn und Befreundten haben auch alle Johannes geheissen. Klingt das nicht sinn-reich? Ja das sind wohl betrübte inventionen. Denn ja auch in den Ohren des gemeinen Mannes solches nicht sinn-reich ist, und von demselben goûtirt werden kan, als so ferne es ihme Gelegenheit zur mocquerie und zum Lachen gibt. Man kan sich nicht genug in acht nehmen, daß man nicht falsch-sinnreich seye. Wer auf die Haupt-Sache sihet, wird nie in diß extremum fallen. Doch ich sehe, daß diese digression zu weit ausgefallen.

§. 20.

Ich könnte hier von den Predigten der alten Lehrer was einschalten. Wie popular, wie eindringend waren nicht die Predigten Christi und der Apostel? Dorten sprachen die Knechte der Pharisäer von Christo, es habe noch nie kein Mensch so geredet, wie dieser Mensch Joh. 7, 46. Die Krafft, die mit seiner Rede verbunden war, schlug ihr Hertz, das war wohl ein ächter und geistlicher applausus. Die Seelen, haben sie anders eine geistliche Fühlung, merckens gleich, sie erfahren die Gnade. Es ist ein anders, den Verstand zu belustigen, ein anders das Hertz zu ziehen, und dem Zuhörer eine Lust und Vergnügen zu erwecken, die grosse Wahrheiten des Heyls zu befolgen. Und diß war die Absicht der ersten Lehrer. Was hilfft das moralisiren, wenn man auch schon die Pflichten des Christenthums auf philosophische Art aus ihren Gründen zu deduciren weiß, wo bey dem Zuhörer noch kein Grund einer göttlichen Bekehrung geleget ist, und man durch den Zug der Gnade sein Hertz noch nicht gewonnen hat.

Das

Das heißt eben so viel, als wenn ich das Leben von den Todten forderte. Aller Vortrag ist nur eine pædagogie. Der Göttliche Zug in demselben aber macht das Werck aus.

§. 21.

Wir sehen, daß Christus, daß die Apostel, daß die alten Lehrer einen sehr simplen, nach keiner gewissen Form und in keine gewisse Zeit eingeschränckten Vortrag gehabt, und, daß sie nur, wie es die Gelegenheit an Hand gab, und die Bedürfniß ihrer Zuhörer es erheischete, auch nicht eben über gewisse Texte geprediget, noch sich an dieselbe gebunden haben. Ich halte, es ist ein Fehler und ein geistlicher Solœcismus, wenn man nicht wohl darauf Acht hat, welche Wahrheiten am allermeisten der Gemeine vorzutragen nöthig, welche fleischliche Vorurtheile derselben am meisten anzugreiffen, und mit was für geistlichen Kunstgriffen am besten an ihre Seelen zu kommen seye. Ich halte, es ist ein Fehl, wenn man nicht suchet, alle Wahrheiten des Evangelii nach und nach seiner Gemeine vorzutragen, um ihro eine vollkommene Erkänntniß mitzutheilen. Wie viel sind Glaubens=Lehren, wie viele und zwar besondre Lebens=Pflichten, welche der Gemeine einzuschärffen nöthig wären, von welchen man Jahr aus Jahr ein nichts saget, da man hingegen offt viele Vorstellungen thut, deren man hic & nunc entbehren könnte, und welche die Bedürfniß der Gemeinen eben nicht erheischet.

§. 22.

Ich füge nur noch dieses hinzu. Eine grosse Pflicht eines Lehrers ist die catechisation der Jugend und die Besorgung der Krancken und Sterbenden. Es ist nicht gut, daß Theologiæ Studiosi meistentheils auf Universitäten nur theoretica lernen, und solche Haupt=Stücke negligiren. Die information der Jugend und die rechte Art mit Kranken umzugehen, ist eine grosse Kunst, in welcher man sich üben sollte, ehe man ins Ammt tritt. Ja was sage ich? Die Führung der Seelen überhaupt, da sie das Haupt=Augemerck der Theologie ist, sollte auch das Haupt=Object eines künfftigen Lehrers seyn, womit er sich occupirte. Es ist ein böses Zeichen, wenn man solches nicht weiß, oder nicht daran dencket. Wir werden hiervon im dritten Abschnitt mehrers reden, denn dahin gehörets eigentlich.

§. 23.

Nebst allem diesem aber, das in das Lehr-Ammt überhaupt einschläget, so ist je wohl nach den Apostolischen Exempeln auch ferner ersichtlich, daß auch diß eine besondre Pflicht der Lehrer seye, die Irrthümer und Laster zu bestraffen, und diejenige Glieder der Gemeine, die solcher schuldig, von derselben auszuschliessen, wo sie sich nicht bessern. Man mag hievon Arnolds Abbildung der ersten Christen lesen. Diß erforderte die denen Lehrern so sehr anbefohlne Wache und vigilanz über die Gemeinen, nach welcher sie die eingeschlichene Mißbräuche abschaffen und ihre Heerde davor verwahren sollten. Doch geschahe alles mit Zuziehung und Einwilligung der Gemeinen selbst, die durch die Krafft des Worts gewonnen und überzeuget wurden. So gar wollten die ersten Lehrer nicht die geringste Herrschafft oder Herrschsucht von sich blicken lassen, daß sie sich vielmehr als Diener und als Knechte der Gemeine ansahen, und ihre Zuhörer Brüder nenneten. Das war dann ihr Ammt überhaupt. Ins besondre sorgten sie auch, daß, wo man Lehrer beruffen muste, tüchtige und fromme erwählet würden, oder sie setzten sie selbst mit Einwilligung und Zuziehung der Gemeinen, wo diese dazu geschickt waren, und legten ihnen die Hände auf. Ap. Gesch. 1, 15. rc. 6, 2. rc. 13, 2. rc. 14, 23. 1. Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Sie machten heilsame Ordnungen und Gesetze, nach welchen die Gemeinen, die drein willigten, sich willig hielten. Sie führten auch mit andren fremden Lehrern und Gemeinen Correspondentz, gaben von ihrem Zustande Nachricht und erkundigten sich des Zustands der andern, um die gemeine Wohlfahrt desto besser besorgen zu können. Von allem diesem habe ich de Orig. J. E. genug gehandelt.

§. 24.

Da wir oben von der Bischöfflichen Hierarchie geredet haben, müssen wir noch anfügen, daß, da nach und nach der Bischöffe præeminentz, dignität und Macht in der Kirche gewachsen, hernach auch Stuffen der Bischöfflichen Würde, Ertz-Bischöffe, Metropoliten, Primates, ja gar Patriarchen, und endlich ein universal-Patriarche über die gantze Kirche entstanden, welches aber nicht zu dem allgemeinen Kirchen-Rechte, sondern mehr in das jus ecclesiasticum medii ævi

gehöret. Es kan zwar so wohl die allgemeine als auch besondre Kirche dergleichen Aemter setzen, denn das ist willkührlich. Es ist aber solches nicht zum Besten des Christenthums gedyhen, sondern hat zu dem grossen Verderben mit Ursach gegeben, so hernach erfolgt ist, besonders, da unter Constantino M. die Christliche Religion herrschend geworden, wovon hier zu reden unsre Absicht nicht ist.

§. 25.

Nur muß ich noch kürtzlich, ehe ich dieses Capitel schliesse, aus deme, was bißhero gesagt worden, diesen Haupt-Satz ziehen. Es bleibt dabey, nach dem ursprünglichen und allgemeinen Kirchen-Rechte müssen die Zuhörer ihre Lehrer haben, es theilet sich demnach die Kirche in Lehrer und Zuhörer. Und, da die Gemeine ohne Ordnung und Führung nicht seyn kan, und die Lehrer ohnehin die Seelen führen sollen, so ists je nicht nur schicklich, sondern auch der Natur ihres Ammts gemäß, daß sie auch überhaupt der Gemeine vorstehen und dieselbe führen. Was aber dieser Satz vor eine exception leyde, das ist bereits genug erinnert.

Das 10. Capitel.

Von dem Recht der Zuhörer nach dem allgemeinen Kirchen-Rechte.

§. 1.

WJr haben schon oben bemercket, in was geringfügige consideration die Layen oder Weltliche gegen die Clericos oder Geistliche gekommen. Das machte, weil man dieselbe mit dem Volck des Alten Testaments vergliche, da bekannt, wie die Priester vor demselben ungemeine Rechte hatten, da sie allein in die Stiffts-Hütte gehen, räuchern, opffern rc. durfften. Aber, da im N. Testament alle Christen Priester sind, da GOtt auch vormals die Layen mit der Gabe der Wunder und der Weissagung ausgerüstet hat, da auch die Layen in der Versammlung reden durfften, wie aus 1. Cor. 14. erhellet, da bey Layen eben das Licht, eben die Krafft, eben der Glantz der Heiligung, wie bey Priestern seyn kan, welcher sie zu Priestern GOttes machet, da die

Layen auch prüffen sollen, was die Lehrer sagen, da die Zuhörer sich selbst unter einander aufmuntern, vermahnen und stärcken sollen, da sie gleiches Recht mit den Priestern zu allen geistlichen Gaben, an Christo, und an jener grossen Himmels-Herrlichkeit haben, und GOtt seine Kinder nach den Stuffen ihrer Heiligung alleine schätzet, warum sollten wir die Layen so weit herunter und in solche Verachtung, warum sollten wir dieselbe aus ihren Rechten setzen?

§. 2.

Wir sind demnach hier mit der Römischen Kirche gar nicht einig. Es ist bekannt, wie man sich ehehin mit den epistolis decretalibus der ersten Römischen Bischöffe, die doch erdichtet sind, getragen, da Clemens, Telesphorus, Fabianus und Stephanus die Layen carnales, die Clericos aber spirituales nennen. Altensteig gibt in seinem Lexico Theol. davon eine schöne Beschreibung. Capitur Clericus pro docto, scientifico, perito &c. & contra laicus pro viro indocto, imperito, insipiente & lapideo. Unde laicus dicitur à λᾶς, quod est lapis. Et sic omnis Clericus, in quantum Clericus, est laudabilis, laicus verò, in quantum laicus, est vituperandus. In his laicis mater cæcitatis superbia regnat, quantum ad ea, quæ sunt fidei & morum. Cùm enim sicut idiotæ præsumunt sacram scripturam exponere &c. &c. Gleichergestalten applicirt Licetus den Spruch Christi, man soll das Heiligthum nicht vor die Hunde werffen, auf die Layen, und will daraus beweisen, daß man ihnen die Lesung der H. Schrifft verbieten solle. Und Stanislaus Orichovius hat sich so sehr verlohren, daß er auch vom Könige sagt: Sacerdos præstat Regi, quantum homo præstat bestiæ. Das heißt wohl mit Recht: nicht erzittern, die Majestäten zu lästern. 2. Pet. 2, 10. Siehe Tribbechovium Exerc. 1. ad Baronii annales exerc. 1. sect. 5. exerc. 2. sect. 1. p. 27. sqq. und Kortholti disquis. 1. anti-Baron. V. §. 4. sqq. p. 154. sqq.

§. 3.

Es gemahnt mich diese geringe Achtung der Layen in der Römischen Kirche an den Hochmuth der Jüdischen Priester und Pharisäer, die eben so arg oder noch ärger von ihren Layen raisonnirten. Wir

haben

haben davon ein Exempel Joh. 7, 49. da die Pharisäer sprechen: **Das Volck, das nichts vom Gesetz weiß, ist verflucht.** Weßwegen auch die Layen nur das עם הארץ das irrdische **Volck** hiessen. Siehe Burmanni diss. de terræ filiis. Und daher haben auch die Pharisaer den Namen, daß sie sich von diesem Volck der Erden absonderten, wie Lightfoot ad Matth. 3, 7. erwähnet. Wagenseil referirt ad Sota p. 518. sqq. loca aus dem Talmud, da denen Layen alle jura civilia, ja auch die Aufferstehung abgesprochen wird. In Pirke Abhot C. 2. §. 5. wird gesagt, daß ein Laye unerfahren seye und nicht fromm seyn könne. Siehe Hottingern über Goodwin p. 176. 177. So spricht auch Horatius L. 3. Ode 1.

Odi profanum vulgus & arceo.

Es haben nemlich die Priester jederzeit dahin getrachtet, ihre Hoheit und Würde über das Volck recht zu erheben, und eine besondre Heiligkeit sich anzumassen Jes. 65, 5. Luc. 18, 9. &c. weil sie allein diejenige wären, die mit GOtt oder den Göttern in der Gemeinschafft stünden. Und in der Römischen Kirche gebraucht man besonders die Lehre von dem charactere indelebili ordinis, der eine physicalische Heiligkeit, die aber nicht ad gratiam gratum facientem, sondern gratis datam gehöret, und auch in die Hölle mitgenommen wird, einflössen solle, dazu, welchen ich vor kurtzem in einer besondern dissertation widerleget habe.

§. 4.

Aber wie? Finden wir nicht selbst in Heiliger Schrifft Spuren, aus welchen die geringe Achtung, die man vor Layen haben solle, ersichtlich ist? Werden sie nicht 1. Cor. 14, 16. 23. 24. Idioten und 1. Cor. 6, 4. ἐξουθενημένοι für **nichts** geachtete genennet? Antwort. Die Idioten, von welchen am ersten Orte stehet, sind entweder Leute, die ihr eigen Wesen haben und kein Ammt bedienen, wie Doughtæus Anal. sacr. P. 2. excurs. 47. p. 70. und Bingham orig. eccl. Vol. 1. p. 47. meynen, oder ungelährte, der fremden Sprachen unwissende, gemeine Leute, wie man insgemein davor hält. Siehe Müllers disp. de stylo idiotico Pauli p. 18. 19. Demnach werden eigentlich die Layen hier nicht verstanden, denn es kan auch Presbyteros idiotas, דריוני und כוהני הריוט d. i. von geringerer Gattung, und ungelährte, wie die Juden reden, und gelahrte Layen geben. Doch es nennt sich ja Paulus selbst

2. Cor.

2. Cor. 11, 6. einen Idioten, gibt aber dadurch nichts anders zu verstehen, als daß seine Lehr-Art popular und nicht so hochtrabend, als der grossen Redner seye. Die ἐξουθενημένοι aber 1. Cor. 6, 4. werden unterschiedlich erkläret. Luther, Mede, Knatchbull, Locke und Moßheim verstehen dadurch die Heydnische Richter, Seldenus, Lightfoot und Bingham die geringste Sorte der Richter, die זקני השוק die Gassen-Richter, Richter, auf welche man compromittirt. Doch macht Basnage Layen daraus. Wir haben in der dissert. über die Worte Christi: Sage es der Gemeine, dem Lud. de Dieu beygepflichtet, der dadurch diejenige in der Gemeine, die ihren äusserlichen Umständen und Ansehen nach die Geringste waren, verstanden hat. p. 4. 20. Gleiche Meinung hat auch Herr D. Weißmann de compromissis Christianorum p. 12. und Marckius in expect. glor. fut. Christi p. 822. 823. behauptet. Es sind also solche nicht die Layen überhaupt, sondern die Geringste unter denselben an Stand und Mitteln, die doch der Apostel so hoch achtet, daß sie die in der Gemeine entstandene weltliche und geringe Strittigkeiten als Compromissarii richten sollten Jac. 2, 2. 3. als die da von Partheyligkeit am allermeisten entfernet wären. Hombergs Meinung in Parergis sacris p. 250. da er durch die ἐξουθενημένους verstehet die, so in der Gemeine sich um zeitlicher Dinge willen zancken, ist gantz unwahrscheinlich.

§. 5.

Was haben aber denn die Layen, oder die Zuhörer in der Kirche vor Rechte? Wir wollens kurtz anzeigen. Und zwar 1. haben sie das Recht des Königlichen Priesterthums nach den deutlichen Ausdrückungen, die sich 1. Pet. 2, 5. 9. Offenb. 1, 6. 5, 10. 20, 16. finden. Sie werden auch im Alten Testament Priester genennet Jes. 52, 11. 56, 7. 61, 6. 66, 20. 21. Mal. 3, 4. Denn sie opffern nicht nur geistliche Opffer Röm. 12, 1. Ebr. 13, 15. 1. Pet. 2, 5. sondern haben auch, wo ihnen die Tüchtigkeit beywohnet, die Anwartschafft zu Ausübung des öffentlichen Priesterthums und Lehr-Ammts, womit die administration der H. Sacramenten verbunden ist, wenn sie nemlich zu diesem Ammte ordentlich beruffen werden. Die Alten haben geglaubet, dieses geistliche Priesterthum werde durch die Tauffe erlangt. Drum schreibt Hieronymus adv. Lucifer. Baptismus est sacerdotium laici, d. i. durch die

die Tauffe wird eine Laye Priester, wie es Bingham Orig. Eccl. Vol. 4. p. 142. erkläret, und tüchtig gemacht, auch andre zu tauffen, wie gleichfalls Hieronymus l. c. zeuget. Doch können die Zuhörer sich nicht eigenmächtig zu Lehrern aufwerffen Jac. 3, 1. Hebr. 6, 4. denn sonst hätten die Apostel und die Gemeinen nicht noth gehabt, Lehrer zu wählen und zu bestellen, wie sie es thaten. Ja es würde aus solcher Freyheit eine solche Verwirrung in den Gemeinen entstehen, die man so leicht nicht heben könnte. Nichts desto weniger hatten auch 2. die Zuhörer zun Zeiten der Aposteln das Recht in der Versammlung zu reden, zumalen, die ausserordentliche Gaben des Geistes hatten 1. Cor. 14. Doch waren 3. die Weiber ausgeschlossen 1. Cor. 14, 34. 35. 1. Tim. 2, 11. 12. Wiewohl auch dieses seine Ausnahme hat. Siehe 1. Cor. 11, 5. Tit. 2, 3. 3. Anna, die Prophetin betete immer im Tempel Luc. 2, 36. 37. Priscilla lehrte Gesch. 18, 26. Philippi Töchter waren Prophetinnen Gesch. 21, 8. 9. Phöbe, Priscilla, Maria, Tryphäna, Tryphosa, Persis und andre Weiber werden von Paulo gerühmt, als Arbeiterinnen in dem HErrn Röm. 16, 1. 3. 6. 12. 1. Cor. 16, 19. So auch Lois und Eunice 2. Tim. 1, 5. Ordinariè aber war das Lehren den Weibern verbothen, ungeacht man sie zu Diaconissin nahme, die auch, aber nur privatim, wie die Schul-Frauen lehreten. Siehe Bingham Orig. eccl. Vol. 1. p. 341. sqq. und Zieglern de Diaconissis vet. Eccl. Wir halten uns aber jetzo hiermit nicht auf, und mercken nur noch dieses an, daß die Weise, da auch den Zuhörern erlaubt war, in der Gemeine zu reden, bald abgekommen, nachdeme die Gaben durch das Verderbniß der Kirche sich verringerten. 4. Haben die Zuhörer das Recht, die Geister, vornemlich ihre Lehrer zu prüffen, ja alle ihre Lehre nach GOttes Wort zu prüffen. Ja sie haben dazu nicht nur allein das Recht, sondern sie sind auch dazu verpflichtet 1. Joh. 4, 1. Matth. 7, 15. &c. Röm. 12, 1. 2. 1. Cor. 10, 15. 14, 20. 29. 32. Gesch. 17, 11. 1. Theß. 5, 21. Da nun aber solche Prüffung ohne Erkänntniß des Willens GOttes aus seinem Wort nicht geschehen kan, als ist offenbar, daß 5. die Zuhörer auch ermächtiget, ja gleichfalls auch verpflichtet sind, das Wort GOttes zu lesen, in demselben zu forschen, und dasselbe reichlich unter sich wohnen zu lassen. Joh. 5, 39. Col. 3, 16. Wie wir dann auch sehen, daß Christus und die Apostel alle ihre Reden aus dem Grund heiliger Schrifft be-

kräfftiget, und dadurch die Menschen überzeuget, solchen also ihnen wissend gemacht haben. Und wie, schrieben nicht die Apostel ihre Brieffe an gantze Gemeinen und wollten, daß man solche in denselben lesen sollte Col. 4, 16. Ja es wurde in der alten Kirche die heilige Schrifft öffentlich vorgelesen, ja auch die Catechumeni und Knaben durfften sie lesen, wie Bingham Orig. eccl. Vol. 2. p. 30. sqq. Vol. 4. p. 12. sqq. Vol. 5. p. 94. sqq. Vol. 6. p. 57. sqq. und Arnold in der Abbildung der ersten Christen B. 2. C. 12. weitläuffig zeigen. 6. Haben auch die Zuhörer das Recht zur Wahl und Bestellung der Lehrer und Vorsteher mit diesen zu concurriren, wie gantz deutlich auch Gesch. 1, 15. ꝛc. 6, 1. ꝛc. zu ersehen. 7. Gebühret ihnen auch zu Errichtung guter Ordnung in der Kirche das ihrige mit beyzutragen, denn sie sind als Glieder derselben dazu berechtiget. Ja sie haben auch 8. das Recht, in denen Versammlungen der Kirche zu sitzen, und ihre Stimme mit zu geben, besonders auch, wenn Glaubens- oder andre Strittigkeiten gehoben werden müssen Gesch. 15, 1. ꝛc. 9. Stehet ihnen auch zu, die in der Gemeine eingeschlichene abusus mit den Lehrern und Vorstehern gemeinschafftlich zu reformiren, 10. die unartige, böse, ärgerliche Menschen, besonders auch die, so Rotten machen, und fremde Lehren einführen wollen, aus der Gemeine wegzuweisen, und 11. wo sie in einer verderbten Gemeine, da die Anzahl der Irrglaubigen sich so vermehret, und die Tyranney der Lehrer und Vorsteher so groß geworden, daß auch das Gewissen dabey Noth leidet, nicht mehr stehen können, oder ausgestossen werden, von derselben auszutretten und 12. eine neue Versammlung und Gemeine unter sich zu errichten, auch so dann aus ihrem Mittel Lehrer und Vorsteher zu ordnen. Wir haben diß alles fast oben schon angezeiget, da wir von denen Rechten der societatum sacrarum oder der Kirche selbst C. 8. §. 1. handelten, und woraus das, was hier noch fehlet, ergäntzet werden mag.

§. 6.

Doch wir müssen hier ein und anders noch anfügen. Da die gemeine gewisse Personen nach dem Apostolischen Vorgang wählet, die da öffentlich lehren, die da tauffen, die da Sünden vergeben, die da das heilige Mahl des HErrn halten, so ist die Frage, ob denn die Zuhörer nicht auch dergleichen vornehmen können? Die Antwort ist aus dem

obigen

obigen Satz leicht. Es ist nicht erlaubt, in das Recht der Lehrer sich eigenmächtig zu setzen, zumahl, da sie Haußhalter über die Geheimnisse GOttes sind 1. Cor. 4, 1. und ihnen auch von GOtt das Lehr- und Tauff-Amt, auch das Amt, das die Versöhnung prediget, anvertrauet ist Matth. 28, 19. 20. Joh. 20, 22. 23. 2. Cor. 5, 19. 20. Doch macht die Noth eine Ausnahme. Wir haben oben C. 9. §. 3. die Meinung Tertulliani angeführet. Es können nemlich im Nothfall auch Layen öffentlich lehren, wenn es an Lehrern mangelt, und die Layen erwerben sich dadurch die Stuffe zum Lehr-Amt und Priesterthum. Es können auch Layen im Nothfall tauffen, und ihre Tauffe ist auch ausser dem Nothfall gültig. Ja es können auch die Weiber im Nothfall tauffen, und ihre Tauffe ist gültig. Jenes erhellet auch aus den Canonibus Ecclesiæ universalis, und, ob wohl dieses in den Conciliis offt verbotten worden, so zweiffelt doch daran unsre Kirche nicht, da auch im alten Testament die Weiber manchmahl ihre Kinder beschnitten haben. Niemand hat diese Materie weiter ausgeführt als Vossius de bapt. disp. 10. und Bingham Orig. eccl. Vol. 1. p. 350. sqq. und in the scholastical history of Laybaptism oder historia scholastica baptismi laicorum, welche gleich anfangs in seinen dissertationibus stehet, die Grischovius, wie seine Origines ecclesiasticas, aus dem Englischen in die Teutsche Sprache übertragen. So können auch die Layen, ob sie wohl einander aus GOttes Wort Trost zu sprechen, und privatim die Gnade GOttes bußfertigen Seelen anpreisen können, dennoch nicht öffentlich in der Form als ordentliche Pfarrer absolviren. Sie können auch das Mahl des HErren nicht halten, und diß ist gleichfalls die Meinung der allgemeinen Kirche. Man erzehlt von Grotio, daß er sich diese Freyheit herausgenommen. Doch ist der Zeuge, den ich dißfalls anführen kan, nicht omni exceptione major. Es ist der P. Simon, der sich auch sonst gern mit solchen Histörgen getragen. Ich finde in seinen lettres choisies, die zu Amsterdam A. 1700. 12. heraus gekommen, lettre 3. p. 11. 12. folgendes: On m' a assûré, qu' il benissoit tous les jours le pain à table & qu' il prétendoit donner l' Eucharistie à ceux, qui étoient avec luy. C' étoit, disoit-il, communier à l' Apostolique, comme si les Apôtres avoient suivi en çela l' usage des Juifs, parmi lesquels le Pére de famille ou le plus ancien de l' assemblée faisoit la

benediction. Doch kömmt dieses fast mit seinen principiis überein, die er in der diss. de cœnæ administratione, ubi Pastores non sunt & an semper communicandum sit per symbola, verthaydigethat. Diese dissertation hat Widersprecher gefunden, wie es nicht anders seyn konnte. Ich habe den gantzen Streit in orig. J. E. p. 115. sqq. recensirt, und Eckard über Schiltern p. 1626. hat solchen widerhohlet. Arnold in der Abbildung der ersten Christen P. 1. f. 326. 327. und Böhmer in jure eccl. ant. diss. 4. §. 24. in Schiltero illustrato p. 225. und in Jure eccl. Prot. L. 3. tit. 41. §. 27. sqq. ja auch unter unsern alten Theologis Heshusius und Gallus bey Bidenbach Cons. Dec. 3. n. 5. meinen, auch die Layen können das heilige Abendmahl administriren und sie habens auch in der ersten Kirche administrirt. Doch sind die Proben nicht zu richtig, und von den laicis Agapis, denen solches erlaubt gewesen seyn solle, wie Eckard p. 1625. schreibt, ist mir aus der Kirchen-Historie nichts bekannt. Man kan auch D. Speners Theol. Bed. P. 2. p. 53. sqq. hier conferiren. Doch ich trete hier zu weit in die Theologiam casualem hinein, und arbeite voraus, was ich an seinem Orte weiter auszuführen habe. Haben die Gesellschafften einmahl gewisse functionen gewissen Personen übertragen, so muß es dabey bleiben. Und damit bekommen auch diejenige Beweise, welche Mercker in der Christlichen Unterweisung p. 150. sqq. angeführet, eine abhülffliche Masse.

§. 7.

Es gehet mir hier etwas bey, das ich zwar schon C. 8. hätte mit einführen sollen. Ich habe in dem Eingang §. 15. erwähnet, wie die beyde Reformirte Theologi, Claude und Jurieu schon die Gründlichkeit und Schicklichkeit des Systematis Jurisprudentiæ ecclesiasticæ collegialis eingesehen, sintemahl sie aus denen Rechten der Gesellschafften erwiesen, wie die Kirche berechtigt gewesen, sich selbst zu reformiren, und Lehrer und Vorsteher zu wählen und zu setzen. Ich habe auch dabey angefüget, daß Peter Nicole, ein Jansenifte und Sorbonnischer Doctor zu Paris, der sonst auch ungemein viel in causa Jansenisticâ und wider die Reformirten geschrieben, den Jurieu dißfalls refutirt, dieser aber auch repliciret habe. Wie? wollen wir dann die Nicolische Einwürffe nicht kürtzlich anführen und beleuchten? Das erste,

erste, was er l. c. einwirfft, ist, es lasse sich von den Rechten der freyen in der Republique errichteten Gesellschafften auf die Rechte der Kirche gar nicht schliessen, weil jene nur auf weltliche Absichten gehen, diese aber zum Zweck gantz was höheres habe, und eine göttliche und geistliche Societät seye, deren Christus besondere Rechte vorgeschrieben, nach welchen sie sich zu achten habe, und, die da zu brechen, sie nimmermehr könne befugt seyn. Da nun der Heyland anfänglich die Apostel zu Lehrern und Vorstehern der Kirche gesetzet, und ihnen die Macht zu lehren, die sacramenta zu administriren, Sünden zu vergeben und zu behalten, und die Gemeine zu regieren, auch Lehrer und Vorsteher zu ordnen und ihnen gleiche Macht zuzutheilen gesetzt, so könne keiner dieselbe durch die Wahl und autorität der Gemeine erlangen, sondern nur von denen, die anfänglich solche von Christo bekommen, und ihren Nachfolgern, da immer einer dem andern in diesem Recht succediret, durch die Ordination mitgetheilet hätten, es könne auch die Gemeine sich nicht selbst kirchliche Ordnungen machen, noch die abusus reformiren, sondern müsse diß alles denen Lehrern und Vorstehern nach der Ordnung Christi überlassen. Der zweyte Einwurff ist, es können Lehrer, die von Layen gesetzet seyen, unmöglich wahre Lehrer seyn, noch einen göttlichen Ruff haben, denn sie seyen ja nur von Menschen gesetzt, die GOtt nicht binden können, daß er durch solche sein Wort predigen, und seine Sacramenten administriren lasse, und durch dergleichen Menschen-Diener seine Gnade dispensire. Drittens sagt Nicole, wenn denn die Gemeinen, wenn die Layen das Recht haben, das ministerium ecclesiasticum zu wählen und niderzusetzen, so könnten sie auch zum Exempel gewisse Priester-famillen setzen, da das Lehr- und Priesterliche Amt, wie im alten Testament, vom Vater auf den Sohn, und so weiter durch die fleischliche Geburt käme, sie könnten auch Weiber in das Lehr-Amt einsetzen und zu Priesterinnen machen, und könnten dieser ihrer Verordnung eine gute Farbe anstreichen, weil ja bekannt, daß eine Sclavin ehehin den König und die Königin von Iberien bekehret habe, da es ja wohl hätte geschehen mögen, daß solche Sclavin von dem bekehrten Volcke zur Priesterin gewählt würde. Man könne nicht einwenden, daß Paulus sage, die Weiber sollen in der Gemeine schweigen. Denn es müssen erstlich nicht alle Priester lehren, es könne solchen Priesterinnen genügen zu regieren 1. Tim. 5, 17. Ferner wolle Paulus nur,

daß die Weiber die Månner nicht lehren, er verbiete aber nicht den Weibern, daß sie andre Weiber instruiren, welches vormals von den Diaconissen geschehen seye, und noch durch die Superieures in den Clöstern geschehe. Wie? Wenn etwa eine Menge von Christlichen Weibern in eine Wüste oder Insul geworffen werden, da sie keine Månner finden, so scheine ja der Nothfall zu erfordern, daß sie selbst aus ihnen Priesterinnen wåhlen, welche lehren und die heilige Sacramenta verwalten. Aus allem diesem erhelle, daß man sich hier an die tradition halten müsse, welche, gleichwie sie den Weibern zu lehren und die sacramenta zu administriren verbiete, also auch wolle, daß das Priesterthum durch Bischöffe, die per successionem canonicam von den Zeiten der Apostel her dazu berechtiget, vermittelst der ordination conferiret werde.

§. 8.

Ich glaube, daß Jurieu berechtiget gewesen, diese Einwürffe als sehr schwach und gantz nicht Platz-greifflich anzusehen. Wo stehet es dann, daß nur die Lehrer andre Lehrer setzen sollen, und daß solches durch die Ordination geschehen müsse? Ist nicht Matthias durch die Apostel und Jünger, also die Gemeine zu Jerusalem vermittelst des Looses zum Apostel auch ohne ordination gesetzt, wie auch alle andre Apostel ohne ordination Apostel geworden? Hat nicht eben dieselbe Gemeine zur tåglichen Handreichung und Verpflegung der Wittwen sieben Månner, die voll heiligen Geistes und Weißheit waren, gesetzt, und die Hånde auf sie gelegt? Gesch. 6, 1. 2c. Ist nicht Christus nach seiner Verheissung mitten unter den Glaubigen, wenns ihrer auch nur zwey oder drey wåren, mit seinem Geist und Gaben? Matth. 18, 20. Wurden nicht Paulus und Barnabas durch geringere, als sie waren, durch blosse Lehrer und ihre Handaufflegung zur Predigt des Evangelii bestimmet? Gesch. 13, 1. 2c. Legten nicht die Priester Timotheo die Hånde auf, welches auch Paulus gethan 1. Tim. 4, 14. 2. Tim. 1, 6. Und folgt nicht aus diesem allem, daß die Ordination zur Einsetzung ins Lehr-Amt nicht nöthig, sondern nur eine indifferente Ceremonie seye, und, daß auch Priester, daß auch Layen ordiniren, ja daß die Ordination widerhohlet werden könne ex jure divino permissivo? Und zeiget nicht die Weise der ersten Kirche, daß das jus plebis in Einsetzung der

der Kirchen-Lehrer und Vorsteher, ja Bischöffe, und in Ordinirung der Kirchen-Sachen überhaupt sehr groß gewesen, und man erst nachhin, da die Bischöffliche Tyranney eingebrochen, die Gemeinen ihres Rechtes beraubet? Sihe Blondellum de jure plebis in regimine ecclesiastico und in der apol. pro sententiâ Hieronymi de Episcopis & Presbyteris Sect. 3. p. 379. sqq. Bingham in orig. eccl. Vol. 2. p. 90. sqq. Böhmern in jure eccl. antiquo diss. 3. de confœderatâ Christianorum disciplinâ §. 41. sqq. p. 149. sqq. und in jure eccl. Prot. L. 1. tit. 6. tit. 33. §. 14. 29. sqq. item unsre Origines J. E. p. 122. sqq. Justificiret nicht alles dieses das geistliche Priesterthum, so die Layen führen? Und wie? Macht dann die successio canonica personalis was zur Haupt-Sache? Kan man dann beweisen, daß solche biß dato irgendwo continuiret? Ist sie nicht in der gantzen Christlichen Welt erloschen, und ist nicht diß argument von sehr leichtem Gewichte, wie Conringius in der methodo demonstrativâ geschriebenen defensione Ecclesiæ Protestantium adversum duo Pontificiorum argumenta petita à successione Episcoporum ac Presbyterorum ab Apostolis usque derivatâ, Chillingworth dans la religion Protestante une voye sûre au salut Ch. 6. p. 126. sqq. und wir in einer besondern diss. de successione episcopali unwiderleglich erwiesen haben? Und ist nicht dieses ein zureichender Beweiß, daß das ministerium ecclesiasticum nicht successivum seyn könne, sondern electivum seyn müsse, es seye dann, daß man sagen wolle, die Kirche könne kein wahres ministerium ecclesiasticum mehr haben? Ist es aber jure divino electivum, warum sollte GOtt nicht durch dasselbe würcken? Die übrige Einwürffe sind fast lächerlich. Da Tüchtigkeit bey Lehrern und Vorstehern der Kirche sich finden muß, so ists nicht schicklich, daß man dieses Amt an gewisse familien binde, und, da Paulus die Weiber vom offentlichen Lehr-Amt ausschleußt, so kan die Gemeine dazu die Weiber nicht beruffen. Sihe Osiandri Theol. Cas. P. 5. p. 421. sqq. Die dawider eingebrachte exceptiones sind der Widerlegung nicht wehrt. Jurieu nennt sie mit Recht pauvretés. Est-ce donc, sagt er p. 468. que les droits naturels n' ont point de bornes dans leur exercice & ne sont limités de rien? Ne sont-ils pas limités dans l' exercice par la raison, la bienséance, la convenance, la lumiére du bon sens? & plus que tout cela par les loix divines naturelles & positives? Man

muß

muß sich wundern, daß der so scharffsichtige Bayle in dem 5ten tomo seiner Reponse aux questions d'un provincial Ch. 12. dem Leser vorspieglen will, Jurieu habe dem Nicole gar schlecht geantwortet, und es seye gar nicht wider den Wohlstand, daß auch Weiber das ministerium ecclesiasticum führen. Denn, so raisonnirt Bayle, da sie gantze Völcker beherrschen können, wie sollten sie nicht auch die Kirche regieren können? Haben nicht die Englische Königinnen auch die höchste Gewalt in sacris geführt? Er führt auch l. c. Ch. 11. aus dem Fabel-Hansen Remond Exempel von Weibern an, die in der Gemeine gelehret haben sollen, unter andern auch bey Anfang der Reformation die Mme Argula, deren Leben Herr Pastor Rieger und Herr M. Schreber, Rector der Schul-Pforte beschrieben haben. Sihe das 12te supplement zur auserlesenen Theol. Bibliothec n. 5. p. 975. sqq. und Saligs Historie der A. C. 1. Th. p. 263. 264. Doch es ist falsch, daß Argula öffentlich gepredigt. So untersucht auch Bayle l. c. T. 1. Ch. 10. p. 56. sqq. weitläuffig, ob die Königin Elisabeth in Engelland die Gewohnheit gehabt, in öffentlicher Gemeine die Prediger zu interrumpiren? Da er zwar wider Sanderum das Gegentheil behauptet, aber auch doch viele Ursachen anführet, warum sie dazu wäre berechtiget gewesen, und wie, wenn sie es gethan hatte, solches nichts unanständiges gewesen wäre. Gerade, als wenn die turbatio sacrorum nicht ärgerlich, und auch bey privatis höchst-straffbar wäre. Doch ich kan mich hier weiter nicht einlassen. Was die Frage von dem Lehr-Amt der Weiber angehet, kan man dißfalls Schmidii diss. de muliere in Ecclesiâ, Arnolds Abbildung der ersten Christen B. 2. C. 6. und 3ten Anhang zu der geistlichen Gestalt eines Evangelischen Lehrers nach dem Sinn und Exempel der Alten von der Frage: Ob die Weiber auch öffentlich lehren dürffen, den anonymum von der wahren Kirche p. 191. sqq. Bingham Orig. eccl. Vol. 1. p. 250. Vol. 6. p. 123. und unsre Orig. J. E. p. 79. 80. wie auch Witsium in Miscell. sacris P. 1. p. 7. 8. nachschlagen. Wir handlen hievon an seinem Orte.

§. 9.

Wir haben also nun die Rechte der Zuhörer in extenso angeführt und bewiesen. Doch müssen wir noch dieses anhängen. Wollen die Zuhörer solche Rechte haben, so müssen sie auch zur Ausübung derselben

ben tüchtig seyn, sie müssen wahrhafftig geistliche Priester seyn, sie müssen Licht und Weißheit dazu haben. Haben sies nicht, mangelt ihnen die Tüchtigkeit, so müssen sie geschehen lassen, daß andre, die mehrere Tüchtigkeit besitzen, solche Rechte verwalten. Wir haben ehehin gesagt, daß die Gemeinen der Heiligen und die Gemeinen der Beruffenen hier sehr zu unterscheiden seyn. Denn diese können jener Rechte nicht prætendiren. Warum? Sie haben nicht gleiche Tüchtigkeit, es mangelt ihnen an der so nöthigen Geistes-Gabe, welche allein jene zur Ausübung ihrer Kirchen-Rechte capacitirt und ermächtiget. Wie dann auch in der ersten Kirche nur die fideles der Ausübung dieser Rechte fähig seyn mochten. Doch, wenn auch in Gemeinen der Heiligen sich welche zu Lehrern aufwürfen und gebrauchen liessen, die die Gabe und Tüchtigkeit nicht hätten, wäre es ein offenbarer Mißbrauch Jac. 3, 1. 1. Tim. 3, 2.

§. 10.

Eben dieses, was wir hier sagen, gibt uns Gelegenheit, von der Eintheilung der Zuhörern in der ersten Kirche zu reden. Wir haben in der diss. de vitiis eorum, qui sacris operantur, sect. 2. §. 4. p. 40. sqq. in den Orig. J. E. p. 129. und der diss. de verâ Ecclesiæ notione §. 44. p. 14. gemeldet, daß sie, und das war schon im zweyten seculo, wie wir bald anzeigen werden, in 3. classen eingetheilt gewesen seye, der fidelium, die alleine das Recht zu dem Mahl des HErrn hatten, der Catechumenorum, die erst zur Tauffe vorbereitet wurden, und der pœnitentium, die da gefallen und aus der classe der fidelium ausgestossen waren. Beyde letztere classen hatten wider ihre unterschiedene Ordnungen. Die Catechumeni waren entweder noch gar ausser der Kirche, oder audientes, oder substrati, oder Competentes und electi. Sihe Pfannern de Catechumenis antiquæ Ecclesiæ und Bingham Orig. eccl. Vol. 4. p. 14. sqq. So waren auch die pœnitentes, welche manchmal eine grosse Prüffungs-Zeit ausstehen müßten, entweder hyemantes und flentes, oder audientes, oder substrati oder Consistentes. Sihe eben diesen autorem l. c. Vol. 8. p. 108. sqq. Ich kan hier die Sache nicht ausführen. Diß aber muß ich sagen, daß der Unterscheid, den man unter Zuhörern macht, wenn derselbe mit einer gründlichen Prüffung und Weißheit gemacht wird,

 vor-

vortrefflich ist, und Gemeinen GOttes herrlich zieret. Ich kan demnach nicht anders, als die Anstalten, die die Gemeine der Böhmischen Brüder ehehin gehabt, recht hoch anpreisen und erheben. Sie kommen den Anstalten und dem Glantz der Apostolischen Gemeinen am nächsten. Das muß man unpartheyisch sagen. Man findet hier den Unterscheid zwischen den pœnitentibus, incipientibus, proficientibus und ad perfectionem tendentibus, zwischen den todten, den erweckten und denen würcklich bekehrten Seelen. Da ist in der Gemeine die zu dem Flor und rechter Consistenz derselben so nöthige, so heilsame Scheidung. Sihe Comenii Ordinem ecclesiasticum in unitate fratrum Bohemorum gleich im Anfang und Lasitium de Ecclesiasticâ disciplinâ fratrum Bohemorum C. 10. p. 51. sqq. Nobis non licet esse tàm beatis.

§. 11.

Ich habe oben gesagt, daß die Gemeinen auch das Recht haben, die in der Gemeine eingeschlichene abusus zu reformiren, und, wo sich solches nicht thun lassen will, und noch dazu ein Gewissens-Zwang in dogmaticis und dem cultu divino sich äussert, von der bißherigen Kirche sich zu trennen, und eine neue Kirchen-Gesellschafft zu formiren. Beydes ist aus dem Recht der Gesellschafften incontestabel. Beydes ist aus dem göttlichen Rechte klar. Röm. 16, 17. 1. Cor. 5, 11. 2. Cor. 6, 14. 17. 2. Theß. 3, 6. 1. Tim. 6, 5. 2. Tim. 3, 5. Tit. 3, 10. 2. Joh. 10. Off. 18, 4. Beydes zeigt die Natur der Sache selbst. Sihe unser diss. de jure reformandi. Und demnach ist unser, der Protestanten reformation und Abtritt von der Römischen Kirche genung legitimiret.

§. 12.

Aber wie? Da es bey dem verderbten Zustand, in welchem heutigs Tags die Gemeinen stehen, so viel zu reformiren gibt, und doch auch so viele Hindernissen sich finden, zum erwünschten Zwecke zu gelangen, solle man sich dann von denselben scheiden und absondern? Ich werde von dieser Sache an seinem Ort mehrers sagen. Jetzt frage ich nur dieses. Solle denn sich das Saltz von deme scheiden, das von ihm gewürtzet werden solle? Sollen denn die, die da Todte erwecken

wecken sollen, sich von denselben absondern, und sich unbrauchbar zu diesem guten Wercke machen? Ists denn nöthig, sich von den Gemeinen der Beruffenen abzusondern, da kein Gewissens-Zwang obwaltet? Solle man nicht in denselben bleiben, um desto eher, desto füglicher und näher das Reich des Heylands drinnen fördern und Seelen gewinnen zu können? Wer den Unterscheid zwischen den Gemeinen der Heiligen und der Beruffenen wohl fasset, ist in dieser materie von der Absonderung zu Hause. Man kan hier Herrn Canzen disc. mor. omnes §. 2190. sqq. nachschlagen.

Das 11. Capitel.

Von der allgemeinen Christlichen Kirche und der Verhältniß sämtlicher besonderer Kirchen gegeneinander, und ihren Verbindungen.

§. 1.

WIr bekennen in dem Apostolischen und Nicænischen Symbolo eine heilige, Christliche, ja auch allgemeine Kirche, d. i. daß, wie Christus anfänglich eine Kirche gepflantzet, worinnen wahrhafftig Glaubige gezeuget worden, also auch solche noch jetzo fortdaure, da in allen besondren Kirchen-Gemeinen Glaubige sich finden, wenigstens Krafft der allgemeinen, von allen secten recipirten Wahrheiten finden können, die mit ihrem Haupte, dem Heyland, und mit andren Glaubigen im Geiste und in der Bekänntniß des Christlichen Glaubens vereiniget sind. Je mehr eine besondre Kirche glaubige und lebendige Glieder Christi in sich hat, je mehr sie Wahrheit, je bessere Anstalten sie hat, ja, je besser, je kräfftiger da die Seelen zu GOTT und Christo geführt, und zur wahren Hertzens-Bekehrung und Heiligung eingeleitet werden, je reiner, je wahrhafftiger, je heiliger ist solche äusserliche Kirche. Es gibt da Stuffen der Wahrheit, es gibt da Stuffen der Heiligkeit. Doch ist keine äusserliche Kirche infallibel, keine ohne Fehl und Mangel, da nichts zu bessern sich finde. Die Apostolische Gemeinen, in denen doch das erste, und das lauterste Feuer des Glaubens und der Liebe brandte, waren selbst nicht so. Denn es ist ja wohl an deme, daß die streitende Kirche hienieden immer

mer Unvollkommenheiten, und zwar grosse Unvollkommenheiten häget. Aber, das Jerusalem, das droben ist, ist ohne Wandel.

§. 2.

Wir haben hier mit wenig Worten vieles gesaget. Bossuet trägt sich damit sehr, daß die Protestanten in dem Artickel von der Kirche so zwey- oder viel-züngig seyen, L. 15. des variations des Eglises Protestantes, da er besonders die beyde Systemata, die Claude und Jurieu von der Kirche gemacht, durch die Hechel eines gar scharffen examinis ziehet. Es ist aber nicht nöthig, in diesen particular-Streit sich zu mischen. Ich habe mich bemühet, in der disputation de verâ Ecclesiæ notione von allem deutliche idéen zu geben. Das müssen die Theologi in loco de Ecclesiâ thun. Die gantze Ausführung gehört nicht in das Kirchen-Recht. Nur muß ich jetzt melden, was ich durch die allgemeine Kirche verstehe, weil in diesem Capitel davon gehandelt werden solle.

§. 3.

Wir verstehen durch die allgemeine Christliche Kirche eine Gesellschafft, die aus allen besondern Christlichen Kirchen und secten bestehet, wenn sie nur zur Lehre Christi sich bekennen, sie mögen auch in besondren Lehren, in dem Gottesdienst, in der Regierungs-Form, in der disciplin und Kirchen-Gebräuchen von einander unterschieden seyn, wie sie wollen. Es gehören dahin die Orientalische, d. i. Griechische und Rußische Kirche mit allen Orientalischen secten, es gehöret dahin die Römische Kirche, es gehören dahin alle Protestantische Kirchen, es gehören auch dahin die Remonstrantische, Independentische, Socinianische, Mennonitische und Quackerische Gemeinen, so fern sie alle die Christliche Religion überhaupt bekennen, da sie dann in vielen beträchtlichen Haupt-Lehren, die eine mehr, die andre weniger, eines Sinnes sind. Es hat nemlich eben dieses, was wir zu singen pflegen:

> Die gantze Christenheit auf Erden
> Hält in einem Sinn gar eben,

seine gewaltige Abfälle. Doch hindern uns die besondre Zwiespalten und Uneinigkeiten dißfalls nichts. Denn sie machen doch nicht, daß

man

man sagen müßte, diese so viele sonst zwistige Gemeinen bekennen sich nicht überhaupt zum Christenthum. Und in so fern approbiren wir die Worte des Jurieu in seinen prejugés legitimes contre le Papisme C. 1. p. 4. Dans toute societé, où l'on confesse Jesus Christ crucifié, le Messie, le vray Redemteur du monde, il y a du Christianisme, & toute societé, où le Christianisme est demeuré, est aussi demeurée attachée au Corps de l'Eglise, de sorte, que toutes les societés Chrêtiennes, qui conviennent en quelques dogmes, en cela même qu'elles conviennent, sont unies au Corps de l'Eglise Chrêtienne, fussent-elles en schisme les unes avec les autres *jusqu'aux épées tirées.* Es erkläret Jurieu dieses in nachfolgendem p. 9. gar artig. Wir finden aber nicht nöthig, die Worte anzufügen. Und wie schreibt nicht Optatus L. 2. C. 2. de schismate Donatistarum: Concedite Deo, ut hortus ejus sit longè latéque diffusus. Quid illi negatis orientis & septentrionis, etiam occidentis provinciarum omnium & innumerabilium insularum populos Christianos? Fast auf gleichen Schlag redet Gerson de reformanda Ecclesia.

§. 4.

Aus dem, was wir bereits gesaget haben, ists offenbar 1. daß die allgemeine Kirche ein Leib seye, der reine und gesunde, aber auch schwache und faule Glieder habe. 2. Daß sie weder infallibel noch impeccabel seye, 3. daß sie demnach die Glaubens-Strittigkeiten nicht decidiren könne, denn es sind da lauter Partheyen, aber kein tribunal und kein Richter. Es hat ja die allgemeine Kirche kein Haupt auf Erden, sie ist keinem geistlichen Monarchen unterworffen, und die prætensiones, welche der Römische Bischoff dahin macht, sind weder in H. Schrifft, noch in der tradition gegründet, es hat sich auch die allgemeine Christliche Kirche ihme niemalen unterworffen. Diß alles ist von den Theologis aus der H. Schrifft und der Kirchen-Historie und canonibus 1000. mal auf das klärste erwiesen worden. Hier aber ist es uns nicht erlaubt, in eine so weitläuffige materie zu entriren.

§. 5.

Wir haben gesagt, die allgemeine Kirche bestehe aus dem gantzen Corps aller andern besondren Kirchen, die in der Welt sind. Was

haben denn diese vor ein Verhältniß gegen einander? Das ist die Haupt-Frage. Ich habe längst geschrieben, die unterschiedene Kirchen und Secten seyen gegen einander anzusehen, als freye Republiquen, da eine jede ihre eigene Gesetze und Sitten habe, und keine der andern was fürschreiben könne. Sihe das Corpus doctrinæ Sorbonnicum p. 7. diss. de artic fidei fund. obs. 10. p. 29. instit. Theol. p. 590. instit. juris eccl. p. 45. diss. anti-Bannizianam p. 8. 9. und diss. de verâ Ecclesiæ notione §. 41. p. 13. Ich bin dato noch dieser Meynung. Ich halte, daß die Kirchen, wo sie nicht selbst ihr Recht vergeben wollen, unter einander in statu naturali leben, da eine so viel zu sagen hat, als die andre. Das gehet aus dem Uhrgrund, daß die Kirchen freye Gesellschafften sind, da eine jede sich einen besondren typum doctrinæ, besondre Symbola, besondre Confessionen, besondre hierarchie oder Regierungs-Form, besondre Gebräuche und disciplin sich gewählet, auch ihre besondre libertates und Freyheiten hat.

§. 6.

Hat nun aber eine jede Kirche ihre autonomiam, sind die Kirchen unter einander an Rechten gleich, stehen sie unter einander in statu naturali, so gibt es erstlich ein jus Ecclesiarum universale, welches wir in diesem Abschnitt behandeln, gleichwie es ein jus gentium gibt, so erhellet ferner abermal, daß die viele unterschiedene Kirchen in der Welt keinen Monarchen, der über sie herrschete, und keinen Richter haben, der über ihre demêlés und Streitigkeiten urtheln könnte, und drittens, so haben sie eben deßwegen gegen einander die Gesetze der Höflichkeit und des Natur-Rechts zu betrachten, und keine über die andre irrgend eine Herrschafft zu affectiren, auch keine das Recht, die andre nach ihren Gesetzen und Meynungen zu richten.

§. 7.

Man kan aus dem letztern urtheilen, ob dann eine Kirche, sie mag auch seyn, welche sie will, über die andre das anathema oder Verdammungs-Urtheil sprechen könne? Ich weiß wohl, daß der Apostel Paulus nach dem grossen Licht des Geistes, das er hatte, 1. Cor. 16, 22. geschrieben hat: **Wer JEsum Christum, den HErrn**

HErrn nicht lieb hat, der seye anathema oder verflucht, Maran atha, unser HErr kömmt, dieses Urtheil an ihme zu vollführen 2. Thess. 1, 7. 8. Dieses anathema agnoscirt, wie ich glaube, die allgemeine Kirche, und es fehlet nur daran, daß ein jeder ins besondre demselben zu entfliehen trachtet, und dieses grosse Grund-Gesetz des Christenthums in praxi observirt. Die Liebe JESU sitzt nicht auf den Lippen, sondern sie gehört ins Hertz. Nach der Hand hat man denen Irrenden das anathema gesprochen. Ja man hat auch das anathema auf Irrende geleget, deren Irrthum manchmal sehr geringe war, die unschuldiger Weise irreten, die mehr confuse idéen als Irrthümer hägeten, ja die die Wahrheit bekannten und ihre Gewissen nicht binden lassen wollten, die man überhaupt durch bessere Uberzeugung mit sanfftmüthigem Geiste, wie doch Paulus Gal. 6, 1. befielet, nicht zurecht zu weisen begehrte. Uber diese Verdammungs-Klinge haben viel tausend unschuldige Seelen springen, und die scharffe Folge davon auch mit den grössesten Martern und grausamsten Todes-Arten erfahren müssen. Das war ja wohl anathema valdè errans, der Grund des so verdammlichen Religions-Hasses, der ein so groß Verderben in der gantzen Christenheit angerichtet hat und noch anrichtet. Eine Gemeine kan wohl aus ihrer Gesellschafft diejenige ausschliessen, die sich dem typo doctrinæ recepto nicht conformiren wollen, ja sie kan auch in ihrer Confession setzen, daß sie davor halte, wer diesen oder jenen Satz nicht glaube, der lauffe nach ihrer Meynung an seiner Seeligkeit Gefahr. Aber keine Gemeine, sie mag so ansehnlich und so groß seyn als sie will, kan hier einen Macht- und richterlichen Spruch thun, dem die andre sich zu unterwerffen schuldig wäre. Und keine ist dazu von GOtt autorisirt, oder kan dergleichen Privilegium vorweisen. Paulus erlaubet wohl, die in der Gemeine sind, nach den gemeinschafftlichen Gesetzen zu richten, aber nicht die, so draussen sind, weil das Gericht über die, so draussen sind, GOtt überlassen werden müsse. Demnach ist dieser der souveraine Decisor der Religions-Controversien, das ist ein reservatum seiner Majestät, Er hat sich vorbehalten, am jüngsten Tage das Urtheil über die Un- und Irrgläubige und Gottlose zu fällen. 1. Cor. 5, 12. 13.

§. 8.

§. 8.

Man kan hiewider zwey Stücke einwenden, einmal, daß die Römische Kirche und ihr Pabst infallibel und über Glaubens-Strittigkeit durch einen Macht-Spruch zu urtheln berechtiget seyen, andern Theils, daß die H. Schrifft nach dem Sinn der Protestanten die Richterin in Glaubens-Sachen und supremus controversiarum judex seye, da denn die Kirche nur dieser nachzugehen habe, und wo sie solcher folge, nur das sage, was GOtt selbst in seinem Worte wider die Ketzer ausspreche.

§. 9.

Was das erstere anlangt, so gestehe ich gerne, daß die Beweise, die man dißfalls in der Römischen Kirche aus Matth. 16, 18. 19. 18, 17. Luc. 22, 32. und Joh. 21, 15. 16. 17. herhohlet, mir so unzulänglich, ja so nichtig vorkommen, daß es mir unbegreifflich ist, wie unpartheyische Gemüther dadurch nur den geringsten Grund der Uberzeugung von einem so wichtigen Haupt-Satz erlangen können. Ich habe der Nichtigkeit dieser Probe in den Originibus Juris Eccl. in den Unterricht von den zwischen den Römischen und Protestantischen Kirchen obschwebenden Religions-Strittigkeiten, in der dritten Reponse wider den P. Scheffmacher und in einer besondern diss. de Ecclesia Petræ inædificata, auch anderswo gewiesen. Ja ich habe auch wider Scheffmachern und im dritten Theil der Introd. in hist. Theol. literariam, in den notis über Cappellum gewiesen, wie auch die Römische Kirche und der Römische Pabst sich solches Recht jure humano nicht arrogiren können. Es beweiset auch solches der Text Irenæi nicht, da dieser alte Bischoff von Lyon der Römischen Kirche principalitatem potiorem zuschreibet. Man lese, was ich dagegen in Orig. J. E. p. 125. 126. und den la réponse du P. Scheffmacher sur la revolte des Protestans contre les puissances ecclesiastiques p. 25. 26. geschrieben habe. Und, wenn auch schon die Kirchen manchmalen sich freywillig dem Spruch der Römischen Kirche oder des Römischen Stuhls unterworffen haben, so folget doch daraus noch nicht eine jurisdictio universalis fundata, zumal, da die Ecclesia universalis solches nie gethan, sondern man von Zeiten zu Zeiten hefftig widersprochen, und die höchste Ursach zu widersprechen gehabt, da die Römische Kirche sich selbst fal-

scher Lehren, eines falschen Gottes-Diensts, und einer kirchlichen Tyranney schuldig gemacht. Doch wir lassen die Ausführung den Scriptoribus polemicis über, denn wir können unmöglich diesen Puncten anders als remissivè tractiren.

§. 10.

Der zweyte Einwurf hat gleichfalls kein Gewichte. Es ist die H. Schrifft zwar norma decîdendarum fidei controversiarum und ein judex realis, aber nicht personalis, wie die Theologi reden. Und da kömmt es denn darauf an, wie derselben Aussprüche zu erklären seyen. Eine jede Secte meynet, sie treffe den rechten Sinn und irre dißfalls nicht. Alle controversiæ polemicæ werden zuletzt exegeticæ. Und, da keine Kirche ist, die sich interpretationem authenticam vel quasi zuschreiben kan, sondern alle nur doctrinalem geben können, der Richter aber, der im Himmel sitzet, keinen Ausspruch thut, so ist ja finger-greiffig, daß auf eine interpretationem doctrinalem und daraus fliessenden Satz kein richterlicher Spruch gegründet werden, und man dadurch fremde Gewissen nicht binden kan, zumalen, da die mit der Muttermilch eingesogene und durch die education und Exempel andrer fortgepflantzte Religions-Vorurtheile, die Gewohnheit selbst, und das hiebey mit einschlagende punctum honoris & utilitatis auch die Scharffsinnigste und Verständigste so umnebeln können, daß sie auch die klareste Beweise und die deutlichste Wahrheiten nicht begreiffen. Es ist gewiß, die Vorurtheile, die Exempel, die Passionen, der Hochmuth und caprice, das utile hat über den Verstand der Menschen grosse Krafft, und will ich nicht läugnen, daß der meiste Theil der Menschen fast nur ex probabilismo externo diese oder jene Religion häget. Wer aber vernünfftig, wem das Heyl seiner Seelen angelegen ist, der untersucht die Sache nach dem Lichte, das ihme GOTT schencket und gönnet, er forschet mit Fleiß sein Wort, er hält sich an dessen klare Sätze und Ordnungen, und ist also ein kluger Richter seines eigenen Glaubens, hütet sich aber, daß, wenn er schon doctrinaliter von einem fremden Glauben urtheilet, er doch nicht dißfalls eines richterlichen Ausspruchs und eines Verdammungs-Urtheils sich anmasse. Und, wie ein privatus solches nicht zu thun vermag, also vermag es auch keine gantze Gemeine, da zumal bey einem die Verdammung

nach sich ziehen-sollenden Irrthum besonders auf die Gemüths-Stellungen der Irrenden, das Maaß des Lichts, das sie haben, die Entschuldbarkeit oder Unentschuldbarkeit ihres Irrthums, ihren bonam oder malam fidem, der in der Verharrung in demselben bey ihnen sich findet, und auf den Einfluß des Irrthums in den Gottes-Dienst selbst und die Seeligkeit vieles ankömmt, GOtt aber allein dißfalls die Hertzen prüffen und ein Grund-Urtheil davon abfassen kan.

§. 11.

Ich meynte also, alle Gemeinen der unter sich zertheilten Christen sollten gegen einander allen Religions-Haß und Glaubens-Groll auf einmal ablegen, und in solcher Liebe, die die Vernunfft und das Christenthum lehret, einander kennen und behandeln lernen. Ists wohl vernünfftig, einander um eines Irrthums willen zu hassen, ja gar zu verfolgen? Der Zustand eines Irrenden, wenn ihme der Irrthum empfindlichen Schaden zufüget, ist vielmehr Erbarmungs-würdig. Es solle derselbe also im Gegentheil unsre Liebe anfeuren, dem Irrenden zurecht zu helffen, so je durch nichts anders, als durch die Uberzeugung geschehen kan. O wenn die Christliche Welt, so vernünfftig und so Christlich gesinnet würde, was würden diß nicht für göldne Zeiten und für eine ungemein grosse Glückseeligkeit seyn, die auch in die Politische Ruhe der Republiquen recht grossen Einfluß hätte, und Seegen über gantze Völcker, ja über das gesammte Christliche gemeine Wesen brächte! Das gäbe Gelegenheit zu friedsamer Correspondenz der Gemeinen, die zu ihrem gemeinschafftlichen Nutzen und Besserung was recht grosses beytragen könnte. Da legte man die falsche Vorurtheile nach und nach ab, die die Gemüther biß daher gefesselt hätten, und der Weg zu unpartheyischer Untersuchung der Wahrheit und des vorherigen Vorgangs in der Kirche würde herrlich gebahnet. Da würden vielleicht die Vernünfftige bald mercken, wie es nicht auf den sich selbst anmassenden Ruhm der wahren Kirche und das Geschrey: Hie ist Christus, da ist Christus, hie ist des HErrn Tempel, groß ist die Diana zu Ephesus, ankomme, sondern auf die Wahrheit und das innere Marck des Christenthums, welches sich in dem lebendigen Glauben an den lieben Erlöser, in einer rechtschaffenen Hertzens-Bekehrung und Flucht der Welt und Verabscheuung ihrer Lüste zeigen muß.

§. 12.

Du irrest, Mein Leser, wenn du meinest, das seye gut indifferentisch oder syncretistisch gesprochen. Es ist nicht die Meynung, daß unter solcher allgemeinen Liebe die Wahrheit Noth leiden, sondern vielmehr, daß dadurch der Weg zur besseren Aufkäumung und Aufpflantzung derselben auch mit diesem so seeligen effect gebahnet werden solle, daß jedermann überzeuget werde, wie die Wahrheit in Ungerechtigkeit auch in allen Secten aufgehalten werde, wenn sie nicht die Menschen von dem Joch der Sünde und ihres natürlichen Verderbens frey mache. Die Schwerder, die fast alle Secten gegen einander blincken lassen, taugen nichts im Reiche des friedfertigen Heylands. Er will dieselbe in die Scheiden gesteckt und zu Sicheln und Pflugscharen gemacht wissen. Im Neuen Testamente solle man mit denselben, das ist mit solchem Verdammungs-Grolle und toller Feindschaffts-armatur nicht mehr kriegen und zu Felde gehen. Man nimmt deßwegen die in den Hauptstücken der Christlichen Lehre Irrende nicht in die Kirchen-Gemeinschafft auf, und man pflichtet ihren Irrthümern nicht bey, sondern der Eiffer wider dieselbe ist nur mit dem Saltz der Klugheit und der Liebe gewürtzet. Ich schreibe dieses nicht, als wenn ich glaubte, daß die Menschen dieser Welt tüchtig wären, solche Wahrheiten zu fassen. Ich müste sonst die Welt, und die Vorurtheile, worinne sie biß über die Ohren liegt, nicht kennen. Das aber schmeichle ich mir, daß alle vernünfftige und unpartheyische Leser, die ich zu Richtern über das, was ich gesagt, hier aufwerffe, mir ihren Beyfall geben werden.

§. 13.

Ich habe oben erwähnet, daß der meiste Theil der Christen in fast allen Secten sich nur auf einen probabilismum externum gründe. Es ist auch in der That so. Denn, wenn man schon dißfalls die Meinung der Römischen Casuisten verwirfft, so folgt man doch derselben in praxi. Man hält sich mit einem Wort an die autorität der Menschen, und da haben wir an der Römischen Kirche das vornehmste Beyspiel. Ist es nicht eine mit der grössesten Seelen-Gefahr verbundene Sache, seinen Glauben der decision eines einigen Menschen, der seine fallibilität so mächtig zeiget, eines einigen Italiänischen Priesters, oder auch andern mehrern, die eben so wenig der Unfehlbarkeit

sich rühmen können, blindlings zu unterwerffen, wenn man auch schon formidinem oppositi aus den unbetrüglichen Schrifften, die uns die heilige Evangelisten und Aposteln hinterlassen, hat. Ich erinnere mich, daß, da ich vormals von dem verstorbenen Hertzog von Savoyen zu einem weitläuffigen Religions-discours angelassen wurde, und dann deutlich zeigete, wie in Beurtheilung der Religion man auf die erste und reine Quellen, die in den Schrifften des Neuen Testaments sich fünden, gehen müste, auch dieser gewiß ungemein kluge und vernünfftige Fürst sich das Neue Testament in sein Cabinet, um solches zu lesen, darauf bringen ließ, derselbe endlich, nachdeme ich von den meisten Religions-Puncten geredet hatte, mich fragte, ich möchte ihme doch nur aufrichtig und redlich heraussagen: Ob ich de bonne foy ein Lutheraner wäre und es recht ernstlich meynete? Ich sähe ja, daß die meiste Christliche Potentaten Catholisch wären, da ja keine Muthmassung statt finden könnte, daß sie toller Weise zu einer falschen Religion sich bekennen würden. Es wären in der Catholischen Kirche so viele gelährte und grosse Männer, der Pabst, die Cardinäle und Bischöffe, ob ich dann meynte, ich hätte grössere lumiéres, als dieselbe. Ich antwortete: daß die Religion sich ja nicht auf der meisten Menschen autorität, auch nicht auf die autorität der Weisen und Vornehmen dieser Welt gründete. Christus habe seinem Vater gedancket, daß er die Geheimnisse seines Reichs den Weisen und Klugen dieser Welt verborgen habe, und habe sie den Unmündigen geoffenbaret. Paulus, sein Apostel, sage, nicht viel Weise nach dem Fleisch, nicht viel Gewaltige, nicht viel Edle seyen zum Reich GOttes beruffen, sondern was schwach und geringe von der Welt geschätzt werde, das habe GOtt erwählet. Man habe gleiches auch Christo vorgeworffen: Glaubet auch irgend ein Obrister und Pharisäer an ihn? Wenn die autorität der Kayser und Könige dißfalls gälte, wären die erste Christen, da die Welt gantz heydnisch war, übel dran gewesen. Christus allein müsse unser Meister, und die Apostel unsre Lehrer in Glaubens-Sachen seyn. Wenn ich diesem Meister, diesen Lehrern folge, so könne es mir an der Wahrheit nicht fehlen. Der Hertzog machte über diese Vorstellung gewaltige Reflexionen, und gienge seuffzend von mir weg. Ich weiß aber, daß die gute Achtung, die er vor mich hägte, dadurch nicht verringert, sondern vielmehr zugenommen hat, ohngeacht

ich hernach die darüber geführte scheele Augen des Cleri erfuhre, der es auch endlich dahin gebracht, daß, ob ich wohl ein Griechisches Diploma, worauf sich das Recht der Hertzogen von Savoyen über das Konigreich Cypern gründet, in dem Archiv dechiffriret, mit einer gemeinen Griechischen Schrifft decopirt und ins Lateinische und Frantzösische übersetzt, auch einen Catalogum über die Codices Græcos MSS. der Hertzoglichen Bibliothec verfertiget hatte, welches nicht anders als sehr gnädig aufgenommen werden konnte, so, daß auch der Hertzog mir befahl, einen Professorem Græcæ linguæ aus Holland zu beschreiben, wozu sich auch Ludolphus Kusterus angab, und schnöder Weise dazu zu apostasiren versprach, welches er auch hernach zu Paris gethan, ich aber so gleich von dem negotio abstrahirete und es zu keinem effect kommen liesse, dennoch zuletzt der weitere Gebrauch und decopirung der MSS. mir und auch dem Herrn Marchese Scipioni Maffejo, der mit mir communia studia hatte, versaget wurde. Von keinem mir damahlen aufgebürdeten Bezicht, von welchem Herr Keyßler in seinen neuesten Raysen T. 1. p. 265. meldet, ist mir ichtwas bekannt, doch aber bin ich diesem gelährten Manne verbunden, daß er meine Unschuld verthaydiget hat. Ich habe, da ich mit dem Hochseel. Erb-Printzen von Würtemberg A. 1712. von Turin weggienge, einen guten Namen hinterlassen. Noch eins, Herr Keyßler meldet auch was von einer Dispute, die ich einmal in Gegenwart des Hertzogs mit dem Abbé Machet gehabt, da wir unter andern auch de transsubstantiatione handelten, p. 318. Er erzehlet aber hievon ja wohl nicht das gantze, sondern nur ein fragment von dieser Dispute, und auch diß nicht gantz. Ich erinnere mich, daß da ich unter andern ihme auch vorwarff, accidentia non posse esse sine subjecto, quia eorum essentia consistat in inhærentiâ, er inter inhærentiam *actualem* und *aptitudinalem* distinguirete, und de hâc es zugab, de illâ läugnete. Das klung wohl recht subtil, und war ein grande nihil. Vielleicht gebe ich meine Rayse-Beschreibung einmal ans Licht, da unter andern auch die Antwort, die ich darauf gegeben, vorkommen wird.

§. 14.

Was nun dieser grosse Fürst damalen zum Haupt-Grund vor die Wahrheit der Catholischen Religion angezogen, ist eben auch das

Haupt-principium, so Pellisson in seinen reflexions sur les differends de la religion treibt, daß Gelährte und Ungelährte in puncto religionis dem gemeinen Lichte und der autorität des grössern Theils folgen sollen. Da keiner für sich im Stand seye, die Wahrheit der Religion zu untersuchen, so meint dieser scharffsinnige Mann, den man vor einen der grössesten Controversisten der Römischen Kirche hält, seye nichts übrig, als daß man dem grössesten Hauffen zufalle. Das seye die praxis der gantzen klugen Welt. Drum gelten die Vota majora in den Cabinets der Fürsten, in allen Rathstuben, in allen Gerichten ꝛc. ꝛc. Mich wundert, daß Leibnitz hierüber sagen mag, que ça est bien pensé. Sihe lettres de M. de Leibniz & reponses de M. Pellisson p. 16. Es ist erstlich falsch, daß ein privatus die Religion nicht untersuchen könne oder solle. Wir haben solches in der 2. Reponse wider den P. Scheffmacher sur la difficulté de la voie de l' examen erwiesen, und da die Frantzösische Controversisten so groß Wesens von dieser difficultät machen, so ersuchen wir den Leser, doch unsre Ausführung, und, das, was la Chapelle wider Scheffmachern dißfalls geschrieben, gleichfalls zu lesen. Fürs andre ist demnach noch falscher, daß man wohl thue, sich in puncto religionis majorisiren zu lassen. Und diß kan drittens gar nicht zugegeben werden, daß man nicht anders thun könne. Auf unserm Reichs-Convent sind die Stände klüger. Die Causæ religionis sind à jure majorum suffragiorum excipirt, und man gehet in partes. Das wäre artig gewesen, wenn man bey Pflantzung der Religion dieses principium aufgeführt hätte. Wie? Ist dann die Weißheit allezeit bey den Mehrern? Seneca heißt diß, ire more pecudum, wenn nur immer einer dem andern blindlings folget, wie die Gänse. Ich sage es noch einmal, ich wundere mich, daß Leibnitz hier Pellissons Gedancken für so solide hält. Diese beyde Männer flattiren immer einander in diesen Brieffen in die Wette, und es war doch keinem ein rechter Ernst. Es machen diese Briefe den 4. tomum der Reflexions von Pellisson, der den Titul de la tolerance des religions führet, aber nicht davon handelt, aus. Doch es war Leibnitz in puncto religionis je nicht feste, und, da er ohnehin mit seiner Aufführung genug gezeiget, daß er ein Irreligionaire seye, so hätte er je kein Bedenckens gehabt, zur Römischen Kirche zu treten, wenn er nur dadurch den Cardinals-Hut hätte erwerben können. Als er zu Wien war,

war, solle er dergleichen idéen sich vorgespiegelt haben. Es gibt aber heut zu Tag keine Bessarions mehr. Man macht keinen Proselyten zum Cardinal. Holstenius hatte sich zu dieser Würde grosse Verdienste gemacht, wovon die Königin in Schweden Christina die beste Zeügin ist. Doch konnte ers so weit nicht bringen. Hätte Leibnitz einen Eiffer vor die Wahrheit gehabt, so hätte er dem Pellisson die Schwäche seines Satzes mit mehrerem Ernst reprochiren sollen. Es ist Sonnenklar, daß in der allgemeinen Kirche die grösseste und mehrere Gemeinen ex capite suffragiorum majorum kein Recht über die geringere und wenigere sich arrogiren gönnen. Dieser Titul ist grund-falsch zu einer so gewaltigen Religions-Jurisdiction. Eine jede Gemeine ist Richterin über ihre eigene Religion, und hat das Untersuchungs- und Wahl-Recht vor sich.

§. 15.

Wie aber, wenn man beweisen könnte, daß ehehin gewisse Kirchen die Herrschafft über andre dißfalls geführet, und daß diß juris universalis positivi Ecclesiastici seye. Hat nicht die Kirche zu Jerusalem, als die Mutter-Kirche, von deren alle andre als Töchter entsprossen, ipso jure diesen Vorzug, ja diese Gewalt, diese geistliche Gerichtbarkeit über andre gehabt? So meinen Hartmann in commentario de rebus gestis Christianorum sub Apostolis C. 10. p. 207. sqq. Dodwell in paræneſi ad exteros de schismate Anglicano, der auch daselbst davor hält, daß denen Jüdischen Hohepriestern die Apostel in der Christlichen Kirche succedirt haben, und Bacchini in diss. de ecclesiasticæ hierarchiæ originibus P. 1. C. 3. §. 8. p. 219. sqq. Nun ist nicht zu läugnen, daß die Kirche zu Jerusalem vor allen andern einen besondern Vorzug, und daß die andre Kirchen billige Achtung auf derselben Aussprüche haben zu machen gehabt, so lange noch in derselben der Apostolische Geist blühete. Von einer geistlichen Gerichtbarkeit aber über andre hat sie selbst niemahlen was affectirt. Denn, wie sie von der Gemeine zu Antiochia über der Frage von der Nothwendigkeit die Bekehrte aus den Heyden zu beschneiden, consulirt wurde, so gab sie nur einen in Form eines Theologischeu Bedenckens oder eines guten Rathts errichteten Bescheid, wie aus Gesch. 15, 28. 29. erhellet. Es ist nicht nöthig, daß ich mich dißfalls viel aufhalte. Sihe Buddei exercit. de origine & potestate Episcoporum §. 16. sqq.

§. 16.

Da die Kirche zu Jerusalem bald zu ihrer Endschafft gekommen, so frägt sichs, ob nicht die Römische Kirche diese Vorrechte erlanget habe? Es ist nicht zu läugnen, daß die Römische Kirche gar bald in ein grosses Ansehen und autorität gekommen. Ich weiß nicht, wie es sich gefüget, daß man sich gleich anfangs den Röm. Bischoffs-Sitz als den Stul Petri vorgespiegelt, da doch fast ungewiß, ob Petrus einmal Rom gesehen, und, wenn auch dieses ist, er eben da unter Nerone mit Paulo das Evangelium mit seinem Blut versiglet hat. Doch, daß die Römische Kirche so bald zu einer besondern Præeminenz gekommen, machte das Ansehen der Stadt Rom, die damahls fast die gantze Welt beherrschete. Es kam demnach dem Bischoff von Rom bald die Begierde über alle Christliche Kirchen zu herrschen an. Victor I. legte es genug an Tag in dem Streit wegen der Zeit des Oster-Festes, und Stephanus I. in dem Streit mit Cypriano wegen der Widertauffe der Ketzer. Die Väter des Concilii Nicæni waren weise und schränckten die jurisdiction ein, es sollte nemlich in diesem Punct beym alten bleiben, und ein jeder Bischoff sollte seine gewisse Diœcese, die er jetzt hätte, behalten. Es wurde demnach hier der Bischoff zu Rom mit dem zu Alexandria und Antiochia parificiret. Denn dieser drey Diœceses machten einen grossen Theil der Christlichen Welt damahls aus. Die Römische war fast die geringste, weil dahin die provinciæ suburbicariæ nur gehörten, von welchen man viel disputirt hat, so hieher eben nicht gehöret, wie denn auch hieher der Streit nicht gehöret, ob in dem Can. Nic. VI. von dem Patriarchischen oder Metropolitischen Rechten geredet seye. Denn es kam nachhin der Patriarchen Titul auf, der meistens denen grossen Bischöffen, die keinen mehr über sich hatten, gegeben worden. Und da das Patriarchat zu Constantinopel entstunde, wurde dessen Patriarchen in dem zweyten Concilio œcumenico der Rang unmittelbar nach den Patriarchen zu Rom gegeben, und in dem Concilio œcum. IV. zu Chalcedon confirmirt. Es erwuchsen aber immer wegen der Schrancken der Diœcesium und der jurisdiction Strittigkeiten, der grosse Streit aber, der nachhin entstund, war, daß, nachdem man vielmals an den Bischoff zu Rom appellirte, und das Concilium Sardicense in gewissen Fällen dergleichen appellation anriethe, dieser Patriarche nach und nach sich als einen Universal Bischoff

schoff der gantzen Kirche aufwurff, und endlich den unschuldigen Titul eines Patriarchæ œcumenici auch dem Constantinopolitanischen Bischoff abdisputirte, da Episcopus œcumenicus in dem ersten Gebrauch dieses Tituls einen von dem andern independenten Bischoff über die οἰκουμένην seiner Diœceseos bedeutet, wie ich in einer besondern diss. de titulo Patriarchæ œcumenici pomo eridos inter Latinam & Græcam Ecclesias gewiesen habe. Es offenbahrt sich, vieles davon zu reden, ein grosses Feld. Da aber diese Materie eigentlich in das jus ecclesiasticum medii ævi gehöret, so machen wir über alles dieses nur folgende Anmerckungen.

§. 17.

I. Ist offenbar, daß nach den vier Conciliis œcumenicis zwar der Bischoff von Rom unter andern independenten Bischöffen den ersten Rang, aber keine jurisdiction über die andre hat, daß es einfolglich keinen Bischoff der allgemeinen Christlichen Kirche, auch nach diesen Conciliis und dem jure humano gibt. II. Sind nicht alle Kirchen anfangs unter diesen Patriarchen gestanden. Einige behielten ihre Freyheit, als z. E. die Africanische, die Gallicanische, die Britannische, die Mayländische, die von Cypern, die Æthiopische &c. &c. III. Ist es keine zureichende Ursach, wann durch von Rom oder anderwerts ausgeschickte Missionarios eine Kirche gepflantzet worden, daß dieselbe denen, die solche gesandt, unterworffen seyn solle. So müßte die gantze Occidentaliche Kirche der Orientalischen unterworffen seyn, welches Niemand zugibt. Ubrigens haben die Historie und den Umfang der diœcesium Patriarchalium viele beschrieben. Man schlage nach die autores, die ich gleich im Anfang der instit. hist. eccles. und in dem 3ten Theil der Introd. in hist. Theol. liter. angeführt, ins besondre des Basnage histoire de l' Eglise, gleich in den ersten Büchern, und Bingham Orig. eccles. Vol. 3. p, 371. sqq.

§. 18.

Es mögen auch besondre Kirchen sich mit andern verbunden, ja andrer jurisdiction sich unterworffen haben, so verbindlich, als diß immer seyn kan und mag, so können sie, wenn man über sie, und die Gewissen ihrer Glieder herrschen, und eine nach ihrem Begriff falsche Leh-

re und falschen Gottesdienst einführen will, doch von jenen wider abtreten, und sich in eine vollkommene Independenz setzen. Diß gründet sich widerum auf den Haupt-Satz, daß die Kirche ein freyes Collegium, eine freye Gesellschafft seye. Christus selbst hat ihr diese Freyheit von allem Joch und Satzungen der Menschen erworben, sie muß sich derselben nicht berauben lassen, sondern darüber recht jaloux und eiffersüchtig seyn. Es wäre auch dem Christenthum überhaupt am besten gerathen, wenn diese Freyheit der Christlichen Kirchen-Gemeinen allenthalben vollkommen blühete. Denn der derselben entgegengesetzte Zwang und Bann heißt mit all nichts. Es ist wahr, daß man diese Freyheit zum Deckel der Boßheit und der Freygeisterey, der Indifferentisterey, der grössesten Irrthümmer, ja gar des Deismi und Atheismi mißbrauchen kan. Sed abusus non tollit usum. Und eine jede Kirche hat doch ihren typum doctrinæ, bey welchem sie Stand halten, und die Obrigkeit sie souteniren solle. Es hat auch jedwede ihre eigene Kirchen-disciplin und statuta, welche solche Ausschweiffung verbieten.

§. 19.

Doch will ich mit allem diesem nicht gesagt haben, daß eine Gemeine mit der andern sich nicht über eine gemeinschafftliche Confession, disciplin und Kirchen-Ordnung verstehen könne. Warum sollten nicht allgemeine Concilia all solches zu errichten, und besonders die Kirchen-Einigkeit zu befördern, wenn sie auf keine Gewissens-Tyranney durch unbefugte Herrschsucht abzielen, können gehalten werden? Wir werden bald davon besonders handeln. Ja, warum sollten nicht die Gemeinen miteinander correspondiren und eine der andern Raths pflegen, ja eine der andern auf derselben Anruffen Lehrer und Vorsteher schicken können, die da die eingeschlichene Mißbräuche und Fehler besserten? Es kan ja eine Gemeine mit ihrem Rath und mit ihrem Exempel die andre erbauen, was ist doch schöners und herrlicheres, als wenn die Gemeinen in solcher Einigkeit, Liebe und gemeinschafftlichem Erbauungs-Eiffer gegen einander in wahren Treuen sich halten? So correspondirten zu Anfang des Christenthums die Gemeinen mit einander. Es bekümmerte sich immer eine wegen der andern, sie erkundigten sich untereinander dero geistlichen Zustandes, sie gaben einander Nachrichten von allem, was sie angienge. Sihe

Bingham

Bingham Orig. eccl. Vol. 7. p. 37. ſqq. Das geſchahe durch Brieffe, die nach ihrer Art und ihrem Innhalt formatæ, encyclicæ, communicatoriæ und dergleichen genennet wurden, von welchen Ferrarius und Sarnelli ex profeſſo geſchrieben haben. Das erforderte die Gemeinſchafft der Heiligen, die ein Articul mit von dem Apoſtoliſchen Symbolo iſt. So ſollte die Einigkeit und das Band der Liebe unter den Gemeinen erhalten werden. Die Apoſtoliſche Brieffe geben davon das erſte Exempel, dem bald die Gemeinen und ihre Lehrer nachfolgten. Es wurden zur Uberbringung dieſer Brieffe auch beſondre Botten geordnet. So war Tychicus Pauli Bothe an die Gemeinen. Eph. 6, 21. Col. 4, 7. So ſollen Stephanus, Fortunatus, Achaicus und Timotheus von Philippen aus geſandt ſeyn worden, den erſten Brief an die Corinthier zu überbringen. Der zweyte Brieff ſoll an dieſelbe durch Titum und Lucam überbracht worden ſeye. Epaphroditus iſt von Paulo an die Philipper mit dem Brieff an ſie geſandt worden. Phil. 2. 25. Oneſimum ſchickte eben derſelbe an Philemonem mit einem Brieffe. Und Phöbe war die Böthin, die den Brieff Pauli an die Römer der daſigen Gemeine einhändigte Röm. 16, 1. Ignatius hat Euphanium an die Philipper und Burgum an die Philadelphier mit Brieffen geſandt. Und Polycarpum erinnert er in dem Brieff an ihn §. 7. er möchte ja einen rechtſchaffenen Mann zu dieſem Dienſt erwehlen, der da würdig ſeye, ein θεόδρομος, ein göttlicher Läuffer zu heiſſen, wie er denn auch in dem Brief an die von Smyrna §. 11. ſie ermahnet, dergleichen göttliche Geſandten θεοπρεσβύτας zu wählen. Man mag hier Fiſchers commentat. de Theodromis vet. Eccl. conferiren. So ſandte er ſelbſt an die Philipper einen Brieff durch Creſcentem. Wer mehr hievon wiſſen will, ſchlage Ferrarium de antiquo eccleſiaſticarum epiſtolarum genere L. 3. C. 4. de eccleſiaſticis tabellariis nach. Nur das will ich noch ſagen, daß es falſch, daß ehehin die literæ formatæ mit Petri Nahmen, und zwar auf des Nicäniſchen Concilii Befehl bezeichnet worden. Wir habens wider den P. Scheffmacher dans la réponſe à la lettte ſur la revolte des Proteſtans p. 28. nach vielen andern gewieſen. Wie ſchön wäre es aber nicht, wenn ſolchen Correſpondenz der Gemeinen dato hergeſtellet werden könnte, ſo aber der aufgekommene Religions-Haß und die Verlaſſung der erſten Liebe nicht zugibet. Weßwegen auch die zwiſchen der Evan-

gelischen, auch Böhmischen, und der Griechischen Kirche ehehin gepflogene Correspondenz zu nichts aboutiret hat. Mit mehrerem Nachdruck correspondirten ehehin die Evangelische Fürsten in puncto religionis, so vortrefflich war. Es hat aber auch dieser Eiffer aufgehöret.

§. 20.

Ehe wir dieses Capitel schliessen, müssen wir nur noch die Frage aufwerffen, wie man denn die besondre Gemeinen oder Partheyen der allgemeinen Christlichen Kirche beurtheilen müsse? Man frägt, und nicht ohne Ursache, welche Kirche denn die allein wahre und seeligmachende seye? Die Frage ist desto wichtiger, weilen die alte Lehrer der Meynung gewesen, daß ausser der wahren Kirche keine Seeligkeit zu finden seye. Ich halte, sie haben die Wahrheit gesagt. Es bleibt dabey. Ausser der NB. wahren Kirche ist keine Seeligkeit zu finden. Diß ist in eigentlichem Sinn die Gemeine der Glaubigen, die in allen Secten zerstreuet ist, und in einer Versammlung nicht angetroffen werden kan, weßwegen man sie unsichtbar heißet. Die sichtbare Versammlungen und Gemeinen sind, wie die Philosophi reden, nur per participationem wahr, und reine, je, nachdeme eine mehr göttliche Wahrheit, vernünfftigen Gottesdienst und rechtschaffene Kirchen-disciplin besitzet, und die Menschen durch eine gründliche Hertzens-Bekehrung wahrhafftig zu GOtt führet. Die application können nun Verständige gar leicht machen. Denn hier sagen wir de notis veræ ecclesiæ was grosses. So viel ists, unter allen Christlichen Gemeinen ist keine, die die göttliche Wahrheit mehr befolget, als die Evangelische. Das dürffen und können wir mit dem grössesten Wahrheits-Grunde sagen. Würde die praxis da der Theorie gleich kommen, so dürfften die Fromme keine Klagen über das verderbte Christenthum führen. Die Wahrheit der Lehre ist ein Kennzeichen einer wahren Gemeine der Beruffenen, wie nebst jener eine Apostolische Kirchen-disciplin und Heiligkeit des Lebens ein Kennzeichen ist der Gemeine der Heiligen. Doch es gehöret dieses in die Theologiam polemicam, in welche wir dermalen einzufliegen und in ein anders Feld einzufallen nicht gesonnen sind.

Das

Das 12. Capitel.

Von den allgemeinen Christlichen Gesetzen und Observanzien und deren Verbindlichkeit.

§. 1.

Ich habe schon oben erwähnt, daß, wie es ein jus gentium politicum gebe, so es auch ein jus gentium Christianarum ecclesiasticum, welches positivum Universale genennet werden mag, gebe. Es ist doch so, daß es ein gewisses allgemeines Kirchen-Herkommen, daß ich so rede, gibt. Das sind die Traditiones der allgemeinen Kirche. Es kommt hier unterschiedenes zu bemercken vor. Man irre sich nicht über dem termino derer traditionen. Es gibt falsche, es gibt wahre, es gibt Biblische, es gibt Apostolische, es gibt kirchliche, es gibt alte, es gibt neue, es gibt allgemeine, es gibt besondre, d. i. es gibt traditionen der allgemeinen Kirche, und traditionen besondrer Kirchen, es gibt traditiones exegeticas, propheticas, historicas, dogmaticas, polemicas, hierarchicas, rituales. Wir haben ehehin dieses in einer dissertation de traditionum non scriptarum speciebus, valore, certitudine, autoritate, momento & pondere in einem kurtzen Begriff ausgeführet. Hier ist von allen diesen Gattungen der traditionen nicht zu reden. Die traditiones scriptæ Biblicæ & Apostolicæ sind jure divino gültig. Von denen traditionibus historicis, dogmaticis & polemicis handelt man auch anderwo. Die Ausführung jener gehöret in die Kirchen-Historie, dieser aber in die Theologiam polemicam anti-Pontificiam. Die traditiones non scriptæ hierarchicæ und rituales sind allein ein objectum von dem allgemeinen Kirchen-Recht. Denn die machen das Kirchen-Herkommen und die kirchliche Observanzien aus. Und von dieser Verbindlichkeit müssen wir jetzo handeln.

§. 2.

Ich bemercke zum voraus 1. daß dieselbe von an und vor sich selbst indifferenten und in H. Schrifft nicht determinirten Dingen handeln, 2. daß kein andrer Grund der Verbindlichkeit derselben, als die Einstimmung der Gemeinen seye, 3. daß auch eben deßwegen manchmal ge-

wisse traditionen allgemein gewesen, aber durch anderweitiges Belieben der allgemeinen Kirche wieder geändert worden. 3. Daß der Grund und Ursprung der Traditionen manchmal sehr ungewiß seye, und daß 5. da gantze ansehnliche Gemeinen manchmal traditiones für Apostolisch gehalten, andre gerade das Gegentheil vor eine traditionem Apostolicam ausgegeben.

§. 3.

Ich halte, es seye der Mühe werth, nur das Vornehmste dißfalls hier zu berühren. Ehe ich aber solches thue, muß ich nur was weniges von den Quellen, woraus solche traditionen und Kirchen-Observanzien herzuleiten sind, sagen. Wir haben anderswo angemercket, daß man in d:n ältesten Zeiten vorgegeben, man hätte von den Aposteln selbst gewisse Canones und Constitutiones oder Kirchen-Ordnungen. Die Canones und Constitutiones Apostolicæ sind bekannt. Hierinnen sollen die Apostolische traditiones verfasset seyn. Ja man will von ihnen noch andre διδασκαλίας und διδαχὰς haben. Was man dißfalls hat, ist nach der Meynung der meisten Criticorum unächt. Es sind demnach diß gantz trübe Quellen, von welchen kein lauteres Wasser herfliessen kan. Es ist recht wunderbar, wie man in den ersten Zeiten des Christenthums so viele pias fraudes mit untergeschobenen Schrifften hat begehen mögen. Ich könnte hievon vieles sagen, wenn meine Haupt-Absicht es litte. Nur dieses muß ich noch kürtzlich anfügen, daß man die falsche Evangelia, Acta Apostolica, Epistolas und Apocalypses, ja auch Liturgias, die Fabricius in Codice Apocrypho N. T. gesammlet, item die falsche decretales der ersten Römischen Bischöffe, die Isidorus Mercator oder Peccator erdichtet, je nicht zu Quellen der traditionen der ersten oder allgemeinen Kirche angeben kan, wie denn der letztern ihre Falschheit Blondellus in Pseudo-Isidoro & Turriano vapulantibus nebst andern ad oculum erwiesen. Wollen wir demnach die rechte Quellen der traditionis ecclesiasticæ so wohl universalis als particularis wissen, so müssen wir solche in den ächten actis der alten Concilien und den ächten Schrifften der alten Kirchen-Lehrer suchen.

§. 4.

Aber wie? findt man dann nicht alles in dem Codice Canorum Ecclesiæ

Ecclesiæ universalis, welchen Beveregius, Justellus und Meyer heraus gegeben haben? Die erste Einsicht lehrt, daß nicht die Helffte von den alten traditionibus und Kirchen=Observanzien hier zu finden, und daß derselbe nichts weiters als der Codex Canorum Ecclesiæ orientalis seye, den man zum Gebrauch der lateinischen Kirche aus den lateinischen Canonibus vermehret hat, wie wir in den Orig. J. E. p. 170. anmercken.

§. 5.

Wir haben oben gesagt, daß vor Zeiten gewisse traditiones allgemein gewesen, welche aber hernach wieder in desuetudinem gekommen. Ich habe dergleichen in den notis ad fragmentum 2. Irendi anecdotum p. 37. und in der diss. de traditionibus p. 15. angeführt und will mich jetzt damit nicht aufhalten. Es erhellet aber daraus, wie sich solche traditiones rituales allein auf die Freyheit der Gemeinen gegründet, die das, was sie angenommen, auch wider abschaffen können. Ja es ist auch daraus ersichtlich, wie die Gemeinen eben nicht davor gehalten, daß solche traditiones, weil sie allgemein seyen, Apostolisch seyen. Sonst würden sie solche nicht abgeschafft haben.

§. 6.

Wir haben ferner gesaget, daß der Grund und Ursprung solcher traditionen sehr ungewiß seye. Man muß sich wundern, was man vormals für Kennzeichen einer Apostolischen tradition gesetzt. Wenn man den Ursprung nicht gewußt, noch determiniren können, und doch die lange Observantz da war, so urtheilte man flugs, es müßte solche tradition Apostolisch seyn. Das war ein gewaltiger Betrug und sehr sehr schlechter Schluß. Man muß gewissen Grund haben.

§. 7.

Wie sehr die älteste Kirche manchmal in determinirung der Apostolischen Traditionen unterschieden gewesen, ist aus den Exempeln ersichtlich. Victor I. der Bischoff zu Rom und die Asiatische Gemeinen, Stephanus I. und die Africanische Kirche geben hier wichtige Beyspiele. Jene dissentirten im Punct von der Zeit des Oster=Fests, diese wegen der Widertauffe der Ketzer, und beyde berufften sich auf Apostoliche traditionen, ohne Grund.

§. 8. Ich

§. 8.

Ich habe ehehin bezeuget, daß ich mir nicht zuwider seyn lasse, was Vincentius Lirinensis bald im Anfang seines Commonitorii geschrieben: Teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Denn unter diesen Omnibus müssen vornehmlich die Apostel seyn. Dieser Canon schadt den principiis der Protestanten nichts. Ja man könnte auch in indifferenten ritibus nach Willkühr aus Apostolischen traditionibus, die einander entgegen wären, denn, warum sollten die Apostel unterschiedenen Gemeinen nicht haben unterschiedene disciplin und ritus ordnen können? annehmen, welche man wollte.

§. 9.

Wenn demnach die Römische Kirche uns die autorität der tradition vorwirfft, so muß man sogleich untersuchen, ob solche tradition Apostolisch, oder universal, oder von den ersten Zeiten des Christenthums herfliesse, oder ob sie später und particular seye. Man wird finden, daß die Gegner niemalen rechten Beweiß führen können. Man muß aber dißfalls in der historia dogmatum, hierarchiæ, disciplinæ & rituum ecclesiasticâ wohl bewandert seyn. Denn ein general-Geschwätz hilfft nichts. Wer demnach in der Theologia polemica anti-Pontificiâ vollkommenen Grund haben will, muß die Kirchen-Historie mit Fleiß studiren.

§. 10.

Ja, sagt man, das argumentum negativum à silentio scripturæ sacræ & primorum documentorum antiquitatis Christianæ gelte nichts, eines theils, weil nicht alles in denen Apostolischen Schrifften, die noch vorhanden seyen, stehe, sondern vieles von den Aposteln nur mündlich seye gelehret worden, andern theils, weil so wenige monumenta antiquitatis Christianæ primæ auf uns gekommen. Man müsse all diß durch die traditionem oralem ergäntzen.

§. 11.

Ich wollte beydes gelten lassen, wenn nicht wider die gütige Vor-

sehung

sehung GOtt vor seine Kirche liesse, es besonders in Sachen des Glaubens und Gottesdiensts auf einen so ungewissen Grund ankommen zu lassen, als wir bereits gezeiget, was der Grund der mündlichen Tradition ist. Wer ist wohl so unberathen, daß er das reine Wasser von einer reinen Quelle mit dem trüben Wasser einer leimichten Quelle vermischen wollte? Wir haben einen gewissen Canonem der Bücher des N. T. den die Römische Kirche nicht läugnet. Was da nicht stehet, das verwerffen wir entweder oder haltens vor willkührlich und indifferent, wenn es Kirchen-Ordnung, disciplin und Gebräuche antrifft. Es ist aber grundfalsch, daß nicht alles, was die credenda und agenda antrifft, im geschriebenen Worte GOttes sich finde. Wir haben die Einwendungen der Gegner in der diss. de traditionibus p. 17. zernichtet. Das ist auch sonst von unsern Theologis, die wider das Pabstthum geschrieben, genug geschehen. Es ist auch solches auszuführen nicht dieses Orts, zumal, da ja bekannt, wie die älteste Kirchen-Lehrer davor gehalten, daß die H. Schrifft alles, was zur Seeligkeit nöthig, in sich fasse. Sihe Basnage hist. de l'Egl. f. 478. 479.

§. 12.

Da wir von der Krafft des argumenti negativi hier was melden, so kan ich nicht umhin, diejenige autores anzuführen, die davon ex professo gehandelt haben. Es haben Launoi und Thiers dißfalls miteinander disputirt, wie ich in Primit. Tubing. P. 2. p. 186. angezeiget habe. Doch man kan hier fürnehmlich bereits belobten Basnage hist. de l'Eglise pref. f. XI. L. 9. Ch. 6. §. 2. L. 18. C. 11. §. 22. L. 19. Ch. 5. §. 2. f. 1156. conferiren. Niemand hat mehr Vortheil von der Entkräfftung des argumenti negativi, als die Römische Kirche. Darum sagt Laubrussel in dem traité de l'abus de la critique en matiére de religion T. 1. L. 1. §. 2. p. 10. que l'argument negatif est sujet à cent exceptions &, qu'entre les mains des Critiques il est comme une glaive à deux tranchans en celle d'un furieux. Er führt davon Exempel L. 1. §. 13. p. 132. sqq. an. Und der P. Honoré de Sainte Marie sucht gleichfalls in seinen reflexions sur les regles & sur l'usage de la critique touchant l'histoire de l'Eglise T. 1. diss. 3. art. 2. p. 255. sqq. diß argument suspect zu machen. So

sagt auch Mabillon in seinem traité des études monastiques P. 2. Ch. 13. p. 295. qu'il est d'une grande conséquence de ne se servir qu'avec une grande retenuë de l'argument purement negatif. Ingleichem meynt Langlet du Fresnoy in seiner methode pour étudier l'histoire T. 1. Ch 18. regle 5. p. 307. sqq. qu'il ne faut pas dans la lecture de l'histoire pousser trop loin le silence des auteurs, bringt aber zum Beweise ein gar schlechtes Exempel von der vision de la portiuncule vor. Der P. Alexandre stößt gar dem Faß den Boden ein, wenn er sagt, argumenta futilia esse, quæ negantia sint, und argumenta ab autoritate negativâ nullius esse ponderis. Hist. eccl. sec. 1. T. 1. diss. 12. concl. 9. T. 2. diss. 16. concl. 1. ad 1. Es ist artig, daß Thiers und andre, welche diß argumentum negativum bestritten, sich anderweit darauf ungemein stützen, welches auch der P. Honoré de Ste Marie anmercket. Der berühmte Englische Bischoff Pearson hat bekannter massen dem Dallæo das argumentum negativum nicht wollen gelten lassen, wie aus seinen Vindiciis Ignatianis zu ersehen. Boileau hat in disquis. Theol. de sanguine corporis Christi post resurrectionem C. 12. p. 117. sqq. den Allix, der ihme das argumentum negativum entgegen setzte, mit gleicher Müntze bezahlen wollen. Und da Arnauld dem Claude in puncto transsubstantiationis à Græcis creditæ vel non creditæ das argumentum negativum vorwarff, weißt dieser weitläuffig, wie solches gar keine Schluß-Krafft in sich fasse. Sihe la réponse au livre de Mr. Arnauld intitulé la perpetuité de la foy de l'Eglise Catholique touchant l'Eucharistie défendue Ch. 5. 6. p. 386. sqq. Wie denn auch Arnauld, den Claude, da er sich des argumenti negativi bedient, widerleget T. 3. Perpetuité de la foy L. 1. p. 327. sqq. So raisonnirt auch Bayle in seinem Dictionnaire öffters von der Krafft des argumenti negativi. Ja es handelt auch Crousaz in seiner Logique davon P. 3. Ch. 4. §. 14. p. 1211. sqq. noch mehr aber Joseph Petrus Miranda, ein Theologus von Alcala in seinem Spanischen Buch, so er Propugnaculum traditionum nennet. Sihe Mem. de Trev. 1735. p. 1051. sqq.

§. 13.

Was ist denn nun in diesem frangenti zu sagen? Kan man denn nicht Regeln geben, aus welchen erhellen möchte, in was für Fällen das

das argumentum negativum à silentio Scriptorum petitum oder der Beweiß, der daher genommen ist, daß diß oder jenes falsch seye, weil es in diesen oder jenen Scribenten derselben Zeit nicht zu finden, gültig oder nicht gültig ist. Ich wünschte, daß ein Scharffsinniger sich an diese Untersuchung machte, und seine Regeln mit Exempeln beleuchtete. Der Einfluß davon ist in die Theologiam Polemicam anti-Pontificiam, in die Critique, in die profan und Kirchen-Historie und sonsten so mächtig, daß man dißfalls nöthig hat, sich auf was gewisses zu steiffen, und das argument de fide historica kan ohne diß nicht nach Würden ausgeführt werden. Ich meyne, daß diß argumentum ohnfehlbar Platz greifft, 1. wenn in einer gantzen Reyhe von seculis unter allen alten Documenten und Schrifften kein einig Zeugniß sich findet, so das dogma oder factum, wovon die Rede ist, bekräfftiget. 2. Wenn diejenige Scriptores coætanei, oder die, so gleich darauf folgen, ausführlich von der Sache, wo das dogma oder factum einfliessen sollte, handeln, und doch keiner davon das mindeste saget. 3. Wenn man noch andre argumenta positiva mit dem negativo verbindet, und also aus dem negativo ein mixtum macht, da dann das argumentum negativum durch diese Verbindung noch grössere force gewinnet, so absonderlich alsdenn geschiehet, wenn man den Ursprung eines dogmatis oder Erdichtung eines facti klar zu weisen vermag. 4. Wenn man dem argumento negativo nichts anders, als eine erst nachhin entstandene tradition, oder erst lang nachgefolgte scripta suppostitia oder mendacia entgegen setzen kan. Doch ist nicht nöthig, daß eben alles diß zusammen fliesse. Es ist ohnschwehr, hieraus zu ertheilen, wenn das argumentum negativum gewiß, oder wahrscheinlich, oder dubios, oder gar falsch ist. Denn die Exempel, die man anführen kan, sind von unendlichem Unterschied. Der Marckt muß auch hier kramen lehren.

§. 14.

Ich kan mir leicht einbilden, daß man Römischer seits mit diesen Regeln nicht wohl zufrieden seyn kan, da man glaubet, eine jede tradition seye Apostolisch, wenn dieselbe von der gantzen Römischen Kirche angenommen und davor declarirt worden ist, wenn schon davon kein Pünctgen weder in H. Schrifft, noch in denen ächten monu-

mentis der ersten Kirche stehet. Das gründet sich auf der Kirche und des Pabsts zu Rom Ohnfehlbarkeit, die wir eben aus diesem argumento negativo, aber mixto bestreiten. Der Sache eine Farbe anzustreichen hat Emanuel à Schelstrate einen besondern Fund ersonnen, und eine Ursach anzuführen gesucht, warum so viele Lehren und Gebräuche der Römischen Kirche in den alten kirchlichen documenten nicht gefunden werden, weilen nehmlich in der ersten Kirche die disciplina arcani statt gehabt, da man die Haupt-mysteria des Christenthums besonders den Heyden und Catechumenis verborgen habe. Ich habe anderweit angezeigt, wie Tentzel Schelstraten widerleget habe, ja auch gewiesen, wie, da die disciplina arcani die Schrifften nicht angegangen, und man die Geheimnisse des GOttesdiensts nur den Unglaubigen und Catechumenis verborgen, man hieraus gar keinen Schluß wider das argumentum negativum fassen könne. Sihe die primit. Tubing. P. 2. p. 148. sqq. und Orig. J. E. p. 105. 106. Man kan dißfalls auch conferiren Albertinum de sacramento Eucharistiæ L. 2. f. 707. sqq. de reticentiâ mysteriorum coram extraneis & catechumenis, S. Basnagium annal. hist. polit. T. 2. diss. 12. §. 4. f. 765. sqq. G. T. Mejerum de reconditâ veteris Ecclesiæ Theologiâ & solenni sacrorum coram profanis & nondum initiatis occultatione, Kortholts diss. de silentio sacro sive de occultatione mysteriorum apud veteres Christianos und Bingham Orig. eccl. Vol. 3. p. 300. sqq. allwo er Mendozam, Bonam, Schelstraten und Pagi widerleget, item Vol. 4. p. 119. da er ex professo de origine, naturâ & causis reticentiæ sanctorum Ecclesiæ mysteriorum coram catechumenis handelt, und noch andre autores, welche Fabricius in luce Evang. propagatâ p. 517. 518. anführt. Indem ich dieses schreibe, fällt mir ein, daß Herr L. Crüger in comm. de vet. Christ. discipl. arcani, so auch in analectis Lips. T. 2. p. 568. sqq. zu finden, gar beweisen wollen, daß die gantze disciplina arcani vormals nur darinn bestanden, daß die Catechumeni nicht bey der Tauffe und dem Abendmal gegenwärtig seyn dörffen. Es streiten aber darwider die klareste Zeugnisse der antiquitæt. Doch ist hier nicht Platz, solches auszuführen.

§. 15.

Es bleibt demnach dabey, eine tradition, die man nicht in Heil. Schrifft findet, und da man nicht aus den ältesten und ächtesten monumentis

numentis der Kirche beweisen kan, daß sie Apostolisch seye, ist auch davor nicht zu halten, zumal, da, wie wir gesehen haben, gleich in denen ersten seculis die grösseste Gemeinen miteinander dißfalls gestritten haben, da eine jede prætendirt, ihre tradition seye Apostolisch. Man kan also nicht einmal auf das Zeugniß der scriptorum seculi II. & III. gehen, geschweige, daß man auf Zeugnisse folgender seculorum sich steiffen könnte. Ist diß so, so ist die Regul Augustini ep. 118. ad Jan. falsch, wenn er saget: illa, quæ non scripta, sed tradita custodimus, quæ quidem toto terrarum orbe observantur, dantur intelligi vel ab ipsis Apostolis vel plenariis Conciliis commendata atque statuta retineri. Und L. 4. de bapt. C. 24. Quod universa tenet Ecclesia, nec Conciliis constitutum, sed semper retentum est, nonnisi auctoritate Apostolicâ institutum, rectissimè creditur. Doch faßt sich dieser Lehrer, wenn er sich selbst den Einwurff macht, daß die traditiones, die vor Apostolisch von diesen oder jenen Gemeinen ausgegeben werden, einander widersprechen, und schreibt ep. 86. ad Casolanum: Quodsi respondetur, hoc docuisse Jacobum Hierosolymis, Ephesi Johannem cæterosque aliis locis, quod Romæ docuit Petrus, i. e. ut sabbato jejunetur, sed ab hâc doctrinâ cæteras terras deviâsse atque in eâ Romam stetisse, & è contrario refertur, occidentis potius aliqua loca, in quibus Roma est, non servâsse, quod Apostoli tradiderunt, orientis verò terras, unde cœpit Evangelium prædicari, in eo, quod ab omnibus simul cum ipso Petro Apostolis traditum est, ne sabbato jejunetur, sine aliquâ varietate mansisse, interminabilis est ista contentio, generans lites, non finiens quæstiones. So ist auch falsch, was Innocentius I. in ep. ad Decentium Eugubinum supponirt, alle traditiones und consuetudines Ecclesiæ Romanæ seyen absolutè zu halten, weil sie alle von Petro herkommen. Keiner redt hievon verständiger als Petrus Cluniacensis L. 1. Ep. 2. Sunt innumerabiles & diversissimæ diversarum Ecclesiarum ad unam catholicam pertinentium consuetudines, ut penè tanta sit varietas usuum, quanta multiplicitas Ecclesiarum, sed non damnat aliquem diversa institutio, quæ & veræ fidei inservit & caritatis compaginem non dissolvit.

 §. 16. Aber

§. 16.

Aber wie? Was wollen wir denn endlich von den traditionibus und observanzen der allgemeinen Kirche, wenn sie auch schon nicht Apostolisch sind, sagen? Hat da nicht Augustinus recht, wenn er ep. 118. ad Jan. schreicht. Si quid tota per orbem frequentat Ecclesia, quin ita faciendum sit, disputare, insolentissimæ insaniæ est. Er gibt epist. 86. ad Casulanum ein Exempel: Quis non Deum offendet, si velit cum scandalo totius, quæ ubique dilatata est, Ecclesiæ die Dominico jejunare? Aber eben dieses Exempel solle uns lehren, was in dieser Sache zu sprechen seye. Doch wir wollen, noch andre Exempel beyführen, die das gantze beleuchten. Wir wollen eine gantze Reyhe von solchen traditionen oder Kirchen observanzien anführen, und darnach einen Schluß machen.

§. 17.

Tertullianus de coronâ militis C. 3. 4. rechnet unter dergleichen traditiones, daß man in der Tauffe dem Teuffel und seinem Pomp und Engeln absaget, daß man dreymal eingetauchet wird, daß die Täufflinge Milch und Honig vorher kosten müssen, und 8. Tag lang sich nicht baden dörffen, daß man das heilige Abendmal vor Tags in aller frühe geniesset, und nur von den Händen der Vorsteher empfänget, daß man vor die Todten jährlich opffert, daß man am Sonntag, item zwischen Ostern und Pfingsten nicht fastet, noch kniend bethet, und daß man sich mit dem Creutz bezeichnet. Eusebius referirt in Demonstr. Evangel. L. 1. C. 8. das Mönch-Leben unter die Apostolische traditionen, so doch bekannter Massen erst aus Gelegenheit der Verfolgung Diocletiani entstanden. Basilius de Spiritu S. zehlet unter die allgemeine traditionen das Zeichen des Creutzes, das Bethen gegen Aufgang der Sonnen, die consecrations-Formul in dem heiligen Abendmal, die consecration des Tauff-Wassers und des Oels, die dreyfache Eintauchung, die Absagung und Salbung, item die Glaubens-Profession in der Tauffe, die Art stehend zu bethen am Sonntag, und die Anbettung des heiligen Geistes, setzt aber darzu, es seye eine solche Menge von traditionen, daß er sie fast nicht erzehlen könne. Hieronymus adv. Luciferianos setzt noch hinzu das viertzigtägige und andre Fasten, und daß man alle Sonntage communicire. Man kan

noch

noch viel weitere allgemeine Observanzen der alten Kirche anführen. In der ersten Kirche war diß der allgemeine Gebrauch, daß die Layen ihre Gaben zum Altar brachten, damit besonders von diesen Gaben Brod und Wein in dem heiligen Abendmahl consecriret würde. So wurde auch in dieser consecration der heilige Geist über diese Gaben angeruffen, daß er dieselbe zum Sacrament des Leibes und Blutes Christi machen möchte. Es wurde auch der zu consecrirende Wein mit Wasser vermischet. Auch war die erste Kirche in die classes fidelium, catechumenorum und pœnitentium eingetheilet. Die Patriarchaten in Orient und Occident waren als independent von einander unterschieden. Doch wurde Rom vor den Sitz Petri und dieser Patriarchat als der erste angesehen. Der Unterschied zwischen den Bischöffen und Priester wurde bald allgemein. Und was dergleichen mehr ist. In den neuern Zeiten hat die Römische Kirche das Meß-Opffer, die transsubstantiation, die sacramentalische concomitanz, die Anbetung des Sacraments, die Anruffung der Heiligen, den Bilder-Dienst, die 7. Sacramente, das Fegfeuer, die Ohrenbeicht, den Celibat der Priester, die Firmung, die letzte Oelung, die Priesterweyhe 2c. 2c. als Apostolische traditionen angegeben. Man rechnet auch dahin die beständige Jungfrauschafft Mariä, die Gültigkeit der Ketzer, die Kinder-Taufe, die Feyerung des Sonntags und der Haupt-Feste, den Canonem der heiligen Schrifft 2c. 2c. Wir müssen über all dieses unsre Reflexionen machen.

§. 18.

Erstlich ists an dem, daß Tertullianus selbst l. c. nicht davor hält, daß man eben solche traditionen zu halten verbunden seye. Er läßt hierinne den Christen ihre Freyheit und Willkühr. Denn so lauten seine Worte: Rationem traditioni, consuetudini, fidei patrocinaturam aut ipse perspicies, aut ab aliquo, qui perspexerit, disces. Interim nonnullam esse credes, cui debeatur obsequium. Si lex ratione constat, lex erit omne jam, quod ratione constiterit à quocunque productum. Annon putas, omni fideli licere concipere & constituere duntaxat, quod Deo congruat, quod disciplinæ conducat, quod saluti proficiat, dicente Domino: *Cur autem non & à vobis ipsis, quod justum est, judicatis.* Luc. XII. 57. Zweytens haben

ben die Alten je von den neuen traditionen der Römischen Kirche nichts gewußt, sonst hätten sie solche auch angeführt. Drittens observirt die Römische Kirche die von den Alten angeführte, ja die ehehinige allgemeine traditiones selbst nicht mehr, sondern hat sie abgeschafft, und neue an deren Stelle gesetzet. Viertens sind auch die traditiones, die die Alte referiren, guten Theils nur particulares. Tertullianus recensirt l. c. die traditiones der Africanischen Kirche, welche zum Theil anderweit nicht gång und gebe waren, also vor keine allgemeine Kirchen-Gesetze gehalten werden mochten. Was hat nicht de jejunio Sabbati und wegen des ungesäuerten Brods und andern dergleichen particular-traditionen die Röm. Kirche vor Streit mit der Griechischen gehabt? Wie unterschieden wurde nicht solches in der ersten Kirche gehalten? Fünfftens sind wir ja nicht in Abrede, daß die traditiones historicæ, wenn sie wahrhafftig sich auf die ächte documenta der ersten Kirche gründen, gültig sind, als z. E. die ewige Jungfrauschafft Mariä, welche auf dem silentio Scripturæ S. d. i. einem argumento negativo sich fürnemlich gründet, item der Canon Biblicus, der auf der Ubereinstimmung der alten Kirche beruhet, gegen welche der Partial-Widerspruch von diesen oder jenen nicht geachtet werden mag. Sechstens sind auch traditionen, welche aus der Heil. Schrifft selbst klar, oder ihr Licht mit gewinnen, als z. E. die Anbethung des Heil. Geistes, die dreyfache Eintauchung, die Tauff-Formul, die Kinder-Tauffe, die Gültigkeit der Ketzer-Tauffe und Feyrung des Sonntags, so, daß fast nur die Absagung in der Tauffe und Feyrung der grossen Feste unter den universal-traditionen noch übrig seyn möchte, da wir gerne eingestehen, daß es nicht schicklich, davon abzugehen, nicht als wenn der allgemeine Kirchen-Gebrauch obligatorisch wäre, sondern weil man Grund gehabt, dergleichen anzuordnen. So ist auch siebendens bekannt, wie die Agenda und Liturgien bey der Tauffe und dem heiligen Abendmahl so sehr von Zeit zu Zeit variiret, so, daß, da z. E. ehehin die Anruffung des Heiligen Geistes in der consecration des H. Abendmahls üblich war, solche in der Lateinischen Kirche aufgehoben worden, ja viele Dinge noch in der Lateinischen Messe aus alten traditionen stehen, die durch die neuere Lehren der Römischen Kirche gantz widersprochen werden. Ja ich mercke achtens an, daß auch in vermeyntlicher Beybehaltung der alten traditionen sich hie und da ein gewaltiger Mißverstand

stand zeiget. Z. E. man offerirte vor diesem pro defunctis, d.i. man brachte vor sie die Gaben auf den Altar, zum Zeichen, daß sie in communione Ecclesiæ gestorben wären, und das war oblatio laicorum, die man hernachmals in die oblationem sacerdotalem Eucharistiæ pro defunctis verwandelt, man bathe vor die Verstorbene, daß sie aus dem mittlern Zustand möchten in einen Ort des Lichts und der Erquickung kommen, da hat man hernach die Lehre substituiret, daß man vor die in einem Fege-Feuer schmachtende Seelen um ihre Erlösung bitten solle rc. rc. Endlich ist ja offenbar, daß der Pabst zu Rom, da er prætendirt, ein universal-Monarche über die gantze Kirche zu seyn, gantz deutlich wider die erste Concilia handelt, da er den andern Patriarchen in puncto jurisdictionis ad diœceses restrictæ æquiparirt, und ihme nur primatus honoris eingestanden worden, und daß auch der Unterscheid zwischen den Bischöffen und Priestern wider die H. Schrifft erst nachhin eingeführet worden, also nicht juris divini, sondern nur juris humani & mutabilis ist.

§. 19.

Ich sage, das jus humanum, worauf sich auch allgemeine traditiones gründem, seye mutabile & abrogabile, und das nach gestalt der Umständen. Die Christliche Freyheit läßt sich dißfalls nicht binden, nur allein die Klugheit und die in der Kirche so nöthige Ordnung setzt ihr Schrancken. Was Menschen angeordnet, können sie auch abschaffen, und wie gesagt, es kömmt hier auf die Willkühr der Gemeinen an. Uberhaupt hat man in dergleichen Ordnungen darauf zu sehen, daß solche erbarlich und vernünfftig seyen und keinen Aberglauben, als wenn derselben Befolgung verdienstlich wäre, oder Sünden abbüssete, mit sich führen. Denn auch die beste instituta auf diese Art verwerfflich und sündlich werden können.

§. 20.

Ich setze nur noch von denen Traditionen und allgemeinen Kirchen-Observanzien diß hinzu. I. Ist zu wissen, daß auch die Ketzer sich vormals drauf beruffen haben. Man weiß es von Carpocrate, den Valentinianern, Marcione, Basilide, Cerintho und Hermogene. Der locus Irenæi ist bekannt adv. hær. L. 3. C. 2. Cùm de scriptu-

 ris

ris arguuntur, in accusationem convertuntur ipsarum Scripturarum, quasi non rectè habeant neque sint ex auctoritate & quia variè sint dictæ & quia non possit ex his inveniri veritas ab his, qui nesciant traditionem. Es ist demnach der Vorwand der Traditionis non scriptæ fast suspect, besonders in dogmaticis. II. Muß ich mich über Dodwell wundern, der in diss. 1. 2. in Irenæum zeigen wollen, wie die traditiones orales biß auf Irenæum durch die Bischoffe, die zugleich Propheten gewesen, unverfälscht erhalten worden. Dodwell war in seinen Erfindungen ein grosser Sonderling, und wuste seine hypotheses mit grosser Gelährsamkeit, aber nicht mit gleicher Schluß-Krafft zu zieren. Basnage hat in hist. de l'Egl. L. 9. Ch. 5. §. 7. 8. Dodwelli refutirt und gezeigt, wie Irenæus selbst offenbar-falsche traditiones debitiret. III. Mag in dieser Materie der Leser vornemlich neben den autoribus, die de traditionibus geschrieben, drey autores zu Rathe ziehen, die wir vor vielen andern anziehen, Gerhard. in Confess. Cathol. f. 193. sqq. Basnage hist. de l'Eglise L. 19. C. 5. 6. 7. und die gelährte disp. Herrn D. Böhmers de observantia ecclesiasticâ, welche in das Jus eccles. Prot. L. 1. tit. 4. de consuetudine eingeflossen, da er auch von der Verbindlichkeit und dem Beweiß der Observantiæ ecclesiasticæ in unsrer Kirche handelt, wie er denn auch in der disp. de jure liturgico unterschiedenes hieher gehöriges setzet. IV. Wünschte ich, eine nach dem allgemeinen Kirchen-Recht und der Natur des Christenthums, so ferne dasselbe nicht nur in äusseren Gebräuchen, sondern in der Krafft sich zeigen, und jene den Weg zu dieser bahnen sollen, errichtete Kirchen-Ordnung zu sehen. Da müste nun, wo wir von der ächten Art solcher Kirchen-Agendorum handeln wollten, von der Liturgie überhaupt und derselben Einrichtung, von der Setzung oder Nicht-Setzung gewisser Gebeths- und Vorlesungs-Formuln, und welches von beyden besser, von der Art und Menge der Kirchen-Gebräuche, von der Kirchen-Disciplin und Einrichtung des Ministerii ecclesiastici, auch Eintheilung der Gemeinen nach dem Apostolischen Fuß, vieles vorgängig gesaget werden. Denn man nicht läugnen kan, daß hier und da in den Kirchen-agenden vieles vorkommt, so sehr verbesserlich, und daß auch vieles so beschaffen, das es mehr das opus operatum des Gottes-Diensts und die falsche Religions-Vorurtheile stärcket, als daß es zur Aufpflantzung des innern und wahr-

wahrhafftigen Diensts, den wir GOtt leisten sollen, dienet. Vielleicht finden wir Gelegenheit, hievon bald mehrers zu sagen.

Das 13. Capitel.

Von den Conciliis oder Kirchen-Versammlungen und ihren Rechten.

§. 1.

Es sind gar bald in den ersten Zeiten des Christenthums die Kirchen-Versammlungen, da man über den Glauben, das Kirchen-Regiment, die Kirchen-disciplin und Kirchen-Gebräuche, besonders über entstandenen Kirchen-Strittigkeiten deliberiret und geschlossen hat, in Ubung gekommen. Dergleichen Concilia hat man schon im zweyten seculo angefangen zu halten. Denn die Versammlung der Gemeine zu Jerusalem Ap. Gesch. 15. ist hieher nicht zu rechnen, eines Theils, weil ein Concilium eine Versammlung von Bischöffen mehrerer Gemeinen ist, andern Theils, weil die Gemeine zu Antiochia die Gemeine zu Jerusalem nur gleichsam consulirt, und da so wohl die Apostel und Aelteste, als auch Brüder zusammen gekommen und ihre Meynung gesagt, endlich auch der Spruch nicht in Form eines Urthels, sondern eines blossen Raths concipiret worden, so man bey den Conciliis nicht siehet. Man pfleget diese in œcumenica, nationalia und provincialia einzutheilen. Die œcumenica sollen aus Bischöffen der gantzen Christlichen Welt, oder doch des grössesten Theils derselben, die nationalia nur gewisser nation, und die provincialia nur einer gewissen Provintz bestehen. Den erstern schreibt man eine allgemeine autorität zu, welche die gantze Christliche Welt binde. Man ist aber auch unterschieden in der determination der Conciliorum œcumenicorum, denn die Lateinische und Griechische Kirche hier nicht mit einander harmoniren. Zwar die erste Concilia œcumenica werden von beyden angenommen, als da sind das Nicænum I. so A. 325. Constantinus M. wider die Arianer, das Constantinopolitanum I. so A. 381. Theodosius M. wider Macedonium, das Ephesinum, so Theodosius II. A. 431. wider Nestorium, und das Concilium Chalcedonense, so Marcianus A. 451.

wider Eutychen zusammen beruffen haben. Arius läugnete die ewige Gottheit Christi, Macedonius, daß der Heilige Geist eine Göttliche Person wäre, Nestorius solle zwey Personen, und Eutyches nur eine Natur in Christo statuiret haben. Die Protestanten nehmen diese 4. Concilia œcumenica auch an quoad dogmata, nicht, weils Concilia, sondern weil ihre symbola der H. Schrifft conform sind, aber nicht ihre Canones, deren unterschiedene nirgend mehr in der observanz sind. Das 5te Concilium hat unter Justiniano A. 553. zu Constantinopel den Origenem und die drey Capitula verdammet. Im 6ten Concilio wurden unter Constantino Pogonato A. 680. die Monotheliten, die nur einen Willen in Christo statuirt haben sollen, und in specie der Pabst Honorius anathematisiret. Das 7te Concilium œcumenicum zu Nicæa, so unter Constantino und Irene A. 787. celebriret wurde, autorisirte den Bilder-Dienst. In dem 8ten Concilio œc. wurde unter Basilio Macedone A. 869. Photius vom Constantinopolitanischen Patriarchat gestossen und Ignatius wieder eingesetzet. In dem 9ten Concilio œcum. so das Lateranense I. ist, wurde A. 1123. unter Callisto II. Henricus V. absolvirt, auch beschlossen, daß man den Christen widerum succurs nach Palæstinam schicken sollte. In dem 10ten wurde unter Innocentio II. Arnaldus Brixiensis, Petrus de Bruis und andre Ketzer A. 1139. verdammet. Und das ist Concil. Lateran. II. In dem 3ten Concilio Later. so das 11. œcumenische seyn solle, wurde nach Tilgung des bißhero vorgedaurten schismatis Papalis die Pabst-Wahl unter Alexandro III. A. 1179. reguliret, und die Waldenser, Albigenser und Cathari verdammet. In dem 12ten Concilio œcum. so das Lateranense IV. ist, wurden nebst obigen Ketzern auch der Abbt Joachim verdammet, und der Dominicaner-Orden instituiret, und da ist auch die transsubstantiatio und Confessio auricularis unter die articulos fidei sub Innocentio III. zuerst referiret worden. Das geschah A. 1215. A. 1245. wurde das erste Concilium zu Lyon gehalten, da Innocentius IV. den Kayser Fridericum II. in Bann gethan, und eine neue expedition in Palæstinam decernirt. Das solle das 13de Concilium œcumenicum seyn. Und das 14de das zweyte Concilium zu Lyon, so A. 1274. gehalten worden, da unter Gregorio X. man sich mit den Griechen vereiniget haben solle. Das 15de Concilium œcum. ist zu Vienne in Franckreich

A. 1311.

A. 1311. von Clemente V. gehalten worden, da wurden die Tempel-Herrn, die Beguardi, Beguinæ, Fratricelli und Dulcinistæ verdammet, das festum Corporis Christi instituirt, und beschlossen, das Heil. Land zu recuperiren. Das 16de ist das Concilium von Florentz, da man A. 1439. wieder eine Union mit den Griechen gemacht hat, so unter Eugenio IV. geschehen. Das 17de ist das Lateranense V. so unter Julio II. und Leone X. A. 1512. sqq. gehalten worden. Das 18de ist das Tridentinum, so unter den Päbsten Paulo III. Julio III. und Pio IV. die Protestanten verdammt hat. Man darf sich nicht wundern, daß man das Costantzische und Baselische Concilium nicht in dieser Reyhe findet. Denn man hält sie deßwegen zu Rom nicht vor œcumenica, weil sie statuiret, Concilia esse supra Papam. Also, nachdem man interesse davon hat, nachdem macht man sich Concilia œcumenica, die die gantze Christenheit verbinden sollen. Doch gibt die Frantzösische Kirche diesen beyden Conciliis ihre Würde. Die Griechische Kirche hält aber keine für Concilia œcumenica als Nicænum I. Constant. I. Ephesinum, Chalcedonense, Constantinop. de A. 541. contra Origenem & tria Capitula, Constant. de A. 680. contra Monothelitas, Constant. de A. 691. so sonst auch Trullanum oder Quinisextum genennet wird, da unter Justiniano Rhinotmeto vieles wider die Römische Kirche ordinirt worden, und das Nicænum II. Doch sollte wohl das Concilium Constant. de A. 754. da der Bilder-Dienst verworffen worden, mehr den Titul eines œcumenici verdienen, als das Nicænum II. Ja es halten die Griechen alle ihre nachfolgende Concilia von fast gleicher autorität zu seyn.

§. 2.

Ehe wir weiter gehen, so müssen wir nur mit wenigem melden, daß man die acta Conciliorum in vielen Collectionibus zusammen findet. Ich habe hievon schon oben p. 5. einige Anzeige gethan, und füge hier nur dieses bey, daß man bey Fabricio und Salmon auch die Concilia Hispanica, Gallicana, Anglicana &c. und derselben collectiones recensirt finde. Salmon wundert sich, daß man noch keine Collection von Conciliis Germanicis habe. Leibnitz hatte sich schon vor ihme in præfatione ad supplementum juris gentium diplomatici drüber gewundert. Dudum, spricht er, mirati sunt docti, nemi-

nem hactenùs aggressum edere Concilia Germaniæ, cùm in Gallicis Sirmondus, in Anglicis Spelmannus, novissimè etiam Hispanicis Cardinalis Aguirrius laudabili exemplo præîssent. Und ist es in der That für die Teutsche Nation Schande, daß man hierinne so nachläßig ist. Salmon hat nicht gewußt, daß ich schon A. 1718. einen Plan von der edition der so vielen actorum publicorum & Conciliorum Ecclesiæ Germanicæ in folio edirt, welchen ich nachmals den actis & scriptis publicis Ecclesiæ Germanicæ beygefüget und Fabricius l. c. p. 129. sqq. inseriret hat. Nachhin hat Schannat, der vor wenig Jahren gestorben, gleiches dessein gehabt, und ist solches auszuführen besonders animirt worden, da er einige MSS. in Bibliothequen von anecdotis Conciliis Diœcesanis gefunden. Ich hätte mein project exequiret, wann ich einen Verleger gefunden hätte. Man entreprenirt selten bey uns grosse Wercke, wie anderswo geschiehet. Hat nicht erst kurtz Herr D. Wilckins in Engelland die Concilia Anglicana edirt? Sollte man nicht gleiches zu thun in Teutschland angefrischet werden? Sed surdis narratur fabula. Ubrigens, weilen die Tomos Conciliorum nicht jederman kauffen kan, und die Concilia doch so nöthig seyn, hat man summas davon ausgegeben. Caranzæ summa Conciliorum ist wohl miserabel, aber die gemeinste, die man brauchet. Ich bin auch längst damit umgegangen, eine solche summam zu ediren, da ich auch die allervornehmste constitutiones und bullas Pontificum mit einführte, und einen rechten selectum machte, auch den Text recht accurat setzte, welch beydes ja wohl nicht bey Caranza oder andern zu finden ist. Es fehlt nur an Verlegern und Liebhabern. Unsre Teutsche gelährte Welt spielt jetzt mit andern Puppen.

§. 3.

Nun kommen wir zur Sache selbst. Wir werden bald mercken, ob die allgemeine Concilia infallibel sind, und die gantze Christliche Welt binden, wenn wir zeigen, daß solche einander widersprochen haben, daß ihre Canones dato von der Römischen Kirche nicht gehalten werden, daß gantze, grosse und orthodoxe Gemeinen dieselbe verworffen, daß ein Concilium bald orthodox, bald heterodox werden kan, daß von einem Concilio diese oder jene Canones und acta als ächt von einigen angenommen, von andern als unächt verworffen werden, daß man

man auch keine allen annehmliche Kennzeichen hat, die ächte Concilia von den falschen zu unterscheiden, und daß man nie biß auf die Zeiten der Conciliorum zu Costanz und Basel geglaubt hat, daß sie infallibel sind. Ich setze hie zum voraus die Bekänntniß Eugenii IV. der in seiner Apologia contra Basileenses, die er durch Jo. à Turrecremata aufsetzen lassen, resp. ad 2. art. §. 15. sqq. deutlich saget, auch die allgemeine Concilia können irren, und es mit Augustino und dem jure canonico bekräfftiget. Sihe T. 18. Concil. f. 1480. edit. Ven. Denn es schreibt Augustinus L. 2. de unico baptismo contra Donat. C. 3. Concilia priora sæpe à posterioribus emendari. Gestehet nicht das Jus canonicum selbst, daß die Concilia voneinander dissentiren c. 28. dist. 50. Was war nicht in dem Punct von der Zeit des Osterfests für ein Streit im zweyten seculo zwischen den Römischen und Orientalischen, und im dritten seculo von der Wiedertauffe der Ketzer zwischen den Röm. und Africanischen Conciliis? Mußte nicht zuletzt dißfalls das Concilium Nicænum ins Mittel treten? Was war nicht in dem vierten seculo für ein Streit zwischen den Conciliis in puncto Arianismi? Hat nicht das Concilium Chalcedonense die 3. Capitula admittirt, welche das Concilium V. Oecumenicum verdammete, so, daß die Christliche Welt sich darüber theilete und der Pabst Vigilius bald diese, bald jene Meinung annahme? Ist nicht Honorius I. der Pabst zu Rom auf dem Concilio VI. œc. verdammt worden? Hat nicht das Concilium Romanum unter Stephano VI. den Pabst Formosum verdammet und das zu Ravenna unter Joh. IX. solchen restituirt und Stephanum VI. verdammet? Haben nicht die Concilia zu Carthago ehemal die Oberherrschafft des Pabsts zu Rom verworffen, und die Concilia œcumenica Nicænum I. Constantinop. I. und Chalcedonense den Patriarchen zu Rom andern Patriarchen gleichgestellt und einem jeden die independenz von dem andern zugeschrieben? Haben nicht die Concilia zu Costanz und Basel geordnet, daß die Concilia über den Pabst wären, und solchen absetzen könnten? Widerspricht nicht solchen Schlüssen der Pabst zu Rom, wie wir breits von Eugenio IV. gesehen? Und wie sind nicht die Concilia einander in dem Punct von den Bilder so sehr entgegen, da das Constantinopolitanum de anno 754. solche gantz verworffen, das Nicænum II. de A. 787. den Bilderdienst anbefohlen, und das zu Franckfurt A. 794. zwar

die

die Bilder erlaubt, aber deren Dienst gemißbilliget? Ferner nimmt auch die Römische Kirche viele Canones der Concilien selbst nicht an. Wir könnten es weitläuffig demonstriren. Wir wollen aber nur die Canones Concilii Nicæni einsehen. C. 5. wird geordnet, daß alle Jahre in einer jeden Provinz zweymal von den Bischöffen Concilia gehalten werden sollen. C. 12. wird denen Getaufften, welche in den Krieg gehen, dieses als eine grosse Sünde aufgerechnet. C. 15. 16. wird verbothen, daß ein Bischoff, Priester oder Diaconus von einer Kirche zu einer andren gehe, und verordnet, daß er da bleiben solle, wo er ordinirt ist. C. 17. werden die usuræ verworffen. C. 20. wird verbothen am Sonntag und ja von Ostern biß Pfingsten nicht auf die Knie niederzufallen. Hält denn nun diese Canones eines Concilii Oecumenici dato die Römische Kirche? Weiter war nicht das Concilium zu Rimini anfänglich orthodox, hernach Arianisch? Haben nicht die Africanische, Spanische und Frantzösische Gemeinen das Concilium V. Oecum. so der Pabst approbirt hatte, verworffen? Werden nicht einige acta der Conciliorum zu Chalcedon, Costantz und Basel angenommen, die andre ausgemertzet? Man sehe Basnage hist. de l'Eglise L. 27. Ch. 4. Ich könnte von allem diesen sehr weitläuffig seyn, wenn es meine Absicht litte. Aber ich frage nur: Ob bey dieser der Sachen Gestaltsame man mit Fug sagen könne, daß die Concilia, ja auch die allgemeine Concilia die allgemeine Kirche binden? Recht wohl schreibt Augustinus, der aber auch anderswo anders raisonniret, de unitate Ecclesiæ C. 16. man müsse nichts glauben, weils in Conciliis, sondern weils in der Schrifft stünde. Und contra Maximinum L. 3. C. 3. Ich darf dir nicht das Nicænische und du darfst mir nicht das Concilium von Rimini entgegen halten. Ich bin nicht an jenes, und du nicht an dieses gebunden. Aus der Schrifft müssen wir miteinander rechten,,

§. 4.

Die weitere Fragen von den Conciliis sind bald erörtert. Man frägt z. E. wer die Concilia beruffen könne? Wir haben schon oben gesehen, daß solches die Kayser gethan. Es ist auch von Königen geschehen. Nachhin hat der Pabst zu Rom sich solch Recht zugeeignet. Die Frage muß aus dem Haupt-Grund, woraus das gantze Kirchen-Recht entspringet, entscheiden werden. Kirchen sind freye Gesellschafften.

ten. Diese können sich aus eigner Willkühr frey versammlen und Zusammenkünffte veranstalten. Sie mögens durch ihre Vorsteher thun. Wenn aber solche Zusamenkünffte ein groß Aufsehen im Staat machen, so können sie ohne Einwilligung des Fürsten und des Regenten nicht gehalten werden, und wo derselbe die directionem sacrorum hat, so ist ers, der ein solch Concilium, eine solche Zusammenkunfft veranstaltet und beruffet. Wie wollen aber doch die Päbste zu Rom hier wider die praxin der Conciliorum Oecumenicorum streiten? Doch, wie kommen die Englische Theologi von der hohen Kirche dahin, daß sie gleichfalls glauben, die Kirche könne ihre Synodos halten, ohne daß der König solche beruffe, oder dessen Erlaubniß dazu nöthig seye. So meinen die High-Churchmen, aber die Low-Churchmen contradiciren gewaltig. Atterbury, Hill, Kennet, Burnet, Hody, Wacke haben sich hier besonders bekannt gemacht. Von dem letztern, der hernach Ertz-Bischoff zu Cantelberg geworden, hat man the authority of Christian Princes over their ecclesiastical Synods asserted, so zu London A. 1697. heraus kommen. Ich darf mich hier in die recension dieser particular-Controvers nicht einlassen. Sihe Nichols defens. Eccl. Anglic. p. 102. sqq.

§. 5.

Man frägt weiter, ob neben den Bischöffen auch die Priester und neben den Priestern auch die Layen auf Conciliis zu erscheinen und zu votiren haben. In denen Conciliis der Römischen Kirche werden nur Clerici admittirt, da dann die Bischöffe decisiva, die Priester nur consultativa vota führen. Diese dörffen recessiren, wie Advocaten. Jene aber geben per vota majora den Schluß. Das ist artig. Gerade, als wenn nicht die gantze Kirche auf geistlichen Versammlungen sprechen dürffte, und die Layen keine Glieder der Kirche, sondern tumme Jans wären, die sich nur müßten gebieten lassen. Doch, wenn die Gemeinen ihr Recht der Clerisey gerne übertragen, nulla fit volentibus injuria. Wir haben oben gesehen, wie auf der Versammlung der Gemeine zu Jerusalem auch die Brüder votiret haben.

§. 6.

Wer das præsidium auf den Conciliis führen solle, ist nach den allgemeinen Kirchen-Recht fast indifferent. Die Obrigkeit mag bey

 grossen

grossen Versammlungen wohl einen Præsidem politicum krafft ihres habenden Rechts der supremæ inspectionis setzen, um die äusserliche Anstalten zu besorgen und die turbas zu præcaviren. Einen Præsidem ecclesiasticum aber mag die Versammlung selbst erkiesen. Man hat vormals auf den Conciliis dergleichen zweyerley Art der Præsidum gesehen. Da übrigens der Pabst zu Rom sich zu einem Monarcha Ecclesiæ Universalis nicht legitimiren kan, so kan er eben so wenig das jus præsidii in œcumenicis Conciliis sich arrogiren.

§. 7.

Die Norm der Concilien sind die H. Schrifft, die man allezeit auf der Taffel in den alten Conciliis aufgeleget sahe, und die ehehin recipirten Symbola und Canones, die die Kirchen-disciplin betroffen. Die proposition geschiehet vom Præside. Die vota sind frey. Und die Fügung der Gemeinen zum Schluß des Concilii muß freywillig seyn. Denn die Kirche ist eine freye Gesellschafft.

§. 8.

Man kan hier fragen, ob es den Conciliis erlaubt, diejenige mit einem anathemate zu belegen, welche andrer Meynung sind. Das ist bißher auf den Conciliis üblich gewesen. Da die Ecclesia universalis sich in so viele branchen getheilet, so deucht mich, es seye besser, man abstrahire von dem anathematisiren. Ecclesiæ inter se spectandæ sunt, tanquàm res publicæ vel societates liberæ. Das ist ein reservatum divinæ majestatis. Der einige dißfallige Richter, den wir haben, ist im Himmel. Wir wollen nicht in seine Rechte einfallen. Er wird schon einst zu seiner Zeit das Urtheil sprechen. Zwar hat Paulus Gal. 1, 7. 8. den vor ein anathema declarirt, der ein anders Evangelium predigen würde, wenns auch ein Engel vom Himmel wäre. Aber Paulus war ein andrer Mann, als wir. Duo cum faciunt idem, non est idem. Uns gebühret, die Irrende mit Liebe und Sanfftmuth zu behandeln. Es ist bedaurlich, wie man sich auf den Conciliis præcipitirt, und den Haß und die passionen das Ruder führen lassen. Noch ist auch das inexcusabel, wenn man auf Irrthümmer, die geringe waren, auf unlautere und falsche Concepte, darinne sich etwa dieser oder verirrete, ja gar auf Leuthe, die bona fide

fide oder gar nicht irreten, sondern die Wahrheit sagten, endlich auf Leuthe, die man nicht genug gehöret, das anathema legte, ja gar mit Todes=Straffen wider sie verfuhre, wie auf den Conciliis zu Vienne und Costantz, auch andern geschehen ist.

§. 9.

Ist der Schluß der Versammlung einmüthig beliebet und nieder=geschrieben, so macht er ex consensu mutuo aus den typum doctrinæ & disciplinæ, den die Obrigkeit wider die, so in der Kirche turbas machen wollen, als summus Ecclesiæ Patronus & Advocatus zu souteniren verbunden ist. Die Obrigkeit solle die freye Collegia bey ihren Anstalten schützen.

§. 10.

Aus obigem ist nun unschwehr zu ersehen, was von dem Concilio zu Trient zu halten. Die Protestanten in Teutschland forderten ein freyes Concilium in Teutschland, da sie und ihre Theologi sollten gehöret werden und mit votiren. Keines von dieses dreyen geschahe. Der Pabst, wie er das Concilium zusammen beruffen hatte, also führte er auch darauf das Ruder. Er war reus und zugleich actor und judex. Mit dem disputiren und votiren auf dem Concilio gieng es bunt untereinander, und es ist der Mühe werth, daß man Sarpii historiam Concilii Tridentini lieset. Man gabe sich keine Mühe, den rechten Sinn und die Gründe der Protestantischen Lehren unpartheyisch nach der Schrifft und nach der Lehre der alten Kirche zu untersuchen. Man anathematisirte auch die, so nur im geringsten den Sprüchen des Concilii widersprechen würden. Dadurch stieß man dem Faß den Boden gar aus. Hätte man die abusus in fide & moribus reformiret, wäre die Kirche in Ruhe gekommen. Da man aber alles aigriret, und vollends in Grund verdorben, wie kan man nun sagen, das Concilium, worauf die Protestanten provocirt, hätte nun gesprochen, deßwegen seyen sie schuldig, dessen Schlüssen sich zu unterwerffen. Man conferire auch hier Basnage hist. de l' Eglise L. 27. Ch. 5.

§. 11.

Wenn einmal in der Christenheit ein kluger Eiffer vor die Wahrheit, eine gründliche Einsicht in das Gewichte dieser oder jener Sätze,

Unpartheiligkeit, auch Liebe und Sanfftmuth gegen die Irrende, ein rechter Ernst zur Beförderung des Reichs Christi, und eine Verabscheuung des verderbten Secten-Wesens Platz grieffe, so würde ein allgemeines Concilium viel nützen können. Da aber dieses nicht zu hoffen oder zu gewarten stehet, und in der Christenheit ein bellum omnium contra omnes ist, und der allgemeine Religions-Haß die Gemüther erbittert und verwirret, so lebt man eben in statu naturali und keine Kirche hat der andern was zu gebieten, sondern eine jede mag vor das ihre sorgen. Und das geschiehet dann auch in privat-Versammlungen oder Synoden, von welchen wir an seinem Orte handeln werden.

§. 12.

Ehe ich dieses Capitel schliesse, muß ich noch was von dem Recht und der Art an ein Concilium generale zu appelliren reden. Es ist ehehin gebräuchlich gewesen, daß man dahin appelliret hat, und zwar auch vom Pabste. Das machte sich besonders D. Luther zu Nutz. Wir finden, daß er von dem Cardinal Cajetano A. 1518. d. 16. Oct. an Leonem X. und eodem anno d. 28. Nov. à Leone X. ad Concilium appellirt, welche letztere appellation er auch A. 1520. als Leo X. ihn in einer Bull verdammte, wiederhohlet hat. Sihe Herrn D. Löschers vollständige Reformations-Acta T. 2. p. 484. sqq. p. 505. sqq. und T. 1. Jen. Germ. f. 351. sqq. Die Form der Appellation lautet also: „Derhalben so appellir und beruff ich mich mit dieser Schrifft auf ein „zukünfftig, Christlich, frey Concilium für mich und für alle, die mir „anhangen und zukünfftig anhangen wöllen von dem obgenannten al„lerheiligsten Pabst Leo, dieser Sache nicht wohl bedacht und ver„ständigen, auch von den vorgedachten Richtern, von ihrem Laden, „Händel und alle dem, das daraus erfolget, und erfolgen mag, von „allen ihren Urtheilen, Sentenz und von allen Beschwährungen, die „mir von ihnen sämmtlich oder sonderlich mügen kommen, als von de„nen, die nichts, unrecht, frevelich und unbillich sind, und begehre „zum ersten, zum andern, zum dritten die Apostolos mir zu geben, „wer sie zu geben hat, sonderlich von euch, Notarie testimonialis. „Und bedinge, daß ich diese appellation will ausführen und beweisen, „ihr nichtiges, mißbräuchliches, unrechts und unbilligs Fürnehmen, „wie das aufs best mag geschehen, mit Fürbehalt zu mehren, mindern,

„wan-

wandeln, bessern, und alles Vortheils, das die Rechte mir, meinen,, Anhängern, und die mir noch anhängend werden, geben.,, Eben,, so haben auch die Protestirende Stände zu Speyer A. 1529. den 25. April ad Concilium appellirt, und findet sich dieses Appellations-Instrument in extenso in Joh. Joachim Müllers Historie von der Evangelischen Stände appellation und Protestation wider und von dem Reichs-Abschied zu Speyer 1529. p. 52. sqq. Wovon die Formul p. 121. 122. also lautet: „ Dem allem nach protestirn, recusirn, provocirn, appellirn, supplicirn und beruffen wir, die obgemeldten,, Churfürsten und Fürsten, für uns selbst, unsere Unterthanen, und,, Verwandten, auch yetzige und künfftige Anhänger und adhærenten,,, in und mit dieser gegenwärtigen Schrifft, in der pesten Form und,, Maß, wie wir sollen und mögen, von allen obangezeigten Beschwer-,, den, so uns von Anfang dieses Reichstags, biß zu Ende, und mit,, dem vermeineten Abschied begegendt seyn, auch aller Handlung und,, aller andern Beschwerungen, wie die daraus entspringen, oder hier-,, unter gezogen oder volgen werden mögen, sie seynd hierinnen benennt,, oder nit, ihre Untüglichkeyt und nullitet inn alleweg vorbehalten, zu,, und für die Römische Kays. unnd Christliche Mayst. unserm aller-,, gnedigsten Herrn, und darzu an und für das schierst künfftig frey,, Christlich gemein Concilium und Versamblung der Heyligen Chri-,, stenheyt, für unser national-Zusammen-kommen, unnd darzu einem,, yden dieser Sachen bequemen unpartheyischen und Christlichen Rich-,, ter, und unterwerffen uns, unser Fürstenthumb, Herrschafften, Land,, und Leute, Leyb und Gut, auch alle yetzige und künfftige dieser un-,, ser appellation Anhenger, in der Kayserl. Mayst. und eins Christ-,, lichen Concilii Schutz und Schirm. Begeren und bitten hierauf,, von Königl. Durchleuchtigkeyt, Kayserl. Mayst. Oratorn, auch,, Churfürsten, Fürsten und euch andern des Heyligen Reichs Sten-,, den, darzu Euch beyden offenbaren Notarien, oder wer des Gewalt,, hat, zum ersten, andern und dritten mal, fleyßig, fleißiger und aufs,, allerfleißigst, uns solcher unser Appellation, recusation, provoca-,, tion und supplication, Zeugniß, Apostel, Abschied-Brieff, instru-,, ment und alles, was zu Vollziehung derselben nottürfftig ist, zu-,, geben und zu fertigen, abermals bezeugendt, solcher Appellation und,, andern, so viel an uns gelegen, nachzukommen, zuvollfürn und,,

 verkünden,,

„verkünden zu laßen, an Stetten, Enden und Zeytten, so billich und „recht ist. Auch behalten wir uns bevor, solche Appellation, provo- „cation und supplication zu mehren, beßern, mindern, oderen dern, „von neuen einzulegen, alsdann die gewöhnliche Form solchs herpracht „und zugelaßen hat,„ Ich muß hier nur ein Wort anfügen. Es wurden in diesen Appellations-Instrumenten Apostoli oder Brieffe, da der Judex, à quo appellatur, dem Judici, ad quem appellatio fit, notificirt, daß an ihn appellirt worden seye, begehret. Diese Apostoli oder Abschieds-Brieffe nun sind von unterschidener Gattung, dimissorii, reverentiales, refutatorii, testimoniales, restitutorii, conventionales. Den Unterscheid kan man in Richters disp. de Apostolis und bey den Processisten finden, ich halte mich aber damit nicht auf. In obigen Appellations-Instrumenten, da leicht erachtlich, daß der Judex à quo keine Apostolos wird haben ertheilen wollen, dieselbe auch von ihm nicht vermuthlich waren, werden nur Apostoli testimonialesvon dem Notario verlangt, die in dem Zeugniß, so er von der interpositâ appellatione gethan, und dem Instrumento appellationis beygefüget ist, bestehen. Diese haben nach dem jure canonico ihre vollkommene Krafft. Es braucht auch hier keiner insinuation, als die bey einem erst erwartenden und noch nicht formirten Concilio, so erst geruffen werden solle, nicht geschehen kan. In denen Frantzösischen appellationen finde ich nur: nous demandons avec instance les letters appellées Apostolos. Es wird aber kein Gezeugniß von einem Notario beygefüget. Solle der Pabst apostolos ad Concilium geben, das würde schön lauten, da er in der Bulla cœnæ Domini die, so an ein Concilium von ihme appelliren, excommuniciret. Das würden artige Apostoli refutatorii seyn, die den eingebildeten Judicem ad quem selbst excommuniciren würden. Denn je der Pabst der Meynung nicht ist, daß die Concilia über ihme seyen, und ihn richten können. Spiritualis homo judicat omnia & à nemine judicatur. Man weiß, wie Eugenius IV. mit dem Concilio zu Basel gefahren ist. Die Kirche ist auf Petrum oder den Pabst, als den Felsen, nicht auf die Concilia, so sagt man, gebauet.

§. 13.

Es ist offenbar, daß man zu Anfang der Reformation an ein freyes Concilium vornemlich deßwegen appellirt, damit man den

würcklich geschehenen Spruch unkräfftig machte, und der execution einen Riegel vorschübe. Ja es ist zu wissen, daß ein frey allgemein Concilium, an welches man appellirte, nichts anders als eine solche Versammlung ist, da beyde Parthien von Religions-Sachen so miteinander aus dem Worte GOttes handeln, daß keine majora und potentiora vota, sondern allein das klare Wort GOttes und compositio amicabilis den Schluß formiren solle. Daß diß so seye, zeugt das Instrumentum pacis, da immer auf die compositionem amicabilem provociret wird. Denn diese appellationes muß man nicht so strictè und process-mäßig nehmen. In causis religionis gibts gar keinen Judicem weder superiorem noch inferiorem hieniden auf Erden. Es leyden solche keinen gerichtlichen procefs und appellation. Sie leyden keine decisionem judicialem, da man sich majorisiren lassen müßte. Das haben unsre theure Glaubens-Bekenner auf dem Convent zu Speyer A. 1529. genug bezeuget. Noch eins. Die einseitige Reichs-Versammlung zu Speyer konnte in causa ecclesiasticâ als inferior judex nicht urtheilen, noch ein nach Päbstischer façon eingerichtetes Concilium gegen derselben superior Judex seyn. So war auch Catejanus kein Richter, der formlich urthelte. Und endlich waren Leonis X. und der Conciliorum jura strittig. Ich muß es wiederhohlen, solche appellation kan man nicht nach den rechtlichen Maßstab abmessen. Ein jeder ist Richter in Glaubens-Sachen vor sich, aber nicht vor andre.

§. 14.

Ich könnte hier noch weiter mich diffundiren, und die gantze Materie de potestate Papæ supra Concilia und de appellationibus ad Papam Romanum ultimatò ex decretis Concilii Nicæni vel Sardicensis dirigendis einschalten. Es gehöret aber dieses in das jus ecclesiasticum medii ævi. In ein so weites Feld will ich mich jetzo nicht wagen, und das desto weniger, als ich von dieser Materie schon vieles T. 3. Introd. in historiam Theologiæ literariam, eo loco, wo ich Marcum Antonium Capellum widerleget, angeführet habe, da ich auch der weitere autores angezeigt, die von dieser gewiß interessanten Matèrie geschrieben haben.

§. 15. Schließ-

§. 15.

Schließlich sollten wir auch noch die autores melden, die von der autorität und Beruffung der Concilien, von der Art und Weise, wie man darinnen handeln solle und andern hier einschlagenden Fragen, von der Verhältniß der Concilien gegen dem Pabst und ob solche über den Pabst seyen, von der infallibilität der Concilien rc. rc. gehandelt haben. Es gehöret aber diesen in die historiam Theologiæ literariam. Man mag also dißfalls Fabricii Bibl. Gr. Vol. 11. p. 105. sqq. da zwar vieles beygefüget werden könnte, nachschlagen. Unter den Römischen Lehrern ist besonders Bellarminus de Conciliis nachzusehen. Unter den unsrigen hat D. Luther sehr gelährt von den Conciliis geschrieben. T. 7. Jen. Germ. item Gesner in 4. Büchern de Conciliis und Gerhardus in Confess. Cathol. f. 170. sqq. 675. sqq.

Das 14. Capitel.

Von den symbolis und Glaubens-Bekänntnissen der allgemeinen Kirche.

§. 1.

Es ist bekannt, wie das Symbolum Apostolicum, Nicæno-Constantinopolitanum, ja auch Athanasianum und Chalcedonense zu symbolis der allgemeinen Kirche geworden. Das Apostolicum wird nicht so genennet, als wenn es von den Aposteln selbst errichtet wäre, sondern weil es derselben Lehre in sich hält. Man weiß den eigentlichen autorem nicht, und muthmasset, daß solches nach und nach vermehret worden, biß es endlich zu dieser Consistenz gekommen. Das Nicænum ist auf dem Concilio Nicæno errichtet, und in dem Constantinopolitano vermehrt worden. Es haben auch nachhin die Lateiner das Wort filioque hinzugethan, welches die Griechen in nachfolgenden Zeiten sehr gerüget. Das Athanasianum hat Athanasius selbst nicht gemacht, man kan auch nicht eigentlich sagen, wer der autor seye. Doch wird es, wie das Chalcedonense, fast durchgehends angenommen. Wir könnten hier von diesen Symbolis viel anmercken, und die hieher gehörige autores anführen. Man kan aber nachschlagen Herrn D. Walchs introduct. in libros symbolicos, gleich im Anfang

fang, und unsre Introduct. in hist. Theol. lit. P. I. p. 196. 197. da wir auch gedencken, wie Zorn auch die symbola hæretica ausgegeben, und P. 3. p. 288. sqq. da wir anzeigen, wie Whiston alle fragmenta der ältesten symbolorum colligirt, und in einer Tabell fürgestellet, auch so wohl in der primitive Christianity reviv'd Vol. 1. als auch in der Collection of ancient monuments sich die Mühe gegeben, alle alte symbola aufzusuchen. Doch man kan auch hier Binghams Or. eccl. Vol. 4. p. 62. sqq. conferiren. Wir halten uns aber jetzo mit allem diesem nicht auf. Denn es gehört die Ausführung davon nicht ins Kirchen-Recht.

§. 2.

Wir mercken also nur diß hier an, daß die alte Symbola, die wir angezeigt, uns nicht binden, als so ferne sie und weil sie mit GOttes Wort übereinstimmen. Kein Autoritäts-Vorgang ist ein principium fidei Christianæ, welches einmal vor allemal anzumercken ist. Der typus doctrinæ muß bey den kirchlichen Gesellschafften freywillig seyn. Und eben diß ist auch von den Glaubens-Bekänntnissen oder Confessionibus fidei zu sagen. Da ist kein Mensch, auch keine menschliche Versammlung, die dergleichen den Gewissen obtrudiren kan. Es heißt auch hier:

Omnia sponte fluant, absit violentia rebus.

§. 3.

Man könnte hier fragen, wie es möglich seye, daß wir mit den symbolis eine einige heilige und Catholische Kirche bekennen, da wir doch von derselben ausgegangen seyn? Antwort. Erstlich ist dieser Artickel gemacht worden, da die Kirche noch so ziemlich reine war. In diesem Sinn lassen wir solche auch nun passiren. Der Artickel verificirt sich von der alten Kirche. Zweytens bekennen wir hie, daß GOtt in der gantzen Welt und in allen Secten seine Glaubige, d. i. wahre Christen habe, die im Geiste mit einander und mit ihrem Haupte Christo verbunden sind, denen auch je der Irrthum, weil sie bona fide irren, und durch ihr aufrichtiges anhangen an GOtt und ihrem Heylande purificiret wird, nicht schadet. Diese auf Erden streitende Kirche der Heiligen ist mit der Gemeine der seeligen Geistern im

Himmel unzertrennt verbunden. Sie ist nur eine, d. i. ein Leib Christi, sie ist wahrhafftig heilig, sie ist Catholisch und allgemein, denn sie findet sich im Himmel und auf Erden, ja sie ist durch die gantze Welt, und durch alle Secten zerstreuet. Drittens kan man sagen, daß man hier nicht bekenne, wie die Kirche dato seye, sondern wie sie seyn sollte. Dato ist die heilige Kirche nicht allgemein, und die allgemeine Kirche ist nicht heilig und einig, si à potiori parte fiat denominatio. Dieser Canon logicus treugt nicht. Endlich mag man doch suo sensu sagen, die Catholische, d. i. allgemeine Kirche seye nur eine, seye heilig. Sie ist ein Corpus von so vielen unterschiedenen particular-Gemeinen, das in gar vielen Stücken der Lehre und der Kirchen-Einrichtung einig ist. Sie ist heilig in Betracht der heiligen Lehre und der heiligen Gebothe, die sie veneriret. Ists demnach keine unitas & sanctitas absoluta, so ists doch eine modificata, respectiva & per participationem talis. Es ist nöthig, daß man hier mit distinctionibus philosophicis drein gehe. Denn sie erläutern die Sache. Ja es ist unsre Evangelische Kirche die una, sancta, catholica Ecclesia. Denn sie alleine hat in der Reinigkeit und Heiligkeit der Lehre und administration der H. Sacramenten den Vorzug. Sie alleine besitzt den Catholischen, d. i. allgemeinen Glauben, der von Christo und den Aposteln in der gantzen Welt ausgebreitet, und von allen Rechtglaubigen jederzeit behärtet worden. Zu weiterer Ausführung alles dieses ist nicht nöthig autores anzuführen. Die Sache redet von sich selbst.

§. 4.

Doch wir haben noch nicht alles gesagt, was zu diesem Capitel gehöret. Es frägt sich: Ist dann kein Symbolum zu errichten, das da vollstandig seye und das alle Secten annehmen konnten? Die Frage ist wichtig, und deßwegen werth, mit Fleiß beantwortet zu werden. Ich setze erstlich, daß in alle wege die recipirte Symbola nicht vollständig sind, und auch nicht lauter zur Seeligkeit zu wissen nothige Dinge in sich halten. Was thut zum Exempel Pontius Pilatus im Credo? Doch das ist das geringste, was man sagen kan. Die Ordnung des Heyls, der Artickel der Rechtfertigung und Heiligung ꝛc. ꝛc. sollte doch in den symbolis stehen. Es sind demnach solche, wie wir sie jetzo haben, kein Innbegriff der gantzen Christlichen Lehre, der credendorum

und

und agendorum, und zwar dieser gar nicht. Fürs andre mercke ich demnach an, daß man gar wohl ein solch symbolum universale machen könnte, das alle Haupt-Lehren, und auch das Marck des Christenthums, d. i. die Lehre von der Bekehrung und Heiligung in sich hielte. Man müste da in alle wege von unnöthigen controversien, die nur Zerrüttung machen, abstrahiren. Und, wenn man unpartheyisch seyn und auf den Haupt-Zweck ohne Sectirerey sehen wollte, wäre viel zu thun. Ich habe vor 20. Jahren einen Hertzens-Catechismum geschrieben, dessen Wahrheiten man auch bey andern Religions-Verwandten sehr hat gelten lassen. Das kan aber alles nicht seyn bey gegenwärtiger der Welt Beschaffenheit, die da vor derley Vorträgen ihre Ohren wie eine taube Otter verstopffet. Wir wollen demnach weiter gehen.

Das 15. Capitel.
Von denen Kirchen-Agendis und Liturgien der allgemeinen Kirche.

§. 1.

Es sind die Kirchen-Agenda und Liturgien von Anfang des Christenthums her, in allen Secten, und auch dato, da sich solche in der Welt so sehr vermehret haben, unendlich unterschieden. Ich pflege immer den Studiosis historiæ ecclesiasticæ auch das studium Liturgicum aufs äusserste zu recommandiren. Es ist angenehm, zu wissen, was man für Kirchen-Agenden und Liturgien schon von der Apostel Zeiten an, allenthalben gehabt und gebraucht hat. Ich habe hievon etwas in den dissert. de oblatione & consecratione veterum Eucharistica, und de Liturgiis, Missalibus, agendis & libris ecclesiasticis Ecclesiæ Orientalis & Occidentalis, veteris & modernæ gesaget, und Fabricius hat T. 3. Codicis Apocryphi N. T. die Liturgias Apostolicas supposititias, und Bibl. Græcæ T. 13. p. 814. sqq. nicht nur allein die Liturgias, die in den Bibliothecis Patrum stehen, sondern auch die Collectionem Liturgiarum, so zu Paris A. 1560. f. heraus gekommen, item Cochlæi, Cassandri, Hittorpii, Pamelii, Goari, Mabillonii, Martenii und Renaudotii collectiones Liturgicas recensirt. Wer diese fontes durchgehet, wird fin-

den, wie wahr es seye, daß die Liturgien auch der ersten Kirche unendlich unterschieden seyen, wie man ferner auf keinen Grund einer Apostolischen Liturgie kommen könne, wie sich die Gemeinen und die Vorsteher der Kirche die Freyheit genommen, dißfalls nach ihrer Willkühr zu handeln, wie man auch bald Anfangs die oblationem panis & vini, da man das heilige Abendmahl consecrirte, eingeführet, wie hernach die oblatio oder das sacrificium incruentum Corporis Christi daraus erwachsen, wie man vor die Verstorbene offeriret und gebethet, und wie dißfalls der Sinn der Alten von dem Sinn der Römischen Kirche, und doch auch jener von dem wahren Apostolischen Sinne gleichfalls abgegangen, und was dergleichen Anmerckungen mehr sind, welche ein sehr grosses Licht mit in der historia dogmatum vet. Ecclesiæ geben. Wir können uns aber hier damit nicht aufhalten.

§. 2.

Es wäre zu wünschen, daß man solche Agenda, solche Liturgien allenthalben établiret hätte, welche den Apostolischen Lehren und Gebräuchen conform, und nichts fremdes eingemischt hätten, sondern gantz simple und lauter wären. Je mehr man Umstände macht, je mehr man die Gebräuche häuffet, je mehr man von denen recipirten traditionen einfliessen läßt, je mehr wird das opus operatum gestärcket und die Gemüther dahin gezogen. Aber, wo solche agenda, solche Liturgien établiret werden, welche zur Aufpflantzung eines vernünfftigen Gottes-Diensts, zur Erweckung der Andacht und zur gründlichen Einsicht in das vorhabende Werck dienen, da begegnet man diesem so schädlichen Mißbrauch, der allen Preiß dem Christlichen Gottes-Dienst benimmt. Es gehöret dazu eine besondre Gabe, Kirchenagenden, Gebether und Liturgien zu errichten. Und wenn man auch die beste hat, d. i. die, so da aufs erwecklichste eingerichtet sind, so ists doch noch ungemein nöthig, daß man alles dem Volck aufs deutlichste erkläre, damit es davon auch einen gründlichen Begriff bekomme. Wir finden, daß man hierinne allzusparsam ist, und der Unwissenheit des Volcks nicht genugsam vorbeuget.

§. 3.

Es ist eine grosse Frage: Ob es gut seye, daß man gewisse Kirchen-lectiones, agenda und Gebether, oder gewisse formular derselben vorschreibe, ja, daß der Priester, wenn er z. E. das Heil. Abendmahl consecriret, singe, daß man auch in der Gemeine Lateinisch singe, und dergleichen. Wenn das Volck gewisser Dinge gewohnt wird, oder Dinge höret, die es nicht verstehet, so zerfliegt die Andacht, und da wird ein opus operatum draus. Doch kan man auch auf der andern Seite die Freyheit den Priestern nicht überlassen, hier von freyem Munde zu sagen, was sie wollen, da nicht eben viele sind, die dazu geschickt sind, und da leicht durch unterschiedenen Vortrag von solchen, die etwa in diesem oder jenem in ihrem Sinne von dem recipirten typo doctrihæ abgehen möchten, beträchtliche Aenderungen in dem Gottes-Dienst nach und nach eingeführt und Verwirrung angerichtet werden möchte. Man muß also gewisse Kirchen-agenda und Liturgien haben, an welche die Lehrer sich binden sollen. Doch, wie gesagt, müssen dieselbe auf alle Weise solche den Zuhörern verständlich und erwecklich zu machen suchen. Man hat von dieser Frage besonders in der Englischen Kirche, da die Presbyterianer mit derselben Liturgie sich nicht conformiren wollen, scharf disputirt. Siehe Nichols defens. Eccl. Anglic. p. 240. sqq. Peirce in the vindication of the dissenters p. 385. sqq. Calderwoods Altare Damascenum p. 452. sqq. und die autores, so Fabricius in Bibliographiâ antiquariâ C. XI. §. 10. p. 361. angeführt. Besonders haben hievon Clarkson und Comber in Engelland ex antiquitate mit einander disputirt, und der erste erweisen wollen, wie man in der ersten Kirche keine formulas Liturgicas gehabt. Siehe a discourse concerning Liturgies by M. David Clarkson, London 1689. 8. Es ist derselbe samt dessen primitive Episcopacy hernach ins Frantzösische übersetzt worden und zu Roterdam heraus gekommen unter dem Titul: Traités historiques de l' état primitif de l' Episcopat & des Liturgies par D. Clarkson. A. 1716. 8. Thomas Comber aber hat dawider a scholastical history of the primitive and general use of Liturgies in the Christian Church zu Londen A. 1690. 8. herausgegeben. Man kan die recensiones sehen in actis erud. Lips. 1691. p. 123. sqq. Bibliotheque

universelle T. 16. p. 138. sqq. Mem. de Trev. 1717. p. 1381. und Bibl. anc. & mod. T. 5. p. 453. 454. Man kan hier auch Binghams Orig. eccles. Vol. 5. p. 111. sqq. conferiren.

§. 4.

Ich habe nicht ohne Grund gesagt, daß man ja keine andre Liturgien und Kirchen-Gebether zum formular errichten solle, als die schicklich und erwecklich sind. Man hat bey Anfang der Reformation hier nicht gleich alles ins reine bringen können, und stunde eben nicht gleich in vollkommenem Lichte. Man behielte aus dem Pabstthum anfänglich so viel aus der Messe, als seyn konnte, wie die formula Missæ Wittebergensis, die Lutherus errichtet, zeiget. Man behielte die Litaney, nur daß man die Anruffung der Heiligen wegschauete und Lutherus noch was weiters einschaltete, wovon Fabricius in Centifolio Nachricht gibt. Man behielte auch einige schon gewohnte Kirchen-Gebethe. Z. E. das Gebeth, das man hier insgemein vor der Predigt spricht: O HErr, allmächtiger GOtt, ist übersetzet aus dem Lateinischen Kirchen-Gebeth, so man ehehin in besondern Nöthen bathe: Deus, qui contritorum non despicis gemitum, & mœrentium non spernis affectum, adesto precibus nostris, quas tibi pro tribulatione nostrâ effundimus, easque clementer suscipiens, tribuas, ut, quicquid contra nos diabolicæ atque humanæ moliuntur adversitates, ad nihilum redigatur & consilio tuæ pietatis allidatur, ut nullis adversitatibus læsi sed de omni tribulatione & angustiâ erepti læti in Ecclesiâ tuâ sanctâ tibi Deo gratias referamus per Dominum nostrum Jesum Christum, Amen. Siehe Cassandri preces ecclesiasticas Operum f. 388. Ich weiß nicht, ob diß Gebeth zu einem Gebeth vor der Predigt so schicklich, wie das andre, so demselben substituiret worden? Doch habe ich gezeigt, wie mans nehmen müsse. Siehe den kurtzen Abriß vom wahren Christenthum 1. Anhang p. 177. Man konnte dergleichen viel sagen, so nöthig wäre, wenn mans tragen könnte. Von der Litaney mercke ich dieses. Es ist diß Gebeth nach und nach gewachsen. Das Kyrie Eleison ist in den Psalmen und den Evangeliis gegründet, so, daß man nicht noth hat, solches aus dem Heydenthum herzuführen, wie Bosius und Herr Abbt Moßheim ad Cudworthum wider denselben und Bonam wohl remarquiret. Es ist solches

solches in der Griechischen Kirche durch das Trisagium vergrössert, und hernach in die Lateinische Kirche recipiret, und in die Gebethe, die man bey eindringenden Land-Plagen und in öffentlichen processionen sprache oder sung, eingeführet worden. Solche processionen wurden auch von den Alten letaniæ genennet. So waren die litaniæ Claudii Mamerti und Gregorii M. Was für Gebether in diesen processionen gesprochen worden, davon hat man keine Nachrichten. Die erste Litanien, die man hat, hat man von den Zeiten Caroli M. und seiner Nachfolger. Mabillon, Baluzius und Martene haben sie ediret, sie stimmen aber mit der heutigen Litanie der Römischen Kirche nicht ein. Mabillon, le Moyne und Thiers observiren, daß auch Namen der Teuffel in denselben, unter den Namen der Engel und der Heiligen befindlich. Die secula barbara haben unendliche Sorten von Litaneyen in der gantzen Catholischen Welt ausgehecket, denn man hat Gallicanas, Alemannicas, Anglicanas &c. und derselben wiederum sehr viele Gattungen. Wenn die in dem Pontificali Romano befindliche und insgemein übliche Litaney præcisè aufgekommen, kan man eben nicht sagen. Man vermehrt dieselbe dann und wann mit Heiligen, die man anrufft. Was es für Mühe gekostet, Joseph, den Pfleg-Vater Christi auf die beschehene Intercessionen hinein zu bringen, erzehlet der jetzige Pabst, der gewiß ein sehr gelährter Herr ist, in seinem grossen Opere de canonisatione Sanctorum. Wir behalten die Litaney, wie gesagt, mit dem Abschnitt der Anruffung der Heiligen. Ob aber doch in diesem auf besondre Art geformten Gebeth, item in dem te Deum laudamus, Ordnung und andre requisita observiret worden, und ob das Te Deum laudamus nicht meistens zu gantz andern Vorfallenheiten, wovon es nicht das mindeste enthält, gemißbraucht werde, und dieses wider die requisita cultûs divini logici Rom. XII. 1. streite, davon urtheilen die Klugen, die auch über ihren Gottes-Dienst reflectiren und denselben wenigstens philosophicè examiniren. Ubrigens ist aus dem kleinen échantillon, so wir von den Litaneyen aus der Kirchen-Historie geben, ersichtlich, wie Schamel, Ermel und andre, die sonst diejenige, so über die Litaneyen postilliret, und andres mit grossem Fleiß anzeigen, von den alten Umständen derselben gantz falsche oder unzulängliche und schwache idéen gehabt, und Herr Ermel dißfalls von einem fortsetzenden Sammler gratis herausgestrichen

gestrichen worden. Ich habe in der disp. de recta Theologiæ hymnodicæ conformatione auch noch nicht das gantze recht eingesehen. Es ist aber jüngst eine disp. unter meinem præsidio de Litaniis gehalten worden, daraus das mehrere dißfalls erlernet werden kan.

§. 5.

Von den Singen der Priester und von den Antiphonis ist weiter nichts hier zu sagen, als daß, da solches ein adiaphorum ist, und doch die Gemeine zur Andacht und attention erwecket, man eben die Ursach nicht hat, einen erbaulichen ritum zu verwerffen, wie die Presbyterianer und Non-Conformisten in Engelland thun. Aber die Kirchen-Music kan leicht in einen abusum erwachsen, wo man nicht da so singet, daß auch das Volck solches versteht. Es gefällt mir ungemein wohl, daß in vielen Gemeinen in Teutschland, besonders zu Hamburg und anderwerts man die abzusingende piecen drucken lassen, damit das Volck auch dieselbe verstünde, ja auch diesem aus bekannten Gesängen seine antiphonas zugetheilet. Lateinische Gesänge aber haben wenig Erbauung, da das Volck solche nicht verstehet. Es ist demnach besser, solche abzuschaffen. Doch von allem diesem zu reden werden wir unten an seinem Ort mehr Gelegenheit vorfinden.

§. 6.

Es fragt sich, wem das Jus Liturgicum, das Recht Kirchen-Agenden und Liturgien zu setzen, gebühre. Es ist offenbar, daß es ein Recht ist, das die Kirche hat, durch ihre Vorsteher gemeinschafftlich den öffentlichen Gottes-Dienst, die Kirchen-Agenden und Liturgien zu besorgen. Hat aber die Obrigkeit diß Recht, so hat sie es als ein ihro übertragenes Recht, und verwaltet es auch als ein jus Collegiale, nicht absolutum, zumal, da, wenn man auch schon die Kirchen-agenda unter die adiaphora rechnen wollte, man doch dißfalls der libertati Christianæ nichts præjudiciren könnte, um so mehr, als dieselbe eine so grosse connexion mit dem typo doctrinæ in Ecclesiis receptæ haben. Ehehin wurden die Liturgien per consuetudinem und durch Concilia eingeführt, nachhin hat der Pabst zu Rom sich das jus Liturgicum privativè zugeschrieben. Unsre Kirchen-agenda sind von Anfang der Reformation von den Theologis, doch mit approbation

und

und unter der autorität der Obrigkeiten errichtet worden. Doch hat eben die Obrigkeit als Obrigkeit in das jus Liturgicum nicht die Hand einzuschlagen, als nur in dem Falle, wenn sie, wie gesagt, das jus Collegiale circa sacra besitzt, oder turbæ dißfalls in den Gemeinen entstehen, denen sie vorbeugen muß. Das ist aber mehr ein jus negativum als positivum. Man kan auch dißfalls Herrn D. Böhmens diss. de Jure liturgico, so hernach in das jus eccl. Part. T. 3. sub initium eingeflossen, und Eckard über Schiltern VI. Stück conferiren.

Das 16. Capitel.

Von der Kirchen-Disciplin und in specie dem Kirchen-Bann und den Kirchen-Gebräuchen nach dem allgemeinen Kirchen-Recht.

§. 1.

Nachdeme die Kirche ursprünglich eine freye societät ist, die demnach nach Willkühr eine Ordnung und disciplin, auch Conventional-Gesetze und Straffen mit gemeinschafftlicher Einwilligung, sie mag nun expressa oder tacita seyn, belieben kan, so ist offenbar, daß das Recht, eine Kirchen-disciplin zu errichten nicht ein jus majestaticum, sondern Collegiale ist. Doch, da bey gegenwärtigen Umständen vieler, zumal der grossen Gemeinen nicht möglich, die Kirchen-disciplin sine brachio seculari zu erhalten, so ist hieraus ersichtlich, wie wenigstens die execution und Handhabung derselben der Obrigkeit als Obrigkeit competirt, wenn die Glieder der Kirche sich zur observanz der disciplin nicht fügen wollen.

§. 2.

Wir sagen hier mit wenig Worten das Gantze, so man weitläuffig ausführen könnte. Es hat aber auch dasselbe aus dem, was oben vielmals gesagt worden, sein vollkommen Licht. Ich will nur ein Exempel vom Kirchen-Bann geben. Es ist gantz natürlich, daß freye Gesellschafften denjenigen, welche da sich den gemeinschafftlichen und von ihnen selbst anfänglich beliebten Gesetzen nicht unterwerffen wollen, ja gar Unruhe und Verdruß anrichten, und unartig sind, gewisse Rech-

te, die sie ehehin in der Gesellschafft gehabt, versagen, ja aus derselben sie gar ausschliessen können. Jenes will ich excommunicationem minorem, diß majorem nennen. Beyde werden durch die Vorsteher der Gemeine, die über der recipirten Ordnung zu halten befehliget sind, exerciret. Wenn ein Glied der Gemeine durch seine übele Conduite und Betragung sich unwürdig des Heil. Abendmahls macht, so sehe ich nicht, wie man verbunden seyn sollte, solches doch zuzulassen. Es ist bekannt, wie in der ersten Kirche die lapsi, ja auch die lapsi consistentes nicht zum Heil. Abendmahl gelassen wurden, ehe sie durch die absolutionem solennem wieder zur Classe fidelium kamen. Das war die excommunicatio minor. Es ist ferner bekannt, wie die lapsi vormals auch gantz aus der Kirche ausgestossen wurden. Das war die excommunicatio major, da, wer wiederum von der Kirche angenommen werden wollte, in diese oder jene Classe der pœnitentium verwiesen wurde. Heut zu Tage, da die excommunicatio major eine civil-Straffe mit geworden, und durch die völlige Ausschliessung aus der Kirche man nur die excommunicatos von dem Gehör des göttlichen Worts, durch welches sie doch sollten bekehrt worden, ausbannet, solche Ausbannung also zum geistlichen Schaden der Ausgebannten ausschläget, ist dieselbe fast in eine totalem desuetudinem gerathen, und läßt sich durch das ministerium ecclesiasticum nicht exerciren. Ein anders muß man von der Außschliessung vom Heil. Abendmahl oder der Verweigerung desselben sagen, wenns auch schon ein Fürst wäre, dene es beträffe. Es ist ersichtlich, daß ein Fürst, wenn er ein Glied der Gemeine wird, wie dem typo doctrinæ oder der Glaubens-Bekänntniß derselben, also auch ihrer Kirchen-disciplin beytritt. Tritt er nun von jener ab, wer wird wohl sagen, daß man ihme noch das Sacrament reichen könne? Gleicher Grund waltet auch bey dieser vor. Und wer will dißfalls das Gewissen der Prediger binden, da dasselbe überhaupt Zwangs-frey ist? Handeln aber dieselbe aus passion oder falschen Gründen, und ist diß erweißlich, so sind sie straffbar. Handlen sie auch wider die Kirchen-Ordnung, auf welche sie angenommen worden, so sind sie gleichfalls straffbar. Die Sache hat keine Schwürigkeit. Es hat zwar Herr Pertsch geglaubt, daß, weil ich statuire, das Heil. Abendmahl könne auch die Menschen zur Busse bereiten, daraus folge, man könne die excommunicationem minorem aufheben.

ben. Sihe dessen Vorrede zum Versuch der Kirchen-Historie des ersten Sec. §. 33. Ich mache aber diese Folge nicht. Herr M. Rues hat jüngst von dieser Frage eine besondre Abhandlung heraus geben, da er auch glaubet, es gebe Gattungen von Unwiedergebohrnen, die man in alle Wege ausschliessen könne und solle. Denn, wer mit seiner widrigen, oder auch unartigen Conduite deutlich bezeuget, daß er sich dadurch zur Busse nicht wolle bereiten lassen, ja, daß er kein Glied der Gemeine mehr seyn wolle, der ist des Genusses des Heil. Abendmahls in derselben nicht fähig, ja es thut auch ein solcher, den der Beicht-Vater davon ausschleußt, unvernünfftig, wenn ers absolutè von einem, ders ihme mit Widerspruch seines Gewissens und wider Willen gibt, haben will. Ich weiß, Herr Pertsch nimmt an mir nicht übel, daß ich hier meine Gedancken gegen ihme freymüthig eröffne. Er ist nicht von derselbigen Art der Gelährten, die allein weise seyn wollen, und keinen Widerspruch leyden können. Er verabscheuet im höchsten Grad diese Pædanterey. Wenn ich also auch in diesem §. etwas wider die principia, die er vom Recht des Kirchen-Bannes führet, geschrieben, so wird er meinen dissensum nicht ungleich vermercken, ja, ich glaube, vielleicht erkennt er die von mir niedergeschriebene Wahrheiten. Denn sie fliessen aus einem Uhr-Grund, den er selbst annimmt.

§. 3.

Da ich oben gemeldet, daß in der ersten Kirche schon die excommunicatio minor in usu gewesen, auch solches angeführter massen seine unfehlbare Richtigkeit hat, so fällt mir bey, daß einige gelährte Männer solches läugnen, und sich vorspiegeln, sie seye erst im 13. seculo aufgekommen. Sihe Herrn D. Böhmers Schilterum illustr. L. 2. tit. 3. §. 7. p. 227. 228. J. E. P. L. 3. tit. 41. §. 43. sqq. & instit. Juris Canon. L. 3. tit. 39. §. 3. p. 712. Herrn Barons von Wernher princ. Jur. eccl. C. 6. §. 12. p. 77. und Herrn Pertschen vom Recht des Kirchen-Bannes C. 4. §. 17. p. 137. in elem. jur. can. & eccl. L. 2. tit. 6. §. 655. in notâ, und in dem Versuch der Kirchen-Hist. des 2ten sec. C. 10. §. 3. p. 276. 277. Man berufft sich dißfalls auf c. 15. de consecr. dist. 2. c. 2. x. de except. c. 10. x. de Clerico excomm. depos. c. 59. x. de sent. excomm. und die Pontificios, die solches eingestehen, z. E. Lupum schol. in can. Opp. T. 1. p. 491. und Espen Jur. eccl. univ. P. 3. tit. 11. c. 3. §. 20. Nun ist ja schon

aus der disciplinâ sec. III. und IV. klar, daß auch die Consistentes unter den pœnitentibus, die je nicht vor excommunicatos angesehen werden können, doch nicht das H. Sacrament haben empfahen dörffen. Sihe Albaspinæum in Observ. de veteribus Ecclesiæ ritibus L. 2. obs. 25. §. 2. welches auch bejahen Petavius de pœnit. publ. L. 2. C. 11. §. 3. dogm. Theol. T. 4. f. 251. Seldenus de Synedr. vet. Ebr. L. 1. C. 9. p. 180. Vitringa de syn. vet. p. 763. 764. Suicerus in Thes. eccl. ad vocem ἀφορισμὸς, Zepperus in politia Eccles. L. 1. C. 20. 21. Morinus de sacramento pœnitentiæ L. 6. C. 17. sqq. maximè C. 25. §. 13. Bingham orig. eccles. L. 15. C. 4. §. 17. 18. L. 16. C. 2. §. 7. L. 18. C. 1. §. 6. Thomas. in den Jurist. Händeln P. 4. p. 134. Niemeyer de disc. eccl. diss. 2. §. 32. p. 59. sqq. ja Herr Pertsch selbst in dem Versuch der Kirchen-Historie des 3ten seculi p. 338. Wir haben auch gleiches in den Orig. J. E. p. 140. gesagt, es ist auch aus c. 11. C. 2. qu. 1. c. 23. C. 17. qu. 4. ersichtlich. Denn je die aus dem jure Canonico oben allegirte Stellen nichts beweisen. Nicht c. 15. de consecr. dist. 2. Gratianus hat sich geirret, daß er diese Worte: si non sunt tanta peccata, ut excommunicetur quis, non se debet à medicinâ corporis & sanguinis Domini separare, Hilario Episcopo zugeschrieben. Es ist ein Druckfehler bey diesem ungeschickten Sammler, aber auch bey andern seines gleichen, dergleichen sie öffters begehen. Es sind Worte Augustini ep. 118. ad Januarium c. 3. da er nur so viel sagen will, daß, wenn man sich nicht sehr grosser Sünden bewußt seye, so solle man sich nicht selbst von dem H. Abendmahl separiren. Es ist also hier von einer eigenmächtigen separation und nicht von der excommunicatione minore ecclesiasticâ die Rede. Und schlagen die Worte um so weniger an, als sie, wenn sie alles beweisen, nur diß beweisen, daß damals in Ecclesia Africana keine excommunicatio minor gewesen, welche doch in Ecclesiâ primitivâ gewesen ist. Der locus c. 2. x. de except. beweiset nur, daß Innocentius III. A. 1208. denjenigen mit der excommunicatione minore beleget, der mit einem excommunicato Gemeinschafft gepflogen. c. 10. x. de Cler. exc. dep. besaget nur, daß, wer mit der excommunicatione minore beleget seye, und doch Meß halte, deßwegen nicht irregularis werde. Endlich c. 59. x. de sent. exc. heißt es, daß das Wort excommunicare in sensu communi & famoso nicht nur excommuni-

municationem minorem, sondern majorem bedeute. Da nun aus allem diesen nicht zu folgern ist, daß die excommunicatio minor erst so spät entstanden, so hat je diese Meynung nicht den mindesten Grund. Es mögen auch dieses die autoritates des Lupi und van Espen nicht erhärten. Denn, obwohl Lupus in diss. de latrocinio Ephesino C. 5. Opp. T. 2. f. 51. b. ed. Ven. sagt: antiquitus nulla erat excommunicatio minor, sed quivis excommunicato communicans incurrebat idem penitùs vinculum, quomodo nunc communicans in crimine, obwohl auch van Espen in jure eccles. univ. P. 3. tit. 11. C. 3. §. 19. sqq. also schreibet: Est & quædam species excommunicationis apud Scholasticos & Canonistas recentiores notissima, licet hodiè vix usitata & veteribus planè incognita, quæ sola tamen hodie dicitur excommunicatio minor. Hæc ex communi Theologorum & Canonistarum sententiâ incurritur propter communicationem cum innodato majore excommunicatione extra crimen, propter quod excommunicari meruit, privatque solùm passivâ sacramentorum perceptione. Hanc speciem excommunicationis circa sec. 13. forsan inductam &c. &c. so können doch 1. diese beyde Männer keine offenbare historische Wahrheit umstossen, 2. reden sie ja von einem gantz besondern casu, nemlich, daß erst im 13. sec. diejenige excommunicatione minore ligirt worden, welche mit den excommunicatis Gemeinschafft gepflogen, da sie ehehin gleicher excommunication unterworffen gewesen, wie das citirte c. 2. x. de except. besaget. Adde Greg. X. Constit. in conc. Lugd. II. n. 29. & Conc. Nemaus. apud du Fresnium in Glossario ad Scriptores mediæ & infimæ Latinitatis, voce *excommunicatio major* & *minor*. Man kan auch nicht aus den Worten Gilberti Episc. Pictaviensis, die in Thes. novo Anecdot. Martenii & Durandi T. 1. col. 429. stehen, viel schliessen. Sie lauten so: Quæritur de illis, qui peregerunt aliquod criminale conscientе Sacerdote, si postulent ipsum Sacerdotem Corpus Christi, si debeat illi denegari, annon? Ad quod dicimus, teste Augustino, quòd ammoneri debent, non arceri. Ex quo habemus exemplum Christi, qui Judæ Proditori Corpus & sanguinem suum tradidit, sciens, eum immundum & se traditurum, nondum enim publicatus erat, nec extra communionem Ecclesiæ positus. Et ideo, quamvis sciamus aliquem in aliquo criminali manentem, non debemus ei de-

 negare

negare Corpus Christi, si quærat, nisi sit excommunicatus, & extra communionem Ecclesiæ positus. Denn 1. weiß man nicht, ob Gîbert, Bischoff von Poitiers der Uhrheber dieses Ausspruchs seye, 2. erhellet daraus tout au plus nur so viel, daß zu dieser Zeit die excommunicatio minor in Franckreich nicht in usu gewesen, aber nicht, daß auch die alten Kirchen nichts davon gewußt haben. Es ist also offenbar, daß auch die, welche nicht excommunicirt gewesen, in der alten Kirche das Sacrament des H. Abendmahls nicht empfangen dürffen, wo sie noch in einiger Classe der pœnitentium stunden, und daß die excummunicatio minor nicht erst sec. 12. oder 13 mit der confessione auriculari aufgekommen. Von dem Namen, der vorher in Jure canonico nicht gefunden wird, mag mans wohl sagen, aber nicht von der Sache.

§. 4.

Ubrigens sind ja wohl das discrimen pœnitentium, Catechumenorum und fidelium, wie auch die unterschiedene Gattungen der pœnitentium schon im zweyten seculo aufgekommen, denn da geben schon Tertullian und Cyprian davon Fingerzeige. Schadt auch nichts, wann schon Morinus de Sacr. Pœn. L. 6. C. 1. §. 9. sqq. davor hält, der eilffte Canon der epistolæ canonicæ Gregorii Thavmaturgi seye unächt. Denn 1. hat Morinum Nat. Alexander hist. eccl. sec. 3. diss. 18. refutiret. 2. Zeugen die Zeugnisse der Conciliorum Sec. IV. daß diese disciplin schon längst im Gebrauch gewesen, also 3. brauchen wir nicht einmal diesen Canonem Gregorianum. Sed de his ex professo aliâs.

§. 5.

Ubrigens ist, was ich oben von der Kirchen-disciplin gesaget, auch von den Kirchen-Gebräuchen zu sagen. Diese zu reguliren ist die Gemeine eigentlich berechtiget. Und das natürlichste ist, daß sie es durch ihre Vorsteher thut. Es können aber Umstände kommen, daß solches schicklicher durch die Obrigkeit geschiehet. Doch, wie wir oben gewiesen haben, hat solche kein jus absolutum über die adiaphora ecclesiastica, welches ihro in Teutschland nicht einmal das Instrumentum pacis Osnabrug. zutheilet. Ubrigens muß eine Gemeine sich billich hier nach dem decoro und den Umständen, auch nach den allgemeinen Christlichen Observanzien richten.

Wir

*
* *

Wir sollten nun zu Ende dieses Abschnitts diejenige Autores anführen, die das allgemeine Kirchen-Recht besonders behandelt hätten. Man kan hier nicht viele allegiren. Pufendorf de habitu religionis Christianæ ad vitam civilem und Thomasius im Fürsten-Recht möchten den Grund dazu geleget haben. Sie haben aber nicht alle hieher-gehörige Materien behandelt. Vielleicht möchte, was wir in den Originibus juris ecclesiastici, und in den diss. de jure sacrorum absoluto & collegiali, item de verâ Ecclesiæ notione und dejure reformandi geschrieben haben, besonders hieher gehören. Sonst tractiren alle, die vom Kirchen-Rechte schreiben, auch derley Materien, die in das allgemeine Kirchen-Recht gehören. Auch findt man besondere Stücke von dem allgemeinen Kirchen-Recht à parte von diesen und jenen in Tractäten und dissertationen ausgearbeitet. Ich könnte nicht sagen, daß der jetzige Helmstätische Professor Herr Reüffel in seinen elementis jurisprudentiæ ecclesiasticæ universalis hier das gantze in allem seinem Umfang habe abhandlen wollen. Und ist wohl niemand, der weiter hierinne sich ausgebreitet, als Herr Prof. Canz, dessen Jurisprudentia socialis ecclesiastica in den disciplinis moralibus omnibus p. 733. sqq. sich findet. Zum Beschluß muß ich hier noch was ad p. 99. suppliren, da ich sage, es seyen mehrere JCti, welche das Kirchen-Recht der Evangelischen Obrigkeiten von dem Religions- und Westphälischen Frieden herführen. Diese sind Stephani, Carpzov, Myler ab Ehrenbach, Textor und andre mehr, die Herr D. Böhmer in J. E. P. L. I. tit. 31. §. 19. sqq. p. 721. sqq. angeführet hat. P. 34. mache ich fast zu viel aus D. Luthers Armuth. Das Gegentheil möchte fast aus seinem Testament erhellen, welches sehr curieux ist. Er wollte es nicht nach den Solennitäten, die die Rechten fordern, einrichten, und bittet nur den Churfürsten, durch seine Confirmation jenen defect zu suppliren. Sihe Strycken de cautelis testamentorum, append. n. 13. p. 196. sqq. & Fabricii centif. n. 190. p. 493. 494. P. 88. l. 11. liese Ludovicus IX.

Sonst meyne nicht, daß in diesem ersten Abschnitte notable Druckfehler sich finden.



Zweyter Abschnitt

Von dem allgemeinen Kirchen-Recht der Protestirenden in Teutschland.

Das 1. Capitel.

Von des juris publici Ecclesiastici der Protestanten in Teutschland Beschaffenheit und Quellen, besonders der Gültigkeit, Beständigkeit und Erklärung des Religions- und Westphälischen Fridens.

§. 1.

Wir haben zwar schon in dem Eingang §. 12. bereits von dem erstern gehandelt, da wir so wohl, was wir durch das jus ecclesiasticum publicum der Protestirenden in Teuschland verstehen, als auch von den Quellen desselben das nöthigste angezeiget haben. Wir haben auch zum Theil gewiesen, wo solche fontes zu finden, und besonders Hoffmans Bibliothecam juris publici und Fabricii centifolium Lutheranum dißfalls angezogen, wo man die hieher gehörige Bücher, autores und editionen bey Hauffen findet. Wir könnten zwar hie und da vieles ergäntzen und verbessern. Allein, da in folgendem dazu Gelegenheit gegeben wird, so ists nicht nöthig, daß wir uns hie damit aufhalten, und in die historiam literariam juris publici ecclesiastici so weit auslauffen. Wir schreiten demnach gleich zur Haupt-Sache.

§ 2.

Da das instrumentum pacis Osnabrugensis die Haupt-Quelle des juris ecclesiastici publici der Protestirenden in Teutschland ist, so müssen wir zu erst von dessen Gültigkeit und Beständigkeit handeln. Dann es wird dieselbe mit vielen Gründen starck angefochten. Man sagt 1. die summi paciscentes seyen Layen gewesen, welche in Religions-Sachen nichts haben ordnen, und unter sich schliessen können, da 2. diß dem Pabst zu Rom allein gebühre, welcher durch seine Protestation und Bulle diesen Frieden annullirt und invalidirt habe, ja es seye 3. dieser Friede an sich selbst eine pur lautere nullität, weil er zum præjudiz der wahren Religion und in præjudicium tertii nemlich der Römischen Kirche geschlossen worden, da man ihro ihre Kirchen und deren Güter widerrechtlich entzogen, und den Ketzern zugetheilet, ja gantze Bißthümmer secularisiret, Clöster weggenommen, und einem ketze-

rischen

rischen Gottesdienst wider allen mentem der Stiffter gewidmet. Es seye ferner 4. derselbe dem Kayser und den Catholischen Fürsten per vim metumque extorquirt worden, dergleichen pacta aber gelten für sich nicht. 5. Habe auch dieser Friede deßwegen seine Gültigkeit verlohren, weil er nur ein pax provisionalis gewesen, der auf die Compositionem religionis seye ausgesetzt worden, zu welcher sich die Protestanten bißhero nicht fügen wollen, und also diese provisionalität hartnäckig eludiren, und aus einem pace temporaria einen perpetuam wieder die dürre Worte des I. P. machen wollen, 6. könne auch dieser Friede nicht mehr gelten, weilen die Protestanten die Augspurgische Confession so offt abgeändert, und von dem Original derselben, auch denen darinn enthaltenen Lehren abgewichen, der Friede aber auf die addictos Aug. Conf. geschlossen seye. Diß sind die Haupt-Gründe, die man anführet, und welche wir jetzo bündig widerlegen müssen.

§. 3.

Der erste Grund ist dieser, Layen können in Religions-Sachen nichts schliessen. Wir müssen hier fast widerhohlen, was wir in dem ersten Abschnitt von dem Recht der Obrigkeiten und der Layen gesagt haben. Ist es deme so, wie wir bewiesen haben, daß die Obrigkeiten das jus supremæ inspectionis über die Kirche haben, und daß sie im Fall, wenn wegen der Religion turbæ in der Republique entstanden, und salus publica drunter Noth leydet, all das vorkehren können und sollen, was die Gemeine Ruhe erheischet, und zur Erhaltung derselben nöthig ist, ist es so, daß auch Layen ihre Kirchen-Rechte, als der grössseste Theil derselben, und als sodales der Kirchen-Gesellschafft haben, ist es so, daß man das dißfallsige Recht der Layen aus der heiligen Schrifft beweisen kan, ist es so, daß solches in der Observanz der ersten Kerche sich gründet, ist es so, daß vorhin die Kaysere und Könige und Fürsten Concilia zusammen beruffen, in denselben præsidiret, Kirchen-Gesetze gegeben, Bischöffe ein- und abgesetzet und dergleichen, wie kan man dann auch nur mit dem geringsten Rechts-Bestand und Wahrheits-Grund behärten, Layen können in Religions- nnd Kirchen-Sachen gar nichts ordnen und schliessen? Machen nicht noch dato die Römische Catholische Obrigkeiten Bischöffe und Abbte und Verordnungen, die auch geistliche Dinge anbetreffen? Blühet nicht

noch dato in der Römischen Kirche das jus Patronatus regium & vulgare? Das wäre artig, die Layen von allem diesem auf einmal depouilliren zu wollen. Die Sätze des Canonischen Rechts, an welches wir nicht gebunden sind, fechten uns hier wenig an, zumal, da die Canones valde discordantes sind. Siehe meines seel. Vaters dogmata Protestantium ex jure canonico p. 75. sqq. 98. 120. sqq. 125. sqq. item ex Conciliis p. 189. sqq.

§. 4.

Mit dem zweyten Grund und dessen Widerlegung halten wir uns gar nicht auf, sondern fragen nur, wo es geschrieben stehe, daß der Pabst zu Rom allein in Sachen die Religion und das Kirchen-Wesen aller Orten betreffend, urtheln, ordnen und sprechen könne? Kein jus divinum kan man hier schlechterdings nicht allegiren. Das jus humanum aber spricht dem Pabst zu Rom nur die jurisdiction in seiner Diœcesi zu. Siehe Conc. Nic. C. 6. Und es ist auch das jus humanum so beschaffen, daß, wie es von Menschen geordnet ist, auch von denselben aufgehaben werden kan. Es kan ein Patriarche seine Rechte verlieren, wenn er sich nicht wohl hält und ausser den Schrancken weicht. Das ist genug gesaget. Ubrigens sind die Gründe, die Innocentius III. und Bonifacius VIII. de majoritate & obedientiâ anführen, lächerlich, wie wir im ersten Abschnitt C. 6. §. 21. sqq. gesehen. Wir haben auch oben in dem Eingang §. 12. diejenige angeführet, welche die bullam des Innocentii X. wider den Westphälischen Frieden widerleget haben. Und werden solches gleich specialiùs thun.

§. 5.

Wenn man drittens saget, daß dieser Friede deßwegen ipso facto null und ungültig seye, weil er zum præjuditz der wahren Kirche und in favor der Ketzer geschlossen worden, so ist gleichfalls die Antwort leicht. Wir läugnen 1. daß die Römische Kirche die wahre seye. Ja wir müssens läugnen, weil wir überzeuget sind, daß ihre Lehren, ihr Gottes-Dienst, ihre Regierungs-Form und ihre Herrschsucht über die Gewissen, GOttes Wort entgegen ist. 2. Invertiren wir vielmehr das argument. Ein Friede, der in favorem der wahren, d. i. der Protestantischen Religion geschlossen ist, ist gültig. 3. Da wir keinen

Richter auf Erden haben, der von der Wahrheit der Religion spricht, und wir dißfalls beyderseits in partes gehen, auch die summi paciscentes im Westphälischen Frieden kein Urtheil dißfalls fällen mögen noch wollen, also diesen Punct ausgesetzet haben, so ist leicht ersichtlich, daß man diesen Grund wider die Gültigkeit desselben nicht anziehen kan. Die streitende Partheyen können einander dißfalls nicht selbst richten, sondern, wo sie keinen Richter haben, da gilt entweder das Faust-Recht, oder der lis bleibt indecisa. 4. Posito, non concesso, die Römische Kirche seye die wahre, so muß doch ein Friede, wenn er auch zu ihrem præjuditz gereichte, gelten, wenn salus publica denselben erfordert, so summa lex in Republicâ ist. Diesem müssen alle privat-Rechte, sie mögen auch noch so gegründet seyn als sie wollen, weichen, ja sie werden dadurch vollkommen aufgehoben, wenn man nothgedrungen ist, dadurch die gemeine Ruhe herzustellen. Und ists nicht 5. so, daß die Fürdaurung des dreyßig-jährigen Krieges noch mehrern Schaden der Römischen Kirche hätte zufügen mögen? Demnach erforderte es auch salus ipsius Ecclesiæ Romanæ, diesen Frieden zu schliessen, so daß 6. nach diesen beyden letzten Anmerckungen auch wegfällt, was man von Wegnehmung der Kirchen und ihrer Güter, auch der secularisation derselben und gantzer Bißthümer, und Einführung eines vermeintlich-ketzerischen Gottes-Diensts in dieselbe saget. Es ist wahr, man solle niemand das Seine nehmen, und man solle besonders nichts wider den mentem der Stiffter thun. Alleine, wenn 7. man nicht anders salutem publicam Reipublicæ herstellen kan, und 8. ein jus quæsitum hat, falsche und abergläubische sacra zu reformiren, so ist man dadurch wider alle Einwürffe genug bedeckt. Doch wir werden de secularisatione bonorum ecclesiasticorum unten ex professo und in extenso reden.

§. 6.

Ja, sagt man viertens, ein Fried, der per vim metumque extorquirt worden, gilt nichts, weil ein pactum vi metuque extortum nichts gilt. Die Ursach ligt am Tag. Es fehlet an der freyen Einwilligung, welche zur Krafft eines pacti nöthig ist. So raisonnirt Pufendorf ja selbst in dem Jure nat. & gentium L. 3. C. 6. §. 9. sqq. Antwort. I. Läßt sichs hier von pactis privatorum ad pacta publica nicht

 schliessen.

schliessen. Diese müssen gehalten werden, weil sonst salus Reipublicæ in Gefahr wäre. II. Ist je dieser Einwurf deßwegen gantz ohnkrafftig, weil er zuviel beweiset. So wäre fast kein Friedens-Schluß gültig. Denn die meiste werden per vim metumque extorquirt. Das ist ein schönes principium, so dergleichen terrible Folgen ausgebieret, die die Ruhe des gantzen menschlichen Geschlechts stören. Ists nicht so, die meiste Friedens-Schlüsse werden durch Gewalt der Waffen und eingejagte Furcht noch grössern Verlusts, erzwungen? Sollen sie dann deßwegen nicht gelten? III. Ist da kein vis noch metus mehr, wo man keine Pistole vors Hertz setzt, wo man tempus deliberandi hat, wo man über denen abzumachenden Puncten pro & contra lange Zeit agiret, deliberiret, handelt, und diß alles in bonâ pace, ohne daß von dieser oder jener Parthey durch die Waffen Gewalt angeleget, oder Furcht eingejaget wird. Es ist also auch dieser Einwurf keiner wurmstichigen Nüsse werth.

§. 7.

Der fünfte Einwurf hat mehrere speciem, der Oßnabrückische Friedens-Schluß seye nur provisionalis und bedingt, d. i. er gelte nur so lang, biß man sich in puncto religionis mit einander werde verstanden haben, seye also juxta mentem paciscentium kein pax perpetua, deßwegen seye auch die jurisdictio episcopalis nicht aufgehoben, sondern nur ad tempus suspendirt. Siehe Instr. pacis art. 5. §. 1. 14. 25. 29. 31. 48. da es heißt, donec per Dei gratiam de religione ipsâ convenerit, usque dum de religionis dissidiis conventum fuerit, donec controversiæ religionis amicabili partium compositione universali definiantur, donec de religione Christiana vel universaliter vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum &c. &c. Ich antworte 1. daß demnach, so lange diese compositio, die NB. amicabilis und freywillig nach dem I. P. seyn muß, nicht erfüllet wird, der Friede und dessen Krafft fürdauret, 2. daß, weil diese conditio nicht implebilis ist, wie wir bald zeigen werden, sie pro non adjectâ zu halten, und eben deßwegen dieser Friede ein ewiger und ewig-geltender Friede ist vi art. V. §. 14. ubi: Si verò, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominùs hæc conventio perpetua sit &

pax

pax semper duratura. Drum wird er auch art. 17. §. 2. genannt perpetua lex & pragmatica Imperii sanctio, wie andre leges und constitutiones fundamentales Imperii. Wie dann dieser Friede in allen nachfolgenden Friedens-Schlüssen mit bestätiget worden ist. Sihe auch art. 5. §. 52. und pacem Monaster. art. 16. §. 112. So ist auch suspensio perpetua eben so viel als sublatio und abrogatio, weßwegen es auch in dem I. P. Osnabr. art. 13. §. 8. heißt: planè sublata esto. Ich halte, die Antwort ist deutlich und gründlich. Wir führen die Sache unten C. 9. noch weiter aus.

§. 8.

Aber wie? Ist denn die compositio religionis nicht durchs Instr. Pac. injungirt, oder ist sie nicht faisabel, und wenn dieses ist, warum suspendirt man denn den Friedens-Schluß von einer nicht faisablen und erfülligen Bedingung? Antwort. I. Eine compositio amicabilis eben, weil sie amicabilis ist, kan nicht erzwungen werden. II. Ist dergleichen wohl an und vor sich selbst, aber nicht in Ansehung der principiorum religionis Catholico Romanæ faisabel, da man kein Haarbreit von denen einmal angenommenen Lehren und traditionen, auch Einkünfften weichen will. Wo man nicht in seinen prætensionen was nachgeben kan oder mag, da hat kein Vergleich und keine compositio statt. Also sind hier die Protestanten gantz unschuldig, die Hartnäckigkeit fällt auf die andre Seite, oder sie compensirt sich. III. Setzt das Instr. Pac. beyde Fälle. Vergleicht man sich, wohl und gut. Alsdenn ist der Vergleich das fundament des Religions-Exercitii. Vergleicht man sich nicht, so bleibt es beym geschlossenen Frieden. IV. Hat man ja wohl eine Vergleichung beyderseits tentiret, es sind aber die mediatores und Mittels-Männer allemal übel angekommen, und haben die Rechnung ohne den Wirth gemacht. Die Historie davon kan man finden in unsrer introd. in hist. Theol. lit. P. 2. p. 156. sqq. Ich wills hier nicht wiederhohlen. V. Es zeiget auch die Erfahrung, wie die Colloquia und das controvertiren in Schrifften niemalen nichts genützet. Da waltet das punctum honoris und der Religions-Haß vor, und man échauffirt sich nur. Die Menschen sind jetzt schon so gemacht, und werden nicht anders. Siehe dißfalls Schmids hist. Colloquiorum und was wir von den Streit-Schrifften mit der Römischen Kirche

Kirche T. 2. Inrrod. in hist. Theol. lit. angeführt haben. VI. Siehet man wohl, welcher Theil die conditionem compositionis dem I. P. einfügen lassen, und welcher Theil durch die anderweitige disposition, wenn die condition nicht erfüllet werden würde, solche enervirt und entkräfftet hat. Ich meyne, der Einwurf seye vollkommen beleuchtet und so beantwortet, daß genugsam erhelle, es seye der Westphälische Friede kein pax provisionalis, sondern perpetua, weil die condition, die solchen temporariam machen sollte, in Ewigkeit nicht erfüllet wird.

§. 9.

Frägt sich nur noch sechstens, ob es wahr, daß die Evangelische die Augspurgische Confession so offt geändert, und von dem Original derselben und denen darinne enthaltenen Lehren abgewichen? Das ist der grosse Vorwurf, welchen besonders die JCti zu Dillingen in der bekannten Compositione pacis uns gemacht, und den die Sächsische Theologi in der Haupt-Verthaydigung des Aug-Apffels so gründlich widerleget haben. Diß ist auch dasjenige, so der berühmte Frantzösische Bischoff von Meaux Bossuet in seiner histoire des variations des Eglises Protestantes L. 3. und der Cardinal von Kollonitsch in seiner Augustana und anti-Augustanâ Confessione aufs neue vorgebracht. Es hat aber auch gegen diesen der seel. D. Alberti in seiner gründlichen Widerlegung sonnen-klar das Gegentheil gezeiget. Es sind nemlich die in denen unterschiedenen editionen vorkommende differenzien von gar keinem solchen Gewichte, daß man damit so viel Aufhebens zu machen Ursache hätte, wie die Einsicht selbst belehret, so daß auch hier das Sprichwort anschläget, quòd minima Prætor non curet. Ja wir haben noch die ächte edition der Augspurgischen Confession, wie solche dem Kayser Carolo V. zu Augspurg A. 1530. übergeben worden, und halten uns an dieselbe. Und wenn wir auch je dißfalls beträchtliche Aenderungen gemacht hätten, so ist doch die Evangelische Religion in dem Instrumento Pacis Osnabrugensis so privilegiret, wie sie sich befunden hat, da der Friede errichtet worden. Es fället demnach in diesem Betracht der Einwurf gleich von selbst weg, nebst allen losen Schrifften, welche wider den Aug-Apffel geschrieben worden. Man findt dieselben recensirt in Pippings Einleitung in die symbolische Bücher p. 159. 160. in Fabricii centifolio Lutherano p. 126. sqq. in Hoff-

in Hoffmanns Bibliotheca juris publici p. 172. sqq. in D. Walchs Introd. in libros symb. p. 217 - 224. und fürnemlich in Saligs Historie der A. C. T. I. p. 780. sqq. 804. sqq.

§. 10.

Ich sage, daß wir eine gesicherte edition von der Augspurgischen Confession haben, von deren wir gewiß wissen, daß sie dem Original gleichet. Ich habe solche dahier A. 1730. 8. herausgegeben. Als ich A. 1729. im Schwalbach war, traffe ich allda einen alten Academischen Freund, der etliche Jahr allhier studiret hatte, den nunmehro verstorbenen Chur-Mayntzischen Geheimen Rath von Lähr an. Da derselbe mich nach vollbrachter Cur zu sich nach Mayntz einlud, und mir seine dortige Dienste offerirete, so vermeldete ich ihme, daß er keine grössere Gefälligkeit mir, als diese erweisen könnte, wenn er mir das in dem Reichs-Archiv vorhandene Original der Augspurgischen Confession weisen würde, so er auch ohne Bedencken zusagte. Als ich nach Mayntz kam, bezeugte er mir, daß er mit den Archivariis und Registratoribus sich alle Mühe in der Welt gegeben hätte, das Original zu suchen, er hätte es aber nicht zu finden vermocht, und könnte auch solches, als eine kleine alte piéce leicht verlohren gegangen seyn, da man in Kriegs-Zeiten das Archiv unterschiedene male hätte transportiren müssen. Es wären zwar noch viele Verschläge da, die von der Flüchtung des Archivs noch ohnausgepackt wären, doch glaubte er nicht, daß, da keine Anzeige davon in der Registratur befindlich wäre, diese piéce darinne sich finden möchte. Wenn ich demnach aus dem Tomo actorum Comitialium Augustanorum de A. 1530. so in dem Reichs-Archiv vorhanden wäre und authenticam autoritatem hätte, und den er mir wiese, eine Copie haben wollte, könnte dieselbe sogleich genommen werden. Mir war nichts übrig, als daß ich diese Copie ausbath, welche er mir auch hernach mit den Unterschrifften und Sigillen, womit die Conformität mit dem Original bezeuget wird, Johann Peter Steebs, Churfürstl. Mayntzischen Hof-Raths und Archivarii, Johann Frantz Adolph Hartungs, und Conrad Hennemanns, beyder Regierungs-Registratorum, im Januario 1730. zufertigte, und anbey meldete, daß sich in den actis auch folgendes gefunden: Zedula ins Sächsisch Schreiben unter dato Mayntz 19. Aug. 76. „Auch besonder

„lieber Freund und Bruder. Auf Ew. Liebden jüngst-verschiener Zeit „beschehen freundlichs Anlangen, Ihr eine glaubwürdige Abschrifft „der Augspurgischen Confession freundlich ohnbeschwert zukommen zu „lassen, haben wir nicht unterlassen können, aus der geschriebenen „Original-Confession, wie dieselbig A. 1530. den Ständen in Teut-„scher Sprach fürbracht und übergeben, Copiam machen zu lassen, „und dieselbig Ew. Liebden hiebey verwahrt freundlich zu übersenden, „und seynd ihr &c. ut in literis,„ woraus dann folge, daß nicht das Original, sondern eine aus dem Protocollo originali actorum comit. Aug. de A. 1530. genommene Copie dem Churfürsten zu Sachsen Augusto communicirt worden. Ich glaubte, dem publico demnach zu nützen, wenn ich diese mir zugeschickte Abschrifft drucken liesse, und mit den ältesten editionen conferirte, auch die variantes lectiones anzeigte, einmal, weil diese Copie authentisch seyn, und von jederman als ächt angesehen werden muß, da die acta & protocolla publica authentica nicht trügen, solche dennach auch gültig, wenn schon das Original nicht mehr zu finden, oder gar verlohren gangen wäre, ferner, weil, wenn auch das Original gefunden würde, man eher darüber als über dem authentischen Reichs-Protocoll Zweiffel erregen, und es etwa nur vor eine alte Copie ansehen möchte.

§. 11.

Wer sollte nun wohl sich einbilden können, daß über dieser meiner so ehrlichen und Theologischen intention man wider mich einen Streit und zwar in den malhonnêtesten terminis würde erreget und mir imputiret haben, 1. ich mache die Evangelische Churfürsten und Stände zu Lügnern, als welche in der Vorrede über die Formulam Concordiæ bezeugen, „daß das derselben einverleibte exemplar mit dem rech-„ten dem Kayser übergebenen Original, so in des H. Reichs Verwah-„rung geblieben, durch wohl-beglaubte Leuthe mit grossem Fleiß col-„lationiret worden seye.„ 2. Ich lasse mir auf eine lächerliche Art vorschwatzen, man verwahre in dem Reichs-archiv sorgfältig die Copie, aber das Original habe man verlohren gehen lassen. Sihe Jo. Georgii Adami, unter dessen Namen sich ein Hamburgischer Renommiste bekannter massen verkappet hat, Vertheidigung des Reichs-Archivs, so auch in die Unsch. Nachrichten 1730. p. 850. sqq. eingeflossen. Die

Ant-

Antwort ist leicht. Die Masque, die mich attaquiret, raisonniret übel. Denn sie raisonniret so. Wer da saget, er habe in gewisse Erfahrung gebracht, daß dato in dem Mayntzischen Reichs-archiv das Original der A. C. nicht mehr zu finden, und spricht, daß solches als eine eintzele und kleine piéce, zumal, da diß Archiv in Kriegs-Zeiten hin und her transportiret worden, leicht habe verlohren werden können, und daß das Original, woraus ehehin den Churfürsten von Sachsen und Brandenburg eine Copie ertheilet worden, dem avthentiquen Protocollo Imperii abschrifftlich inseriret worden, der macht die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände zu Lügner. Ist das nicht lästerlich geschlossen? Wo sage ich dann, 1. daß das Original der A. C. schon vor der Zeit der Formulæ Concordiæ verlohren gangen? 2. Daß solches dato absolutè verlohren seye? Ich sage, man könne es nicht mehr finden, und es hätte solches als eine kleine piéce, da man das Archiv öffters geflüchtet, leicht verlohren gehen können. 3. Heißt man in Mayntz das Original dasjenige, so in dem authentischen Reichs-protocoll stehet und den Titul führet: **der fünff Chur- und Fürsten, Sachsen, Brandenburg, Lüneburg, Hessen und Anhalt fürbrachte opinion und Bekäntnuß im Glauben.** Es ist so, daß das nicht das exemplar individuale ist, so Kayser Carln dem fünfften übergeben worden. Doch ist es dasselbe materialiter, aber in forma authenticâ. Der erste, welcher eine Abschrifft von dem Original begehret, war der Churfürst zu Brandenburg. Der andere der Churfürst zu Sachsen. Diese Abschrifften haben Cœlestinus und Chytræus heraus gegeben, und eben dieselbe ist auch in die F. C. und den Augapffel kommen, so wie sie NB. aus den Reichs-Händeln und dem Reichs Protocoll genommen ist. Das sagt Cœlestinus deutlich. Hat der grobe socius mir also begegnet, wie würde er nicht gegen mir geraset haben, wenn ich geschrieben hätte, was Dorscheus in diss. de providentiâ divinâ circa Aug. Conf. p. 25. geschrieben hat. Augustana Confessio fortassis adhuc in archivo Imperii aliquo superest. Memini quidem, me ante viginti & quod excurrit, annos cum aliquo locutum esse, qui è tomo illo, qui in Comitiis A. 1530. Augustæ collectus fuit, Augustanam Confessionem excisam esse in archivo Moguntino vidit. Daß diß nicht so seye, kan ich als testis oculatus sagen. Aber, wer sollte sich deßwegen wieder D. Dorschen erbosen, wie

der liederliche Adami sich über mich erboset? Das sind carcinomata Reipublicæ literariæ, die mit Hindansetzung aller modestie so frech in den Tag hinein schreiben, als wenn sie dazu gedinget wären, grob und malhonnêt zu seyn. Gesetzt auch, ich wäre in meinen assertionen zu weit gegangen, und hätte den Maunzern zu viel getrauet, so doch nicht ist, so hätte doch der Kerl es glimpflich und wohl interpretiren und nicht so gleich mit der Säu-Glocke, wie man in Schwaben zu reden pflegt, Sturm läuten sollen. Man kan hievon weiter nachschlagen, was man zu Ende der zweyten edition der institutionum Juris ecclesiastici gesaget, und was der seel. Herr Colerus in dem 10ten Stück des supplements zu der auserlesenen Theologischen Bibliothec p. 767. sqq. dißfalls angemercket hat. Doch ich halte mich mit nichtswürdigen Antagonisten, deren Einwendungen nicht nur unstatthafft, sondern auch unerbar sind, zu viel auf.

§. 12.

Ich sollte noch was von der variatâ Confessione Augustanâ melden, da, anderer variationen zu geschweigen, Melanchthon A. 1540. in favor der Reformirten den elenchum in articulo X. de Cœna Domini ausgelassen. Es wird diese geänderte Augspurgische Confession von den Evangelischen Fürsten im Naumburgischen Convente angepriesen, als eine solche, die nur die erstere mehr erläutert habe. Doch waren andre damit nicht zufrieden. Und in der That liesse sich nicht wohl was ändern. Litera scripta maneto. In dem Original, so Carolo V. übergeben worden, sollte man nichts mehr geändert haben. Doch sind die Aenderungen nicht so criminel und beträchtlich, wie mans auf Seiten der Gegner macht. Positio theseos est rejectio antitheseos. Eines trägt das andre auf dem Rücken. Man kan also auch dißfalls Catholischer Seits so groß Aufhebens nicht machen, zumal, da wir diese variation mißbilligen.

§. 13.

Demnach wären die Gründe, die man wieder die Gültigkeit und Beständigkeit des Westphälischen Friedens anführt, keinnütze. Doch es ist je nicht erlaubt demselben auf irgend eine Art anzufechten oder zweiffelhafft zu machen, laut des I. P. art. 5. §. 50. Utriusque religionis magistratus severè & rigorosè prohibeat, ne quisquam publicè privatimve concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo transactionem Passaviensem, pacem religiosam vel hanc inpri-

primis sive declarationem sive transactionem uspiam impugnet, dubiam faciat aut assertiones contrarias inde deducere conetur. Quicquid etiam contrarii hactenùs vel editum vel promulgatum publicatumve fuerit, irritum esto. Ja es sollen dergleichen Friedens-stöhrer gebührend abgestrafft werden, nach Maßgab der Capital. Carolinæ art. 2. §. Zumahlen

§. 14.

Um so weniger solle der Westphälische Friede angefochten werden, als derselbe ein solch edles Kleinod ist, welches nicht nur die Gewissen in ihre Freyheit und die Kirche in ihre Rechte wieder gesetzt, auch einem langwührigen blutigen Kriege, der gantz Teutschland verheeret, ein Ende gemacht, sondern auch selbst den Römisch-Catholischen Fürsten ungemeine und recht wichtige Vortheile geschafft hat. Ware nicht dieses ehehin unleidlich, daß auch die Kaysere und Fürsten nicht einmal wieder die attentata und Bedrängungen des Römischen Stuhls muchsen durfften, wollten sie nicht excommunicirt werden, und Cron und Scepter mit eins verlieren? Wer hat sie nun von solcher Furcht frey gemachet? Ists nicht die Reformation, die von den Protestanten beschehen? Nun darff man nicht mehr förchten, daß von dem Römischen Stuhl Feuer ausgehe und die Häupter des Volcks verzehre. Es ist derselbe in seine Schrancken gesetzt worden, und muß gegen grossen Herren das Caput consilii ergreiffen. Ist schon gut, wenn man lernt, cautiùs mercari. Weiter ist durch die Reformation und durch den Religions-Frieden auch das Recht der Obrigkeiten im sacris, das ihnen eben so lieb, als ihre jurisdictio politica seyn solle, ins Licht gesetzt worden. Kömmt also nur darauf an, daß sie die possession, die die ihnen justissimo titulo gebühret, ergreiffen, und die exactiones papales, die ihnen so schädlich sind, hemmen. Doch es ist nicht unsre Absicht, uns hier in das weitere, das wir sagen könnten, weitläuffig einzulassen. Sapienti sat. Man mag Herrn D. Böhmers diss. de jure Imp. in Papam & Clericos und de commodis & effectis Aug. Conf. in rem juridicam, item Herrn Estors delineationem juris publici Eccles. Protestantium C. 7. 8. dißfalls conferiren.

§. 15.

Es ist billich, daß, was ich im ersten Abschnitte p. 17. nur mit zwey Worten und remissivè gesaget, hier diducire und ergäntze. Als

die deliberationes über den Frieden angiengen, waren besonders der Kayser Ferdinandus III. und der Ertz-Bischoff von Maynts, Anshelmus Casimirus bemühet, durch die Theologos Bedencken stellen zu lassen, ob man mit gutem Gewissen mit den Protestanten Friede machen, und ihnen die Religions-Ubung und geistliche Güter, die sie in Besitz genommen, gestatten könnte. Ja es berusste Ferdinandus III. gar die fürnehmste Wienerische Theologos A. 1646. nach Preßburg, daß sie über dieser Frage vor ihme votiren und disputiren sollten. Man kan sich leicht vorstellen, wie viele Consilia und Bedencken damals nach diesen Höfen werden geflogen seyn, es sind aber dieselbe zum Theil sehr secretiret worden, und meines Wissens nicht weiter als zwey ans Licht gekommen. Der Concipist von dem erstern war von der morale rigide, der andre von der morale relâchée. Der erste ist der vermummte Ernestus de Eusebiis, civis Romanus, wie er sich nennet, dessen Consilium den Titul führet: Judicium Theologicum super quæstione: an pax, qualem desiderant Protestantes, sit secundum se illicita, Ecclesiopoli ad insigne pietatis A. 1647. 4. welchem hernach auch das vehiculum judicii theologici zugefüget worden ist. Der andre ist Jo. Caramuel, welcher auf obenbemeldten Ertz-Bischöfflichen Befehl auch seine Gedancken dißfalls nicht nur eröffnet, sondern auch den Ernestum de Eusebiis und zwar in zwey Schrifften widerleget hat. Die erste heißt: S.R. Imperii pax licita demonstrata. 1548. 4. so ohne Namen des Autoris zu Franckfurt heraus gekommen. Der andre: S. R. I. pacis licitæ demonstratæ, variis olim consiliis agitatæ, nunc demùm meditullitùs discussæ & ad binas hypotheses reductæ prodromus & syndromus, sive additamentum. Scribebat Caramuel. Francof. 1648. 4. Und diese zweyte Schrifft hat Caramuel als Abbt zu Dissenberg und Monserrat dem Kayser Ferd. III. mit dem Jüdischen Zuruff und Gruß לך שלום *pax tibi* dediciret. Und da der Anti-Caramuel, von welchem wir bald Anzeige thun werden, heraus kam, so gab Caramuel seinen pacem licitam aufs neue heraus, und fügte die refutation des anti-Caramuels vor, unter dem Titul: S. R. I. pax variis olim consiliis agitata, nunc demùm meditullitùs discussa, ad binas hypotheses reducta, sub primam condemnata & dissuasa, sub secundam pia, licita & valida demonstrata, commendata, approbata, persuasa. Scripsit Caramuel. Editio tertia & correctior & auctior. Viennæ Austriæ apud Matthæum Cosmerovium

merovium Anno MDCIL. fol. Es zeiget sich durch die collation dieser und der oben angezeigten edition, daß vieles, besonders wider den anti-Caramueln, zugesetzt, vieles ausgelassen, auch vieles geändert worden. Es ist diese edition dem Fürsten von Lobkowitz Wenceslao Eusebio dedicirt, doch meldet Caramuel mit keinem Wort, daß er sein Vetter seye, sondern unterschreibt sich nur Jo. Caramuel Lobkowitz, welchen Namen er sich doch sonst nie in Schrifften, als hier, zugeeignet, wie er denn auch nicht einmal auf dem Titul stehet.

§. 16.

Wer Ernestus de Eusebiis seye, kan man nicht wissen. Caramuel wußte es selbst nicht, ausser, daß er muthmassete, es müßte ein Wienerischer Theologus seyn, weil er in seinem Judicio Hungariam vicinam nennet. Dorscheus meynte, sichere Nachricht zu haben, es seye des Churfürsten von Mayntz Beicht-Vater P. Biber. Conringius hält in præf. in Scioppii pædiam politicam davor, es seye der Dillingische Jesuit Wagnereck. Andre wollen auf den P. Mülmann fallen. Ja es sind einige, die da muthmassen, der zu dem Westphälischen Frieden abgeschickte Nuncius Apostolicus Fabius Chigi, so hernach unter dem Namen Alexandri VII. Pabst geworden, habe sich unter diesem falschen Nahmen vermummet. Man kan hievon Placcium de scriptoribus psevdonymis n. 988. f. 268. lesen. Die letztere Meinung hat besonders Baillet in seinen Auteurs deguisés P. 1. Ch. 7. p. 75. gehäget. Sie ist aber sehr unwahrscheinlich und noch mehr die Meynung Masii, der in dem interesse Principum circa relig. Evang. p. 125. fabelt, der Autor seye Caramuel selbst, da doch dieser den Ernestum de Eusebiis heruntermacht, und widerleget, wiewohl er nach seiner Gemüths-Stellung solches wohl, um der Welt einen Spaß zu machen, thun mögen, da er in seiner Theologia dubia und morali seine Neigung zu dem pro & contra disputiren genug gezeiget. Allein der Unterscheid des styli, der so mercklich ist, absolvirt hier Caramueln. Da wir aber diesen Psevdonymum zu deguisiren nicht vermögen, so müssen wir doch sagen, wer ihne ex professo refutiret habe. Das sind 2. Theologi und 2. Politici. Die Theologi sind Tobias Wagner und Joh. Georg Dorsche. Jener hat, als er noch als Pfarrer in Eßlingen stund, denn hernach wurde er auf dieser

Universität

Universität Canzlar, edirt Iniquitates judicii Theologici ab Ern. de Eusebiis super pace à Protestantibus desideratâ lati demonstratæ per Irenæum Philadolphum cum gratiâ & privilegio liberæ linguæ in liberâ civitate A. 1648. 4. und hats den Schwedischen Gesandten zum Friedens-Schluß Joh. Oxenstirn und Joh. Adler Salvio dedicirt, mit der Unterschrifft: *Bonus Domino* d. i. Tobias, *Aurigans Ecclesiæ virgâ & baculo verbi divini*, so Wagnern anzeigen soll. Irenæum nennt er sich, weil er vor den Frieden schriebe, und Phil-Adolphum, ob ardentem venerationem, wie er meldet, erga Gustavi Adolphi memoriam. Dorschæus aber schriebe A. 1648. in 4to zu Straßburg 1. die nothwendige Entdeckung des Blut-dürstigen Urtheils, welches der vermummte Ernst von Eusebiis, Römischer Burger über die Frage: Ob der Friede in Teutschland, wie ihn die Protestirende begehen, für sich selbst unerlaubt und unrecht seye? 2. Da Ern. de Eusebiis auch das vehiculum herausgegeben, prodromum anticriseos Theologicæ seu invectivam in vehiculum judicii Theologici, 3. anticrisin Theologicam oppositam judicio Theologico Ern. de Eusebiis &c. 4. trigam συνδρομον anticriseos Theologicæ h. e. pro pace religionis Consilium JCtorum Patavinorum Marci Mantuæ Bonavidii, Phil. Jac. Portii Imolensis, Tiberii Deciani Utinensis editum, casibus præsentibus applicatum & observationibus illustratum, und 5. triumphum fœderatæ pacis secularis seu anacrisin criseos Lojolicæ oppositæ anticrisi judicii theol. Ern. de Eusebiis. Diese letztere Schrifft ist entgegen gesetzt einer psevdonymischen Schrifft, die A. 1648. heraus kam, unter dem Titul: Crisis Anticriseos & triga opisodromos sive examen & excussio judicii Jo. Georgii Dorschæi, Prædicantis Argentinensis, qui judicium Theologicum viro clarissimi, Ern. de Eusebiis super quæstione, an pax, qualem Protestantes desiderant, sit secundùm se illicita, censuit, Autore Christiano Fideli, Concordiensi, Concordiæ, in viâ pacis, ad insigne olivæ, und zwischen dem tractat de gratiâ und dem de articulis abusuum, so zu Rostock A. 1660. 4. heraus gekommen, eingefüget. Die 2. Politici sind Hermannus Conringius und Benedictus Carpzovius. Conringius hat unter dem Nahmen Irenæi Eubuli, Theologi Austriaci eine Consultationem Catholicam de pace prrpetuâ Protestantibus dandâ Frideburgi apud Germanum Patientem heraus gegeben, so das erste

Buch

Buch de pace civili inter Imperii Ordines religione dissidentes perpetuò conservandâ ausmacht, auch seinen Operibus einverleibet ist, von Carpzovio hat man eine Anonymische Schrifft unter dem Titul: discussio brevis judicii Theologici, nec non vehiculi Ern. de Euseb. 1648. 4. Das sind je wohl recht fürtreffliche Schrifften.

§. 17.

Jetzo kommen wir auf Caramuelem. So sehr ich die Weitläufftigkeit meide, so wenig kan ich hier kurtz seyn. Caramuel war ein gantz besonderer Mann, und die Schrifft, die er dißfalls gestellet, verdienet unsre attention. Ich will erstlich von der Person Caramuels reden.

§. 18.

Caramuel, sage ich, war ein gantz besondrer Mann. Er war ein eruditus præcox, ein Grammaticus universalis und Steganographus, ein Kenner vieler Occid- und Orientalischen, ja gar der Chinesischen Sprache, ein Philologus, ein Orator, ein ungemein fertiger Poete, ein historicus, ein Philosophus universalis und scholasticus consummatus, besonders ein Mathematicus, ein berühmter Theologus, ja Doctor Theologiæ, ein starcker Controversiste, der schärffeste Anti-Jansenist, so jemals gelebet, ein gewaltiger Ketzer-Bekehrer, der berüchtigsten Casuisten einer, und ein excessiver Probabiliste, ein ungemein beredter Prediger, ein Politicus und Hof-Mann, ein Soldat von experimentirter bravoure, und in specie ein grosser Artilleriste, ein Cistercienser Münch, ein autor von einer entsetzlichen Menge Schrifften, ein Abbt von einer Irrländischen, Pfältzischen, Böhmischen und Wienerischen Abbtey, ein designirter, resignirter, Weyh- auch würcklicher Bischoff von einem Böhmischen, einem Ungarischen, zwey Neapolitanischen und einem Mayländischen Bistum, ein formaler Avanturier, der nirgends lang bleiben konnte, ein Candidatus der Cardinals-Würde, die er aber durch seine freye Schrifften und Maul verschertzet, ein Mann, der unter so vielen Unruhen, Schreiben und Reisen dennoch sein Alter auf 76. Jahre gebracht. Man sollte glauben, ich wolle hier einen Roman von einem geistlichen Don Quichotte schreiben. Aber nein! Ich schreibe wahrhaffte Personalien.

§. 19.

Caramuel erblickte zu erst das Licht zu Madrit den 23. May. A. 1606. Sein Vatter solle Laurentius Caramuel, ein Luxenburgischer Edelmann, seine Mutter aber Catharina Frissæa gewesen, und diese aus einem Lobkowitzischen Hause in Böhmen entsprossen seyn. Doch kan es nicht weder das Hohe Fürstl. noch das Gräffliche Hauß seyn, als in dessen Genealogie sich keine Catharina Frissea findet, wie wir denn auch oben angeführt, daß Caramuel, ohngeacht er die letzte edition seines pacis licitæ dem Fürsten von Lobkowitz dediciret, er jedennoch mit keinem Wort Anregung thut, daß er sein Vetter seye. Ich weiß nicht, was ich hievon sagen solle. Caramuel ist weder ein Teutscher, noch Spanischer, sondern ein Jüdischer Nahm. כרמיאל müßte auf Hebräisch geschrieben werden. Vielleicht stamet er von einem Jüdischen Proselyten in Spanien her, und hat in Teutschland und Italien eine andre masque anziehen wollen. Er zeigte gleich in der ersten Blüthe seiner Jahre eine erstaunliche Fähigkeit, und machte unter Johanne Chronita, Ertz-Bischoff vom Berg Libano gantz extraordinaire profectus in Astronomicis. Und nachdeme er die cursus inferiores absolviret, so kame er auf die Universität nach Compostell, und hörte von Benedicto Sancio die Aristotelische Philosophie mit solchem success, daß er unter 72. Baccalaureis den ersten locum erwarbe. Bald darauf begabe er sich in den Cistercienser Orden, und kame nach Salamanca, da er von Angelo Manriquio die Theologie hörete. Als er diese absolviret, docirte er solche nachhin selbst drey Jahr zu Compostell, und wurde bald von seinem Ordens-General nach den Spanischen Niderlanden geschickt, da er dann als Abbt zu Melrose, und Vicarius seines Ordens in Engelland, Schottland und Irrland zu Löven lebete, A. 1638. den 22. Sept. Doctor und Professor Theologiæ ward, in Disputationen sich fürtrefflich zeigte, mit Liberto Fromondo pro probabilismo stritte, und besonders Jansenii Augustinum unter den ersten attaquirte, auch vor dem Gouverneur Ferdinando bey Hofe Lateinisch und Spanisch mit ausnehmendem applausu predigte. Es dachte ihme aber der König in Spanien Philippus IV. noch was bessers zu, da er sich besondre Verdienste durch die Schrifft, worinne er A. 1638. das Spanische Recht auf Portugal bewiese, gemacht hatte. Er machte ihn zum Abbt zu Dissenburg in der Pfaltz. Als er dahin

dahin reisete, machte er unter Wegs zu Cölln dem zum Westphälischen Frieden von dem Pabst Innocentio X. abgesandten Nuntio Fabio Chigi seine Aufwartung, und setzte sich bey demselbem in besondre Achtung, wie er ihne denn hernach als Pabst Alexander VII. zum Cardinal machen wollen. Als Abbt zu Dissenburg wurde er dem Ertz-Bischoff zu Maynz Anshelmo Casimiro bekannt, der ihne zu seinem Suffraganeo unter dem Titul Episcopi Missiensis annahm. Nachdeme aber die Sachen in der Pfaltz sich änderten, ruffte ihn der Kayser Ferdinandus III. und gab ihm eine gute pension nebst 2. Benedictiner Abbtheyen zu Wien und Prag, da er dann den pacem licitam schriebe, und auch des Ertz-Bischoffs zu Prag, Cardinal Harrachs Vicarius generalis, ja zu zweyen Bißthümmern Königsgrätz in Böhmen und Roson in Ungarn designiret ward. Als Prag von den Schweden angegriffen wurde, commandirte er nebst andern, und bekame von dem Kayser eine göldene Gnaden-Kette zu Lohn. So hatte er schon ehehin, wie die Holländer Löven berennten, und die Schweden Franckenthal in der Pfaltz angrieffen, commandirt, und hatte besonders die Obsorge über die fortification und artillerie. Ich weiß nicht, wie es gekommen seyn mag, daß er hernach Teutschland verlassen, und sich nach Rom gewendet. Einige melden, der Cardinal Harrach habe ihn dem Pabst Alexandro VII. zum Cardinals-Hut recommendiret. Andre, er seye nach Rom wegen seiner Theologiæ dubiæ und des darinn bezeugten scepticismi in religione vom Pabst citirt worden, und hätte da vor dem Pabst Rechenschafft geben sollen, demselben aber remonstriret, wie er ein Bischoff wäre, und solches nicht anders als im Consistorio Cardinalium thun könnte, da er dann sich so fürtrefflich defendiret, und mit solcher eloquenz peroriret haben solle, daß alle Cardinäle sich gewundert, und der Pabst beym herausgehen gesaget: Nunquàm sic locutus est homo, auch ihn auf die Liste der Candidatorum Cardinalatûs gesetzt, welche Hoffnung aber er verschertzet, da er wider das Leben der Cardinäle zu frey geredet. Diß referirt der autor de l' état du siége de Rome p. 100. 101. Ich weiß aber nicht, woher ers hat. Antonius und andre, die Caramuelis Leben beschrieben haben, sagen davon nichts, sondern melden nur, daß der Pabst ihne zur Congregatione rituum und des officii inquisitionis gezogen, und ihm die Bißthümmer Campanien und Satriano in Neapoli gegeben, welche

er auch über 15. Jahre besessen, und von dem König in Spanien A. 1673. zum Bißthum Vigevano im Mayländischen beruffen worden, allwo er auch endlich blind worden und A. 1682. verstorben. Man sihet noch dort sein Epitaphium, so dieses ist: Magnus Caramuel, Episcopus Vigevani. En, ubi lingua silet & calamus magni Jo. Caramuel, qui vel XI ætatis anno libros scribens, mox Monachus, Pontificibus charus & Regibus XXX hominum millia revocavit ab hæresi, obsessam ingenio & ense liberavit Pragam, linguas omnes edoctus & disciplinas vitæ annis æquavit volumina, in LXXVII ita veges, ut nunquàm otiatus, demùm in suis operibus immortalis, nuntio comete, tùm nato, cùm obiit, dum in hâc Cathedrali Episcopi æternum chari pro natæ Virginis festo vesperæ solvebantur, cœlo natus terras reliquit A. MDCLXXXII. Einen Catalogum von seinen Schrifften hat er selbst zu Wien und Rom edirt und Ferdinando III. dedicirt. Er hat aber nachhin noch mehrers geschrieben, und ich finde denselben bey keinem von seinen Lebens-Beschreibern vollkommen und recht accurat.

§. 20.

Es sind aber seine Biographi folgende. 1. Nic. Antonius in Bibliothecâ Hispanâ T. 1. f. 505. sqq. den fast alle andre ausgeschrieben. Ich kan aber diesem Autori je nicht vollkommenen Glauben beymessen. Er hat müssen Caramuels Leben beschreiben, wie ers ihme angegeben. Denn es hat Caramuel auch mit einem ausnehmenden Lob-Spruch diese Bibliothecam Antonianam beehret, und ist derselbe dieser vorgefüget. Da hiesse es: Manus manum lavat. 2. Carolus de Visch in Bibliothecâ Scriptorum Cisterciensium p. 178. usque ad p. 200. 3. Ferdin. Ughellus in Italiâ sacrâ T. 4. col. 824. sqq. T. 7. col. 460. sqq. 4. Laurentius Crassus in den elogi d' Uomini letterati T. 1. p. 356. sqq. 5. Baillet dans les Jugemens des savans T. 2. P 2 n. 667. T. 5. P. 1. n. 81. ubi refertur inter enfans célébres par leurs études & T. 6. sur les satyres personnelles, qui portent le titre d' *Anti* P. 2. n. 117. 6. Mandosius in Bibliothecâ Romanâ, den ich aber nicht besitze, also specialiter nicht zu allegiren weiß. 7. Niceron dans les memoires pour servir à l' histoire des hommes illustres dans la Republique des lettres T. 29. p. 259. sqq. und 8. Jo. Fran-

Franciscus Foppens in Bibliothecâ Belgicâ T. 2. p. 601. sqq. Die Lexica allegire ich nicht.

§. 21.

Damit ich nicht allzuweitläuffig seye, will ich von den sentimens und der Gemüth-Stellung Caramuels nur zwey Stücke melden. Erstlich. Es glauben die Spanier heilig eine absurde tradition, daß die Weisen, die das neugebohrne Kind JEsus verehret und beschencket, zwey Spanische und ein Mauritanischer König, der deßwegen so schwartz gemahlt wird, gewesen, denen seye der Stern zuerst zu Cadix erschienen, wodurch sie vermittelst einer Göttlichen Offenbahrung bewogen worden, zu Schiffe nach Judäa und Bethlehem zu gehen, als wohin sie auch der Stern begleitet habe. Eine von den beträchtlichsten Einwendungen, die man wider diese tradition machen kan, ist, es seyen diese Magi aus Morgen-Land, also nicht aus Spanien gekommen. Was sagt hier Caramuel, ein grosser defensor der tradition seiner Lands-Leute? Er distinguiret inter Orientem physicè und metaphoricè talem. Matthæus, sagt er, habe nicht jenen, sondern diesen verstanden, nemlich den Orientem ex alto, die Sonne der Gerechtigkeit, die den Weisen solches geoffenbahrt. So kan man auch die grösseste nodos Gordios mit einer metaphysischen distinction zerhauen. Der bekannte Dominicaner P. Labat mocquiret sich über diese sottise dans ses voyages en Espagne & en Italie T. 1. p. 110. Zweytens habe ich oben angemercket, daß Caramuel einer von den berüchtigsten Casuisten seye. Man darf nur die lettres provinciales hier consuliren. Man wirfft ihm da vor, daß er statuire, man könne bey einer jedweden action im Gewissen sicher seyn, wenn man nur einen einigen autorem vor sich habe, der solche rechtfertige, das ist der verdam̃te probabilismus, den man externum nennt, ein Ordens-Mann könne mit gutem Gewissen diejenige tödten, die seinen Orden lästern, in specie die Jansenisten, man könne wohl eine Hure umbringen, wenn man Gefahr lauffe, durch dieselbe diffamirt zu werden, man könne ohne Sünde in der Ketzerey verharren, man könne zu Erhaltung seiner Ehre wohl lügen und lästern, duelliren ꝛc. ꝛc. Man kan nur im indice Caramouel aufschlagen, und damit vergleichen, was Arnauld in der Morale des Jesuites T. 1. p. 331. sqq. weiter angefüget haben mag. Das sind

Brocken, die kein ehrlicher Catholischer, noch weniger Protestantischer Magen vertragen kan, wie denn auch der beruhmte Jesuiter-General Thyrsus Gonzalez in tractatu Theologico de recto usu opinionum probabilium ihne in dieser materie öffters refutirt, und sein tractat de probabilitate zu Rom in den Indicem librorum prohibitorum den 15. Jan. A. 1664. gesetzet worden. Doch meldet Foppens, daß, wie die Theologi von Löven Steyaert, Vianen und Lupus nach Rom gereiset, den Pabst zu bitten, daß er etliche opiniones laxas der Casuisten verdammen möchte, und unterwegs bey ihme zu Vigevano zugesprochen, und ihme ins Gewissen geredet, er bitterlich geweinet und gesagt habe, man habe ihn nicht recht verstanden, da doch die Worte in seiner Theologiâ fundamentali so klar sind. Man siehet aber überhaupt hieraus, wie Caramuel so leichtsinnig gewesen, auch die mechanteste und absurdeste, ja allerschädlichste sentimens zu defendiren und damit Stat zu machen.

§. 22.

Was sagt er denn endlich in seinem pace licitâ? Ist er denn wahrhafftig auf unsrer Seite, und dörffen denn wir diesen autorem kühnlich contra Pontificios anführen und dienet solches κατ᾽ ἄνθρωπον? Gleichwie der stylus auch in diesem Buch monachalis ist, also auch die Abhandlung. Man muß da keine Ordnung noch Zusammenstimmung der Gedancken suchen. Seine Haupt-Sätze gehen dahin, man könne wohl mit den Protestanten Frieden machen, doch so, daß man dazu moraliter nicht cooperire, sondern nur physicè geschehen lasse, daß sie in Besitz ihres Religions-exercitii und der geistlichen Güter bleiben, und zwar, propter casum necessitatis, um ein grössers Ubel zu verhüten, das da sonst dem Catholicismo in Entstehung des Friedens zuwüchse. Und wenn er schon an einem Orte saget, man könne solches in perpetuum thun, so macht er doch den Frieden nur zu einem Provisional-Werck, das so lange stringire, als die Noth da seye. Doch findet man in diesem Buch unterschiedene anecdoten, und passus, von denen man in particulari profitiren kan, zumal, da dasselbe von vielen Catholischen Doctoribus approbiret worden, deren approbationes er beyfügt. Conringius läßt sich Caramuels Aussagen noch so ziemlich gefallen, macht aber doch auch seine Aussetzungen, de pace civili Protestantibus

dandâ p. 206. 241. 255. 256. 257. 305. Thomasius aber raisonnirt von Caramueln anders, in Erdmanns Gespräch von dem simultaneo, führet auch das judicium an, so sein Widerleger der verkappte Humanus Erdemannus Oecomontanus in dem Buch, so den Titul führt: Anti-Caramuel sive examen & refutatio Theologico-politica eorum, quæ de potestate Imperatoris circa bona ecclesiastica proposuit Jo. Caramuel à Lobkowiz 1648. 4. von Caramueln geführet, quòd ingenium habeat, ut octo, eloquentiam ut quinque, judicium ut duo, und raillirt drüber weitläuffig p. 127. sqq. Diß ist der zweyte Anti-Caramuel. Der erste wurde geschrieben, als er die Rechte des Königs in Spanien auf Portugall defendirete. Siehe Baillet des Satyres personnelles, qui portent le titre d'anti P. 2. Ch. 1. n. 117. dans les jugemens des savans T. 6. P. 2. p. 2. sqq. Es sind beyde Anti-Caramuels sehr rar, und würde mich derjenige sehr verbinden, der mir den Humanum Erdemannum um die Bezahlung schaffte. Ubrigens ist aus all obigem ersichtlich, wie viele Autores, die von diesen Büchern gehandelt, theils falsch, theils sehr unzulänglich davon geschrieben. Sihe zum E. Gundlings Discours über den Westphälischen Frieden p. 256. 257. 584. Gryphium in apparatu sive diss. de Scriptoribus Sec. XVII. p. 132. Hoffmann in Biblioth. Juris publici n. 1098. p. 267. und Mosern in dem Teutschen Staats-Recht P. 1. p. 464. Und diß wäre denn nun einmal genug von Caramueln gesagt.

§. 23.

Jetzt müssen wir auch von Innocentio X. und seinem Nuncio Fabio Chigi reden. Als der Westphälische Friede zum Schluß kame, legte dieser zwey Protestationes den 14. und 26. Oct. A. 1648. ein, und jener fulminirte dawider in einer zu Rom A. 1651. den 3. Jan. publicirten Bulle. Man hat davon viele editiones, und hats auch Conring seinem tr. de pace civili p. 361. sqq. angefüget. Ich habe oben gemeldet, einige wollen diesen Nuntium zum Ernesto de Eusebiis machen, nun muß ich hinzuthun, daß auch einige glauben, er seye Humanus Erdemannus, Oecomontanus, so den Anti-Caramuel geschrieben. Ich halte beydes für falsch. Doch weiß man auch nicht, wer dieser Erdemannus gewesen. Wir haben schon gesagt, daß dieser

Fabius Chisius hernach unter dem Namen Alexandri VII. Pabst geworden. Bayle referirt von ihm artige historietten, e. g. daß er mit dem Türckischen Kayser in vierdten gradu consanguinitatis lineæ æqualis verwandt gewesen, und einmal grossen Lust gehabt, sich zu den Protestanten zu wenden. Das sind wohl seltzame Traume. Innocentii X. Bulle wurde bald widerleget. Es kommen hier wiederum zwey Politici, und zwey, aber Reformirte Theologi auf den Plan. Jene sind wieder Conringius und Carpzovius. Diese Blondellus und Hoornbeek. Conringius hat animadversiones in Bullam Innocentii X. geschrieben, die das zweyte Buch seines Tractats de pace civili ausmachen, auch Opp. T. 2. p. 517. sqq. vermehrter erscheinen. Von Carpzovio hat man Ludovici de Montesperato vindicias pacis Osnabrugensis & Monasteriensis à declaratione nullitatis articulorum arrogantiæ Pontificum temerariæ præjudicialium impudenter satis & audacter attentatâ ab Innocentio X. Londini 1653. 4. und eben diesen Tractat in Teutscher Sprache, Rettung des Oßnabrüggischen und Münsterischen Friedens wider Innocentii X. Nullitats-Erklärung. Blondelli Schrifft führt den Titul: Amandi Flaviani, pacis Augustæ municipis de fulmine nuper ex Esquiliis vibrato ad Reges, Ordines, Principes, populos Christianos Commonitorium. Eleutheropoli typis Gratiani Veneti A. 1651. 4. Der Ort des Drucks ist Amsterdam, allwo er kurtz vor seinem Tod A. 1655. 4. die actes authentiques des Eglises Reformées ausgegeben, denen er einen Extract aus dieser Schrifft de la liberté de conscience angefüget. Schade ists, daß, da er intentioniret war, dieselbe zu vermehren, er darüber vom Tode übereilet worden. Endlich hat auch Jo. Hoornbeek Examen bullæ Papalis, quâ Innocentius X. abrogare nititur pacem Germaniæ, zu Utrecht A. 1652. 1653. 4. ausgegeben. Auch diß Buch ist gelährt und instructiv. Doch das seye nun genug von denen Schrifften, die pro & contra pacem Westphalicam gleich Anfangs heraus gekommen, gesaget.

§. 24.

Ubrigens kan ich mich wegen der Erklärung des Instr. Pac. weiter nicht herauslassen, als ich oben p. 17. 18. gethan habe. Ich glaube, ich habe vieles mit wenig Worten gesaget. Es ist nicht zu läugnen, daß in vielen

len Stücken eine interpretatio authentica Comitialis nöthig, wiewohl bey Schiltern pace religiosa C. 9. quæstiones gehäuffet werden, die ex I. P. wohl zu decidiren wären. Man kan hievon eben diesen autorem in disp. de termino restitut. bon. eccles. §. 1. sqq. item der Herrn Ittern disq. juris publici de bonis ecclesiasticis C. 2. D. Hoffmanns diss. de ratione interpretandi leges Imperii Rom. Germ. publicas, und D. Ickstatts diss. 3. de causis religionis à jure suffragiorum majorum exceptis §. 12. sqq. conferiren. So viel ists, wer das I. P. erklären will, muß von aller Religions-Partheyligkeit abgeschieden seyn, und die historie selbiger Zeiten, die acta publica, besonders die zum Frieden selbst gehören, auch die nur diesen oder jenen Stand betreffen, die protocolla des Friedens-Congresses und dergleichen wohl inne haben, und für allen Dingen die leges interpretandi wohl verstehen und richtig zu appliciren wissen. Das gibt ein Licht, die terminos I. P. die æquivoc sind, wohl zu determiniren, und auch zu sagen, was in I. P. determinirt oder nicht determinirt worden ist, nachdem die summi paciscentes nicht alle Fälle, die sich haben ereignen können und in der That ereignet haben, vorausgesehen haben, noch voraus sehen mögen. Ja auf solche Art, und, wenn man, was bald von Catholicis, bald von Protestantibus eingefüget worden, wohl unterscheidet, und das getroffene temperament weisen kan, wird man auch tüchtig, die hie vorkommende Schein-Contradictiones zu heben. Endlich muß man, wo die Interpretes differiren, solches anzuzeigen und zu entscheiden, auch die præjudicia aus den nachfolgenden actis und actitatis anzuführen wissen. Ein solcher Commentarius über das Instr. pacis wäre würdig, das Licht zu sehen. Ich ruffe die Professores juris publici hier auf, mit einem solchen würdigen Buch das publicum zu vergnügen. Denn eine interpretationem authenticam universalem, welche niemand, als die summi Paciscentes selbst, und in specie der Kayser und die mit ihm versammlete Reichs-Stände geben können, ja weder der Kayser, noch die Reichs-Stände alleine geben können Instr. pacis art. 5. §. 56. Capit. Car. VI. art. 2. §. deßgleichen, hat man ja nicht zu gewärtigen. Nur füge noch dieses an. Was das punctum religionis anlangt, müste man absonderlich ohnvergessen seyn, das, was die beyde Scriptores, die von der Evangelischen zur Catholischen Religion übergangen, Buckisch und Rittmeyer geschrieben, recht

bündig zu widerlegen. Zwar Buckisch hätte gerne recantiret, wenn, da er zu Wien von den Jesuiten weggebissen worden und in Ungnade gefallen, er nur bey den Protestanten schleunige assistenz, die ihme auch von den Gesandten in Regenspurg versprochen ware, erhalten hätte, wie er denn auch in grosser Armuth zu Cölln starb. So schlimm und böse aber sein Buch ist, so finden sich doch Dinge da, wovon wir profitiren können. Rittmeyer aber ist noch viel schlimmer.

Das 2. Capitel.

Von den Rechten und der Advocatie des Kaysers über die Protestantische Kirche, und der höchsten Reichs-Gerichten Befügniß in Religions-Sachen.

§. 1.

Man könnte hier weitläuffig von den Kirchen-Rechten, welche die Augustissimi vor diesem ausgeübet haben, handeln. Es ist bekannt, wie solche Concilia beruffen, darinnen das præsidium geführet und derselben Canones und Schlüsse zur execution gebracht, wie sie Bischöffe ein- und abgesetzet, wie sie Päbste zu Rom ein- und abgesetzt, wie sie ehehin die Bischöffe in ihr Ammt durch die Uberreichung des Rings und des Stabs eingewiesen, wie sie Bißthümer fundirt und dotiret haben, wie sie leges ecclesiasticas gegeben und in causis ecclesiasticis geurthelt haben, wie sie besonders grossen Eiffer wider die Ketzer von sich blicken lassen, wie sie durch Creutz-Züge so wohl diese, als auch die Ungläubige angegangen, und dadurch so wohl Jerusalem wieder Christlich zu machen, als auch die Gräntzen des Christenthums zu erweitern gesucht haben, und dergleichen. Allein von allem diesem hier zu handeln ist unsre Absicht nicht. Denn es hat keinen unmittelbaren Einfluß in das Jus ecclesiasticum publicum Protestantium Germanicum. Wir wollen nur hiemit zeigen, wie weitläuffig man seyn könnte, wenn man de jure Imperatoris circa sacra überhaupt handeln wollte. Es gehöret diese Untersuchung mehr in das Jus ecclesiasticum medii, als nostri ævi. Man kan dißfalls Henniges de summa Imperatoris Romani potestate circa sacra und die autores, so in der Biblioth. Juris Imperantium p. 162. sqq. angeführet werden, lesen.

§. 2. Wir

§. 2.

Wir handeln also hier nur von den Rechten des Kaysers über die Protestantische Kirche, und derselben Kirchen-Rechte, die mit der vor 200. Jahren in Teutschland vorgegangenen Kirchen-Reformation eine connexion haben. Es ist bekannt, daß die Kaysere auch Advocati und Schutz-Herrn über die Protestantische Kirchen sind. Wir wollen die verba formalia aus der Capitul. Caroli VI. hieher setzen. Nachdem art. 1. anfangs versprochen wird, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in guten treulichen Schutz und Schirm zu halten, so stehet am Ende: So viel aber in diesem Artickel den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen *Confession* zugethane Churfürsten, vor sich und ihre Religions-Verwandten, Fürsten und Stände (einschlüßig derselben Religion zugethanen freyen Reichs-Ritterschafft) uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte *Advocatia* dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern denen obgedachten Chur-, Fürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle, wie wir ihnen Chur-, Fürsten und sämmtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches krafft dieses versprechen und uns hiermit dazu verbinden. Worinne nun diese Advocatia eigentlich und vornemlich bestehe, wird art. 2. ausgedruckt, daß nemlich Kayserl. Majest. den Religions- und Oßnabrückischen Frieden unverbrüchlich halten und handhaben, darüber niemand beschwären noch durch andre beschwären lassen, auch nicht gestatten wollen, daß in Religions-Sachen jemand dem *Instrumento Pacis*, dem Nürnbergischen *Executions-Receß* und denen mit andern habenden *pactis* entgegen, vergwaltiget, *gravi*ret oder *turbi*ret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das *instrumentum pacis disponi*ret, *in ecclesiasticis & politicis sub quocunque prætextu* oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied *de A. 1555* einverleibte *Executions* Ordnung *directè vel indirectè* gehandelt werde. Eben dieses wird art. 4. §. Absonderlich wiederhohlet, und art. 14. §. Doch so viel item art. 16. §§. Auch

wider und weiters bestätiget. Aus welchem allem, so auch in der jüngsten Capitulation wiederhohlet ist, erhellet, daß Se. Kayserl. Majestät nicht nur Advocatus und Schutz-Herr der Protestirenden in Teutschland, sondern auch Executor pacis Osnabrugensis seye.

§. 3.

Man könnte sich hier einen gewaltigen Zweiffel vorspieglen, wie sich der Schutz der Römischen Kirche und des Römischen Stuhls, und der Schutz der Protestirenden Kirche zusammen reime, zumal, da Kayserliche Majest. bey der Crönung den Gehorsam und Treue dem Römischen Pabst schwören, auch eine Obedienz-Gesandtschafft an denselben abschicken. Siehe Buders tract. de legationibus obedientiæ. Wie dann auch die Päbste sich immerhin in die Kaysers-Wahl gemischet. Siehe Mosers Teutsches Staats-Recht L. 2. C. 10. Doch es ist hierauf leicht zu antworten. Wir mercken hier erstlich nur in parenthesi an, daß dergleichen jurament nicht nur der Kayser schwöret, sondern auch alle Catholische Könige, wie aus dem Pontificali Romano, tit. de benedictione & coronatione Regis zu ersehen. Auch die Könige in Franckreich, die Reges Christianissimi sind Advocati Ecclesiæ Romanæ, wie de Marca de Concordiâ Sacerdotii & Imperii L. 1. C. 12. zeiget. Auch die Könige in Spanien, die deßwegen Catholici heissen. Auch ehemals die Englische Könige. Doch Henricus VIII. war allein defensor fidei. Diesen Titul empfieng er vom Pabst, da er wider D. Luthern geschrieben, oder ein von andren gemachtes Buch von den sieben Sacramenten sich zugeeignet hatte. Zweytens fügen wir bey, daß die Advocati Ecclesiarum univocè sic dicti mit ihrer Advocatia auch eine jurisdictionem politicam verbunden haben. Diß kömmt uns hier wohl zu statten, wir können es aber jetzo nicht ausführen. Nur die advocati minoris ordinis und die defensores Ecclesiarum aus dero eigenem Mittel, haben solche jurisdiction nicht. Es ist die Advocatia Imperatoris, da er so wohl der Römischen als auch Protestantischen Kirchen Schutz leistet, gantz andrer Gattung, und muß ja majoris ordinis seyn. Ich sage, beyderseitiger Schutz seye gar wohl zusammen zu reimen. Jenen Schutz accordiren Augustissimus auf Anruffen der Catholischen, diesen auf Anruffen der Protestirenden Stände. Es ist aber beydes gar wohl compatibel und stehet amico

valde

valdè nexu neben einander. Ich setze zum voraus, das das jurament, so der Kayser dem Pabst de subjectione & fide præstanda schwöret, nur auf billige Dinge gehet, und merè spiritualia, in welchen sich der Kayser dem Pabst, als seinem obersten Bischoff in Fällen, die nur seine eigene Person antreffen, unterwirfft, betrifft. Siehe unsers Herrn D. Möglings diss. de juramentis publicis p. 21. Uberhaupt aber fasse ich die Sache ex principiis juris ecclesiastici universalis so. Ein Fürst ist verpflichtet, allen in dem Staat errichteten freyen Gesellschafften gleichen Schutz zu gönnen, wenn sie nur seine Ober-Herrlichkeit agnosciren, und keine böse principia wider den Staat hägen. Setzet, oder ich setze einen Monarchen, der eine Academie des sciences aufrichtet. Er berufft dazu Aristotelicos und Scholasticos, Cartesianer, Newtonianer, Leibnitzianer, Eclecticos. Ich setze ferner, er selbst führe die Aristotelische principia, ja er schwöre gar drauf, und bethe Aristotelem als einen philosophischen Heiligen an. Kan er nicht, dessen unbeschadet, allen diesen philosophischen Secten gleichen Schutz, gleiche Meynungs-Freyheit, gleiches exercitium philosophandi, gleiche Besoldungen, gleiche Rechte gönnen, und kan und soll er nicht, wenn eine Secte wider die andre gravamina führet, dieselbe nach denen Grund-Gesetzen der errichteten Academie flugs abthun, so, daß, wenn z. E. ein membre de l'Academie, ein Professor dem andern sein Auditorium nimmt, oder in dasselbe sich eindringet, da doch dieser es vorhin solitariè besessen hatte, er diesen in integrum restituiret und kein simultaneum gestattet, es seye denn vorhin schon gewesen, oder es geschehe mit ungezwungenem consens des gravati, so, daß wenn ein Weltweiser über den andern mit einem philosophischen Banne fluchet, er ihme einen Wischer gibt, oder gar eine Straffe andictiret, und ihn auf die Finger klopffet, überhaupt aber bey Festsetzung philosophischer Wahrheiten es auf die vota majora nicht ankommen läßt, sondern den Secten erlaubet das ire in partes, er läßt sie corpora unter sich formiren, und setzet alles auf eine compositionem amicabilem, etiam, quando agitur de sententiis singulorum, und einen gütlichen Vergleich aus. Schadt nichts, wenn schon die Aristotelische Philosophie als die Alte ein Vorrecht zu haben scheinet, und er selbst sich darauf verpflichtet. Genung, daß die neue Philosophi meynen, sie seyen witziger. Das compensirt sich. Und so handelt er dann ohnpartheyisch. Ja ich sage,

 ist

ist dieses nicht raisonnabel? und vernünfftig? Ich gebe hier nur ein Exempel, dem Leser meinen Grund begreifflich zu machen, und ihne ins Licht zu setzen. Denn das momentum causæ & personarum identificire ich nicht. Ich muß mich mit heilsamen protestationen wider Leuthe, die Gifft aus den Blumen saugen, verwahren. Sonst kan man, was die attentata der Päbste bey der Kayserl. Wahl angehet, Strauchs diss. de partibus Romani Pontificis circa electionem Imperatorum und Webers diss. Papa quid facis? sive de variis & iniquis Pontificum circa electiones Imperatorum moliminibus conferiren.

§. 4.

Es bestehet also diese advocatia nicht darinn, daß entweder ein Urtheil über die Wahrheit der Religion ausgesprochen, oder gar exequirt, oder die so genannte Ketzer gestrafft, verfolgt, verjagt, und die Römische Religion in Teutschland in integrum restituirt, die reformation cassiret, und die Bischöffliche jurisdiction in extenso reproducirt werden sollte. Nein, das ist je die Meynung gar nicht. Denn es hat diese advocatia ihre Richtschnur. Und diese sind pax religiosa, pax Osnabrugensis, recessus Imperii in Religions-Sachen, die pacta, welche in dergleichen errichtet worden ꝛc. ꝛc. Wenn das erste wäre, so wäre in Capitul. Cæsarea eine formliche Contradiction. Das aber muß keine vernünfftige Seele glauben. Sihe hier ins besondre Dorschei anticrisin Theol. contra Ern. de Eusebiis p. 79. sqq.

§. 5.

Demnach bleibt es dabey, Augustissimus können salvâ conscientiâ beydes zu gleich thun, und gleichen Schutz der Römischen und der Protestirenden Kirche leisten. Es ist diß ja nur eine advocatia civilis & politica, da man von dem Punct der Religion abstrahiret, und die societates ecclesiasticas, quà tales, und die vermeinte hæreticos nur, quà cives betrachtet. Hier hat die abstractio metaphysica oder vielmehr logica, denn die abstractiones gehören zur Logic, und nicht zur Metaphysic, grossen Nutzen, und macht die Sache auf einmal gantz deutlich und helle. Soll dann z. E. ein Protestirender Fürst beneficio ejusdem abstractionis die von ihm in der Religion dissentirende Unterthanen nicht

nicht mit gleichen Treuen meynen, als die seines Glaubens sind? Thut nicht der Türckische Sultan löblich, wenn er die Christen gleiche civil-Rechte und Freyheiten mit den so genannten Musulmännern geniessen läßt. Ich halte demnach, die Sache habe keine Schwürigkeit. Ja ich frage. Thut denn GOtt wieder seine Weißheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit, daß er seine Sonne aufgehen lässet über Böse und Gute, und lässet regnen über Gerechte und Ungerechte, ich sage weiter, daß er so viele Religionen in der Welt gleich duldet, und seiner gütigen Vorsehung gleich geniessen läßt? Das ist seine providentia und conservatio generalis, von welcher niemand als Mensch ausgeschlossen ist.

§. 6.

Dieses vorausgesetzt ist es ungeschickt zu sagen, daß Augustissimus nicht schuldig seyen, ein circa causam illicitam, wie der Schutz der Protestanten seye, præstirten Eyd zu halten. Dieser Einwurff ist mit einer grossen injurie gegen Kays. Maj. verbunden. Sollten wohl Augustissimus in einem so wichtigen und solennen actu etwas unrechtmäßiges versprechen und beschwöhren? Ja, wenn auch die Sache an und vor sich selbst und in abstracto betrachtet unrechtmäßig wäre, so würde doch solche Unrechtmäßigkeit durch die Erförderung des gemeinen Heyls purificiret. Und ist es hiemit eben so, wie wir in dem vorigen Capitel von der Rechtmäßigkeit des Religions- und Westphälischen Friedens gesagt haben. Salus publica, die gemeine Ruhe, die Stillung des Blutvergiessens gehet über alle andre considerationen weit hinaus. Und wie gehets nicht z. E. im Kriege? Ein Commendant läßt privatis ihre Häuser niederreissen, so in abstracto unrecht ist, wenn sie aber dem Feind, der den Ort belagern will, irgend auf eine Art zu seiner Bedeckung dienen können, so wird die Ungerechtigkeit purificiret. Man schließt Frieden, wenn schon particuliers drunter Noth leyden. Jus privatum cedit juri universitatis. Diese Exempel beleuchten genug unsre Thesin. Ich erstaune übrigens, wenn ich an das principium Catholicum gedencke, quòd juramenta à laicis in causa religionis præstita, si vergant contra utilitatem Ecclesiæ, salvâ salute æterna non possint servari, sed irritanda sint ad majorem DEI gloriam. Sihe c. 12. x. de foro comp. c. 4. de bon. Eccl. alien. & c. 1. de juram. in 7. So rescindirte Paschalis II. gar bald das jura-

jurament, welches er dem Kayser Henrico V. wegen der investitur der Geistlichen geschwohren. Wie dann auch die Päbste sich die Macht zuschreiben, die juramenta laicorum in causis sacris zu relaxiren. Sihe Gerhardi Confess. Cathol. f. 298. 301. 307. und Meisneri Philos. sobr. P. 3. p. 295. 300. 312. sqq. welches alles aus diesem principio gehet, quòd juramenta contra utilitatem Ecclesiæ facta sint potiùs perjuria c. 27. x. de jurej. & c. 1. x. de his, quæ fiunt, à majori parte Capituli. Vid. Sanchez de matrim. L. 1. disp. 37. n. 8. & 9. und Wagnereck ad c. 12. x. de foro comp. & c. 27. x. de jurej.

§. 7.

Ist aber Augustissimus ein Advocat auch der Evangelischen und Reformirten Kirche, und exercirt, und hat er auch über dieselbe das jus Patronatus regium, so folgt von selbsten, daß, wenn die Evangelische und Reformirte in puncto religionis wider ihre nach dem I. P. habende Gerechtsame entweder 1. durch frembde Macht oder 2. von andern Reichs-Ständen oder 3. von ihren Obrigkeiten, oder 4. von concivibus gravirt werden, sie Hülffe bey Kays. Maj. suchen kőnen, und vermittelst würcklicher execution, wie solche in dem I. P. und den Reichs-Gesetzen determinirt ist, erhalten sollen, als auch in der Capitulation und zwar auch der allerneuesten so heiliglich versprochen ist. Wir werden hievon C. 8. mehrers reden. Es sind aber damit die Rechte Augustissimi circa sacra bey weitem nicht exhauriret. Wir müssen noch von mehrerem reden, das hieher gehöret. Von der Advocatia aber haben wir aber genug gesagt, und vielleicht mehr, als die autores die da von ex professo geschrieben. Hoffmann in Biblioth. juris publici hat solche n. 2685. sqq. recensirt. Man kan denselben noch Nitzschium, einen Gießischen JCtum und dessen diss. ad Capit. Joseph. art. 1. de jure & officio Regis Romanorum circa advocatiam Ecclesiæ beyfügen.

§. 8.

Ich rechne zu den Rechten Augustissimi über die Protestantische Kirche erstlich, daß derselbe von Reichs wegen die Protestirende Fürsten, indem er sie mit der Superioritate territoriali belehnet, auch mit dem

dem derselben anhängigen independenten, doch nach dem I. P. restringirten jure sacrorum von Reichs wegen belehnet, wie Estor in del. juris publ. eccl. Prot. p. 101. 102. saget, fürs andre, daß er die abusus, die wider das I. P. ins Teutsche Reich auch in Ecclesiasticis eingeschlichen, abschaffen und reformiren kan, fürs dritte, daß er fremde Religionen, wo sie neben denen drey recipirten im Römischen Reiche einen cultum publicum und solennem affectiren, auszuschaffen vermag, fürs vierte, daß er die Evangel. Bischöffe nach dem I. P. art. 5. §. 21. belehnet, auch des juris devolutionis bey ihrer Wahl sich anheischig macht, fürs fünffte, daß er das jus primariarum precum, auch das jus panis-Brieffe zu geben hat. Man rechnet auch noch sechstens überhaupt zu dem Kirchen-Recht das Kaysers das Schutz-Recht über die gantze Christenheit, das Recht der Creutz-Züge wider die Unglaubige, das Recht Concilia von allen Gattungen zu beruffen, das Recht Commissarios zu der Wahl des Pabsts und der Bischöffe zu senden, da der Kayser exclusivam geben kan, das Recht, die abusus Papales im Reich, quoad constitutiones gravantes, dispensationes scandalosas, unbefugte excommunicationes, und contraventiones wider die Concordata nationis Germanicæ, ja die Concordata selbst, die Annaten, die Canonisationes, besonders falscher Heiligen, und deren Legenden abzuthun ꝛc. ꝛc. Noch andre wollen dem Kayser auch das Recht allgemeine Fest- und Feyertäge im Röm. Reich anzuordnen und den Calender zu verbessern zuschreiben, so doch ein jus Comitiorum Imp. ist. Von den verlohrnen Rechten, die ich §. 1. benennet, nichts zu sagen, obwohl ich glaube, daß Kays. Maj. gantzen Fug hätten, solche wiederum an sich zu ziehen. Alles dieses verdienete, weiters beleuchtet zu werden. Wir wollen uns aber in Schrancken halten. Man kan hier Herrn Buders vindicias Imperatoris adversus urbis Romæ Episcopos ab ipsis Augustis factas nachschlagen.

§. 9.

Es erhellet aus obigem, wie Sr. Kays. Maj. auch eine Art von dem jure reformandi im Teutschen Reiche, aber nach Maßgab des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses gebühret, nach welchem z. E. das widerrechtlich-eingeführte simultaneum, und die so viele Beeinträchtigungen der Evangelischen Kirchen sollten reformirt und abolirt werden. Sihe hievon medit. de jure reform. p. 324. sqq. Was für

 ein

ein jus reformandi Auguſtiſſimo in dero Erbländern zuſtehe, davon iſt jetzt nichts mehr zu ſagen. Das I. P. und der Tractat zu Alt-Rantſtädt gibt nebſt andern Documentis publicis, die Lehmann in actis pacis religioſæ und Hoffmann in Bibl. jur. publici n. 722. ſqq. 1487. ſqq. anführet, was Schleſien anlangt, ſeine Maſſe. Doch diß letztere hat ja expiriret. Von dem vierten Recht werden wir C. 12. zu reden haben. Aber das jus primariarum precum und das Recht panis-Brieffe zu geben, müſſen hier kürtzlich berühren.

§. 10.

Jenes iſt das Recht des Kayſers, in allen ſo wohl Catholiſchen als Evangeliſchen Manns- und Frauen-Stifftern, und zwar bey denen unmittelbaren, wo er es vor dem Weſtphäliſchen Frieden ausgeübet hat art. 5. §. 18. bey denen mittelbaren aber, wenn er den 1. Jan. 1624. im Beſitz geweſen iſt l. c. §. 26. die Anwartſchafft auf die nächſt ledig werdende geiſtliche Pfrund oder beneficium einer dazu der Religion und den ſtatuten nach tüchtigen Perſon zu verleyhen. Dieſes aber iſt das Recht in einem jeden unmittelbaren oder mittelbaren Catholiſchen oder Evangeliſchen, Armen oder Reichen Manns- oder Frauen-Stifft in dem Reich eine weltliche Perſon zu ſetzen, die man da erhalten muß. Durch jenes wird ein Geiſtliche, durch dieſes eine Layen-Pfrund ertheilet. Man kan von dem letztern Herrn Cantzler Ludewigs hiſt. juris valetudinar. emerit. C. 12. nnd Herrn Moſers Miſcell. jurid. hiſt. n. 1. nachſchlagen.

§. 11.

Von den precibus primariis Imp. melden wir, da diß argument eigentlich ins jus publicum gehöret, nur kürtzlich 1. daß der Kayſer nur einmal in ſeinem Leben dergleichen Anmuthung an ein Stifft ergehen laſſen kan, welche preces nur von dem Preciſten, den der Kayſer angenommen haben will, und primariæ, weil man vor allen andern darauf zu reflectiren hat, genennet werden, 2. daß er darzu gar keine Päbſtliche Vergünſtigung haben darf, 3. daß, wenn eine ledige Stelle bey einem Stifft, worauf der Kayſer einen angewieſen, ſich ereignet, und der Preciſt, der ſonſten auch auf eine fettere Pfründe warten kan, ſolche annehmen will, auch dem Capitul die Kayſerliche preces innerhalb eines Monats inſinuiret, man ſolche Stelle ihm zukommen laſ-

ſen

sen müsse, wenn schon auch derselben Erledigung in einen mensem papalem, oder Monat fällt, da sonst der Pabst nach den Concordatis nationis Germanicæ dieselbe zu ersetzen hätte, oder etwa ein anderer vom Pabst oder Capitul drauf expectivirt wäre, oder man ein statut gemacht hätte, die Anzahl der Canonicorum zu vermindern, 4. daß auch der Kayserin diß Recht in Frauen-Clöstern zugeschrieben wird, 5. daß der Kayser auch diß Recht in gewissen Provintzien andern überlassen kan, 6. daß der Kayser solches auch in Patronat-Stifftern exerciren zu können berechtiget zu seyn glaubet, doch mit Widerspruch, wie aus Mosern l. c. n. 3. zu ersehen, 7. daß die Vicarii des Reichs solch jus auch exerciren können, wo es der verstorbene Kayser nicht exerciret. Ubrigens ist über Instr. pac. art. 5, §. 26. da es heißt: in quibuscunque etiam fundationibus mediatis anno 1624. d. 1. Jan. Cæsarea Majestas primarias preces exercuit, exerceat eas in posterum, ein grosser Streit, ob durch das Wort exercuit die facultas exercendi, der oder würckliche actus zu verstehen seye? Ich halte jenes, weilen schwerlich ein casus von solchem actu zu finden seyn wird, erfolglich ipso facto dem Kayser mit diesem Wort das jus gantz benommen würde, welches man doch nur hat restringiren wollen. Doch, wo auch der Kayser solch jus hat, so können in capitulis Evangelicis & mixtis keinem die preces ertheilet werden, er seye dann Evangelisch und von dieser Religion, deren der Verstorbene gewesen, so die Pfrunde vacant gemacht, laut I. P. art. 5. §. 18. Die autores, die ex professo de precibus primariis Imperatoris, oder auch der Chur- und Fürsten und deren Gemahlinin, wie auch der Vicariorum Imp. geschrieben haben, referirt Hoffmann in Bibl. jur. publ. n. 2396. sqq. 2691. Sihe auch Böhmers jus eccl. Prot. L. 3. tit. 5. p. 387. sqq.

§. 12.

Von all obigem, was ich §. 1. 8. angeführet, kan ich hier nicht reden, weils eigentlich nicht zum Protestantischen jure ecclesiastico publico gehöret. Doch mercke ich da zwey Stücke nur in parenthesi an. I. Haben wir gesagt, daß der Kayser bey der Pabsts-Wahl diesem oder jenem exclusivam geben könne. Hier haben wir ein specimen juris majestatici negativi in sacris. So concurrirt ein Fürst als Fürst mit ad vocationem Ministrorum Ecclesiæ. Das fleußt gar artig aus dem systemate collegiali. II. Ist bekannt, wie der Kayser und Kö-

nig in Franckreich die legende des Gregorii VII. nicht angenommen, welche sie auch mit raison nicht annehmen können, da dieser Pabst so unverantwortlich mit Henrico IV. umgegangen, und ihne wegen der investitur der Bischöffe so geplaget. Die Legende ist gesetzt auf den 25. May als das Fest Gregorii VII. Papæ & Confessoris, und schändet das Gedächtniß bemeldten Kaysers. Man kan hievon den gelährten Unterricht von dem nachtheiligen Beginnen Pabsts Benedicti XIII. das officium sacrum Pabsts Gregorii VII. vulgò Hildebrands durch völlige Eintragung in das Breviarium und Missale Romanum in gesammte Catholische Kirchen einzuführen, nebst der legenda selbst, denen mandemens der Frantzösischen Bischöffe und andern ältern und neuern Documentis, welchen Herr Abbt von Anhausen Zeller allhier A. 1731. 8. herausgegeben, und Hartmanns disp. de jure Imperatoris circa canonisationem Hildebrandinam lesen.

§. 13.

Ehe ich weiter gehe, muß ich kürtzlich untersuchen, ob Carolus V. Macht gehabt habe, das bekannte interim, oder eine Interims-disposition in puncto religionis, biß das Concilium gesprochen haben würde, in Teutschland A. 1548 zu machen? Der Kayser meynte es gut zu machen, und die Religionen zu vergleichen. Er kam aber auf beyden Seiten übel an. Rom war nicht zu Frieden, daß der Kayser, ohne vorher mit dem Pabst die Sache concertiret zu haben, eine Formulam religionis errichtete, als welches keine Sache eines laici Imperatoris sondern des Pabsts wäre. Die Protestanten konnten sich auch ohnmöglich eine Formul aufbürden lassen, die gantz Papistisch ware, ausser daß man ad interim den Pfaffen Weiber, und den Layen die communionem sub utraque gestattete, welche beyde letztere Puncten auch dem Pabst Paulo III. gar nicht anstunden. Der Kayser wollte indeß das Interim absolutè eingeführet wissen, und brache hie und da in Schwaben mit harten executionen durch, so daß die Prediger an vielen Orten übel behandelt wurden, und ihre Dienste quittiren mußten. In Sachsen machte man ein neues Interim zu Leipzig, da Melanchthon in adiaphoris den Pontificiis nachgab, worüber der Adiaphoristische Streit unter denen Churfürstl. und Fürstl. Sächsischen Lehrern, denen die übrige Protestantische Theologi beytraten, entstunde, welcher hernach Gelegenheit gab, in der Form. Conc. einen besondern Articul

hievon zu setzen. Und wie konnte doch ein Buch, das von zweyen Römisch-Catholischen, dem Julio Pflug, Bischoff zu Naumburg, und Mich. Helden, Titular-Bischoffen zu Sidon in partibus und Bischoff zu Merseburg, denen Joh. Agricola Islebius von den unseren je wohl nicht nach den principiis seiner Religion beytrat, errichtet war, denen Protestanten mit Fug obtrudiret werden, da sie wieder solchen Gewissens-Zwang längst protestirt, und die Freyheit desselben bißhero so masculè verfochten hatten? Ein Kayser hat wohl Macht, circa tolerantiam vel non tolerantiam religionum consentientibus Statibus edicta heraus zu geben, aber keine formulas fidei zu præscribiren. Das ist aus dem jure ecclesiastico universali & publico Germanico klar. Sihe von diesem Interim D. Rechenbergs disp. de Interim Augustano, so in die dissertationes historico-politicas P. 2. n. 8. p. 181. sqq. eingeflossen, Biecks Interims-Historie von dem dreyfachen, d. i. dem Regenspurgischen, Augspurgischen und Leipzigschem Interim, und Saligs vollständige Historie der Augsp. Confession P. 1. L. 3. C. 4. 5. p. 561. sqq.

§. 14.

Ob die höchste Reichs-Gerichte, das Cammer-Gericht zu Wetzlar und der Kayserliche Reichs-Hof-Rath in Ecclesiasticis und Religions-Sachen cognosciren können, ist eine wichtige und schwere Frage. Es ist bekannt, was für übergrosse Beschwerden die Protestirende vor und nach dem Religions-Frieden wider die beeden höchste Reichs-Gerichte geführet, und wie sie wider deren Sprüche in Religions-Controversien protestiret haben. Es stehet zwar in I. P. art. 5. §. 54. 55. In judicio Camerali & aulico causæ ecclesiasticæ discutiantur & judicentur. Welches auch in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung tit. 1. §. 2. wiederhohlet wird. Und art. 17. §. 5. heißts, wenn einer von dem andern wider den Oßnabrückischen Frieden gravirt werde, causam vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submittendam, und wiederum §. 7. unusquisque jure experiatur. Sonst aber stehet art. 5. §. 52. In causis religionis sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentâ votorum pluralitate. Ich glaube, daß jenes nicht auf die Religion selbst, und was zu selbiger eigentlich zu referiren, noch auf Religions-Sachen, die in dem I. P. nicht oder nicht klar determinirt worden, und also auf einer interpretationem authentica und

decisione Comitiali beruhen, wie dieses, sondern nur auf Fälle, die in I. P. klar ausgemacht sind, und da eine quæstio civilis sich in eine Religions-Sache einschlägt, gehe. Sihe Reichs-Hof-Raths-Ordnung tit. 1. §. 2. So hat das Cammer-Gericht öffters contra simultaneum gesprochen, da man aber in der Reichs-Versammlung diese Frage als dubieux ansahe, und die Catholici und Protestanten in partes gegangen, so ist solches ein objectum Comitiale geworden. Doch excipirt man insgemein von der cognition und dijudicatur der höchsten Reichs-Gerichte die causas ecclesiasticas und Consistoriales, besonders die matrimoniales, dergestalt, daß dißfalls kein mediatus dahin appelliren kan, und kein immediatus diesen Gerichten unterworffen ist. Estor hat die Sache gar schön in delin. juris publ. Eccl. Protest. C. 11. §. 8. sqq. p. 149. sqq. ausgeführt, auch da die præjudicia und attentata in contrarium, anbey aber auch aus dem edicto Caroli V. de A. 1541. von Suspension in Religions-Sachen §. 4. apud Goldastum P. 1. der Reichs-Satzungen p. 275. und dem Rec. Imp. 1531. §. 29. sqq. gezeiget, wie die causæ ecclesiasticæ von der cognition des Cammer-Gerichts excipirt worden. Nur hätte ich wünschen mögen, daß er auf obige textus I. P. grantwortet hätte. Sihe Cranii P. 3. de Constit. relig. Probl. 1. sqq. item rationes und Rechts-Gründe, warum so wenig der Reichs-Hof-Rath als das Camer-Gericht in ecclesiasticis & matrimonialibus der Evangelischen Stände einer cognition sich anmassen könne? apud Lünigium in sel. scriptis illustr. n. 51. item die gründliche Vorstellung, daß das Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht in causis ecclesiasticis der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirche keine jurisdiction habe, in Fabri Staats-Canzley T. 27. C. 1. Pfeffingeri Vitriar. illustr. L. 2. tit. 2. p. 283. sqq. unsers Herrn Prof. Hoffmanns diss. de independentiâ juris circa sacra Statuum Ordinumque Imperii Evangelicorum p. 32. sqq. Lincks disp. de immediatorum Imperii Protestanrium foro in causis matrimonialibus, Bodini diss. de illicitâ à Principibus Protestantibus provocatione in causis ecclesiasticis, Ludovici diss. de judice in causis Principum Protestantium matrimonialibus, S. Stryck in diss. de jure papali Principum Evangelicorum C. 6. Jo. Sam. Stryck in diss. de causis ad Cameram non appellabilibus, Ludolf. in comm. de jure camerali p. 216. sqq. & in var. observ. for. P. 3. p. 274. sqq. Thulemar. in respon-

responso juris, quòd in causis ecclesiasticis ad suprema Imp. tribunalia à Statibus Eccles. non possit licitè appellari, Schweder in Introd. ad Jus Publ. P. 2. sect. 2. C. 17. §. 23. sqq. & in diss. de foro personarum illustrium §. 36. 37. Bœhmer in jure Eccl. Protest. L. 1. tit. 5. §. 17. L. 2. tit. 2. §. 17. 19. Consult. Jur. eccl. Resp. 19. n. 4. fol. 197. Resp. 27. fol. 204. sqq. Resp. 29. fol. 206. sqq. Resp. 65. f. 335. fürnemlich aber Johann Friderich Cramers diss. de caussis Consistorialibus, an & quatenùs ad judicium Imperiale aulicum spectent, Altdorf. 1699. editam, der da meynet, es können causæ eccles. nicht vor dieses Gericht gezogen werden, als 1. si de possessione vel quasi agatur, z. E. es streiten zwey miteinander, wem das jus patronatus gebühre ꝛc. 2. Si de nudo facto sit quæstio, z. E. es wird gefraget, ob man den Zehenden entrichtet habe oder nicht, 3. wenn einer von den streitenden Partheyen ein immediatus ist, den man anderwärts nicht belangen kan, doch dieses hat auch seine exceptionen, besonders in matrimonialibus, 4. wenn die causa nicht selbst Consistorialis ist, sondern nur aus solcher fließt, e. g. wenn nach beschehener Ehescheidung die Frage von der restitutione dotis ist, 5. wenn zu besorgen, daß aus einer geistlichen controvers Aufruhr entstehe, 6. wenn Gefahr da ist, daß unmittelbare Reichs-Stiffter um ihre immedietät kommen möchten. 7. Wenn eine nullität in dem Process über geistliche causas vorwaltet. So hat das Cammer-Gericht die bekannte Hellmundische Sache an sich gezogen. Sihe Fabri Stats-Cantzley T. 26. Doch man darf nicht immer auf die vorligende Præjudicia gehen. Sie fundiren manchmal nur ein factum und falsche Observanz, aber kein jus. Und wäre demnach gut, wenn dißfalls ein gewisses Reichs-Gesetz errichtet würde, um diese Frage in vollkommene Lauterkeit zu setzen. Denn man immer auf diese Art genug prætextus vorwenden kan, auch causas merè ecclesiasticas an sich zu ziehen. Doch siehe die neueste Wahl-Capitulation art. 1. §. 11. und art. 2. §. 8. und vergleiche damit dasjenige, was wegen der von dem seel. D. Münden in Franckfurt herausgegebenen articulorum Smalcaldicorum von dem Reichs-Fiscal und Hof-Rath verfüget, und von dem Corpore Evangel. abgebethen worden, wovon die Weimarische acta hist. eccl. T. 9. p. 369. sqq. T. 10. p. 668. sqq. T. 17. p. 665. sqq. T. 18. p. 847. sqq. nachzuschlagen sind.

§. 15.

§. 15.

Ich füge nur dieses noch an, daß manchmal eine Frage entstehet, ob diß oder jenes von deu Comitiis selbst, oder den Höchsten Reichs-Gerichten oder den Reichs-deputationen judicialiter erörtert werden müsse. So wurde zwischen Chur-Pfaltz und dem Bischoff von Worms wegen des Closters Neuenhauß und dessen von Worms verlangter restitution auf dem Reichs-deputations-Convent zu Franckfurt A. 1656. disputirt, ob, da es in I. P. art. 4. §. 8. heißt: Electori Trevirensi tanquàm Episcopo Spirensi, Episcopo item Wormatiensi jura, quæ prætendunt in bona quædam ecclesiastica inter Palatinatûs inferioris territorium sita, coram competenti Judice prosequi liberum esto, dieser Competens judex dieser Deputations-Convent seye, welches Worms glaubte, Chur-Pfaltz aber läugnete, weil dergleichen Reichs-deputations-Convent nur jurisdictionem delegatam, nicht ordinariam, auch nur die restitutions-Fälle ex capite amnestiæ und gravaminum zum objecto habe, da hingegen diß eine uralte und längst ante motus Bohemicos obgeschwebte Strittigkeit betreffe rc. rc. Man kan die argumenta pro & contra in extenso bey Henniges ad I. P. p. 51. sqq. lesen. Ein andrer casus ist derjenige, so das den Graffen von der Lippe zugehörige Closter Falckenhagen anbetrifft, welches die Jesuiten zu Paderborn angesprochen, und die Sache durch den Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath durchtreiben wollen, da hingegen das Corpus Evangelicorum auf eine Reichs-Deputation angetragen. Siehe eundem Henniges p. 301. sqq.

Das 3. Capitel.

Von denen den Comitiis Imperii, besonders dem Corpori Evangelicorum in Religions-Sachen zustehenden Rechten und Befügnißen.

§. 1.

Wir haben schon oben gesagt, daß dem Kayser und denen versammleten Reichs-Ständen gebiere, in dunckeln passibus das Instrumentum pacis authenticè zu erklären. So gebieret denselben gleichfalls, die in der Religion entstandene Irrungen unter sich amicabiliter zu componiren, die zweiffelhaffte Fragen zu decidiren, und die wider die Reichs-Gesetze und in specie den Oßnabrüggischen Frieden beschehene contraventionen mit gemeinen Machten

ken zu tilgen, und die gravatos in den Stand zu restituiren, in welchen sie das Instrumentum pacis gesetzt wissen will, wo sie nicht selbst von ihrem Rechte weichen wollen. Ja es gebieret denselben auch weitre Verordnungen zu machen, die künfftige Irrungen in puncto religionis zu præcaviren. Ich habe auch schon gesagt, daß Anstellung allgemeiner Feyertäge im Reich, und die Verbesserung des Calenders ein objectum Comitiale seye, wie denn kein Zweiffel obwaltet, daß die Reichs-Versammlung überhaupt allgemeine Reichs-Gesetze in puncto religionis geben könne. Doch muß hier der Freyheit der Gewissen nicht das mindeste præjudicirt werden, es darf auch kein Theil den andern wieder seine Religions-Rechte, die er hat, und die er besonders krafft des Instrumenti pacis hat, vergwaltigen, sondern es muß alles per viam compositionis amicabilis gehen, in deren Entstehung auch kein Schluß erfolgen kan, doch so, daß, was in klaren terminis in dem Instrumento pacis und in den Reichs-Gesetzen enthalten, oder nothfolglich daraus fleußt, und ausgemacht ist, keiner compositioni mehr unterworffen, sondern nach Erforderung der hellen justiz zur execution ohne Anstand gebracht werden solle. Wenns an dieser in solchen Sachen fehlet, so ists eine betrübte Sache, und ein malum, daran das Corpus leidet, so auch demselben, wo es nicht gehoben wird, empfindlichen Schaden zufüget, und weiter zufügen möchte.

§. 2.

Gleichwie sich die Religion im Römischen Reiche in die Römisch-Catholische und Protestantische theilet, also theilen sich auch die Reichs-Stände in zwey Haupt-Theile. Drum heißt es art. 5. §. 52. Catholicis & Aug. Conf. Statibus in duas partes euntibus. Es gibt demnach ein Corpus Romano-Catholicorum und ein Corpus Evangelicorum Statuum. Und ist aus den actis publicis bekannt, wie jene und diese besonders in Religions-Sachen ihre à parte deliberationes geführt, Schrifften ad Augustissimum gestellt, conclusa und uniones gemacht und dergleichen. Doch ist bey dem Corpore Catholicorum die Einrichtung nicht so bekannt, ausser daß Chur-Maynz das Directorium führet. Es ist wohl zu mercken, daß die Catholische Reichs-Stände auch den Titul eines Corporis Catholicorum in ihren Schrifften führen.

§. 3.

Man muß sich demnach desto mehr wundern, daß vor nicht geraumen Jahren man in Zweiffel ziehen wollen, ob die Protestirende Reichs-Stände ein besonder Corpus ausmachen können, weil solches auf schädliche Trennungen, Meutereyen und Irrungen im Reich ausschlagen und Rempublicam in Republica einführen möchte. Ich halte aber die Sache vor gantz innocent, nachdeme nicht nur das Römische Reich in drey Collegia oder Corpora eingetheilet ist, und z. E. auch man das Corpus der Ritterschafft, der Geistligkeit, der Bürgerschafft immer im Munde und in der Feder zu führen pfleget, sondern auch, wie wir bereits gesehen, im Instr. Pac. es ja deutlich stehet, Catholicis & A.C. Statibus in *duas partes* euntibus, wiederum art. 5. §. 1. quod *uni parti* justum est, *alteri* quoque sit justum, und art. 5. §. 50. Si dubii quid incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque religionis Proceres nonnisi amicabili ratione transigatur. Ja es stehet in Capit. Cæsarea novissimâ art. 13. §. 10. deutlich, daß in- und ausserhalb der Reichs-Täge den Reichs-Ständen unverwehrt seyn solle, so offt die Noth und ihr Interesse es erfordere, entweder circulariter oder collegialiter oder sonsten ungehindert männiglichen zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten. Anderer vieler Beweißthümer und der Observanz dieser nomenclatur zu geschweigen. Sihe Corporis Evangelici allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben 1720. welches in Fabri Staats-Cantzley T. 37. und anderwerts zu finden, Struvens Historie der Religions-Beschwerden T. 2. p. 661. sqq. und Syntagma juris publici C. 23. §. 65. Hoffmanns Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 396. sqq. Treuern de Comitiis Corporis Evangelici C. 1. und unsers Herrn Prof. Hoffmanns diss. de voto Evangelicorum communi. Die angezeigte Furcht wird dadurch purificirt, daß ja separate deliberationen in allen Collegiis geschehen, da man doch dergleichen nicht zu beförchten hat.

§. 4.

Es ist gantz natürlich, daß das Corpus Evangelicorum erst seit der Zeit der Reformation hat entstehen können. Denn von solcher Zeit haben

haben gleich die besondre Zusammenkünffte der Evangelischen Reichs-Stände ihren Anfang genommen. Es sind die Convente zu Speyer, Nürnberg, Rotach, Schwabach, Schweinfurth, Schmalkalden, Braunschweig, Arnstadt, Eysenach, Naumburg, Franckfurt, Hall in Schwaben, Heilbronn, Leipzig 2c. aus der Historie bekannt. Und, da nachhin zu Regenspurg ein beständiger Reichs-Tag angeleget worden, so haben die Evangelische so gleich in Vorfallenheiten ihre besondre Versammlungen gepflogen.

§. 5.

Gleichwie ein Corpus nicht leicht ohne directorio seyn kan, also hat auch das Corpus Evangelicorum seinen Directorem. Anfänglich war zwar dißfalls nichts gewisses determinirt. Doch, da der Churfürst in Sachsen die Reformation am meisten beförderte, hatte derselbe ipso facto in denen Conventen der Protestanten das Directorium, besonders A. 1530. zu Augspurg, da die Confession der Protestanten dem Kayser übergeben worden. Und so kame es auch nachgehends. Doch führte einige mal Chur-Pfaltz das Directorium, ja auch andre, wie denn auf dem Westphälischen Friedens-Congress Schweden solches verwaltete. Endlich kame es gäntzlich an Chur-Sachsen, da A. 1653. die Protestirende Stände solches auf beständig dieser Chur auftrugen, dieselbe auch solches, wiewohl ungerne, annahm, und wurde den 22. Julii auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg die erste Session im Chur-Sächsischen Quartier gehalten. Sihe Struvens Hist. der Religions-Beschwerden P. 2. p. 14. 15. Aber, da der Chur-Fürst Friederich August A. 1697. die Römisch-Catholische Religion annahm, gab es bey den Evangelischen dißfalls gewaltige debatten. Man fragte, ob nicht Chur-Brandenburg, oder da dieser Chur-Fürst Reformirt, der Chur-Fürst von Hannover nicht das Directorium zu führen hätte. Ja man fragte, wer in Abwesenheit der Chur-Sächsischen Gesandten Directorium oder Condirectorium führen sollte, da es dann in alle wege auf der Evangelischen Stände pures Belieben anzukommen, doch aber der nächste vorsitzende dazu meistens berechtiget zu seyn, wie auch die Observanz solches gibt, scheinet. Doch, da Chur-Sachsen versprach, durch einen von Weissenfels und seinen Evangelischen Geheimen Räthen instruirten Evangelischen Gesandten das

Werck nach dem Sinn der Evangelischen Stände führen zu lassen, bliebe es beym alten. Sihe Struvii Syntagma juris publici C. 22. §. 47. sqq. Verschiedene Schrifften, das Directorium inter Evangelicos betreffend, Fabri Staats-Cantzley T. 30. 31. Electa juris publici T. 1. 12. 13. und Henniges ad Instr. P. spec. 8. mant. 45. p. 1556. sqq.

§. 6.

Die Verrichtungen und Gerechtsamen dieses Directorii sind, die an das Corpus einlauffende Schrifften anzunehmen, zu erbrechen, denen übrigen Evangelischen Ständen mittelst offentlicher Dictirung mitzutheilen, den sämmtlichen Membris zur Conferenz ansagen zu lassen, in den Conferenzien die proposition zu thun, die vota zu sammlen, und den Schluß zu machen, und, wenn ein Auffsatz, der manchmal selbst besorget oder diesem oder jenem aufgetragen wird, gemacht ist, denselben zu siglen, und zu verschicken, das Archiv des Corporis zu verwahren, ja auch ex officio Dinge, die das Evangelische Wesen betreffen, in deliberation und zum Schluß zu bringen, auch diesen auf alle Weise zu fördern. Doch haben auch die Consortes und sämmtliche Glieder dieses Corporis das Recht, die proponenda an Hand zu geben, und ratione collectionis votorum und Besorgung der gemeinen Angelegenheiten, ihre Aussetzungen frey zu sagen. Wo dieses nicht ist, sind die Directoria sehr gefahrlich, und können leicht in eine autonomiam erwachsen.

§. 7.

Das Haupt-Object der deliberationen des Corporis Evangelici sind Religions-Sachen. Denn, ob wohl auch in denen Conferentzien über andre Materien, so auf der Reichs-Versammlung vorkommen, auf seine Art, besonders wenn sie auch einiger massen in das Evangelische Wesen einschlagen, deliberiret werden kan, so ist doch die causa religionis das vornehmste, so hieher gehöret, und in specie die Religions-Gravamina, da dann das Corpus Evangelicum berechtiget ist, alle thunliche Wege, um dieselbe zu erledigen, vorzukehren, besonders durch intercessionalien, deren ein grosser Catalogus dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben A. 1720. eingefüget, und von Hoffmann der Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 70. sqq. einverleibet

leibet worden, die Hülffe des Kaysers anzuruffen, ja auch bey fremden Potentzien, wie in der Sache wegen der Clausul des vierten Artickels im Rybwickischen Frieden geschehen, seine desideria vorzubringen, ingleichem vorzusehen, daß nicht die höchste Reichs-Gerichte in causis ecclesiasticis Protestantium unter dem prætext, als hätten solche eine formam civilem gewonnen, an sich ziehen, item ein commune votum Evangelicum auf dem Reichs-Tag mit einander abzureden und dergleichen. Doch kan das Corpus Evangelicorum in keiner causa ecclesiastica oder politica einseitig einen Reichs-Spruch thun, oder Theologische Controversien decidiren, oder strittige Kirchen-Consistorial- oder Matrimonial-Sachen urtheln rc. rc. Ob bey Reichs-Deputationen das Corpus Evangelicum seine Deputatos, die auf beyden Theilen von gleicher Anzahl seyn müsten, allein oder in Comitiis publicis zu ernennen habe, ist auf dem Reichs-Tag sehr gestritten worden. Jenes haben die Evangelici, dieses die Catholici davor gehalten. Diß ist in Instr. Pac. art. 5. §. 51. nicht determiniret.

§. 8.

Wenn man Conferenz hält, so nimmt man eben den Rang nicht so genau in acht, doch votiren die Chur-Fürstl. Gesandten meistens zuerst, in causis totum Corpus concernentibus gelten die majora, eine causa privata aber kan nicht durch majora, sondern nur unanimia oder compositionem amicabilem entschieden werden. So wird auch kein protocoll in der Conferenz, noch ein Secretarius zugelassen, sondern ein jeder Gesandte zeichnet das vorkommende auf.

§. 9.

Der Ort der Zusammenkunfft ist das Fürstliche Neben-Zimmer oder die Fürstliche Deputations-Stube, da hingegen die Catholici ihre Conferenzen auf den Re- und Correlations-Saal halten. Man kommt aber auch in dem Quartier des Directoris oder des vorsitzenden Gesandten, oder an einem dritten Orte nach Gestalt der Sachen zusammen. Die Zeit ist gemeiniglich der Sonnabend, doch, wenn die Umstände es erheischen, ist man daran nicht gebunden.

§. 10.

Es ist das Corpus Evangelicorum kein solch geschlossen Collegium, da nicht ein oder ander membrum sich gantz oder eine Zeitlang

von den Conferenzien enthalten könnte, doch, wenn es auch um geänderter Religion oder anderer Ursachen willen ausgeschlossen wird, so kan es nicht mit Gewalt prætendiren, zu den Conferenzien zugelassen zu werden.

§. 11.

Ubrigens ist A. 1722. per majora eine nähere Vereinigung der Evangelischen und Reformirten in diesem Corpore getroffen worden, da man sich verbunden, in dieser gemeinsamen Verfassung beständig zu bleiben, einander treu zu meynen, die Controversien in der Religion modest abhandeln zu lassen, und die gemeinsame Conservation mit gesammter Hand auf eine Reichs-Constitutions-mäßige Art zu beobachten. Sihe Fabri Staats-Cantzley T. 41. C. 8. n. 1. p. 548. sqq.

§. 12.

Von der Unterschrifft der Conclusorum und Schreibens, welche Namens des Corporis ausgelassen werden, ist noch zu mercken, daß da der Rang pünctlich in acht genommen wird, und das Conclusum nomine collectivo geschiehet: Der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigte Räthe, Bottschaffter und Gesandte. Hernach werden nebst beygedruckten Sigillen die Namen der Stände, als z. E. Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Sachsen-Gotha, Wirtemberg rc. ausgedruckt. Wie dergleichen schematum eine Menge in Fabri Staats-Cantzley zu finden.

§. 13.

Ich hätte fast noch eine Frage vergessen, die diese ist: Ob das Corpus Evangelicorum Macht habe, Gesandten abzuschicken, um so wohl vor die bedrängte Evangelische mündlich zu intercediren, als auch in specie zu bewircken, daß die in favor derselben ausgegangene Kayserliche Verordnungen, oder von ihren Herrschafften gegebene Versicherungen zur execution gebracht werden? Es ist bekannt, daß zwar ehehin der Herr von Boezelaer von dem König in Preussen und auch dem Corpore Evangelicorum an den Chur-Fürsten zu Pfaltz als Gesandter abgeschickt worden, und es damals keine difficultäten gegeben, aber auch, daß, da der Herr von Reck A. 1720. von dem Corpore Evangelico an den Chur-Fürsten von Pfaltz abgeschickt wurde, derselbe

zwar anfänglich solchen sehr gnädig aufgenommen, aber nachmals ihme seinen character als eines Gesandten strittig gemacht, unter dem plausiblen Vorwand, Gesandten könnten keine Gesandten schicken, nec dari legatos legatorum, wie solches Hoffmann in der gründlichen Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 508. anführet. Man weiß aber nicht nur allein das Gegentheil im Reich, da die Gesandten, die ihre hohe Principaln in der Reichs-Versammlung vertreten, deputirte Gesandten schicken mögen, sondern es erledigt sich auch der Scrupel vollkommen, wenn man in Betracht ziehet, daß die Gesandten auf der Reichs-Versammlung keine andre Gesandten aus ihren Machten, sondern aus Befehl ihrer Principalen schicken.

§. 14.

Wir haben oben gesagt, daß die Verbesserung des Calenders ein objectum comitiale seye. Gleichwie aber auch in dieser, in das Religions-Exercitium, wohin die Ansetzung der Fest-Täge mit gehöret, einfliessenden Sache, kein Theil von dem andern Krafft des Instr. Pacis art. 5. §. 52. majorisirt werden kan, also haben auch die Evangelische Reichs-Stände, da A. 1582. der Pabst Gregorius XIII. seinen geänderten Calender der gantzen Christenheit aufdringen wollen, sich dazu nicht gefüget, und, da sie doch die Fehler des alten Julianischen Calenders gesehen, auch leicht abmercken konnten, daß die Catholische von dem Gregorianischen Calender nicht abweichen würden, A. 1699. den 23. Sept. ein Conclusum abgefaßt, und den nach dem Calculo astronomico verbesserten Calender, nach welchem A. 1700. nach dem 18. Febr. 11. Tage ausgelassen worden, eingeführt, auch A. 1724. das Oster-Fest auf den 9. April gesetzt, da nach dem Gregorianischen Calender solches auf den 16. April fiele, anbey geordnet, daß, da A. 1778. und 1798. es kommen würde, daß man nach dem Astronomischen Calculo Ostern mit den Jüden feyrete, welches doch in dem Concilio Nicæno verbothen wäre, alsdenn Ostern erst 8. Tage weiter hinaus gesetzt werden sollte. Dieses Conclusum nun machte viele Irrungen so wohl in mixtirten Reichs-Städten, als auch auf dem Cammer-Gericht zu Wetzlar wegen computation der Ferien, so, daß endlich auch der Kayser dem Corpori Evangelicorum hier ernstliche Remonstration thun liesse, dasselbe aber seine Gerechtsamen und die Billigkeit der

Sache

Sache gründlich behauptete, wie von allem die Acta publica in Fabri Staats-Cantzley, der Fortgesetzten Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen und anderweit zeigen. Es ist kein Zweiffel, daß es gut wäre, wenn man über einem Calender im Teutschen Reich übereinkommen könnte, und, daß es ja schicklicher, sich nach dem calculo Astronomico zu richten. Es haben auch einige den eben nicht verwerfflichen Vorschlag gethan, das Oster-Fest auf einen gewissen Tag im Jahr und zwar so zu setzen, daß man niemals mit den Jüden hier concurrirte. Doch diß wird man Catholischer Seits nimmer eingehen.

§. 15.

Ubrigens ist das Haupt-Augemerck der Comitiorum Imperii die compositio religionum amicabilis, deren so offt in Instr. Pac. gedacht wird. Anfänglich ware man der Meynung, ein Concilium würde die Sache ausmachen können. Man stunde in den bißhero recipirten und gewohnten Gedancken, es gebühre den Conciliis, die Glaubens-Strittigkeiten rechtlich zu schlichten. Man schluge auch Protestantischer Seits ein Concilium liberum vor, da ein jeder Theil seine Meynung nach Genüge proponiren und keiner von dem andern sich majorisiren lassen dörffte. Wie dieses nicht gehen wollte, fiele man auf die Colloquia, und wurden derselben eine Menge angestellet, wie aus des seel. Abbt Schmids historia colloquiorum zu ersehen. Es wurde aber auch damit nichts gefruchtet. Denn nebst dem, daß zu derley Colloquenten gar grosse qualitäten, eine gründliche Einsicht, erudition, Wahrheits-Liebe und Klugheit, Höfflichkeit und maniére im Vortrag, auch in der Abhandlung der vorkommenden Fragen, Ordnung, grosser Nachdruck und Deutlichkeit erfordert wird, so schlägt sich da gleich das punctum honoris mit ein, so nicht erlaubet, ohnpartheyisch zu seyn, und den intendirten Endzweck zu bewircken. Ein gantz besonder und wunderbar Exempel referire ich in den primitiis Tubingensibus P. 1. p. 61. 62. da zwey Gebrüdere Raynoldi, deren der eine Catholisch, der andre Englischer Religion war, dergestalt im disputiren einander eingetrieben, daß sie ihre Religionen mit einander verwechselt. D. Alabaster hat darauf diese Verse gemacht:

Bella inter geminos plus quàm civilia fratres
Traxerat ambiguus relligionis apex.

Ille

Ille reformatæ fidei pro partibus instat,
Ille reformandam denegat esse fidem.
Propositis causæ rationibus alteruterque
Concurrere pares & cecidere pares.
Quod fuit in votis, fratrem capit alteruterque,
Quod fuit in fatis, perdit uterque fidem.
Captivi gemini sine captivante fuerunt,
Et victor victi transfuga castra petit.
Quod genus hoc pugnæ est, ubi victus gaudet uterque,
Et tamen alteruter se superâsse dolet?

Wenn die Sache nicht ex composito gegangen, und diese beyde Reynolds der Welt ein Spiel vormachen wollen, so ist der casus gantz extraordinair. Man darf sich dergleichen nicht mehr vermuthen. Inzwischen hat man auch dann und wann Colloquia angestellet, nur zum Schein, damit man seine Religions-Aenderung bemäntelte. So hat die Mlle Duras zwischen dem Bischoff von Meaux und dem berühmten Mr. Claude A. 1686. zu Paris ein Colloquium von dem Artickel de Ecclesiâ veranlasset, und ist darauf Catholisch worden. Beyde Colloquenten, wie es zu geschehen pfleget, haben die acta herausgegeben. Da man nun auch die Colloquia zur Beylegung der Religions-Strittigkeiten in Teutschland unschicklich gefunden, so ist man endlich darauf gefallen, diese composition auf den Reichs-Tag auszusetzen. So heißt es apud Lehmannum de pace religiosâ L. 1. C. 25. „Würden sich aber die Colloquenten nicht vergleichen, so soll„ten alsdenn die Königl. Maj. die Churfürsten und Stände, geistlich „und weltlich, oder ihre stattliche und der Sachen verständige Räthe „von den irrigen Artickeln Christlich und freundlich sich unterreden, „und so viel möglich vergleichen. Denn, nachdem alle Churfürsten „und Stände, geist- und weltlich zugleich in den Tod unsers HErrn „und Heylandes JEsu Christi getaufft, und lebendige Glieder der „Christlichen Kirchen sind, und es auch diese Zeit um die weltliche „Churfürsten, Fürsten und Stände, GOtt hat Lob, dergestalt ge„legen, daß viel unter denenselben nicht weniger, als die Geistlichen der „Heil. Schrifft berichtet und erfahren sind, so ist zu verhoffen, daß „durch diese Reichs-Versammlung und Zusammenkunfft der Chur„fürsten, Fürsten und Stände, bey denen weniger affection und Hin-

„derniß zu vermuthen, der Zwispalt der Religion in Teutscher Nation „besser und friedlicher, denn durch ein general und national Conci„lium vermittelst göttlicher Hülffe möchte abgeholffen und beygeleget „werden.„ Es ist aber doch an deme, daß auch dergleichen Compositio amicabilis, ich sage amicabilis nicht erwartlich ist. Es ist wahr, wenn die Theologi dazu den Weg bahneten, so wäre es leichter. Es hat aber auch da die Erfahrung gelehret, wie durch solche Irenische Schrifften die Gemüther nur erbittert worden. Ja man hat in Zweifel gezogen, ob die Theologi in einer Sache, die man vor eine Comitial-Sache hält, agiren und in dergleichen Friedens-Vorschläge sich mischen dörffen, wovon hier nichts weiters zu sagen stehet.

Das 4. Capitel.

Von der Gleichheit der Freyheiten und Rechten der drey in dem Römischen Reich recipirten Religionen, dem jure eundi in partes, und dem Freystellionatu religionum, item dem Reservato ecclesiastico oder geistlichem Vorbehalt.

§. 1.

Wir müssen zu allerförderst die hieher gehörige textus des Instrumenti pacis anführen. Da stehet nun Art. 5. §. 1. In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque, quatenùs formæ reipublicæ, constitutionibus Imperii & præsenti conventioni conformis est, ita, ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Diese Gleichheit wird dann in I. P. reducirt auf die annos regulativos, von welchen wir à parte handeln werden, daß, was für ein Religions-exercitium in denselben gewesen ist, es seye nun Catholisch oder Protestantisch, also bleiben solle. Und da heißt es denn oder soll es heissen; beati possidentes, aber in annis decretoriis, nicht, wie es leider jetzo ist. So wird auch art. 5. §. 52. deutlich geordnet, daß so wohl in causis religionis, als auch andern, wenn die Catholische und Protestirende von einander dissentiren, nur die compositio amicabilis

bilis Platz greiffen, und keine majorisation Statt haben, sondern ein Theil so viel als der andre gelten solle. Alles dieses nun ist in der Capitul. Cæsarea bestätiget, dergestalt, daß, wie wir oben gesehen, der Kayser einem Theil so wohl als dem andern Schutz verspricht. Wie demnach die Catholische Religion in dem Teutschen Reich tolerirt wird, so wird auch die Protestirende tolerirt art. 7. §. 2. Denn von beyden wird einerley terminus tolerationis gebraucht, daß demnach dadurch nicht nur eine tolerantia meræ impunitatis, sondern ein jus privilegiatum nothfolglich verstanden werden muß.

§. 2.

Es folget aus dieser der dreyen im Teutschen Reich privilegirter Religionen Gleichheit 1. daß die denselben Zugethane in gleicher civil-Achtung stehen, und keiner den andern wegen ungleicher Religion schimpfflich oder verächtlich ansehen, noch weniger von den Zünfften der Kauffleuthe und Handwercker, noch Erbschafften, Vermächtnißen, Hospitäler, Krancken-Häusern, oder dem Allmosen und andern Rechten, noch auch von ehrlicher Begräbniß ausgeschlossen werden solle, krafft des I. P. art. 5. §. 35. allwo je deutlich versehen ist, daß die in der Religion dissentirende hie und da gleiche jura civilia, gleiche justiz und gleichen Schutz haben sollen. Ist die Observanz dem Gesetz hie und da entgegen, so ists malè!

§. 3.

Wir erfahren Tag-täglich, wie die Römisch-Catholische Scribenten mit einem gantz enormen und unerträgliche elencho wieder die Protestanten schreiben, und dieselbe als die infameste Ketzer aufs schändlichste traduciren. Ich will eben nicht läugnen, daß man auf unsrer Seite auch dann und wann die Schrancken vormals überschritten habe, oder auch noch hie und da zu weit gehe. Es ist aber all diß in keine Vergleichung mit deme, was dato Römisch-Catholischer Seits geschiehet, bringlich. Obwohlen nun A. 1715. den 18. Jul. ein gemessenes deutliches Kayserliches Mandat wider dergleichen Schand-Schrifften, da einer des andern Religion schmähet, heraus gekommen, wie solches in den Unsch. Nachrichten 1715. p. 688. sqq. und anderweit zu finden, so zeigen sich doch Tag-täglich solche ungeheure Schrifften, und

in solcher Menge, daß man derselben sich nicht erwehren kan, und auch keine Remedur und Hülffe siehet. Wir könnten hier davon ein groß Verzeichniß geben. Es ist uns aber der bekannte Weißlinger genug, der auf Teutschem Grund und Boden dergleichen Schrifften wider die Protestanten ausgebrütet, da man an Grobheit und malhonnêtesten expressionen wohl schwerlich gleiche in vorigen Zeiten finden wird. Das gehet so ohne Straffen und Andung hin. Vernünfftige fallen wohl dergleichen nichtswürdigen Lästerern nicht bey, und verabscheuen dergleichen Schand-Chartequen. Aber bey unverständigen wird dadurch der tolle Religions-Haß genähret und gesteiffet. Und die contravention wieder obigen passum des I. P. und des Kayserlichen Edicts ist offenbar. Sihe Treuers Pflicht eines geistlichen Lehrers nach den Reichs-Gesetzen und Reinhards diss. de Clerico leges imperii atque tranquillitatem publicam violante ejusque coërcitione.

§. 4.

Ja sagt man, sind nicht die Protestanten in gleichem reatu, da sie 1. die Römische Kirche ein Babel, und den Römischen Pabst einen Antichrist, 2. den Römischen Gottesdienst, als aberglaubisch und abgöttisch schelten, auch 3. in ihren Liedern den Pabst mit dem Türcken vergleichen, und den Untergang der Römischen Kirche wünschen. Wir müssen uns hierüber kürtzlich erklären. Ich mercke 1. an, daß die geistliche Bezichte keine injuriæ civiles seyen, wodurch die Civil-Achtung dieses oder jenes gekräncket werde. Eine Kirche mag gar wohl sagen, die andre seye falsch, sie seye ein Babel, sie seye Antichristisch, das hebt die Civil-Achtung nicht auf, und die Höfflichkeit, die man einander nach dem Recht der Natur schuldig ist. Dann, was ist diese Bezicht anders, als daß ich sage: du irrest dich, wenn du dieses oder jenes glaubest, du glaubest wider Christi Lehre, du bethest an, was nicht GOtt ist und dergleichen. Die erste Christen hielten ihre heydnische Kayser vor Abgötter, und bezeugten ihnen doch den schuldigsten Gehorsam. Aber mit civil-Schimpff-Worten drein zu werffen, das will was gantz anders sagen, und ist je nicht erlaubt. 2. Sind die Protestanten nicht die erste, die Rom ein Babel, und den Pabst einen Antichrist gescholten. Lang, ehe die Reformation geschahe, haben eben diß Kaysere, Könige, Bischöffe, Reichs-Stände

gesaget, wie Heidegger in historia Papatûs und andre genug gezeiget habet. Sollen dann nun die Protestanten, die aus ihrem Munde solches genommen, darüber ungleich angesehen werden? 3. Ist keine Wahrheit ein Schimpff-Wort. Wie, wenn man beweisen kan, was man saget? 4. Habe ich schon ehehin bezeuget, das Wort Antichrist bedeute auch einen Vice-Christum, dergleichen der Pabst ja seyn will. Ich habe mir von dem Pabst Alexandro VII. erzehlen lassen, daß, da ihme einsmals angebracht worden, ein Engelländer habe ihn einen Antichrist in einer Gesellschafft geheissen, er denselben ins Toll-Hauß auf Lebenstage setzen lassen, weil er geglaubet, ein Mensch von gesunden Sinnen könne sich nicht so vergehen. Es muß dieser Pabst die Krafft des Griechischen Worts ἀντὶ nicht gewußt haben, sonst er anders gesprochen haben würde. Es ist aber nicht nöthig, auf die 3. letztere Antworten zu reflectiren. Die erste ist gantz zureichend. Nur civil-Schimpff-Worte und Verachtung ist verbotten. Davon sollte man sich billich enthalten. Sed surdis narratur fabula. Ehehin war ein grobes seculum, da man dergleichen harte expressionen auf beyden Seiten nicht so genau nahm, aber gegenwärtiges seculum sollte politer seyn. Man solle die mores besser gelernet haben.

§. 5.

Aber wie, dörffen dann nicht die Römisch-Catholische die Protestanten Ketzer und Acatholicos nennen? Ich habe schon im ersten Abschnitt C. 6. §. 9. gesaget, in sensu juris publici seyen nur diejenige Ketzer, welche von den drey in dem Teutschen Reiche recipirten Religionen abgehen, item, eine jede Kirche habe ihre besondre Ketzer. Was ists denn, wenn die Catholicken uns, und wir sie Ketzer schelten? Ists nicht ein Wort, das da nur den hägenden Religions-Groll offenbahret? Oder läufft dieses nicht wieder die principia der Höffligkeit und der bienséance, einander also zu betitlen? Hält nicht der, so den andern verketzert, denselben despicatui, und streitet nicht diß wieder den angezogenen passum des I. P. Auch ist der Titul Acatholicus zu einem Schimpffwort gedyhen. Catholicus heißt an und vor sich selbst allgemein. Nun, wenn wir nach der ursprünglichen Bedeutung des Worts gehen wollen, so mercken wir 1. daß es keine allgemeine Kirche mehr gibt, die eines Sinnes und eines Glaubens ist. Es ist ja die

Christliche Kirche in so viel grosse und kleine Secten zertheilet, da immer eine die andre verdammet. 2. Daß der allgemeine Glaube demnach nur in den Puncten, da alle oder die Meiste mit einander übereinkommen, und die allezeit, allenthalben und von allen, wie Vincentius Lirinensis redet, geglaubet worden sind, bestehet. Und so besitzen auch wir Protestanten den allgemeinen Glauben. 3. Daß es demnach entweder gar keine Catholicos mehr gibt, oder wir sinds auch, zumalen, da wir denselben Glauben haben, der gleichs anfangs von den Aposteln in der gantzen Welt geprediget worden ist. 4. Daß das Wort acatholicus weder in I. P. noch in Actis publicis stehet, auch bey den höchsten Reichs-Gerichten nicht geduldet wird, wie wir schon wieder Philadejum Veronensem angezeiget haben. Sihe auch Estorn in delin. juris publ. eccles. Protest. C. 9. §. 1. p. 104. Alle diese schimpffliche Benennungen geben nur zu sündlichen recriminationen und Verbitterung Anlaß. Wie, wenn Evangelici, denn so werden die Protestanten in I. P. art. 19. §. ult. genennt, die Catholiquen un-Evangelische hiessen? Wie würde ihnen solches gefallen? Sihe Antivindic. Hildes. f. 432.

§. 6.

Das zweyte, so in dem allegirten §. 35. art. 5. I. P. stehet, daß krafft der eingeführten Religions-Gleichheit die andrer Religions-Verwandten von den Zünfften der Kauffleuthe und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen, gehet nur die mixtirte Orte an, und hat diesen Sinn nicht, daß man allenthalben Bürger von differenter Religion annehmen müsse. Sind es aber keine Meister, sondern Gesellen, so militirt vor sie dieser passus gantz deutlich, wie auch Henniges ad h. l. wohl bemercket.

§. 7.

Was drittens die Erbschafften und Vermächtnisse anbelangt, so kan 1. krafft dieses passûs kein Vater seinen Sohn wegen veränderter Religion enterben. Aber bey Vermächtnissen scheinet die Frage anders beschaffen zu seyn, wenn nemlich man die condition beyfüget, es solle dieser oder jener das legat geniessen, wenn er bey dieser oder jener Religion bleiben, oder eine andre annehmen würde. Doch es

schei-

scheinet, diese Conditio seye turpis, um des Gewinnstes willen die Religion ändern zu machen. Alleine, da man einen solchen dazu nicht zwinget, sondern nur einen besondren favor vor die Religion, die man für wahr erkennet, hat, demnach optimâ fide agiret, und nicht prætendiret, daß man um des legati willen, sondern aus Gewissenhafftigkeit hier agiren solle, da man dann die condition gewiß adimpliren würde, so sehe ich nicht ab, wie man eine conditionem turpem sich hier vorspieglen könne. Z. E. Es wird ein Stipendium von einem gestifftet vor seine familie, aber dabey gesetzet, wer es geniessen wolle, müsse Evangelisch seyn. Ist denn diese conditio turpis? Die Herrn Juristen differiren hier. Ein Ingollstädtischer JCtus von Chlingensperg hat T. 2. Consiliorum & responsorum civilium, Conf. 8. statuiret, solche condition, da einem ein legat vermacht wird, wenn er zur Römischen Religion revertiren würde, seye gültig. Pitaval, ein Parlaments-Advocat zu Pariß statuirt das contrarium in einem Fall, da ein Reformirter zu Genéve seiner Baase ein legat vermachte, wenn sie wiederum von der Römischen Religion abtreten würde. Diese condition hält er für turpem, und lobt die Herrn von Genff, daß sie diesem Weibe das legatum adjudicirt, ohngeacht sie nicht wieder Reformirt geworden. Sihe dessen causes célébres p. 519. sqq. Also, wenn es vor die Römische Religion gehet, so spricht man so, und wenn es wider dieselbe gehet, so spricht man anders. Sihe Cranium de Constitut. religionis P. 2. probl. 7. Aber das interesse religionis soll nicht contraria sprechen machen. Philippi sagt in usu practico institut. Justin. L. 2. tit. 20. §. fin ecl. 93. p. 489. sqq. eine condition, welche pietati & conscientiæ contraria seye, müsse angesehen werden, pro non adjecta. So auch Knopf de nullitate conditionis de assumenda religione Pontificiâ hæredi vel legatario adscriptâ in foro Romano, Knipschild de fideicommiss. famil. nobil. C. 6. n. 407. sqq Carpzov decis. illustr. P. 1. dec. 89. Lyncker in diss. de eo, quod justum est circa personas diversæ religionis C. 2. §. 6. Stryck in in cont. 3. usûs moderni Pandect. p. 785. Bodinus in diss. de conditione turpi impletâ c. 1. §. 11. und Böhmer in Jure eccl. Prot. T. 2. diss. prælim. de jure circa libertatem conscientiæ §. 49. da er Buckischen ad I. P. art. 5. §. 35. obs. 97. refutirt, und auf art. 5. §. 30. hier provocirt, als woselbst verbothen ist, daß keiner fremde Unter-

thanen

thanen zu seiner Religion pertrahiren solle, item Berger in œcon. juris L. 2. tit. 3. §. 13. notâ 7. und Hert de superioritate territoriali §. 13. p. 218. 219. Die Frage ist aus dem passu des I. P. wenigstens nicht zu decidiren.

§. 8.

Der vierte Punct wegen der Hospithäler, Lazareter und des Allmosens muß nach denen besonderen Stifftungen, Rechten und observanzien eines jeden Orts modificirt werden, doch so, daß fürnemlich in puncto des Allmosens die Barmhertzigkeit und Liebe vorwalte, und der Religions-Haß nicht verbiete, denen anderer Religion zugethanen Armen und Nothleidenden beyzuspringen. Es ist aber, was hier gesaget wird, eigentlich von mixtirten Orten zu verstehen.

§. 9.

Da fünfftens noch auch andre Rechte und die commercia angeführet werden, in welchen die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte gleichgestellet seyn sollen, so ist offenbahr, daß zwischen beyden ein freyer Handel und Wandel hier etablirt ist, und dißfalls keine Gesetze wider einen oder den andern Theil um der Religion willen gemacht werden können, welches aber die Freyheit der Obrigkeiten nicht hindert, diesen oder jenen Theil vom Burger-und Besitz-Recht auszuschliessen, auch sonst ratione der commercien und derselben Einschränckungen nach Gestalt der Umstände gewisse Ordnung zu setzen.

§. 10.

Das letzte betrifft die Begräbniß. Da ist nun bekannt, daß nach den Röm. Catholischen principiis man meynt, es werden die geweyhete Begräbniß-Plätze profanirt, wenn man darauf Ketzer begrabe, da hingegen das I. P. saget, man solle auf dem offentlichen Kirchhof auch die andrer Religion zugethane begraben lassen, und ihnen eine ehrliche Begräbniß gönnen. Besser ists, wenn ein jeder Theil seinen besondren Kirchhof hat. Wo es nicht ist, so solle doch ein ehrlicher Platz zur Begräbniß der fremden Religions-Verwandten bestimmt seyn. Und da es nicht seyn mag, daß man einem fremden Religions-Verwandten die völlige solennitatem sepulturæ gestatte, so gebieret demselben doch sepultura honesta, licet minùs solennis. Es machen

die

die Protestanten dißfalls keine difficultät. Das jus stolæ aber gebieret dem Pfarrer der parochie, in deren Kirchhof der Todte begraben wird, wenn er schon auch der Begräbniß nicht assistiret. Ein anders ist, wann die Begräbniß nicht auf dem offentlichen Kirchhof, und ohne Geläut, an einem gantz besonders angewiesenen Platz verrichtet wird. Sihe Estorn in delin. juris publ. eccl. Protest. C. 14. §. 20. sqq. p. 191. sqq.

§. 11.

Doch, wir haben noch vielmehr Fälle, da die Gleichheit der Religions-Rechten sich in Teutschland äussert. Ich will nicht wiederholen, daß alle Civil-Rechte gleich seyen. Und diese haben zum Theil keinen annum regulativum. Was das jus canonicum wider die arme hæreticos disponirt, ist hier ausgesetzet, und weder auf die Catholicos noch Protestantes in sensu Instrumenti pacis applicable. Es wäre gut, wenn ratione des Cammer-Gerichts und des Reichs-Hoff-Raths auch eine exacta æqualitas stabilirt worden wäre, oder hätte mögen in I. P. stabilirt werden. Der Cammer-Richter ist bißhero allezeit Catholisch gewesen. Quæritur: Ob hier nicht die alternativ Platz greiffen solle? Ich halte, das suadire die in I. P. stipulirte exacta æqualitas und art. 5. §. 53. Die Præsidenten und Assessores sollen gleich an der Zahl von beyden Religionen seyn, ausser daß der Kayser noch zwey nach seiner Willkühr adjungiren kan. Dato sinds 13. Catholische und 12. Evangelische. Diesen numerum aber von beyden zu souteniren ist nöthig, so, daß, wenn ein Fürst, der einen Assessorem zu præsentiren hat, die Religion ändert, er keinen von seiner, sondern der vorigen Religion præsentire. Sihe die zufällige Gedancken über die præsentationes bey dem Cammer-Gericht in Hoffmanns Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 456. sqq. und Fabri Stats-Cantzley T. 13. p. 375. sqq. In dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath sollen auch so viel Evangelische Räthe seyn, daß man in Sachen zweyerley Religions-Verwandten betreffend allezeit einen gleichen numerum von Catholischen und Protestantischen Reichs-Hoff-Räthen zur dijudicatur der Strittigkeiten nidersetzen könne. Doch beschwärt man sich Protestantischer Seits über die geringe Anzahl der Protestirenden Reichs-Hoffs-Räthe, denn es sind nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung tit. 1. §. 2. nur sechse, da die Anzahl der Catholischen noch zweymal so hoch ist.

Doch ist diß wohl geordnet, daß, wo zwischen beyden Religions-Verwandten ein Streit ist, Assessores von beyderley Religionen in gleicher Anzahl sitzen sollen. Sihe I. P. art. 5. §. 53. und Reichs-Hoff-Raths-Ordnung tit. 1. §. 1. 2. Henniges macht sich über obigen §. des I. P. unnöthigen scrupel, da er meynet, die Worte vel inter hos solos vertentes, bedeuten den casum, wenn ein Streit zwischen den Evangelischen oder auch den Catholischen allein vorwalte, indem leicht aus dem situ verborum und der Erklärung der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung ersichtlich, daß der Fälle nur zwey sind. Denn entweder ist ein Streit nur zwischen 2. in der Religion differtirenden Partheyen alleine, oder es ist ein Streit zwischen einerley Religions-Verwandten, und kommt ein tertius interveniens von einer andern Religion. In beyden Fällen sollen die Assessores von gleicher Anzahl seyn. Sihe Herrn von Ludolfs observ. for. 82. p. 197. In Reichs-deputationen und Commißionen solle gleichfalls eine Gleichheit ratione der Anzahl der Deputatorum von beyderley Religionen seyn, wenn beyderley Religions-Verwandten interessirt seyn. Wenn es aber eine Sache ist, da Protestanten oder Catholiquen unter sich fechten, hat man Deputatos und Commissarios von einerley Religion. art. 5. §. 5. Im ersten Fall sollten die Deputati von gleicher autorität jederzeit seyn, damit nicht im Entstehungs-Fall diesem oder jenem Theil ein præjudiz erwüchse. So stehet auch in Capitul. Caroli VII. art. 4. §. 3. daß, wenn ein Reichskrieg geführt wird, in Kriegs-Raths Directores und Räthe in gleicher Anzahl beyderley Religionen sich finden sollen. Woraus auch ersichtlich, daß 2. Feld-Marschalle des Reichs, ein Catholischer und Evangelischer seyn solle, die dann im Commando zu alterniren haben. Noch eins. Wenn die Protestantische Bischöffe schon auf dem Querbanck sitzen, so haben sie doch die præcedenz vor den Politischen Reichs-Ständen, wie die Catholische Bischöffe. Und auf beyde ist das reservatum ecclesiasticum in I. P. extendirt. Alles dieses fleußt aus der æqualitate religionum.

§. 12.

Ja es fleußt auch aus dieser æqualitate religionum, daß man untereinander solle zur Gevatter- oder Tauff-Zeugschafft, wiewohl solches eben nicht schicklich, daß man Tauff-Gezeugen von anderer Religion

ligion wähle, zugelassen werden, und, daß die benedictiones sacerdotales beyderseites gültig und promiscuè geschehen können, ꝛc. ꝛc. wovon Estor in seiner delineatione juris eccles. publici Protestantium in Germaniâ C. 14. §. 17. sqq. nachgeschlagen werden kan.

§. 13.

Doch es ist nicht möglich, daß solche æqualität so gar exact seyn kan. Man kan ja nicht zwey Kayser, einen Catholischen und Evangelischen haben. Doch fragen einige: ob auch ein Protestante Kayser werden könne? Ereignete sich dieser Fall, so würde er eben nichts in favor des Römischen Pabsts beschwören, so ja kein essentielles Stück ist. Sihe Mosers Teutsches Stats-Recht L. 2. C. 3. §. 4. sqq. p. 323. sqq. und Speners Teutsches Jus publicum L. 4. C. 2. §. 6. p. 425. sqq. So sind auch mehr Catholische, als Protestirende Churfürsten. Ob wie ratione votorum, also auch der Macht ein Gleichgewicht zwischen den Catholicken und Protestanten in Teutschland seye, ist nicht nöthig zu untersuchen. GOtt verhüte es, daß es ja nicht auf die Probe jemahls ankomme, und gebe zu unsern und künfftigen Zeiten Friede. Indeß kan ich doch nicht bergen, daß auch die Protestirende vor den Catholicken ungeachtet die æqualitatis mutuæ & exactæ vielen Vorzug haben. Ich wills kürtzlich anzeigen.

§. 14.

Die Römisch-Catholische Reichs-Fürsten und Obrigkeiten müssen in sacris einem fremden Italiänischen Bischoffe pariren, und zugeben, daß die in ihren Landen befindliche Bischöffe und Clerici demselben unterthan und nach den Päbstlichen Rechten ihrer jurisdiction entzogen sind, und das gantze jus contra sacra exclusivè besorgen. Von dieser Unterthänigkeit und submission sind die Protestirende Fürsten und Obrigkeiten frey, und das von GOtt und Rechts wegen. Jene haben eine grosse quantität von Priestern und Religiosen in ihren Landen, denen sie nichts oder gar wenig zu befehlen haben. Diese wissen von derley exemtis à suâ jurisdictione in ihren Landen von ihrer Religion nichts. Jene sind keine Herrn über die bona ecclesiastica, diese sinds. Jene haben keine jurisdictionem in ecclesiam, diese habens. Jene müssen die menses papales und annatas ohngetastet lassen, diese nicht.

Jene dörffen in matrimonialibus nicht sprechen, aber diese. Andrer derley Vorrechten zu geschweigen. Diß ist, ich gestehs, eine grosse inegalität, sie ist aber in I. P. so fundirt, daß wir hier keinen Widersprecher haben. Sihe Ludewigs disp. de præcipuo Principis Evangelici.

§. 15.

So haben auch die Protestantische Bischöffe vor den Catholischen ihre Vorzüge. Sie besitzen die jurisdictionem sacram und civilem zugleich, und ihre Bißthümmer als scepter-Lehen. I. P. art. 5. §. 21. Sie sind dem Pabst nicht unterworffen. Sie können ohne consens des Capituls als Landes-Herrn freyer von den geistlichen Sachen und Einkünfften disponiren, auch so statuta machen. Sie sind der scepter-Lehen fähig, und können da succediren, da hingegen die Catholische Bischöffe derselben unfähig sind. Sihe Herrn von Ludwigs Clericum exulem successionis in feuda & Principatus S. R. Imperii. Sie können sich vermählen ꝛc. Doch müssen sie vor die Belehnung auch einen grossen Tax zahlen. l c. Gleichermassen haben auch die Evangelische Priester, wie auch die Aebbtißinin, Aebbte, Canonici und Geistliche Ordens-Ritter das Recht zu heyrathen, es seye dann, daß, was die letztre anbelangt, die unter ihnen errichtete Statuta und Observanzien was anders besorgen. Sie sind gleichfalls zu weltlichen Lehen fähig, sie können Bürgschafft leisten, Vormunder seyn, ꝛc. so bey Catholischen nicht angehet. Doch wir werden hievon an seinem Orte reden.

§. 16.

Wir haben gleich bey Anfang dieses Capitels gesaget, daß die æqualitas religionum im Teutschen Reiche nicht absolut seye, sondern ihre Schrancken habe, und besonders durch die annos regulativos modificiret werde, wie dann so wohl diese, als auch die hie und da eingeführte Religions-Form, die pacta der Unterthanen mit den Landes-Herrn ꝛc. besonders auch die Constitutiones Imperii und das I. P. selbst hie und da exceptiones, die wir zum Theil angezeiget haben, machen. Man muß sich also hier vor falschen Schlüssen hüten. So wäre es z. E. ein falscher Schluß, wenn man aus dem, daß alle 3. Religionen im Römischen Reiche gleich recipirt seyn, schliessen wollte, ergo darf man das simultaneum einführen, wo und wie man will, und was dergleichen unzehlichs gesaget werden möchte. Die Restriction stehet gleich art. 5. §. 1. Es heißt in reliquis omnibus, es heißt quatenùs.

§. 17.

§. 17.

Weiter zeiget sich die eingeführte Gleichheit der Religions-Rechten vornemlich auch in dem so genannten Reservato ecclesiastico und Geistlichem Vorbehalt, oder Freystellionatu und Religions-Freystellung. Der fünffte Artickel im Religions-Frieden lautet hiervon so, „daß, wo ein Ertz-Bischoff, Bischoff, Prälat oder ein andrer Geistlichen Stands von der alten Religion abtreten würde, derselbig sein „Ertz-Bißthum, Bißthum, Prälatur und andre Beneficien, auch „damit alle Früchten und Einkommen, so er davon gehabt, alsbald „ohne einige Wiederung und Verzug, jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig, verlassen, auch den Capituln und denen es von gemeinen „Rechten, oder der Kirchen oder Stifft-Gewohnheiten zugehöret, „eine Person der alten Religion verwandt zu wählen und zu ordnen, „zugelassen seye ꝛc. Nun ist leicht erachtlich, daß, da dieses Reservatum der causæ Protestantium unnatürlichen Schaden zufügen müssen, die A. C. Verwandte niemals darein consentiren mögen, wie l. c. selbst eingefüget ist, und die acta publica pacis religiosæ bey Lehmann zeigen. Sihe auch Lünigs Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame P. 1. C. 2. den geistlichen Vorbehalt aus seinen Gründen erörtert, Scipionis Aretini oder Jac. Lampadii gründliche Deduction vom geistlichen Vorbehalt, Ad. Cortreii Obs. ad pacem religiosam art. 5. p. 99. sqq. und Fritschii, ingleichem Obrechts diss. de reservato ecclesiastico. Daher ists gekommen, daß, da Gebhard von Truchseß, Churfürst und Ertz-Bischoff zu Cölln, von dieser seiner Würde, wegen angenommener Evangelischen Religion depossedirt wurde, die A. C. Verwandte gewaltig dagegen protestiret, sich auch wider das Reservatum Ecclesiasticum ihrer Rechte hie und da bedienet, und weitere Clöster, geistliche Güter und Pfrunden an sich gezogen haben, daß endlich in dem dreyßigjährigen Kriege der Kayser Ferdinandus II. für nöthig gefunden, das edictum restitutorium A. 1629. herauszugeben, und die restitution derselben zu fordern. Da man dann in dem Instr. pacis Osnabr. hernach überein gekommen, daß das Reservatum ecclesiasticum auf beyde Theile sollte extendiret werden, dergestalt, daß wenn auch von Protestirenden einige wieder zur Römisch-Catholischen Religion treten würden, dennoch dergleichen geistliche Güter, die sie oder ihre Vorfahren eingezogen, bey der Religion, die A. 1624. in der possession gewesen, bleiben sollten. Art. 5. §. 1. 15.

§. 18.

§. 18.

Es wäre endlich schon erträglich, wenn man bey dieser Constitution in praxi strictè bliebe. Aber, da Chur-Sachsen zur Catholischen Religion getreten, so ist wegen der dortigen Stiffter und Bißthümer die disposition des Frieden-Schlusses nicht en vogue, wie besonders das Stifft Naumburg ein lebendiger Zeuge ist, da zwar die Cath. Religion nicht eingeführet, aber doch die administration, Nutzniessung und Oberherrschafft bey einem Herrn von Catholischer Religion ist, und doch ein Evangelischer Bischoff da seyn sollte. Siehe Electa Juris publ. T. 6. und Fabri Staats-Cantzley T. 33. 34. 48. Man distinguirt zwar unter immediat- und mediat-Stifftern, bey einer strittigen applicabilität auf Naumburg. Siehe Schreckenfels disp. de bonorum ecclesiasticorum mediatorum & immediatorum differentia ratione Reservati ecclesiastici. Ich kan aber nicht absehen, wie der annus regulativus 1624. hier eine exception leyden könne. Siehe art. 5. §. 14. 15. 25. Es läßt sich auch bey einem Catholischen Fürsten nicht distinguiren, daß er ratione personæ nur Catholisch, ratione dignitatis aber Evangelisch seye, in welchem Betracht man das Directorium Corporis Ev. Catholicum als Evangelicum anzusehen haben möchte.

§. 19.

Letzthin zeiget sich die Religions-Gleichheit auch in dem jure eundi in partes, und daß kein Theil von dem andern sich majorisiren lassen darff, wie wir schon §. 1. angezeiget haben. Die Protestirenden Stände bathen sich dieses schon auf den Reichs-Tägen zu Speyer und zu Augspurg A. 1529. 1530. aus, der Kayser aber war gantz andrer Meynung, so, daß man lange über diesem Punct mit einander controvertirete. Man kan die historiam exceptionum à jure majorum in des berühmten Herrn Ickstatts diss. 2. de fundamentis atque historia exceptionum à jure majorum in Conventibus Imperii tàm universalibus quam particularibus lesen. Endlich wurde der §. 52. Art. 5. beliebet, da es heißt: in causis religionis omnibusque aliis negotiis, ubi Status tanquam unum Corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis & A. C. Statibus in duas

duas partes euntibus sola amicabilis compositio lites dirimat, non attentâ votorum pluralitate. Und §. 55. ist weiter gesetzt, 1. daß, wenn in den höchsten Reichs-Gerichten die Assessores von beyden Religionen in causis beyderley Religions-Verwandten sich theilen, die Sache an die Reichs-Versammlung zu bringen seye, 2. daß, wenn einer von den Assessoribus dieser Religion zu den andren mit seinem Voto übertrete, alsdenn der recursus ad Comitia cessiren solle, 3. daß das erste, wenn der Streit zwischen mediatis seye, nicht Platz gewinnen solle. Man kan hier viele Fragen aufwerffen 1. was durch die causas religionis, und 2. durch die negotia, da die status nicht als ein Corpus zu consideriren, zu verstehen, und wie 3. hievon der Fall, wenn sie in 2. Theile sich theilen, zu unterscheiden? 4. ob das, was §. 55. weiter gesetzt wird, causas religionis angehe? Es ist offenbar, daß nur solche causæ religionis verstanden werden, die nicht, oder nicht so deutlich in I. P. ausgemacht sind, oder da ein Zweiffel darüber vorwaltet. Denn, was schon ausgemacht ist, da darff man sich nicht erst vergleichen, und nach demselben muß sich der Richter stracks halten. Es werden auch hier nicht verstanden causæ religionis hujus vel illius, sed inter Catholicos & Protestantes controversæ, item causæ, sie mögen hernach nur allein die dogmata und den cultum, oder auch das Religions-exercitium ejusque annexa oder die bona ecclesiastica betreffen. Ob aber die Frage von andrer in I. P. nicht autorisirter Religionen reception den majoribus in Comitiis unterworffen seye, oder nicht, ist leicht ermeßlich. Denn es ist entweder die Sache schon determinirt, wie sie auch auf seine Art determiniret ist, und da brauchts keines weitern Schlusses, will man aber von diesem Schluß abgehen, so ists ein objectum transactionis novæ amicabilis, oder sie ist nicht determinirt, da läßt sichs hierinnen als in einer causa religionis nicht per majora gehen, wenn man sich theilet und in partes gehet. Ubrigens hält man davor, daß der Fall, da die Status nicht als ein Corpus zu consideriren, die jura singulorum Statuum antreffe, da keinem Statui Imp. seine habende Würde und Rechten abmajorisirt werden können. Sih: Ern. Abr. ab Osterhaussen de jure singulorum a majori suffragiorum comitialium parte excepto occasione art. 5. §. 52. I. P. Witteb. 1700. Da denn der dritte Fall alle negotia angeht, so wohl politica als ecclesiastica, in

in welchen die Catholische und Evangelische in partes gehen, und nichts hindert, wenn schon etwa ein oder ander membrum sich zum andern Theil füget, denn sonst könnte diese Verordnung jederzeit eludirt werden. Sihe hier des Herrn Bar. von Metternich sacram libertatis anchoram de pluralitate votorum, jure eundi in partes & juribus singulorum, D. Schweders disp. de jure eundi in partes sive de casibus à jure majoris partis in Comitiis Imp. exceptis T. 2. disp. 46. Hoffmanns Vorstellung der Religions-Beschwerden C. 1. sect. 4. p. 389. sqq. und D. Ickstatts dissertationes von diesem argumento, womit man Herrn Prof. Hoffmanns diss. de voto Evangelicorum communi, welche er A. 1740. zu Giessen gehalten, conferiren mag. Besonders aber muß man das, was auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1613. hierüber disputirt worden, und diesen §. sehr erlautert, hier conferiren.

Das 5. Capitel.

Von dem in dem Oßnabrüggischen Friedens-Schluß getroffenen Regulativ wegen der Religions-Ubung, oder den annis directoriis und regulativis oder Entscheid-Jahren.

§. 1.

Es ist bekannt, daß in dem Instrumento pacis gar offt stehet, es solle alles ratione des Religions-exercitii in den Stand wieder gesetzt werden, wie es A. 1624. gewesen wäre. Da haben wir den annum regulativum oder directorium. Aber wie? Gibts dann noch mehrere annos regulativos? Ich halte so. Wir wollen das Instrumentum pacis zu dem Ende kürtzlich durchgehen.

§. 2.

Und da zeigt sichs denn 1. daß die, mit denen die amnestie in dem Frieden getroffen worden, d. i. die, so aus Gelegenheit der Böhmischen Händeln und wider den Kayser geschlossenen Bündnissen Schaden gelitten, in eben den Stand in sacris & profanis sollen wieder eingesetzt werden, in welchem sie ante destitutionem gewesen, oder krafft ihrer damahligen Rechten seyn mögen, art. 3. §. 1. Und

so

so sollte überhaupt die untere Pfaltz restituirt werden, wie sie ante motus Bohemicos in ecclesiasticis & secularibus gewesen art. 4. §. 6. So sollte auch der Pfaltzgraff Ludwig Philipp, der ein Bruder von dem unglücklichen Friderico V. war, restituirt werden in sacris & profanis, wie solche ante tumultus bellicos exercirt worden, art. 4. §. 20. So sollte ferner die restitution der Hertzogen von Würtenberg und Graffen von Mömpelgardt geschehen, wie sie ante hos motus, und ante initium horum bellorum in possession gewesen. art. 4. §. 24. 25. wiewohl da das punctum amnestiæ eben nicht vorwaltet. Ich muß hier nur in parenthesi anmercken, daß einige editionen haben, inter hos motus, so mir nicht anstehet, denn es ist eine falsche lection, die viel præjudiz machen kan. Sihe Mosers Miscellanea Juridico-historica p. 35. 36. Ingleichem sollte Friderich, Marggraff von Baden restituirt werden in den Stand, wie sein Herr Vater Georg Friderich ante exortos Bohemiæ motus war. art. 4. §. 26. So auch Joachim Ernst, Graff von Oettingen, da es wieder heißt, ante hos motus. art. 4. §. 39. Auch Friderich Ludwig, Graff von Löwenstein und Wertheim sollte alles wieder bekommen, was er tempore hujus belli verlohren hätte, art. 4. §. 41. So wird auch die amnestia und restitution des Hessen-Casselschen Hauses auf initium belli Bohemici gesetzet art. 15. §. 1. Uberhaupt heißts ante dictos motus art. 4. § 51. oder ante bellum von den Schlesischen Fürsten und Breßlau art. 5. §. 38. An einigen Orten heißt es gar nur, man solle restituirt werden, wie man antehac gewesen art. 4. §. 3. 21. Anderswo stehet, ante religionis dissidia, welches ins besondre die Protestantische Bischöffe angehet, also nicht von der Zeit der Reformation, sondern von dem Anfang des 30. jährigen Kriegs verstanden werden muß art. 5. §. 21. Denen Oesterreichischen Vasallen und Unterthanen sollten ihre Güter restituirt werden, wenn sie erst ihnen genommen werden, nachdem sie vor die Schweden oder Frantzosen wider den Kayser die Waffen ergriffen art. 4. §. 53. 54. Bey einigen restitutionen wird gar kein annus regulativus determinirt. Art. 4. §. 27. 28. 30. 31. 32. 35. 36. 37. 40. 41. 42. 43. 44. 45. Art. 5. §. 18. Oder es ist solcher die Zeit des errichteten Oßnabrückischen Friedens, so besonders die Reformirten art. 8. §. 2. item die Evangelische in den secularisirten Bißthümern art. 11. §. 11. angehet.

§. 3.

Sonst ist zum regulativ im I. P. das Jahr 1624. oder der 1ste Jenner desselben gesetzt. Wir finden, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Pfaltz, und besonders die Oppenheim, auch andre, die es verlangen würden, haben sollen ratione ihrer Kirchen, und ihres religions-exercitii so wohl publici als privati restituirt werden, in den Stand, wie solcher A. 1624. gewesen. art. 4. §. 19. So auch der Pfaltzgraff Leopold Ludwig von Veldentz art. 4. §. 22. Solms sollte restituirt werden, wie es vor 1637. war. art. 4. §. 33. Waldeck hat gleichfalls das Jahr 1624. zum anno regulativo bekommen. art 4. §. 38. Der Haupt-locus, so hieher gehöret, stehet art. 5. §. 2. da es heißt, daß der terminus à quo restitutionis in Ecclesiasticis vor alle Reichs-Stände solle seyn der 1ste Jenner 1624. und das wird §. 14. applicirt auf die bona ecclesiastica, §. 15. 25. auf die Ertzbisthümer, Bisthümer und unmittelbare beneficia und Præbenden, auch damit verknüffte Rechte, item auf die Klöster, Commenden, Kirchen, Schulen, Spitäler und andre mittelbare geistliche Güter §. 25. Es wird auch in diesem §o diese general-Regel gesetzt: Unicum solumque hujus transactionis, restitutionis NB. observantiæque futuræ fundamentum sit die 1. Jan. 1624. habita possessio. Und da Würtenberg sonst, wie wir oben gesehen, zum regulativ die Zeit vor dem dreyßigjährigen Krieg bekommen, so wird hier das Jahr 1624. gleichfalls ihm auch gegeben. Weiter sollte auch in den mixtirten Kirchen, Klöstern und Hospitälern, auch ratione das exercitii religionis es so bleiben, wie es den 1. Jan. 1624. gewesen §. 29. Auch sollte Kayserl. Majest. da das Recht der primariarum precum exerciren, wenn sie solches da in hoc termino gehabt hätten. §. 26. Deßgleichen auch sollten die Augspurgische Confessions-Verwandte in Catholischen mittelbaren Klöstern die jura præsentandi, visitandi &c. &c. ja auch das jus devolutionis haben, wenn sie solche dicto termino gehabt hätten §. eodem. So sollten auch die Reichs-Stätte bleiben und restituirt werden, wie sie A. 1624. gewesen §. 29. Auch wird dieser terminus denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Fürsten gegeben, die sollten ihr entweder publicum oder privatum religionis exercitium haben, wenn sie es A. 1624. quâcunque anni parte gehabt.

habt. §. 31. sqq. Ja es wird hier A. 1624. eine regula genennet. Nur werden 4. Klöster im Hildesheimischen excipiret §. 33. Auch sollte in ecclesiasticis der Lehen-Herr kein weiter Recht haben, als er A. 1624. exercirt §. 42. So sollten auch die Augspurgische Confessions-Verwandte ihre geistliche Einkünffte aus den Catholischen Landen ziehen dörffen, die sie den 1. Jan. 1624. gezogen. §. 46. 47. Item sollte die Jurisdictio Ecclesiastica über Augspurgische Confessions-Verwandte nur exercirt werden, wie es in A. 1624. gewesen, doch der Augspurgischen Confessions- und Gewissens-Freyheit unbeschadet. §. 48. XIII. 4.

§. 4.

Es ist unnöthig, von der occasion und Ursache, warum die anni critici, directorii oder regulativi, oder diese Entscheid-Jahre gesetzet worden, viel zu sagen. Denn, da von den Protestirenden von Anfang der Reformation, und auch nach dem Religions-Frieden in so vielen Provinzien und Kirchen das Protestirende Religions-exercitium eingeführet, und so viele Ertz- und Bißthümer, Klöster und geistliche Güter eingezogen, dieselbe auch so wohl vor als in dem dreyßigjährigen Kriege davon gar sehr wieder verdrungen worden, so war zur Auskunfft in der Sache nichts weiter übrig, als ein gewisses regulativ zu machen, nach welchem man sich durchgehends zu achten hätte. Man disputirte demnach hier sehr auf dem Friedens-Congreß, ob der annus regulativus auf 1618. oder auf 1627. in ecclesiasticis und 1630. in politicis zu setzen wäre. Jenes wollten die Evangelische, dieses die Catholische, ein jeder Theil nach seinem dißfalls augenscheinlichen grossen Interesse. Endlich kame man über das 1624ste zusammen, und gabe also ein Theil dem andren nach, doch dergestalt, daß dieses Entscheid-Jahr nicht zum præjuditz denen, so ex capite amnestiæ oder NB. aliunde restituirt werden sollten, gereiche. art 5. §. 13. Denn, wie die, so ex Capite gravaminum zu restituiren waren, den annum 1624. zum regulativ bekommen, also sollten die, so ex capite amnestiæ restituirt werden sollten, in den Stand wieder gesetzt werden, in welchem sie ante motus Bohemicos gewesen. Und das ist annus 1618. Das I. P. distinguirt selbst so inter restituendos ex capite amnestiæ & gravaminum. art. 3. 4. 5. Es ist auch zwischen beyden

grosser Unterscheid. Denn, wie die erstere in die possession restituirt werden sollten, salvis juribus quibuscunque &c. salvis item litispendentiis &c. art. 3. §. 2. also sollten die andre restituirt werden ohne dem petitorio hernachmals Platz zu geben art. 5. §. 31. Sihe Henniges ad art. 3. §. 2. p. 136. sqq. allwo auch noch mehrere differenzien inter restitutionem ex capite amnestiæ & gravaminum angeführt werden, & art. 5. §. 13. und Hildebrandum de anno decretorio §. 6. p. 20. sqq. Ubrigens haben wir bereits gesehen, daß es auch eine restitution gibt, die weder ex capite amnestiæ, noch ex capite gravaminum geschiehet. Es heißt art. 5. §. 13. aut aliunde, d. i. wenn man nicht aus Ursachen des geführten Krieges oder der Religion depossedirt worden ist. Und da sollte man restituirt werden, wie man ante destitutionem war, doch Zweiffels ohne durch Richterliche Untersuchung und Spruch. Sihe oben ein Exempel p. 312. Und so gründen sich auch auf diß aliunde die Lutherische Pfältzer.

§. 5.

Wir haben oben gesehen, wie Wirtemberg zwey annos decretorios 1618. und 1624. bekommen, und haben im vorhergehenden §. angemercket, wie die, so ex capite gravaminum nach der possession des A. 1624. restituirt worden, viel sicherer restituirt worden, als die ex capite amnestiæ nach der possession des 1618den Jahrs restituirt worden, als wider welche man in petitorio noch agiren konnte in Fällen, die art. 3. §. 2. anzeiget. Das war die Ursach, warum die Catholische, welche ratione der Wiedergabe der Würtembergischen Clöster auf dem Friedens-Congress sich gar nicht fügen wollten, da sie zumal von Besoldi Prodromo Vindiciarum eingenommen waren, machten, daß Wirtemberg unter die restituendos ex capite amnestiæ kam. Diesem præjudiz nun begegneten die Wirtembergische Gesandten gar weißlich, und fügten es so, daß art. 5. §. 25. noch per parenthesin auch die Clöster und geistliche Güter in Wirtemberg in die restitution ex capite gravaminum eingeschaltet wurden. Sihe Henniges ad Instr. Pac. art. 5. §. 13. p. 153.

§. 6.

Aber wie? was will dann diese differenz sagen, daß an einigen Orten der 1. Jenner 1624. an andern diß Jahr überhaupt oder ein jeder

der Theil des Jahrs genennet wird? Man sagt, jenes gehe auf die immediatos, dieses auf die mediatos & subditos. Es gibt aber dißfalls exceptionen. Und ist je wohl kein zureichender Grund dißfalls zu finden, der auf alle Exempel zu appliciren wäre. Daß aber denen restituendis ex capite amnestiæ ein weitrer terminus und zwar Annus 1618. gegönnet worden, hat müssen seyn, sonsten die meiste gar keine restitution hätten bekommen, wenn solche auf A. 1624. wäre gesetzt worden. Denn sie waren in demselben schon längst destituirt. Die restituendi aber ex capite gravaminum konnten weder den terminum ante destitutionem, noch 1618. bekommen, weil ja sonst alle gravati, besonders die in Kayserlichen Erb-Landen wären restituiret worden, so man absolutè nicht haben wollte.

§. 7.

Wir haben gesagt, die restituendi ex capite amnestiæ haben den annum decretorium 1618. da sie noch nicht destituirt waren. In specie, die Unter-Pfaltz. Es sind autores, die es läugnen. Vor alle solle das Wort der bekannte Rittmeyer reden. Denn er kans, und an ingenio fehlt es ihme nicht, die Sache plausibel zu machen. Dieser hat A. 1703. vindicias juris reformandi geschrieben, darinne er saget, daß die restituendi ex capite amnestiæ keinen annum decretorium haben, wie denn auch die Reformirte Pfältzer dergleichen nicht haben, weilen sie zur Zeit des Frieden-Schlusses nicht gravirt gewesen, im Gegentheil habe ein Chur-Fürst von der Pfaltz ein illimitatum jus reformandi, so daß er auch das simultaneum einführen können, wie und wo er wolle. Der terminus ante motus Bohemicos inferire auch nicht præcisè das 1618de Jahr, und determinire gar nicht das exercitium religionis, und was dergleichen Einwendungen mehr sind. Diese principia führte schon ehehin Pfaltzgraf Johann Wilhelm, wie aus Struvens Pfältzischer Kirchen-Historie p. 586. sqq. 830. sqq. und 858. sqq. ersichtlich, da besonders auch dieses urgirt wird, es seye zwar der Chur-Fürst von Pfaltz in seine Lande mit allen juribus restituirt worden, die er ante destitutionem gehabt, aber nicht seine Unterthanen, die zumal vor dem Oßnabrüggischen Frieden-Schluß kein jus in sacris und ecclesiasticis, sondern das bloße beneficium emigrandi gehabt, auch von dem artic. 5. §. 31. nicht profitiren können, weil Pfaltz ex capite amnestiæ und

nicht gravaminum restituiret worden seye, da dann art. 5. §. 13. klare Maße gebe, als worinnen stehe, daß der terminus von A. 1624. kein præjuditz denen zufügen solle, die ex capite amnestiæ, wie der Chur-Fürst von Pfaltz restituirt worden seyen. Habe sich also dieser an den A. 1624. gar nicht zu halten, ausgenommen, was Art. 4. §. 19. in favor der Oppenheimer statuirt worden seye, welches eine exception à regula, also diese nothfolglich seye, daß die übrige Pfältzische Unterthanen sich dem absoluto & illimitato juri reformandi der Chur-Fürsten zu unterwerffen haben. Die Worte ante destitutionem und ante motus Bohemicos begreiffen nicht nur das 1618. Jahr, sondern die gantze vorhergehende Zeit, da die Chur-Fürsten von der Pfaltz das jus reformandi illimitatè exercirt haben. Es ist aber hierauf kürtzlich zu wissen, wie auch der Gesandte des Chur-Fürsten von Brandenburg und des Corporis Evangelicorum Herr von Boezelaer, item Herr D. Hertz wider Rittmeyern klar dargethan, 1. daß nicht nur der Chur-Fürst von Pfaltz, sondern auch seine Unterthanen, Bürger und Einwohner ex capite amnestiæ in sacris & profanis in den Stand restituirt worden, welchen sie ante destitutionem gehabt art. 3. §. 1. Ja 2. stehet noch weiter §. 2. item art. 4. §. 13. daß ihre Rechte in ecclesiasticis sollen dijudicirt werden aus deme, was hernach de gravaminum ecclesiasticorum compositione gesagt werden solle. Das findet sich nun art. 5. §. 25. 31. 35. 48. Gundling spricht hier in seinem Discurs über den Westphälischen Frieden p. 121. 122. artig: Was heisset denn das: Palatinatus totus? Ist denn der Chur-Fürst allein der totus Palatinatus? 3. Wird art. 4. §. 50. durch deutliche Benennung des 1618den Jahrs gezeiget, was man durch die Worte ante destitutionem, ante motus Bohemicos, ante tumultos bellicos, ante initium horum bellorum &c. verstanden haben wolle. 4. Stehet auch artic. 5. §. 31. in genere, daß aller Catholischen Stände, worunter nun auch Chur-Pfaltz gehöret, Unterthanen, wenn sie Anno 1624. das exercitium religionis suæ gehabt, solches auch behalten, darein plenariè restituirt und darinne nicht turbirt werden sollen. Welches alles so viel dociret, daß oberwähnte Einwendungen den geringsten Platz zu greiffen nicht vermögend sind. Und wenn auch schon die Worte ante destitutionem, ante motus bellicos &c. general sind, so wird doch fürnemlich auf den immediatum statum, wie solcher A. 1618. gewe-

gewesen, gesehen, wenigstens kan nichts in der restitution negligirt werden, was der status anni 1618. erheischet. Noch eines setzen wir bey, daß es nicht darauf ankomme, ob man noch, da der Frieden-Schluß gemacht worden, gravirt gewesen seye. Denn das Instr. Pac. prospicirt auch der futuræ observantiæ und denen, die nach dem Frieden-Schluß gravirt werden möchten. art. 5. §. 29. ubi: absque ulteriore turbatione. Denn es ist der annus regulativus auch fundamentum observantiæ futuræ art. 5. §. 25. Wenn aber ein Landes-Fürst in puncto exercitii religionis ändern und befehlen kan, was er will, wo bleibt dann hernach dieses fundamentum observantiæ futuræ? Mich nimmt Wunder, daß Hildebrand, der ex professo von dem anno decretorio geschrieben, all diß mit keinem Finger berühret. Sihe indeß Herrn Geheimen Raths Zechs Medit. de jure ref. p. 232. sqq. und besonders Henniges ad Instr. Pac. p. 39. sqq. 61. 62.

§. 8.

Ich könnte hier noch unterschiedenes anführen, und z. E. fragen: Ob ein Landes-Herr die in der Religion von ihm dissentirende Unterthanen ausjagen oder das simultaneum bey ihnen contra statum annorum decretoriorum einführen könne? Ich werde aber hievon in den zwey folgenden Capiteln handeln, da ich de jure reformandi & simultaneo handeln werde. Ich könnte auch fragen: Was vor dem Oßnabrückischen Frieden vor ein annus decretorius gewesen, ob man das von A. 1555. da der Religions-Friede geschlossen worden, sagen können, wie es die Catholici meynen, und aus dem Restitutions-Edict de A. 1629. solches behärten wollen, oder, ob da gar kein annus decretorius vorgewaltet, wie die Protestanten, die weder das Reservatnm ecclesiasticum angenommen, noch das edictum restitutorium als gültig ansehen können, glauben? Nachdem aber diese Frage heut zu Tage keinen Einfluß mehr hat, so ist nicht nöthig, sich damit aufzuhalten. Aber diß ists, so noch kürtzlich zu berühren stehet: Auf wem das onus probandi liege, daß er in anno directorio im possess des Religions-Exercitii und der annexorum, item der Kirchen-Güter gewesen? Der §. 31. art. 5. legts auf die subditos Domini Catholici, und zwar so, daß sie die actualität und den modum possessionis de A. 1624. beweisen sollen. Hingegen art. 5. §. 48. scheint das onus probandi auf die

die andre Seite zu werffen. Henniges sagt ad art. 5. §. 31. man müsse hier distinguiren. Denn entweder seye von solchen subditis die Rede, welche A. 1624. seyen destituirt, oder in possession gewesen. In jenem Fall liege das onus probandi auf ihnen, in diesem auf dem Catholischen Herrn, der sie aus der possession setzen wolle. Denn, wenn man einen aus der possession setzen wolle, habe der possessor favorem vor sich, und der actor müsse beweisen, daß die possession ohnrechtmäßig seye. Anderswo ad art. 5. §. 45.46. sagt er aber, was ins besondre die geistliche Einkünffte anlange, so liege das onus probandi jederzeit allein denen Protestirenden ob, nicht den Catholischen, weilen diese zuerst und in der ältesten possession gewesen. Die Dillingische Juristen oder Jesuiten statuiren in der Compositione pacis C. 6. qu. 35. p. 156. sqq. daß bey der Frage, ob A. 1555. die Catholische Religion in einer Reichs-Stadt in Ubung gewesen, daß jus probandi auf den negantem, nicht affirmantem falle. Denn, ob wohl 1. der possessor nicht zu beweisen habe, sondern der, so die possession anficht, 2. auch es sonst heisse, quod affirmanti incumbat probatio, so gelten doch solche Regeln nur in petitorio, nicht in possessorio, und seye es hier genug, daß die præsumtio vor die antiquissimos possessores militire, die demnach keinen special-Beweiß zu führen haben, daß sie A. 1555. in possession gewesen, und also per interdictum recuperandæ müssen restituirt werden. Jo. Adolphus Norbertus Keyhl hat in der diss. de beatitudine possidentium, welche er A. 1722. unter dem præsidio des Reformirten Professoris Juris Thyllii zu Heydelberg defendirt, und die so viel bruit auch auf der Reichs-Versammlung gemacht, p. 22. gleiches wiederhohlt, und auf den A. 1624. applicirt, auch sich dabey auf den Henniges beruffen. Ich halte, 1. Henniges hat in seiner ersten decision recht. Actori incumbit probatio. 2. Kan ja wohl der Spruch, quòd affirmanti probatio incumbat, hier wenig Licht geben, weil der negans zugleich affirmans und der affirmans zugleich negans ist. Denn es sagt ein jeder, du hast die possession A. 1624. nicht gehabt, aber ich habe sie gehabt. 3. Ist die præsumtion, die vor die Catholicos ex prioritate possessionis antiquissimæ militiren solle, hier deßwegen nicht applicabel, weil notorium, daß diese possession unendlich turbirt und zernichtet worden ist. Und, da 4. das Instr. pacis eine probation haben will, so wird

solche an sich invalide præsumtion genug elidiret, wenn jene angeführet wird. Was ist dann also zu sagen? Antwort. Das ist zu sagen, daß bald die Domini, bald die subditi probiren müssen, je nachdem einer destitutus und restituendus ist. Die Possidentes sind darinn beati, daß sie von dem onere probandi frey sind. Sihe Cocceji diss. de directâ probatione negativæ C. 3. 4. und Petri Mülleri diss. de beatis possidentibus, Germanicè: Von den rechtlichen Vortheilen, so denenjenigen, welche eine Sache im Besitz haben, zu statten kommen. Ja es müssen die argumenta pro und contra, die man dißfalls auf beyden Seiten in re dubiâ anzuführen hat, den Ausschlag geben, wie es auch bey der Friedens-execution geschehen. Sihe des Herrn von Meyern Gesetz-mäßige Vertheydigung der Frage: Ob ein Catholischer Lands-Herr in Teutschland die Jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche, der Augspurgischen Confession verwandte Unterthanen zu exerciren befugt seye §. 21. sqq. da er auch §. 26. Herrn Mosern sehr verübelt, daß er statuiret habe, der Catholische Landes-Herr könne je und allezeit seine Protestirende Unterthanen zum Beweiß ihrer jurium ecclesiasticorum adstringiren, welchen sie auf jedermaliges Erfordern zu führen in Instr. Pac. verbunden wären, womit er also die necessitatem probationis in infinitum einführe, da doch die Friedens-execution, die nach genugsamen Proben geschehen, sie davon frey spreche. Ich finde dieses in Herrn Mosers unter dem Namen Sinceri heraus gegebenen, auf das allerbeste gegründeten Jurisdictione ecclesiasticâ Catholischer Landes = Herrn über ihre Protestirende Unterthanen §. 12. 38. 39. auch in der Gesetz-mäßigen Widerlegung der Gesetz-mäßigen Beantwortung über diese Frage notâ (f) so præcisè nicht, sondern nur, subditis incumbere solis probandi onus, und zwar so, daß sie A. 1624. in actuali, nicht nur potentiali, possessione gewesen. Sollte aber diß Herrn Mosers Meynung seyn, so ist sie verwerfflich. Denn, wo was schon einmal erwiesen und in rem judicatam, daß ich so rede, erwachsen ist, darf man nicht mehr Beweiß fordern. Der annus decretorius und regulativus von solchem Beweiß ist der annus executionis pacis Osnabrugensis. Wer solchen verstreichen lassen, sibi habeat, & suæ negligentiæ pœnam luito. Das Instr. Pac. verlangt also den Beweiß

nicht auf ewig, und kans nicht verlangen, wie auch Estor in delineatione juris publici eccl. Protest. p. 175. wohl angemercket hat.

§. 9.

Wir haben oben gesagt, daß denen Reformirten Unterthanen in der Pfaltz das 1618de, denen Evangelischen Oppenheimern aber und andern, die es verlangen würden, das 1624ste Jahr zu annis decretoriis gesetzet worden. Nun ist je wohl dieses 1624ste Jahr den Evangelischen Pfältzern gar nicht favorabel, indeme sie von den geistlichen Einkünfften nach dem betrübten Vorgang der Zeiten, da von Jo. Casimiro an und unter Friderico V. die Reformirte Religion herrschete, fast gantz depossediret sich befunden, auch bey dem Westphälischen Friedens-Congreß eben so, wie hernachmals bey der Düsseldorffischen Receß-Errichtung, ihrer Sachen, wie sie gesollt, nicht wohl wahrgenommen, und ihr interesse zu ihrem empfindlichsten Schaden versaumet haben, da nicht nur allein bey jenem nichts weiters zu ihrem favor geschlossen worden, noch weniger hat zur execution gebracht werden können, sondern auch in diesem durch die den 21. Nov. 1705. zu Düsseldorff emanirte Churfürstl. declaration von denen Pfältzischen geistlichen, in sieben Theile eingetheilten Einkünfften, zwey den Catholischen, und fünffe den Reformirten adjudiciret worden, sie also nicht nur allein leer ausgangen, sondern auch, was sie etwa krafft des Hallischen Recesses de A. 1685. und von A. 1698. an von salarien erhalten hatten, verlohren, also die gantze Erhaltung ihrer Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener auf die arme Gemeinen gefallen. Das konnte dann nichts anders als grosses lamento bey ihnen erwecken, so, daß sie nothgedrungen waren, durch ausführliche Vorstellung ihrer Rechten bey denen Evangelischen Potentzien, dem Chur-Fürsten und besonders dem Corpore Evangelico zu klagen. Sie stellten demnach vor, daß man nach dem 1624sten Jahr, das ihnen so fatal und schädlich wäre, sie nicht, sondern nach der possession, die sie bey Errichtung des Religions-Friedens A. 1555. gehabt, richten müste. Art. 5. §. 45. Sie gehörten demnach unter die aliunde restituendos, denen durch das Jahr 1624. kein præjudiz habe zuwachsen können art. 5. §. 13. Zudem seye es bekannt. daß zwischen den Protestanten unter sich die anni decretorii 1618. und 1624. nicht gelten art. 7. §. 1. Ja

es müste auch das den Oppenheimern art. 4. §. 19. gesetzte 1624ste Jahr nur positivè, nicht aber exclusivè auf die vorige Zeiten genommen werden. Ihre prætensionen wären auf die erste possession, die sie gleich Anfangs der Reformation gehabt hätten, auf die Testamenta der Evangelischen Chur-Fürsten, auf die pacta, privilegia, reversales und andre dispositiones des Churfürstl. Hauses, die ja nach art. 7. §. 1. gelten müsten, unumstößlich gegründet. Hier finde sich das aliunde art. 5. §. 13. woher und warum man sie restituiren müste. Man antwortete Reformirter Seits, es seye ja gantz klar, daß die Evangelische in der Pfaltz das 1624ste Jahr zum anno decretorio bekommen, und, wenn man sagte, man müsse solches nicht exclusivè auf das 1555ste verstehen, so fiele auf einmal das gantze Instr. Pac. zu Boden, denn so würde kein gewisser annus decretorius gesetzet seyn, durch das I. P. seyen alle, auch die gerechteste prætensionen und jura zernichtet, und alles auf die nudam possessionem annorum decretoriorum gesetzt, sie könnten eben so viel pacta, testamenta und dergleichen von den Reformirten Chur-Fürsten vor sich aufweisen, warum die Lutherische nicht bey dem Westphälischen Friedens-Schluß sich besser prospiciret hätten, da heisse es absens carens, wer sich nicht gemeldet, trage nun selbst die Schuld, wenn er dißfalls deterioriret seye, es wären die Pfältzische geistliche Güter dem Chur-Fürsten wiedergeben worden, wie er solche ante motus Bohemicos besessen, und wie sie damals den Reformirten zugestanden, so stehen sie ihnen noch zu, die Evangelische hätten A. 1698. unter einem schlechten titulo, weil sie nemlich sich so willig bey introduction des simultanei bezeuget, ihr eigen Consistorium und ihre damalige salaria bekommen, der casus versire nicht zwischen den Protestanten und Reformirten alleine, sondern auch den Catholicken, die gleichfalls an diese geistliche Güter prætension machten und dergleichen. Man findet nicht nur allein in Fabri Staats-Cantzley und Struvens Pfältzischer Kirchen-Historie die hieher gehörige Schrifften und Acten, sondern man findet dieselbe auch in G. C. Joannis præf. ad Parei historiam Bavarico-Palatinam p. 116. sqq. und Hoffmanns Biblioth. juris publici p. 284. sqq. angeführt. Besonders aber muß man hier Schlossers und Debus, Wahrheit, Unschuld und Ehren-Rettung, und des Evangelisch-Lutherischen Consistorii zu Heidelberg hell-glåntzenden und gesauberten

Wahrheits-Spiegel, wie auch Herrn D. Miegs dagegen geschriebene præliminar-Anzeige und ausführlichen Bericht conferiren. Die Sache kam endlich dahin, daß nicht nur allein der Chur-Fürst bezeugte, wie er wünschte, daß die Reformirten mit den Evangelischen sich dißfalls setzen, und auch ihnen etwas zur Erhaltung ihrer Kirchen und Schulen von den fünff Sieben-Theilen, die sie hätten, abgeben möchten, sondern es ließ auch das Corpus Evangelicum A. 1721. den 20. Sept. ein Conclusum ergehen, darinne der Vorschlag geschahe, es möchten die Reformirte in der Pfaltz den Evangelischen bey Restitution des status Badensis einen Sieben-Theil, bey etwaiger Herstellung der Declaration anderthalb Sieben-Theile, und bey Erwerbung des status nach dem Westphälischen Frieden zwey Sieben-Theil überlassen, mit dem Anhang, daß hernach General-Collecten gesammlet, und, wo die Evangelisch-Lutherische wegen ihres bißherigen Besoldungs-Mangels würden consolirt seyn, dieselbige nach billiger proportion unter beyde getheilt werden. Als Herr von Reck diß Conclusum dem Reformirten Kirchen-Rath zu Heydelberg eröffnete, gienge die Antwort dahin, daß sie, die Reformirten selbst nicht zu Unterhaltung ihrer Pfarrer und Schulmeister genug hätten und sich mit Collecten helffen müsten, es stehe auch nicht in ihren Machten, dißfalls zu handeln, wie sie wollen, wie diese Erklärung den 22. Nov. 1721. zu Heidelberg in Druck ergangen. Es ist betrübt, daß die arme Evangelische demnach, da auch das Collecten-Wesen ins stecken gerathen, gantz ohne consolation geblieben. Ich weiß, daß man sich Reformirter Seits auch damit excusiret, man bekomme nicht einmal unter der Catholischen Administration die geistlichen Einkünffte der durch die Declaration adjudicirten fünff Sieben-Theile, und man habe ja den Lutheranern was abgeben wollen, so sie aber refusiret. Wie dieses in facto sich befinde, weiß ich nicht, ausser daß man mir gesaget, mit wenigen und zwar ex gratiâ überlassen wollenden verlohrnen Capitalien seye dem Pfältzischen Evangelischen Wesen nichts gedienet. Sed interim patitur justus. Siehe die A. 1722. 4. herausgegebene speciem facti, die zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten in der Pfaltz obschwebende differenzien betreffend, und Christi Regul: Habt Acht auf euer Allmosen bey Gelegenheit der Unions-Collecte, Hamburg 1723. 4. Das sind je zwey virulente Schrifften, die kein gut

Geblüte

Geblüte machen können. Mit freundlicher Zusammenthuung kan man eher reussiren.

§. 10.

Es ist oben erwähnet worden, in dem I. P. seye kein annus regulativus zwischen den Evangelischen und Reformirten gesetzt worden, wenigstens können die Jahre 1618. und 1624. nicht davor passiren. Es ist auch in der That so, denn nach art. 7. §. 1. sollte es unter ihnen so bleiben, wie es zur Zeit des Frieden-Schlusses gewesen. Es heißt da: de præsenti, da haben wir das regulativ. Doch ist dabey eine exceptio von conventis pactis statuum Protestantium inter se & cum subditis suis, privilegiis, reversalibus und andren dispositionen ꝛc. Wer von dieser Controversie pro & contra informirt seyn will, der mag die Schrifften conferiren, welche occasione des Streits zwischen Hanau und Franckfurt wegen der von Hanau A. 1624. genossenen und noch geniessenden, in dem Hanauischen territorio ligenden Gefälle, des von Franckfurt secularisirten Weissen Frauen-Closters daselbst heraus gekommen, da dann vor Hanau Cranzius und ein Anonymus in der kurtzen information, vor Franckfurt die Herrn Ittere in der Gegen-Information eine disquisition de bonis ecclesiasticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter Protestantes Imp. Status controversis geschrieben, und darinne soutenirt, daß inter Protestantes ipsos das Jahr 1624. nicht anschlage, welches auch Schilter in der diss. de termino à quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum gethan, welche Schrifften alle Henniges seinen Med. ad I. P. p. 1717. sqq. einverleibet. Das Cammer-Gericht zu Wetzlar hat die Sache nicht decidirt, weil man hierüber eine interpretationem authenticam haben müsse, und deßwegen die Stadt Hanau an die Comitia Imp. verwiesen. Man kan auch hier Hertium de jure reformandi contra Rittmeyerum f. 104. sqq. und die medit. de jure reformandi p. 289. sqq. nachsehen. Aber, was haben dann die Evangelische und Catholische Unterthanen gegen ihre Herrschafften von gleicher Religion für einen annum decretorium? Und mögen demnach, des Instrumenti pacis ohnbeschadet, Evangelische Herrn in ihren Evangelischen Landen das exercitium Catholicæ, und Catholische Herrn in ihren Landen das exercitium Evangelicæ religionis einführen? Die exempla sind rara, aber doch dabilia, ja man hat

auch actualia. Respondeo: daß dieses illegal seye. Denn A. 1624. ist fürnemlich vor die Religion und die derselben zugethane subditos gesetzet, ja es ist unicum restitutionis observantiæque futuræ, NB. diß futuræ wird von beyden gesagt, fundamentum. Wie hätten schon die summi paciscentes der Religion genugsam prospiciren mögen?

§. 11.

Ich muß noch dieses anfügen, daß die anni decretorii in den an ihren Herrn wiederum kommenden ehehin verpfändeten Landen nicht Platz greiffen. Es darff zwar der Herr, der solche reluiret, seine Religion auch contra statum anni decretorii da einführen, aber die Unterthanen, die eine andre Religion unter dem Pfandschaffts-Herrn, wenns auch nach dem anno decretorio gewesen wäre, angenommen haben, nicht vertreiben oder zu seiner Religion zwingen, sondern es solle zwischen ihm und ihnen das exercitium publicum ihrer Religion per transactionem verglichen werden. Art. 5. §. 27. Die decision ist etwas unlauter. Denn es frägt sich, ob solche Unterthanen ihre bißherige Kirchen behalten können, da sie doch mehr Recht vor denen, die A. 1624. weder das publicum noch privatum exercitium ihrer Religion gehabt, haben. Es ist bekannt, was in der Bergstrasse, die an Chur-Maynz auf solche Weise, zu Kitzingen, so an den Bischoff von Würtzburg, zu Oberkirch, so an den Bischoff von Straßburg wieder gekommen, geschehen ist. Man kan leicht gedencken, daß die Unterthanen hier Noth leiden müssen, wenns auf die transaction mit ihren Herrn ankömmt. Denn sie haben nichts, woran sie sich halten können, ausser, daß ihnen ein exercitium religionis, wenns auch nur privatum wäre, gelassen werden muß. Doch ist wohl zu mercken, daß art. 5. §. 27. nur von solchen Gütern, die ante hominis memoriam und ante pacem oppignorirt worden, und in welche der Creditor seine Religion eingeführet hat, die Rede ist, und man also dieses decisum nicht auf casus, die nach dem Friedenschluß entstanden, noch viel weniger auf Lehen, die an den Dominum directum wieder kommen, und Ländereyen, die man sub pacto de retrovendendo verkaufft, und nun wieder an sich gekaufft, appliciren kan. Sihe Medit. de jure reformandi p. 264. sqq. Und wäre hier zur determination der Sache eine decisio und interpretatio I. P. authentica nöthig.

§. 12.

§. 12.

Endlich ist noch anzumercken, daß die anni decretorii durch die Einwilligung der Herrn, oder der Land-Stände und der Unterthanen, denen zu lieb sie vornehmlich gesetzt worden, geändert werden können, denn es kan ja eine gantze, ich sage, eine gantze Gemeine eine andre Religion annehmen. Sihe art. 5. §. 31. 33. 43. Art. 7. §. 2. So haben die Hildesheimer Augsp. Conf. Verwandte sich mit ihrem Bischoff A. 1651. in einem besondren Recesse über Dinge verstanden, zu welchen der Bischoff eben nach dem I. P. nicht gehalten war. So ist in Jülich, Cleve, Berg, Marck und Ravenspurg an statt des anni 1624. der annus 1672. beliebet worden, wie Moser in den zufälligen Gedancken über das simultaneum §. 36. p. 55. anführet. Sihe den zwischen Churpfaltz d. 20. Jul. 1673. dißfalls zu Düsseldorff errichteten Verglich. So können die Canonicaten in denen zur satisfaction an Schweden, Brandenburg und Mecklenburg überlassenen Bißthümern auch contra statum anni decretorii reducirt werden. Sihe unten C. 12. §. 1. Doch muß obiger Consensus subditorum nicht mit List, oder Gewalt, oder Drohung erzwungen, nicht præsumtivus, nicht particularis, sondern universalis, liberrimus, und wo nicht expressus, doch Rechts-beständig seyn, sonst ist das gantze Werck eine nullität. Sihe D. Böhmers Consult. & decis. jur. eccl. Resp. 6. qu. 4. f. 135. 136. Resp. 9. f. 156. und Med. de jure reformandi p. 255. sqq. Denn, obwohlen die anni directorii überhaupt festgesetzt worden, biß man eine allgemeine convention in puncto religionis gemacht haben würde, und es scheinet, das interesse eines gantzen Corporis von einer Religion versire hierinnen, daß es von seinen Religions-Consorten nichts verliere, so kan man doch dißfalls auch special-conventiones machen, und es gelten die pacta, die dißfalls nach dem I. P. communi consensu Principum & subditorum, die ja von ihrem Recht cediren können, errichtet sind, wenn sie nach der Zeit des Westphälischen Friedens-Schluß von den Lands-Herrn und Unterthanen gemacht sind. Aber, die pacta vor dem Westphälischen Frieden gelten nicht, wenn sie dessen disposition entgegen sind. art. 2. art. 5. §. 2. 25. 33. 44. art. 17. §. 3. Sihe Mosers diss. de pactis & privilegiis circa religionem & alia ecclesiastica.

Das

Das 6. Capitel.

Von dem jure reformandi.

§. 1.

Es ist aus dem, was wir im ersten Abschnitt gesagt, bekannt, daß so wohl die Obrigkeit, als auch die Kirche selbst ein jus reformandi habe. Denn jene ist ermächtiget, ja verpflichtet, wenn wieder die Ordnungen der Gesellschafften Mißbräuche entstehen, oder auch darinne etwas wieder den Staat vorgehet, solches zu ändern, abzuschaffen, zu reformiren, ja gar schädliche Gesellschafften aus der Republic auszutreiben und andre einzusetzen. So können und sollen auch die Gesellschafften selbst die unter ihnen eingeschlichene Unordnungen reformiren, abändern, bessern und abschaffen. Wenn aber diese es nicht zu thun vermögend sind, so muß der Obrigkeit brachium seculare helffen. Und das ist ein jus majestaticum und absolutum circa sacra, in Ansehung der kirchlichen Gesellschafft. Daraus erhellet, wie 1. dasselbe der superioritati territoriali anklebe, 2. wie unsre Fürsten Fug und Macht gehabt, ja verpflichtet gewesen, die Kirche, die durch das Päbstliche und Bischöffliche Regiment um die Wahrheit des Glaubens, den rechten Gottesdienst, und ihre Freyheit gekommen war, auf ihrer Unterthanen Anruffen zu reformiren. 3. Wie das I. P. recht habe, das jus reformandi denen Reichs-Ständen zuzuschreiben art. 5. §. 30. 4. Wie dennoch auch das jus reformandi durch gültige pacta und conventiones, ja durch das general-Gesetz von der Gewissens-Freyheit eingeschräncket werden könne und solle. Man siehet hieraus, was das allgemeine Kirchen-Recht für Licht in dem besondern gibt, und Dinge, die auch sonst dunckel seyn möchten, gar bald beleuchtet. Wie? könnte man sagen, soll ein Laye, ein Fürst die Religion reformiren können? Wie? Sollen die Unterthanen, solle die Kirche selbst die sacra reformiren können? Das klingt in den Ohren derjenigen, die von falschen principiis eingenommen sind, sehr wunderbar. Weiter, so siht man auch aus dem besagten, wie weit das dicterium, quod, cujus sit regio, illius sit regio, Platz greiffe? Ich will davon kürtzlich meine Meynung sagen.

§. 2.

§. 2.

Doch ich habe dieselbe in der de Zizaniis non evellendis p. 18. schon gesaget. Ich habe erstlich angemercket, daß solches brocardicum nicht erst die Protestanten erfunden, sondern daß es viel älter, als die Reformation seye. Deckherr wills gar C. 28. Consultat. for. de pace religioni datâ von den Heyden herführen. Rechenberg und Fritsch haben ex professo davon geschrieben, und meynet jener zu Anfang seiner diss. es komme von den Pontificiis her. Hert de jure reformandi f. 31. führt zu dem Ende unterschiedene autores an, die zum Theil davor halten, diese Regul seye von Cameralisten zuerst auf die Bahn gebracht worden. Es ist wahr, daß die Protestantische Fürsten sich hernach darauf beruffen, um zu zeigen, daß sie als Landes-Herrn zu reformiren befugt seyen. Und, da die Catholici solches anfangs widersprachen, so haben sie doch gar bald vor und nach dem Westphälischen Frieden darauf zu provociren für schicklich gefunden, damit sie dadurch das falsche Recht, das simultaneum zu introduciren, oder die Evangelische Religion mit Gewalt wieder auszurotten, bemäntelten. Da nun diß dicterium auf unterschiedliche Art erkläret werden kan, so muß man determiniren, in was für einem sensu solches zu admittiren seye. Wenn mans so verstehet, ein Landes = Herr könne seine Unterthanen zwingen, zu was für einer Religion er wolle, so ists falsch, wie wir an seinem Orte gewiesen. Sihe auch Pfanners hist. pacis Westphal. L. 5. §. 42. sqq. Verstehet mans weiter so, das ein Fürst wieder die pacta conventa in der Religion bey seinen Unterthanen eine Aenderung vornehmen könne, so ists wieder falsch. Pacta servanda sunt. Will man aber dadurch nichts anders sagen, als daß ein Lands = Herr über die Religion seiner Unterthanen supremam inspectionem habe, damit nicht unter diesem Deckmantel falsche principia wieder den Stat einschleichen, und daß er auf Anruffen derselben die eingeschlichene abusus reformiren könne und solle, so ists wahr. Solcher vieldeutigen Sprüchwörter sollte man sich je ohne deutliche Erklärung nicht bedienen. Man kan übrigens Herrn D. Böhmers Jus eccl. Protest. L. 1. tit. 1. §. 86. und die med. de jure reformandi p. 617. hievon conferiren.

§. 3.

Was der Kayser vor ein jus reformandi habe, ist schon oben C. 2. §. 8. 9. berühret worden. Es ist kein Zweiffel, daß der Kayser eben so,

wie die Teutsche Chur- und Fürsten ein vollkommen Recht gehabt, die Macht des Römischen Pabsts und die von so langen seculis eingeschlichene Religions-Mißbräuche in Teutschland abzuschaffen. Wäre dieses von Carolo V. geschehen, so wäre in Teutschland eine solche Religions-uniformität und evrythmia entstanden, durch welche vieles Teutsche Blut erspahret, und unendlicher Verdruß und Jammer præcavirt worden wäre. Maximilianus II. sahe das Werck ein, getraute sich aber nicht mehr durchzubrechen. Jetzo ist das jus reformandi Cæsareum durch die pacta publica, und besonders des I. P. limitiret. Man hat ein regulativ, zu welchem alle streitende Theile sich einverstanden. Doch sind dem Kayser in seinen Erb-Landen die Hände nicht so gebunden. Es bestehet also, wie wir oben gesagt, das jus reformandi Imperatorium fürnemlich jetzo darinnen, daß Se. Kayserliche Maj. als Ober-Richter, Advocatus supremus beyderley dissentirenden Kirchen und Executor pacis Westphalicæ die wieder das I. P. eingeschlichene gewaltige abusus und gravamina reformiren und abthun können, wie solches auch hie und da geschehen ist. Das ist ein grosses jus, so, daß man nicht sagen kan, man wisse nicht, was vom jure reformandi höchsten und hohen Obrigkeiten übrig bleibe, wenn man das simultaneum nicht einführen dörffe. Ich antworte nur en passant. Das bleibt übrig, das wieder das I. P. eingeführte simultaneum und andre Religions-Gravamina, auch die abusus papales im Teutschen Reiche überhaupt abzuschaffen, wie wir schon oben erwähnet, auch angezeiget haben, wie auch der Kayser selbst in die Pabsts-Wahl dergestalt influire, daß er exclusivam geben könne, wovon Herr Estor eine besondre diss. geschrieben. Von dem Abschaffungs-Recht des simultanei aber sprechen wir an seinem Orte.

§. 4.

Aus eben diesem, was nun gesagt worden, ist ersichtlich, wie das jus reformandi von der jurisdictione ecclesiasticâ sehr unterschieden seye. Jenes fleußt unmittelbar ex superioritate territoriali, dieses ist ein jus collegiale, wenigstens ursprünglich. Denn es bedeutet im Grunde weiter nichts, als das Recht gewisse Ordnungen zu machen und handzuhaben, wie die Kirche regirt und dirigirt werden solle. Jenes aber ist die inspectio politica über die Verwaltung dieser jurisdiction,

oder

oder das Recht, die von übel administrirender geistlichen Gerichtbarkeit herfliessende abusus nach Würden zu reformiren. Es mag demnach einer Jurisdictionem ecclesiasticam haben, und doch das jus reformandi nicht haben, & vice versâ. Es kan aber auch beydes beysammen stehen, wo die jura collegialia der Obrigkeit übertragen sind, wie bey den Teutschen Protestanten, und solches wird auch nach der usitatâ Imperii praxi im I. P. supponirt. Sonst confundirt man fast insgemein so wohl die Worte, als die Sachen.

§. 5.

Es ist von denen, die de simultaneo pro & contra geschrieben haben, die Frage moviret worden, ob das jus reformandi, wie es art. 5. §. 30. allen Ständen des Reichs adjudicirt wird, regula seye, und der annus 1624. nach dem §. 31. nur exceptio à regula. Die Römisch-Catholische Publicisten sagen so. Aber die Protestantische wollen, daß, nachdeme das Jahr 1624. in dem I. P. §§. 25. 33. unicum & solum hujus transactionis, restitutionis observantiæque futuræ fundamentum, ja regula genennet werde, die quæstion in terminis terminantibus decidiret seye. Es kömmt endlich auf diesen Streit so viel nicht an. In terminis simus faciles. Aber in der Sache selbst muß man eins seyn. Die Stände des Reichs haben Krafft ihrer superioritatis territorialis das jus reformandi, doch so, daß die Unterthanen von ihrem exercitio religionis und Kirchen-Rechten, so sie in annis decretoriis gehabt, nicht können verdrungen werden. Weiter wollen die Protestanten nicht. Demnach ist das jus reformandi zwar eine regula, aber restricta, und die anni decretorii sind auch regula, aber restringens. Ich möchte übrigens nicht sagen, daß die Fürsten zwar im I. P. das jus reformandi behalten, aber, daß das exercitium dieses Rechts ihnen benommen worden. Wir werden gleich sehen, wie viel noch ohngeacht der restriction von diesem jure und dessen exercitio übrig bleibet, und habens zum Theil schon angezeiget. Ubrigens kan man von dieser Frage Rittmeyers vindicias juris reformandi, Hert de jure reformandi, den Ungrund des simultanei und die Pfältzische Religions-Acten nachschlagen.

§. 6.

Aber was ist dann das jus reformandi? Möchte man fragen. Ein dunckeles Wort muß beleuchtet werden. Man ist schuldig, hierinne

rinne den Fragern zu willfahren. Ehehin hat solches beditten, die alte Religion abzuschaffen und eine Neue einzuführen. So wollen die Catholici den art. 5. §. 30. selbst nicht verstanden haben. Die Müntzen werden nach Gestalt der Sachen abgeschätzt, so gehet es auch mit dem Sinn der Worte, der, wie es sich füget, geändert wird. Verba enim valent, ut nummi. Das jus reformandi muß man jetzt und heute dato in einem sensu strictiore nehmen. Was bedeutets dann dato dieses jus reformandi restrictum? frägstu. Zwar, wenn auch keine effectus juris reformandi sich mehr zeigeten, so hätte es je nichts zu bedeuten, und ist in den medit. de jure reformandi p. 323. sehr wohl angemercket, daß das objectum juris reformandi ja nur abusus und vitia seyen, so, daß es je gut wäre, wenn man mit Lynckern Consil. seu resp. 58. n. 13. sagen könnte, vix dari casum, quo jus reformandi actu exerceri possit. Ey daß es doch so wäre! so würden sich keine gravamina ecclesiastica in Teutschland mehr finden. Wir antworten demnach auf die vorgelegte Frage theils aus dem allgemeinen Kirchen-Rechte, theils aus dem jure ecclesiastico publico Protestantium in Germaniâ oder dem Instrumento pacis. Nach jenem solle eine jede Obrigkeit 1. alle diejenige principia, die in der Kirche wider das natürliche Recht, und wider den Staat Platz greiffen möchten, abschaffen und reformiren, also 2. wo auch in der Republique Athei sich finden sollten, denselben die Thür weisen, 3. keine Deisten, wenigstens deren Zusammenkünfften nicht dulden, sondern solche zerstreuen, 4. alle in der Kirche wider ihre ursprüngliche Ordnungen, Anstalten und pacta einschleichende abusus abstellen und reformiren, und 5. dabey dieselbe mit dem brachio seculari ohnpartheyisch schützen und handhaben. Denn auch das jus advocatiæ und Patronatus supremi unter dem jure reformandi begriffen ist, wenigstens solches nach sich ziehet, oder vielmehr damit verbunden ist. Nach diesem aber, nemlich nach dem I. P. stehet das jus reformandi darinnen, daß man 1. alle wider die Schlüsse des I. P. und recipirte Kirchen-Ordnungen eingeschlichene oder einschleichende abusus reformiren und præcaviren kan und solle, worunter 2. wie gesagt, und in folgendem dargethan werden wird, besonders das simultaneum, oder introductio alienæ religionis, die in annis decretoriis nicht Platz gegriffen, bestehet, daß man 3. alle fremde Religionen, die im Teutschen Reiche

nicht privilegirt sind, wo sie sich mit der devotione domesticâ nicht vergnügen, ausschaffen, und ihren sectatoribus emigrationem unter honnêten terminis injungiren, oder auch 4. Religionen, die in Teutschland recipiret sind, z. E. Refugiés und Waldenser recipiren, und toleriren, 5. die in A. 1624. établirte Religion und deren Verwandte so schützen, daß man auch in dero Religions-Wesen z. E. zu Erbauung neuer Kirchen, Pfarr-Häuser, Schulen, Gymnasien und andern Anstalten die Obrigkeitliche Hülffe vorkehret, 6. auch in seinen Landen, wo eine gantz andre Religion herrschet, seinen privat-Gottesdienst an seinem Hofe introduciren, ja auch 7. in denen wieder einlösenden, ehehin oppignorirten Landen das simultaneum seiner Religion einführen kan. Mir gehet dato nicht bey, ob ich was vergessen habe. Doch aber, wenn nichts weiters dißfalls zu sagen wäre, so wäre ja dieses ein recht grosses jus reformandi, etiam in sensu stricto & restricto. Sollte man wohl mit Recht was weiters prætendiren können? Sihe hier den Ungrund des simultanei §. Hat aber

§. 7.

Ehe ich weiter gehe, so muß ich die Frage untersuchen: Ob denn ein Landes-Herr berechtiget seye, auch fremde in dem Teutschen Reiche nicht autorisirte Religionen aufzunehmen? Vielleicht, so scheinet es, extendiren wir das jus reformandi zu weit. Denn der passus I. P. art. 7. §. 2. ist klar. Præter religiones supra nominatas nulla alia in sacro Imperio Romano recipiatur vel toleretur. Ich habe hievon in zweyen dissertationen meine Meynung gesaget, die dahin gehet. Erstlich möchte ich mit Hildebrand in diss. de anno decretorio p. 50. 51. die quæstionem nicht indecisam lassen. So möchte ich auch nicht 2. statuiren, diese clausul verbinde die Protestanten nicht, weil die Catholici solche in das I. P. eingeschoben. Diß ist gefährlich zu sagen. Denn man könnte wider die Protestanten, unter dem Vorwand, daß auch diß und jenes von ihnen eingeschoben wäre, also die Catholicos nicht obligirte, sehr schädliche repressalien dißfalls brauchen. Ich bin also gar nicht dieser Meynung, welche Thomasius ad Monzambanum p. 255. und im Fürsten-Recht Saz 18. §. 6. p. 199. Gundling in dem Discurs über den Westphälischen Frieden p. 423. und der

bekandte Dippel oder Christianus Democritus in den gelährten Zeitungen, 1. Stück p. 34. sqq. vertheydiget haben. Ja ich bin auch 3. nicht der Meynung, daß der Sinn dieser seye, es können einer solchen gantz fremden Religion Verwandte wohl nicht die reception und toleranz prætendiren, doch könne dieselbe von dem Landes-Herrn ihnen zugestanden werden, wie Riccruntus oder Brückner ad Schüzii manuale pacificum qu. 6. Titius in specim. juris publ. L. 3. C. 2. §. 25. und in jure priv. L. 9. C. 15. §. 29. p. 1224. und Herrn Cantzlar von Ludewig in Consil. Hal. T. 1. P. 2. col. 317. meynen. Ich glaube demnach, daß der Sinn dieser seye, daß man keiner fremden Religion in Teutschland ein solch privilegirt exercitium gönnen und mit solchem dieselbe recipiren solle, wie die 3. recipirte Religionen haben, ja daß man solche auch nicht dulten solle, wenn sie dergleichen attentiret. Das ist auch Strycks de caut. test. C. 3. §. 8. p. 80. Henniges ad I. P. p. 866. Böhmers in Jure eccl. Prot. T. 1. p. 55. sqq. T. 2. p. 34. sqq. T. 4. p. 1022. 1033. Treuers in parergis Gœttingensibus T. 1. L. 2. n. 2. §. 11. p. 46. Fleischers in diss. de jure reformandi & emigrandi §. 25. p. 30. und Herrn Geheimden Raths Zechs Meynung in med. de jure ref. p. 327. 328. der noch weiter anfüget, man müsse auch eine aus den 3. recipirten Religionen vermischte Religion toleriren. Ubrigens ist von den privilegiis religionis keiner auszuschliessen, der etwa nur in Neben-sachen von der bekennenden Religion abgehet. Sihe Herrn D. Böhmers jus eccl. Prot. L. 1. tit. 1. §. 60. sqq. Ich habe von dieser Frage in diss. de tolerandis vel non tolerandis in religione dissentientibus p. 22. und de Zizaniis non evellendis contra Bannizam p. 25. 26. gehandelt, und weiß dazu nichts weiters zuzufügen, als daß solche Erklärung der Worte des I. P. sich 1. auf die Gewissens-Freyheit, die das I. P. art. 5. §. 16. 34. 48. art. 7. §. 1. so sehr schützet, und 2. auch auf die Observanz im Teutschen Reiche gründet. Man toleriret an vielen Orten die Juden, ja man läßt ihnen auch ihr Religions-exercitium und ihre Synagogen, ja gar die autonomiam in ihrem Gottesdienst. So tolerirt man auch die Widertäuffer und Mennisten in der Pfaltz und anderswo. Andrer Exempel zu geschweigen. Endlich und 3. ist ja hier nicht die Rede von Personen, sondern Religionen. Personen mögen wohl toleriret werden mit ihrem cultu privato, aber nicht religiones publicæ. Vielleicht werden wir was weiters

weiters hievon sagen, wenn wir von den Separatisten handeln werden. Ubrigens ist der §. quæstionis so wohl in den Religions-Frieden als auch hier von den Catholicis vermuthlich angegeben worden.

§. 8.

Es ist aus dem I. P. bekannt, daß das jus reformandi allen Reichs-Ständen, sie mögen von einer Religion seyn, wie sie wollen, zukömmt art. 5. §. 30. Doch kommen hier unterschiedene Fragen vor. Es fragt sich 1. ob auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft das jus reformandi habe? 2. Wer das jus reformandi habe, wenn das jus territorii controversum ist? 3. Wie solches ausgeübet werden müsse, wo Condomini sind? 4. Ob das jus reformandi auch einem Domino directo oder einem Lehen-Herrn, item einem Pfandschaffts-Herrn competire? 5. Was für ein jus reformandi einem Catholischen oder Protestirenden Fürsten über Protestirende oder Catholische Unterthanen competire, er mag nun längst Catholisch oder Protestantisch gewesen seyn, oder die Catholische oder Protestirende Religion erst angenommen haben. 6. Was für ein jus reformandi einem Evangel. Fürsten über Reformirte und einem Reformirten Fürsten über Evangel. Unterthanen, besonders, wenn er erst von einer Religion zur andern übertritt, competire? Wir wollen eine Frage nach der andern abmachen.

§. 9.

Wenn schon, wir beantworten so gleich die erste Frage, die unmittelbare Reichs-Ritter keinen Reichs-Stand ausmachen oder ausmachten, so haben sie doch nebst ihrer eignen superioritate territoriali das jus reformandi. Man hat wahrhafftig im I. P. wohl vor sie gesorgt. Denn es stehet im Religions-Frieden §. 26. I. P. art. 5. §. 2. 28. Libera & immediata Imperii nobilitas omniaque & singula ejus membra in juribus religionem concernentibus idem jus habeat, quod Electoribus, Principibus & Statibus competit. Wir brauchen keinen weitern dißfallsigen Beweiß. Vid Lehmanni acta pac. Relig. L. 1. C. 6. 8. 10. 16. L. 3. C 48. sqq. Breitschwerds Consilium de jure immediati ordinis equestris S. R. Imp circa exercitium religionis in Lehmanno suppleto f. 430. sqq. Unraths diss. de jurisdictione ecclesiastica nobilium immediatorum apud Fritsch.

in exercit. T. 1. p. 156. sqq. Henniges in med. ad I. P. p. 13 . 138. 343. sqq. und Hert de jure reformandi f. 41. sqq.

§. 10.

Die zweyte Frage wird aus dem I. P. art. 5. §. 43. erlediget, ubi: Teritorii jure vel ante post terminum anni 1642. controverso, donec super possessorio & petitorio cognoscatur & decidatur, possessori præfati anni idem jus esto, quantum equidem ad publicum exercitium attinet. Subditi verò propter mutatam interim religionem pendente territorii controversiâ migrare non cogantur. d. i. wie der Status anno 1624. gewesen ist, so solle er ratione exercitii religionis publici bleiben. Wenn aber auch vor oder nach der entstandenen territorial-Controvers Unterthanen die Religion verändert haben sollten, und der Status anni 1624. nicht vor sie militire, so solle man doch sie nicht austreiben dürffen, biß es ausgemacht worden, wer der Dominus territorii seye.

§. 11.

Die dritte Frage decidiret eben dieser §. Wo nehmlich ein Condominium ist, da solle es ratione juris reformandi und andern Kirchen-Sachen bleiben, wie es A. 1624. gewesen. Es ligt am Tage, wie in der Wertheimischen Religions-controvers man bald nach dem Westphälischen Frieden hiewider gehandelt, und keine Remedur wieder den klaren Buchstaben I. P. hat Platz greiffen mögen. Sihe Henniges p. 559. sqq. und Hoffmann in der Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 176. sqq.

§. 12.

Die vierte Frage ist decidiret in I. P. art. 5. §. 42. Da heißts: à sola qualitate feudali vel subfeudali jus reformandi non dependeat, wie es A. 1624. in puncto religionis gewesen, so solle es bleiben. Noch weniger gehet solches in Pfandschaffts-Herrschafften, oder bey andern hie und da habenden Rechten, vi §. 46. an. Sihe hier Henniges ad I. P. p. 337. sqq. und Med. de jure reformandi p. 264. sqq. Jedennoch vindicirt Herr D. Böhmer in jure ecclef. Prot. L. 1. tit. 1. §. 52. 53. dem Pfands-Innhaber das jus reformandi, weilen er die superio-

superioritatem territorialem habe. Es mag aber seyn, wie es will, so darf er doch contra statum anni decretorii nichts vornehmen, noch das simultaneum einführen, wie Würtzburg in Boxberg gethan, da Chur-Pfaltz selbsten protestiret. Sihe Struvens Pfältzische Kirchen-Historie p. 220. Aber wie? Wenn ein Lehen entweder durch den Tod oder die felonie des Vasallen apert wird, oder ein Land, so sub pacto de retrovendendo verkaufft war, und durch Wiederkauff an den vorigen Herrn wieder kommt, hat solcher alsdenn das jus reformandi? So sagt Herr D. Böhmer in jure eccl. Prot. L. 1. tit. 1. §. 56. meldet aber wohl §. 57. daß es ad Annum decretorium restringiret seye.

§. 13.

Die fünffte quæstion ist von vielem Einfluß in die gegenwärtige Zeiten, aber auch bald erörtert. Wenn ein Fürst schon vor dem I. P. Catholisch oder Protestirend gewesen, und Protestirende oder Catholische Unterthanen hat, so hat es nach dem I. P. art. 5. §. 31. seine Richtigkeit, wie es gehalten werden solle. Aber wie, wenn er erst nach dem Westphälischen Friedens-Schluß die Religion verändert hat, oder, da er ehehin schon Catholisch oder Protestirend gewesen, in Protestirende oder Catholische Lande succediret, was hat es da vor eine Bewandniß? Ich meyne nicht, daß die geringste Ursach vorwalte, warum man nicht obgemeldten §. 31. auch hievon erklären könne. Es ist ja die possessio von dem Jahr 1624. fundamentum auch observantiæ futuræ §. 25. Indeß bleibt dabey, daß auch ein Catholischer Fürst in Evangelischen, und ein Protestantischer in Catholischen Landen das jus reformandi dergestalt besitzet, daß er auch bey anderer Religion zugethanen Unterthanen alle wider das I. P. wider die pacta in causâ religionis und wider ihre eigene Ordnungen eingeschlichene Mißbräuch reformiren kan. Aber weiter zu gehen ist er je nicht berechtiget.

§. 14.

Von der sechsten Frage muß art. 7. §. 1. nachgeschlagen werden. Wir haben schon oben gesagt, daß der terminus regulativus zwischen den Protestanten unter sich seye A. 1648. Ja sagt man, der casus l. c. seye nur dieser, wenn nach dem Friedens-Schluß ein Landes-Herr von der einen Protestantischen Religion zur andern übertreten würde,

nicht, wenn er schon solche von der Religion seiner Unterthanen unterschiedene Religion vorhero gehabt hätte. Allein, da in eben diesem §. man auf ehehinige pacta und observanzien, die gleichfalls vim pacti gewonnen, gewiesen ist, auch geordnet, daß man eine jede Religion bey ihren Rechten und Freyheiten, absonderlich des Gewissens lassen solle, ja so genau prospiciret wird, daß man auch im geringsten die fremde Religions-Verwandte in ihren Kirchen-Sachen nicht beeinträchtigen, sondern alles in statu quo lassen solle, es seye dann, daß man unter sich amicabiliter sich anders verstehe, so kan ich nicht absehen, wie man hier eine exceptionem machen kan. Es ist ja einem solchen Landes-Herrn nichts anders zugelassen, als daß er Hof-Prediger von seiner Religion bey sich und in seiner Residenz, doch ohne der Unterthanen aggravio habe, ja es wird gar geordnet, daß, wenn er, da er von gleicher Religion mit den Unterthanen war, solche ändert, die Communen selbst Pfarrer nominiren und præsentiren können, so, daß er zur Confirmation derselben verbunden seyn solle. Aendert demnach ein Reformirter Landes-Herr in seinen Evangelischen Landen etwas in Religions-Sachen, gibt er hie und da denen Reformirten Kirchen und Kirchen-Gefälle, introducirt er hie und da das simultaneum der Reformirten Religion, & quæ ejusmodi sunt, so ist solches alsdenn rechtmäßig, wenn die Evangelische Unterthanen freywillig einstimmen, und solches sich gefallen lassen, also von ihrem Rechte cediren. Widrigen Falls gibts eine üble Consequenz auf die Rechtfertigung der Catholicorum in gleichem Puncte, wiewohlen den Evangelischen Unterthanen der Catholischen Fürsten per determinationem anni regulativi art. 5. §. 31. noch deutlicher prospiciret ist.

§. 15.

Ja, möchte man sagen, warum sollte ein solcher Fürst in Sachen, da eben die Religion selbst nicht gekräncket wird, und die allein adiaphora angehen, nicht freye Hände haben? Sollte z. E. ein Reformirter Fürst, wenn an einem Orte genug Kirchen vor die Evangelische vorhanden, nicht den Reformirten auch eine, die man nicht braucht, oder eben nicht nöthig hat, gönnen können? Sollte er nicht seinen Evangelischen Pfarrern ritus und Kleidungen, die noch nach dem Pabstthum riechen, e. g. den exorcismum, die

Meß-

Meß-Gewande, das Lateinische Gesang, die Lichter ꝛc. verbieten können? Sollte er nicht den Reformirten Kirchen, Gymnasia, Schulen und dergleichen zu bauen, erlauben können? Das heißt, quod tibi non nocet & alteri prodest &c. Das, gestehe ich, sind delicate Fragen. Zur affirmativa finde ich aus dem I. P. keinen Grund, es seye denn, daß man sich dißfalls mit den Evangelischen Unterthanen, wie ich bereits gesaget, verstehe. Ich habe bereits an seinem Orte gemeldet, was es mit den adiaphoris für eine Bewandniß habe, und wie die libertas ecclesiastica so genau mit denselben verbunden seye. Doch, wer klug ist, weichet gerne, wenn die Anstalten, die man wider abergläubische oder im Aberglauben geordnete ritus vorkehret, vernünfftig oder raisonnabel, und dem Christenthum gemäß sind. Es ist nicht recht, dawider sich zu cabriren, wie es nicht recht ist, jemand dazu zu zwingen, oder von seinem jure quæsito wegen habender Macht zu verdringen, da man freylich genug Exempel hat, wie Lutherische und Reformirte einander von Zeit zu Zeit aus einem allzugrossen Religions-Haß wehe gethan, und recht unchristlich verfolget haben. Die Anti-Unionisten haben dergleichen Zeugs wohl aufzumutzen gewußt, wie diese controvers noch im Feuer war. Jetzo, da man andre Dinge zu schreiben und zu controvertiren hat, und all Ding nur eine Weile ein Sprichwort ist, denckt man eben so nicht mehr dran. Hier aber werde ich ja das Feuer nicht mehr aufblasen. Die Wahrheit, die man sagt, ist jederman bitter. Ein Friedemacher kriegt nur Schläge, oder muß solche wenigstens auspariren. Auch das letztere ist verdrießlich.

§. 16.

Ich muß zur Erläuterung deß, was wir de adiaphoris non obtrudendis gesagt, nur kürtzlich anführen, wie des verstorbenen Königs in Preussen Maj. die Lichter und das Absingen der Kirchen-Gebether, der Einsetzungs-Worte in dem H. Abendmahl und des Seegens in den Evangelischen Kirchen, die Priester-Röcke, Chor-Hemder und Meß-Gewande ꝛc. abgeschafft wissen wollen, ein welches nicht geringe Bewegung gemacht, so, daß auch einige Priester, die die Gewissens-Freyheit vorschützten, darüber dimittiret wurden, wie aus den Weimarischen actis hist. eccles. T. 8. p. 230. sqq. T. 10. p. 573. sqq. T. 14.

p. 221. sqq. T. 18. p. 904. sqq. ersichtlich. Es haben aber des jetzt-herrschenden Königs Maj. der Sache Rath geschaffet, und alles wider aufgehoben, und in integrum restituirt. Sihe eadem acta T. 24. p. 878. sqq. Villeicht sind auch die dimittirte Prediger wieder angenommen worden. Die gantze Sache schleußt sich aus unsern Kirchen-Rechts-Uhrgründen und dem I. P. art. 7. §. 1. 2. vollkommen auf. Sihe oben p. 160. sqq.

§. 17.

Wir haben §. 13. nur überhaupt gesaget, wie ein Catholischer oder Protestirender Fürst, seines habenden juris reformandi unbeschadet, die Protestirende oder Catholische Unterthanen dennoch bey ihrem Religions-exercitio lassen müsse, wie sie solches in annis decretoriis gehabt. Ist diese general-decision richtig, so können die hier einlauffende special-Fragen leicht erörtert werden. Wir wollen eben hier noch nicht von dem simultaneo reden. Denn, weil die Materie weitläuffig, gedencken wir solche in einem besondern Capitel auszuführen. Es frägt sich nemlich hier zu erst: Ob er die Hof-Kirchen oder Hof-Capellen zu seinem Gottesdienst, oder zu weltlichem Gebrauch aptiren lassen, und mit Austreibung der vorigen Besitzer dieselbige contra statum annorum decretoriorum in possession nehmen, oder vor sich neue erbauen lassen könne? Man kan hier pro & contra unterschiedenes sagen. Und zwar möchte pro folgendes militiren. 1. Ist je nicht absichtlich, wie einem Fürsten an seinem Hofe die Ubung seiner Religion verwehret werden möge? Läßt man doch solche denen Gesandten? Kan man doch auch diejenige toleriren, und ihnen einen privat-Gottesdienst lassen, die A. 1624. solchen nicht gehabt? 2. Stehet ja deutlich in I. P. art. 7. §. 1. daß ein Reformirter Fürst in Evangelischen Landen Hoff-Prediger bey sich und in seiner Residenz haben möge. Quod uni parti est justum, alteri quoque est justum. 3. Ist je ein Hoff-Kirche und Hoff-Capelle nichts anders als eine Hauß-Kirche, da ein Fürst mit seinem Hause und Dienerschafft seines Gottesdiensts pfleget. Da kan er in seinem Schloße dazu einen Ort aptiren, wie er will. Einfolglich 4. da die zum Hoffe nicht gehörige, wenn sie solche Fürstliche Hoff- oder Hauß-Kirchen frequentiren, nur da als Gäste und nicht als Eingepfarrte anzusehen sind, so können sie, wenn das Religions-exercitium da verändert wird, nicht klagen, daß sie von

ihrer possession vertrieben werden. 5. Gibt hier die Observanz in dem Reich klare Masse. Die Mecklenburgische und Zweybrückische Hoff-Capellen sind davon Zeugen. Es haben solche changiret, je nachdem der Fürst von einer Religion gewesen oder nicht gewesen ist. Wie denn wegen der ersten Schilter de pace religiosa p. 419. sqq. nachzuschlagen, da er anführet, daß A. 1665. den 21. Febr. die meiste vota in Consultatione Evangelicorum dahin gangen, daß dem Hertzog die Schloß-Kirche zum exercitio seiner Religion zu gebrauchen nicht würde verwehrt werden können. Noch andre Exempel finden sich in Herrn Geheimden Raths Zechs medit. de jure ref. p. 284. Contra möchte man sagen 1. müsse man es niemals dazu kommen kommen lassen, daß im geringsten die status annorum decretoriorum verändert werde. Alle solche Aenderung streite wieder das I. P. 2. Seyen die Hoff-Kirchen, ja auch Capellen allenthalben zum cultu publico aptiret, man predige da offentlich, man administrire auch die sacramenta, sie stehen jedermann zum Besuch offen, ja sie haben auch 3. meistens ein jus parochiale, dergestalt, daß wenigstens die Hof-Dienerschafft allda eingepfarret seye. 4. Seye das ein Zeichen von dem cultu privato, wenn ein Gottesdienst nicht in einer geöffneten Kirche und Capelle und mit vorgängigem Geläute sondern in einem Zimmer oder geschlossen gehalten werde. 5. Erlaube auch das I. P. art. 7. §. 2. diß nicht, ja es könne 6. von den Protestanten unter sich nicht einmal auf Catholische und Protestanten wohl geschlossen werden. 7. Könne man der Observanz eine Gegen-Observanz opponiren. So habe z. E. der Hertzog Anton Ulrich, als er Catholisch worden, die Hof-Kirche zu Wolffenbüttel den Evangelischen gelassen. So habe ferner der Hertzog Carl Alexander von Würtenberg den Catholischen Gottesdienst immer privatim in seinen Schlössern halten lassen, ja seinen Land-Ständen versprochen, die Hof-Kirchen und Capellen nicht wegzunehmen. So habe auch der vorige Churfürst von Sachsen, als er die Catholische Religion angenommen, doch die Evangelische Schloß-Kirche zu Dreßden den Evangelischen gelassen, und eben dadurch an den Tag legen wollen, wie seine Religions-Aenderung seinen Unterthanen nicht das allermindeste præjudiciren solle. Ja, da der Churfürst zu Pfaltz A. 1719. die Kirche zum H. Geist, unter dem prætext, es seye seine Hof-Kirche, den Reformirten weggenomen, so habe er solche ihnen dennoch restituiren müssen. Böhmer entscheidet die Frage so, man

müsse einen Unterscheid unter Hoff-Kirchen, da ein cultus publicus und das parochial-Recht und actus eingeführet seyen, und unter Hoff-Capellen, da dieses nicht seye, und die nur vor Oratoria privata passiren mögen, machen. Jene müssen bleiben, wie sie in den annis decretoriis gewesen. Diese könne ein Fürst wohl zu seinem cultu gebrauchen, ja auch dergleichen, wo sie nicht sind, bauen. Sihe jus eccl. Protest. L. 3. tit. 37. §. 65. sqq. p. 451. sqq. Aber wie? wenn eine Hoff-Kirche oder Hoff-Capelle, da ein cultus publicus gepflogen worden, erst neu erbauet ist? Da kan man sich je nicht auf den statum A. 1624. beruffen. Antwort. 1. Ist genug, daß zu solcher Zeit kein anderer Gottes-Dienst allda oder im Lande gewesen. 2. Kömmts darauf vornemlich an, ob man da einen cultum publicum einführen oder nur des privati pflegen wolle? In jenem Falle ist der mutuus consensus zwischen Herrn und Lande nöthig. 3. Kan doch der cultus publicus, den die Unterthanen ehehin in curia Principis gehabt, denselben nicht benommen werden. 4. Ist in Sachen, die eben so klar in Instr. Pac. nicht decidiret sind, das caput consilii zu ergreiffen, da es dann auch hier heißt, quòd arcus nimium intensus rumpatur. Sufficit, wenn nur weitere Folgen unterbleiben. Man kan von dieser Materie auch Herten de jure reformandi f. 166. sqq. nachschlagen. Inzwischen weiß ich nicht, ob die Chur-Sächsische Land-Stände die Aenderungen in Dreßden, da die Evangelische Schloß-Capelle abgeschafft und zu Zimmern im Schlosse aptiret, die Evangelische Hoff-Dienerschafft in die Sophien-Kirche verwiesen, und eine neue Catholische Schloß-Kirche erbauet worden, expressè oder tacitè genehmiget haben. Sihe die Weimarische acta hist. Eccl. T. 8. p. 234. sqq. T. 21. p. 499. 500.

§. 18.

Es frägt sich ferner, ob, wenn ein Protestirender Fürst Catholisch wird, oder ein Catholischer Fürst in Protestirende Lande succedirt, die Klöster und geistliche Güter wiederum der Römischen Kirche heimfallen, also da der Catholicismus wieder eingeführt werden möge? Wir finden hievon eine deutliche Anzeige in dem I. P. art. 5. §. 14. 15. von den bonis ecclesiasticis immediatis, da der 1. Jan. 1624. zum die und anno decretorio dißfalls angesetzt wird, welchen keine Religions-

gions-Veränderung eines geistlichen oder weltlichen Fürsten zu verändern vermöge. Und so solle es auch seyn ratione monasteriorum, templorum und bonorum ecclesiasticorum mediatorum §. 25. 26. §. 31. Ist also die Frage formlich decîdiret.

§. 19.

Aus eben diesem ist ersichtlich, wie auch ein Protestirender Fürst kein Recht habe, die A. 1624. Catholisch gewesene, oder den Catholicis zugehörte Klöster und Kirchen-Güter, die in seinem territorio ligen, im geringsten anzufechten, oder zu reformiren. Doch hat er Krafft seines juris reformandi noch die Rechte über dieselbe, die er A. 1624. gehabt hat. Art. 5. §. 26. Si A. C. addicti in bonis ecclesiasticis mediatis à Catholicis realiter, plenè vel ex parte possessis jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis, servitiorum, operarum habuerunt, item Parochos, Præpositos ibi aluerunt, jura ista illis sarta tectaque maneant. Ja es wird ihnen hier auch das jus devolutionis zugeschrieben, dergestalt, daß, wenn zu rechter Zeit die Pfründen nicht vergeben werden, sie solche zu vergeben haben. Und wenn solche Klöster A. 1624. unter keiner Bischöfflichen jurisdiction gestanden, so gehören sie unter die jurisdiction des Lands-Herrn Art. 5. §. 48. Es wollen diese jura recht viel sagen. Siehe Herrn D. Böhmers diss. de juribus Statuum Protestantium in monasteria Catholicorum.

§. 20.

Wie aber, wenn ein Catholischer oder Evangelischer Fürst oder dessen Antecessores von dieser oder jener Religion Verträge und pacta ratione des juris reformandi und der Religions-Rechten mit ihren Land-ständen und Unterthanen gemacht, sind sie wohl verbunden solche zu halten? Es kan ja ein Antecessor seinem Successori nichts præjudiciren, und es gibt immer Ursachen, da man hier sub- et obreptionem wegen geschehener falscher Vorspieglungen, also eines intercurrirten doli und dergleichen solche pacta enerviren und vernichtigen kan. Antwort. Wenn es erlaubet ist, vim pactorum zu infringiren, so wird das Haupt-Band der gantzen menschlichen Gesellschafft getrennet.

Zwar scheinet es, es seye nicht erlaubt, dergleichen pacta zu machen. Art. 2. Art. 5. §. 2. 25. 33. 44. Art. 15. §. 1. Art. 17. §. 3. Es ist aber hier zu mercken, daß nicht de pactis pacem Osnabr. insequentibus, sondern von vorgängigen die Rede, und pacta futura gar nicht ausgeschlossen werden. Denn, wie wir an seinem Orte gewiesen, so können die anni decretorii durch gemeinschafftlichen Consens des Lands-Herrns und der Unterthanen geändert werden. Ubrigens wäre es wunderlich, wenn man statuiren wollte, dergleichen pacta seyen personalia, und afficiren nur die Person des Fürsten, mit welchem man schleußt. Man schleußt mit dem Fürsten, als Fürsten, und er repræsentirt da nicht personam privatam, sed publicam und alle seine Successoren. Was hätten sonst die Landtags-Abschiede, die zwischen Herrn und Lande errichtet werden, für einen Valorem? Wenn alle privilegien, Gesetze ꝛc. mit der Person des dantis aufhöreten valabel zu seyn, wo würde es hinkommen? Und die sub- & obreptio, deßgleichen auch der dolus kan und mag in solchen pactis publicis, da man drüber genug zu deliberiren pfleget, nicht Platz greiffen. Doch ists gut, wenn man dieselbe genug solennisiren, und auch von den Successoribus in der Regierung bey der Huldigung confirmiren und bestättigen lässet. Von derley pactis gibt Estor in delin. juris publ. eccl. Protestantium p. 201. 202. exempel. Kein illustrius aber findet man, als in den Würtembergischen Religions-Uhrkunden. Betrübt ists, wenn solche pacta violirt werden. Man findet in den medit. de jure reformandi p. 249. sqq. davon eine gute Anzahl, die man sehr vermehren könnte. Es wird aber auch eben da p. 282. sqq. gezeiget, wie und wo in solchem Falle die Unterthanen zu klagen berechtiget sind, und dißfalls nicht als Rebellen angesehen werden mögen, p. 282. sqq.

§. 20.

Aus obigem ist denn ferner auch die Frage zu decidiren, ob ein Catholischer Fürst seinen Evangelischen Unterthanen injungiren könne, daß sie das vorbeytragende Venerabile entweder mit der Niderfallung oder Hut-abziehen veneriren. Ist und muß dieses das Gewissen eines Protestanten beflecken, und laufft es wider seine Uberzeugung, da er von der consecrirten hostia nicht glaubet, daß sie der Leib Christi seye, so ist man ja nicht befugt, dergleichen von ihme zu fordern. Sihe oben p. 54. 55. Haben

doch die erste Christen es schon vor eine apostasie gehalten, wenn man auch nur ein wenig sich mit der Verehrung der Götzen durch thurificiren und sonst beflecket? Doch findet man dißfalls genug gravamina, besonders in der Pfaltz. Siehe Estorn l. c. p. 95. 96. Es läßt sich nicht wohl sagen, der Cultus, welche man dem Venerabili deferire, seye nur civilis. So falle man in Orient nieder, wenn man eine tieffe Reverentz vor einem grossen Herrn machen wolle. Weßwegen auch Elisa dem Syrischen General Naeman erlaubt, vor dem Götzen Rimmon nieder zu knien, wenn sein Herr der König in Syrien in den Tempel gehen würde, und er ihne begleiten müßte 2. Kön. 5, 17. ꝛc. Denn 1. determinirt das object den Cultum. Ist das objectum religiosum, so ist auch der cultus religiosus. 2. Gibt man durch solche Niederfallung zu erkennen, wie man die consecrirte hostie vor den Leib Christi halte. Nun, wer anders glaubet, uud dennoch niederfället, muß ja ein Heuchler, ja nicht nur ein Heuchler, sondern auch ein Abgötter seyn. Denn er bethet das an, so er nicht für GOtt in seinem Hertzen halt. 3. Ist ja wohl zu mercken, daß die Abgotterey fürnemlich in dem actu externo bestehet. Sonst hätten Sadrach, Mesach und Abednego das abgöttische Bild Nebucadnezars ohne Abgötterey äusserlich anbethen, und die erste Christen wohl ohne Abgötterey cum reservatione mentali orthodoxâ den Götzen opffern mögen. Wer demnach 4. die Protestanten zum Niederfallen vor der consecrirter hostie zwingt, zwingt sie zur Abgötterey, und macht sich einer fremden Sünde theilhafftig. 5. Ists falsch, daß Elisa dem Naeman erlaubt, den Götzen Rimmon anzubethen. Naeman begehrte nur zu wissen, obs ihm erlaubt wäre, in dem Götzen-Tempel des Rimmons seinem Herrn dem König den Dienst zu leisten, daß er niederfiele, damit der König die Hand auf ihn lehnen könnte. Elisa gibt ihm auch hierauf keine Antwort, sondern läßts seinem eigenen vernünftigen Bedencken über. Er sagt nur: Zeuch hin im Frieden. Siehe unsre disp. de adoratione Eucharistiæ.

§. 21.

Kan dann nicht, frägt man weiter, ein Catholischer Fürst seinen Protestirenden Unterthanen injungiren, daß sie die Bilder, die sie besonders A. 1624. an den Häusern und in den Kirchen gehabt, behalten sollen? Ich halte, man könne den annum decretorium nicht so gar zu Poltzen drehen,

noch die libertatem ecclesiasticam, die man in derley Dingen in anno decretorio gehabt, schmählern. Es ist der Streit bekannt, den man den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Augspurg gemacht, da sie an der neu-erbauten Ulrichs-Kirche die Bilder S. Mariæ, Ulrici und Afræ nicht wieder anmahlen lassen. Die Sache beruhet nun auf sich. Sihe Fabri Staats-Cantzley T. 15. p. 68. sqq. T. 17. p. 199. sqq. T. 55. p. 123. sqq. und electa juris publici T. 2. p. 224. sqq. 811. sqq. T. 4. p. 825. sqq. So weiß man auch die zu Nördlingen entstandene controversie, da man auf das portal des Teutschen Hauses das Marien-Bild in einer grossern Form, als es A. 1624. da gestanden, aufgesetzt hat, und nachdem es der Pöbel herunter gerissen, auf Kayserliche Verordnung hat restituiren müssen. Sihe Fabri Staats-Cantzley T. 31. und Böhmers Jus eccles. Prot. L. 3. tit. 48. p. 1012. 1013.

§. 22.

Es wird noch mehr gefraget, ob ein Catholischer Fürst Evangelischen Unterthanen auch die Catholische Eyds-Formul, da man zugleich bey den Heiligen schwöret, aufbürden könne? Da dieses wider ihre principia religionis streitet, so kans je nicht geschehen. Weßwegen auch durch Reichs-Recesse beliebet worden, daß man auf GOtt und das H. Evangelium schwöhren solle. Sihe Estorn l. c. p. 91. sqq. 169. 170. und D. Zeibichs diss. de juramento per Dei Genitricem & sanctos reliquos minimè præstando, Witteb. 1739.

§. 23.

Aber kan ein Catholischer Fürst nicht die Evangelische Unterthanen, die er hat, zu Haltung der Catholischen Feyertäge, und Einstellung des Geschäffts in solchen, zwingen, und sie an einem Evangelischen Feyertage vor Gericht citiren, und wenn sie nicht kommen, dieselbe straffen, oder gar Evangelische Feyertäge verbieten? Ich setze zum Grund, daß die celebrirung der Fest-Täge seye de annexis religionis. Und diese müssen frey seyn vi art. 5. §. 31. so, daß man darinne sie nicht stören solle. Doch thun sie wohl ex capite consilii, wenn, da die Catholica religio dominans ist, und das laute Geschäfft den cultum Cathol. turbiren möchte, sie davon abstrahiren. Sihe Böhmers

mers Jus eccl. Prot. T. 1. p. 1092. und Consult. & decis. Jur. Eccl. Resp. 6. f. 137. 138. auch Estorn l. c. p. 197. sqq. ins besondre Thomasii anti-vindic. Hildes. f. 62. sqq.

§. 24.

Ob ein Catholischer Fürst seinen Evangelischen Unterthanen den Gregorianischen Calender obtrudiren könne, kömmt fast mit obiger Frage überein, sintemal die bewegliche Feste von der Gattung des annehmenden Calenders dependiren. Zudeme kommt dieser Calender von dem Pabst Gregorio XIII. her. Man kan demnach nicht wohl mit Fug solches thun. Sihe Estorn l. c. p. 199. 200. Doch changirt sich die Frage, wo die Catholische Religion herrschet, oder doch sich an der Zahl der Leuthe mit der Protestirenden parificiret. Da muß eine uniformität seyn, und ist endlich der Religion an dem Calender wenig gelegen. A. 1582. ist Georg Müller oder Mylius, weil er das Himmelfahrts-Fest nicht mit den Catholischen halten wollte, aus Augspurg ausgetrieben worden, da er Superintendens war, und kam hernach als Professor Theol. nach Wittenberg. Er glaubte, er dürffte in einem adiaphoro nicht cediren, und agirte aus einem gar ehrlichen Grunde. Es darf aber wohl in solchen Fällen das caput consilii vorwalten.

§. 25.

Noch wird gefraget, ob ein Catholischer Fürst seinen Evangelischen Unterthanen nicht die Lieder: **Erhalt uns HErr bey deinem Wort, O HErre GOtt, dein Göttlich Wort, Wo GOTT der HErr nicht bey uns hält, Das alte Jahr vergangen ist, Ein feste Burg ist unser GOtt** rc. rc. verbiethen könne? Ich habe hierüber vor einigen Jahren ein weitläuffiges Consilium gestellet, so zu seiner Zeit mit andern von mir ausgearbeiteten Theologischen Bedencken, deren ich eine Menge liegen habe, herauskommen möchte, auch von dem Liede: **Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort** etwas in der dissert. de rectâ Theologiæ hymnodicæ conformatione p. 37. gesaget, da ich gemeldet, wie Thomasius, Böhmer und Fleischer obige Frage bejahen, und wie in dem Freylinghausischen Hallischen Gesangbuch an statt der Worte: **Und steur des Pabsts und Türcken Mord,** stehe:

Und steur der Feinde Christi Mord, wie auch pro negativâ der Sächsischen Theologen nochmalige Haupt-Verthaydigung des Aug-Apffels C. 16. p. 149. 150. item die Consilia Witteb. & Lips. in Consil. Theol. Witteb. T. 1. f. 226. sqq. und Speneri Cons. Theol. lat. P. 1. p. 385. 386. zu conferiren seyen, überhaupt aber von diesem Liede D. Joh. Frid. Mayers disputation von demselben, so er zu Kiel A. 1701. gehalten und hernach dem Musæo Ministri Ecclesiæ P. 2. p. 129. sqq. einverleibet, item Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter P. 2. p. 132. sqq. nachzuschlagen seyen. Ich muß einiges dißfalls ergäntzen. I. Wird man noch viel mehrers, als diese autores angeführet haben, in Peter Buschens Historie und Verthaydigung des Lieds: Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort, so zu Wolffenbüttel A. 1735. 8. herausgekommen, finden, allwo er auch C. 10. von denen gottlosen und abjecten parodien, die man gegnerischer Seits von diesem Liede gemacht, und da sich besonders die Jesuiten Vetter und Krause, von welchen die differt. D. Mayers und die Unsch. Nachr. 1716. p. 496. nachzuschlagen, distinguiret haben, handelt, auch C. 11. von Ubersetzung dieses Liedes in andre Sprachen Nachricht gibt, z. E. daß Jo. Stigelius die erste Worte so ins Latein übersetzet: Serva Deus verbum tuum, & frange vires hostium, wie denn auch II. D. Götze in commentariolo de odio Pontificiorum in hymnos Ecclesiæ Lutheranæ am Ende anführet, wie solches auch in Engelland und Holland in diesen Sprachen gesungen werde, anbey meldet, wie auch Eckard in Pastore Conscientioso und Wernsdorff in disp. de prudentiâ in cantionibus Ecclesiasticis adhibendâ sehr wider das Verboth und die Aenderung dieses Liedes eiffern, so auch III. das Nürnbergische Ministerium und in specie D. Schröder gethan, als der dortige Magistrat die Absingung dieses Liedes auf eine Zeit verbieten wollte, wie davon ihr gestelltes Bedencken bey D. Mayern diss. cit. und in den Unsch. Nachr. 1714. p. 913. sqq. zu finden. Uber das, was in dem Nassau-Idsteinischen geschehen, und da man dieses Lied von Lutherischen Päbsten gantz absurd erklären und also entschuldigen wollen, siehe IV. Herrn D. Cypriani hilaria Evangelica L. 1. C. 3. f. 445. 459. Ich weiß nicht V. ob in dem Wolffenbüttlischen dieses Lied auch abgeändert worden, wie Christianus anonymus in literis theol. polit. p. 13. referiret. Sonst ist VI. be-

VI. bekannt, daß denen Evangelischen Ravenspurgern der Reichs-Hoff-Rath dasselbe zu singen verbothen. Sihe Reichs-Hoff-Raths Conclusa T. 1. p. 719. sqq. Und, an wie vielen Orten ist es nicht von Catholischen Lands-Herrn verbothen worden, wie davon die Historie der Religions-Beschwerden zeuget. Sihe Struven P. 1. p. 677. P. 2. p. 322. Doch ist VII. nicht aller Politicorum Meynung, daß man solches Lied, als ein adiaphorum verbieten könne. Sihe Lincken de jure episcopali p. 486. und Estorn in delineatione juris publ. eccles. Prot. p. 86. Ich habe übrigens VIII. schon p. 160. sqq. bezeuget, wie man auch in adiaphoris die Freyheiten der Gemeinen nicht kräncken solle. So redet auch IX. die Form. Conc. hievon art. 10. sehr nachdrücklich, in tali statu non agi ampliùs de adiaphoris, sed de veritate Evangelii & de libertate Christianâ sartâ tectâque conservandâ, und wiederum: In hujusmodi rebus nostrum certè non est aliquid adversariis largiri, sed officium nostrum requirit, ut piam & ingenuam confessionem edamus & ea patienter feramus, quæ Dominus nobis ferenda imposuerit & hostibus verbi Dei in nos permiserit. Zudeme so gehören X. die Lieder sine dubio unter die annexa religionis, welche das Instr. Pac. ungekränckt wissen will. Und wenn schon XI. es scheinet, es seye unchristlich, wider die Feinde zu bitten, so muß man doch hier mit Fechten in diss. de precibus contra alios institutis §. 36. p. 36. 37. inter hostes Dei & reipublicæ publicos, wider welche man ja bethen mag, kan und solle, und inter inimicos privatos distinguiren. Doch, da XII. eingewendet wird 1. daß es ja nicht recht seye, den Pabst mit dem Türcken in eine Classe zu setzen, 2. daß es falsch seye, daß der Pabst Christum von seinem Thron stürtzen wolle, also diß Lied an innerlichen Fehlern laborire, so dienet XIII. zur Antwort, aufs erste, daß, da der Pabst und die Päbstische Scribenten gleichfalls Luthern mit dem Türcken en paralléle gesetzt, jener dißfalls das jus retorsionis exerciret habe, und diß desto gerechter, weil in der That ja des Pabsts Meynung ist, daß man die Ketzer tödten, ja gar verbrennen solle. Wer hat dann das officium inquisitionis zu solchen Straffen autorisiret? Solle man dann nicht GOtt bitten, daß Er so wohl des Türcken, als auch des Pabsts so hartes Beginnen durch seine Macht-Hand hemme, und nicht zum effect kommen lasse? Und hat nicht GOtt dieses Gebeth

der Protestanten durch die Schenckung des Religions- und Westphälischen Friedens erhöret? Und wie? wenn man beweisen konnte, daß die Päbste mit den Türcken Bündnisse, und auf derselben nomination Cardinäle gemacht, auch daß Alexander VII. mit dem Sultan nahe verwandt gewesen, welches wir zwar oben p. 296. für einen seltzamen Traum gehalten, aber D. Mayer in diss. cit. th. 7. p. 134. 135. erwiesen. Aufs andre will ich XIV. nicht weitläufftig antworten. Man schlage die Theologos auf, die de potestate Pontificis Rom. und de Antichristo geschrieben haben, und in Jure canonico den Artickel de major. & ob. Was kan man von demjenigen sagen, der da die Macht zu haben prætendiret, die Göttliche Gnaden-Schätze nach Willkühr auszutheilen, Glaubens-Artickel souverainement zu determiniren, und Gesetze zu geben, die die gantze Christenheit unter Verlust der Seeligkeit halten soll, der den Himmel auf- und zuschleußt, wem er will, ich lasse mich aber hier nicht ein, der, sage ich, prætendirt, daß er das Haupt der Christlichen Gemeine seye, da doch solches Christus alleine ist, der da prætendiret, er seye Christi Stadthalter und Vicarius hieniden auf Erden. Wie? Ist denn in dem grossen Reiche JEsu dato ein Interregnum, daß da ein Reichs-Vicarius ist? Des Teutschen Reichs Vicarii greiffen nicht Platz, als zur Zeit der Kayserlichen sedis-vacantz und tempore interregni. Wenn einer zun Zeiten eines lebenden Kaysers Reichs-Vicarius seyn, und die dem Reichs-Vicariat anklebende functiones exerciren wollte, würde man nicht von diesem summo jure sagen können, er wolle den Kayser vom Thron stürtzen? Doch, was sprechen wir vieles in einer so klaren Sache? Es würde demnach XV. eine entweder geistliche poltronnerie oder Furchtsamkeit, oder eine politische Schmeichlung und Complaisance seyn, wenn ich sagte, daß dieses Lied Lutheri offenbare falsitates hägete, oder daß man dasselbe aus unsern Gesang-Büchern auszumertzen und nicht mehr zu singen, oder absolutè zu ändern hätte. Es hat M. Gotthold Prætorius, Venetus, so wir XVI. anmercken, so aber ein falscher Nahme ist, in seiner Historie und Recht eines Evang. Luther. Jubilæi p. 190. hierüber also raisonniret: **Wo du ein Lutheraner rechter Art bist, must du nach *Verona* und nicht nach *Placentia* reisen, da wirst du nur ein Herodianer und Fürsten-Schmeichler** rc. rc. Doch ich finde XVII. daß man hier unterschiedene

dene Fragen mit einander unstatthafft vermischet. Denn man XVIII. erstlich fragen kan, ob Catholische Landes-Herrn irgend ein Evangelisch gewohnlich Lied mit Recht ihren Evangelischen Unterthanen verbieten können, und XIX. ob, wenn solches geschiehet, die Evangelische Unterthanen mit gutem Gewissen dißfalls fügen können oder mögen, aber auch XX. ob man nicht, da man Ecclesia nondum pressa ist, diß aber beförchtet, antecedenter, um die Gnade des Catholischen Landes-Herrn zu gewinnen, mit Fuge das Prævenire spielen könne, oder solle? Und das nicht aus timidität, nicht ex capite adulationis, nicht, als wenn man die in dem Liede enthaltene Wahrheiten verläugnen wollte, sondern ex capite consilii, um des Evangelischen Jerusalems Bestes und Frommen damit zu suchen, Schaden aber zu warnen und zu verhüten. Oder ob es absolutè nicht schicklich und wohlgethan, sondern schädlich und gefährlich, also von sehr schlimmen Folgen seye, in einer Sache, die ad annexa religionis & quidem in Instr. P. summè privilegiata gehöret, ohne gegenwärtige Noth und auch andren Ecclesiis pressis zu einem schädlichen Vorwurf einer sträfflichen Caprice von seinem jure summo dißfalls freywillig cediren, und ob man dieses zu elidiren inter annexa essentialia & extraessentialia sive adiaphora mit Grund distinguiren, und ein Lied des seel. Lutheri durch machende Aenderung in eine suspicion eines darinne begangenen Fehlers bey den adversariis bringen könne? Auf unterschiedene Fragen müssen auch unterschiedene Antworten ex fonte theologico & politico gegeben werden. Ich wünschte, daß ein solider Publiciste eine differt. de annexis religionis ad I. P. art 5. §. 31. herausgäbe. Es ist davon recht vieles zu sagen. Ich halte mich aber damit nicht weiter auf.

§. 26.

Man könnte auch fragen: Ob eine Catholische Obrigkeit Evangelischen Unterthanen befehlen könne, die copulationes und Tauffen von Catholischen Priestern verrichten zu lassen, und die Kinder zur Catholischen Schule zu schicken? Nun ists an deme, daß die Catholische Tauffe und Copulation gültig ist. Sie ist aber deßwegen nicht zu obtrudiren. Das Instr. Pac. art. 5. §. 34. sagt, daß solche Evangelische, die A. 1624. weder publicum, noch privatum religionis suæ exercitium gehabt haben, sollen patienter tolerirt, und ihnen erlaubt werden,

werden, ihren cultum domesticum zu haben, und die Kinder entweder zu Hauß informiren zu lassen oder in auswärtige Schulen zu schicken. Das kan auch mit der Tauffe und Copulation geschehen. Doch findet man, daß bey beyderseits Religionen man dawider handelt, so nicht seyn sollte, weil das andre dem I. P. mehr conform ist. Ich will aber den Landes-Satzungen hier nicht widersprechen. Sihe Estorn l. c. p. 186. sqq. Nur muß ich dieses noch anfügen. Es stehet im Concilio Trid. sess. 24. decr. de reform. matrim. *Qui aliter, quàm præsente Parocho de ipsius vel ordinarii licentia matrimonium contrahere tentabunt, eos sancta Synodus ad sic contrahendum omninò inhabiles reddit & hujusmodi contractus irritos & nullos esse decernit.* Es gehet aber diß nur die Catholicos an, so daß Ancuta absurd handelt, wenn er p. 215. seines juris pleni relig. Cathol. in regno Poloniæ schreibet, Calvinistas & Lutheranos omnes ex illegitimo toro nasci. Doch ist das conjugium Protestantium in den Augen der Catholicorum kein Sacrament, weßwegen sie auch da auf ein völliges divortium gehen können. Doch, was halte ich mich mit solchen besondern Fragen auf?

§. 27.

Ich will nur noch ein Wort von den Kirchen-Gütern reden. Es folget aus dem jure reformandi das jus, die geistliche Güter einzuziehen und zu weltlichem Gebrauch zu widmen oder zu secularisiren. Aus diesem Grunde haben die Protestirende Fürsten agiret, da sie so viele, Ertz- und Bißthümer, Clöster und geistliche Güter an sich gezogen, und theils secularisiret, theils zu geistlichem Gebrauch noch weiter ausgesetzet haben. Ob diß recht seye, mag man billich fragen. Ich halte einmal, man solle bey Stifftungen wider der Stiffter Willen nichts thun, es seye denn, daß man dazu gegründete Ursache habe. Nun setze ich den Casum, der sich auch in der That so wird befunden haben, daß Constantinus M. eine Menge heydnischer Gestiffter secularisiret, oder zum geistlichen Gebrauch der Christlichen Kirche verwendet habe. Das hat er gethan wider der Stiffter Willen. Sed ne sic quidem malè. Es seye ferne, daß ich die Catholische Stifftungen mit den Heydnischen vergleiche. Das will ich nicht thun. Die Stiffter habens ehrlich gemeynet, und geglaubet, der Kirche grossen Vorschub zu thun. Man macht aber solche durch ihre Bereicherung nicht besser,

sondern man verderbt sie. In der grössesten Armuth schimmert das Gold des ächten Christenthums und die Zierde wahrer Bischöffe hervor. Da man aber aus Bischöffen grosse Leuthe, Fürsten und Beherrscher gemacht, und den Clericis so grosse Revenuen gegeben, so haben sie sich in einen hohen Stand und in eine weltliche Würde geschwungen, welche sie den Obrigkeiten formidabel gemacht hat, ja auch denselben viele Krafft entzogen, das gemeine Beste desto baß besorgen zu können. Bey solcher der Sachen Beschaffenheit ists nun gut, wenn man eine reforme vornimmt, und dem geistlichen Gut zu Ader läßt, ich sage, wenn man die zu Erhaltung Kirchen und Schulen unnöthige Einkünfften wegnimmt, und durch deren guten Anwand das gemeine Beste besorget, und die arme Unterthanen, welche man sonst genug und über Vermögen heimsuchet, soulagiret. Es ist wahr, das geistliche Gut ist in patrimonio & proprietate Dei, eben so, wie das weltliche, denn alles gehöret GOtt zu, und das, was wir haben, das tragen wir von seiner Güte zu Lehen. Diß dominium ist nicht civile, denn Göttliche Majestät ist von solcher qualität des dominii nicht susceptibel, sondern longè eminentissimum & planè absolutum. Die, welche derley Güter besitzen, sollens anwenden nach Maßgab der Göttlichen Absichten. Wie können sie sie aber besser anwenden als zum Besten des gemeinen Wesens, wenn die Kirche genug hat? Denn auch hier ist zuviel ungesund. Wenn die in dem Staat errichtete freye Gesellschafften allzureich werden, und ihr Reichthum zu ihrem Verderben ausschlägt, und viel besser zum Nutzen des publici angewendet werden kan, muß die Obrigkeit ex capite dominii eminentis drein sehen, und da Ordnung einführen. Ich glaube, es schon einmal gesagt zu haben. Wenn grosse Herrn die in ihren Landen befindliche so gar reiche geistliche Einkünffte gebrauchten, wie sie es dürfften, sie könnten ihre Macht ungemein vermehren, und wären also, das gemeine Beste dadurch zu fördern, viel mehr im Stande. Aber wie? Wenn weltliche Herrn auf solche Art geistliche Güter einziehen, besitzen sie dann hernach dieselbe als feuda oder als allodia? Das ist wohl eine artige Frage, darüber die Publicisten in partes gehen. Ohne Maßgab, denn ich will bessern Einsichten nicht præjudiciren, halte ich davor, daß man hier einen Unterscheid zu machen hat. Derjenige Theil, den die Obrigkeit aussetzet zur Erhaltung des publici, ist anzusehen, wie die Steuren der Unterthanen,

thanen, welche sie dahin contribuiren. Aber der Theil, der reservirt wird zur Erhaltung Kirchen und Schulen, mag angesehen werden, als ein patrimonium Ecclesiæ, oder proprietas societatis ecclesiasticæ. Keiner von beyden Theilen aber läßt sich ansehen als eine Cameral-revenuë oder Herkunfft von den domainen des Fürsten. Und, da man auch die Domainen nicht veralieniren kan, denn sie müssen bey dem Fürstlichen Hause bleiben, und sind mit einem ewigen fideicommiss beladen, so kan man noch weniger das eingezogne geistliche Gut nicht fur ein solch allodium rechnen, mit welchem man nach Willkühr schalten und walten möge, sondern es ist und bleibet ausgesetzt zu obigen usibus, auch nach denen ursprünglichen secularisations-destinationen, zu welchen je wohl die geistliche Kasten-Voigte oder Advocati, positis ponendis, berechtiget waren. Ist aber etwas schon A. 1624. allodialisirt worden, so hat es dabey sein Verbleibens. Man kan übrigens hier Thomasii diss. de bonorum secularisatorum naturâ, Böhmers Jus eccl. Prot. L. 3. tit. 13. §. 60. sqq. p. 753. sqq. und die meditat. de jure reformandi p. 288. sqq. nachsehen. Doch ich werde von dieser materie unten C. 11. à parte reden.

§. 28.

Nun müssen wir die Frage kürtzlich beleuchten, wie eine Obrigkeit krafft ihres juris reformandi, die von ihrer Religion dissentirende Unterthanen, die kein Religions-exercitium weder privatum noch publicum in annis regulativis gehabt, entweder toleriren, oder sie emigriren machen könne, und, ob sie das letztere zu thun berechtiget seye, und, wenn sie es de facto thut, wie solche emigration zu moderiren seye? Es ist diese Frage aus Gelegenheit der Tefferecker-Thals, Berchtoldsgadischen und Saltzburgischen Emigranten aufgewärmet worden, und man hat ungemein viel davon geschrieben. Wir wollen uns aber hier lediglich ans Instrum. pacis halten. Denn man braucht in effectu keine autores. Erstlich wird art. 5. §. 34. deutlich geordnet, daß solche Unterthanen, die einer andren Religion, als der Lands-Herr zugethan seyn, und keine Ubung von derselben A. 1624. gehabt, oder diese Religion erst nach dem Frieden-Schluß angenommen haben, bey ihrer Gewissens-Freyheit sollen gelassen werden, ihnen also devotio domestica & privata erlaubet seyn, dergestalt, daß sie in der Nachbarschafft ihrem

rem öffentlichen Gottes-Dienst, wo und wie offt sie es wollen, beywohnen, auch ihren Kindern entweder privatos Præceptores halten, oder sie in auswärtige Schulen schicken können. Das lautet wohl. Im §. 36. 37. heißts: Daß, wenn solche von selbst emigriren wollen, oder von dem Landes-Herrn NB. ihnen die emigration werde befohlen seyn, sie 1. nicht sollen verbunden seyn, ihre Güter zu veräussern, sondern berechtiget seyen, dieselbe in ihrer Abwesenheit von andern administriren zu lassen, und dann und wann auch selbst kommen können, dazu zu sehen und auch ihre Schulden einzutreiben, 2. daß denen emigrirenden, die vor dem Friedens-Schluß diese Religion, wiewohl nicht in A. 1624. exercirt, kein kürtzerer termin als von 5. Jahren, denen aber, die nach dem Friedens-Schluß die Religion würden geändert haben, kein kürtzerer termin als von 3. Jahren solle præfigirt werden, damit sie also ihre Güter und Habseeligkeiten commod und zu ihrem Nutzen zu veräussern genugsame Zeit und Muße haben. Und da solle man ihnen, sie mögen hernach von selbsten oder gezwungener Weise emigriren, die Zeugnisse ihres ehrlichen Herkommens, Aufführung, Handwercks, Freyheit rc. nicht verweigern, auch mit keinem unbefugten Abzug und dergleichen sie beschwären. Ich will jetzt nicht untersuchen, ob bey obigen Emigranten dieses Reichs-Gesetz, so, wie es da lieget, exequiret worden, sondern ich sage nur dieses, daß aus diesen dispositionen je nicht erhellet, daß man derley fremde Religions-Verwandte könne emigriren machen, das sagt das Instrumentum pacis nicht, sondern es setzt nur den Fall, si à territorii domino emigrare jussus fuerit, es mag nun unter einem prætext, den man leicht fingiren kan, wie es bey den Saltzburgern geschehen, es mag, sage ich, unter einem wahren oder falschen prætext geschehen, denn einem rebellischen, unruhigen und ungehorsamen Unterthanen kan man je wohl ex causa civili die emigration injungiren, es mag geschehen demnach de facto oder de jure, so solle man ihn der angesetzten termine ohne exception geniessen lassen. Das ist alles, was man von dieser gantzen materie sagen kan. Nur wird noch §. 43. geordnet, daß, wo das jus territorii zweiffelhafft ist, so lange die Sache nicht decidiret ist, die Unterthanen von einer andern Religion nicht sollen ausgetrieben werden. Woraus aber auch doch nicht folget, daß sie ausgetrieben werden können oder sollen, wenn die Sache decîdiret ist.

Sihe, was ich hievon in der diss. de tolerandis vel non tolerandis in religione dissentientibus p. 16. sqq. geschrieben habe, da ich auch gemeldet, wie derley emigratio injuncta als honesta von der inhonesta oder Lands-Verweisuug wohl zu unterscheiden seye. Ich habe auch allda die hieher gehörige autores allegiret. Ich wills kürtzlich widerhohlen. Videatur Deckherr in Consult. for. L. 1. P. 1. C. 35. Beck in diss. de eo, quod justum est circa emigrationem civium religionis causa factam &c. &c. denen ich noch jetzo beyfüge Lauterbachs disp. de emigratione, Fleischers disp. de jure reformandi & inde dependente jure emigrandi, Estorn l. c. p. 179. sqq. Rhetium de sarcinâ emigrantium, Simonem de juribus emigrandi, Praun de beneficio emigrandi ob religionem, Müllern de emigratione religionis causâ suscipiendâ, Hoffmann de juribus emigrantium propter religionem, Kestnern de jure emigrandi &c. &c. Sihe Hoffmanns Bibl. juris publici p. 358. sqq.

§. 29.

Jetzt müssen wir von der toleration reden. Es heißt in laudato & nunquam satis laudando §. 34. der zweiffels ohne, wie auch der § 36. 37. (nur daß die Catholici die Worte aut à territorii Domino jussus fuerit, eingeschaltet) von den Protestanten hergeflossen, (1.) patienter TOLERENTUR, es ist also die Sache nicht in freyen Willen gestellet, sondern anbefohlen, (2.) conscientia liberâ, (3.) domi devotioni suæ (4.) sine inquisitione vel turbatione (5.) PRIVATIM vacare. Diese Worte geben Anlaß, von dem cultu und exercitio religionis publico, privato und domestico zu reden. Das erste ist, wenn das Religions-exercitium offentlich, in einer dazu destinirten Kirche, da durch das Geläute jedermann avertiret wird, und hinein kommen darf, durch Predigt des Göttlichen Worts und administration der Sacramenten, auch benedictiones matrimoniales &c. verrichtet wird. Der cultus privatus und domesticus scheinen in unserm §. fast vermenget zu werden. Sie sind aber doch unterschieden. Ich nenne einen cultum privatum denjenigen, da man durch kein offentlich Zeichen dazu geruffen wird, da nicht jedermann beyzuwohnen berechtiget ist, und der nicht in einer offenen Kirche, doch aber von ordentlichen Predigern und mit administration der Sacramenten geschiehet, anbey aber nur auf eine gewisse

familie

familie und Gesellschafft restringiret ist. Ein exercitium domesticum aber ist, wenn man ohne ordentlichen Prediger, ohne administration und Sacramenten, sich in seinem Hause mit seinen Kindern oder auch Hauß-Gesinde durch Lesung göttlicher Schrifft und erbaulicher Bücher, Gesang und Ermahnungen erbauet. Herr Moser hat in seinem inaugural-programmate, so er zu Franckfurt an der Oder A. 1736. heraus gegeben, de exercitio religionis domestico ejusdemque jure inter eos, qui diversa sacra colunt, ex professo gehandelt. Man muß auch besonders hier conferiren Zimmermanns Vindicias Hildes. f. 130. 131. und Thomasii anti-vindicias Hildes. f. 139. sqq. item Herrn D. Böhmers disp. de privatis Legatorum sacris C. 1. und Frid. Gottlieb Struvens diss. de eo, quod justum est circa sacra domestica Kil. 1730. 4.

§. 30.

Ich frage nur noch dieses: ob ein Fürst diejenige in der Religion von ihm dissentirende toleriren müsse, welche zwar A. 1624. kein Religions-exercitium gehabt, aber doch per pactum hernach solches erlanget, und die von langen Zeiten her in dem exercitio gestanden sind, und die præscription vor sich allegiren können? Oder ob er ihnen dennoch die emigration injungiren könne? Was die pacta anlangt, die vor dem Friedens-Schluß contra statum annorum decretoriorum gemacht worden, da haben wir schon gesehen, daß sie durch denselben sind aufgehoben worden. art. 5. §. 33. Sind es aber pacta nach dem Friedens-Schluß, so können dieselbe, wenn sie auf das exercitium publicum gehen, keine consistenz gewinnen, es seye dann da der mutuus consensus Domini & subditorum oder Statuum Provincialium. Denn da würde ein simultaneum eingeführet. Gehen sie aber auf ein exercitium privatum oder ein domesticum, so hats eine andre Bewandniß, wie wir schon oben §. 7. angemercket, daß man auch solches, wiewohl mit aller Behutsamkeit, andren Religions- als die im Teutschen Reich recipirt, oder privilegirt sind, Verwandten ertheilen könne. Und da muß man das pactum halten, wenn anders kein pactum contrarium, so man mit den Land-Ständen gemacht, vorhanden ist. Militirt aber die blosse langwierige Observanz vor solche Religions-Verwandten, so kan man zwar nicht wohl sagen, daß eine solche langwierige toleranz

in die Krafft eines eigentlichen pacti erwachse, doch, sind dieselbe still und gute Bürger, wäre es sehr hart, dieselbe jetzt erst auszutreiben, denn, wie wir in dem allgemeinen Kirchen-Rechte gesehen haben, so ist ein Fürst allen societäten, die in dem Staat errichtet werden, und, die er ohne Widerrede hat errichten lassen, Schutz schuldig, und solle sie mit ihrem empfindlichen Schaden nicht zerstreuen, oder aus dem Staat ausweisen, es seye denn, daß höhere Gesetze da sind, die ihme solches befehlen. Man kan von dieser Frage nachsehen die Medit. de jure reformandi p. 245. sqq. und Mosers diss. de pactis & privilegiis circa religionem & alia ecclesiastica.

§. 31.

Doch es gehet mir noch eine Frage bey. Man hat in vorigem seculo einen gar artigen modum reformandi ersonnen, der nach einem offenbaren dolo klinget. Man läßt z. E. die Evangelische Unterthanen aussterben, und nimmt an derselben Staat lauter Catholische an, so daß in 20, 30, 40, 50. Jahren alles Catholisch ist, und endlich die Kirche sammt ihren Gefällen den Catholischen heimfällt. Ich könnte hier viele Exempel anführen, wir haben aber davon einige in der Nähe, da in dem Ritter-Canton am Neckar und Schwartzwald gewisse Evangelische Dorfschafften von Evangelischen Cavalliers an Catholische verkaufft worden, die auf solche Art reformiret haben. So ist z. E. auch Absperg in Francken von den Teutschen Herrn reformiret worden. Das sollte nicht geschehen seyn, und deßwegen sollten auch Evangelische, wenn sie je dergleichen Güter an Catholische überlassen, expressè stipuliren, daß man an statt der Evangelischen Bürger keine Catholische annehmen dörffe, wie es die Catholische in gleichem Falle jederzeit machen, die demnach in ihrem Geschlechte dißfalls viel klüger sind. Wenn nun aber die Sache einmal also zum Stand gebracht ist, wie will mans ändern? Geschähe es, daß eine solche Dorfschafft wieder an Evangelische käme, so wäre wohl der Herr berechtiget, so gleich Evangelische Unterthanen anzunehmen, und ihnen die Kirche zu geben, und, wenn er hernach die Catholische aussterben liesse, so wäre er darzu befugt, und auf seiner Seite wäre es so dann kein dolus. Ja er könnte gar die Catholische emigriren machen, wenn es möglich wäre, daß die Güter gleich von Evangelischen erkaufft werden könnten. Und würde hier die præscriptio utpote malæ fidei ihme nicht zu opponiren seyn. Wir wun-

wundern uns, daß Herr Moser in den zufälligen Gedancken vom simultaneo p. 114. obiges für keinen unrechtmäßigen dolum halten will. Denn es ist ja unrechtmäßig, directè oder indirectè den statum annorum decretoriorum aufzuheben, es geschehe denn mutuo consensu Domini & subditorum, welcher hier sich so gar nicht findet, daß die arme Unterthanen dißfalls vielmehr über das Verfahren ihrer Obrigkeit bitterlich seufftzen.

§. 32.

Es gemahnet mich diese Frage an eine Strittigkeit, welche gleichfalls in unserer Nähe vor nicht gar langer Zeit grosse Bewegung gegeben. In dem Flecken Poltringen, der theils Oesterreichisch, theils Würtembergisch ist, wurde bey Anfang des vorigen seculi das Coërcitium religionis Evangelicæ in einer besondern Kirche eingeführt, auch dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister ein besonder Pfarr- und Schul-Hauß angewiesen, da der Catholische auch seine besondre Kirche und Pfarr-Hauß hatte. A. 1624. ware beyderley Gottesdienst in beyden Kirchen in Ubung. Da aber die Evangelische Bauren von den Catholischen nach und nach verdränget wurden, so daß fast niemand mehr als die Adeliche Herrschafft in dem dahin eingepfarrten Schloß zu Poltringen übrig war, setzte Eberhardus III. Hertzog von Würtemberg wieder einen Pfarrer ein, deme zugleich das nah angelegene Evangelische Dorf Reusten, so schon vor der Reformation ein filial von Poltringen gewesen, zugetheilet wurde, dergestalt, daß diese Filialisten dem in der Poltringischen Evangelischen Kirche angestellten Gottesdienst beywohnen. Ungeachet nun die Catholici von Rotenburg auß sich nachhin in die possession der Kirche und des Pfarr-Hauses zu setzen suchten, auch letzteres eine Zeit lang widerrechtlich behauptet, so ist doch ein Evangelischer Pfarrer mit bewährter Hand wieder eingesetzet worden, der den Evangelischen Gottesdienst in der Kirche verrichtet. Da haben wir ein Exempel, wie, wenn auch schon der meiste Theil der Gemeine oder fast die gantze Gemeine Catholisch ist, oder wird, dennoch, wo man nur im Stande noch ist, Gottesdienst zu halten, die Kirche Evangelisch bleibet, und das nach Maßgab des anni decretorii.

§. 33.

§. 33.

Wir müssen diesem casui noch einen andern beyfügen. Als vor kurtzen Jahren Herr Graf Fugger von Stettenfels zu Gruppenbach, woselbst Würtemberg die jurisdiction und das jus episcopale hat, eine Kirche vor die Catholische aus eigenen Machten bauen liesse, legte Hertzog Carl Alexander, ungeachtet er Catholisch war, ein besonders Zeugniß seiner Religions-Unpartheylichkeit ab, daß er mit bewährter Hand diese wider den Statum anni decretorii erbaute Kirche niederreissen ließ. Das war ein fürtrefflicher actus juris reformandi, den er da exercirte. Nun sage man nimmer, daß, wenn das jus simultaneum introducendi nicht dem Fürsten eingeraumet werde, keine effectus juris reformandi mehr übrig seyen. Doch wir müssen nun vom simultaneo ex professo und besonders handeln.

§. 34.

Ich kan aber dieses Capitel nicht schliessen, ohne noch dieses beyzufügen, daß in I. P art. 5. §. 30. gar wohl caviret worden, quòd nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere debeat, und damit angezeiget, daß das jus reformandi sich so weit nicht auszudehnen habe. So ists auch der Gewissens-Freyheit zuwider, die Kinder, wenn sie auch schon aus vermischten Ehen erzeuget sind, oder auch solches nicht ist, wegzunehmen und zu einer fremden Religion zu ziehen. Unzehliche Gravamina sind dißfalls entstanden. Man lese von dem Graffen von Oettingen Friderico Magno Londorp. T. 16. f. 368. T. 17. f. 454. von dem jungen Baron von Auffsäß Fabri Staats-Cantzley T. 55. p. 1. sqq. und von den Erthalischen Kindern Herrn D. Böhmers Consult. & decisiones Juris ecclesiastici Resp. 1. 2. 3. item Resp. 6. f. 136. 137.

Das

Das 7. Capitel.

Von dem Simultaneo und der Clausul des vierten Artickels im Ryßwyckischen Frieden.

§. 1.

MAn verstehet bekannter massen durch das simultaneum das coërcitium von zweyen oder mehr Religionen in einem Lande, entweder in einerley oder unterschiedenen Kirchen. Jenes ist facheuser, dieses tolerabler. Ja, was sage ich tolerabler? Haben wir nicht oben die Republic Holland angepriesen, daß sie allen Religionen die Gewissens-Freyheit und mit derselben ein simultaneum universale in ihren Landen gestattet. Das gantze Teutsche Reich ist so zu reden und in gewisser Maße paritätisch. Ich bin demnach kein Feind von dem simultaneo ut sic spectato, wiewohl es freylich gut wäre, wenn nur ein Glaube in der Welt wäre. Da aber die Menschen nicht so geartet sind, daß sie bey ihren so unterschiedenen Einsichten, Neigungen und Aufferziehung sich einerley Vorstellungen von dem wahren Gottesdienst machen, diese auch keinem Zwang unterworffen werden mögen, so muß die Freyheit zu dencken und zu glauben, d. i. der Freystellionatus religionum hier Platz greiffen, und ist wider die Irrthümer nichts, als eine gründliche Überzeugung übrig. Wo man aber Zwang, wo man Waffen, wo man Fessel, Bande, Schwerd und Feuer wider die in der Religion dissentirende gebrauchet, wo man derselben Gewissens-Freyheit störet, wo man sie von ihrem freyen Religions-exercitio zu delogiren sucht, da müssen sie sich mit einer privilegirten civil possession verwahren, und nichts geschehen lassen, das sie darinne irret. Da nun die Protestirende in Teutschland Ursach haben, dißfalls auf ihrer Huth zu stehen, so kan ihnen kein simultaneum annehmlich seyn, dadurch ihrer Religions-Ubung Schrancken gesetzt, und nach und nach eine andre bey ihnen eingeführt wird, die sie zuletzt verschlingen und zernichten möchte. Sie glauben also, dawider privilegirt zu seyn, und wir werden zeigen, daß sie Grund haben, dieses zu glauben. Wir müssen es aus dem I. P. selbst weisen, und die rationes pro & contra miteinander unpartheyisch vergleichen.

§. 2.

In Heil. Schrifft finde ich ein gedoppeltes simultaneum, das da als etwas rechts odioses angeführet wird. Das erste ist das abgöttische simultaneum. Als die Philister den Bunds-Kasten ins Hauß Dagon, ihres Götzen brachten, stürtzete Dagon, und kam unter sie eine grosse Plage, von deren sie nicht errettet wurden, biß sie dieses simultaneum aufhuben 1. Sam. 5. 6. Da viele von denen Jüdischen Königen den Baals-und Götzendienst einführeten, wurde die Straf-Hand GOttes über sie wacker, und die göttliche Gerichte brachen ein, biß auf die Zerstörung Jerusalems. Als Antiochus, der Edle Altar, Tempel und Götzen in Jerusalem aufrichtete, und besonders seinen Gott Maußim da ehren ließ, ja den heiligen Tempel selbst entheiligte, und entweyhete, wurde auch an ihm dieses abgöttische simultaneum auf das empfindlichste heimgesuchet, und der HErr rächte an diesem tollen Religions-Verfolger seine beleydigte Ehre. Die Kirche GOttes klaget über diesen ihro beschehenen Unbill, und läßt sich zu Anfang des 74sten Psalms also vernehmen: **GOtt, warum verstössest du uns so gar, und bist so zornig über die Schaafe deiner Weyde? Gedencke an deine Gemeine, die du von Alters her erworben, und dir zum Erbtheil erlöset hast, an den Berg Zion, da du auf wohnest. Tritt auf sie mit Füssen, und stoß sie gar zu Boden. Der Feind hat alles verderbet im Heiligthum. Deine Widerwärtigen brüllen in deinen Häusern, und setzen ihre Götzen drein. Sie entweyhen die Wohnung deines Nahmens zu Boden. So gedencke doch deß, daß der Feind den HErrn schmähet, und ein thöricht Volck lästert deinen Nahmen. Du wolltest nicht dem Thier geben die Seele deiner Turtel-Tauben. Mache dich auf, GOtt, und führe aus deine Sache** rc. rc. Eben so ist auch das simultaneum des Antichrists, von welchem 2. Theß. 2, 4. stehet, daß er sich in den **Tempel GOttes, als ein GOtt setze**, aber daß auch **der HErr ihn umbringen werde mit dem Geist seines Mundes, und sein ein Ende machen werde durch der Erscheinung seiner Zukunfft** v. 8. beschaffen. Das zweyte odiose simultaneum, das in Heil. Schrifft vorkommt, stehet Joh. 2, 14. rc. da die Ochsen-Schaafe-und Tauben-Verkäuffer und die Wechsler das simultaneum von

ihrem

ihrem Handel in den Tempel zu Jerusalem eingeführt, Christus aber wider dasselbe auf eine gantz heroische Art seinen göttlichen Zeloten-Eiffer blicken liesse. Es heißt: Er machte eine Geissel aus Stricken, und trieb sie alle zum Tempel hinaus, und verschüttet das Geld, und stiesse die Tische der Wechsler um, und sprach: Mein Hauß ist ein Beth-Hauß, ihr aber habts gemacht zur Mörder-Gruben. Luc. 19, 46. Doch wir gehen von der Heil. Schrifft zu dem I. P. und wollen nun diese Materie aus demselben abhandeln.

§. 3.

Ich finde in demselben unterschiedliche Gattungen von simultaneis. Einige sind autorisiret und fest gesetzet, andre erlaubt, und wiederum andre verworffen. Wie, sagst du, gibts dann auch privilegirte und erlaubte simultanea? Ja wohl sind erstlich alle diejenige simultanea autorisirt, die A. 1624. gewesen sind, z. E. in paritætischen Reichs-Städten, in mixtirten Stifftern und Clöstern. Art. 5. §. 3. sqq. 11. 16. 18. 20. 23. 26. 29. Fürs andre wird art. 5. §. 27. erlaubet, das simultaneum seiner Religion bey Wiedereinlösung einer Pfands-Herrschafft einzuführen. Das ist ein erlaubtes simultaneum. Aber eben aus diesen beyden Gattungen erhellet auch, daß, wo kein simultaneum A. 1624. eingeführt gewesen, und der casus von Wiedereinlösung der Pfandschafft nicht vorhanden, es nicht erlaubt ist, das simultaneum ohne mutuellen consens des Fürsten und der Unterthanen einzuführen. Wiederum so gibts ein simultaneum in einerley oder unterschiedenen Kirchen oder Schulen, ein simultaneum im Gebrauch einerley Altars, Tauff-Steins, Cantzel, Glocken ꝛc. oder nicht, ein simultaneum auch in Pfarr-und Schul-Häusern, und Kirch-Höfen, im Genuß der Pfarr- und anderer Kirchlichen Einkünfften, auch der Stifftungen, des Allmosens, der Hospithäler, der Armen-Häuser, und der privilegiorum politicorum & civilium, und zwar vel æquale vel inæquale, religionis dominantis & magis, vel non dominantis & minus privilegiatæ, aulicum minusve tale, cultûs publici & privati vel saltem devotionis domesticæ, d. i. von Bürgern dieser oder jener Religion, die weder eine öffentliche noch privat-Ubnng derselben prætendiren können, ein simultaneum nudæ conniventiæ oder förmlichen tolerationis, ein simultaneum violentum & pacti-

 tium,

tium, provisionale oder perpetuum, Catholicæ, Evangelicæ & Reformatæ oder nur Catholicæ und Evangelicæ oder Catholicæ & Reformatæ oder Evangelicæ & Reformatæ, oder auch anderer, in specie der Jüdischen Religion, ein simultaneum universale, so in der gantzen Welt in capite religionis sich findet, und particulare, so quoad magis & minus differiret, und was noch für mehrere Gattungen von simultaneis ersinnlich seyn möchten.

§. 4.

Ich habe in der disputation de eo, quod justum est circa reformationem sacrorum, maximè in Germania die Gründe wider das simultaneum in genere kürtzlich angeführt. Der erste Grund ist eben dieser, dessen wir in vorigem §. gedacht haben. Exceptio firmat regulam in casibus non exceptis. Wenn das simultaneum oder dessen Einführung überhaupt erlaubet oder für sich Rechts-beständig wäre, was hätten die summi paciscentes nöthig gehabt, solches in specie den Herrn, die ihre Pfandschaffts-Herrschafften wieder einlösen, zu erlauben? Der andre Grund ist. Es heißt in I. P. das exercitium religionis cum annexis soll idem bleiben, und quatenùs, wie es A. 1624. gewesen. Art. 5. §. 23. 26. 31. 38. 43. Nun frage ich, und verlange eine solide Antwort, ist denn solitarium und simultaneum idem? Ists idem, wenn ich ein jus alleine habe, oder es mit andern theilen muß? Drittens solle die restitutio plenaria seyn und und bleiben. art. 5. §. 29. 32. Ists nun aber plenarium und simultaneum compatibel? wenn ich etwas nicht gantz habe, so habe ichs je nicht plenariè. Viertens werden Art. 5. §. 25. 33. die pacta de introducendo, permittendo & conservando religionis exercitio, item alle interimistische simultanea, die nach A. 1624. introduciret worden, aufgehoben, weil sie dem Statui anni regulativi entgegen. Da ists dann gantz offenbar, daß das simultaneum von den summis paciscentibus verworffen worden. Fünfftens ist je das I. P. allen novationibus contrair, und siehet sie als turbationes an Art. 5. §. 15. Nun frage ich abermal. Ist nicht die introductio simultanei ein novum ens, eine novatio? Wenn einem ein Haus, ein Gut, Einkünffte und dergleichen alleine A. 1624. zugestanden, es kommt aber nachhin ein anderer, der mit ihme anstehet, und davon Theil nimmt, bleibt denn hernach

nach sein Status idem, bleibt er denn in possessione plenariâ, ist denn diß keine novatio? Und wie sollten doch die, so A. 1624. kein exercitium religionis gehabt, etwas contra Statum dieses Jahrs prætendiren können, so sie in demselben nicht gehabt haben? Endlich, wenn denen Reformirten die doch auch das jus reformandi haben, nach Art. 1. §. 1. verbotten ist, das simultaneum suæ religionis einzuführen, so ist wahrhafftig auch den Catholiquen und Protestanten es gegen einander verbothen, da diese weit mehr von einander, als jene unter sich sind. Ich glaube, ich habe die allerschärffeste Beweise angeführet, die man finden kan. Une telle demonstration saute aux yeux.

§. 5.

Man wundert sich fast, daß wir Protestirende dem simultaneo so feind sind. Man will unpartheyisch seyn, und sagt, die Evangelische haben ein gleiches jus, das simultaneum suæ religionis in Catholische Lande einzuführen. Man nehme demnach denselben kein Recht, sondern schantze ihnen vielmehr eines zu. Ich wundre mich aber, daß man diß mit Rittmeyern sagen mag. Einmal solle kein Theil was verhängen, so dem I. P. zuwider laufft. Wiederum gibts da nicht leicht einen Fall mehr, da die Evangelische Fürsten zu einem solchen Recht kommen möchten. Drittens, wie würde es sich in den Augen der Catholicorum fügen, wenn Protestantische Fürsten z. E. in denen unter ihnen stehenden Catholischen Kirchen und Clöstern dato das simultaneum der Protestirenden Religion einführen wollten? Doch wir müssen nun auch den andern Theil hören. Denn es streiten auch vor denselben Gründe, die einen Schein haben.

§. 6.

Man berufft sich hier zu allerförderst auf das allen Reichs-Ständen im I. P. zugestandene jus reformandi art. 5. §. 30. krafft welches sie gar die Unterthanen von einer andern Religion austreiben, will geschweigen, das simultaneum einführen können. Man sagt, wenn man das jus introducendi simultaneum den Reichs-Ständen nehme, so nehme man ihnen alles jus reformandi. Man setzt weiter, das jus reformandi l. c. seye regula, und annus decretorius §. 31. seye nur exceptio. Ja man will, es seye §. 31. 32. den subditis Dominorum

 Catholi-

Catholicorum nur in so fern prospicirt, daß sie nicht turbirt werden, so durch das simultaneum nicht geschehe. Denn sie behalten auch stante hoc doch ihren Gottesdienst. Die jura subditorum können den juribus magistratûs nichts præjudiciren. Wenn den subditis zustünde, das simultaneum zu verwehren, würde ihnen in der That ein jus reformandi zugeschrieben, das sie doch nicht besitzen, weil es der superioritati territoriali anklebe. Zu deme seye ja den Herrn, welche ein verpfändetes Gut wieder einlösen, erlaubet, das simultaneum zu introduciren art. 5. §. 27. weil ihnen nehmlich das jus reformandi zustehe. Es seye demnach hier keine exceptio, sondern nur ein exemplum regulæ enthalten. Zu dem habe der Kayserl. Geheimde Rath und Plenipotentiarius auf dem Friedens-Congress Isaac Vollmar bezeuget, daß mens summorum paciscentium der introductioni simultanei gar nicht entgegen gewesen. Die Evangelische hätten selbst hie und da das simultaneum für rechtmäßig angesehen, ja eingeführt. Rittmeyer führt dißfalls zwölf Exempel an, und diese Observanz scheinet der Grund einer interpretationis authenticæ des I. P. zu seyn. Man setzt noch hinzu, daß unter den Protestanten unterschiedene in grosser Achtung stehende Publicisten vor das simultaneum gesprochen haben. Sihe Henniges ad I. P. spec. 4. mant. 2. Böhmern in jure eccl. Protest. T. 1. L. 1. §. 66. sqq. p. 64. sqq. Kemmerich in introd. ad Jus publ. L. 7. C. 4. §. 40. sqq. p. 1078. sqq. und Mosern in den zufälligen Gedancken über das simultaneum und die vor einigen Jahren zu Regenspurg heraus gekommene zwey Schrifften, betitult: Ungrund des simultanei &c. und Ursprung des simultanei &c. Franckfurt 1727. 8. Ja man will auch mich unter die Simultaneisten rechnen, da man wohl mit grösserm Rechte meinen Antecessorem, den Canzler Osiandern dahin zehlen könnte, der in seiner sonst eben nicht viel bekannten disp. de jure circa sacra & in specie de jure reformandi p. 25. davor hält, ein Fürst, wenn er Catholisch werde, könne die Catholische Religion in seine Protestantische Lande, wie einer, der Protestantisch wird, die Protestirende in seine Catholische Lande einführen, wenn er nur die Unterthanen, die ihre Religions-Ubung A. 1624. gehabt, nicht störe, auch solches nicht wider die mit den subditis errichtete pacta lauffe. Es hat aber ermeldter mein Antecessor, da er von den Herrn JCtis erinnert worden, die exemplarien der disputation selbst wieder zurück gefor-

fordert, und bezeuget, nicht er, sondern sein Respondens habe diesen Bock geschossen.

§. 7.

Aus eben diesen Gründen ist auch zum Theil ersichtlich, was man auf die argumenta contra simultaneum ungefähr antwortet. Man sagt auf das 1. es seye solches vielmehr zu invertiren. Man sehe daraus, daß das simultaneum dem summis paciscentibus eben nicht contrair seye, und es seye eine petitio principii, wenn man sage, art. 5. §. 27. seye eine exceptio enthalten. Unius positionem non esse alterius exclusionem. Auf das zweyte, das simultaneum hebe das exercitium *idem* nicht auf. Man müsse diß *idem* nicht in einer generalitate summâ und illimitatâ nehmen. Es seye ein *idem* per jus reformandi valdè restrictum. Es seye ein idem distributivum und intrinsecum, wenn es schon nicht cumulativum und extrinsecum seye. Die Lateinische termini sind fein. Ich wills erklären. Das jus und exercitium creandi Doctores, Licentiatos, Magistros &c. bleibet idem auf Universitäten, wenn schon auch Comites Palatini da vorhanden sind, die dergleichen creiren. Wer wollte sagen, daß da, wo der dignitati Rectorali das Comitiv anklebet, die Facultæten nicht eben die Rechte, wie auf andern Universitäten haben? Ein Fürst kan seine privilegien vielen ertheilen, und ein jeder hat doch idem privilegium. Wenn ich zu einem Thaler den zweyten, dritten, vierten lege, so bleibt er doch idem in suo esse. Die simultaneitæt kan also die identitæt des exercitii in se nicht verändern, es bleibt eben der cultus, eben diese Pfarrherrn, eben diese Anstalten, wie vorher. Es heißt auch hier: magis & minus non variant speciem. Es gibt demnach eine identitatem genericam, specificam & individualem. Das I. P. erklärt sich dißfalls nicht. Man muß die Erklärung ex naturâ rei ipsius und der Umstände nehmen. Das ist eines. Ferner sagt man, man müsse die loca I. P. nicht aus dem Context heraus reissen. Es seye fast nur ein einiger locus nehmlich Art. 5. §. 26. da es heisse: publicum religionis exercitium *idem* maneat. Und dieser locus selbst handle vom simultaneo, und besage so viel, wo es A. 1624. gewesen, da solle es bleiben. Es könne also das idem auch ein simultaneum seyn. Das ist das andre. Weiter, so meynt man, solle auch das quatenus

nichts machen. Denn es gebe auch ein quatenus intrinsecum & extrinsecum, essentiale & extraessentiale. Nur jenes werde in locis citatis verstanden. Ja auch dieses quatenùs werde art. 5. §. 23. nur ad mixtos Episcopatus restringiret. A particulari ad particulare vel universale non valere consequentiam. So seye auch das quatenus §. 31. 33. restringiret ad annexa ista specificè determinata, unter welchen keine exclusio simultanei zu finden, und ad observantiam A. 1624. welche observanz wiederum vel intrinsecè vel extrinsecè könne angesehen werden, da meine observanz das gleiche Recht eines andern nicht aufhebe, ich docire dann, daß sie exclusiva seye, welches das I. P. nirgend besage. Wollte man die observanz und das quatenus so hoch spannen, und so sehr specificiren, so könnte kein Catholischer Fürst in Evangelische Lande succediren, wenigstens kein jus reformandi oder superiorität über die Evangelische Pfarrer besitzen, krafft art. 5. §. 31. Das dritte Argument wird eben auch so elidirt. Die plenarietät der restitution muß nicht auf äusserliche Neben-Umstände gehen. Dem vierdten argument will man dadurch begegnen, daß man sagt, daß zwar in §§is citatis das vor dem I. P. ante vel post annum decretorium eingeführte simultaneum cassirt werde, es lasse sich aber davon auf die nach dem Friedenschluß eingeführte simultanea nicht schliessen, weil von diesen nirgends in I. P. ein Verboth stehe, müsse also in ejusmodi puncto odioso keine interpretatio extensiva sondern restrictiva vorwalten. Fünfftens seye, sagt man, die introductio simultanei keine novatio intrinseca, sondern nur extrinseca, die die essentiam rei nicht afficire. Der §. 15. seye notoriè von jener zu verstehen, wie der Augenschein lehre, und ad casum particularissimum restringirt. Endlich gehe art. 7. §. 1. nur allein die Reformirte Fürsten an, da bekannt seye, wie zwischen den Catholischen und Protestanten gantz andre dispositiones in I. P. vorgekehrt worden, als zwischen den Protestanten unter sich, und sich von diesen auf jene, und von jenen auf diese gar nicht schliessen lasse. Ferner werde einem Reformirten Fürsten nicht verbothen, das simultaneum religionis suæ zu introduciren, davon man auch genug exempla habe, sondern nur, den Lutheranern ihre Gefälle zu nehmen, ihre Kirchen-Anstalten zu verändern, Reformirte Prediger ihnen zu obtrudiren rc. rc. Jetzt ist die Frage, ob, was §. 4. gesaget worden, noch so decisiv contra simultaneum anscheine?

§. 8.

§. 8.

Ich muß hier nur eine kleine remarque modo interlocutorio einschalten. Wir haben, um der Gegner Antworten recht gültig zu machen, und in ihrer völligen Stärcke vorzutragen, oder vielmehr denselben eine Farbe anzustreichen inter idem distributivum & cumulativum, inter observantiam abstractivam & exclusivam, inter plenarium absolutè & restrictivè tale, inter quatenùs & novationem intrinsecam & extrinsecam distinguiret. Da siehet man, was die alte, in diesem seculo so sehr herunter gesetzte Metaphysique, für Nutzen schaffen kan. Gleichwie die Neuere mit vielen und seltsamen definitionen sich blähet, also pranget hingegen die Alte mit einer unendlichen Menge von distinctionen, und zergliedert die idéen à l' infini. Ich meyne, unser gelährte Herr Professor Canze habe dieses auch irgendwo angemercket. Keine Schwürigkeit ist so groß, die man nicht mit einer subtil-ausgesonnenen distinction heben könnte. Das hilfft einem Respondenten, wenn er auf ein schwehres argument antworten solle, und das macht einen Opponenten geschickt, auch wieder die klärste Sätze mit vieler Wahrscheinligkeit und Krafft zu streiten. Kein Ametaphysicus, der mit diesen sacris scholasticis nicht initiiret ist, und die Kunst nicht weiß, entweder Staub in die Augen zu werffen, oder aus denselben zu wischen, kommt hier fort. Ich weiß nicht, ob die alte Metaphysique mit ihren distinctionen, oder die neue mit ihren definitionen das Gehirne mehr ausputzet und reiniget.

Philosophi certant & adhùc sub judice lis est.

Ich frage, sind wohl les anciens oder les modernes klüger und witziger? Antwort. Das müßte erst durch eine decisiv-bataille ausgemacht werden, da die Aristotelici, und in specie der gantze Troß der Scholasticorum nach allen ihren Gattungen, Carteſiani, Newtoniani und Eclectici communia studia machten, und einen syncretismum politicum miteinander errichteten, um in einem Corps von trouppen wider die Leibnitianer zu Felde zu gehen. Denn biß daher hat man nur unter dem favor eines Nebels von gewissen Uhr-Sätzen und definitionen scharmuziret, und die bißherige Gegner haben noch nicht recht, so deucht mich, ins Helle oder ins Gantze hinein gesehen. Wenn die Sonne der Wahrheit und Einsicht jenen Nebel vertreibet, alsdenn

wird man erst recht in claris versiren. Auf das idem und quatenùs wieder zu kommen, so siehet man augenscheinlich, wie das Capitel in der Metaphysique de eodem & diverso ein so grosses Licht auch in das jus publicum ecclesiasticum Germanicum Protestantium und zwar die Materie von dem simultaneo wirfft. Idem ist ein terminus relativus, und die relationen, durch welche das idem determinirlich ist, sind unendlich. Es kan etwas hoc respectu idem, aliis infinitis diversum seyn. Ey, wie fein, wie schöne, wie lieblich, wie schicklich, ja wie nöthig ist nicht demnach, daß auch Publicisten, daß auch JCti sich in den metaphysischen Feldern umsehen und gründlich zu dencken lernen! Kommt die Noth an Mann, gehet alle Juridische Hülffe zu trümmern, und scheinet es, daß es an deme seye, daß man chamade schlagen, und sich à la discretion des Gegners ergeben müsse, so ergreifft man den metaphysischen Köcher, und wehrt sich seiner Haut noch mit den distinctions-Pfeilen, die derselbe fourniret. Denn es bleibt doch dabey, daß die Metaphysiqne, oder, wie mans jetzo zu benennen beliebet, die Ontologie, oder die Seyn-Lehre, wenn man eine recht-ächte und allerseits annehmliche definition nach derjenigen Ober-Herrlichkeit, welche dieselbe als eine Göttin oder Königin über alle Wissenschafften, und alles, was Weißheit heißt, besitzet, und krafft welcher sie aus dem Staub, worinnen sie gantz verachtet lage, von Leibnitzen in einem gantz neuen Putze, doch mit etwas verführten Augen und blasser Farbe, sintemal sie, daß sie auf einmal wieder zu so hohen Ehren käme, nicht begreiffen konnte, wiederum auf ihren Thron hingeführet und gesetzet worden, von derselben geben will, nichts anders seye, als eine zu Erhaltung oder Wiederherstellung der Verstands-Gesundheit und Reinigung desselben von den falschen Vorurtheilen und Irrthümmern heilsame und wohl zubereitete, aber nur philosophische, einfolglich nicht physicalische oder medicinische, sondern nur metaphorische Hirn-Purgantze, da man aber die dosin klüglich moderiren muß, ne fibræ nimis rodantur, vel planè rumpantur ilia. So offt man eine metaphysische lection höret, so offt nimmt man diese Purgantze und panacée ein, und bekömmt in seinem Verstand neue Aufschlüsse und neues Licht. Doch man kan sich auch zu Tode purgiren, und muß demnach angezeigter Massen wohl zusehen, ne per violentiam medicinæ pars quoque sincera trahatur. Wir

haben

haben dahier einen Professorem vormals gehabt, der ein illustrer Philosophe seiner Zeit war, und lange Jahre die Metaphysic hier mit grossem applausu docirte. Dieser fügte einsmals seinen thesibus inauguralibus philosophicis auch diese aus der morale * ein: Quæritur, *num liceat inhiare divitiis vel bibere crapulam?* Respondetur, *modicè*! Das war wohl eine artige Antwort von einem so grossen Philosophen. Er hieß D. Joh. Grafft, und sein Leben findet man im Fischlin, und in dem gelährten Lexico. Ungleich schicklicher wäre diese Antwort, wenn man fragte: Num liceat inhiare Metaphysicæ? Scilicet

Omne, quod est nimium, vertitur in vitium.

oder

Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Man muß doch auch auf der andern Seite nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Uns genüget hier, daß wir an Herrn Professor Cantzen einen solchen wackeren Philosophen haben, der ein gantzer Mann ist, und die nöthige moderation zu treffen weiß, auch dem philosophischen Hochmuth Spinnen = feind ist. Das sollten auch andre ihme ablernen. Wir sind dißfalls eines Sinnes. Es gibt auch gute Philosophen in andern Facultäten. Obige Beschreibung der Metaphysique zeuget, wie auch einer, der seiner profession kein Welt-Weiser ist, noch eine gute definition ersinnen kan. Ich erinnere mich hiebey, daß, da ich A. 1702. als ein Pursche von 15. Jahren pro gradu Magisterii dahier von den damaligen hiesigen Herrn Philosophis rigorosè examiniret wurde, man gleich anfangs meinem Antecessori die Frage aufwurf: Quid est Metaphysica? Da nun dieser gantz orthodox antwortete, quòd sit scientia entis, quatenùs ens est, so opponirte man ihme, scientiam esse saltem particularium, worauf er dann sich so gleich gefangen gabe. Die Reyhe kam so fort an mich, sed tu, quid sentis, Candidate Pfaffi, hieß es, quid est Metaphysica? Da ich nun schon damals an den Scholastischen Grillen einen Eckel hatte, so antwortete ich, ich wüßte fast nicht, was ich, zumal, da ich nicht wüßte, ob ich die Metaphysique objectivè oder subjectivè zu definiren hätte, sagen

 sollte,

* Denn, wenn man bey uns ein Magisterium hält, so müssen theses inaugurales ex omni philosophiâ von dem Decano denen Candidatis ad defendendum publicè vorgeleget werden.

sollte, sagte ich, es wäre eine scientia, so käme ich in eben das Netze, wie mein Antecessor, sagte ich, es wäre sapientia, oder ars, oder habitus, oder sonst was, denn man kan hier largo gehen, so zeigten sich auch hiebey gleich unübersteigliche und unüberwindliche Schwürigkeiten, die ich auch syllogisticè specificirte, demnach wäre meine, zwar unvorgreiffliche, und unmaßgebliche Meinung, und die ich hier mit aller Sittsamkeit, die einem philosophischen Jüngling gebührete, auf den Teppich zu bringen, die Erlaubniß mir ausbäthe, Metaphysicam esse tàm grande mysterium, quod definiri nesciat. Darauf wurde dem dritten, und das war der jeztmalige Abbt zu Hirsau, Herr D. Hagmayer, befohlen: Sequens Candidate, defini mihi Metaphysicam! Nun hatte ich diesem bereits gewincket, daß er meine Antwort gleichfalls épousiren möchte, welches er auch thate. Das gab in diesem examine rigoroso einen philosophischen Spaß. Man konnte in dieser so wichtigen Frage nicht zum Schusse kommen. Der Examinator, der ein grosser Philosophe und zugleich mein grosser Patron ware, und mir nichts verübelte, lachte endlich selbst mit seinen Collegen über diesen Aufzug, und fiel auf andre Fragen de ente nominali & reali. Da kamen dann die Nominalisten und Realisten, die Possibilisten, Potentialisten und Actualisten auf den Plan, und diß eröffnete eine neue Scéne. Wäre ich damals so einsichtig gewesen, wie mirs jetzo beygegangen, hätte ich eine excellente definition geben können, wider welche ne γρῦ quidem wäre zu excipiren gewesen. Scilicet dies diem docet. Man kan mich hier nicht læsæ majestatis metaphysicæ beschuldigen. Ich glaube, ich singe hier ihre laudes, und habe seit der Zeit meines Magisterii meine sentimens dißfalls nicht geändert, ich rede demnach ohne passion. Es thut mir recht wehe, daß, da ich nach meinen Raysen wieder auf diese Universität gekommen, ich nicht von der pique auf gedienet, und in specie Professor Metaphysices geworden bin. Non licebat mihi tùm, esse tàm beato. Vielleicht hätte sichs gefüget, daß ich auch nach meiner Wenigkeit zu Aufklärung dieser noblen Wissenschafft was beygetragen, und mit meinen lumiéres das publicum dißfalls erfreuet hätte. Es ist aber nun schon so, wie es ist. Annos præteritos Jupiter non revocat, und man muß sich nur den fatalitäten blindlings unterwerffen. Aber wie? Mache ich denn nicht allzuviel digreßionen, die ad præsentem rhombum nicht

ge-

gehören? Heißt diß nicht, vagari extra oleas? Wie ists möglich, daß man in gegenwärtige Abhandlung die definition der Metaphysique einfüge, und zwar ungezwungen, so, daß eine Rede die andre gibt? Und was raisonnire ich von solchen hohen Dingen, die über meinem Verstands-Horizont gehen? Besitze ich doch kein ingenium oder vielmehr judicium, denn so, und nicht anders müssen homines systematici sprechen, systematicum vel quasi? Und bin tout au plus nur zur historia literariâ, oder endlich auch ecclesiasticâ aufgeleget? Ja möchte man nicht retorquendo mir das fameuse *quò ruitis?* vel quò ruis? hier in Bart werffen? Laßt uns demnach wieder zu unserm simultaneo und nach Hause schreiten.

§. 9.

Ehe ich die vor das simultaneum angeführte Gründe beleuchte, will ich nur die autores, die pro und contra das simultaneum geschrieben haben, kürtzlich anführen. Ich muß demnach, was ich in der diss. de jure sacrorum absoluto & collegiali hievon gesagt habe, um so mehr hier wiederhohlen, weil dieselbe in wenigen Händen, und weiß nicht wodurch? sehr rar geworden ist. Doch könnte man auch Hoffmanns Bibliothecam juris publici n. 1435. sqq. conferiren. Wir wollen, was dieser angemercket, ausführlicher sagen, und ergäntzen. Doch weiß ich nicht, ob mir in der Schnelle alles beygehen wird. Es hat Buckisch seinen Observ. ad Instr. Pac. p. 354. sqq. inserirt des Catholischen Wertheimischen Cantzlers Ignatii Wilhelm Schützens deductionem solidam, 1. daß kein Dominus territorialis in puncto religionis rerumque inde dependentium extra casus in instrumento pacis exceptos ad A. 1624. ejusque statum gebunden seye, 2. daß der status A. 1624. ad res liberæ facultatis, mere secularia, politica & adiaphora sine manifestâ contraventione pacis nicht könne gezogen und allegiret werden. Diß ist eine kurtze Schrifft, die occasione des gleich nach dem Frieden-Schluß introducirten Wertheimischen simultanei aufgesetzt worden ist, da der autor, wie auch in manuali pacifico qu. 9. das simultaneum defendiret. So hat auch in causa Hildesiensi Carl Paul Zimmermann, Hildesheimischer Rath und Cantzlar zu Hildesheim A. 1696. f. herausgegeben Vindicias des höchst-verletzten Lands-Fürstlichen Respects und Gehorsams, d. i. gründliche demonstration der unwahren Aufflagen, womit des Bi-

schoffen zu Hildesheim, Herrn Jodoci Edmundi Hochfürstl. Gnaden von einigen dero Hochstiffts Edelleuthen, Vasallen und Unterthanen mit höchstem Ungrund und Bitterkeit öffentlich verunglimpfet worden, worinnen zugleich das jus reformandi, aggratiandi, simultaneum religionis exercitium introducendi, nova templa & sacella exstruendi, ferias indicendi, de causis Parochorum Protestantium in foro seculari judicandi, in eosdem animadvertendi, so dann auch das jus Consistorii ejusque jurisdictio, salarium, jus & honor sepulturæ, vera & falsa simonia, communis usus campanarum und mehr dergleichen Sachen ꝛc. für Augen gestellet werden. Und da ist auch in den Beylagen lit. R. eingefuget Synopsis fundamentorum, vermög welcher beständig behauptet werden kan, daß das jus reformandi sive de religione disponendi dem juri territorii anklebe und davon dependire, und in Instr. Pac. dem Landes-Fürsten nicht benommen, sondern vielmehr bestätiget seye. Eben diese Synopsis, wovon auch Thomasii Gespräch vom simultaneo p. 175. 179. nachzusehen, findet sich auch in Lünigs Grund-Feste Europ. Staats-Gerechtsame P. 1. p. 146. sqq. Jngleichem hat der bekannte Cammer-Procurator Deckherr in seinen so undeutlichen Consult. for. de pace civili religioni datâ C. 40. n. 20. sqq. und Henniges in medit. ad Instr. Pac. p. 464. sqq. item in Mantissa ad Specimen 4. wovon er, wie Thomasius in dem Gespräch de simultaneo p. 197. berichtet, auch autor ist, und welches auch in Lünigs Staats-Consiliis T. 2. p. 1288. sqq. und selectis scriptis illustribus f. 223. sqq. stehet, da er doch anderweit p. 562. gantz anders schreibet, das simultaneum defendiret. Vornemlich aber ist das simultaneum von dem bekannten Christian Rittmeyer, Fürstlich Hessen-Rheinfelsischen Hof-Rath und Cantzley-Directorn, nachhin Chur-Pfältzischen Regierungs-Rath, in denen Vindiciis Juris reformandi oder der gründlichen Erörterung der Frage: Ob und wie weit ein so wohl Catholischer als Evangelischer Reichs-Stand in dero territorio das exercitium derjenigen Religion, welche daselbst in anno decretorio 1624. nicht gewesen, von neuem einführen könne, auf Veranlassung eines wider die Chur-Pfältzische introductionem exercitii Catholici von einem unbekannten autore A. 1696. herausgegebenen Tractätleins, aus dem Religions-Friedens, Instrumenti pacis Monast. dessen wahrem Verstande, bißheriger Observantz, und der vornehmsten

Evan-

Evangelischen Reichs- und Rechts-Gelährten Schrifften ausgeführt, Coblentz 1703. fol. weitläuffig defendiret worden.

§. 10.

Wider das simultaneum aber haben unsrer Seits geschrieben ein anonymus, dessen Auslegung derjenigen Frage, ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthum, darinnen das exercitium Evangelicæ religionis respectivè A. 1618. oder 1624. bloß und allein in Ubung gewesen, sein Religions-exercitium introduciren könne? A. 1696. in Mſo bekannt geworden. Man findet solches in D. Herts tr. de jure reformandi f. 116. ſqq. inſeriret. Und diß ist eben das Scriptum, welchem Rittmeyer seine Vindicias juris reformandi entgegen gesetzet. Ferner ist das simultaneum befochten worden von Thomaſio in anti-Vindiciis Hildeſienſibus, Hildesheim 1703. f. und in Hector Gottfried Erdmanns Gespräch vom simultaneo, wes Geistes Kind es seye? Amsterdam 1723. 8. Beyde Schrifften sind ungemein verdrießlich zu lesen. Item ist dagegen geschrieben worden der Ungrund und Ursprung des simultanei, welche zwey piécen nicht nur allein zu Regenspurg A. 1720. f. herausgekommen, sondern auch in Fabri Staats-Cantzley, Erdmanns Gespräch vom simultaneo, Böhmers Jure eccl. Prot. L. 3. tit. 48. §. 18. p. 945. ſqq. und in Hoffmanns Vorstellung der Religions-Beschwerden ꝛc. stehen, der auch p. 162. ſqq. ex profeſſo de jure reformandi & ſimultaneo handelt. Wer die autores von diesen beyden Schrifften seyen, ist so bekannt und gewiß nicht. Ich erinnere mich, daß Herr Moser mir einmal gesagt, Herr Baron von Wriesberg habe den Ursprung, Herr Baron von Metternich den Ungrund des simultanei gemacht, weßwegen ich auch in der diſſ. de jure ſacrorum abſoluto & collegiali diese autores angegeben habe p. 549. Da er aber in Bibl. juris publici P. 1. p. 32. sagt, er muthmasse, daß Thomaſius autor vom Ungrund seye, und p. 40. der autor vom Ursprung seye ihme eben so unbekannt, als der autor vom Ungrund, so will ich meine Anzeige hiemit revocirt haben. Man kan beyfügen Schweders diſp. de coëxercitio ſive ſimultaneo utriusque Romano-Catholicæ & Evangelicæ religionis exercitio licito, an illicito? Böhmers Jus eccl. Prot. L. 3. tit. 36. §. 8. ſqq. & tit. 48. §. 16. ſqq. Herrn Geheimen Rath Zechs medit. de jure reformandi p. 272. ſqq. Leysers

sers medit. ad ff. spec. 23. und 194. Ludolf T. 3. observ. 275. Hessen-Darmstädtische Deduction wegen Umstatt p. 42. sqq. und Estorn in delin. juris eccl. publ. Protest. p. 182. sqq. 205. sqq. Vor andern aber ist D. Hert in examine vindiciarum Rittmeyerianarum oder in dem tractatu juris publici de Statuum Imperii Romano-Germanici jure reformandi, so A. 1710. f. zu Giessen herausgekommen, hier zu conferiren. Es ist aber auch dieses Werck, obwohl es sehr instructiv ist, mit einem verdrießlichen stylo geschrieben, da hingegen Rittmeyers Vindiciæ läuffig sind.

§. 11.

Nun ists Zeit, auf die argumenta pro simultaneo zu antworten, und auch zugleich die exceptiones wider die argumenta contra simultaneum zu elidiren. Ich thue solches durch kurtze Anmerckungen. I. Haben wir genug gezeiget, daß das jus reformandi nicht illimitatum seye, und wenn es je auch regula wäre, regula limitata wäre, und ist je begreifflich, wie die regula nicht contra exceptionem, sondern diese contra universalitatem regulæ gelte. II. Ists artig, wenn man sagt, das denen Unterthanen zukommende und gegebene Recht schräncke das Recht der Obrigkeiten nicht ein. Wenn die summi paciscentes sagen, man müsse den Unterthanen das freye exercitium religionis Evangelicæ lassen, wie sie es cum annexis A. 1624. gehabt, so kans nicht fehlen, es wird das jus reformandi der Obrigkeiten eingeschränckt. III. Muß man ja die beyde §§os Art. 5. §. 30. 31. so vergleichen, daß sie ohne contradiction beysammen stehen können. IV. Habe ich schon gesagt, daß nach den expressen Worten des Instr. Pac. annus regulativus regula seye. Ich will aber doch das jus reformandi zu keiner exception machen, wie ich auch glaube, daß man annum regulativum zu keiner exception machen könne. Was disputirt man doch über terminis? Beydes ist regula. Jene limitata, dieser limitans. Da haben wir das gantze mysterium. Doch, da es §. 31. heißt: hoc tamen non obstante, so kan man gar vernünfftig draus schliessen, daß das, was §. 30. enthalten, nur eine materiam objectionis gebe gegen dem, was man ex professo festsetzen wollen. V. Haben wir schon oben gewiesen, wie art. 5. §. 27. vielmehr offenbar contra simultaneum streite. VI. Kan ich nicht begreiffen, wie dadurch,

dadurch, daß kein simultaneum eingeführt werden dürffe, ein jus reformandi oder jurisdictio majestatica den Unterthanen zuwachse. Fundiren denn die jura & privilegia subditorum eine Ober-Herrlichkeit? VII. Weiß man wohl, quòd exemplis non sit standum, sed legibus. Hier machen die præjudicia meines Gehalts nichts. Nec opus est, ut errante uno, erret & alter. Laßt uns ohnpartheyisch das Instr. Pac. ansehen. Doch es hat D. Hert in seinem tractat de jure reformandi diese præjudicia meistens sehr wohl elidiret, und andre entgegen gesetzt. VIII. Diejenige, die unter den Protestanten das simultaneum admittirt, gehen doch darinnen cautè, daß sie sagen, es seye solches in eodem templo A. 1624. solitariè possesso, und auch in dem Fall, wenn die Catholische ihre processionen halten wollen, ja auch bey gemeinschafftlich prætendirendem Genuß der Kirchen-Güter nicht erlaubt. So statuiren Henniges, Böhmer, Kemmerich, Moser. Sie sagen, daß man den Catholicken ihren Gottes-Dienst, ja auch Kirchen erlauben könne, mit dieser restriction, daß dadurch die Evangelische nicht im mindesten turbirt werden. Und so könne ein Catholischer Herr Evangelischen Unterthanen ihr Religions-exercitium simpliciter erlauben, denn das seye für sich so beschaffen, daß der Catholische Gottes-Dienst dadurch nicht turbirt werden könne. Doch IX. ist von Henniges bekannt, daß er seine Meynung auf den falschen Hörterischen Recess, der nur von Catholicis errichtet war, gebauet, und sichs sehr reuen lassen, die Rechtmäßigkeit des simultanei statuirt zu haben. Videatur der Ungrund des simultanei sub finem, und Erdmann oder Thomasius in dem Gespräch vom simultaneo p. 250. sqq. Ich habe Ursach zu glauben, auch Herr Moser seye anderer Meynung worden. Tempora mutantur & circumstantiæ. Sihe Biblioth. juris publ. P. 3. p. 1077. Herrn D. Böhmers Meynung aber ist dißfalls gantz besonder. Er saget, daß ein Evangelischer Fürst den Catholicis in seinen Evangelischen Landen, und ein Catholischer Fürst den Evangelicis in seinen Catholischen Landen erlauben könne, Kirchen zu bauen, welches aber ein Catholischer Fürst den Catholicis in seinen Evangelischen Landen nicht erlauben könne, weil in jenen beyden Fällen nicht zu besorgen, daß man einander turbire, so aber im dritten Fall besorglich seye. Noch weniger könne demnach ein Catholischer Fürst das simultaneum suæ religionis in einer Lutherischen oder Reformirten

Kirche einführen, weil da die turbatio nothfolglich seye. Und deßwegen könne man hier die æqualia jura, die zwischen den Catholicis und Protestantibus seyen, nicht vorschützen l. c. Ja er sagt, ein Protestirender Fürst könne das exercitium publicum relig. Evang. in Oertern einführen, die Catholischen Clöstern zugehören, in diss. de jure statuum Protestant. in monast. Cathol. C. 2. §. 4. p. 47. Was X. mich anbelangt, so habe ich zwar souteniret, daß ein Fürst könne Kirchen, die A. 1624. leer gewesen, diesen oder jenen Religions-Verwandten nach Willkühr geben, sc. ubi simultaneum tùm viguit, in einer mixtirten Stadt. Ferner habe ich auch die Meynung der puriorum Simultaneistarum an einem Orte referiret, ohne meine decision drüber zu geben, ausser, daß ich gesaget, ein solch ex mero arbitrio Principis erlaubtes simultaneum könne von den successoribus revocirt werden. Sihe Instit. juris eccl. p. 182. 275. 276. Hier sage ich meine Meynung deutlicher. XI. Fechten mich die distinctiones scholasticæ inter idem, quatenus, plenarium, latius & strictius, itemque novationem *intrinsecam* & *extrinsecam* um so weniger an, als das Instr. Pac. wie bewiesen ist, davor hält, daß die introductio alterius religionis die identitatem statûs anni decretorii ändere. Aendert solche den statum antecedenter ad pacem factam, so ändert sie solchen auch consequenter. Die Folge ist richtig. Es wird also eine idem, quatenus, plenarietas und novatio extrinseca verstanden. Bin ich possessor solitarius, so committirt der ein spolium, der mich aus der possessione solitaria setzet. Und wie? Ist dann diß kein servitus, wenn ich leyden muß, daß auch ein andrer in meinem fundo sein Wesen hat? Die metaphysische distinctionen zerfliegen, wie ein Rauch, wenn sie nur erkläret werden, und sind gegen die, so mit rechten Waffen fechten, nur höltzerne Schwerder oder gar Fuchs-Schwäntze, auch nur gegen die fürchterlich, welche sie nicht verstehen und nicht zu developpiren wissen. XII. Ists zwar so, daß einige textus von casibus particularibus handeln, allein, wenn man alle zusammen nimmt, so ists gantz deutlich, daß die introductio simultanei ut sic ausgeschlossen, und das 1624ste Jahr in seiner exactitude eine regula futuræ observantiæ ist. XIII. Muß auch diß in consideration kommen, daß ein simultaneum gefährlicher, als das andre ist, je nachdem eine Religion mehrere Bekehr- und Vergrösserungs-Sucht als die

die andre hat. Der Anfang eines simultanei kan manchmal geringfügig scheinen. Sed sensim fit motus und da heißts: principiis obsta, serò medicina paratur, &, jura vigilantibus scripta sunt. XIV. Ist niemand in Abrede, daß ein Catholischer Furst mit consens seiner Land-Stände und Unterthanen ein simultaneum einfuhren kan. Die præjudicia von casibus, da solches geschehen, mögen demnach unsrer thesi nicht entgegen gesetzt werden, wie dergleichen Rittmeyer angefuhret und Hert aus diesem Grunde elidiret hat. Wenn aber solcher consens der Land-Stände und Unterthanen fehlet, so kan XV. ein Catholischer oder auch Evangelischer Landes-Herr auch in seiner Hoff-Capelle, die nur zu seinem, seines Fürstl. Hauses, seines Hoff-Staats und Hoff-Gesindes geschlossenem cultu privato gewidmet ist, keinen cultum publicum, da auch Fremde sich impatroniren, beichten, Messe hören, communiciren und dergleichen, zumal mit offentlichen Geläute, processionen und dergleichen äusserlichen solennitäten établiren, denn das wäre eben ein formale simultaneum, so dem I. P. zuwider, wie erst neulichst Herr Reg. Rath und Landschaffts-Consulent Georgij wider das Bischöffl. Costantzische Schreiben zu Ende seiner Widerlegung der Ickstattischen Grund-Feste gar bündig und schöne gewiesen hat.

§. 12.

Es bleibt demnach dabey, daß alles simultaneum, so sich nicht auf die Entscheid-Jahre gründet, dem Instr. Pac. zuwider ist, doch eines mehr als das andre. Das Simultaneum, da man sich in die Compossession einer Kirche und der geistlichen Güter setzet, ist ja gar nicht zu rechtfertigen. Der berühmte Wittenbergische Jurist Leyser nennts mit allem Rechte ein spolium, spec. 104. ad ff. n. 4. Weßwegen man auch wider dergleichen simultaneum öffters in dem Cammer-Gericht geurthelt. Sihe Deckherrn in consult. for. C. 38. Und ist die Sache in so vielen Vorstellungen der Gravatorum so wohl an die gantze Reichs-Versammlung, als auch das Corpus Evangelicorum und in dieses alleruntertthänigstem Vorstellungs-Schreiben ad Augustissimum de anno 1720. 16. Nov. genugsam ausgeführet, auch in dem letzten neue dergleichen Cameral-mandata wider das simultaneum angeführet worden. Ja es haben auch selbst Catholische Reichs-Fürsten

erkannt, daß das simultaneum unrechtmäßig seye, wie denn dergleichen Exempel in dem Ursprung des simultanei zur Genüge angeführet werden, und auch Augustissimus selbst A. 1714. ein mandat haben ergehen lassen, daß die in der Reichs-Abbteylichen Herrlichkeit Borscheid erbauete Reformirte Kirche deßwegen demolirt werden solle, weil A. 1624. dergleichen Kirche und Reformirtes Religions-exercitium alldort nicht gewesen. Sihe electa juris publici T. 6. p. 759. besonders aber den Abdruck einiger mandatorum des Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts gegen das so genandte simultaneum, so dem Vorstellungs-Schreiben des Corp. Evang. ad Augustiss. de A. 1720. lit. P. beygefüget worden.

§. 13.

Es ist demnach auch die special-Frage bald ausgemacht: Ob ein Catholischer Fürst öde und wüst-ligende, oder leere Kirchen, die ante annum decretorium von Evangelischen entweder gebraucht oder nicht gebraucht worden, oder, da A. 1624. der Evangelische Gottesdienst gehalten, die aber nachhin deseriret, oder ohne Gottesdienst gelassen worden, zu dem cultu Catholico aptiren lassen und widmen möge? Denn, wenn es schon scheinen möchte, solche leere und öde Kirchen seyen loca & areæ desertæ, so kan doch niemand sich das Recht arrogiren, solche zu einem Gottesdienst zu gebrauchen, der in A. 1624. nicht gewesen. Man conferire hier den Ursprung des simultanei sub initium, D. Herten de jure reformandi f. 177. sqq. Fac. Jurid. Giessensis Bedencken apud Estorem l. c. p. 205. sqq. wie auch Leysers Medit. ad ff. spec. 23. de jure Principis in res sacras superfluas vel vacuas, n. 6. p. 233. 234. da er hinzufüget: Poterit ergò Princeps, (A. C. addictus) templa collapsa vel vacua in usum profanum convertere, (wovon wir viel Exempel im Würtembergischen haben) vel, quod magis pium est, (wenn man nemlich sonst nicht Kirchen genug hat) religionis suæ (Evangelicæ) exercitio, quod cives in religione dissentientes (es ist also von mixtirten Landen die Frage,) impedire non debent, destinare. Das ists, was wir auch an einem Ort gesaget, wie schon oben erwähnet worden. Gut ists, wenn die Unterthanen sich dißfalls prospiciren, oder denselben von dem Fürsten differenter Religion prospiciret wird. Sihe die Würtembergische Religions-Uhrkunden p. 74. 88. 116.

§. 14.

§. 14.

Noch weiter wird bey so gestalten Sachen niemand glauben, daß ein Condominus das simultaneum wider den annum decretorium einführen, und ein Catholischer Fürst denen Catholicis in seinen Evangelischen Landen den cultum publicum oder den Bau neuer Kirchen und Clöster, oder einen Theil von den Evangelischen kirchlichen revenuen, salvo instrumento pacis, erlauben oder zutheilen könne. Aber wie, kan und solle man nicht in Lazareten, Hospitälern und Kirchhöffen das simultaneum einführen laut art. 5. §. 35. Antwort. Das ist von dem casu misericordiæ, von der civil-Achtung und, wo mans in sensu stricto nimmt, von mixtirten Städten vornemlich zu verstehen. Sihe auch oben p.328. Ob aber ein Catholischer Fürst das simultaneum in politischen chargen einführen könne, decîdirt das I. P. eben nicht so. Doch, haben sich die Landstände durch pacta verwahrt, oder der Lands-Herr dieses versprochen, so solle man dadurch sicher gestellet seyn und bleiben. Ubrigens ists zwar wohl an deme, daß artic. 7. §. 2. sub finem ein universale simultaneum im gantzen Teutschen Reiche établiret ist, aber dergestalt, daß nicht alle drey Religionen in einem jeden Ort Platz greiffen dörffen, sondern nur diese hie und dort, welche in annis regulativis Platz gegriffen. Wir haben hier ein curios Exempel, dessen wir Meldung zu thun uns nicht entbrechen können. Der Pfaltzgraf Carl Ludwig hat A. 1680. die berühmte Concordien-Kirche zu Mannheim dergestalt zum simultaneo der dreyen im Teutschen Reiche privilegirten Religionen eingewenhet, daß erstlich der Reformirte Hof-Prediger Langhans, der nachhin so gräßliche fata gehabt, hernach der Evangelische Prediger Petri, drittens der Catholische Pfarrherr von Handschuchsheim auftrat und predigte. Das war wohl ein wider das I. P. angerichtetes Religions-Spiel, welches diesen Ausgang gewann, daß der Catholische Churfürst Joh. Willhelm solche Kirche als seine Hof-Capelle dem alleinigen Catholischen Gottesdienst widmete. Sihe Struvens Pfältzische Kirchen-Historie p. 671. 726. Ich erinnere mich, daß, als zum Bau der Hof-Capelle zu Ludwigsburg vor ezlich und zwantzig Jahren der erste Stein geleget wurde, man eine Medaille schlug, die dieselbe vorstellete, mit der Schrifft:

Surgit sancta domus, coëat fissura Sionis.

Die Bedeutung errathe oder melde ich nicht, sie gieng aber je nicht auf das simultaneum.

§. 15.

Man frägt noch weiter: Ob das simultaneum durch Verträge mit den Unterthanen und consens der Land-Stände könne eingeführet werden? Man kan daran um so weniger zweifflen, als durch gemeinen Herr- und Landschafftlichen consens auch der annus decretorius aufgehoben werden kan, wie wir oben gewiesen haben.

§. 16.

Es wird ferner gefragt: ob, wenn die Helffte oder der meiste Theil der Gemeine Catholisch wird, man das simultaneum religionis Catholicæ einführen könne? Antwort, daß gehe deßwegen nicht an, weil die Evangelische in dem Besitz bleiben müssen, wie sie A. 1624. gewesen. Und da war er solitarius sine turbatione. Sihe hier Mosers zufällige Gedancken vom simultaneo p. 117. 118. Ich will hie zwey Fälle setzen. I. Es ist mir in verwichenem Jahre das Dörffgen Neunthausen in hiesigem Canton der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, Orts am Neckar und Schwartzwald, in einer Lage, wo man das Schwäbische Siberien hinrichten könnte, zugefallen, so keine eigene Kirche hat, sondern in die Kirche zu Hopffau, Hochf. Würtemb. Herrschafft eingepfarret ist. II. So besitze ich auch uxorio nomine als Mit-Herr das Dorf Mühlen am Neckar in eben diesem Canton gelegen. Beyde sind Evangelisch. Wenn aber nun, so GOtt in Gnaden verhüte, Hopffau wieder zum Catholicismo fallen müßte, so könnte man doch die Gemeine zu Neunthausen ihres juris solitarii exercitii in der Kirche zu Hopffau mit Recht nicht berauben. Und obwohl zu Mühlen am Neckar durch den letzthinigen Besitzer, den Fürst- und Abbten zu Mury so viel Catholische Bürger angenommen worden, daß sie einen grossen Theil der Commun ausmachen, auch krafft des Kauff-Contracts nicht auszutreiben sind, so können sie doch in keinerley Wege das simultaneum in der A. 1624. alleine von den Evangelischen besessenen Kirche prætendiren, sondern müssen sich damit vergnügen, daß sie in den nächsten Orten zur Messe gehen dörffen, und ihnen devotio domestica gestattet wird, zumal, da das nah-angelegene Herrschafftliche

Schloß

Schloß und Gut Egelstall auch mit denen dortigen Bedienten dahin eingepfarret ist, und sie ihre burgerliche privilegien nur aus Gnaden geniessen.

§. 17.

Ich muß hiebey noch eine Frage anfügen. Ich bin gleichermassen eodem nomine Mit-Herre von zweyen Ritter-Gütern Müringen und Wiesenstetten, welche gleichfalls nur einige Meilen von hier in oben-bemeldtem Canton ligen. A. 1652. also nach dem Westphälischen Frieden besasse es noch der Teutsche Orden, es gieng auch die Catholische Religion immerhin daselbst, und zwar allein im Schwange. Da aber die Teutsche Herrn dieselbe gegen das Gut Absperg, so in Francken ligt, und damahl dem Herrn von Holtz gehöret, auch gantz Evangelisch war, vertauschten, so machten sie miteinander einen Vertrag, daß beyder Orten das simultaneum eingeführet werden sollte, und die Unterthanen liessens ohne protestation beyderseits fürgehen. Die Teutsche Herrn giengen weiter, und beeinträchtigten immer ihre Evangelische Unterthanen in ihren Religions-Befügnissen, wie davon die Historie der Religions-Beschwehrden genugsam zeuget, liessen sie auch nach und nach aussterben, und setzten immer dagegen Catholische, so daß Absperg, wie Müringen und Wisenstetten, als wo man keine Evangelische Bauren anzunehmen gleich Anfangs versprochen, gantz Catholisch ist, nur daß in diesen das simultaneum sich findet, so, daß, wenn die Herrschafft hinkömmt, oder der Voigt will, denn man hat im Schloß Hohen-Müringen auch eine besondre Evangelische Capelle, da in beyden, zumal von der Evangelischen Herrschafft von Grund aus neu-gebauten Kirchen Evangelisch geprediget und andre actus sacri Evangelici, protestante quidem subinde Episcopo, sed non subditis exerciret werden. Nun frägt sichs, ob dieses simultaneum Rechts-beständig seye? Respondeo, quòd sic, propter consensum subditorum, der, wiewohl er nur tacitus ist, doch in diesem casu so kräfftig ist, als wenn er expressissimus wäre. Doch sihe oben C. 5. §. 12.

§. 18.

Ich kan nicht umhin, noch diese Frage einzuschalten. In obgedachtem Müringen findt sich eine quantität von Jüden-Familien, die

vor langen Zeiten, doch nicht in so grosser Menge, da gewohnet, und in einem privat-Hause ihres Gottesdiensts gepflogen, vor verschienenen Jahren aber eine offentliche Synagoge gebauet, und damit das publicum religionis suæ exercitium erhalten haben, wie sie dann auch ihren eigenen Todten- und Begräbniß-Hof von langen Jahren her haben. Quæritur, ob diß simultaneum gestattlich seye? Ich habe wenigstens, da sie eine Synagoge bauen wollten, dißfalls die nöthigt Vorstellungen nicht unterlassen. Da aber kein Contradictor auf Seiten der Unterthanen war, so gienge es durch. Und hat dieses privilegium weiter keinen Eintrag der causæ Christianæ diß Orts gemacht, zumalen, da in kurtzen Jahren zwey von ihren Schulmeistern oder Rabbinern ungezwungener Weise zum Christenthum getreten und bey uns getaufft worden sind.

§. 19.

Wir haben oben die Frage berührt: Ob ein Evangelischer Fürst denen Catholicis in seinem Land Kirchen zu bauen, erlauben könne? da wir Herrn Geheimden Raths Böhmers Meynung pro & contra simultaneum angezeigt haben. Wenn der Consensus der Landstände da ist, wie zu Hannover und Zelle geschehen, so hat die Sache keinen Zweiffel. Aber wie, kan ers auch ohne Consens derselben thun? Die Frage ist delicat, und es ist nicht zu läugnen, daß es wieder die regulam und wider den Statum anni regulativi laufft, si contradixerint subditi. Sin minùs, müssen sehr trifftige Ursachen dergleichen einrathen, da man in die Cabinete grosser Herren einzusehen nicht ermächtiget ist. Die Erlaubniß Clöster zu bauen, will noch mehreres sagen. Die Folge von Evangelischen auf Catholische ist formidabel.

§. 20.

Ob ein Evangelischer Fürst in seinen Landen den Reformirten Kirchen zu bauen erlauben, oder ein Reformirter Fürst gleiches thun, ja das simultaneum in eodem templo einführen könne? davon kan man art. 7. §. 1. nachschlagen. Die Observanz aber ist dem Gesetz schon längst contraire. Doch, wenn die Unterthanen freywillig einwilligen, so gehets in seiner Ordnung. Man kan indeß hievon Böhmers Jus eccl. Prot. L. III. tit. 48. §. 19. p. 961. sqq. und Estorn l. c. p. 184. 185. nachschlagen. Es läßt sich hier nicht wohl in rem præsentem gehen.

§. 21.

§. 21.

Aber wie? Wenn man einmal das simultaneum erlaubt hat, kan mans auch wieder aufheben, und kan der successor contra factum Antecessoris thun? Respondeo, ja wohl, wenn der consens der Unterthanen nicht, secus, wenn er dabey gewesen ist. Hat mans auch titulo oneroso erkaufft, so muß man satisfaction thun. Ein einiger locus in I. P. art. 7. §. 2. handelt hievon. Da heißts: wenn eine Evangelische oder Reformirte Commun zu der diversen Religion ihres Evangelisch- oder Reformirten Lands-Herrn sich begebe, so könne jener derselben das exercitium der angenommenen Religion auf ihre Unkosten erlauben, so der successor nicht wieder nehmen könne. Das sind gewaltige Schrancken. Es ist nicht nöthig, daß ich diese Materie weiter behertzige. Ich will nun von der Clausul des 4ten Artickels im Ryßwyckischen Frieden reden.

§. 22.

Ehe ich zur Sache selbst schreite, so will ich nur einige hieher gehörige autores anführen. Es ist A. 1720. zu Regenspurg der kurtze, doch wahrhafte und eigentliche Verlauf der Sachen die Ryßwyckische Clausul und des Badischen Friedens dritten Artickel betreffend, nebst daraus hergeleiteter sum̃arischen Andeutung, wie alles, was dieser wegen gehandelt worden, wider den Westphälischen Frieden nicht angezogen werden, noch die Evangelische Stände verbinden könne, sondern die Cron Franckreich davon abgestanden, und der Röm. Catholischen Stände Obligenheit sey, ihr Versprechen in Wiederherstellung des Zustands des 1618. und 1624sten Jahrs zu erfüllen, herausgekommen. Der autor solle der Baron von Metternich seyn. So mag man auch hier conferiren Ad. Cortreji observata ad art. IV. Pacif. Rysv. Magd. 1705. 4. Hoffmañs Hist. der Religions-Beschwerden p. 257. sqq. besonders aber Herrn Mosers vollständigen Bericht von der so berühmt- als fatalen clausula artic. IV. pacis Ryssvicensis, welche er aus denen Collectoribus actorum publicorum zusammen getragen, und zu Franckfurt A. 1732. 4. ausgegeben hat. C. 1. und 2. beweiset er, daß von dem Nimwägischen Frieden an biß auf die Ryßwyckische Friedens-Tractaten, ja bey den Ryßwyckischen Friedens-Tractaten selbst von dem gantzen Reich offentlich darauf gedrungen worden, daß das von der Cron Franckreich in

denen occupirten Landen in Ecclesiasticis abgeänderte in einen Westphälischen Friedens-Schluß-mäßigen Stand wieder hergestellet werden solle. C. 3. erzehlet er, wie die Clausul Art. IV. pacis Rysvic. auf die Bahn gekommen, und was deßwegen biß auf die Ratification dieses Friedens passiret seye, C. 4. was wegen dieser Clausul von Zeit des ratificirten pacis Ryswyc. biß auf den Anfang des Spanischen succeßions-Kriegs passiret, C. 5. was wegen dieser Clausul während dieses Kriegs wieder die Cron Franckreich biß auf die Utrechtische Friedens-Tractaten, C. 6. was deßwegen bey und nach den Utrechtischen Friedens-Tractaten biß auf den Rastattischen Friedens-Congreß, C. 7. was dißfalls von diesem biß zu Ratification des Baadischen Friedens, C. 8. was von dar biß 1730. beschehen. Im 9ten Capitel finden sich einige über diese Clausul gemachte Bedencken. Im 10den wird diese Clausul nach dem Völcker-und Teutschen Staats-Recht untersucht. Man siehet hieraus, wie weitläuffig diese Materie ist. Wir wollen nur das Vornehmste mercken.

§. 23.

Es hatte der König in Franckreich nach dem Nimwegischen Frieden viele dem Reich unstrittig gehörende Ländereyen, als wären selbige Dependenzen derer demselben in dem Münsterischen und Nimwegischen Frieden abgetretenen Stücke, weggenommen, und in den Evangelischen Kirchen das simultaneum religionis Catholicæ eingeführet, auch zum Theil die Catholische in die kirchliche Einkünfften gesetzt. Ob nun wohl das Corpus Evangelicum es dahin brachte, daß in dem A. 1684. getroffenen Stillstand Franckreich remedur versprach, auch in dem 4ten Artickel der den 12. May A. 1689. aufgerichteten grossen Allianz geschlossen wurde, keinen Frieden einzugehen, nisi omnia juxta tenorem pacis Osnabr. in ecclesiasticis restituta sint, und bey den Ryßwyckischen Friedens-Tractaten man sich gleichfalls Mühe gab, Franckreich zu vermögen, alles auf den Fuß des Westphälischen Frieden herzustellen, so war doch nichts zu thun, es mochten die Evangelische den Frieden unterzeichnen oder nicht. Doch geschahe dieses von einigen wenigen, und in specie der Würtembergischen Gesandtschafft sub spe rati. Sihe les actes de la paix de Ryswic. T. 4. p. 107. Die übrige Evangelische Gesandten protestirten dagegen formlich l. c. p. 143. und das Corpus Evangelicum bezeugte darüber seine Unzufriedenheit. Es wurde

der

der 4te Articul so gesetzet: Restituantur inprimis S. C. Majestati & Imperio ejusque Statibus& membris à sacra regiâ Majestate Christianissimâ quævis tàm durante bello & viâ facti, quàm unionum seu reunionum nomine occupata loca & jura, quæ extra Alsatiam sita aut in indice reunionum à legatione Gallicâ exhibito expressa sunt, cassatis, quæ eâ de causa à cameris Metensi & Vesontinâ,ut & consilio Brisacensi edita sunt, decretis, arrestis & declarationibus, omniaque in eum statum restituantur, quo ante illas occupationes, Uniones seu reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore ampliùs turbanda seu inquietanda, RELIGIONE TAMEN CATHOLICA IN LOCIS SIC RESTITUTIS IN STATU, QUO NUNC EST, REMANENTE, d. i. „Sr. Kayserlichen„ Maj. und dem Reiche, wie auch dessen Ständen und Gliedern sollen„ von Sr. allerchristlichsten Majestät alle diejenige Plätze und jura, wel-„ che so wohl in währendem Kriege und viâ facti, als auch unter dem„ Nahmen derer Unionen und Reunionen eingenommen und gebracht„ worden, so ausserhalb dem Elsaß liegen, und in der Verzeichniß derer„ Reunionen, welche von der Frantzösichen Gesandschafft vorgezeiget„ worden, enthalten sind, widergegeben werden, ja es sollen alle in„ dieser Angelegenheit von der Cammer zu Mez und Besançon, wie„ auch dem Conseil von Breysach herausgegangene Decreta, Arreste„ und Declarationen vernichtet seyn, auch alles in den Stand gesetzt„ werden, in welchem es sich vor der Hinwegnehmung, Union und Re„ union befunden, ins künfftige aber zu keiner Zeit in derselben Besitz„ gestöret und beunruhiget werden, jedoch soll die Catholische Reli-„ gion in denjenigen Orten, welche jetzund widergegeben werden„ in dem Zustand gelassen werden, in welchem sich dieselbe jetzund„ befindet.„ Man gibt den Schwedischen Gesandten Bonde und Lilli-„ enroth schuld, daß sie sich die Sache mediations-wegen nicht haben so angelegen seyn lassen, wie sie instruction dazu gehabt, und Kayserliche Maj. entschuldigten sich durch ein Commissions-Decret de dato 11. Febr. 1698. daß sie, da Franckreich nicht weichen wollen, dißfalls, um des gemeinen Bestens willen, und um den Frieden nicht aufzuhalten, hätten cediren müssen. Und, da zu Anfang dieses seculi der Krieg mit Franckreich wegen der Spanischen succession entstunde, so wurde durch ein Reichs-Gutachten den 30. Sept. 1702. beschlossen, daß alle Reichs-Stände verbunden seyn sollten, zu assistiren, daß die abgerissene

Reichs-Lande recuperiret, und in den denen Reichs-fundamental-Gesetzen und dem Reichs-Gutachten vom 14. Febr. 1689. besonders dem Westphälischen Frieden gemässen Stand in Ecclesiasticis & Politicis gesetzet werden. Nichts desto weniger geschahe es, daß aller Bemühung der Protestantischen Puissancen und Reichs-Stände ohngeacht, ja auch so wohl der Capitulationis Josephinæ art. 13. und Carolinæ art. 4. ungeacht in dem Baadischen Frieden art. 3. 10. 12. A. 1714. der Ryßwyckische Friede ohne die geringste Ausnahme dieser facheusen Clausul mit zum Grund geleget, und auf der Evangelischen Gesandten Vorstellung nicht die geringste Reflexion gemacht wurde. Es blieb aber auch dabey nicht, sondern die gravamina continuirten, und man führte hie und da, besonders in der Pfaltz das simultaneum ein, und sahe diß als ein Werck an, welches die Ryßwyckische Clausul autorisirte, als wodurch nichts dem Westphälischen Frieden contraires verhänget worden wäre. Derowegen ergrief das Corpus Evangelicorum, als A. 1734. der letztere Krieg mit Franckreich entstunde, und man der Protestantischen assistenz nöthig hatte, das tempo, darauf zu dringen, daß nun einmal diese Clausul möchte bey künfftigen Friedens-Schlusse abolirt, und dato von Augustissimo und den Catholischen Ständen pro abrogata & ipso jure nulla declariret werden. Es sind hierauf so wohl von den meisten Catholicis als Augustissimo gantz favorable Resolutionen erfolgt, so daß man fast sich flattiren mögen, nunmehr der Ryßwyckischen Clausul zu Grabe singen zu können. Sihe Fabri Staats-Canzley T. 63. p. 580. sqq. T. 68. p. 460. sqq. T. 69. p. 638. sqq. Es ist aber auch in dem letzten Frieden mit Franckreich nicht remediret worden, und bleibt eben immerhin bey den heilsamen Verwahrungen und Protestationen, ohne daß man Hülffe siehet, oder wohl erwarten kan. Sihe Mosers Teutsches Staats-Recht, B. 1. C. 22. 23. Scilicet patiuntur justi. Die Beeinträchtigung ist beträchtlich. Hoffmann, Moser und andre haben die Listen von denen eingeführten simultaneis violentis & spoliantibus angegeben. Das ist eine erstaunliche Menge von Vergwaltigungen Evangelischer Communen, und ein gewaltig Loch in den Westphälischen Frieden, ein horrender Bruch in dieses Palladium libertatis Germanicæ ecclesiasticæ, den ein Guarant des Westphälischen Friedens gemacht hat, und dem die Catholici nothwendig applaudiren müssen, wiewohl vor einigen

gen Jahren der Churfürst von Maynz auf das breve des Pabsts dißfalls sehr courageus geantwortet hat. Sihe Fabri Staats-Canzley T. 69. p. 646. 647. Es beruhet also das Werck wieder auf sich, quod pessimum.

§. 24.

Aus allem diesem erhellet deutlich: Ob die Catholische Reichs-Stände, welche das simultaneum eingeführt oder vor dasselbige streiten, sich auf diese Clausul als ein valables Reichs-Gesetz beruffen und sich darauf steiffen mögen? Denn, haben die Protestirende Stände des Reichs jederzeit dawider protestiret, auch die Catholische, ja Augustissimus selbst feyerlichst zugesaget, alle Kräfften anzuwenden, daß alles in den Stand in Ecclesiasticis wieder gesetzt werden solle, wie es in dem Oßnabrüggischen Frieden determiniret ist, so ligt klar am Tage, daß man krafft dieser Versicherungen die Clausul des 4ten Artickels im Ryßwyckischen Frieden nimmermehr pro lege publicâ Imperii agnosciren, auch solche nicht pro simultaneo allegiren könne. Zu dem Ende zu wünschen wäre, daß nach so vielen deutlichen Vorgängen ein gemeinsamer Reichsschluß contra introductionen simultanei errichtet, und solches aller Orten Reichs-Constitutions-mäßig abgeschafft und in perpetuum aboliret würde. Man gehet aber dißfalls noch in partes, wie aus letzterer Capitulatione Cæsareâ art. IV. §. 12. genug ersichtlich ist.

Das 8. Capitel.

Von den Gravaminibus religionis, und wie solche nach Maßgab des I. P. abgethan werden sollen, item von der Rechtmäßigkeit der Repressalien.

§. 1.

Die Gravamina Religionis theilen sich in die Gravamina vor und nach der Reformation. Jene sind eines theils die gravamina, so von der gesammten natione Germanica wider den Röm. Stuhl überhaupt geführet worden, andern theils die, so eigentlich

lich die Reformation bewürcket haben. Die Gravamina nach der Reformation sind 1. die, so von dem Anfang derselben biß auf den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, und 2. die von diesem biß auf den Oßnabrüggischen Frieden entstanden, und den dreyßig-jährigen Krieg verursachet, 3. die nach dem Oßnabrüggischen Frieden biß auf den Nimwägischen, 4. die von dem Nimwägischen biß auf den Ryßwyckischen, 5. die von diesem biß auf den Badischen, und 6. die von dem Badischen biß jetzo sich geäussert haben. Es ist der Mühe wehrt, daß man die Historie dieser Religions-Beschwehrden sich bekannt macht. Ich habe in dem Conspectu der Conciliorum und Actorum publicorum Ecclesiæ Germanicæ die erstere in extenso angezeiget, und Herr Decanus Georgii hat erstlich zwar A. 1619. unter dem præsidio des seel. D. Buddei in Jena davon disputirt, hernach aber A. 1725. 4. zu Franckfurt und Leipzig (ich halte es vor einen Ulmischen Druck) herausgegeben Imperatorum Imperiique Principum ac Procerum totiusque nationis Germanicæ gravamina adversus sedem Romanam totumque ecclesiasticum ordinem, jam inde à translata ad Germanos imperatoria dignitate usque ad tempora Caroli V. adornata. Man kan damit Schilterum de libertate Eccles. Germ. und Thomasii historiam contentionis inter Sacerdotium & imperium conferiren. Wer hierinne sich nur ein wenig informirt, und verstehet, was Religion heißt, und was nach GOttes Wort zur wahren Religion erfordert wird, der wird gar bald die vorgewaltete Religions-Reformations-Nothwendigkeit, die der Kayser und die Reichs-Stände, die gantze Catholische Welt, die Concilia, ja der Pabst selbst erkannt, eingestehen. Wer so gravirt ist, muß die Last, die ihme auf den Schultern ligt, abschütteln. Man erkennt aber auch, und sammlet solche Gravamina aus der gantzen Reformations-Historie. Wir reden von den Alten. Aber, was die gravamina von der Reformation an biß jetzo anbetrifft, so hat Herr D. Struve dieselbe in der Historie der Religions-Beschwerden in 2. Theilen, Leipzig 1722. 8. gesammlet. Man kan die gründliche Vorstellung der Religions-Beschwerden, welche D. Hoffmann in eben diesem Jahr und an eben diesem Ort in 8. herausgegeben, mit conferiren, da die Materien de jure reformandi, simultaneo, clausula art. 4. pacis Ryswycensis, jure retorsionis, eundi in partes &c. mit abgehandelt worden. Es sind auch

von

von denen Gravaminibus religionis zu Regenspurg folianten herausgekommen, da man eine Collection davon gemacht hat. Sonst finden sich davon fast unzehliche particulier-Anzeigen und deductionen, und die Collectores actorum publicorum, Goldastus, Lehmañ, Londorp, Hortleder, Lünig, Cortrejus, Meyer, Müller, Helvicus, Thucelius und Faber, unter welchen beyden erdichteten Namen Christoph Leonhard Leucht, ein Nürnbergischer Consulent verborgen ist, der des H.R. Reichs Staats-Acta und die Europäische Staats-Cantzley ausgegeben, item die Collectores electorum Juris publici, der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Ludolph und Joh. Joachim Müller, der auch die Juristisch-Historische electa und das entdeckte Staats-Cabinet geschrieben, Lünig in seinen so vielen Collectionen, das Theatrum, das Diarium Europæum, der Monatliche Staats-Spiegel, Mercurius Gallo-Belgicus &c. &c. können hier zu Haupt-fontibus dienen, wohin ich auch Struvens Pfältzische Kirchen-Historie und die gesammte autores, die dahin gehören, und zum Theil oben kürtzlich angezeiget sind, rechne. Denn es ist je die historia gravaminum ecclesiasticorum in dem Teutschen Reiche ungemein weitläufftig, und eröffnet ein grosses Feld denjenigen, welche das Jus ecclesiasticum publicum Protestantium in Germaniâ behandeln wollen. Ich kan mich in solche Historische prolixität hier unmöglich einlassen, sondern muß nur in generalibus bleiben.

§. 2.

Die Haupt-epocha, von welcher die gravamina ecclesiastica Germanica ihren Anfang genommen, ist die Zeit der Fränckischen Kayser, und die dispute, die der Stul zu Rom ihnen movirt hat wegen der investitur der Bischöffe, welche sie zuletzt jenem haben cediren müssen. Von dar an sind die gravamina immer gewachsen, und wurden auch die Schwäbische Kayser von den Päbsten, deren Tyranney in Teutschland immer grösser ward, sehr übel gehalten, welches ins besondre Fridericus II. erfuhr, so, daß der Ertz-Bischoff von Saltzburg Eberhard A. 1243. in Comitiis publicis den Pabst Gregorium IX. vor den Antichrist declarirete. Die Händel des Kaysers Ludwigs aus Bayern, die er mit Johanne XXII. und andren Päbsten gehabt, sind bekannt. Es waren die Päbstliche Bedrückungen in Teutschland so groß, daß alles nach einer Reformatione Cleri & Ecclesiæ seuffzete. Man

Man darf nur die avisamenta Constantiensia & Basiliensia lesen. Als das Concilium zu Pisa gehalten werden sollte, da man die Kirche in capite & membris reformiren sollte, übergaben A. 1510. die Teutschen dem Kayser Maximiliano I. die decem bekannte gravamina, mit angefügten avisamentis. Und hiezu kamen endlich auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1522. die centum gravamina nationis Germanicæ, von welchem aber allem jetzo zu handeln unsere Absicht nicht ist. Gleichwie auch unsre Absicht hier nicht, von denen gravaminibus theologicis zu sprechen, die die Reformation der Kirche in dogmaticis und in dem Gottes-Dienste bewircket haben. Wir handeln demnach hier nur von den gravaminibus civilibus, die wider die Gewissens- und Religions-Freyheit und die dißfalls errichtete pacta und Friedens-Schlüsse in ecclesiasticis und der Religions-Ubung sich von Zeit zu Zeit geäussert haben, nachdem die reformation der Kirche schon geschehen war.

§. 3.

Das Haupt-Gravamen von der Reformation biß auf den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden, war wohl dieses, daß man denen Fürsten, welche ihre Kirchen reformirten, das jus reformandi nicht eingestehen, sondern die Acht, mit welcher D. Luther zu Worms A. 1521. beleget worden, A. 1529. zu Speyer auch auf sie extendiren wollte, wowider sie feyerlichst, nebst Anführung, daß sie in Glaubens-Sachen sich nicht majorisiren lassen könnten, protestirten, und von der Zeit an die Protestanten genennet wurden. Sie appellirten demnach aufs neue an ein freyes Concilium in Teutschland, und übergaben hernach A. 1530. zu Augspurg dem Kayser ihre Confession, und, da sie sich nicht sicher sahen, machten sie nach schon ehehin beliebten Confœderationen, zu Schmalkalden einen Bund, der hernach in den Schmalkaldischen Krieg ausbrach, welcher eben vor sie nicht glücklich war, sintemal der Churfürst in Sachsen, Joh. Friderich und der Landgraff von Hessen Philipp bey Mühlberg in Sachsen geschlagen und von Carolo V. gefangen genommen wurden. Da nun die Chur jenem abgenommen und seinem Vetter, dem Marggraffen in Meissen Mauritio gegeben wurde, ergriff dieser endlich das tempo, und überfiel mit seinen Trouppen den Kayser zu Insprugg, so, daß dieser die

Flucht nehmen muste, und Ferdinandus I. der Römische König sich gezwungen sahe, nach ehehinigen zu Nürnberg A. 1532. zu Franckfurt A. 1539. zu Regenspurg A. 1541. und zu Speyer A. 1542. den Protestanten schon ertheilten interims-Frieden, zu Passau einen Vertrag A. 1552. zu machen, und den Protestirenden die Religions-Freyheit zu versprechen, welche denn bald darauf A. 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in den Religions-Frieden erwuchs. Das A. 1548. von dem Kayser publicirte Interim, wovon wir oben etwas gesagt, machte auch ein nicht geringes Gravamen, welches aber auch der Passauische Vertrag und der Religions-Friede aufhub.

§ 4.

Doch äusserte sich auch gleich bey dem Religions-Frieden ein grosses gravamen über dem Punct des geistlichen Vorbehalts, welcher den Augspurgischen Confessions-Verwandten gar nicht anstunde, auch der Protestirenden Religion den ersten Haupt-Stoß und Gelegenheit zu dem edicto Restitutorio Ferdinandi II. A. 1629. gegeben. Man kan von denen dawider beschehenen Protestationen die acta des Reichs-Tags zu Regenspurg de A. 1556. bey Goldasto, Lünig und andern, item die acta des Augspurgischen Reichs-Tags de A. 1559. da viele andre Gravamina mehr von den Augspurgischen Confessions-Verwandten, auch von den Catholicis Gegen-Gravamina eingegeben worden, bey Lehmann und Lünig lesen. Sihe Struvens Hist. der Religions-Beschwerden P. 1. p. 275. sqq. Auf dem A. 1566. zu Augspurg von Maximiliano II. gehaltenen Reichs-Tage beschwährten sich die Evangelische Stände wider das Tridentinische Concilium, als ein vom Pabst convocirtes, nicht auf einem rechten Deutschen Platz angestelltes, und partheyisch Concilium, da man sie zu keiner Verhör gelangen lassen, ferner beschwärten sie sich auch, daß in vielen Stücken dem Religions-Frieden nicht nachgelebet werden wollte, zumal, da das Cammer-Gericht noch immer wider die Evangelische in causis religionis procedirte, und brachten noch weiter einige special-gravamina an. So wurden auch auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1576. Gravamina übergeben, man erhielt aber auch da wegen Abschaffung des Reservati ecclesiastici nichts. Die acta finden sich bey Lehmann und Lünig. Sihe Struven l. c. p. 317. sqq. Gleiches ist von dem Reichs-

Tag zu Augspurg A. 1582. zu sagen. A. 1583. wurde Gebhard, Chur-Furst und Ertz-Bischoff zu Cölln, da er zur Evangelischen Religion getreten, seiner Würde entsetzt, welches auch in dem Stifft Straßburg dreyen Dom-Capitularen, die zur Evangelischen Religion getreten waren, angesonnen wurde, so den Evangelischen Chur-Fürsten Anlaß gab, ihre Religions-Gravamina A. 1590. dem Kayser Rudolpho II. zu Prag in extenso vorzustellen. Sihe Struven l. c. p. 355. sqq. A. 1590. gieng die Unruhe wegen der Bischoffs-Wahl zu Straßburg vor, da die Catholische Dom-Herrn den Cardinal Carln von Lothringen, die Evangelische Marggraf Johann Georg von Brandenburg, welcher aber A. 1604. das Stifft jenem überließ, wähleten. In dem Convent zu Heilbronn wurde A. 1594. von den Protestirenden Ständen beschlossen, auf nächstem Reichs-Tag die gemeine Religions-Gravamina vorzutragen, und sich besonders auch über die Päbstliche Nuncios und ihre machinationes und negotiationen auf Reichs-Tägen und an Höfen zu beschwähren, welches auch auf dem diß Jahr gehaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg geschahe, da man dann gravamina gegen gravamina setzte und damit libellirete. A. 1598. wurde der Evangelische Magistrat zu Aacken in die Reichs-Acht erkläret und die Evangelische Prediger ausgetrieben. A. 1607. wurde die Stadt Donauwörth in die Acht erklärt, weilen die Bürger eine vom Abbt des H. Creutzes angestellte procession zerstöret hatten. Der Hertzog Maximilian von Bayern, der die execution hatte, nahm die Stadt ein, eignete sich solche zu, und fuhrte den Catholicismum wieder ein, wowider die Evangelische Reichs-Stände sich auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1608. auch sonst öffters nachmals hefftig, aber ohne Frucht beschwähreten, und nicht agnosciren wollten, daß der Kayserliche Hoff in dergleichen Religions-Sachen cognosciren könnte. Da nun die Evangelische sahen, daß die gravamina sich immer häufften, und keine remedur vorgekehrt werden wollte, schlossen sie zu Schwäbisch-Hall A. 1610. eine Union, deren aber doch andre, z. E. Chur-Sachsen nicht beytreten wollte. Die Catholische hingegen schlossen in eben diesem Jahr dagegen zu Würtzburg eine Ligam. Doch dimittirten die uniirten bald ihre Völcker. Auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1613. urgirten die Evangelische Stände aufs neue die Abthuung der Gravaminum, und beschwerten sich ins besondre, daß der Kayserliche

serliche Reichs-Hof-Rath seine Jurisdiction in causis religionis zu weit extendirete, und daß man in dergleichen sie zu den majoribus auf den Reichs-Versammlungen verbinden wollte. Es übergaben auch die Catholische Stände ihre Gravamina, und beschwehrten sich unter andern, daß die Evangelische immer noch Catholische Kirchen und Kirchen-Güter einzögen. A. 1614. wurden die Evangelische zu Aacken völlig ausgejaget. Eben in diesem Jahr wurde Pfaltzgraf Wolffgang Wilhelm Catholisch, führte in der Ober-Pfaltz diese Religion wieder ein, und jagte die Evangelische Prediger weg. Als A. 1618. zwey Evangelische Kirchen in Böhmen niedergerissen wurden, beklagten sich die Stände sub utrâque gegen die Kayserliche Räthe auf dem Schloß zu Prag, und, als sie von denselben hart angelassen wurden, wurffen sie Slabatam und Martiniz samt dem Secretario Fabricio zum Fenster hinaus, doch ohne ihre sonderliche Verletzung, jagten die Jesuiten aus dem Land und rüsteten sich zur Gegenwehr. Ja sie wollten nach Matthiæ Tod Ferdinandum II. nicht vor ihren König erkennen, sondern erwählten Fridericum V. Chur-Fürst von der Pfaltz zu ihrem Könige. Da kam es dann zum Kriege, der sich erstlich in Böhmen eröffnete, hernach aber in Teutschland zoge, und 30. Jahre währete. Man schlage von allem obigen Struvens Historie der Religions-Beschwerden P. 1. C. 3. auf.

§. 5.

In dem dreyßig-jährigen Krieg nun, da inter arma die leges und und auch der Religions-Friede still schwiege, konnte es nicht anders seyn, es muste die Evangelische Religion Noth leiden, und die gravamina musten sich aufs äusserste häuffen. Der Chur-Fürst Frider. V. mit seinen Anhängern, wurde in die Acht erkläret, die Evangelische wurden aus Böhmen und den Kayserlichen Erb-Landen ausgetrieben, die Catholische Religion im Baadischen wieder eingeführet, die Reformirte und Lutherische Prediger aus der Pfaltz ausgetrieben, ja es kam A. 1629. den 6. Martii dazu, daß das Kayserliche edictum restitutorium publiciret wurde, vermög dessen die Evangelische 14. Ertz- und Bißthümer und eine Menge Clöster der Catholischen Kirche restituiren sollten. Es findet sich dasselbe in denen von Struven l. c. p. 684. 685. angezeigten Collectionen, und auch sub finem compositionis pacis

Dillingensis. Chur-Sachsen beschwehrte sich darüber hefftig, und die Facultas Juridica Tubingensis stellte dagegen ein trifftiges Bedencken, so sich bey Londorpio T. 3. L. 8. C. 105. f. 1063. sqq. in Theatro Europæo T. 2. f. 34. sqq. und in Lünigs Staats-Consiliis T. 2. f. 176. sqq. findet. Es hielte aber nichts die execution auf, es ruckten auch 8000. Mann in das Wirtembergische, und die Closter wurden meistens den Catholicis restituiret, wovon ich die besondre Umstände in den letzten Abschnitt verspare, und hier nur dieses melde, daß auch Hertzog Eberhard das Land quittiren müssen, da, wie Gundling in dem discours über den Westphälischen Frieden meldet, der Kayser solches seinen Generals verschenckt und ausgetheilet, und, daß Adami, der die Historische Beschreibung des Westphälischen Friedens errichtet, damals Abbt zu Murhart eine Zeit lang gewesen, item, daß die unterschiedene Ordens-Mönche selbst einander aus den Clöstern vertrieben, und immer ein Orden mehrers Recht zu diesem und jenem Closter haben wollen, auch der Streit entstanden, in welche Diœcese dieses oder jenes gehöre. Durch diesen Vorgang wurde den Protestanten das Messer an die Kähle gesetzt, so, daß schon A. 1630. der König in Schweden Gustav Adolph sich der Protestantischen Sache annahm, und auch Chur-Sachsen sich wider den Kayser erklärte, aber auch bald A. 1635. einen besondern Frieden zu Prag eingienge. Da wir hier nur die Historie der Gravaminnm in einer Nuß darstellen sollen, so dürffen wir nicht die Historie des dreyßig-jährigen Kriegs ex professo erzehlen. Wir mercken nur dieses an, daß der König in Schweden, wo er hingekommen, die Lutheraner wieder eingesetzt, die aber, besonders nach der Nördlinger Schlacht alsdenn wieder haben Haar leyden müssen. Wäre dieser König nicht in der Schlacht bey Lützen A. 1632. geblieben, würde er grosse Dinge ausgeführet haben. Nach seinem Tode und nach bereits ermeldter Nördlinger Schlacht giengen der Protestanten Sachen wieder den Krebs-Gang. Man übergab zwar auf dem Reichs-Convent zu Regenspurg A. 1640. wiederum Protestantischer Seits die so viele Gravamina, die darinn bestunden, daß die Evangelischen von ihrem Religions-exercitio und Rechten wider den pacem religiosam allenthalben, ja auch auf dem Reichs-Tag selbst verdränget worden wären. Die Catholici übergaben ihre Gravamina auch, es wurde aber nichts ausgemacht, sondern auf

auf die Friedens-Tractaten zu Oßnabrück und Münster das Werck ausgesetzet. Da dann præliminariter die Schwedische Proposition dahin gienge, es sollte alles in den Stand, wie es A. 1618. gewesen, retabliret werden, hingegen meynten die Kayserliche, man sollte die annos 1627. im Geistlichen, und 1630. im Weltlichen zu regulativis nehmen. Man legte beyderseits seine gravamina in extenso vor, man libellirte, man disputirte, man handelte, biß man endlich über dem Instrumento pacis Osnabrugensis übereins kam, da die ex capite amnestiæ restituirt wurden, A. 1618. die ex capite gravaminum, A. 1624. zu annis regulativis, wie schon viel und dick erinnert worden, bekamen. Sihe Struven l. c. C. 4.

§. 6.

Alles kame nun auf die execution des Friedens an, welche so wohl in dem Instr. pacis Osnabr. art. 16. 17. als auch dem den 7. Nov. 1648. emanirten Kayserlichen Executions-edict, und in dem darauf den 2. Mertz 1649. gefolgten arctiore modo exequendi, item in dem auf dem Nürnbergischen Executions-Convent durch den Pfaltz-Graf Carl Gustav, Generalissimum der Schwedischen Armada, A. 1649. 1650. veranlaßten Præliminar- und Haupt-Executions-Recess sehr wohl veranstaltet, und auch auf künfftige Zeiten die Weise determiniret worden, wie bey denen entstehenden Beschwärungen und læsionen es gehalten werden solle. Es sollte demnach die execution geschehen (1) illicò. Art. V. §. 15. omninò, absque morâ & indistinctè §. 25. Art XVI. §. 4. statim Art. XVI. §. 5. Executions-Edict. arctior mod. ex. (2) plenariè & purè Art. V. §. 2. (3) sine ulla exceptione Art. V. §. 32. Art. XVI. §. 5. Execut. Edict. arct. mod. ex. (4) ad requisitionem restituendorum Art. XVI. §. 2. (5) von denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, Directorn und Crayß-Obristen Art. XVI. §. 2. etiam in alieno Circulo, ibid. (6) oder von Kayserlichen Commissariis, wenn die gravati es verlangen, welche dann sine morâ gegeben Art. XVI. §. 3. Exec. ed. auch absque morâ exequiren sollen ibid. §. 4. (7) Wo das Instr. Pac. specialiter disponiret, secundùm literam, im übrigen ex regulis generalibus, arct. mod. ex. (8) nach dem blossen facto possessionis Exec. Recess §. 3. (9) im Fall aber super facto possessionis einige dubia von sonderbarer Erheblichkeit vorfielen, sollen dieselbe summariissimè alsbald in loco execu-

tionis erörtert werden arct. mod. ex. Execut. Recess §. 5. (10) manu militari, wanns nöthig Exec. Ed. arct. mod ex. Exec. Recess §. 3. (11) sumtibus gravantis. Ex. ed. arct. mod. ex. Exec. Recess §. 3. (12) wenn die Crayß-ausschreibende Fürsten oder Kayserliche Commissarii darunter ihr Ammt nicht thun, auch von dem gravato selbst durch seine eigene Waffen. Exec. Recess §. 3. (13) wer der execution widerstehen, oder den restitutum aufs neue graviren würde, solle als ein Friedens-Brecher gestrafft werden Art. XVII. §. 4. (14) alle hohe paciscentes sollen diesen Frieden-Schluß wider einen jeden, ohne Unterscheid der Religion schützen und handhaben. (15) wenn es geschähe, daß einer von neuem lædirt oder gravirt würde, so solle der læsus den lædentem von der via facti abmahnen, und entweder durchs Recht oder compositionem amicabilem suchen die Sache auszumachen Art. XVII. §. 5. (16) wenn aber innerhalb 3. Monat solche Ausmachung nicht geendiget werde, so sollen alle und jede hohe Paciscenten, da sie von dem læso requiriret werden, die Waffen ergreiffen um ihme Recht zu schaffen Art. XVII. §. 6. (17) doch solle kein Reichs-Stand sein Recht mit Waffen sondern rechtlich suchen, und das bey Straffe des Friedens-Bruchs Art. XVII. §. 7. da dann wohl zu mercken, daß, wie §. 6. von dem læso handelt, §. 7. von dem lædente verstanden werden muß, will man nicht in diesen beyden §§is eine offenbare contradiction statuiren. Sihe die Schrifft, so den Titul führet: Modus procedendi in causis restitutionum ex I. P. Westph. so dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangel. an Ihro Kayserl. Majestät vom 16. Nov. 1720. als eine Beylage sub lit. S. beygefüget, auch D. Hoffmanns Vorstellung der Religions-Beschwerden p. 367. sqq. inseriret worden, und von welcher der Baron von Metternich autor seyn solle.

§. 7.

Nun wäre es je wohl auf Seiten der Protestanten zu wünschen gewesen, daß die execution, so wie sie befohlen und projectirt war, plenariè vollzogen worden wäre. Der Pfaltz-Graf Carl Gustav gab sich dißfalls alle Mühe, und die Schweden wollten nicht weichen, biß daß alles vollkommen zur execution gebracht worden wäre, weßwegen sie auch die ratification des Friedens-Schlusses verzogen, in dieselbe

auch

auch endlich unter der Bedingung einstimmeten, daß diejenigen puncta, so vor der Auswechslung der ratification hätten sollen zur execution gebracht werden, allernächst zu völliger Vollziehung gelangen sollten. Endlich wurde ihnen die Zeit dabey lange, so, daß sie bey ihrem Abmarsch wegen noch rückständiger execution eine Protestation hinterliessen. Franckreich aber gabe sich über der Friedens-execution eben keine grosse Mühe, und glaubte, daß es zu seinem interesse besser wäre, unter den Reichs-Ständen in Teutschland einen beständigen Zunder der Uneinigkeit zu unterhalten. Sihe Hoffmann l. c. p. 351.

§. 8.

Bey diesen Umständen darf man sich nun nicht wundern, wenn man in den actis publicis findet, daß gleich nach dem Westphälischen Frieden man ratione restituendorum in zimlichen discrepanzen versiret, gravamina über gravamina sich gehäuffet, an vielen Orten die Protestanten von ihren Kirchen, Kirchen-Gefällen und Religions-Übung, ja gar aus dem Lande vertrieben, oder wenigstens das simultaneum religionis Catholicæ exercitium eingeführet, ja dessen Rechtmäßigkeit gar Catholischer Seits auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg A. 1653. verfochten, und damals schon pro & contra disputirt worden, wie bey Struven in der Historie der Religions-Beschwerden P. 2. p. 15. sqq. zu sehen. Und so ist der cumulus gravaminum von dem Westphälischen biß auf den Nimwägischen, von diesem biß auf den Ryßwyckischen, von diesem biß auf den Baadischen und von diesem biß hieher immer grösser worden. Niemand wird verlangen, daß ich die Historie davon hier einfüge. Sie kan aus ob-angezeigten fontibus, besonders der bemeldten Struvischen Historie, da alles kurtz zusammen gefaßt worden, hergehohlet werden. Das, was an derselben, da das Buch schon A. 1722. herausgekommen, fehlet, kan man aus Fabri Europäischer Staats-Cantzley und andern dergleichen collectionen ergäntzen.

§. 9.

Ich habe §. 1. gesaget, die Gravamina religionis seyen nach den Zeiten einzutheilen. So hat man auch, da man A. 1718. sqq. Protestantischer Seits so sehr auf die Abthuung der Religions-Beschwerden

den drunge, einen Unterschied gemacht, und die gravamina, so nach dem Baadischen Frieden entstanden, zuerst und so gleich abzumachen verlangt, wie denn auch dißfalls die Kayserliche Befehle an End- und Orten ergiengen, aber nicht befolget wurden. Die gravamina, die die Ryßwyckische Clausul autorisiret, item die andre die vor dem Baadischen Frieden überhaupt entstanden, wurden zu näherer Untersuchung ausgesetzt. Man vergabe aber damit Protestantischer Seite nichts, noch weniger sprunge man ab von den annis decretoriis, welche eine norm zur Abthuung aller gravaminum sind und bleiben müssen. Sihe Herrn Mosers specimen juris publici Germanici de gravaminibus religionis provisoriè ad statum pacis Badensis reducendis, so vor einem Jahr zu Jena herausgekommen.

§. 10.

Nun frägt sich jetzo, wie dann den Religions-Beschwerden zu begegnen, und welches der Reichs-Constitutions-mäßige Weg seye, denselben eine abhülffliche Masse zu geben. Antwort. Die modi, ausser der Crayß-Directorum und Crayß-Obersten Obliegenheit, welche gleichbalden in die Vergessenheit und nicht-Observanz gerathen, sind 1. der via processus bey den höchsten Reichs-Gerichten. 2. Die Reichs-Deputationen. 3. Die Kayserliche Commissionen. 4. Die decision der Reichs-Versammlung. 5. Die Interposition der Guaranteurs des Oßnabrückischen Friedens und des Corporis Evangelicorum bey Augustissimo. 6. Die Gesandschafften der Stände an die Status gravantes. 7. Die negotiationen bey fremden Puissancen. 8. Der Weg der repressalien. 9. Der Weg der Waffen und des Faust-Rechts. 10. Ein neuer Religions-Krieg.

§. 11.

Was den ersten modum betrifft, so ist zwar, wie wir gesehen, der lædens oder der Recht zu haben vermeynet, den andern aus der possession in puncto religionis zu setzen, an die höchste Reichs-Gerichte verwiesen, und wir haben es oben gesehen, wie es da in causis religionis gehalten werden solle. Es sind aber auch dieselbe kein objectum judiciale mehr, sondern ein objectum comitiale, da man leicht bey dem æquali Assessorum numero von beyderley Religion vermuthen

kan,

kan, daß man eben bey der itione in partes ad Comitia doch endlich recurriren muß, auch die Sache gar leicht auf einen ewigen Procefs hinaus gespielet werden kan, da indeß possidens beatus ist. Was zweytens die Reichs-Deputationes anlangt, die zumal gleich nach dem Westphälischen Frieden nach Maßgab desselben niedergesetzet worden, so hat die betrübte Erfahrung gelehrt, wie solche zwar kostbar, und noch dabey vielen difficultäten unterworffen, auch dadurch wenig oder nichts ausgerichtet worden. Ich könnte solches per inductionem, d. i. durch Anführung der Exempeln leicht beweisen. Man darf aber nur Struvens Historie und Hoffmanns Vorstellung der Religions-Beschwerden, jene P. 2. p. 40. sqq. diese p. 124. sqq. nachschlagen. Ein geschickter und scharffsinniger Commissarius und Deputatus kan des andern desseins bald zernichten, und tausend Ausflüchte finden, denselben dergestalt zu contrecarriren, daß die Sache trainiret, und der gesuchte Endzweck nicht erhalten, und alles doch endlich ad Comitia zurück gespielet wird. Das Corpus Evangelicum hat solches in dem an Kayserl. Majest. vom 16. Nov. 1720. erlassenen aller-unterthänigsten Vorstellungs-Schreiben genug deducirt, und die difficultäten solcher Reichs-deputationen gezeiget. Ich will anietzo von denen Schwürigkeiten, die sich bey formirung der Deputationen ereignen, nichts sagen. Da ist die Frage 1. wer die Deputatos Catholisch- und Evangelischer Seits mit zu benennen habe? 2. Ob bey deputationen in Religions-Sachen das mit-Directorium denen Evangelischen gebühre? 3. Ob und was für instruction oder gesammt-Vollmacht den Deputirten zu ertheilen? und was 4. der Kayserlichen Commission vor Gewalt bey Deputationen zustehe? item 5. was man vor einen Rang in den sessionen zu nehmen habe? 6. Wer und wie man bey Angehung solcher deputationen alterniren solle? und dergleichen. Sondern ich sage nur dieses: Da die meiste objecta die von Catholicis beschehene Vergwaltigungen der Protestanten sind, sind jene zugleich mit rei und judices, und zuletzt macht man strittig, daß der Westphälische Friede die alleinige norma seye, nach welcher die Religions-Gravamina abgethan werden sollen. So hat sich die von Augustissimo A. 1704. den 11. Martii beschlossene engere Reichs-deputation, welche die Religions-Beschwerden untersuchen und erörtern sollte, fruchtloß zerschlagen. Sihe den Verlauff der Sachen die Ryß-

 wyckische

wyckische Clausul betreffend §. 47. Und, wenn auch in dergleichen deputation ein Protestantischer Deputatus sich gewinnen läßt, kaltsinnig oder falsch zu agiren, oder aber einen præpotenten Condeputatum hat, den er fürchten muß, solle denn eine beträchtliche causa religionis solcher Gefahr unterworffen seyn? Was hier von Reichs-Deputationen gesaget ist, läßt sich zum Theil auch auf Kayserliche extraordinair- und local-Commissionen in Religions-Sachen gar wohl appliciren.

§. 12.

Eine promte, unpartheyische, genereuse, einstimmige und amicable, auch mit gleichbaldiger gerechtesten execution verbundene decisio gravaminum religionis Comitialis wäre zur Beruhigung der gravaminum und Herstellung der allgemeinen Reichs-Ruhe das vorträglichste und allerbeste. Es ligen aber auch hier die Schwürigkeiten am Tage, und eine Academische Feder kan und solle nicht auslauffen, davon eine deduction zu geben. Es ist bekannt, daß hier das jus eundi in partes und nur amicabilis compositio gilt. Wie wollen aber die starcke Religions-Vorurtheile zu dieser anschlagen? Doch haben Kays. Maj. in dero Capit. Art. 19. allergnädigst zugesagt, nach Maßgab des I. P. des Execut. Edicts, und arctioris modi exequendi auch Nürnbergischen Executions-Recesses allen gravatis ohne Verweigerung und Verzug nach der Billigkeit vollkommen zu helffen. Hier haben wir den ächtesten und besten Modum die gravamina abzuthun.

§. 13.

Es ist wahr, man kan und darf sich auch an die Guarans des Westphälischen Friedens wenden. Art. 17. §. 6. So wandten sich die Schlesier A. 1707. an den König in Schweden, und wurden durch den Alt-Ranstadtischen Tractat consoliret. Aber wie? Wenn ein solcher Guarant von seiner Convenienz oder es in seinen Machten nicht findt, dato zu helffen? Wie? Wenn er selbst einen Bruch in den Westphälischen Frieden macht, wie Franckreich desselben Guarant gethan, da es das simultaneum Catholicæ Religionis in die occupirte Teutsche Evangelische Lande eingeführt, wovon die Ryßwyckische Clausul der 4ten Artickels, wie wir gesehen haben, Zeuge ist? Wie? Wenn man sagt, man könne nur Guarans passivus, nicht activus seyn? Diese distinction schreibet ihren Ursprung dem grossen Cardinal Fleury, dessen

sen Verdienste vor Franckreich so ungemein sind, zu. Als die bedrängte Evangelische Kirchen in Litthauen den König in Franckreich als Guarant des Olivischen Friedens noch nicht lange um Hülffe bathen, antwortete der Cardinal, er wüßte zwar wohl, daß sein König davon Guarant wäre, er wäre aber nur Guarans passivus, Schweden aber activus, wenn dieser König agirte, könnte es Franckreich wohl geschehen lassen. Die distinction ist aus dem philosophischen Köcher genommen, in welchem viele dergleichen distinctiones stecken, die da die Ohren füllen, und die Augen blenden, aber einen scientifischen Magen nicht sättigen mögen. Uno verbo: Mit solcher guarantiâ passiva ist niemand gedienet.

§. 14.

Fast mehr fruchten die Intercessionen des Corporis Evangelicorum. Es ist hie und da die allergerechteste Hülffe erfolget. Und wäre nur zu wünschen, daß solche frequenter, ja allgemein wäre.

§. 15.

So mögen auch die Gesandschafften der Stände an die Status gravantes dann und wann ihren guten Nutzen haben. Wie z. E. die jüngste Königl. Preußische Gesandschafft an den Ertz-Bischoff von Saltzburg nicht ohne Frucht geblieben. So hat auch die ehmalige Gesandschafft von diesem Hofe an Chur-Pfaltz, die der Herr von Boezelaer verrichtet, vielen effect gehabt. Hingegen weiß man, wie grosse difficultäten der seel. Herr von Reck gefunden, da er von dem Corpore Evangelicorum an Chur-Pfaltz abgesendet wurde.

§. 16.

Negotiationen bey fremden Protestantischen puissances sind auch zu diesem Zweck nicht undienlich. Doch, wenn es bey nudis intercessionalibus bleibt, und nicht von denen, die Hülffe versprochen, gewaltiger Nachdruck vorgekehrt wird, so sind sie je nicht, wie fast all obiges, zureichend. Man hat gesehen, wie weit man damit in Abthuung der Ryßwyckischen Clausul gekommen.

§. 17.

Jetzt kommen wir auf den Weg der repressalien, da, wenn ein Stand seine Protestantische Unterthanen gravirt, der andre es mit Catholischen auch also macht. Ich will von Repressalien nicht sprechen, wie sie inter æquales, die in statu naturali sind, wie sie inter gentes liberas nach dem Natur und Völcker-Recht anzusehen sind. Man kan hier Grotium und Pufendorf nachschlagen. Ich will auch nicht von repressalien nach der Schrifft reden, und Theologisch davon handeln, wie solche in foro poli und divino anzusehen. Doch finde ich, daß man gegen Babel das jus talionis oder repressalien ausüben solle. So heißt es im 79sten Psalmen: HErr, es sind Heyden in dein Erbe gefallen, und haben deinen Heil. Tempel verunreiniget. Vergilt ihnen siebenfältig in ihren Busen ꝛc. ꝛc. und im 137. Psalmen am Ende: HErr, gedencke der Kinder Edom am Tage Jerusalem, die da sagen: Rein abe, Rein abe biß auf ihren Boden. Du verstörete Tochter Babel. Wohl dem, der dir vergelte, wie du uns gethan hast. Wohl dem, der deine junge Kinder nimmt und zerschmettert sie an den Stein. So spricht auch der vom Himmel herniederfahrende Engel in der Offenbahrung Johannis 18, 2. 6. 7. 8. Sie ist gefallen, Babylon die Grosse. Und eine andre Stimme vom Himmel: Bezahlet sie, wie sie euch bezahlet hat, und machts ihr zwiefältig nach ihren Wercken. Und mit welchem Kelch sie euch eingeschencket hat, schenckt ihr zwiefältig ein. Wie viel sie sich herrlich gemacht, und ihren Muthwillen gehabt hat, so viel schencket ihr Quaal und Leyd ein. Denn sie spricht in ihrem Hertzen: Ich sitze und bin eine Königin & quæ sequuntur. Darum werden ihre Plagen auf einen Tag kommen, der Tod, Leyd und Hunger, mit Feuer wird sie verbrannt werden, denn starck ist GOtt der HERR, der sie richten wird. Es ist hie von göttlichen Gerichten die Rede, die über das Reich der Finsterniß, und über die Verfolger der Heiligen gehen sollen. Wir machen davon hier gar keine application. Sondern wir behandeln diese Frage: Ob es nach dem Instrumento pacis und nach der Teutschen Reichs-Verfassung erlaubet, ja auch schicklich seye, in puncto der Religions-Vergwaltigung repressalien zu brauchen?

§. 18.

In dem den 12. April. 1720. abgelassenen Kayserlichen Commis-
„sions-Decret wird diese Frage negativè decidirt. „Es wird an-
„geführet, daß Ihro Kayserl. Maj. so mißfällig, als empfindlich ver-
„nehmen müßten, was gestalten die A. C. Verwandte Gesandschafft
„auf dem allgemeinen Reichs-Tag ihren Herrn Principalen zu gleicher
„Zeit eingerathen, daß sie in ihren Landen gegen die darinn gelegene
„Catholische Clöster und Kirchen Repressalien vornehmen, und dar-
„neben auswärtige Machten ersuchen möchten, in ihren Gebieten gegen
„die Catholische ein gleiches zu thun, und mit ihnen A. C. Verwand-
„ten causam communem zu machen, welchem nach Ihro Maj. der
„der König von Engelland als Churfürst zu Braunschweig schon den
„4ten Nov. 1719. bey ihrer Anwesenheit in ihren Teutschen Reichs-
„Landen am ersten mit Repressalien gegen die Catholische zu verfahren
„den Anfang gemacht, und die Catholische Kirche zu Zelle nicht nur
„würcklich habe verschliessen, sondern auch den Catholischen Gottes-
„dienst verbiethen, folglich dahier die Nachricht alsobald ertheilen las-
„sen, dem Ihro Maj. der König in Preussen, als Fürst zu Halber-
„stadt und Minden nach ihrer Ruckkehr von Hannover gegen die Catho-
„lische Kirchen und Clöster in ihren Reichs-Landen, nemlich in der Stadt
„Minden den 28. Nov. zu Halberstadt den 3. Dec. und insonderheit
„gegen das im Reichs-Fürstenthum Halberstadt gelegene uhralte Got-
„tes-Hauß, Stifft und Closter Hammersleben mit Hindansetzung Kays.
„höchsten Richter-Amts auf eine im Reich niemals erhörte und in sich
„ohne Ruckfrag verpœnte Weise am 5. Dec. 1719. verfahren, indem
„nicht nur dieses Closters Kirche gesperret, sondern auch die Renten
„eingezogen und die Geistlichen in gantz kurtzer Frist mit dem Bettelstab
„in der Hand ausgejaget haben, deme Ihro Durchl. der Herr Landgraf
„zu Hessen-Cassel auch nachzufolgen sich geäussert.„ Die Gründe wi-
der derley Repressalien mögen folgende seyn. 1. Repressalien gelten
höchstens nur inter gentes liberas, die keinen Judicem haben, also
nicht unter Reichs-Ständen. 2. Sind sie unbillig, weilen sie gegen
Unschuldigen, die an dem facto tertii keinen Theil haben, ausgeübet
werden. 3. Sind sie contra I. P. da via facti, ja omnis violentia,
ingleichem die Ergreiffung der Waffen verbothen Art. V. §. 1. 14. 30.
50. 52. Art. VIII. §. 1. Art. XVII. §. 4. 5. 7. Reichs-Abschied de

 A. 1654.

A. 1654. §. 193. 4. Werden in specie die Repressalien Art. XVI. §. 10. in terminis verbothen. 5. Sind sie ein Vorspiel vom Krieg, der jederzeit fatal und dem gemeinen Heyl entgegen.

§. 19.

Hingegen führt das Corpus Evangelicum in dem allerunterthänigsten Vorstellungs-Schreiben vom 16. Nov. 1720. folgendes in favor der Repressalien an. 1. Daß solches zwar kein ordinarium, aber doch extraordinarium remedium sein Recht zu erhalten wäre. 2. Seyen sie in I. P. Osnabr. art. XVII. §. 6. dem Execut. Recess. §. 3. exec. ed. und arct. mod. ex. gegründet, da erlaubt seye, wenn man kein Recht gütlich finden könne, die Waffen zu ergreiffen, nun seye ja der Weg der Repressalien viel glimpffiger. 3. Seyen Repressalien in jure naturali & Canonico erlaubt, 4. auch in Capit. Cæs. art. 8. und 15. autorisirt, und 5. von den Catholicis öffters exercirt ꝛc. ꝛc. Wir können das gantze in extenso nicht anführen.

§. 20.

Es stehet uns nicht zu, hierinne zu opiniren. Doch sihe Herrn Reichs-Hof-Raths von Wernher selectas observ. for. Vol. 2. p. 249. sqq. Leyseri medit. ad ff. spec. 30. n. 4. sqq. Weinlands otium acad. hyem. n. 1. de retorsione juris §. 16. p. 40. sqq. und Estors delin. jur. publ. Eccl. Prot. p. 111. So viel ists. Es ist nicht wohl, wenn man zu Ergreiffung solcher odiosorum remediorum durch nicht Leistung oder Verzögerung der Justiz noth-gedrungen wird. Doch hulffen damals, als diese Controvers entstunde, die Repressalien, ohne welche vielleicht die Sachen ihren ordentlichen train behalten hätten. Wie denn auch die A. 1705. von Preussen vorgekehrte Repressalien den Düsseldorffischen Tractat bewircket. Sihe Struvens Pfältzische Kirchen-Historie p. 1108. 1118. 1422. 1433. 1435. 1451. 1490. sqq. Es ist immer gut davon zu abstiniren, wenn man kan. Violente Wege, die Ergreiffung der Waffen, ein neuer Religions-Krieg, wozu Repressalien den Weg bahnen, können fatal ausfallen. GOtt bewahre Teutschland vor derley Ausbrüchen. Es gebe denen Hohen allenthalben Gedancken des Friedens und der Billigkeit. Er lösche doch den so unvernünfftigen Religions-Haß in den Gemüthern der Layen und des

Cleri aus. Er neige doch die Vernunfft der Menschen zur gründlichen Erkanntniß, daß alle Beeinträchtigung und Vergwaltigung der Gewissen unrecht, und die Freystellung der Religionen höchst raisonnabel seye, ja allein einen Staat recht glücklich mache, und in Ruhe setze. Es erhalte besonders unsern neu-gekrönten Augustissimum Carolum VII. ad multos annos. Er segne dessen Regiment, und lencke sein Hertz zu unpartheyischem Schutz der im Römischen Reiche établirten Religionen, wie die von Sr. Maj. beschwohrne Capitulation so theuer zusaget. Er lasse Deroselben allerhöchstes Hauß in unverrücktem Glücke blühen biß ans Ende der Tage. So wünschen mit mir alle getreue Teutsche Patrioten! Und alles Volck sage: Amen!

Das 9. Capitel.

Von der suspendirten jurisdiction des Pabsts und der Römisch-Catholischen Bischöffe über die Protestanten im Teutschen Reiche.

§. 1.

Es ist aus der Kirchen-Historie bekannt, daß anfangs die Teutsche Kirche dem Römischen Stuhle nicht unterworffen gewesen. Von dem jure divino ist hier gar nichts zu sagen. Denn wir haben anderwerts bezeuget, daß die Monarchia papalis über die allgemeine Christliche Kirche nicht den mindesten Grund in GOttes Wort habe. Sie hat aber auch keinen Grund in jure humano. Gilt das Concilium Nicænum, so man vor das erste allgemeine Concilium hält, was, sollen noch dessen Canones auch nur in der geringsten Achtung bey Catholicis stehen, so habens die Protestanten zum voraus gewonnen. Ists nicht so, daß in dem 6ten Canone dieses Concilii deutlich geordnet ist, daß kein Bischoff die jurisdiction weiter, als sein Sprengel und seine Diœcesis gehet, haben solle, und wird nicht da der Bischof von Alexandria und Antiochia dem zu Rom parificiret? Sihe, was wir hievon in dem ersten Abschnitt p. 224. 225. vorgängig, wiewohl nur in der Kürtze gesagt haben. Offenbar ists, daß zur Zeit des Concilii Nicæni Teutschland nicht unter die provincias suburbi-

urbicarias gehöret, da nicht einmal gantz Italien darunter gehörete. Die Sache hat gar keinen Zweiffel. Wie will man also sagen, daß nach dem Concilio Nicæno des Pabsts geistliche Jurisdiction in Teutschland fundirt seye? Das grosse Concilium, so Constantinus M. nach Arles in Franckreich beruffen liesse, um die causam Donatistarum und der Wiedertauffe zu ventiliren, dependirte nicht vom Pabst, sondern hatte eine vollkomene autonomiam. Da funde sich schon der Cöllnische Bischof Maternus und Agrœcius von Trier. A. 359. ist das Concilium zu Cölln gehalten worden, da Euphratas ob Arianismum ohne concurrenz des Pabsts abgeschafft wurde, wovon Basnage in seiner histoire de l'Eglise L. 5. Ch. 4. §. 1. f. 226. 227. nachzuschlagen. So erhellet auch aus Hilarii libro de synodis und Hieron. ep. ad Florentium & Rufinum, daß zu selbigen Zeiten in Teutschland schon Bischöffe gewesen. So ist auch Teutschland nicht durch Päbstische Missionarios anfänglich bekehret worden, denn diese wurden noch nicht im 2ten seculo dahin versendet, da schon Christliche Gemeinen da gepflantzet waren, wie Irenæus und Tertullianus zeugen. In dem 6. und 7den seculo haben Severinus im Nordgau, Rupertus im Saltzburgischen, Kilian und Willibald in Francken und Thüringen, Gallus in der Schweitz, Columbanus in Schwaben, Willibrordus und Suidbertus in Frießland und Sachsen das Christenthum geprediget. In alten Zeiten stunde bey dem Clero und Volcke das Wahl-Recht der Bischöffe, oder die Könige setzten sie. Der Pabst hatte nichts damit zu thun, und auch nichts den Teutschen Kirchen zu sagen, biß die Teutsche Bischöffe dem Pabst Zachariæ A. 748. unnöthige Complimenten mochten gemacht haben, und Bonifacius von Gregorio II. zu den Teutschen geschickt worden, der die Päbstliche autorität zu établiren besonders suchte. Doch wurde auch dieser von Carolomanno eingesetzt. A. 794. ist unter Carolo M. das Concilium zu Franckfurt gehalten, und wider des Pabst willen der Bilderdienst verworffen worden. Die Kayserliche Crönung, die man zu Rom sich geben liesse, machte, daß der Pabst seiner Gewalt hernachmals in Teutschland ausbreitete, und so übel auch mit den Kaysern hausete. Man kan sich leicht vorstellen, wie stoltz der Pabst geworden, da er sich unterstanden, Cronen auszutheilen, einen Kayser zu proclamiren, und von denen succeßionen zu sprechen. Zwar ists an deme, daß, dieses

ses Vorgangs ungeachtet die Kayser auch von dem Päbstlicher Stuhle disponirten, Päbste ein und absetzen, ja daß sie besonders in Teutschland die Bischöffe constituirten und investirten. Der Ottonum Großmuth ist bekannt, und weiß ich nicht, warum man sagen solle, daß, da nachhin die Kaysere von ihren Rechten, den zu Pabst zu wählen oder zu confirmiren unrechtmäßiger Weise abgetrieben worden, hier die præscription gelte. Sihe Estors delin. juris publ. eccl. Prot. p. 100. Zwar will man die authenticität des pacti inter Ottonem I. und Leonem VII. anfechten. Sihe Mosers Teutsches Staats-Recht L. 1. C. 16. Es genüget uns aber, daß die Kaysere ehehin diß Recht unstrittig ausgeübet, und ihre autorität wider die Päbste gewaltig gezeiget. So sehr sie aber Anfangs diese ihre autorität behauptet, so übel gieng es in den nachfolgenden Zeiten der Heinrichen und Friderichen, welchen der Pabst die investitur die Bischöffe nahm, auch sie mit dem Bann straffte, und sonst auf das verächtlichste behandelte, ja das Schwäbische Kayserliche Hauß vollkommen ruinirte, wie denn auch in nachgehenden Zeiten Ludovicus V. aus Bayern die schwehre Hand des Pabsts über sich erfahren mußte. Bey solchen Umständen wurde auch die Teutsche Kirche kirre, und kam unter das Päbstische Joch. Das ist ein schöner Titul von dem jure humano des Pabsts über dieselbe. Die controvers wegen der Päbstlichen Rechte in Teutschland wurde endlich durch die Concordata nationis Germanicæ zwischen Nicolao V. und Friderico III. ohne des gantzen Reichs consens terminiret, und doch hielte der Pabst auch diese nicht. Wer da wissen will, wie noch vor der Reformation die Teutsche Kirche mit des Pabsts Tyranney und Geld-exactionen zufrieden gewesen, der lese nur die gravamina nationis Germanicæ, von welchen wir oben was gesagt haben. Ich kan mich mit weitläuffiger Ausführung hier nicht aufhalten. Man conferire nebst Conrings diss. de Constit. Episc. Germ. item Zieglern de Episcopis, Theodosii Gibellini oder Matthæi Göbels Cæsaropapiam Romanam von den Politischen Geheimnissen des Päbstlichen Stuhles, und Schiltern de libertate Ecclesiarum Germaniæ, nebst 100. andern, die wider die Päbstliche attentata, usurpationen und Tyranney geschrieben haben, unter welchen Heidegger in historia Papatûs einen besondern Rang hat. Hier kommen nur folgende Fragen noch zu erörtern vor. 1. Ob des Pabsts jurisdiction in Teutschland durch die Concordata

Nat. Germ. zureichlich fundiret seye? 2. Ob der Pabst das Recht gehabt, wider die Protestanten ein Concilium zu beruffen, und dieselbe zu verdammen, und ob nicht vielmehr dieses attentatum eine pure nullität ipso facto seye? 3. Ob er das Recht gehabt, in causa Protestantium das Teutsche Reich in comitiis und conventibus, ja auch so gar bey dem Westphälischen mit seinen Nunciis zu incommodiren, und wider denselben zu protestiren? Wie auch seine 4. jurisdictio ecclesiastica in Teutschland in I. P. gegen die Protestanten aufgehaben seye?

§. 2.

Die erste Frage wird aus dem I. P. Osn. art. 17. §. 13. leicht zu erledigen seyd. Denn da heißts: Contra hanc transactionem nulla jura Canonica vel civilia, aut concordata cum Pontificibus unquam allegentur, audiantur aut admittantur. So sind auch die confirmationes papales, jura pallii, annaten und menses papales in Protestantischen Ertz- und Bißthümmern abgeschafft, und in den mixtirten Capitulis gehen sie alleine die Catholicos an, doch nach Maßgab des anni decretorii art. 5. §. 19. 20. Gleiches ist von den mensibus papalibus in denen mediat-Stiffeern disponirt §. 26. Ja, wenn man betrachtet, daß die Concordata nicht mit Wissen und Willen des gantzen Teutschen Reichs gemacht, und wider dieselbe und deren Mißbrauch und Päbstliche Ubertrettung so offt in Conciliis und Comitiis geklaget worden, waltet kein Zweiffel, daß solche gar wohl abgeschafft werden können, da es ohne dem seltsam klinget, daß ein fremder Bischof im Teutschen Reiche so viel Gewalt brauchen, und so viel Geld hinausziehen solle, und in Capitul. Cæsareâ noviss. art. 14. versprochen ist, alles Vermögen anzuwenden, daß der Pabst wider die Concordata Principum und Verträge, item der Dom-Capituln absonderliche privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten durch unformliche gratien, Rescripte, Provisionen, annaten &c. nicht handle, noch wider die Ertz- und Bischöffe im Reich auf die von ihren Untergebenen erhobene Klagen unverhörter Sachen mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum in Eyl verfahre, auch die Nuncii Apostolici keine causas civiles an sich oder an Curiam Romanam ziehen &c. doch dem Religions- und Westphälischen Frieden, und der dadurch erlangten vollkommenen exemtion der Protestanten unabbrüchig. Wir haben hier die libertates Ecclesiæ Germa-

Germanicæ in compendio. Sihe Buders vindicias Juris Imp. adv. urbis Romæ Episcopos.

§. 3.

Was zweytens die Frage betrifft: ob der Pabst Recht gehabt wider die Protestanten ein Concilium zu beruffen, und in demselben sie zu verdammen, so ist offenbar, daß dieses attentatum eine formale nullität ipso facto ist, wohl erwogen, daß 1. dem Kayser das Recht Concilia zu beruffen, auch nach der ältesten observanz in der Christenheit gebühret, 2. es höchst unbillig ist, in seiner eigenen causa zu sprechen, und Actor, reus und Judex zu gleich zu seyn. 3. Es auch hier hätte heissen sollen: audiatur & altera pars, welches nicht geschehen, da man die Protestanten unverhört verdammet, 4. die vota in Conciliis libera seyn sollen, welches hier wiederum gefehlet, 5. die eintzige Regul, nach welcher man sprechen solle, dißfalls GOttes Wort ist, man ist aber hier nach denen traditionibus der Römischen Kirche gegangen, deren Gültigkeit die Protestanten hauptsächlich angefochten, 6. es unrecht ist, mit der anathematisirung so liberal zu seyn, da man mit derselben nicht anders als gegen Haupt-Irrthümmer verfahren mag, und nichts zu einem Glaubens-Articul und nöthigen Puncten zur Seeligkeit machen solle, das eben so grosse Verbindung damit nicht hat. 7. Daß kein Fremder, noch fremde Bischöffe das Recht haben, eine fremde Kirche zu richten. Ich habe bereits oben deutlich genug gesaget, die Ecclesiæ müssen gegen einander angesehen werden als Respublicæ liberæ, da keine der andern was zu befehlen habe. Man kan auch nicht sagen, daß die Protestanten an den Spruch des Concilii gebunden seyen, weilen sie darauf provociret. Denn sie haben auf ein NB. freyes Concilium NB. in Teutschland provocirt, da man NB. per compositionem amicabilem die Religions-Sache NB. aus GOttes Wort, und NB. nicht per majora ausmachen sollte, weilen Gewissens-objecta sich nicht majorisiren lassen. War aber doch das Concilium zu Trient ein solches, und wie tumultuarisch gieng es nicht darauf her? Man lese, was man auf dem Convent zu Naumburg dißfalls A. 1561. denen Päbstlichen Nunciis vorgehalten, besonders die stattliche Ausführung der Ursachen, warum die Protestanten dieses Concilium verworffen, item die Schrifften wider diß Concilium, welches Fabricius in Bibl. Gr. Vol. XI. p. 711.

p.711. sqq. anführt, und denen ich nur noch Basnage dans l' Eglise L. 27. Ch. 4. und le Courayer anfüge, welcher l' histoire du Concile de Trente de Sarpi de novo herausgegeben, und mit seinen observationibus und dissertationibus begleitet hat.

§. 4.

Wir haben demnach Ursache, die anathemata dieses Concilii und des Pabsts, als nulla und invalida anzusehen. Es ist doch artig, daß derselbe noch jährlich am Grünen Donnerstag in Gegenwart der Cardinäle, Ertz-und Bischöffe, auch anderer Prälaten vor dem Volck öffentlich bey brennenden Lichtern, die hernach ausgelöschet und auf den Boden geworffen werden, wie von dieser Ceremonie Pius II. selbst in einem Brief an den Ertz-Bischoff zu Lyon T.9. Conc. Hard. f. 1488. Nachricht gibt, die Protestanten excommuniciret. Paulus III. war der erste, der diese Ehre den Protestanten anthat. Und so wiederhohlens seine Nachfolger. Die Bulla in cœna Domini fängt so an: Pastoralis Rom. Pont. vigilantia & sollicitudo in omni Christianæ Reipublicæ pace & tranquillitate procuranda pro sui muneris officio assiduè versatur, tùm potissimùm in Catholicæ fidei, sine quâ impossibile est, placere DEO, unitate atque integritate retinendâ maximè elucet, nimirum, ut fideles Christi non sint parvuli fluctuantes, neque circumferantur omni vento doctrinæ in nequitiâ hominum ad circumventionem erroris, sed omnes occurrant in unitatem fidei & agnitionis Filii DEI in virum perfectum, neque se in hujus vitæ societate & communione lædant aut inter se alter alteri offensionem præbeat, sed potiùs in vinculo charitatis conjuncti tanquàm unius corporis membra sub Christo Capite ejusque in terris Vicario Rom. Pontifice, beatissimi Petri successore, à quo totius Ecclesiæ unitas dimanat, augeantur in ædificationem, atque ita, divina gratiâ adjutrice, sic præsentis vitæ quiete gaudeant, ut futurâ quoque beatitudine perfruantur. Ob quas sanè causas Romani Pontifices, prædecessores nostri hodiernâ die, quâ anniversaria dominicæ cœnæ commemoratio solennis est, spiritualem ecclesiasticæ disciplinæ gladium & salutaria justitiæ arma per ministerium summi Apostolalûs ad DEI gloriam & animarum salutem solenniter exercere consueverunt. Nos igitur, quibus nihil optabilius est, quàm fidei

dei inviolatam integritatem, publicam pacem & justitiam, DEO auctore, tueri, vetustum & solennem hunc morem sequentes, excommunicamus & anathematizamus ex parte DEI omnipotentis, Patris, Filii & Spiritûs S. autoritate quoque beatorum Apostolorum Petri & Pauli ac nostrâ quoscunque Hussitas, Wiclephistas, Lutheranos, Zwinglianos, Calvinistas, Hugonottos, Anabaptistas, Trinitarios & à Christianâ fide apostatas, ac omnes & singulos alios hæreticos, quocunque nomine censeantur, & cujuscunque sectæ existant, ac eis credentes eorumque receptatores, fautores, & generaliter quoslibet illorum defensores, ac eorundem libros hæresin continentes, vel de religione tractantes sine autoritate nostrâ & sedis Apostolicæ scienter legentes aut retinentes, imprimentes seu quomodolibet defendentes ex quâvis causâ publicè vel occultè, quovis ingenio vel colore, nec non schismaticos & eos, qui se à nostrâ & Romani Pontificis pro tempore existentis obedientiâ pertinaciter subtrahunt vel recedunt. Item excommunicamus & anathematizamus omnes & singulos, cujuscunque statûs, gradûs seu conditionis fuerint. Universitates verò, collegia & capitula, quocunque nomine nuncupentur, interdicimus, ab ordinationibus seu mandatis nostris ac Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes, nec non eos, quorum auxilio, consilio vel favore appellatum fuerit. Das übrige geht die Protestanten nicht an. Das ist ja eine grosse injurie, die der Pabst der Protestirenden Kirche, und auch denen Protestirenden Königen und Fürsten zufüget. Wer hat demselben Macht gegeben, den Bann und Verdammungs-Fluch über sie zu sprechen? Man muß sich demnach nicht wundern, wenn die Protestanten auch den Pabst nicht ménagiren. Demnach, da Leo X. Lutherum in Bann that, excommunicirte auch dieser den Pabst, und verbrandte seine Bulle samt dem Päbstlichen Rechte öffentlich auf dem Marckt zu Wittenberg, A. 1520. den 10. Dec. Man kan hievon lesen D. Luthers Buch wider die Bullen des Antichrists, und die kurtze Geschichte, wie die Antichristischen Decretale von D. Luther verbrandt sind, item warum des Pabsts und seiner Jünger Bücher von D. Luther verbrandt sind, T. 1. Jen. Germ. f. 345. sqq. da erzehlet wird, wie D. Luther ermeldte Decretale sammt der Bulla Leonina mit diesen Worten ins Feuer ge-

 worffen:

worffen: Weil du den Heiligen des HErrn betrübt hast, so betrübe und verzehre dich das ewige Feuer. Obige Bullen habe ich P. 2. introd. in hist. Theol. lit. p. 41. sqq. aus dem magno Bullario Romano angeführt. Was sollen nun aber diß für Aufzüge seyn, wenn eine Kirche die andre verbannet? Jst eben so viel, als wenn eine Republique die andre ins exilium wiese. Eben so schön lautets, wenn man einem, der zur Römischen Kirche übertritt, dergleichen anathematization gleichfalls in den Mund leget. Jch habe aus obbesagtem Bullario die formam professionis Tridentinæ l. c. p. 59. sqq. in extenso gleichfalls vorgeleget, da es nach dem Credo und nach angeführten traditionen der Röm. Kirche heisset: Sanctam, Catholicam & Apostolicam Rom. Ecclesiam omnium Ecclesiarum matrem & magistram agnosco, Romanoque Pontifici, beati Petri, Apostolorum Principis Successori ac JEsu Christi vicario veram obedientiam spondeo ac juro, cætera item omnia à sacris canonibus, œcumenicis Conciliis ac præcipuè à Sacrosancta Tridentinâ Synodo tradita, definita & declarata indubitanter recipio atque profiteor, simulque contraria omnia atque hæreses quascunque ab Ecclesiâ damnatas & rejectas & anathematizatas ego pariter DAMNO, REJICIO & ANATHEMATIZO, sic me DEus adjuvet & hæc sancta DEI Evangelia. Dergleichen anathematizationes und Verdammungen klingen noch gräßlicher in dem Munde der privatorum, die da nicht wissen, was dergleichen Fluch-Formul auf sich hat, und was sie für Verantwortung vor GOtt nach sich ziehet. Doch es genüget uns, daß diese Flüche in foro divino nullitäten, und in foro humano durch den Religions- und Westphälischen Frieden zu nullitäten gemacht worden sind.

§. 5.

Da ich des Westphälischen Friedens hier gedencke, so falle ich gleich auf die dritte Frage: Ob der Pabst Innocentius X. ermächtiget und befugt gewesen, wider diesen Frieden zu protestiren, und durch eine Bulle, ja wohl durch eine bullam denselben zu vernichtigen? Anfänglich protestirte dawider in dessen Nahmen Fabius Chigi, dessen zu diesem Friedens-Congress geschickter Nuntius A. 1648. d. 14. Oct. Bald am 26. Nov. folgte darauf des Pabsts selbsten declaratio nullitatis articulorum nuperæ pacis Germaniæ, da es heißt: penitus damna-

damnamus, reprobamus, nullamus, cassamus, annullamus, viribusque & effectu vacuamus & contra illa deque eorum nullitate coram DEO protestamur. Sihe diese piécen in Conringii L. 2. de pace perpetuâ inter Imperii Germanici Ordines religione dissidentes servanda p. 107. sqq. Obiger Nuncius ist nachmals unter dem Nahmen Alexandri VII. Pabst geworden. Cheregatus hat sich auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg A. 1522. da die 100. Gravamina rationis Germanicæ vorkamen, im Nahmen Adriani VI. also expliciren müssen: Sciamus, in sede Romanâ aliquot jam annis multa abominanda fuisse, abusus in spiritualibus, excessus in mandatis & omnia denique in perversum mutata. Nec mirum, si ægritudo à Capite in membra, à summis Pontificibus in alios inferiores Prælatos descenderit. Omnes nos (i. e. Prælati & Ecclesiastici) declinavimus, unusquisque in vias suas, nec fuit jamdiu, qui faceret bonum, non fuit usque ad unum. Quamobrem necesse est, ut omnes demus gloriam DEO & humiliemus animas nostras ei, videatque unusquisque nostrûm, unde ceciderit, & se potius quilibet judicet, quàm à DEO in virga furoris sui judicari velit. Quâ in re, quod nos attinet, polliceberis, nos omnem operam adhibituros, ut primùm curia hoc, unde forte omne hoc malum processit, reformetur, ut, sicut inde corruptio in omnes inferiores emanavit, ita etiam ab eâdem sanitas & reformatio omnium emanet. Ad quod procurandum nos tanto arctiùs obligatos reputamus, quanto universum mundum hujusmodi reformationem avidiùs desiderare videmus. Sihe Cœlestini historiam comitiorum Augustanorum 1530. T. 1. f. 4. b. 5. a. Das war eine ingenua confessio von einem Pabst, welche dieser Nuncius im Munde und in der Feder führete. Jetzo sprechen die Legati und Nuncii Apostolici nicht mehr so, man läßt sie auch nicht mehr in Comitiis erscheinen, noch kommen sie mehr an Protestantische, aber wohl an Kayser- und Königliche Höfe, haben auch hie und da ihre ordentliche Residenzien. Es hat Herr D. Kemmerich noch nicht lange eine disp. de judiciis Nunciaturæ Apostolicæ in Germaniâ ad Capit. Cæs art. 14. heraus gegeben, und ich wünschte, daß einer ex actis publicis die historiam Nunciorum Romanorum, wenigstens von Zeit der Reformation an, biß jetzo errichtete. Da würden die acta Cajetani, Cheregati, Campegii, Contareni, Commendoni,

mendoni, Caraffæ, Clefelii, Pallottæ, Salvagi, Chifii &c. auf den Teppich kommen. Hier darf ich mich nicht weiter einlassen. Denn ihre Verrichtung gehet mehr in das jus publicum Ecclesiasticum Catholicorum in Germaniâ hinein, oder überhaupt ins jus publicum, da z. E. auch gefraget wird, ob und wie sie bey Kayser-Wahlen zu admittiren? Da bekannt, daß sie vornehmlich auch dabey zu erscheinen pflegen.

§. 6.

Ich finde in die neueste Capitulationem Augustissimi Art. 2. §. 3. was eingefüget, so mich fragen macht: ob der Westphälische Friede noch gantz gelte, oder nur so fern, und in tantum, in quantum derselbe durch die nachfolgende Reichs-*Constitution*en und Gesetze nicht wider aufgehoben worden? Ich halte nicht, daß hier auf die Ryßwyckische clausul des vierten Artickels, und deren Nicht-Aufhebung im Badischen Frieden gesehen werde. Die Worte gehen auf das unmittelbar-vorhergehende exclusivè. Man hat sich also hiedurch nicht zu ombragiren.

§. 7.

Ubrigens, da die jurisdictio ecclesiastica gegen die Protestanten in Teutschland suspendirt ist, mag man diß besonders von der Päbstlichen sagen. Wir haben die passus schon oben §. 2. angeführet. Hätte der Pabst das Evangelium angenommen, und sich selbst zu erst reformirt, wie ers durch Cheregatum versprochen, so hätte die Sache einen gantz andern train genommen. Es findet sich ein dergleichen locus in den articulis Smalcaldicis, der hieher gehöret. Ich meine die Unterschrifft Phil. Melanchthonis: De Pontifice autem statuo, si Evangelium admitteret, posse ei propter pacem & communem tranquillitatem Christianorum, qui jam sub ipso sunt & in posterum sub ipso erunt, superioritatem in Episcopos, quam alioqui habet jure humano, etiam à nobis permitti. Doch, wenn der Pabst sich hätte reformiren wollen, so hätte er seine dreyfache Crone niederlegen und sich nicht weiter mehr als für einen Bischoff in Rom geriren müssen. Das ist aber je wohl nicht von seiner Convenienz. Sihe Herrn D. Walch in libros symbolicos p. 496. sqq.

§. 8.

§. 8.

Besonders aber ist der Bischöffe in Teutschland jurisdictio ecclesiastica gegen die Protestanten, sie mögen nun ihre Unterthanen seyn oder nicht, suspendirt, oder vielmehr aufgehoben worden. Bey den Protestanten ist die suspension, deren Dauer von einer ewig bleibenden und nicht veränderlichen condition suspendiret ist, eine Aufhebung. Es heißt, die jurisdictio ecclesiastica solle suspendirt seyn, donec controversiæ religionis amicabiliter componantur. Da nun diß nimmer geschehen wird, und doch an sich metaphysicè, wiewohl nicht moraliter possibel ist, anbey auch deutlich gesagt wird, daß das Instr. Pac. solle nicht nur eine transactio, sondern auch perpetua lex Imperii & sanctio pragmatica seyn, so frägt sichs: Ob perpetua suspensio und abrogatio oder sublatio einerley in effectu seye? Ich sage: in effectu. Denn was hilfft eine reservatio juris, die keinen effect gewinnen mag? Doch, daß in phraseologia Instr. Pac. suspendere so viel heisse, als tollere, ist genug daraus ersichtlich, daß denen Protestantischen Gemeinen ihre autonomia, eigenes Consistorium, und exercitium religionis, wie sie es A. 1624. gehabt, nach demselben bleiben solle, und daß es bald heißt, suspensa esto, bald nulla sit jurisdictio, bald sublata esto, bald Catholicus Episcopus, nihil omninò in A. C. sacra arroget sibi juris vel obtineat. Sihe gleich §. 9. und was wir haben von dieser materie schon oben gesaget. Man kan also nicht sagen, daß denen Bischöffen auch ihr jus in petitorio reservirt seye.

§. 9.

Man darf sich nicht wundern, daß die jurisdictio ecclesiastica gegen die Protestanten in Teutschland aufgehoben worden. Nebst deme, daß zwischen der Religion und dem Kirchen-Recht der Protestanten, und der Catholischen Religion und dem Jure canonico ein Himmelweiter Unterscheid ist, so müssen die Catholische Bischöffe einen solchen Eyd der Treue dem Römischen Pabste schwören, der der Protestantischen Kirche höchst-gefährlich ist. Die Eyds-Formul lautet so: Ego N. Episcopus vel Abbas ab hâc horâ fidelis ero & obediens beato Petro & universæ Ecclesiæ Romanæ Dominoque meo Pontifici & ejus Successoribus canonicè succedentibus. Nec consilium dabo,

nec assensum, ut vel vitam vel membrum aliquod amittant, vel, ut vi capiantur, vel ullam patiantur injuriam, quocunque id fiat modo. Consilium ipsorum mihi concreditum, Nuncios ipsorum vel literas ultrò nemini manifestabo. Pontificatum Romanum, regulas sanctorum Patrum, & Regalitatem S. Petri tuebor & defendam adversus quosvis. Legatum sedis Apostolicæ euntem & venientem honorificè excipiam. Jura, honores, privilegia, autoritates Ecclesiæ Romanæ, Pontificis & ejus successorum conservari, defendi, augeri & promoveri curabo. Non inesse volo ulli Concilio, fœderi vel decreto, quo quicquam contra Pontificem vel Ecclesiam Romanam eorumque jura, sedes, honores vel potestatem decernitur. Quodsi mihi innotescat, tale quid vel deliberatum vel decretum fuisse, illi totis viribus resistam, ac, quàm citissimè potero, Pontificem monebo, vel illos, qui certiorem ipsum reddere possunt. Regulas sanctorum Patrum, decreta, ordinationes, sententias, dispositiones, reservationes, provisiones & mandata Apostolica servabo pro virili, &, ut alii eadem servent, curabo. Hæreticis, schismaticis & rebellibus contra sanctum nostrum Patrem ejusque Successores resistam, eosque, quantum potero, persecutionibus opprimam. Ad Synodum vocatus comparebo, nisi obstaculo canonico impediar. Limina Apostolorum singulis annis vel ipse vel per Deputatum meum visitabo. Possessiones meas non abdicabo, nec vendam, nisi Pontificis consilio. Ita me Deus adjuvet & sancti Evangelistæ. Sihe c. 4. x. de jurejur. Pontificale Romanum tit. de consecratione electi in Episcopum p. 76. sqq. und Buderi diatr. de juramentis Principum ecclesiasticorum S. I. R. Germanici.

§. 10.

Da wir aber hier von der jurisdictione ecclesiasticâ sprechen, ist vor allen Dingen nöthig zu sagen, worinne solche bestehe? Man pflegt die Jura episcopalia in vier Gattungen zu theilen, jura ordinis, jurisdictionis, legis diœcesanæ und statûs oder dignitatis. Zu den ersten gehöret die Macht GOttes Wort zu lehren, Meß zu lesen, zur Beichte zu sitzen und zu catechisiren, welches sie mit den Priestern gemein haben, ferner andre Machten, die die Bischöffe alleine vor sich besitzen, als

als die Macht zu ordiniren, zu firmen, den Chrysam zu machen, Kirchen und Capellen bauen zu lassen, und solche, wie auch die Altäre und Kirch-Höfe einzuweyhen, und die entweyhte wiederum zu heiligen, die Aebbte, Aebbtißinnin und Nonnen einzuweyhen, den Seegen dem Volck zu geben und was dergleichen mehr ist. Zu der jurisdictione episcopali gehöret die Macht, die causas ecclesiasticas überhaupt, wohin auch die matrimoniales gerechnet werden, und civiles, wie auch criminales, so fern diese die Clericos angehen, gerichtlich zu erörtern und geistliche Straffen zu verfügen, welches der Bischoff in seinem Consistorio thut, und durch seinen Officialen, dem er noch andre Clericos an die Seite setzet, als judicem in foro contentioso ausüben läßt, da hingegen sein Vicarius generalis die jurisdictionem gratiosam führt. Zu dem jure diœcesano, welches zwar an und vor sich selbst die geistliche Gerichtbarkeit des Bischoffs über seine gantze diœces bedeutet, also mit der jurisdictione ecclesiasticâ eins zu seyn scheinet, wird fürnemlich gezogen das Recht über die bona ecclesiastica und deren administration, die inspection über Kirchen, Schulen, Clöster, Hospitäler, die Ersetzung der geistlichen Aemter, das Recht Synodos diœcesanas, Subsidia charitativa und Collecten auszuschreiben rc. das Recht Synodos diœcesanas zu halten, das Recht die Kirchen zu visitiren, item in causis matrimonialibus und jejuniorum zu dispensiren, ferner das cathedraticum oder synodaticum und die Visitations-Gebühren und anders dergleichen zu exigiren, die testamenta ratione desjenigen, was ad causas pias legirt ist, zu exequiren rc. in summa, was sich nicht eigentlich zu keinem objecto consistoriali qualificiret. Die jura statûs seu dignitatis Episcopalis sind die præeminenz vor den Priestern, und die oberste geistliche Würde in der Diœces, krafft welcher sie durch ihren Titul, besondre Kleidung und Insignia auch den Vorsitz vor denen weltlichen Fürsten haben und sich von GOttes Gnaden schreiben.

§. 11.

Wir haben dieses voraus setzen müssen, um die terminos Instr. pacis klar zu machen, da von der jurisdictione ecclesiasticâ und dem lege diœcesana, und beyder suspension in ordine ad Protestantes geredet wird. Der Haupt-locus, so hieher gehöret, stehet Art. 5. §. 48.

Jus dioecesanum & tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra A. C. Electores, Principes, Status, comprehensâ libera Imp. nobilitate, eorumque subditos tàm inter Catholicos & Augustanæ Confessioni addictos, quàm inter ipsos solos A. C. Status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto & intra terminos territorii cujusque jus Dioecesanum & jurisdictio ecclesiastica se contineat. Ad consequendos tamen reditus, census, decimas & pensiones in iis A. C. Statuum ditionibus, ubi Catholici A. 1624. notoriè in possessione vel quasi exercitii jurisdictionis ecclesiasticæ fuerunt, utantur eâdem posthàc quoque, sed nonnisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem nisi post tertiam demùm denunciationem. Catholicorum A. C. addicti Status provinciales & subditi, qui A. 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modò dictæ jurisdictioni subsint, qui A. C. nullatenùs concernunt, modò ipsis occasione processûs nihil injungatur A. C. vel conscientiæ repugnans. Eodem etiam jure A. C. magistratuum Catholici subditi censeantur, inque hos, qui A. 1624. publicum religionis Catholicæ exercitium habuerunt, jus dioecesanum, quatenùs Episcopi illud dicto anno quietè in eos exercuerunt, salvum esto. Ferner §. 49. In quibus civitatibus verò Imperii mixtæ religionis exercitium in usu est, Catholicis Episcopis contra cives A. C. nulla sit jurisdictio, at Catholici juxta observantiam dicti anni 1624. suo jure experiantur. Art. XIII. §. 8. heißt es, daß in dem Bißthum zu Oßnabrück, wenn solches ein Evangelischer besitzet, der Ertz-Bischoff von Cölln die jurisdictionem ecclesiasticam über die Catholicos führen solle, aber adversus A. C. addictos planè sublata esto. Und wenn ein Catholischer Bischoff vorhanden, nihil omninò in A. C. sacra arroget sibi juris, aut obtineat.

§. 12.

Aus diesen §§is nun erhellet 1. daß, was im Religions-Frieden art. 7. 8. de suspensione jurisdictionis ecclesiasticæ geordnet worden, was auch von den juribus circa sacra art. 3. §. 1. art. 5. §. 2. 31. art. 8. §. 1. und sonsten statuiret ist, daß die Protestirende Fürsten und Stände in dieselbe restituirt werden, auch die Protestantische Unterthanen

thanen Catholischer Herrn solche geniessen sollen, wie sie dieselbe A. 1624. genossen haben, hier noch ausführlicher, nemlich dergestalt gesetzet ist, daß alle jurisdictio ecclesiastica, nemlich der Catholischen Bischöffe über diese, suspendiret seyn solle, 2. daß es gleich viel seyn solle, ob solche subditi in mixtirten oder alleinigen Protestantischen Landen und Oertern sich befinden, ob Protestanten mit Protestanten, oder Catholici cum Protestantibus zu thun haben, 3. daß allein dißfalls die Eintreibung der Einkünfften, Zinsen, Zehenden und pensionen, welche die Catholici A. 1624. gehabt, excipirt werden solle, da die Bischöffe auch in Protestantischen Landen solche einzutreiben befugt seyn sollen, doch dergestalt, daß sie bey Catholischen Unterthanen nicht zur excommunication biß nach der dritten denunciation schreiten sollen, 4. daß auch die Protestirende Unterthanen Catholischer Herren, sie mögen nun Ecclesiastici oder seculares seyn, die die jurisdictionem ecclesiasticam, d. i. episcopalem A. 1624. agnosciret haben, welches denn der Bischoff, wo es zur contestation kommt, beweisen muß, derselben nicht unterworffen seyn sollen, als in den Fällen, die die Augspurgische Confession absolutè nicht angehen, und daß ratione processus ihnen nichts zugemuthet werden solle, so der Augspurgischen Confession oder NB. ihrem Gewissen überhaupt zuwider seyn möchte, 5. daß auch die Catholische Unterthanen der Protestirenden Stände, die A. 1624. ein publicum exercitium religionis Catholicæ gehabt, gleiches Recht geniessen, und das jus diœcesanum, so ferne es die Bischoffe über sie A. 1624. quietè ausgeübet, denenselben auch bleiben solle, 6. daß in mixtirten Städten die Bischöffe über die Protestanten gar keine jurisdiction haben sollen.

§. 13.

Es frägt sich hier 1. was das heisse, die jurisdictio Ecclesiastica solle suspendirt seyn contra Protestantes, tàm inter Catholicos & Protestantes, quàm inter solos Protestantes status? 2. Wer der cujusque seye, intra cujus terminos territorii die jurisdictio ecclesiastica bleiben solle, da nicht ein jeder Bischoff ein territorium hat und territorium à diœcesi unterschieden ist? 3. Was das fur eine Ursach habe, daß denen Bischöffen erlaubet wird, die fremde Protestanten, so ihnen ihre Einkünffte nicht reichen wollen, zu excommunici-

ren, da ja diese solche excommunication nicht achten, auch die effectus derselben in einem fremden territorio nicht auf sie fallen können? 4. Ob das onus probandi auf den Bischoff falle, wenn ein dubium entstehet, ob die Protestantische subditi eines Protestirenden Herrn A. 1624. seine jurisdictionem ecclesiasticam agnosciret haben? 5. Welches die objecta jurisdictionis ecclesiasticæ seyen, die die Augspurgische Confession und das Gewissen nicht concerniren, und wie man in processen etwas wider die Augspurgische Confession und das Gewissen injungiren könne? 6. Wer durch die Catholicos, von deren subditis Protestantibus die Rede ist, zu verstehen, ob nur die weltliche Fürsten oder auch die Bischöffe? 7. Ob nach diesem §. die weltliche Catholische Herren über ihre Protestirende Unterthanen die geistliche Gerichtbarkeit besitzen? 8. Ob die Catholische Unterthanen Protestirender Herrn oder in mixtirten Städten die jurisdictionem ecclesiasticam der Bischöffe nur zu erkennen haben, wenn und wie sie solche A. 1624. exercirt, aber derselben sich entziehen mögen, wenn sie solche in diesem anno critico nicht exercirt haben, und was das heisse, daß Buckisch dem Riccrunto vorwirfft, er habe an statt des puncti zwischen habuerunt und jus diœcesanum ein comma gesetzt? Man findet eben in den actis publicis dißfalls kein grosses Licht oder Grund, da man zeigen könnte, wie es bey denen unterschiedenen projecten dieser §§orum endlich zu der gegenwärtigen Formul gekommen seye, und warum dieses oder jenes so und so eingefüget worden?

§. 14.

Ehe ich diese Fragen weiter beleuchte, so bemercke ich zwey Stücke zum voraus, 1. daß nach dem stylo des Instr. Pac. jus diœcesanum und jurisdictio ecclesiastica die geistliche Gerichtbarkeit der Catholischen Bischöffe bedeute, und daß notanter von allen speciebus derselben hier die Rede seye, z. E. de jurisdictione spirituali, civili & criminali, jurisdictione necessariâ & voluntaria, contentiosâ & gratiosâ, ordinariâ & delegatâ &c. &c. 2. daß das Wort Catholici ein general-Wort seye, unter welchem so wohl Geistliche als auch Weltliche verstanden werden können. Was nun die erste Frage anlangt, so findet sich da bey Henniges grosse Schwürigkeit, weßwegen ich doch ihne für keinen so schlechten Kirchen-Lehrer, wie Gundling, halten

halten möchte. Lubens fateor, schreibt Henniges, me non satis capere horum verborum sensum. Doch meynt er, der Sinn seye dieser, daß, gleichwie die Catholische Bischoffe keine jurisdiction über die Protestantische Chur-Fürsten und Stände und ihre Unterthanen ausüben sollen, so sollen auch die Protestantische Bischöffe und Fürsten keine geistliche jurisdiction ausüben über Catholische und Protestanten, die ausser ihrem territorio seyen, wenn sie schon solche ante annum decretorium gehabt. So meynts auch Herr D. Böhmer in jure eccl. Prot. L. 1. tit. 31. §. 74. und Reusch in diss. de usu & præstantiâ actorum pacis Westph. p. 11. bekennt aber dabey offenhertzig, daß diese Schwurigkeit auch nicht ope actorum könne gehoben werden. Die Sache selbst, welche diese beyde autores festsetzen, hat vor sich ihre gewiesene Wege. Ob aber die Worte diesen Verstand natürlicher Weise haben können, da das jus diœcesanum und die jurisdictio ecclesiastica hier notoriè nichts anders als die jurisdictionem ecclesiasticam der Catholischen Bischöffe bedeutet, will ich den Leser urtheilen lassen. Ich halte meine oben gegebene Erklärung vor natürlicher, weilen hier offenbar allein die Rede von dem jure diœcesano und der jurisdictione ecclesiastica adversus Protestantes ist, und zwischen dem subditos und tàm kein item oder dergleichen was stehet, auch der Episcoporum Protestantium nicht die geringste Meldung geschiehet, welches gewiß geschehen wäre, wenn von ihnen was hätte hier sollen disponiret werden. Auf die andre Frage antworte ich, daß der cujusque der Catholische Bischoff seye, als welcher seine jurisdiction extra suum territorium nicht exerciren solle, ob schon sein Sprengel oder seine Diœces weiter gehet. Hat er aber selbst kein territorium, so solle sie doch nicht weiter gehen, als das territorium Catholicum, oder, daß ich deutlicher rede, Catholici Principis seiner Diœces gehet. Henniges und Böhmer in Consult. & decis. Jur. eccles. resp. 15. f. 164. meynen, daß unter dem cujusque auch Protestantische Fürsten und Bischöffe verstanden werden, so ich nicht absehen kan. Denn es ist von dem jure diœcesano und der jurisdictione ecclesiastica die Rede, von welcher bey Anfang des §i die Rede war. Und diese ist Episcoporum Catholicorum adversus Protestantes. Die dritte Frage kan je nicht so beantwortet werden, daß eine Platz-Greifflichkeit von der excommunication herauskomme, man sage denn, es seye von Catholicis

tholicis subditis Protestantium die Rede, bey welchen die excommunication ihre geistliche effectus haben mag. Supponirt man das, so ist man einmal für allemal aus der Schwürigkeit heraus. Doch müssen die Episcopi Catholici A. 1624. in possessione notoriâ vel quasi und zwar exercitii actualis ihrer jurisdictionis ecclesiasticæ über solche Catholische Unterthanen Protestantischer Landes-Herrn gewesen seyn, dörffen auch nicht eher zur excommunication schreiten als post trinam denunciationem und nach dreyfacher gegebener Monath-Frist. Sihe Gundling ad h. l. in I. P. p. 223. Die vierte Frage erlediget sich aus diesem principio, daß, wer ein Recht wider den negantem behaupten will, solches beweisen muß. Denn wie die Unterthanen Catholischer Herrn nach dem art. 5. §. 31. beweisen müssen, daß sie A. 1624. das exercitium religionis cum annexis gehabt, also muß der Catholische Bischoff, wenn er saget, daß A. 1624. die Protestantische Unterthanen Catholischer Herrn seine jurisdiction agnoscirt haben, solches auch beweisen, wenn diese es läugnen. Oder man führt Beweiß gegen Beweiß. Die fünffte Frage ist deßwegen schwehr zu beantworten, weilen in Instr. Pac. nirgends determiniret ist, welches die Fälle seyen, die die Augsp. Confession und das Gewissen, und zwar nullatenùs touchiren. Buckisch referiret hieher die causas matrimoniales und deren Entscheidung, item juris Patronatûs, decimarum, commissæ simoniæ &c. in observ. in I. P. p. 369. und Henniges ist deßwegen sehr übel auf ihn zu sprechen. Man hat auch noch nicht lange in Schlesien die causam baptismi der noch nicht gantz gebohrnen Kinder hieher gezogen, weil in der Augspurg. Confession diese Frage: Ob sie mögen getaufft werden, nicht berühret noch entschieden seye. Sihe den Acten-mäßigen Bericht wegen dessen, was jüngsthin in Schlesien von der Noth-Tauffe der unvollkommen-gebohrnen Kinder zwischen den Römisch-Catholischen und Augsp. Confessions-Verwandten gehandelt worden, in den Weymarischen actis historico-ecclesiasticis T. 1. P. 1. n. 1. P. 7. n. 2. p. 18. sqq. item Herrn D. Zeibichs diss. de Pontificiorum ritu, quo infantes ante, quàm verè nati sunt, baptizantur, so er A. 1734. zu Wittenberg gehalten. Es ist offenbar, daß durch das, was Aug. Confess. repugnirt, das mit verstanden wird, was dem exercitio religionis cum annexis repugnirt. Art. 5. §. 31. Nun gehoren unter diese annexa auch die

matri-

matrimonialia und die übrige von Buckisch angezeigte causæ, die in unsern Consistoriis und von unsern Fürsten, die das jus circa sacra haben, tractirt werden. Ja es gehören auch hieher die Ansetzung der Feste, die Nicht-Annehmung des Catholischen Calenders und der Catholischen Eyds-Formul ꝛc. Doch, wer wird urtheilen, was zu solchen causis gehöre? Das muß man die, so von der religione quæstionis sind, nach ihrem Gewissen beurtheilen lassen. Auf diese Art, wüste ich nicht, was für jurisdiction dem Bischoff übrig bliebe. Denn alle causæ ecclesiasticæ schlagen ins Gewissen ein. Diß ist in Medit. de jure reformandi, da besonders auch der Alt-Ranstädtische tractat mit angefähret wird, wohl ausgeführt p. 217. sqq. Es ist aber gut, daß es dergleichen keine, oder sehr wenige Fälle gibt, daß eines Catholischen Herrn Protestirende Unterthanen die jurisdictionem episcopalem A. 1624. agnoscirt haben, und daß, wo auch solches sich findet, weitere Verordnungen und Observanzen vorhanden, da die Sache modificiret ist. Sechstens verstehe ich durch die Catholicos, die Status provinciales und subditos Protestantes haben, die weltliche Catholische Landes-Herrn, ja auch die Bischöffe, wo sie Lands-Herrn sind, als tales, wie ich durch die jurisdictionem ecclesiasticam die jurisdictionem Episcoporum Catholicorum verstehe. Ich erinnere mich zwar wohl, daß ich in der disp. de Zizaniis non evellendis p. 17. auch die jurisdictionem ecclesiasticam Catholicorum Principum in subditos Protestantes dadurch verstanden und das eorundem dem Text Erklärungs-weise eingefüget habe. Adde medit. de jure reform. p. 172. Ich halte es aber natürlicher zu seyn, die ächte Bedeutung dieses Worts jurisdictio ecclesiastica, wie solches gleich bey Anfang dieses §i genommen worden, beyzubehalten. Die siebende Frage werden wir unten an seinem Ort beleuchten. Und so bejahen wir endlich auch die achte Frage. Catholische Unterthanen Protestirender Herrn, item Catholische in mixtirten Städten, sind krafft Instr. Pac. nicht verbunden, die jurisdictionem ecclesiasticam zu erkennen, die sie nicht A. 1624. erkannt haben. Sie können sich also einen superiorem ecclesiasticum wählen, welchen sie wollen, doch mit Vorbewußt und Einwilligung und nach Maßgab ihres Landes-Herrn. Noch können die Catholische Bischöffe ihre jurisdiction über die in andern territoriis wohnende Catholische weiter extendiren, als quatenus, in so fern sie

solche A. 1624 quietè über dieselbe exercirt haben. Da ist denen visitationibus und censuris der Provincialium und Generalium, item der Officialium und Weyh-Bischöffe, welche die Kirchen und Clöster visitiren, vorgebogen. Wie denn Art. 5. §. 26. außdrücklich stehet, daß, wo die Protestanten in bonis ecclesiasticis catholicis oder mixtis die jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi &c. A. 1624. gehabt, sie solche auch noch ferner haben sollen. Ubrigens gestehe ich, daß ich nicht weiß, was Buckisch p. 371. will, wenn er sagt, der Observator über Schüzii manuale pacificum habe das I. P. verfälschet, weil er zwischen habuerunt und jus ein comma an statt eines puncti gesetzt. Lesen dann nicht so die ächteste editiones, und muß man nicht natürlicher Weise ein comma setzen, wenn ein sensus heraus kommen solle? Und was gewinnt dann mit dieser einfältigen Rüge Buckisch? Jämmerlich ists, wenn man sich mit quisquiliis occupiret.

§. 15.

Ich wundere mich fast, daß, da Herr Reusch l. c. diese §§os ex actis publicis hat erklären wollen, er alle diese Fragen nicht envisagiret, noch dieselbe erörtert, wozu, wie wir oben gesagt, zwar die gedruckte acta publica eben nicht viel dienen. Es haben über den sensum derselben vornemlich Herr Moser und Herr von Meyern mit einander disputirt, da jener unter dem Nahmen Sinceri in seiner jurisdictione ecclesiastica Catholischer Landes-Herrn über ihre Protestirende Unterthanen, wider einen anonymum, der bey den Ryßwyckischen Friedens-Tractaten über 8. Fragen das exercitium religionis betreffend einen Auffsatz gemacht hatte, und welchem auch Rittmeyer seine vindicias juris reformandi entgegengesetzt, solche jurisdictionem behaupet, Herr von Meyern aber, dem wir die fürtreffliche acta pacis Westphalicæ zu dancken haben, Herrn Mosern contradicirt, gleichwie Hert, der gleichfalls obigen Auffsatz seinen vindiciis anti-Rittmejerianis einverleibet, solche wider Rittmeyern vertheydiget. Sihe die zu Leipzig oder vielmehr Hannover A. 1728. 4. herausgegebene Collection der Schrifften von der geistlichen Gerichtbarkeit Catholischer Landes-Herrn über ihre Evangelische Unterthanen. Wenn man nun diese scripta amœbæa einsihet, so wird man Mühe haben, die unterschiedene Erklärungen dieses 48sten

48sten §. recht auseinander zu lesen. Ich will mich jetzo damit nicht occupiren. Sondern ich melde es nur, damit ich den Leser begierig mache, diese Schrifften mit deme, was wir hievon geschrieben, zu conferiren. Denn von diesen gelährten Männern, die pro & contra hier disputiret haben, vieles zu profitiren ist.

§. 16.

Es wäre gantz unnöthig, überhaupt so wohl ex jure divino als humano und der Natur der Sache selbst zu beweisen, daß denen Bischöffen keine jurisdictio gebühre. Daß das dic Ecclesiæ hier nicht anschlage, haben wir in einer besondern dissertation ad h. l. gewiesen. Sonst rühret die audientia episcopalis von einem puren compromiss her, so nicht wohl ausgesonnen war, weil es Gelegenheit zu dieser jurisdiction gegeben. Nimmermehr hätten die Obrigkeiten solche jurisdiction denen Bischöffen gestatten, und sie in die Regierungs-Gemeinschafft dadurch ziehen sollen. Es ist demnach ein recht fürtrefflich Werck, daß man dißfalls in Instrumento pacis nach dem Göttlichen Rechte und nach den principiis Jurisprudentiæ universalis gegangen ist.

§. 17.

Aber wie? Kan die jurisdictio ecclesiastica nicht revivisciren? Ich antworte. Ja wohl, wenn entweder die Protestirende Fürsten, Stände und Unterthanen wider Catholisch werden, und sich solcher freywillig de novo unterwerffen, oder das I. P. so GOtt in Gnaden verhüte, entweder durch die Gewalt und force eines neuen Religions-Kriegs, oder sonst durch eine kommende höhere Gewalt aboliret wird. Denn durch eine compositionem amicabilem wirds je nicht geschehen. Sonst ist diß kein hieher quadrirender Fall, wenn ein Catholischer Fürst in Protestirende Lande succediret, oder das wiederrechtliche simultaneum eingeführet wird, oder ein Catholischer Bischof Protestantische Güter an sich erkaufft u. d. gl. Und nochweniger mag solches bey secularisirten Geistlichen Gütern anschlagen, wenn die possessores derselben Catholisch werden. Sihe I. P. art. 5. §. 31. 48. Linck de jure episc. p. 490. sqq. Consil. Tub. Vol. 6. f. 92. 95. sqq. Schwedern de pacis relig. const. & perp. §. 45. disp. T. 1. n. 23. p. 1183. sqq. und Medit. de jure reformandi p. 222. sqq. all-

wo auch gezeiget wird, wie Augustissimus selbst dergleichen von Chur-Maynß prætendirte Reviviscenz in Badenheim und anderswo verworffen haben, und wie in der Rackenißischen causa die Jesuiten zu Neuburg solche so gar wiederrechtlich urgiret. Ja es hat der Pabst selbst einen Rigel dieser Reviviscenz der jurisdictionis ecclesiasticæ über die ehehin gewesene Geistliche Güter bey Fürsten, die von der Protestantischen Religion zur Römischen übergetretten, vorgeschoben, da er ihnen den Genuß der secularisirten Geistlichen Güter bestätiget hat. Wie denn erst kürtzlich Clemens XII. die geistliche Güter in Sachsen auf diese Art allen geschencket hat, die sich zur Römischen Kirche wieder fügen würden. Sihe die Weimarische acta historico-ecclesiastica T. 1. P. 2. p. 113. sqq. allwo die dißfallsige Päbstliche Bulle sich findet. Doch stehet dahin, ob solche nicht in dem Verfolg der Zeit nur als ein provisional-Werck vom Römischen Stuhl angesehen werden möchte. Ich glaube, daß man darüber ein juramentum credulitatis abschwören könnte. Es ist demnach eine andre reviviscenz de facto, eine andre de jure. Es hat P. Müller A. 1689. eine disput. de Juris Episcopalis in terris Protestantium Romano-Catholicis injustè prætensa reviviscentiâ herausgegeben, die jünsthin wieder aufgeleget worden. Ich finde aber darinne, wie in vielen andern disputationen, die grosse rubra führen, nicht viel sonderlichs in nigro. Es ist auch so gar das petitorium, wie schon oben gezeigt, den Catholischen Bischöffen in I. P. abgeschnitten, und von der nudâ possessione A. 1624. längst verschlungen.

Das 10. Capitel.

Von der jurisdictione ecclesiasticâ der Teutschen Reichs-Stände über ihre in der Religion dissentirende Unterthanen.

§. 1.

Man wird durchgehends in I. P. finden, daß nicht so wohl vor diese oder jene Religion in genere, auch nicht so sehr vor die imperantes, als vor das Religions-exercitium und die Gewissens

sens-Freyheit der Unterthanen darinne gesorget worden ist. Denn, was das erste betrifft, ist von der Wahrheit und dem Vorzug dieser oder jener Religion nichts disponirt worden, sondern man hat davon, wie billig, abstrahiret. Was das zweyte betrifft, sind vielmehr denen juribus circa sacra, die die imperantes haben, Schrancken gesetzt worden. Also bleibt dann das dritte. Haben die Unterthanen A. 1618. und 1624. kein exercitium publicum oder privatum gehabt, so haben sie das beneficium devotionis domesticæ oder emigrandi, und kön̄en entweder selbst emigriren, oder man macht sie, doch in gewissen terminen emigriren. Haben sie aber das exercitium religionis gehabt, so muß man sie, wie sie es in annis decretoriis gehabt, passiren lassen. Und, was die Obrigkeiten für geistliche Kirchen-Rechte A. 1618. und den 1. Jan. 1624. gehabt, dabey solle es auch bleiben, und diß gehet den Besitz der Kirchen und Geistlichen Gefälle, auch Clöster gleichfalls an.

§. 2.

Hieraus ist demnach leicht ersichtlich, was die Teutsche Reichs-Stände für eine Jurisdictionem ecclesiasticam über ihre in der Religionen dissentirende Unterthanen besitzen. Denn, gleichwie das jus reformandi, das sie haben, nur so exercirt werden kan, so ferne es dem statui subditorum in annis decretoriis keinen Eintrag thut, vi art. 5. §. 30. 31. also gehet es auch mit der jurisdictione ecclesiasticâ, welche von keinem Stande gegen seine in der Religion dissentirende Unterthanen kan ausgeübet werden, es seye denn, daß solcher dieselbe in annis decretoris ausgeübet habe, und, wenn ers auch darinnen ausgeübet hat, so darf er doch solche nicht so ausüben, daß ihre Religion oder Gewissen auch nur im geringsten dadurch gekräncket werden. Art. 5. §. 48. 49.

§. 3.

Ich habe im vorhergehenden Capitel erwähnet, wie man über dem Sinn des I P. hier nicht einstimme. Es hat der Anonymus, von deme ich Meldung gethan, auch unter angezeigten acht Fragen diese n. 3. auf die Bahn gebracht: ob ein Catholischer Fürst, welcher einem Evangelischen in politicis undisputirlich succedirt, auch vigore I. P. jurisdictionem ac jura episcopalia, wie sein antecessor selbige gehabt und exerciret, ebenfalls in subditos Augustanos exerciren könne?

Oder aber die in dem Religions-Frieden verordnete, und in dem I. P. bestätigte suspensio jurisdictionis ecclesiasticæ Episcoporum Catholicorum in Evangelicos auch auf die Catholische Weltliche Fürsten zu extendiren und zu appliciren seye? Die erste decidirt er negativè, die andre affirmativè, und zwar aus folgenden Gründen. 1. weil ein Catholischer Weltlicher Fürst als laicus der jurisdictionis ecclesiasticæ gantz unfähig ist, ja die excommunication darauf stehet, wenn er sich derselben anmaßt. 2. Weil es der Vernunfft und dem I. P. zu wieder, daß die Geistliche Sachen durch fremde Religions-Verwandte sollen behandelt werden, 3. weil die jurisdictio ecclesiastica ad annexa religionis gehöret, die Niemand zustehen können, als nach den annis decretoriis art. 5. §. 31. 4. Weil nach art. 5. §. 48. wenn schon auch Catholische Bischöffe und Fürsten die jurisdictionem ecclesiasticam in den annis decretoriis über ihre Protestirende Unterthanen exerciret hätten, sie jedennoch nicht befugt seyn sollen, solche 5. in allem ihrem Umfang, sondern nur in casibus, qui A. C. nullatenùs concernunt, z. E. in exigendis reditibus, decimis atque pensionibus zu exerciren. 6. Weil ein Protestirender Fürst, wenn er in ein Catholisch Land succediret, auch keine jurisdictionem ecclesiasticam ůaer seine Catholische Unterthanen habe, und, wenn man die jurisdictionem ecclesiasticam einem Catholischen Fürsten über seine Protestirende Unterthanen zutheilen sollte, dadurch die æqualitas religionum exacta & mutua einen gewaltigen Stoß leyden würde, um so mehr als 7. wenn auch ein Evangelischer Herr den Catholischen das exercitium religionis, so sie in annis decretoriis nicht gehabt, in seinen Landen erlaubt, dieselbe jedennoch nicht unter seine, sondern des nächsten Bischofs jurisdictionem sich begeben, und 8. wenn ein Evangelischer Bischof zu Osnabrück sich befindet, derselbe vi art. 13. §. 6. dem Ertz-Bischof von Cölln das exercitium jurisdictionis ecclesiasticæ über die Catholiquen überlassen muß, wenn aber ein Catholischer Bischoff da ist, desselben jurisdictio ecclesiastica über die Protestirende gantz aufgehoben ist, 9. weil art. 5. §. 48. durch die in genere gesetzte Catholicos nicht nur die Ertz- und Bischöffe, sondern auch die Weltliche Fürsten verstanden werden müssen, 10. weil ein Catholischer Ertz- und Bischoff, ungeacht er die jurisdictionem secularem als Lands-Herr mit hat, dennoch die ecclesiasticam über seine in der Religion dissentirende Unterthanen nach art. 5. §. 48. nicht exerciren kan.

§. 4.

§. 4.

Nun wollen wir vernehmen, wie Rittmeyer und Moser diese Beweißthümmer beantworten. Auf den 1. Grund antwortet Rittmeyer distinguendo inter jurisdictionem ecclesiasticam propriè & impropriè sic dictam, und sagt, jene zwar könne Catholischen Weltlichen Landes-Herrn nicht zukommen, wohl aber diese, denn sie fliesse ex superioritate territoriali. Moser saget, es wäre schon ehehin angemercket worden, es könne ein Catholischer Weltlicher Fürst sich hierüber wohl mit dem Pabste verstehen. Ich will nur kürtzlich meine Gedancken sagen. Wir haben oben, was das jus diœcesanum und jurisdictio ecclesiastica seye, angezeigt. Wer leges ecclesiasticas gibt, Pfarrer ein- und absetzet, die Geistliche Güter administriret, Geistliche Strittigkeiten entscheidet ꝛc. der exercirt das jus diœcesanum und jurisdictionem ecclesiasticam in sensu proprio. Wie man den sensum improprium da heraus zwingen möge, kan ich nicht absehen. Ja sagt man, die Evangelische Pfarrer sind ja nicht wahre Pfarrer, sondern nur impropriè tales. Antwort, wie kan denn ein Princeps Catholicus salva conscientia dergleichen Pastores impropriè tales, ja hæreticos über die Gemeinen setzen? Und wie kan ein solch wider sein Gewissen und seine principia lauffendes Recht aus seiner superioritate territoriali fliessen? Ja wie kan der Pabst sich dißfalls mit ihme verstehen? Und wie? Sind dann die bona ecclesiastica, die er nach dem Sinn der Protestanten, und nicht der Römischen Kirche verwaltet, nur Ecclesiastica impropriè talia? Ich weiß nicht, wie man hier antworten kan, als daß man sage, in so fern könne ein Princeps Catholicus die jurisdictionem ecclesiasticam über subditos Protestantes gebrauchen, daß er durch diß Mittel sie desto mehr von ihren Religions-Rechten vertreibe, plage und kirre mache, auch ihre Gemeinen durch Setzung liderlicher Pfarrer desto mehr ruinire. Das wäre aber contra bonam fidem & I. P. gehandelt. Weiter, was würde man gegnischer Seits sagen, wenn ein Evangelischer Fürst die jurisdictionem ecclesiasticam über Catholicos tàm Clericos quàm laicos exercirte, und damit sich excusirte, es wäre ja keine jurisdictio propria, sondern nur impropria? Würde man sich dann mit dieser distinction abspeisen lassen? Jurisdictio conventionalis kan allein impropria genennt werden. Diese aber

kan

kan unmöglich auf einem Principem Catholicum in subditos Protestantes fallen. Sihe die disp. de jure sacrorum absoluto und Collegiali p. 550. sqq. Auf den zweyten Grund antwortet Rittmeyer wider mit einer distinction. Er sagt: alia esse jura ordinis, alia jurisdictionis & legis diœcesanæ. Jene können nicht gegen fremde Religions-Verwandte exercirt werden, wohl aber diese, z. E. das Recht eine Kirche zu visitiren, die Kirchen-Rechnungen abzuhören 2c. Moser antwortet. Es schicke sich zwar solches in abstracto nicht wohl, aber doch nach dem gegenwärtigen Statu, in welchen die Religion in Teutschland gekommen, da z. E. hie und da ein Catholischer Patronus einen Evangelischen, und ein Evangelischer einen Catholischen zu nominiren habe. Ich kan dagegen nichts weiters sagen, als, daß, gleichwie das jus Patronatûs reciprocum eine abentheurliche Sache, auch ad annum 1624. gebunden ist, also es auch noch wunderlicher klinge, wenn ein Evangelischer oder Catholischer Fürst einer Kirche, die er vor falsch hält, Kirchen-Ordnungen und Gesetze nach ihrem Glauben vorschreibt und exequiret. Und da die jurisdictio ecclesiastica ursprünglich ein jus Ecclesiæ oder collegiale ist, und durch die Ubertragung erst der superioritati territoriali angeklebet worden, nun aber absolutè nicht vermuthlich, daß eine Kirchen-Commun ihre Rechte an einen fremden Religions-Verwandten werde übertragen haben, so ist diese raison des anonymi wahrhafftig von grossem Gewichte. Doch, wenn im I. P. entweder κατὰ τὸ ῥητὸν oder κατὰ διάνοιαν stünde, daß ein einer andern Religion zugethaner Fürst die Jurisdictionem ecclesiasticam über die in derselben dissentirende Unterthanen hätte, so hülffe all obiges raisonniren nichts. Wider den dritten Grund wirfft Rittmeyer ein, nur die jura ordinis seyen de annexis religionis, wie solches aus art. 5. §. 48. erhelle. Moser sagt aber, nach dem angezogenen art. 5. §. 31. können die annexa religionis, zu welchen in alle Wege die jurisdictio ecclesiastica gehöre, von den Unterthanen nicht exercirt werden, als so ferne sie beweisen können, daß sie solche A. 1624. exercirt haben, da man aber fast kein Exempel finden werde. Wenn sie nun solches nicht beweisen können, so falle die jurisdictio ecclesiastica auf den, wie wohl Catholischen, Landes-Herrn. Ich mercke hierüber nur dieses an. 1. Irrt sich demnach Rittmeyer offenbar, es stehet auch art. 5. §. 48. kein Wort, daß die jurisdictio ecclesiastica nicht ad annexa religionis gehören solle.

Aber

Aber art. 5. §. 31. stehets deutlich, daß sie dazu gehöre. 2. Heißt es artic. 5. §. 31. aut exercita fuisse. Nun, wenn A. 1624. die Protestanten nicht unter einer jurisdictione ecclesiastica eines Principis Catholici gestanden, und ihre eigene jurisdictions-Verfassung in Ecclesiasticis gehabt, so müssen sie auch bey dieser ihrer autonomia gelassen werden, zumal, da juxta art. 5. §. 48. der Catholicorum Evangelische Unterthanen von der jurisdictione ecclesiasticâ Catholica überhaupt frey gesprochen worden, wenn sie solche nicht A. 1624. agnoscirt haben, und ein Evangelischer Herr, ob er wohl die superioritatem territorialem über seine Catholische Unterthanen hat, doch die jurisdictionem ecclesiasticam nicht über sie hat. Servetur æqualitas exacta & mutua. In Beantwortung des vierten und fünfften Grundes sagten Rittmeyer und Moser, daß demnach aus art. 5. §. 48. klärlich erhelle, wie Protestirende Unterthanen ihres Catholischen Landes-Herrn jurisdictionem ecclesiasticam erkennen müssen, und stehe nur da eine exceptio à regula, da die casus A. C. & libertatem conscientiæ concernentes excipirt werden, welche exceptio in casibus non exceptis die regulam bestätige. Es ist hier die Replique gar leicht zu machen. 1. Ist viel wahrscheinlicher, daß hier de jurisdictione ecclesiastica Episcopali die Rede ist, wie ich oben gewiesen. 2. Ist dieselbe NB. ad A. 1624. restringiret. Kan also kein Catholischer Fürst über Protestirende Unterthanen jurisdictionem ecclesiasticam exerciren, wenn er sie nicht A. 1624. exercirt hat, und, wenn er sie exercirt hat, so darf er sie doch nicht exerciren in casibus A. C. vel conscientiam concernentibus, sondern etwa nur in exigendis pensionibus, decimis &c. Und mag hier nicht anschlagen, was Herr Moser weiter saget, man müsse das, was von der jurisdictione ecclesiasticâ, welche ein Stand des Reichs in eines andern Standes Land A. 1624. besessen, gesaget seye, nicht confundiren, mit dem, was von der jurisdictione ecclesiasticâ Catholischer Landes-Herrn über ihre Protestirende Unterthanen gesaget werde. Denn 1. ists ein falsches suppositum, daß Art. 5. §. 48. der erste Theil dieses §. handle von der jurisdictione ecclesiasticâ eines Stands des Reichs in eines andern Stands Land, denn er handelt von der jurisdictione ecclesiastica nicht eines weltlichen Standes, sondern des Bischoffs in seinem Sprengel. 2. So sage man denn an, was es für andre casus gebe, die A. C. & libertatem conscientiæ nicht angehen,

als die exactionem decimarum, pensionum, redituum, die Abhör der Kirchen-Rechnungen und dergleichen, die mehr ins civile als ecclesiasticum einschlagen. Auf den 6ten und 7ten Grund antworten Rittmeyer und Moser, das daß das suppositum falsch seye, daß ein Evangelischer Fürst über seine Catholische Unterthanen gar keine jurisdictionem ecclesiasticam besitze. Z. E. es könne derselbe diesen befehlen, daß sie an einem Evangelischen Feyertage sich aller Arbeit, die ein Geräusche machen, enthalten, an Sonn- und Feyertägen nicht sauffen, bey Geburt eines Printzen und einem Reichs-Sieg das Te DEum laudamus anstimmen 2c. Ferner sagt Moser, es haben die Evangelische Herrn nur die jurisdictionem ecclesiasticam nicht über die in ihren Landen seyende Catholische Priester, aber wohl über die Catholische Unterthanen. Antwort. Es ist kein Zweiffel, daß 1. ein Evangelischer Fürst über seine Catholische Unterthanen, sie mögen nun Priester oder Layen seyn, das jus reformandi hat, krafft dessen er, wo solche wider den Staat etwas beginnen, und wider den Westphälischen Frieden, oder auch wider die unter ihnen selbst établirte Gesetze handeln, und jene wider diese tyrannisiren, auch diese mit tyrannischen und unbefugten excommunicationen und Kirchen-Straffen geplaget werden, diese abusus abschaffen und reformiren kan. Das ist ein jus negativum. Was auch 2. das jus positivum, jurisdictionem nempe ecclesiasticam anlangt, so hat er auch dasselbe, wie ers A. 1624. gehabt, aber nur in casibus, die die Religion und das Gewissen nicht betreffen, und 3. in denen im I. P. expressè determinirten Fällen art 5. §. 26. da übrigens 4. wo man A. 1624. die jurisdictionem ecclesiasticam nicht gehabt, auch solche nicht prætendiren kan, schlägt also 5. der Grund des anonymi hier fürtrefflich an. Die von Rittmeyern aber specificirte Exempel gehören 6. nicht ad jurisdictionem ecclesiasticam, sondern ad jus reformandi, und die civil-Rechte eines Fürsten über die Kirche, welches ein jeder eingestehen wird, der da den Unterscheid zwischen diesen beyden nach unsern principiis weiß. Auf den 8ten Grund repliciren Rittmeyer und Moser, daß hier à particulari ad particulare vel universale sich nicht argumentiren lasse, denn bey dem Stifft Ofnabrügg habe man gantz besondere Verordnungen wegen der alternativ machen müssen, ja es seye nur die jurisdiction des Catholischen zeitlichen Bischoffs über die Protestirende Unterthanen

terthanen quoad jura ordinis aufgehoben. Es läßt sich aber gar wohl darauf replieiren, daß es 1. ein falsches suppositum seye, daß nur die jura ordinis hier in censum kommen. Es ist ja auch von der censura ecclesiastica die Rede, die zu den juribus ordinis nicht gehöret. 2. Gehet diese special-Verordnung ex lege generali, daß kein Catholischer oder Evangelischer Bischoff oder Herr über seine in der Religion dissentirende Unterthanen die jurisdictionem ecclesiasticam exerciren solle, er habe sie dann A. 1624. exerciret. Die subsumtion erkläret also die majorem propositionem. Ja sagt Herr Moser, man müsse zwischen dem jure in sacra und circa sacra distinguiren. Jenes bedeute nur das jus circa religionem & dogmatica. Dieses aber, das jus sacra dirigendi, protegendi &c. d. i. die jurisdictionem ecclesiasticam. Jenes seye einem Catholischen Bischoff über die Protestirende Unterthanen im Bißthumm Oßnabrügg verwehret, nicht aber dieses. Ich bin gewiß hier unpartheyisch, und was ich hier mit Herrn Mosern disputire, das geschiehet amicissimè. Die alte liaison, die wir miteinander gehabt, kans nicht anders glauben machen. Allein, ob diese subtilität circa voces, die nur ersonnen, oder erdichtet ist, hier anschlage, wird er selbst hier bestens beurtheilen. Die summi paciscentes haben sich dergleichen subtile distinctiones zwischen in und circa nie vorgespiegelt, und wenn man art. 3. §. 1. art. 5. §. 2. art. 8. §. 1. art. 10. §. 3. 8. art. 11. §. 4. 12. conferirt, so wird man finden, daß das circa auch das in mit begreifft. Wir wollen demnach den arcum grammaticum nicht zu sehr intendiren. Wider den 9ten Grund sagt Rittmeyer, der anonymus contradicire sich selbst, denn, da er durch die Catholicos sowohl Episcopos als Principes seculares verstehe, so agnoscire er ja, daß auch diese die jurisdictionem ecclesiasticam nach dem I. P. exerciren können. Ich antworte 1. daß solche je wohl agnoscirt werden müsse, wenn sie in anno decretorio exercirt worden, auf die in hoc §o limitirte Art, aber nicht, wenn solche in anno decretorio nicht exercirt worden, und wenn sie ultra limitationem præscriptam exercirt werden will. 2. Ist, wie wir oben gesagt, nicht de jurisdictione ecclesiastica Principis, sed Episcopi Catholici die Rede. Von jener weißt das I. P. gar nichts. Was wider den zehenden Grund gesagt wird, hat schon aus dem, was wider den achten eingewendet, und wider die Einwendung geantwortet worden, seine abhülffliche Maße.

§. 5.

Was haben denn nun diejenige, welche die jurisdictionem ecclesiasticam denen Catholischen Landes-Herrn über ihre Protestirende Unterthanen zusprechen, fur Gründe? Wir wollen hier Herrn Mosern horen. 1. Sagt er, erhelle ex Art. 5. §. 31. daß diese die jurisdictionem ecclesiasticam haben, wenn sie beweisen können, daß sie solche A. 1624. gehabt haben. Können sies also nicht beweisen, so habe solche der Catholische Landes-Herr. 2. Meynt er, weil art. 5. §. 48. denen Catholicis die jurisdictio ecclesiastica nur in denen Fällen benommen seye, welche die Augsp. Confession und das Gewissen betreffe, so seye sie in allen andern illimitatè établirt. 3. Sagt er, seye es falsch, was Herr D. Böhmer in jure Eccl. Prot. L. 1. tit. 31. §. 75. supponire, als wenn durch das Wort Catholicorum nur die Catholische Bischoffe verstanden werden, 4. provocirt er auf art. 5. §. 26. da denen Protestirenden Fürsten die jurisdictio ecclesiastica über die Catholische Closter zugetheilt worden. 5. Glaubt er, daß weil das jus reformandi allen Reichs-Ständen zustehe Art. 5. §. 30. und demselben die jurisdictio ecclesiastica anklebe, beydes aber ex superioritate territoriali herfliesse, die jurisdictio ecclesiastica denen Catholischen Landes-Herrn über ihre Protestirende Unterthanen nicht abzusprechen seye, 6. will er ex Art. 5. §. 32. deduciren, daß, weil da den Unterthanen eines Catholischen Herrn, die A. 1624. weder publicum noch privatum religionis exercitium gehabt, ratione ihres Religions-exercitii so sehr prospicirt worden, und doch nicht gesagt, daß sie von der jurisdictione ecclesiastica ihres Catholischen Landes-Herrn sollen eximirt seyn, sie also unter dieser nothfolglich stehen müssen, 7. berufft er sich auf die allgemeine praxin, 8. auf alle Evangelische JCtos. Noch fügt er an, daß man nicht einwerffen könne, man dörffe die jurisdictionem ecclesiasticam eines Catholischen Landes-Herrn nicht erkennen, es seye dann, man habe solche A. 1624. erkannt. Denn, wenn die Unterthanen juxta art. 5. §. 31. beweisen können, daß sie sie selbst ausgeübet, so seyen sie von der jurisdictione ecclesiastica ihres Catholischen Lands-Herrn frey. Könnten sie es aber nicht beweisen, so falle sie auf den Landes-Herrn, und da komme es darauf an, ob Art. 5. §. 48. durch die Catholicos und Catholicorum Status provinciales & sub-

& sub litos diejenige verstanden werden, welche A. 1624. schon Catholisch gewesen und resp. schon damals unter Catholischer Obrigkeit gestanden, oder ob dadurch auch diejenige gemeynet seyen, welche erst nach der Zeit die Religion verändert, oder unter eine Catholische Obrigkeit gekommen. In jenem Fall seye die jurisdictio Catholici Domini in subditos Protestantes aufs beste gegründet, wie schon gesaget seye. In diesem aber könne weder der Landes-Herr noch die Unterthanen sich auf diesen Sum beziehen. Nicht der Lands-Herr, weil er A. 1624. nicht Catholisch gewesen, folglich auch seine Unterthanen die jurisdictionem ecclesiasticam eines Domini Catholici nicht haben agnosciren können, nicht die Unterthanen, weilen sie A. 1624. unter keinem Domino Catholico gestanden. Ja er sagt endlich, daß, wenn auch die Unterthanen, die doch zur jurisdiction eigentlich inhabil seyen, die jurisdictionem ecclesiasticam nach dem Vorgang des A. 1624. besitzen, sie doch solche nicht independenter ausüben können. Das ists, was Moser in seiner auf das allerbest-gegründeten Jurisdictione ecclesiastica Catholischer Lands-Herrn über ihre Protestirende Unterthanen unter dem Namen Sinceri A. 1726. geschrieben, und hernach in Fabri Europ. Staats-Cantzley P. 49. p. 482. sqq. eingeflossen ist. Es ist bekannt, wie Herr von Meyern eine Gesetz-mäßige Beantwortung der Frage: Ob ein Catholischer Landes-Herr in Teutschland die jurisdictionem ecclesiasticam über die in seinem Lande befindliche, der Augsp. Confess. verwandte Unterthanen, zu exerciren befugt seye, und die auch l. c P. 47. p. 387. sqq. stehet, herausgegeben, und wie Herr Moser solche in notis widerleget, l. c. P. 53. p. 122. sqq. da Herr von Meyern auch anfänglich die rationes pro anführet, deren die 1ste, es stehe krafft der superioritatis territorialis einem jeden Fürsten das jus circa sacra zu. Die 2te, die jurisdictio ecclesiastica seye in specie dem juri territoriali annectirt. Die 3te, es erfordre die æqualitas exacta & mutua zwischen beyderley Religions-Verwandten, daß, wie Domini Evangelici die jurisdictionem ecclesiasticam haben, also auch Dominis Catholicis solche gehöre. Die 4te, daß art. 5. §. 48. je deutlich stehe, daß und wie man ecclesiasticam jurisdictionem Dominorum Catholicorum zu agnosciren habe, ja es stehe §. 30. man solle keinem Stand sein Recht, das er ratione territorii & superioritatis in negotio religionis habe, strittig machen. Die 5te, die juris-

dictio ecclesiastica Catholicorum in subditos Protestantes seye nur in relatione ad Episcopos, nicht Dominos seculares aufgehoben.

§. 6.

Wir machen hierüber folgende Anmerckungen. I. Ists zwar an deme, daß nicht nur allein, da diese Frage gleich zu Anfang des noch fürwährenden Reichs-Tags A. 1664. vorgekommen, als Hertzog Christian von Mecklenburg die Catholische Religion angenommen, man in consultatione Evangelicorum in partes gegangen, besonders aber Schweden, Gotha und Zell davor gehalten, man könne diesem Catholisch-gewordenen Herrn die jurisdictionem ecclesiasticam über seine Evangelische Unterthanen nicht strittig machen, wenn er nur solche nach der in Instr. Pac. angezeigten Masse exercirete, wobey auch das Exempel von Sachsen-Lauenburg angeführet wurde. Doch blieb damals diese Frage ohnentschieden. Sihe Schilterum de pace religiosa p. 419. sqq. Und als diese controvers wegen eingebrachter gravaminum A. 1725. aufs neue in die Bewegung kam, fiel der Schwedische Gesandte Herr von Staden wieder auf die affirmativam, wie denn sein dißfallsiges votum und weiteres communicatum passim angeführet wird. Sihe die collection der Schrifften von der geistl. Gerichtbarkeit der Catholischen Landes-Herrn in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen p. 1. sqq. Fabri Staats-Cantzley P. 47. p. 373. sqq. P. 48. C. 9. 10. P. 49. p. 482. sqq. P. 53. p. 122. sqq. und Müllern in elect. jurid. hist. T. 2. C. 3. Doch finde ich eben übrigens nicht, daß alle Protestantische JCti Herrn Mosers Meynung defendirt haben sollten. Sihe Riccruntum oder Brücknern über Schüzii manuale pacificum qu. 21. Lynckeri Consil. seu resp. 74. n. 24. sqq. resp. 154. n. 9. sqq. Thomasium in anti - vindiciis Hildesiensibus, Hertium de jure reformandi f. 170. sqq. Bœhmer. consult. & decis. jur. eccl. Resp. 6. f. 130. 131. Resp. 16. f. 177. sqq. Zechii medit. de jure ref. p. 167. sqq. Wildvogels oder Hornigs disp. de controversâ jurisdictione ecclesiastica Principum Imperii in diversæ religionis socios p. 4 . sqq. Herr von Meyern contra Mosern, und Estorn in delin. jur. publ. eccl. Prot. p. 174. sqq. p. 223. Pro weiß ich nicht einen. II. Ist ja wohl zu mercken, daß das jus reformandi und die jurisdictio ecclesiastica von einander sehr zu unterscheiden.

den. Jenes gehöret ursprünglich der Obrigkeit und ist ein jus negativum, so der superioritati territoriali absolutè, ja auch nach dem I. P. anhänget. Diese ist ein jus collegiale originariè und positivum, so der Obrigkeit von der Kirche übertragen, und im I. P. nirgend der superioritati territoriali eingefüget ist. Wir haben davon oben genug geredet. III. Heißt es Art. 5. §. 31. daß Catholischer Stände Landsassen, Vasallen und Unterthanen, welche A. 1624. das exercitium A. C. gehabt, auch solches hinfüro cum annexis behalten sollen, in so ferne sie werden beweisen können, daß sie selbige A. 1624. entweder selbst ausgeübet haben, oder NB. daß solche ausgeübet worden seyen. Und zu diesen annexis wird gerechnet die Setzung der Consistorien, der Kirchen- und Schul-Dienste, das jus Patronatûs und dergleichen Rechte. Woraus ersichtlich, 1. daß solche Unterthanen Catholischer Herren, wenn sie selbst die jurisdictionem ecclesiasticam A. 1624. besorget zu haben beweisen können, auch solche noch ferner besorgen dörffen, sie mögen nun damals die Consistoriales und Pfarrer selbst gesetzt und die causas consistoriales von ihnen haben ausmachen lassen, oder in solchen Fällen sich an fremde Consistoria gewendet haben, oder es möge 2. die jurisdictio ecclesiastica über sie von andern, nemlich dem Fürsten und der Obrigkeit exercirt worden seyn, da in beyden Fällen 3. ihnen competire die autonomia, nemlich institutio Consistoriorum und Ministeriorum tàm scholasticorum, quàm ecclesiasticorum, jus Patronatûs & similia. Es können aber diese similia keine andre seyn, als die den weitern complexum jurisdictionis ecclesiasticæ nach der ideâ, die dazumal recipirt war, ausmachen. IV. Gehet diese disposition die Augsp. Conf. verwandte Unterthanen aller Catholischen Herrn, sie mögen nun A. 1624. und 1648. schon Catholisch gewesen, oder nachhin Catholisch geworden seyn, an. Denn erstlich das Instr. Pac. in der generalitat redet, und fürs andre das Jahr 1624. als ein fundamentum auch futuræ observantiæ setzet. art. 5. §. 25. V. Heißt es art. 5. §. 48. daß das jus Diœcesanum der Catholischen wider die Protestanten so wohl in mixtirten als auch unmixtirten Orten, sie mögen nun unter Catholischen oder Protestirenden Fürsten stehen, solle suspendirt seyn, ausser, daß die Catholici dürffen in den Landen der Protestanten die Einkünfften und Zehenden exigiren, die sie A. 1624. gehabt, doch sollen die Bischoffe nicht so gleich zur excommunication

nication schreiten dörffen gegen die renitentes Catholicos, sondern ihnen drey Fristen zur Zahlung überlassen. Es heißt weiter, daß Catholischer Landes-Herrn (sie mogen nun geistlich oder weltlich seyn) Protestirende Unterthanen der geistlichen Gerichtbarkeit, nemlich der Bischöffe, nur in dem Fall sollen unterworffen seyn, wenn sie solche A. 1624. erkannt haben, doch solle occasione des Consistorial-processes, der in dem Consistorio episcopali geführt wird, ihnen nichts zugemuthet werden, so der Augspurgischen Confession d. i. ihrer Religion, denn das gibt die phraseologia des Instr. Pac da das exercitium Aug. Confessionis und religionis A. C. addictorum einerley ist, oder dem Gewissen zuwider wäre. Ich habe schon oben gewiesen, wie hier jurisdictio episcopalis verstanden werde, denn es wird eine solche jurisdictio verstanden, die die excommunication, die einen Episcopal-procesś mit sich führet, die mit dem jure diœcesano verbunden ist, und von deren vor und nach die Rede ist. Ist aber die jurisdictio episcopalis suspendirt, wo sie nicht anno 1624. exercirt worden, so kan noch weniger einem Catholico laico die jurisdictio ecclesiastica, die er zumal A. 1624. nicht gehabt, competiren, da die Römische Kirche diß uns als einen sehr grossen Irrthum aufbürdet, daß wir sagen, Magistratui politico competere jus circa sacra, und da wohl kein Exempel wird zu finden seyn, daß ante pacem Westphalicam Catholici laici über ihre subditos Protestantes die jurisdictionem ecclesiasticam exerciret hätten. Ja wohl haben sie das jus reformandi wider sie exercirt, sie in ihrer jurisdictione ecclesiastica und exercitio religionis gestöret, hart gehalten oder gar ausgetrieben. VI. Sind je wohl die Unterthanen jurisdictionis ecclesiasticæ fähig, weil, wie gesagt, solche ursprünglich conventionalis ist. Die Holländische Protestantische Gemeinen geben davon ein klares Exempel. Sie geniessen der autonomiæ in sacris. Und warum sollten solche die Consistoria nicht proprio jure ausüben können? Ja, klaget ein Princeps Catholicus nicht, daß seinen Regalien was abgehe, wenn ein Episcopus Catholicus über seine so wohl Catholische als Protestirende Unterthanen die jurisdictionem ecclesiasticam, die er A. 1624. gehabt, exercirt, warum könnte er klagen, daß derselben was abgehe, wenn seine Unterthanen unter seiner suprema inspectione solche exerciren? Gleichwie die Holländische Obrigkeiten, die sich sonsten nicht gerne was von ihren Rechten

ten nehmen lassen, gar wohl geschehen lassen, daß die Gemeinen ihre Pfarrer selbst wählen und setzen, Kirchen-Ordnungen machen, ihre Geistliche Einkünfften selbst administriren, die Kirchliche Strittigkeiten entscheiden, und ihren Consistoriis dißfalls keinen Eintrag thun, als wenn etwas auf turbas im Staat aboutiren will, also könnte es ja auch bey uns seyn. Will davon nicht sagen, daß, wie art. 5. §. 31. also auch art. 7. §. 1. denen subditis jurisdictio ecclesiastica adjudicirt wird, und, wenn nach dem I. P. Reformirte Fürsten die jurisdictionem ecclesiasticam über Evangelische Unterthanen nicht exerciren können, noch weniger Catholische Fürsten über Protestirende Unterthanen solches zu thun vermögen. Ich muß hier in extenso einfügen, was ich in Herrn D. Böhmers Consult. und decis. Jur. eccl. Resp. 16. f. 183. lese: „Es entstehet die Frage: Wann nun die Evangelische Unterthanen ratione„ jurisdictionis ecclesiasticæ denen Catholischen Landes-Herrn nicht un-„ terworffen, wer soll dann ihre Kirchen-Streitigkeiten entscheiden, und„ von wem sollen alsdenn ihre Consistoria dependiren? Man hält vor,„ absurd, daß 1. die Gemeine ein eigen judicium bestellen, und sol-„ ches 2. independenter exerciren könne. Ich halte es nicht dafür,„ und beziehe mich hiebey auf die praxin primitivæ Ecclesiæ, daselbst„ lebten die Christen unter solcher Obrigkeit, die sich um die Streitig-„ keiten in Kirchen-Sachen nicht bekümmerte, noch bekümmern konn-„ te, es wollte auch solches der Zustand der Christen nicht leiden 1. Cor.„ VI. Daher sie per pactum ein judicium formirten, welches über„ die Streitigkeiten in Kirchen-Sachen judicirte, teste Tertulliano in„ Apol. C. 39. Dieses war re verâ independent, und, obgleich Ec-„ clesia quà talis keine Republic constituiret, also keine jurisdictio-„ nem per se hat, so ist doch bekannt, daß ein jedes collegium per pa-„ ctum res sui collegii ordiniren, und absonderlich bey solchem Um-„ stande, da der imperans summus damit nichts zu thun haben kan,„ ein conventionale judicium constituiren, und sich verbinden kan„ dasjenige einzugehen, was darinn erkannt wird. Wie sollte es dann„ impracticabel seyn, daß eine Evangelische Gemeine per pactum der-„ gleichen judicium constituirte, eine gewisse Ordnung darinn beschlös-„ se, und solche limites setzte, daß die membra nicht excediren könn-„ ten? Weil auch dieses conventionale judicium ein wahrhafftes Kir-„ chen-judicium seyn würde, so ex pacto von der Kirchen dependiret,„

„so ist wohl das sicherste dabey, daß die Gemeine noch ein separatum „Presbyterium anrichte, welches die gantze Gemeine repræsentire, „und absonderlich ein wachendes Auge über das Consistorium habe, „anbey, wenn Irrungen vorfallen, solche præcavire. Ja es wäre „auch per modum temperamenti einem Catholischen Landes-Herrn „nicht zu denegiren, daß zwar keine appellatio oder avocatio causa„rum statt finden, jedoch im Fall, wann grössere troublen oder Zer„rüttungen, die nicht anders als brachio seculari zu heben, vorfallen „sollten, alsdann derselbe zutreten, und, was zu Erhaltung Ruh und „Friede vonnöthen, bewerckstelligen sollte. Denn in so weit kan die „independenz nicht gezogen werden, daß der Landes-Herr zu allem „gantz stille sitzen, und sich gar nicht regen solle, wenn Ruh und Frie„de Noth leiden sollte, als welches der Landes-Hoheit zu nahe getre„ten seyn, und die inspectionem generalem in quævis Collegia rei„publicæ competentem aufheben würde. Wie dann nicht unbekannt, „daß dergleichen denen Evangelischen Landständen und Unterthanen „zustehende Consistoria sich hin und wieder, als zu Hildesheim und „Oßnabrück befinden. Kan nun solches unter Catholischen Bischöf„fen statt finden, so muß es auch noch um destomehr unter weltlichen „Catholischen Herrn seine application finden können„ Biß hieher Herr D. Böhmer. VII. Ists wohl artig, wenn die Dillingenses, Schütz und Canzler Zimmermann in Vindiciis Hildesiensibus f. 328. 329. edit. Thomas. sagen, es finde sich kein Wort in I. P. daß Protestirende Fürsten die jurisdictionem ecclesiasticam über ihre Protestirende Unterthanen exerciren können. Denn es folge daraus, daß die jurisdictio ecclesiastica Catholicorum wider dieselbe suspendiret seye, nicht, daß solche dadurch auf sie oder ihre Unterthanen devolviret worden, cùm in alium non possit dici translatum, quod priori nondum ablatum est. Sihe Henniges in med ad I. P. p. 612. 613. Denn, davon jetzo nicht zu sagen, daß das suspensum und ablatum in phraseologia I. P. eines ist, sind nicht die Protestirende Fürsten und Unterthanen in alle jura in ecclesiasticis, die sie A. 1624. gehabt, restituiret worden, und gehört nicht auch unter dieselbe die jurisdictio ecclesiastica? Und ingeminirt mans nicht genug, daß sie dißfalls in jus episcopale nicht eingetretten, sondern, daß ihre jurisdictio ecclesiastica aus gantz andern Quellen herzuleiten seye? Ich melde dieses nur incidenter. Hat Zimermann

mann recht, wie will sich auch ein Princeps Catholicus der jurisdictionis ecclesiasticæ über seine subditos Protestantes anmassen? Und wer solle dann sich derselben anmassen, wenn weder der Bischoff, noch der Fürst, noch die Unterthanen solches thun dörffen? Sihe Linck de jure epise. C. 25. n. 70. sqq. und Obrecht ad I. P. art. 5. §. 48 VIII. Ist in der gantzen Sache eine leichte Auskunfft zu treffen. Die jurisdictio ecclesiastica wird in Protestantischen Landen, die unter einem Catholischen Herrn stehen, unter dessen aus dem jure reformandi civili fliessender höchster autorität und inspection, dadurch verhütet wird, daß hier nichts wider den Staat und wider die selbst-angenommene Ordnungen geschehe, von denen Protestirenden Consistoriis administriret. Sihe, was wir in der disp. contra Bannizam de Zizaniis non evellendis p. 13. sqq. gesaget haben, und Struvii syntagma Juris publici C. 26. §. 31. p. 1257. sqq. Nur muß ich IX. noch dieses anfügen, daß die æqualitas exacta und mutua inter Catholicos & Protestantes Principes nicht Noth leyde, wenn diesen die jurisdictio ecclesiastica zu, jenen aber abgeschrieben wird. Denn es kan diese æqualitas nicht universalis seyn, da die principia beyderseitigen Religionen, welche das I. P. nicht hat stören wollen noch mögen, hie und da eine inegalité einführen. Es lassen ja die Catholische Fürsten denen Bischöffen die Geistliche Gerichtbarkeit gar gerne über ihre Catholische Unterthanen, nnd machen also selbst diese inegalité. Ferner bestehet hier die æqualitas exacta darinne, daß ein jeder die jura circa religionem behalten solle, die er A. 1624. gehabt. X. Ists falsch, daß in genere loquendo die Protestirende Fürsten die jurisdictionem ecclesiasticam über Catholische Unterthanen prætendiren, oder exerciren. Das will auch art. 5. §. 26. nicht sagen, da die dort erwähnte jura mehr civilia, als ecclesiastica seyn. XI. Posito, sie exercirtens, wie sie sie A. 1624. exercirt haben, so würde doch nicht folgen, Ergò, dörffens auch Catholici in Protestantes exerciren, wenn sie sie A. 1624. nicht exercirt haben. Endlich und XII. ist wohl zu mercken, daß die jurisdictio ecclesiastica ut sic in I. P. gegen die Protestanten suspendirt worden ist. Man kan hier inter personas & animas nicht distinguiren, und sagen, sie seye zwar in illas, aber nicht in has suspendiret. Das ist wiederum eine philosophische abstraction und distinction, die nichts heißt. Das wäre noch deutlicher, wenn man sagte, sie wäre suspendirt jure humano, aber nicht divino.

divino. Dieses nun müßte man dociren, aber, frage ich, mit was für valablen Gründen?

§. 7.

Ich will, um in der Sache mehreres Licht zu geben, nur kürtzlich eine instanz anführen. Man toleriret an so vielen Orten in Italien, Teutschland, Polen, Holland, Engelland ꝛc. die Juden. Man tolerirt in Sibenbürgen die Socinianer. Die Obrigkeiten, die sie toleriren, sind jaloux über ihre Obrigkeitliche Reche. Und doch begehret weder der Kayser, noch dieser oder jener König und Fürst die jurisdictionem synagogicam der Juden, noch die jurisdictionem ecclesiasticam über die Socinianer. Man läßt ihnen ihre autonomiam. Man glaubt auch nicht, daß man dadurch ein regale oder ein annexum superioritatis territorialis verliere. Die Juden dörffen sich Rabbiner nach ihrem Gefallen erwählen. Sie dörffen ihr sacra einrichten nach ihren Gesetzen. Sie dörffen excommuniciren. Die Socinianer wählen sich ihre Priester, sie richten ein ihren Gottesdienst und ihre Kirchendisciplin nach ihren principiis, die Catholische Obrigkeit mag dergleichen nicht mit dem äussersten Finger anrühren. In Pohlen hatten sie ehehin gar grosse Freyheit, und machten fast den grössesten und mächtigsten Theil der Dissidenten aus. Wie? Sollen denn die Protestanten unter Principibus Catholicis weniger Freyheit haben, und ihre jurisdictionem ecclesiasticam nicht selbsten exerciren dörffen, aus nichtigem Vorwand, es werde dadurch jener superioritati territoriali eingegriffen? Ich bin gewiß, wer nur ein wenig Unpartheyligkeit hat, siehet hier ins Helle.

§. 8.

Ich habe oben erwähnet, daß die Principes Protestantes keine jurisdictionem ecclesiasticam über subditos Catholicos exerciren. Ich weiß wohl, daß Herr D. Böhmer hier anders Sinnes ist, auch statuirt, daß ein Protestirender Fürst krafft der über Catholische Unterthanen habenden jurisdictionis ecclesiasticæ ihnen Buß-Täge vorschreiben könne. Consult. Jur. eccl. Resp. 18. f. 185. sqq. Man kan auch einwenden: wie kömmt es dann, daß sie in bonis ecclesiasticis mediatis Catholicorum die jura præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hospitationis,

ser-

servitiorum, operarum &c. ja auch das jus devolutionis in collatione præbendarum nach dem art. 5. §. 26. haben? Antwort. 1. Fast alle diese Stücke gehören entweder ad jus Patronatûs, oder territoriale. 2. Ist auch alles ad A. 1624. restringiret. Wir fragen aber 3. hier, ob ein Fürst über seine in der Religion dissentirende Unterthanen die jurisdictionem ecclesiasticam als Fürst, und nicht ex beneficio anni decretorii habe? 4. Scheinet mir doch Herr D. Böhmer die Rechte eines Evangelischen Standes über die Catholische Clöster in der diss. de jure statuum Protestantium in monasteria Catholicorum C. 2. etwas zu weit auszudehnen. Denn krafft des juris territorialis hat derselbe wohl Macht, denen Clöstern dergleichen Gesetze fürzuschreiben, welche ihr von 1624. hergebrachtes Religions-exercitium nicht schmälern, auch zu verhindern, daß keine Päbstliche Bullen oder Befehle der Bischöffe, oder der Generalium und Provincialium von denselben angenommen werden, die seinem juri territoriali und reformandi Eintrag thun, item, daß keine andre Orden in die Clöster eingeführt, oder Frauen in Manns-Clöster verwandelt werden, ja er kan einen andern Orden nach Willkühr einführen, es müssen auch die Clöster den legibus provincialibus unterworffen seyn, in civilibus sein forum agnosciren, mit dem Land heben und legen, und die Beschwerden mit, wie es Herkommens ist, ja auch die ausserordentliche Beschwerden tragen helffen, er wohnet den Wahlen mit bey, er dirigiret solche, er confirmirt, er dispensirt bey postulationen, das jus electionis wird im Fall, daß solche nicht zu rechter Zeit, oder auf rechte Art geschiehet, auf ihne devolviret art. 5. §. 26. ja er kan auch die Prälaten und officiales, wenn, und nachdem sie civiliter wieder ihne pecciren, suspendiren und abschaffen, auch dem Closter verbieten, mehrere Güter an sich zu kauffen, er läßt die Clöster-Rechnungen probiren und abhören, er erlaubt das jus asyli nicht, er exercirt da die preces primarias, menses Papales, nimmt die annaten ein 2c. Doch kan er die subordination, in welcher solche Clöster gegen ihre superiores ecclesiasticos stehen, krafft des Art. 5. §. 48. nicht an sich ziehen oder aufheben. Wir wollen hievon etwas mehrers reden.

§. 9.

Wir haben gesagt, daß ein Evangelischer Reichs-Stand verwehren könne, daß kein andrer Orden in die Clöster, als auf welchen sie

fundiret sind, eingeführt, noch Manns-in Frauen-Clöster verwandelt werden. Diß gründt sich auf art. 5. §. 26. ubi : non tamen in alios religiosorum ordines, quàm, quorum regulis primitùs dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum Ordo planè interciderit. Tunc enim magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta usitato ordine novos religiosos substituere. Wir mercken hier 1. an, wie die Catholische mittelbare Clöster dem magistratui Evangelico und seiner superioritati territoriali unterworffen sind. 2. Wie die Jesuiten, die erst nach der Reformation entstanden, in dergleichen Clöster, deren Orden aufgehört, nicht können eingeführt werden, und wie 3. es simpliciter bey dem Evangelischen Landes-Herrn stehet, einen Orden in diesem Fall zu introduciren, welchen er will. Es hat sich vor Jahren bey der Stadt Franckfurt der casus ereignet, daß die Antoniter ihr Closter, so sie A. 1624. besessen, A. 1627. den Capuccinern verkaufft, doch aber A. 1633. solche wieder exmittirt worden, jene aber diesen dasselbe wieder einraumen wollen, wogegen sich der Magistrat in Franckfurt gesetzet, da dann das Gesuch der Capucciner aus zweyen Ursachen unstatthafft ware, 1. weil der Antoniter-Orden nicht, noch viel weniger planè intercidirt, 2. weil nicht demselben, sondern dem magistratui loci freystunde, einen andern Orden zu substituiren. Ich wundere mich, daß Henniges hier magistratum ecclesiasticum Catholicum verstehet, als der nicht magistratus Catholicorum genennet zu werden pfleget. Sihe Bœhmeri diss. cit. §. 10. p. 59. sqq. Jus publ. Prot. L. 3. tit. 36. §. 15. p. 361. sqq. und besonders Consult. & decis. Juris eccl. Resp. 5. f. 120. sqq. Doch haben die Capucciner obtiniret. Sihe Mosers Reichs-Hof-Raths-Conclusa T. 1. p 245. sqq. Aber, was ist von dem casu zu sagen, wo die Obrigkeit entweder Catholisch oder mixtirt ist, und die Lande mixtirt sind? Es ist bekannt, daß in dem Capucciner Closter zu Hildesheim A. 1624. Jesuiter-Schüler gewesen, und die Capucciner deßwegen bey der Friedens-execution daraus gestossen worden, welche aber der Bischoff nachhin wieder eingesetzet, daß auch aus Kauffbeuren die Jesuiten bey der Friedens-execution ausgetrieben worden, weil sie erst A. 1627. da eingeschlichen, doch aber nach der Hand restituirt worden, daß zu Hörter, einer municipal-Stadt dem Abbt von Corvey gehörig, die Franciscaner, welche A. 1624. nicht da gewesen, obtru-

obtrudiret worden, ja daß in mixtirten Oertern die Anzahl der Religiosen, Orden, Clöster und Kirchen sich immer vermehret. Wir wollen die rationes pro & contra kürtzlich anführen.

§. 10.

Die rationes, daß man in mixtirten Oertern neue Orden einführen und neue Clöster bauen könne, die A. 1624. nicht gewesen, sind folgende. 1. Ist die jurisdiction der Bischöffe nur suspendirt adversus Protestantes, nicht über Catholicos art. 5. §. 48. 2. Wird nur art. 5 §. 29. gesaget, es solle kein Theil den andern von seinem Religions-exercitio verdrängen und darinne stören. 3. Kan demnach, wenn dieses nicht geschiehet, zum Flor und Aufnahm seiner Religion ein jeder Theil thun, was er gut findet. Contra sagt man 1. Es könnte das in I. P. in mixtirten Landen stabilirte und confirmirte simultaneum contra Statum anni regulativi nicht vergrössert und amplificiret werden, sondern es müsse so bleiben, wie es A. 1624. gewesen, es seye denn, daß 2. solches geschehe mutuo consensu, und seye 3. leicht ersichtlich, wie durch Einführung mehrerer Clöster und Religiosen, auch Bauung mehrerer Kirchen und Capellen der Status Protestantium turbiret werde, da ja bey Vermehrung derselben leicht erachtet werden könne, daß dadurch die Catholische Religion gewaltigen Zuwachs bekomme, und nach und nach die dominante Religion werde, da hingegen 4. die Protestanten nach dem I. P. in plenariâ possessione verbleiben sollten. Man siehet leicht, wie die rationes contra denen rationibus pro weit præponderiren.

§. 11.

Was die preces primarias anlangt, so exerciren solche Protestantische Fürsten in allen denselben unterworffenen Stifftern. So auch die menses papales, da zwar Se. Königl. Maj. in Preussen in denen dero unterworffenen Clöstern simpliciter die alternativ beliebet. Sihe Böhmeri jus eccl. Prot. L. 3. tit. 5. §. 120. p. 365. sqq. Weiter gebühren auch denselben die annaten, das ist der Tax pro confirmatione, welcher sonst dem Pabst von denen Früchten des ersten Jahrs gereicht worden. Sihe Herrn Cantzlers von Ludewig diss. de jure annatarum Principis Evangelici in Opusc. misc. T. 2. p. 886. Stryck

de

de jure papali Principum Evang. C. 4. §. 8. und Böhmern in obs. ad de Marca L. 6. C. 12. obs 6. & in J. E. P. L. 1. tit. 11. §. 46. p. 449. Wie denn auch obenberührter Herr Cantzler von Ludewig solche von dem jure regaliarum herführt, da pro confirmatione billig ein Fürst einen Tax fordern kan, wiewohl solcher Tax eigentlich von den Päbsten zuerst gesetzt worden. Sihe Böhmern l. c. §. 33. p. 439. Ja ich glaube, es kan ein Landes-Herr auch andre derley jura nach Art. 5. §. 26. exerciren, wie zum Theil schon oben erwähnet ist.

§. 12.

Da wir übrigens schon oben C. 6. de jure reformandi §. 20. sqq. unterschiedene Fragen erörtert, die mit hieher gehören, und dasjenige specialisirt, was nach dem I. P. Catholische Landes-Herrn gegen ihre Evangelische Unterthanen vorkehren mögen oder nicht mögen, so wollen wir ein solches hier nicht wiederhohlen.

§. 13.

Doch müssen wir noch zu Erläuterung dessen, was wir §. 6. n. 8. gesagt, etwas weniges anfügen. Wir haben da gemeldet, daß Catholische Herrn ihren Protestirenden Unterthanen ihre Consistoria und durch dieselbe die jurisdictionem ecclesiasticam, wiewohl unter ihrer autorität und suprema inspectione, ausüben lassen sollen. Da frägt sichs nun: Können sie diese Consistoria mit Catholischen besetzen, oder Catholische Räthe dabey sitzen machen, item dieselbe einem Directori Catholico unterwerffen? Weiter: was hat ein solch Evangelisch Consistorium, so unter einem Catholischen Landes-Herrn stehet, für ein jus, proprium und ordinarium, oder nur delegatum? Wiederum können wohl solche Landes-Herrn die denen Protestirenden gehörige Geistliche Güter einer Catholischen Administration anvertrauen und unterwerffen? Die Fragen sind wichtig und Untersuchungs-werth. Man weiß, was im Hildesheimischen und in der Pfaltz und anderer Orten dißfalls passiret ist, und was Zimmermann und Rittmeyer hievon in ihren vindiciis geschrieben. Gleichwie aber dieselbe in so vielen passibus das I. P. entsetzlich verdrehen, als gilt auch à facto ad jus keine Folge.

§. 14.

Ich bin gäntzlich der Meynung, daß ein Evangelisch Consistorium unter einem Catholischen Landes-Herrn, wo es A. 1624. keinen Catholischen Directorem noch Assessores gehabt, auch so müsse gelassen werden, und daß es krafft des I. P. art. 5. §. 31. eine jurisdictionem ordinariam & propriam, nicht delegatam besitze, dergestalt, daß die causæ ecclesiasticæ davon nicht können avociret werden, ja, daß auch die administration des geistlichen Protestantischen Kirchen-Guts keinen andern, als Protestanten anvertraut werden könne. Wie können Catholici, die ungerne derley geistlich Gut in Protestantischen Händen sehen, dazu schicklich seyn? Es leydets die Natur der Sache nicht. Und, wie die Protestanten solches A. 1624. besessen haben, ja auch administriret haben, in diesem possess und desselben modo müssen sie in alle Wege auch gelassen werden, dergestalt, daß sie allein auch zu deren Genuß zugelassen werden können. Sihe die meditat. juris reformandi p. 195. sqq. Ich meyne nicht, daß deßwegen die Protestantische Consistoria und Kirchen-Guts-administrationen unter einem Catholischen Landes-Herrn gantz independent seyn sollen. Das wäre wider die inspectionem generalem, die einem Fürsten über alle in der Republique errichtete Collegia gebühret. Es wäre wider das jus reformandi abusus ingruentes. Denn wir müssen auch dißfalls ohnpartheyisch handeln. Gleichwie aber das jus inspectionis supremæ und reformandi leicht gemißbrauchet werden kan, also hat auch hier das I. P. genug vorgebogen, es lehret auch die Sache selbst, wie dißfalls der dissentirenden Unterthanen Religion und Befügnissen nicht mit Recht entgegen gehandelt werden könne. Inzwischen ist zwischen Consistoriis und Consistoriis wohl zu unterscheiden. Einige haben gar grosse Rechte und stehen unter keiner subordination, andre haben geringere Rechte, überhaupt aber haben die Protestirende Consistoria unter Catholischen Herrn ihre autonomiam, dergleichen sie unter einem Evangelischen nicht haben. Sihe Thomasii anti-vind. Hildes. f. 38. spq. 64. 65. 283.

§. 15.

Nun muß noch etwas wegen der jurium stolæ oder Pfarr-Amts-Gebühren hier angefügt werden. Ich finde in den antivind. Hildesiensibus

f. 324. sqq. und dem Henniges ad Instr. Pac. art. 5. §. 31. die Frage: Ob, da in einer Catholischen Parochie ein Protestirender dem Catholischen Pfarrer bey Tauffen, Begräbnissen und Copulationen die jura Stolæ zu reichen verbunden, wenn er dergleichen anderwerts besorget, gleiches Recht ein Evangelischer Pfarrer gegen einem Catholico in seiner Pfarre habe. Die Sache ist klar nach dem Instr. Pac. art. 5. §. 35. und art. 5. §. 1. quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Ich will mich damit nicht aufhalten.

Das 11. Capitel.

Von denen den Protestirenden Reichs-Ständen und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft durch das Instr. Pac. zugewachsenen Religions-Rechten, und besonders denen Ihnen zugefallenen und zum Theil von Ihnen secularisirten Kirchen-Gütern.

§. 1.

Es ist nicht nöthig, daß wir bey dem ersten Puncten uns lange aufhalten, da wir bereits schon davon genug gesaget, als wir von der Gleichheit und Rechten der drey im Römischen Reiche recipirten Religionen, item von dem jure reformandi und der jurisdictione ecclesiasticâ handelten. Nemlich, es haben die Protestirende Reichs-Stände, Chur- und Fürsten, Städte, und die unmittelbare Reichs-Ritterschafft sammt den pagis Imperii immediatis, von deren jure circa sacra Immanuel Weber zu Giessen A. 1717. eine disputation geschrieben, die sich auf Instr. Pac. art. 5. §. 2. rapportiret, 1. das Recht, das von den annis regulativis wohl hergebrachte Religions-exercitium cum annexis mit allen Kräfften zu behaupten, 2. das jus reformandi, doch nach der Maße der annorum regulativorum, 3. die jurisdictionem ecclesiasticam und was damit einschläget, 4. den Besitz und administration, ja auch Herrschafft über die in annis regulativis besessene geistliche Güter. Sihe art. 5. §. 28. 29. 48. und von der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft die autores, die wir oben C. 6. §. 9. angezeigt, item von den Reichs-Städten Knipschild de jur. & privil. civit. Imp. L. 2. und Wildvogels disp. de exercitio

juris

juris circa sacra civitatum imperialium liberarum Protestantium. Ja es haben auch mittelbare Städte, Grafen, nobiles, Landsassen und Unterthanen ihre jura circa sacra, so, daß sie auch Consistoria halten können, welches besonders von denen zu mercken, die unter einem Catholischen Landes-Herrn stehen. Instr. Pac. art. 5. §. 31. Sihe Jo. Pet. Henrici diss. de capacitate civitatum municipalium jurisdictionis ecclesiasticæ, Altorf. 1682. Christ. Dondorff. de jurisdictione ecclesiasticâ, quatenùs Magistratui municipali & in specie hexapolitano in Lusatiâ superiore competit, und Herrn D. Böhmers Consult. & decis. juris eccles. Resp. 33. f. 209. sqq. Resp. 34. f. 216. sqq. Es kommt dißfalls, wie gesagt, auf den statum annorum regulativorum, und weiter die pacta und Observantz an.

§. 2.

Jetzo wollen wir ins besondre von denen auf die Protestanten gekommenen Kirchen-Gütern, und deren zum Theil beschehenen secularisation reden. Man gibt unsern Fürsten Schuld, daß der leydige Geitz die Haupt-Ursach seye, welche sie zur Reformation bewogen. Sie haben nemlich, sagt man, nur darum reformiret, damit sie sich durch die Kirchen-Güter bereichern, und deren Raub etwelcher maßen beschönen könnten. Das wäre wohl, wenn es so wäre, ein recht schändlicher Grund zur Kirchen-Reformation. Es ist aber dieser Vorwurff so falsch, daß er auch nicht einmal den geringsten Schein der Wahrheit hat. Die acta publica weisens, wie die Fürsten, die das Evangelium angenommen, Gut und Blut, Leib und Leben, wenigstens ihre Fürstliche Würden und Herrschafften dabey hazardiret, auch die Bißthümer, Clöster und geistlichen Güter deßwegen reformirt haben, weil sie sich im Gewissen überzeugt gefunden, daß daselbst ein falscher, GOtt mißfälliger und aberglaubischer Gottes-Dienst gehalten, auch das Kirchen-Gut von der Clerisey zur Schwelgerey, zum Staat, zum Müßiggang und schändlichem Leben gemißbraucht würde, und der allzugroße Reichthum der Stiffter und Clöster so wohl der Kirche, als auch dem gemeinen Wesen schädlich wäre, zu deren beyder Besten solche reformirt und angewendet werden müsten. Sihe Seckendorfii hist. Luth. L. 3. sect. 2. §. 4. notis 5. 6. f. 11. 12. Wie? Ists denn recht, die Kirchen-Güter zu einem solchen Mißbrauch und zu einem

nem falschen Gottes-Dienst ausgesetzt bleiben zu lassen, und dergleichen nicht abzuändern? Ists dann besser, daß die Clerisey solche zu ihrem Staat anwende und verprasse, als, daß sie zum wahren Gottes-Dienst und zu Erhaltung des gemeinen Wesens verwendet werden? Ists dann recht, daß eine ungeheure Menge von Menschen, die für sich und mußig dahin leben, in einem Staat von dem Kirchen-Gut und milden Stifftungen erhalten werden, da sie demselben nicht nützen, sondern solchen nur beschwehren. Ist man nun in der majore propositione einstimmig, wie man denn solche ohnmöglich läugnen kan, so kan man die Protestantische Fürsten, die von der minore überzeugt waren, als sie reformireten, in puncto reformationis und secularisationis bonorum ecclesiasticorum nicht gefähren. Denn, wenn man auch die Kirchen-Güter ad salutem rei publicæ verwendet, so ist ja die causa longè pia magis, als alle die causæ impiæ, zu welchen solche ehehin verwendet worden.

§. 3.

Doch, man ist Protestantischer Seits auch in foro humano genug bedeckt, und besitzt nun die Kirchen-Güter Jure belli & pacis. In Instr. Pac. werden alle bona ecclesiastica in der Untern Pfaltz, wie der Churfürst sie ante motus Bohemicos besessen hatte, demselben plenariè restituiret art. 4. §. 6. Das Hochfürstl. Hauß Wirtemberg sollte gleichfalls in alle bona ecclesiastica, alle Abbtheyen, Probsteyen und Closter, welche dasselbe ante hos motus besessen, restituirt werden art. 4. §. 24. Die unmittelbare geistliche Güter, als Ertz-Bißthümmer, Bißthümmer, Prälaturen, Abbteyen, Balleyen, Probsteyen, Commenden 2c. sollten den Protestanten verbleiben, wie sie solche A. 1624. den 1. Jan. besessen hatten. art. 5. §. 14. Eben dieses wird von den mittelbaren geistlichen Gütern, Kirchen, Clöstern 2c. und deren Einkunfften art. 5. §. 25. gesaget, besonders aber auch hieher die Wirtembergische Clöster zum zweyten mahl referiret. Diß alles wird noch weiter bestärcket und exemplificiret §. 45. sqq. art. 10. sqq.

§. 4.

Ja, repliciret man, das seye eben der Stein des Anstossens, der da im Wege liege, den Westphälischen Frieden vor rechtmäßig und Rechts-

Rechts-beständig anzusehen, wie schon oben Cap. 1. §. 5. die Anzeige geschehen. Man könne, wendet man ein, das, was patrimonium Christi, sanctorum & pauperum seye, und eine geistliche Natur angezogen habe, welche es als res nullius ausser allem commercio humano gesetzt, auch inalienabel und insecularisabel gemacht, ohne consens und dispensation des Pabsts zum præjudiz des tertii, d, i. der Römischen Kirche, welche im Besitz dieser geistlichen Güter gewesen, und wider den Willen der Stiffter, die solche zum Catholischen Gottes-Dienst und zum Behuff der Geistlichkeit fundiret, nicht verschencken, noch veralieniren oder secularisiren, ein solches attentat der Layen, sie mögen nun Kaysere, Könige, Fürsten oder andre Obrigkeiten seyn, seye ipso facto eine pur lautere nullität und in GOttes Augen ein sacrilegium und Kirchen-Raub, so wider das Göttliche Gesetz è diametro streite. Matth. 22, 21. Röm. 2, 22. Einmal heisse es deutlich 3. Mos. 7, 20. 25. **Welche Seele essen werde von dem, das dem HErrn geopffert seye, die solle ausgerottet werden von ihrem Volcke** und 3. Mos. 27. daß nicht nur allein die Zehenden dem HErrn gehören, sondern auch, daß, was dem HErrn geheiliget seye, nicht könne gelöset werden, man gäbe dann den fünfften Theil des Werths darüber. So seye auch durch die in der H. Schrifft befindliche Exempel klar, wie solche secularisation GOtt ein Greuel seye. Als ehemals Josua Jericho eingenommen, habe GOtt befohlen, alles Silber und Gold sammt dem ehernen und eisernen Geräthe, so man bey den Feinden finden würde, Ihme zu heiligen. Da aber Achan wider diesen Befehl von dem Raub und der gemachten Beute 200. Seckel Silbers und eine güldne Spange 50. Seckel werth nebst einem Babylonischen Mantel sich zugeeignet, seye das Volck von den Altern geschlagen worden, und der Zorn des HErrn nicht eher von demselben gewichen, biß Achan gesteiniget worden. Jos. 7. Wie gienge es nicht, spricht man, den Söhnen Eli, die sich masteten vom besten der Speiß-Opffer des Volcks und das Fette frassen 1. Sam. 2, 29. Wie gienge es nicht Ahab und Jezabel und Athalia, da sie das geistliche Gut zu dem Baalitischen Gottes-Dienst mißbrauchten? Wie gienge es nicht Nebucadnezarn, dem Könige zu Babel, der den Tempel zu Jerusalem verbranndte und dessen Gefässe und Kostbarkeiten mit sich nach Babel nahm? Und Belsazern, seinem Sohne, der

solche zu seinen Panqueten mißbrauchte und entweyhete? Schriebe nicht eine Menschen-Hand in dem Königlichen Taffel-Zimmer an die Wand, Mene, Mene, Teckel upharsin, wurde ihm nicht damit sein Untergang um dieser Ursache willen angedrohet, ja auch diese Göttliche Drohung so gleich an ihme erfüllet, so, daß noch in derselben Nacht die Feinde Babel escaladirten und ihne tödteten Danj. 5. Ja wie wurde nicht der Tempel-Raub und desselben Entweyhung an Antiocho Epiphane und Heliodoro gerächet 1. Macc. 6, 12. 13. 2. Macc. 3, 7. ꝛc. und wie suchte nicht GOtt den Kirchen-Raub an Anania und Sapphira heim Ap. Gesch. 5, 1. Es schreyet demnach eine solche secularisation oder Kirchen-Raub um die Göttliche Rache, denn so bethet der Psalmist wider die Kirchen-Räuber: **Mache ihre Fürsten, wie Oreb und Seeb, alle ihre Obersten, wie Seba und Zalmuna, die** da sagen: **Wir wollen die Häuser GOttes einnehmen,** das ist, **zu unserm Eigenthum machen.** Ps. 83, 12. 13. So seyen auch die Exempel aus der profan- und Kirchen-Historie klar, wie dergleichen gottloses Unternehmen ausserordentlich und sichtbarlich von GOtt an Juliano apostatâ und andern bestraffet worden, ja, wie GOtt auch die violation und den Raub der Heydnischen Tempeln bestraffet habe. Die Protestanten führens selbst an. Sihe Dedekenni Consil. Theol. Vol. 1. f. 990. sqq. König. Caf. Consc. p. 752. 753. Thumm. de bonis Ecclesiæ p. 100. sqq. 114. sqq. Bingham orig. eccles. Vol. 3. p. 339. 340. und Böhmers J. E. P. L. 5. tit. 17. §. 7. sqq. besonders aber Tob. Eckards Schrifft, so er unter dem Titul: Deus sacrilegii vindex zu Quedlinburg A. 1710. 8. herausgegeben, allwo er auch den Ant. van Dale, der da läugnen wollen, daß auch GOtt die in den Heydnischen Tempeln verübte sacrilegia gerächet habe, refutiret. Weßwegen auch die Kaysere, Könige und Fürsten die der Kirche von Ihnen und privatis beschehene Donationen und gestifftete bona ecclesiastica, als welche sie als ein patrimonium Christi, sanctorum & pauperum angesehen, von allen Aufflagen befreyet, amortiziret und inalienabel gemacht, einfolglich, ausser allem commercio und proprietate humanâ gesetzt, und derselben secularisation als ein sacrilegium und Kirchen-Raub gerüget und hoch verpœnet. l. 14. 17. 21. C. de SS. Eccl. auth. hoc jus porrectum, auth. multò magis, Nov. 7. tot. 120. c. 7. Rec. Imp. A. 1530. §. 30. Etliche haben Closter.

A. 1548.

A. 1548. §. Und damit, womit auch das Jus canonicum übereinstimmet c. 2. 3. 4. C. 1. qu. 3. c. 13. C. 17. qu. 4. c. 1. C. 12. qu. 2. c. 25. C. 16. qu. 7. c. 5. sqq. x. de rebus Ecclesiæ alienandis vel non, eod. tit. in 6. in Clem. & extrav. comm. und an vielen andern Orten mehr, der vielen Päbstl. exemtions-bullen, so in dem Bullario magno befindlich, zu geschweigen. Wie dann auch Grotius in paraphrasi metricâ Inst. de R. D. also singet:

Res sanctæ sacræque & relligione ligatæ
Ignaræ Domini patrimonia nullius augent
Sed proprium servant divini juris honorem.

Es hafftet demnach auf den Usurpatoribus bonorum ecclesiasticorum und secularisatoribus derselben als sacrilegis ein gewisser Fluch, nach dem gemeinen Sprichwort: Pfaffen-Gut, Raffengut. Pfaffen- und Closter-Gut fäselt nicht, hat Adlers-Federn und kommt nicht auf den dritten Erben, hat eiserne Zähne, und frißt eins mit dem andern hinweg, es ist mit den Heiligen nicht gut schertzen, sie zeichnen gern und holen ihr Wachs wieder ꝛc. ꝛc. wozu auch die Verse gehören bey Klock. T. 1. resp. 35. p. 100.

Fabula prisca refert, aquilæ si penna propinquet,
Penna, quod est mirum, junctas absumere pennas.
Sic & chorda lupi chordas prædatur ovillas.
Non aliter bona sacra, bonis si quando profanis
Miscentur contra fas & jus, omnia perdunt
Extremumque malum raptoribus insuper addunt.

§. 5.

Man fähret fort und spricht, daß die den bonis ecclesiasticis und sacris anhangende Geistlichkeit und insecularisabilität so gewiß und ohnläugbar seye, daß auch GOtt die heydnische Altäre und Götzen-Bilder, und die ihnen angehängte Kleinodien, Gold und Silber entweder verbannen oder zerstören lassen, oder das letztere zu seiner Schatz-Kammer allein gewidmet, also allen weltlichen Gebrauch desselben verbothen. So lesen wir vom göldnen Kalbe 2. Mos. 32, 20. Mose nahm das Kalb, das sie gemacht hatten, und verbrannts mit Feuer und zermalmets zu Pulver und stäubts aufs Wasser. So

wird

wird 5. Mos. 7, 5. 25. 26. 12, 3. gebothen, die Götzen-Bilder, Altäre, Säulen und Hayne zu verbrennen, zu zerreissen, zu zerbrechen und umzuhauen. Die Historie von Achan Jos. 6, 19. haben wir schon berühret. So machtens auch die frommen Richter und Könige Richt. 6, 25. rc. 2. Kön. 10, 26. 11, 18. So machte es Judas Maccabäus, als Antiochus Epiphanes den Gott Mäusim, d. i. der Vestungen oder Jovem Olympium, den er mit Gold und Silber, auch Kleinodien zierete Danj. 11, 38. und in den Tempel zu Jerusalem setzen ließ 1. Macc. 1, 50. Er thate den Greuel gantz weg, und risse den Götzen-Altar gantz ein 1. Macc. 4, 43. rc. Hätte er diese Kleinodien secularisiret und zu eignem Gebrauch verwendet, hätte er wider das Göttl. Gesetz 5. Mos. 7, 25. gesündiget, wie die, die die Götzen von Jamnia beraubet, und deßwegen aus Göttl. Gericht in der Schlacht umkommen 2. Macc. 12, 40. Wurden auch solche Tempel, Götzen-Bilder und dahin gehörige Kostbarkeiten nicht aboliret, so widmete man doch dieselbe keinem weltlichen Gebrauch, sondern zum Gebrauch des wahren Gottes-Diensts, weil sie doch zum Gottes-Dienst überhaupt gewidmet waren, und secularisirte sie nicht, sintemal, quod semel Deo dicatum est, ad alios usus transferri nequit de R. J. in 6. Es hat auch diß seine gegründete Ursache, und muß so geschehen, ne in totum pereat intentio eorum, qui illa sacris destinârunt l. 16. ff. de usu & usufr. & red. leg. Wie denn auch die Protestirende Theologi und JCti, die wider die secularisation der geistlichen Güter geschrieben, Thumm, Voet, Osiander, Rhetius, Carpzov, Mauritius &c. es selbst erkennen, um so mehr, als sie eingestehen, daß die Obrigkeiten nicht Domini, sondern nur Administratores bonorum ecclesiasticorum seyen. Sihe Harpprecht. Cons. 13. n. 19. 20. und Böhmern J. E. P. L. 3. tit. 5. §. 32. Nun aber consentirt das Instr. Pac. in die secularisation, und die Protestirende Fürsten haben gantze Bißthümmer und Clöster, die zumal auch ihnen nicht unterwürffig, sondern immediat waren, occupirt und zu ihren Domainen geschlagen. Ich glaube, ich habe die Gründe der Gegner in aller ihrer Krafft vorgetragen, und noch dazu über alle das, was ihre Scriptores anführen, ausgeschmückt, so, daß man mich keiner Partheylichkeit in dem Vortrag beschuldigen kan.

§. 6.

§. 6.

Sed jam fricandæ sunt hæ aristæ. Es sind der angeführten Gründe ungemein viel, und ich sehe, daß ich mich in ein weites polemisches Feld einlaße, da man nicht per posta gehen kan. Ich will also der Ordnung nach, wie ich die Einwürffe vorgetragen, antworten. Das erste, das man einstreuet, ist, die Kirchen-Güter seyen patrimonium Christi, nun aber seye es ja was grausames und höchst-criminelles, Christo sein patrimonium zu rauben, und zu weltlichem Gebrauch anwenden. Es führet solche Benennung das jus Canonicum im Munde. c. 1. 6. C. 12. qu. 2. c. 65. C. 16. qu. 1. c. 16. x. de præb. & dign. c.34. de elect. & el. pot. in 6. So auch der Codex Justinianæus l. 6. de SS. Eccl. Man kan hier Herrn D. Böhmers J. E P. L. 3. tit. 5. §. 16. sqq. nachschlagen, woselbst er auch anmercket, wie Schoockius sich über diese Benennung formalisiret habe. Doch haben sie unter den Protestanten viele, besonders die Aeltere und unter den mittlern Voet und Carpzov nachgeäffet, wie dann eine weitläuffige Ausführung nebst vielen gleichstimmenden Zeugnissen der Alten und der ältern Protestantischen Lehrer zu finden in Voetii polit. eccl. L. 1. P. 1. L. 4. tr. 2. C. 1. qu. 2. p. 597. sqq. Ich mache über diese objection und Benennung folgende reflexionen. 1. Muß man vom subjecto reden, ehe man vom prædicato spricht. Quæritur, quid sint res sacræ vel ecclesiasticæ, die man patrimonium Christi nennet? Jene werden insgemein genennet, welche zum Gottesdienst unmittelbar gewidmet sind, und durch die Weyhung dazu geheiliget werden, e. g. die Tempel, Altäre, Kirchen-Ornat, Gefässe ꝛc. diese sinds, welche nur mittelbar zur Erhaltung des Gottesdiensts dienen, als die Kirchen-Güter, Zehenden ꝛc. Doch diß gibt zur Entscheidung der Sache noch wenig Licht. 2. Frägt sich: ob man durch die bona sacra & ecclesiastica, die ein patrimonium Christi seyn sollen, zu verstehen habe nur diejenige, die zur établirung, Fortsetzung und Erhaltung des wahren Gottesdiensts, wie derselbe uns von Christo und den H. Aposteln angewiesen worden, oder aber auch diejenige, die zu einem falschen und von GOttes Wort abweichendem Gottesdienst fundiret worden sind. Hier sitzt der erste Knote. Die letztere halten wir Protestanten mit Recht nicht für bona sacra propriè, sondern nur æquivocè talia, vor psevdo-sacra, vor

psevdo - ecclesiastica, vor profana, zur établirung eines abergläubischen Gottesdienst gestiffte und ausgesetzte Güter. Es hat mir jederzeit wohl gefallen, was dißfalls Conringius de pace perpetuâ Protestantibus dandâ und contra Bullam Innocentii X. item Maresius de Canonicis Ultrajectinis C. 7. und in Theologo paradoxo p. 156. sqq. 224. allwo sie sich dieser distinction mit Grund, jener wider Innocentium X. dieser wider Voeten bedienet, geschrieben. Denn, daß es 3. bona psevdo - sacra gebe, erhellet nicht nur aus denen dem Heydnischen Gottesdienst gewidmeten Tempeln, und deren Gütern, Götzen-Geschmuck und Geräthe, sondern die Sache selbst legts genug an Tag, da solche derley sind, eines theils objectivè, wenn, wie gesagt, solche zu einem falschen Gottesdienst gestifftet sind, andern theils subjectivè, wenn sie aus falschem Grunde, oder auf eine falsche und unrechtmåßige Weise gestifftet sind. Von den letztern haben wir in der H. Schrifft Exempel. So wird 5. Mos. 23, 18. verbothen, Huren - Lohn und Hunds - Geld ins Hauß GOttes zu bringen. Wurde es aber doch geopffert, so war es ein Greuel in den Augen GOttes, also ein bonum psevdo - sacrum. Sihe Wernsdorffs disp. de donis Numini odiosis. Ingleichem lesen wir Jes. 61, 8. **Ich bin der HErr, der Recht liebet, und hasset die räuberische Brand - Opffer,** und Mal. 1, 13. **Ihr opffert, das geraubet, lahm und kranck ist. Soll mir solches gefallen von eurer Hand?** Also, was gestohlen ist, kan kein bonum verè sacrum werden. Denn Jos. 6, 19. und 2. Chr. 15, 11. ist gantz ein andrer casus. So war auch das ein falscher Corban, den die Kinder aus Mißgunst denen dürfftigen Eltern entnahmen, und zum Opffer hingaben Matth. 15, 5. Marc. 7, 11. Ingleichem konnten die 30. Silberlinge, die Judas vor den Verrath Christi empfangen hatte, kein bonum sacrum werden, ungeacht er sie in den Tempel zu etwelcher seines Gewissens Befriedigung warf. Die Hohenpriester waren selbst so einsichtig und discret, daß sie von diesem Lohn der Ungerechtigkeit sagten: **Es taugt nicht, daß wir sie in den Gottes - Kasten legen, denn es ist Blut - Geld,** wiewohl sie dennoch endlich es zu Erkauffung einer so genannten rei religiosæ anwandten, und einen Töpffer-Ackers davor zum Begräbniß der Pilger oder Fremdlinge kaufften. Dieses alles vorausgesetzt ist 4. nicht absichtlich, wie die von der Röm. Kirche auf die Protestanten gekommene bona ecclesiastica und sacra verè talia

seyen.

seyen. Nein! Sie sind nur æquivocè talia, sie sind nur pſevdo ſacra, nicht nur in Absicht der von den Stifftern gehabten intention, sondern auch des Gebrauchs selbsten, der zu einem falschen Gottesdienst geschiehet, es mag auch Voet in diſp. ſel. P. 5. p. 662. ſqq. und in Polit. eccl. P. 1. L. 4. tr. 2. p. 596. ſqq sagen, was er will, ja sie sind in der That profana, also 5. kein patrimonium Chriſti. Denn, wie können bona, die zu einem falschen Gottesdienst gewidmet sind, patrimonium Chriſti seyn, oder von demselben zu eigen acceptiret werden? Solche Opffer verwirfft er, wie ehemals die Jüdische Jes. 1, 11. Jer. 6, 20. Amos 5, 22. Mich. 6, 7. Sprüchw. 21, 27. Poſito autem, non conceſſo, es wären 6. die von der Römischen Kirche auf die Protestanten gekommene bona eccleſiaſtica Chriſti patrimonium, so wäre doch nicht absichtlich, wie dieselbe mit Recht von der Römischen Kirche, welche die Protestanten vor falsch halten, hätten können besessen werden. Es kömmt demnach alles hier auf die controvers von der wahren Kirche und dem wahren Gottesdienst an, die vor allen Dingen ausgemacht werden muß. Denn wir invertiren das argument, weilen das patrimonium Chriſti nur von der wahren Kirche besessen werden kan, so haben die Protestanten derley Güter mit Recht an sich gezogen, auch zum Theil mit Recht ſeculariſiret, da 7. Christus so wohl die Wohlfahrt seiner Kirche, als auch des gemeinen Wesens besorget wissen will, und auch der hohe Beschirmer und HErr der Policeyen ist, welches alles 8. noch weiter sich erläuterte, wenn es wahr wäre, was Auguſtinus saget, daß allein die Rechtglaubige und Fromme rechtmäßige Besitzer von den Gütern dieser Welt seyen, wovon wir in der diſputation über die Worte creſcite & multiplicamini p. 26. 27. etwas erinnert haben. Doch wir haben diese remarque nicht nöthig, sondern mercken 9. nur dieses an, daß ein patrimonium ſpeciale Chriſti eine pur lautere und erdichtete viſion seye. Ist nicht die gantze Welt GOttes eigentliches und allerhöchstes Eigenthum, worüber er die Herrschafft in ſenſu eminentiſſimo besitzet? 2. Mos. 19, 5. Ps. 24, 1. 1. Cor. 10. 26. Wie wird uns nicht dieses so nachdrücklich Ps. 50, 9. rc. beschrieben? **Ich will nicht, so spricht der HErr, von deinem Hause Farren nehmen, noch Böcke aus deinen Ställen. Denn alle Thiere im Walde sind mein, und Viehe auf den Bergen, da sie bey Tausend gehen. Ich kenne alles Gevögel auf den Bergen, und aller-**

ley Thier auf dem Felde ist vor mir. Wo mich hungerte, wollte ich dir nicht davon sagen, denn der Erdboden ist mein, und alles, was darinnen ist. Und so stehet auch Hagg. 2, 9. Mein ist beyde, Silber und Gold, spricht der HErr Zebaoth. Weiter, ist nicht auch Christo die gantze Welt zum Eigenthum gegeben Ps. 2, 8. 8, 7. Matth. 28, 18. 1. Cor. 15, 27. Ebr. 1, 2. 2, 8. dergestalt, daß es 10. wunderlich klingen würde, wenn man dem Heyland aller Welt, vor welchem alle Könige und Fürsten die Scepter niederlegen müssen, eine besondre proprietatem über dieses oder jenes zuschriebe, sintemal die eminenz dieser Herrschafft Christi weder magis noch minus, wie die Philosophi reden, admittiren kan, auch 11. eine besondre proprietas und patrimonium eine qualitatem civilem mit sich führet, und dem imperio civili unterworffen ist, und demnach 12. nicht Christo, dessen Reich nicht von dieser Welt ist Joh. 18, 36. und der auch nach seiner Erhöhung kein Weltlicher König, sondern vielmehr ein souverainer HErr über alle Könige dieser Welt ist Off. 12, 10. sondern 13. nur denen Menschen competiren kan, denen GOtt eine solche proprietatem subordinatam 1. Mos. 1, 28. gegeben, und nach dem Fall aufs Neue conferiret 1. Mos. 9, 1. rc. und ihnen als seinen Vasallen, als Emphyteutis, als Administratoribus die Güter dieser Welt anvertrauet, daß sie solche nach seinem Willen administriren, und damit geistlich wuchern sollen Matth. 25, 14. rc. dergestalt, daß, wenn 14. ihre administration seiner Ordnung nicht gemäß ist, wenn sie dieselbe zu Schaden seines Reichs, der Kirche, des gemeinen Wesens, ja ihres eigenen Heyls mißbrauchen, wenn sie dieselbe zur Aufpflantzung eines falschen Gottesdiensts anwenden, also wider ihren Herrn als ungetreue Vasallen eine felonie begehen, die sentenz ihnen gesprochen wird, wie dem ungerechten Haußhalter: Thue Rechnung von deinem Haußhalten, du kanst hinfort nicht mehr Haußhalter seyn, das Amt wird von dir genommen. Luc. 16, 1. rc. welches denn 15. das Verfahren der Protestantischen Fürsten, als Dienern GOttes justificiret, da sie die ehehin so übel administrirte bona sacra an sich gezogen, und zu besserm Nutzen verwendet. Und wer macht denn, möchte man 16. fragen, solche Güter zum patrimonio Christi? Antwort: die Stiffter, die Testatores, die Donanten. Gerade, als wenn die Menschen dem Herrn Christo ein patrimonium zu schencken vermögend wären. Und wie?

wie? Kan man dann auch 17. dociren, daß der HErr Christus solches ihme geschenckte patrimonium acceptire? da er doch nicht in einem Tempel wohnet, mit Händen gemacht, und ein HErr Himmels und der Erden auch ist, auch sein mit Menschen-Händen nicht gepfleget wird, als der etwas bedürfte Ap. Gesch. 17, 24. 25. Verlangt auch je 18. dieser grosse Himels- und der Erden HErr ein Eigenthum, so sinds nicht leblose Güter, sondern die Hertzen der Menschen, welche sollen werden ein Volck des Eigenthums, ein heiliges Volck, in deme er wohnet und wandelt 1. Cor. 3, 23. 2. Cor. 6, 16. 2c. 1. Petr. 2, 9. Und mag 19. je nicht eingewendet werden, daß, was der Kirche, den Priestern und den Armen zu gut gestifftet werde, Christus annehme, als wenns ihme selbst geschehen wäre, also jedennoch auf diese Art die bona ecclesiastica in sensu mystico ein patrimonium Christi werden. Matth. 10, 40. 2c. 25, 35. 2c. sintemal ja bekannt, daß, was den Glaubigen geschiehet, Christus sich zurechnet, als wenns ihme selbst geschehen wäre Apost. Gesch. 9, 4. 5. Col. 1, 24. weil sie dessen mystischer Leib sind Eph. 5, 23. davon er das Haupt ist Eph. 4, 15. 16. 5, 23. Denn es dienet 20. darauf zur gemessenen Antwort, daß diese figürliche und mystische Zurechnung weiter nichts, als eine Gnaden-Vergeltung, aber keine proprietatem physicam Christi, welche auf solchen Gütern, die man der Kirche und den Armen schencket, hafftete, und eine inalienabilitatem mit sich führte, oder diese Güter ausser dem commercio setzte, und zu rebus nullius machte, nach sich zeucht, denn sie werden der Kirche und der Armen civiles Eigenthum, wie Herr D. Böhmer J. E. P. L. 3. tit. 5. §. 18. wohl anzeiget, also nicht res nullius, sed Ecclesiæ & pauperum, und sind einfolglich solche bona, welche die Kirche, welche die Armen veräussern können, ohne Christo von dem Seinigen was zu benehmen, zu geschweigen, daß, wenn man diese mystische Zurechnung Christi premirt, diß absurdum drauß folget, daß alles, was die Heilige und Fromme, was Kinder GOttes besitzen, ein patrimonium Christi, res nullius und inalienabel seye, womit dann Voet. l. c. p. 601. 602. seine völlige Abfertigung hat. Und ist 21. offenbar, daß die Christen in den verdorbenen Zeiten, da sie solch patrimonium Christi erdichtet, darinn den Heyden nachgeahmet, welche dergleichen anathemata, Donaria und legaten ihren Göttern geschencket, und sie gar zu Erben in ihren Testamentern eingesetzt haben, wodurch sie also res

nullius und ausser allem commercio gesetzt worden. Sihe Zieglern de dote Ecclesiæ C. 12. §. 1. 2. Thomas. in monito ad disp. de Jure Principis circa adiaphora §. 16. Böhmern in jure paroch. sect. 5. §. 2. Eckard ad Schilterum p. 1903. 1904. Conradi diss. de Diis hæredibus ex testamento apud Romanos Lips. 1725. und Kemmerichs diss. de naturâ & usu divisionis rerum in res divini & humani juris. Und, wenn die bona ecclesiastica je Christi patrimonium sind, wie kömmt es denn 22. daß sie durch eine langwierige præscription diese qualitæt verlieren können? Sihe Schröters disp. de privilegio præscriptionis C. annorum Ecclesiæ Romanæ non competente. Wie kömmt es 23. daß die Päbste selbst solche hier und da alieniren, und derselben Einkünffte zu weltlichen Dingen und Führung politischer Kriege überlassen? Wie kömmt es 24. daß sie, um die Protestantische Fürsten desto eher zu gewinnen, ihnen, wenn sie zur Röm. Kirche wiederkehren, die von ihnen eingezogene und secularisirte geistliche Güter auf ewig als ihr Eigenthum lassen wollen? Solche proposition solle ehehin Clemens VIII. dem Hertzog Friderich von Würtemberg gemacht haben, wie Scioppius in actione perduellionis in Jesuitas und aus ihm Conring in animadv. ad Bullam Innocentii X. C. 8. p. 295. melden. Doch es sagts nur ein liederlicher Scioppius. Schweickart und Cellius melden in ihren Beschreibungen von der Rayse Hertzogs Friderichs in Italien davon nichts. Ob in dem brevi, so Clemens XI. an Hertzog Eberhard Ludwig A. 1709. ergehen lassen, was hievon stehe, kan ich nicht sagen. Aber Clemens XII. hat eine Bulle ausgehen lassen, da er die geistliche Güter in Sachsen allen dero jetzigen Besitzern auf ewig geschenckt hat, die zur Römischen Kirche übertreten würden. Sihe Roussets Mercure historique & politique 1732. mois Sept. p. 258. sqq. und die Weimarische acta historico-ecclesiastica T. 1. P. 2. p. 113. sqq. Ein gleiches hat Clemens XI. A. 1712. den 10. Nov. in einem Brief an den König Augustum in Pohlen hergehen lassen, da er dessen Majestät versichert, keine Kirchen-Güter von ihme, noch von einigen Sachsen, die sich zum Catholischen Glauben wieder begeben würden, zurück zu fordern, auch zu machen, daß keiner von seinen Successoribus solche zurück fordere. Verba sunt: Assicuriamo la M. V. che nè da Lei nè da' suoi Successori Cattolici, nè da qualcunque altro, che ivi fosse per abbracciare la nostra

santa religione, pretenderemmo mai la restituzione di quei beni della Sassonia, che anticamente appartenevano alle Chiese, anzi per quiete delle conscienze di quei, che gli occupano, ove essi si risolvano abjurata l'eresia di farsi Cattolici gliene faremo amplissima e perpetua condonazione, e tutto ciò faremo in maniera, che nè pure da nostri Successori possa mai pretendersi in avvenire cosa alcuna in contrario. Sihe Clementis XI. epistolas & brevia selectiora col. 1772. Und so lesen wir auch in dem von Hertzog Carl Alexandern hinterlassenen Testament §. 17. daß Se. Hochfürstl. Durchl. sich mit Päbstl. Heiligkeit dessen gantz verstanden, daß die zum Hertzogthum Würtemberg zurück gefallene und *secularisi*rte sämtliche Manns- und Frauen-Clöster in ihrer dermaligen Verfassung gelassen werden, und als ein grosses und *important*es Stück dem Land und der Cam̃er einverleibet bleiben sollen, inmassen sich dann dessenthalben dero Erben und Nachkommen, als über Sachen, welche zu GOtt gestifftet wären, kein schwehres Bedencken sollen beygehen lassen. Da wir in parenthesi nur dieses melden, daß nach der Würtembergischen Lands-Verfassung das geistliche Gut eine besondre Cammer, die von der Weltlichen unterschieden ist, ausmachet, und daß demnach weder Se. Hochfürstl. Durchl. noch auch der Pabst geglaubet haben müssen, es seyen die Würtemb. Clöster ein Theil von dem patrimonio Christi. Ich wünschte, dieses breve hier mittheilen zu können, zweiffle aber, ob es in unserm Canzley-Archiv ist. Man könnte damit unsre Würtemb. Religions-Urkunden suppliren. Sihe Ickstatts Beylagen zu der Grundveste Würtembergs f. 12. und die bestgegründete Anmerckungen dawider f. 77. sqq. Nun frage ich: Wie? Kan dann ein Mensch Christi patrimonium, etwas, das nicht sein, und nullius hominis ist, verschencken, oder wo stehets geschrieben, daß der Pabst davon ein souverainer Administrator seye, und damit schalten und walten könne nach seinem Willen? Noch eins. Wenn die Kirchen-Güter patrimonium Christi sind, wie kömmt es dann 25. daß man sie zu Führung eines so grossen geistlichen Staats, zu solch prächtigen Päbst- Ertz- und Bischöfflichen Hofhaltungen rc. rc. mißbrauchet? Was würde wohl der arme Petrus, der alles um Christi willen verlassen, wenn er von den Todten auferstünde, sagen, wenn er die prächtige Cavalcalden zu Rom, und den grossen Aufzug des

Pabsts, der Cardinäle und der Bischöffe erblickte, und des übergrossen Reichthums der Clerisey gewahr würde? Er, der da in den Tagen seines Fleisches von sich bekennen mußte: Silber und Gold hab ich nicht Ap. Gesch. 3, 6. Was Paulus, wenn er sähe, was für grosse præstationen um geistliche Dinge von dem Pabst gefordert würden, er, der da den Brüdern zu Ephesus frey sagen konnte: Ich habe euer keines Silber, noch Gold, noch Kleid begehret Apost. Gesch. 20, 33. Ja, was würden sie noch weiter sagen, wenn sie vernähmen, daß solcher Pracht von dem patrimonio Christi geführet wurde? Würden sie eine solche administration des patrimonii Christi mit ihren suffragiis billigen? Wahrhafftig, die protestatio de patrimonio Christi est factis & Pontificum & Prælatorum & Cleri Romanensis contraria. Weßwegen auch der scharffsichtige Caramuel in pace licitâ p. 32. schreibet, sententiam, quæ bona ecclesiastica proprietatis titulo Christo Domino quà homini subjicit, piam, non tamen doctam esse, quæ Pontifici, omni carere fundamento.

§. 7.

Doch was zeigen wir weitläufftig, daß diß patrimonium Christi speciale ein figmentum seye? Genug, daß davon die H. Schrifft nichts weiß, wie wir angezeigt haben. Ja, sprechen die Gegner, wie sollte die Schrifft von einem patrimonio divino speciali nichts wissen? Redet sie nicht vom Tempel zu Jerusalem, als von GOttes eigenem Hause, da Er sein Feuer und Heerd gehabt? Waren nicht alle Opffer, und alles Geschencke, so zu dessen Gefässen employiret worden, dem HErrn zu eigen gewidmet und geheiliget? Hatte nicht GOtt im Alten Testament seinen eigenen Schatz, oder eigene Schatz-Kammer, die von der Königlichen gantz unterschieden war? Sihe Jos. 6, 19. 24. 1. Kön. 7, 51. 15, 18. und andre Plätze mehr. Wird nicht der Kirchen-Kaste genennet ein GOttes-Kaste 2. Kön. 12, 9. verglichen mit 2. Macc. 3, 6, 23. Matth. 27, 6. Marc. 12, 41. 43. Luc. 21, 1. Joh. 8, 20. und die Allmosen ein Opffer GOttes Luc. 21, 4. Ich will nicht glauben, daß, da der status Theocraticus des Alten Testaments in dem Neuen sammt dem ceremonial-Gesetz aufgehoben ist, jemand diese auf das Neue Testament gemachte Folge für tüchtig und Platz-greifflich erkennen werde, so um so weniger geschehen kan, als

aus

aus allen diesen Benennungen kein patrimonium divinum speciale folget. Was sagt doch der HErr Jes. 66, 1. Der Himmel ist mein Stuhl, und die Erde mein Fuß=Banck. Was ists dann für ein Hauß, das ihr mir bauen wollt, und welches ist die Stätte, da ich ruhen soll? Der Tempel wurde GOttes Hauß genennet, weil er da wollte besonders verehret seyn, auch seine Gegenwart sichtbarlich bezeugete. Die Geräthe des Tempels, die Geschencke, die man da einlegete, die Opffer, die man da darbrachte, der Schatz des Tempels wurde Gottes Schatz, und der Allmosen=Kast ein Gottes=Kast betitelt, weil dieses alles zu seinem Dienst geheiliget und gewidmet war, und zu der Verpflegung der Armen gehörete, deren der HErr des Himmels ein besondrer Versorger und Advocate ist? Doch es ist genug, daß im A. T. GOtt eine weltliche Herrschafft als Obrigkeit über das Jüdische Volck gehabt, also dißfalls auch was eigenes in sensu & specialissimo & eminentissimo besessen hat, welches erstere im N. T. aufgehaben ist Joh. 18, 36.

§. 8.

Man wirfft zweytens wider die Reformation und secularisation der geistlicher Güter ein, sie seyen patrimonium sanctorum, ein Eigenthum der Seeligen, die in dem Himmel triumphiren, zu deren Dienst und Verehrung sie gestifftet seyen. Nun aber seye es ja Sünde, denen Heiligen das ihre zu rauben, und solches zu einem andern Gebrauch zu widmen. Antwort. Ich will mich 1. in den locum communem de cultu sanctorum defunctorum, und, ob es recht seye, denselben zu Ehren Tempel und Clöster zu bauen und Stifftungen zu machen, nicht einlassen. Das gehöret in die Theologiam polemicam, nicht ins Kirchen=Recht. Doch supponire ich, daß solcher cultus falsch, und dem Wort GOttes entgegen seye. Und das ist schon genug, das patrimonium sanctorum zu destruiren, und fest zu stellen, daß auch dergleichen bona sanctis legata nicht verè, sondern nur psevdo- und æquivocè sacra und ecclesiastica sind, wenn auch schon unsere Kirchen=und Armen=Kästen die Benennung der Heiligen noch behalten haben. Was sollen Stifftungen ad promerenda SS. merita & intercessiones, die mit ihrem cultu und invocatione religiosâ verbunden sind, bona sacra heissen? Ist dieser cultus superstitiosus, so sind auch derley Stifftungen gleicher Gattung. 2. Will ich auch dagegen jetzt nicht einwenden, daß

man in der Römischen Kirche Heilige, die niemals in rerum naturâ gewesen, ja sanctos falsos & hæreticos venerirt, wie unsre Theologi genugsam erwiesen haben. Non entis nullæ debebant esse affectiones. Doch diß ist eine particular-Sache. Nur sage ich 3. daß es nicht zu begreiffen stehe, wie man den triumphirenden Geistern in dem Himmel einen gefälligen Dienst leisten, und bey denselben sich recommendiren könne, wenn man ihre Bilder, wie die Heyden ehehin mit ihren Götzen-Bildern thaten, und wir oben ein Exempel von Antiocho Epiphane angeführet haben, aus Gold und Silber giesset, und damit, wie auch mit Perlen, Edelgesteinen und kostbaren Stoffen zieret, auch grosse oder kleine Summen denselben schencket, und davon ein ærarium ecclesiasticum macht. Gleichwie überhaupt die Verehrung, welche man ihnen bezeuget, ihnen contrair und verwerfflich seyn muß, also auch dieses. Wahrhafftig, es sind die Heilige in dem Himmel von aller Gold-Silber- und Geld-Begierde, und von dem Gesuch dieser zeitlichen und weltlichen Ehren so weit entfernet, als der Himmel von der Erde ist. Und bleibts dabey, was der Poët singet, quòd

Auri sacra fames saltem mortalia cogat
Pectora,

so, daß man mit Persio sat. 2. hier wohl ausruffen möchte:

Dicite, Pontifices, in templo quid facit aurum?

Besitzen sie doch unvergleichliche und ewige Himmels-Schätze, welche weder die Motten, noch der Rost fressen, noch die Diebe nachgraben und stehlen können, wie die Schätze sind, die man ihnen auf Erden gibt, und die nur unter denen Menschen ein pretium eminens haben? Matth. 6, 19. 20. Ist nicht gegen die Herrlichkeit, die sie besitzen, all das, was die Menschen ihnen schencken können, wenns auch das allerkostbarste in der Welt wäre, vor lauter Betteley zu achten? Ey! Wenn einem grossen Könige ein Armer seine Lumpen anhängen wollte, würde er dieses nicht vielmehr als eine Entunehrung seiner Person ansehen? Klingts nicht artig, der heiligen Mariæ, die man vor eine Himmels-Königin hält, und den abgestorbenen Heiligen, die man als Himmels-Fürsten verehret, ein patrimonium schencken zu wollen, zumal, da sie auf der Welt alles verläugnet, und allen Reichthum verpfuyet haben? Da sie denn nun 4. best-vermuthlich, ja gewiß solch

patrimonium nicht acceptiren, sondern verwerffen, so ist es derelictum & cedit legitimo occupanti. Will 5. nicht weitläuffig anführen, daß ein verstorbener nichts eigenes auf der Welt besitzen kan, und dadurch vom Tod depossediret wird Pred. 5, 14. 1. Tim. 6, 7. und daß 6. nach dem Göttlichen Gesetz es eine Sünde ist, den Todten was zu schencken 5. Mos. 26, 14. Vide Spencerum de leg. Ebr. rit. L. 2. C. 37. sect. 3. Es bleibt demnach dabey, daß auch das patrimonium sanctorum hier auf Erden ein non ens seye. Und mag je wohl aus diesen Gründen ehemals Hertzog Christian von Braunschweig, Bischoff zu Halberstadt philosophiret haben, da er nach der unglücklichen Prager-Schlacht A. 1622. in Westphalen einfiel, und aus dem in Paderborn vorgefundenen silbernen Sarg Liborii und den silbernen 12. Aposteln die bekannte Apostel-Thaler prägen liesse, mit der Auffschrifft: GOttes Freund, der Pfaffen Feind. Die Noth triebe ihn, diesen todten und unnöthigen Kirchen-Schatz zu Fortsetzung des vor die Freyheit der Protestantischen Fürsten und Religion unternommenen Kriegs anzugreiffen. Sollte er aber auch diese silberne Apostel, als er sie zu Gesicht bekommen, also angeredet haben: was macht ihr hier? Ich meynte, es stünde geschrieben: **gehet hin in alle Welt,** doch ich will euch hinein schicken, wie unterschiedene erzehlen, und dißfalls Rethmeyers Braunschweigisch Lüneburgische Chronick f. 1260. nachzuschlagen, so wäre es ein auch einem Soldaten unanständiger Schertz gewesen. Daß er aber keine Thaler mit der Uberschrifft: Ite in mundum universum, prägen lassen, sondern ihme solches nur in einer Holländischen pasquinade angedichtet worden, hat Köhler in seiner historischen Müntz-Belustigung P. 2. p. 196. angemercket. Sihe auch Leuckfelds antiquitates Groningenses p. 66.

§. 9.

Ich muß auf den zweyten Einwurff noch dieses beyfügen. Ich habe oben nur mit zweyen Worten gesaget, es haben ehemals die Heyden auch ihren Götzen solche Geschencke gemacht, und ihre Bilder so ausgezieret, wie z. E. Antiochus Epiphanes das Bild des Gottes Maußim oder Jovis Olympii. Wie aber, wenn ich nun weise, daß man in der Römischen Kirche aus dem patrimonio Deorum ein patrimonium SS. gemacht hat. Das ist wohl eine bemerckliche Reformation.

Ich finde in des Jurieu prejugés legitimes contre le Papisme P. 2. Ch. 4. p. 63 einen notablen Ort, den ich nicht mit Still-schweigen übergehen kan. Die Worte sind diese: Dans le temple du Vatican à Rome le simulacre d'un Jupiter Capitolin est aujourdhuy un St Pierre, seulement on luy a ôté la foudre de la main pour y mettre des clefs. On reconnoît Jupiter à sa chevelûre épaisse & frisée, au lieu que les autres images de St Pierre sont chauves. A Bourdeaux dans la Metropolitaine de St. André une antique de Jupiter montant au ciel sur une aigle servoit autrefois à representer JEsus Christ montant aux cieux. . . . Les Payens étant chassés de leurs temples, les Chrêtiens s' en accommodoient & se servoient en même tems de leurs simulacres & les consacroient à leurs Saints. Steuchus, Evêque d' Agobie, ne le dissimule pas, il en fait même une honneur à l' Eglise Romaine, de donat. Constantini. *Quelle merveille*, dit-il, *que les choses profanes soyent devenuës sacrées, comme les temples des Dieux ont été faits des Eglises des saints. Le Pantheon, qui étoit le temple de tous les Dieux, est maintenant l' Eglise de la Vierge Marie. Celui de Castor & Pollux est l' Eglise de St. Come & S. Damien. Tous les vêtemens, toutes les coutûmes profanes sont maintenant sacrées.* Et Ferreol de Locre outre ce Pantheon, qui s' apelle aujourdhuy la Rotonde, conte jusqu' à douze temples des fausses divinités payennes, lesquels sont autant d' Eglises de la Vierge Marie. Les temples de Jupiter Férétrien, de la bonne Déesse, d' Apollon Capitolin, d' Hercule, de Venus Victorieuse, d' Isis, de Mars, de Vesta, de Jupiter Stator, de Minerve, du Soleil, de la Lune, de Saturne & d' Apis sons consacrés à Notre Dame sons le nom de Santa Maria d' Ara Céli &c. &c. Ich glaube nicht, daß dergleichen Veränderung des patrimonii Deorum gentilium oder idolorum in das patrimonium sanctorum nach dem Göttlichen Recht Platz-greifflich seye, als nach welchem, wie wir oben gesehen, die Tempel, die Altäre, die Säulen, die Hayne der Götter haben sollen gantz umgerissen, zerstöret und umgehauen werden. Doch es ist auch natürlicher Weise nicht schicklich, einen Jupiter in einen Petrus zu verwandeln. Eher gienge die Reformation der Tempeln an. Aber Bilder also zu reformiren, ist nicht verantwortlich.

§. 10.

§. 10.

Da ich gleich jetzo zur Beantwortung des dritten Einwurffs schreiten will, so gehet mir noch dieses bey. Wie? sagt man, kan man doch läugnen, daß die Heilige, denen man ein patrimonium schencket, solches acceptiren, da sie doch mit denen Wundern, die sie in denen zu ihrer Ehre und Anruffung gewidmeten Kirchen, durch ihre daselbst befindliche Uberbleibsele und Leiber, auch Bilder verrichten, und welche, da sie von gantzen Nationen und so viel Millionen Menschen verificirt sind, zu läugnen ja ein Unsinn wäre, ein solches ja deutlich zu Tage legen. Ich halte, die Einwendung seye von Gewicht, und müsse hier modo interlocutorio abgeleinet werden. Doch aber sehe ich auch, daß ich mich in eine solche Weitläuffigkeit hiemit einsencke, welche mich allzuweit hinein führet. Ich muß demnach, was in vielen folianten, da man alle Wunder-Wercke der Römischen Kirche zu untersuchen hätte, gemeldet werden sollte, könnte und möchte, hier ins kurtze bringen, und nur etwa mit einem Exempel beleuchten. Ehe ich aber dieses thue, so melde ich nur 1. daß Augustinus, Chrysostomus, Gregorius M. ich will den Leser nicht mit einer Menge überhäuffen, sagen, daß aus den Wundern nichts zu schliessen seye, weil auch solche unter Heyden, von dem Teuffel und den Zauberern, in specie den Aegyptischen, und von Ketzern geschehen seyen, ja von den falschen Propheten und dem Antichrist geschehen werden. 2. Daß eben diese Lehrer der alten Kirche bekräfftigen, daß die Wunder nach der Apostel Zeiten aufgehöret haben. Ich ersuche den Leser recht sehr, die loca in meiner Reponse à la lettre du P. Scheffmacher sur l' invocation des saints nachzuschlagen. Ich will nicht hoffen, daß man diese Patres Lügen straffen werde, thut mans aber nicht, wo bleibet die aus Miracklen hergenommene Probe, wo bleibt die Wahrheit der nach den Aposteln geschehen seyn sollenden Miracklen? Es gibt in dem gegenwärtigen seculo viele curieuse Begebenheiten, wohin ich besonders die Mirackel der Jansenisten, des Abbé Paris und einiger berühmten Nonnen rechne, wovon ich auch in oben angezeigter Reponse Meldung thue. Gerson sagt, wie ich da angeführet, quòd mundus senescens patiatur phantasias falsorum miraculorum, non secus, ac senex quispiam variis deludatur somniis. Muß man sich nicht wundern, wenn man

die Legenden der Heiligen lieset, und allda so viele lächerliche, so viele abgeschmackte, so viele falsche Wunder, die die gantze Catholische Welt vor solche erkennet, findet. Ich glaube anfangs der gantzen Welt. Wenn sich aber einer nur einmal auf einem fahlen Pferde finden läßt, so traue ich dem Land-Frieden nicht mehr, ich stehe auf meiner Hute. Da man nun Catholischer Seits selbst bekennet, daß man viel mit Wunder-Wercken fable, so kan mans den Protestanten nicht verargen, daß sie in diesem Puncte so schwach- oder klein- ich will sagen, gar unglaubig sind. Was haben nicht jüngsthin die Parisische und Jansenistische Wunder-Wercke für Auffsehens zu Paris gemacht? Der Ertz-Bischoff von Noailles gab, nach genugsamer Verhör der Zeugen und der Medicorum ein Mandement heraus, daß in der That die Genesung der la Fosse ein Wunder-Werck wäre, und daß diß Weibsbild bey dem von einem Jansenistischen Priester herumgetragenen Venerabili, und der demselben von ihro bezeugten devotion, in der Schnelle genesen seye. Saurin constituirte drüber den P. Tournemine, einen Feind der Jansenisten, und proponirte ihm die Frage: Ob er diß Mirackel glaubte, der aber zur Antwort gabe, daß er davon den Ausspruch des Pabsts erwarten wollte. Der Bischoff von Soissons aber widersprach auch in einem Mandement dem Cardinal de Noailles. Wie viele haben nicht vor und wider die Wunder-Wercke des Abbé Paris geschrieben? Man lese sein Leben, und die reflexionen, die unterschiedene drüber gemacht. Man lese, was Mr. des Voeux und Mr. Maupas hier mit einander controvertiret. Man lese den traité dogmatique sur les faux miracles du tems. Man lese, was Mr. de Montgeron, ein Parlaments-Rath noch letzthin vor die miracles de l' Abbé Paris beygebracht. Bald schreiben die Gegner solche dem Teuffel zu, und sprechen, die Mirackel beweisen einseitig nichts, bald sagen sie, es seyen lauter Betrügereyen, bald suspendiren sie gleichfalls ihr judicium, biß der Pabst spreche. Man kömmt bey der dissension der Scribenten auf keine Wahrheit der Begebenheiten auch gegenwärtiger Zeit. Ich habe von dieser Materie in der angezeigten Reponse viel gesagt. Ich habe viel lächerliche und abgeschmackte Mirackel referiret, die man glaubet. Ich bitte wiederum den Leser, doch diese deduction und auch die Réponse à la défense zu lesen. Ist das nicht lächerlich, daß man unter andern

auch

auch die Heiligkeit des Ignatii Loyolæ daraus beweiset, daß er, da er von ungefähr einmal zum Billiard-Spielen aufgemuthet worden, ob er schon sein Tage nicht darauf gespielet, doch gleich das erste mal alle, auch die schwereste billen par miracle zu grössester Verwunderung aller Zuschauer gemacht? Ist das nicht absurd, daß er durch diesen Virgilianischen Vers

Speluncam Dido, Dux & Trojanus eandem,

den Teuffel so erschröckt, daß er aus einem besessenen Weibe ausgefahren. Turrianus erzehlts, und sagt, der Teuffel habe ihn bey dem Ausfahren noch so angeredet: O fili Loyola, das war wohl ein charmanter Titul, den er Ignatio gabe, tu ceu leo me ad speluncam inferni abire cogis &c. Doch ich muß ein vornehmeres Exempel zur Probe anführen.

§. 11.

Unter den Miracklen der Heiligen führet der jetzige Pabst, dessen Gelährsamkeit ich schon oben p. 263. angepriesen, in seinem Buch de canonisatione SS. das Blut des H. Januarii an, welches, wenn man dessen Todten-Kopff zu demselben hinnähere, da es sonst gantz trocken seye, fliesse. Ich lasse mir sagen, ein grosser Teutscher Cardinal habe von sich vernehmen lassen, wenn er auch je sonst kein Mirackel glaube, so glaube er doch dieses, das durch eine solche Menge Zeugen, die es gesehen, bekräfftiget werde. Es verlohnt sich demnach der Mühe, solches zu untersuchen. Ich will eine Probe machen, ob ich auf eine Philosophische Art hier das Geschicke habe, die idéen zergliedern, und eine jede in ihre Ordnung und rechtes Fach setzen könne. Ich sage demnach nur tribus. Wer dieses Wunder-Werck glaubet, der setzet voraus 1. daß ein H. Januarius, Bischoff zu Benevento gewesen, 2. daß er von den Heyden seye martyrisiret worden und um Christi willen sein Blut vergossen habe, 3. daß das angebliche Blut, so man von ihme zeiget, warhafftig getrocknet Blut, und 4. dasjenige seye, so man bey seiner Enthauptung aufgefasset, 5. daß bey dieser gantzen Sache kein Betrug vorgehe, auch 6. nicht wohl geschehen könne, daß was trockenes Blut-färbiges eine andre Materie seyn könne, die man durch natürliche Mittel könne flüßig machen, so, daß es Blut zu seyn scheine. Ich glaube, ich habe alles gesaget, was zu einer gründlichen Unter-

Untersuchung erfordert wird. Nun, da dieser Januarius in dem Anfang des 4ten Seculi unter Diocletiano martyrisiret seyn solle, so meldet doch kein Scriptor der nachfolgenden seculorum ichtwas von ihme oder seinem martyrio biß aufs 10. seculum, da Johannes Diaconus sein Leben beschrieben, und so viel impertinentes und offenbar fabelhafftes Zeug von ihme eingemischt, daß Mr de Tillemont, einer von den gelährtesten Catholicken, nicht nur allein von dieser piéce schlecht raisonnirt, sondern auch von dem Mirackel selbst zweiffelhafft redet. So lese ich auch bey Ughello, daß die reliquiæ Januarii von Puzzolo bald nach Napel, bald nach Benevento, bald da, bald dorthin transportirt worden. Putignani referiret, es habe diß Mirackel erst im 11ten seculo angefangen. Der Capuciner P. Carli setzt hinzu in seinem moro transportato, das Blut fliesse nicht in Gegenwart der Ketzer, und, da es einmal nicht fliessen wollen, habe der Priester inspirato de Dio, come dobbiamo credere, geruffen: Signori, in questa Chiesa tra di voi vi sarà qualche heretico, che non crede, e però chi è, vada alla mal hora & non presuma di burlarsi de' santi, es seye auch, da der meiste Theil hinaus gangen, das Wunder geschehen. Und wie? Ists denn glaublich, daß die Heyden den Christen erlaubt, das Blut der enthaupteten Märtyrer aufzufassen, und, daß sie ihnen die abgeschlagene Köpffe werden hingegeben haben? Und, wen läßt man dann die Sache genau untersuchen, ob das, was man im Gläßgen zeiget, Blut seye? Kan man nicht eine Blut-scheinende Materie supponiren, und das trockene flüßig, ja gar fermentiren machen? Kan man nicht ein gestandenes und mit braun-roth gefärbtes Oele in schneller Hitze fliessend machen, und für Blut ausgeben? Die Chymisten sind wohl je capabel, dergleichen gar natürliche hocus pocus zu machen. Herr Hoff-Rath Neumann, Professor Chymiæ zu Berlin, hat davon eine galante Probe gemacht. Sihe Bibliotheque Germanique T. 29. p. 204. sqq. Ich finde, daß Herr Keyßler in seinen neuesten Reisen T. 2. p. 279. sqq. nach mir gleiche Gedancken geführet. Ich muß aber noch zweyerley hinzufügen. Das erste ist diß. Vor langen Jahren hielte sich hier ein Proselyte auf, der zu Wolffenbüttel ohngefähr A. 1720. die Evangelische Religion angenommen hatte, und vorher als Missionarius dem an den Chur-Sächsischen Hof gesandten Nuncio Apostolico mitgegeben war, ein Neapolitaner, ein Marchese de Beninca-

sa,

sa, der vorhin Canonicus bey der Kirche war, da die reliquiæ Januarii asservirt werden. Da nun die Canonici, wenn das Mirackel geschehen soll und die Messe dißfalls gelesen wird, den Altar entouriren, observirte dieser Benincasa das manœuvre, daß man in der Schnelle eine phiole von fliessenden Blut der phiole vom trockenen substituirte, wenn das Mirackel vorgehen sollte, deren jene allezeit auf diesen Fall præpariret wurde. Ich habe diesen Proselyten conjurirt, mir die Wahrheit zu sagen, da er dann mit grossen Betheurungen solches bekräfftigte, und meldete, daß eben diß mit eine grosse Ursach gewesen, warum er dem Catholicismo gute Nacht gegeben hätte. Ein gleiches haben mir andre, die in Italien gereyset, bezeuget. Ich frage nun, ob bey dieser der Sachen Gestaltsame man wohl thue, so leichtgläubig zu seyn? zumal, wenn man in consideration ziehet, zweytens, daß die Neapolitaner gleiches von dem Blut Johannis des Täuffers, Stephani und andrer, das sie zu besitzen prætendiren, melden und auch practiciren. Man kan hievon Basnage dans l' histoire de l' Eglise L. XX. C. 5. §. 4. f. 1234. Serces in seinem traité des miracles p. 320. sqq. und Herrn Keyßlern nachschlagen. Doch es haben die Neapolitaner noch als Heyden einen besondern goût vor die Miracke gehabt. Sihe Bayle's Dict. art. Virgile. Noch eins. Der P. Labat, der in seinen Voyages en Italie über den H. Januarium und seine Anruffung sich mocquiret, recensirt noch ein artig Miracke von seiner Nase T. 5. p. 65. sqq. Ich muß seine Worte hier anführen: Ce qui me plût davantage *à Pouzol*, fûrent deux statuës, l' une, qu' on dit être d' un Consul Romain, à qui l' on donne autant de noms, qu' il y en a dans les Litanies des Saints, & l' autre d' un Evêque, qu' on pretend être S. Janvier, Evêque de Benevent, Patron de Naples, où l' on conserve son Corps, son chef & son sang. On dit, que l' Eglise du Couvent d' été des Capucins est le lieu, où S. Janvier fût decapité. Les Sarazins ayant surpris la Ville, profanérent autant qu' ils pûrent toutes les choses saintes, qu' ils trouvérent, & tout ce qui avoit quelque rapport au culte des Chrêtiens. Je ne sai, s' ils avoient envie de briser ou d' emporter avec eux cette statuë de S. Janvier, mais ayant été presśés de se rembarquer, ils n' eurent que le tems de luy abatre le nés qu' ils jettérent à la mer. Les habitans voyant leur saint Patron aussi defiguré, firent travailler aussi

tôt les plus habiles sculpteurs à luy faire un nés, mais personne n' en pût venir à bout. Quelques mesures qu' ils prissent, ils ne pouvoient jamais en faire un, qui y convînt. On modéloit tous les plus beaux nés du pais & ils se trouvoient toujours hors de mesure & de proportions necessaires, de sorte qu' aprés avoir essayé en vain tous les nés du Royaume de Naples, on fut obligé d' avoir recours aux nés etrangers, en payant bien ceux qui se présentoient & qui avoient la patience de laisser modéler leurs nés, de sorte, que quand on voyoit un homme, qui avoit un beau nés, on luy disoit: va à Pouzol, tu feras fortune, & cela seroit infailliblement arrivé, si son nés avoit eu le bonheur de se trouver propre à S. Janvier. Cela étoit devenu en proverbe. Il se passa quatre cens ans dans ces travaux inutiles. A la fin un pêcheur ayant pris un poisson extraordinaire & inconnu dans le pays, l' apporta à la place, où tout le peuple accourût pour admirer cette nouveauté. Aprés qu' on se fût rassassié de voir ce poisson, on l'ouvrît, & voici une nouvelle merveille. On trouva dans son ventre un morceau de marbre blanc, qui paroissoit avoir été travaillé. On ne savoit ce que c' étoit, lorsqu' un enfant à la mammelle cria que c' étoit le nés de St. Janvier. On le porta sur le champ & on l' appliqua à la statuë & il s' attacha de maniere qu' il n' a pas branlé il y a plus de trois cens ans, que ce prodige est arrivé. Il y est si bien reuni, qu' il est impossible de remarquer le moindre vestige de cicatrice. C' est du Comte Ferreti, Grand-Prieur d'Angleterre & Gouverneur de l' Escadre des Galéres du Pape, que je tiens cette histoire, & pour la figure de S. Janvier je l' ai vüe & examinée trés attentivement, & je n'ai pû rien decouvrir, qui marquât, que le nés ait été separé du visage. Aprés cela que ces Messieurs les Esprits forts expliquent un peu, comment cette reunion s'est pû faire naturellement & sans prodige? Ist diß nicht eine lächerliche historiette? Nun mache man hievon einen Sprung auf das Mirackel von dem zu Napel fliessenden Blut. Ich will Vernünfftige urtheilen lassen. Dergleichen deductionen wäre mir leicht von andern Miracklen, die den Heiligen zugeschrieben werden, zu machen. Es ist bekannt, wie erst jüngsthin zwischen Herrn D. Maicheln und dem Jesuiten Stadlern zu Dillingen eine dispút von der H. Catharina, der Patronin der Philosophen,

sophen, entstanden, da beyde bey actibus publicis Magisterii & Baccalaureatûs davon peroriret, jener sie zu einer sancta fictitiâ gemacht, dieser aber sie wiederum auf den Thron erhoben. Die acta, die man von ihr hat, sind falsch, widersprechen einander, und wimmeln mit Fabeln. Die kluge historici Catholici erkennens selbst, wie Herr D. Maichel gewiesen. Die traditionen, die man von ihro debitiret, kommen von verlogenen Griechen her, die sie auch anders nennen, und den Lateinern wurde sie erst in den Creutz-Zügen bekannt. Auch ist Herr Prof. Stadler auf diese extremität gekommen, daß er endlich gesaget, man wisse ihren rechten Namen nicht, es seye eine neu-getauffte Heiligin. Gerade, als wenn der baptismus sanctorum ignotorum auch bey Griechen, und schon so lange üblich gewesen wäre. Es wäre am besten, wie ich wider Scheffmachern gewiesen, man prüffte die Reliquien im Feuer, wie Mabillon referiret, daß es vorhin üblich gewesen. Doch ich muß hier endlich Halt machen, und nur diß noch sagen. Sinds falsche oder erdichtete Heiligen, so sinds donationes errantes, und können nichts anders seyn als bona derelicta, quæ cedunt fisco. Non entis nulla sunt prædicata, wie die Logici mit Recht sprechen. Sinds wahre Heiligen, so fragen sie nichts nach solchen donationen und acceptirens nicht, wie wir gesehen haben. Ja es erhellet auch aus denen angeblichen Wunder-Wercken nicht, daß sie solche acceptiren. Die Folge ist falsch. Das wäre eine neue Gattung der Simoney, ums Geld, um precieuse Stifftungen, die man ihnen macht, Wunder zu thun. Man wird ja die sanctos nicht für so interessirt ansehen, oder gar sie zu Simoniacis machen wollen.

§. 12.

Der dritte Einwurf ist, die Kirchen-Güter seyen patrimonium pauperum. Nun wäre ja wohl schändlich, den Armen das, was vor sie gestifftet ist, zu rauben. Wer thut aber dieses? Und sind denn alle bona ecclesiastica vor die Armen gestifft? Nein. Das sind gantz besondre Stifftungen, welche man ohnangetastet lassen muß, und die so wohl eine civilem als ecclesiasticam relationem haben. Jene. Das Recht der Natur will, daß man die Armen versorge. Diese. Es befiehlt solches noch vielmehr das Evangelium. Nach beyden ist ein Christlicher Fürst verbunden, in seinem Lande vor der Armen genugsa-

me sustentation durch Allmosen-Steuren, Hospitäler, Arbeits-Häuser, Fabriquen und Armen-Häuser zu sorgen, und die vor sie errichtete Stifftungen im Gang zu erhalten und wohl administriren zu lassen. Es ist nicht recht, wo man nicht gute und völlig-behuffige Ordnungen dißfalls macht. Holland hat davon vielen Seegen, und in allen Landen sollte diß ein Haupt-Augemerck der Obrigkeiten seyn, daß, wie es GOtt im Alten Testament geordnet, kein ohnversorgter Bettler wäre, und die muthwillige Müßiggänger und Bettler mit Arbeit und Zucht beleget würden. Aber wie? Sind die bona ecclesiastica patrimonium pauperum c. 1. C. 10. qu. 2. c. 6. C. 1. qu. 2. c. 59. 66. 68. C. 16. qu. 1. c. 2. x. de rebus Eccl. non alien. wie kommt es dann, daß in der Römischen Kirche, da nach dem alten Recht der erste Theil der geistlichen Güter dem Bischoff, der zweyte den Clericis und Capitularibus, der dritte zu Unterhaltung der Kirche und des Gottes-Diensts, der vierte zu Unterhaltung der Armen gewidmet war c. 28. C. 12. qu. 1. die quarta pauperum fast gantz abgegangen. Vide Eckhardum in Schilterum p. 1940. sqq. Non vident adversarii, manticæ quod in tergo est.

§. 13.

Der vierte Einwurf ist, es haben die Kirchen-Güter eine geistliche Natur, und können, weil sie spiritualia seyen und eine intrinsecam qualitatem spiritualem haben, nicht secularisirt werden. Krafft dieser qualität seyen sie nullius und extra omne commercium gesetzt, also simpliciter inalienabel und insecularisabel. Es ist aber diese qualitas spiritualis wiederum ein wunderliches Hirn-Gespenst, sintemal 1. nur diß eine qualitas spiritualis ist, die GOtt durch seinen Geist in den Hertzen der Gläubigen wircket, wenn er dieselbe erleuchtet, bekehret und heiliget. Die Güter dieser Welt sind solcher gantz ohnfähig, und es kan ihnen keine geistliche qualität zukommen, man verstehe dann dadurch nur eine denominationem extrinsecam, nach welcher sie so genennet werden, weil sie zum Gottes-Dienst und dessen äusserlicher Erhaltung gewidmet sind. Und mag 2. nicht eingewendet werden, daß solche qualitas spiritualis denen Kirchen, Altären, vasis sacris, cœmeteriis &c. durch die consecration und benediction eingeflösset, daraus der Teuffel exorcisiret und GOttes besondre Gnaden-Gegenwart

wart in denselben zuwegen gebracht werde, sintemal auch diese consecrationen und benedictionen, nicht als ein pur lauterer, und in GOttes Wort ungegründerter Aberglaube sind. Wenn auch schon im Alten Testament die Stiffts-Hütte und der Tempel mit besondern Opffern und Gebräuchen dem HErrn geheiliget worden, so hatte doch diß gantz eine andre Beschaffenheit, denn GOtt offenbahrte sich da sichtbarlich seinem Volcke, welches im neuen Testament aufgehoben worden Matth. 24, 23. Joh. 4, 21. 2c. 1. Tim. 2, 8. so, daß demnach den Tempeln oder Kirchen der Christen keine innerliche und besondere Heiligkeit zuzuschreiben stehet, sondern nur eine externa sanctitas, weil sie zum Gottesdienst gewidmet sind, die vernünfftiger Massen auch ihre effectus civiles hat. Sihe Nimptschii diss. de sanctitate locorum in V. & N. T. sub præsidio Buddei habitam, und was dawieder Herr D. Böhmer in diss. de sanctitate Ecclesiarum erinnert hat. So finden wir auch 3. in H. Schrifft nicht, daß die zu Erhaltung des Gottesdiensts und der Diener des Evangelii ausgespendete Güter geistlich genennet werden. Ja wir finden vielmehr das Gegentheil. Denn so heißt es Röm. 15, 27. **So die Heyden ihrer**, derer nemlich, die das Evangelium unter ihnen geprediget und sie zum Glauben und Christenthum bekehret, **geistlicher Güter**, d. i. der Bekehrungs-Glaubens-Rechtfertigungs-Heiligungs-Gnade 2c. 2c. **sind theilhafftig worden, ists billich, daß sie ihnen auch in leiblichen Gütern**, d. i. mit Darreichung des nöthigen Unterhalts **Dienst erweisen.** Und 1. Cor. 9, 11. **So wir euch das geistliche säen, ists ein groß Ding, wenn wir euer leibliches erndten?** Sihe Böhmers J. E. P. L. 3. tit. 5. §. 19. 20. 4. Scheinet die den Kirchen-Gütern zugeschriebene spiritualitas gewaltig nach dem Heydenthum zu riechen. Es glaubten die Heyden, die Götter besässen und belebten ihre Tempel und Bilder, woraus sie auch dann und wann zur Straffe der Völcker emigrireten, wenn sie solche ihres Schutzes nicht mehr würdigen wollten, dann und wann auch durch gewisse carmina und Beschwörungen daraus evociret wurden. Sihe Liv. hist. Rom. L. 5. C. 21. Macrob. L. 3. Saturnal. C. 9. und besonders Cocceji diss. de evocatione sacrorum, Kemmerichs disp. de natura & usu divis. rerum div. & hum. juris und Leysers medit. ad ff. spec. 22. p. 217. sqq. Das war wohl eine ächte secularisation, welche dergleichen spiritualitatem evocirete. 5. Wundere ich mich, daß, da

man erhärtet, die spiritualitas intrinseca setze die Kirchen-Güter ausser allem commercio, und mache sie inalienabel, man doch selbst eingestehet, die res sacræ können im Nothfall, die bona ecclesiastica aber um bessern Nutzens willen veräussert werden l. 21. C. de SS. Eccl. Nov. 65. 67. c. 4. Nov. 120. c. 2. 3. C. 10. qu. 2. c. 41. 52. 53. 70. 73. C. 12. qu. 2. c. 39. C. 17. qu. 4. c. 1. 2. 3. x. de his quæ fiunt &c. &c. Wie dann auch die Päbste in solche alienationes offt consentirt haben, und noch consentiren. Wie offt haben sie nicht zu diesen und jenen Kriegen und necessitatibus publicis Gelder, und zwar grosse Summen von den geistlichen Revenuën herschiessen lassen, wovon die so viele bullæ in dem bullario magno zeugen? Sihe Conring. contra bullam Innoc. X. C. 8. p. 294. 295. Kœnigii cas. consc. p. 754. und Keslers Theol. cas. consc. p. 195. sqq. Sind aber die Kirchen-Güter alienabel, d. i. kan derselben Eigenthum von einem auf den andern, von einer communität auf die andre kommen, so ists falsch, daß sie nullius seyen, wie Justinianus Instit. L. II. tit. 1. de rer. divis. saget. Man kan auf unterschidene Art sagen, daß etwas nullius seye, entweder, weil es nicht von jederman sich in specie zugeeignet werden kan, sondern communis usûs bleiben muß, oder weil es noch in communione vel negativâ vel positivâ stehet, das ist, weil es weder von jemand, noch von einer communität sich zugeeignet und occupiret worden, oder weil es einer gantzen communität und keinem allein zugehöret, oder endlich, weil es gar keinem Menschen, sondern alleine und privativè GOtt eigen ist. So ist die Lufft usûs communis, so das vorbey-fliessende Wasser, so referirt Justinianus selbst unter die res nullius die res derelictas, feras bestias, und einen verborgenen Schatz l. c. §. 14. 41. 49. So wird dahin referirt jacens hæreditas & omnia, quæ sunt universitatis l. 1. ff. de div. rer. Ja so sagt er auch, quòd res religiosæ, d. i. die Gräber und Todten-Gärten, & sanctæ d. i. die Mauren und Thoren der Stadt nullius seyen, da sie doch universitatis und Principis sind, alles nach dem bekannten Vers:

Censurâ, facto, naturâ, tempore, casu,
Res in nullius dicitur esse bonis.

Man könnte demnach dem Ausspruch Justiniani wohl ein granum salis adspergiren, und mit einer limitation oder auch philosophischen distin-

ction

ction der Sache eine abhülffliche Masse geben, und sagen, er meyne nur, quòd res sacræ sint nullius sc. privati, welches Herrn Leysers in med. ad ff. Vol. 1. p. 219. Meynung ist, vel nullius in solidum, gleichwie die andre nullius sind saltem ratione substantiæ, non ratione usûs, vel ratione actûs saltem, non ratione potentiæ, non in totum sed in tantum saltem, non absolutè, sed saltem secundum quid, wenn er nur nicht die bona sacra ausser allem jure humano, da er doch selbst darüber Gesetze gegeben, setzte, und sagte, sie wären nur juris divini, und das wäre eigentlich nullius, quod juris divini sit, da denn res sacræ & religiosæ simpliciter, res verò sanctæ nur quodammodò divini juris seyen. l. 1. ff. de div. rer. Das ist ja eine artige philosophia Gaji, welche wir schon in der diss. über die Worte: crescite & multiplicamini p. 28. verworffen haben. Was solle ein Heydnisch præjudicium, so Gajus nach seiner Religion geführet, und ein andrer Heyde Tribonianus ausgeschrieben, unsre Christliche Jurisprudenz oder gar das Kirchen-Recht beflecken? Alles, wie wir oben gesehen haben, und Niemand laugnet, ist divini juris, und stehet sub dominio divino eminentissimo. Das argument beweiset demnach zu viel und also nichts. So viel ists, bona ecclesiastica sind res nullius, wie auch andre, nur in tantum, daß man nicht mit denselben eben so, wie mit andern eigenen oder gemeinen Gütern schalten und walten kan, wie man will. Deñ sie sind bona, nicht zwar des Pabsts, absit! nicht des Cleri, nicht des magistratûs politici, wie Stryck und andre gemeynet, nicht Universitatis, wie Grotius und Schook opiniret, sondern Ecclesiæ, wie Sarmiento, Gonzalez, Sarpius, und ex nostris Böhmer in Jure Paroch. sect. 5. C. 3. §. 2. sqq. Leyser in med. ad ff. spec. 22. n. 2. p. 220. Kemmerich in diss. de naturâ & usu divisionis rerum in res divini & humani juris p. 64. 65. &c. &c. &c. prudentissimè statuiren, auch Dorscheus und Hoornbeek diese unterschiedene Meynungen referiren, daß demnach die bona ecclesiastica unter der Bottmäßigkeit der Obrigkeit und ihrem dominio eminente stehen, und wenn die Noth an Mann gehet, wenn salus vel utilitas major Ecclesiæ und Reipublicæ es erfordert, man solche angreiffen, und alieniren kan, welches von denen Teutschen Kirchen-Gütern um so mehr zu sagen, weil sie ad feuda Imperii gehören, wie Conring de pace perpetuâ Protestantibus dandâ sect. 1. hyp. 6. p. 12. 13. wohl observiret.

§. 14.

§. 14.

Aber wie? Sollte nicht aus dem Göttlichen Rechte, oder der H. Schrifft zu beweisen stehen, daß man die Kirchen-Güter veräussern könne? So lesen wir von Assa, dem Könige in Juda, daß, da Baesa, der König in Israel, ihn mit Krieg überzog, er alles Silber und Gold aus dem Schatz des Hauses des HErrn genommen, und solches dem König in Syrien Benhadad geschicket, damit er ihme zu Hülffe käme 1. Kön. 15, 17. 2c. So lesen wir auch von seinem Cron-Nachfolger Joas, dem Könige Juda 2. Kön. 12, 17. 18. daß, da Hasael, der König in Syrien nach der Eroberung der Vestung Gath Jerusalem berennet, er alle das Geheiligte, das seine Väter Josaphat, Joram und Ahasia, die Könige Juda, geheiliget hatten, und was er geheiliget hatte, darzu alles Gold, das man fand in dem Schatz des HErrn Hause, genommen, und Hasaeln verehret, um Jerusalem zu ranzioniren. Gleiches finden wir von Ahas, gleichfalls einem Könige in Juda, daß er das Silber und Gold, das in dem Hauß des HErrn war, dem Könige in Assyrien Tiglat Pilesser geschickt, daß er ihm wider den König in Syrien Retzin helffen möchte 2. Kön. 16, 6. 2c. Eben so machte es auch Hiskia, der König in Juda. Denn als Sanherib, der König zu Assyrien schon zerschiedene Festungen in Juda weggenommen hatte, gab ihme Hißkia, der König in Juda, um ihn zu besänfftigen, alle das Silber, das im Hause des HErrn funden ward, ja er zerbrach die Thüren am Tempel des HErrn, und die Bleche, die er selbst hatte überziehen lassen, und gab sie dem König von Assyrien 2. Kön. 18, 14. 2c. Es war also die alienation des abusivè so genennten geistlichen Guts im Nothfall bey denen Königen in Juda observantiæ receptæ und Land-üblichen Herkommens.

§. 15.

Wenn nemlich die Kirche, wenn der Staat Noth leidet, so erfordert salus Ecclesiæ & reipublicæ, so erfordert summa lex, daß man helffe, so gut man kan. Noth bricht Eisen, also auch das geistliche Gut. Sihe Fritschens diss. de præsidio necessitatis contra legem, in specie aber ex nostris Theologis Thummium de bonis Ecclesiæ p. 67. sqq. und ex Anglis Binghami Orig. eccl. Vol. 2. p. 296. sqq.

sqq. & ex Philosophis Canzium in disc. mor. omn. §. 2560. Ja es justificiret diese raison die summos paciscentes, die in dem Westphälischen Frieden die geistliche Güter den Protestanten hingegeben, vollkommen. Wäre es denn besser gewesen, wenn man Teutschland, wenn man die Teutsche, auch Catholische Kirche noch weiter im Blut und in der Gefahr, noch mehrers zu verlieren, hätte liegen lassen, da man den Frieden ohne Uberlassung der geistlichen Güter nicht zu erhalten vermocht? Und hätte man nicht, da man solche bey Fortsetzung des Krieges hätte salviren wollen, noch mehrere dazu verlieren können? Ich glaube wahrhafftig, die summi paciscentes Catholici haben dißfalls nebst ihrem Caramuel das jus ecclesiasticum besser verstanden, als Innocentius X. und sein Ernestus ab Eusebiis, oder sein Nuntius, Fabius Chigi. Solle die Religion, solle die Kirche den geistlichen Gütern vorgezogen, und jene vor diesen besorget werden, sollen diese dem gemeinen interesse der Kirche und des Staats weichen, besitzen die Kirchen ihre Güter non ad destructionem, sed ad ædificationem 2. Cor. 13, 10. exstinguirt der casus necessitatis die spiritualitatem bonorum ecclesiasticorum, und macht, daß ihre vorige Weltlichkeit revivisciret, so können und sollen sie in solchem Falle veräussert werden, und zu ihrem weltlichen Gebrauch wiederkehren. So raisonniret, so philosophiret Caramuel.

§. 16.

Doch ich muß hier was weiters noch hinzufügen. Ich habe gesagt, daß, wo die Wohlfahrt der Kirche und des gemeinen Wesens es erheische, man die geistliche Güter wohl angreiffen und veräussern könne. Diß geschiehet nicht nur in einer Krieges-Noth, da man sich sonst nicht zu retten weiß, nicht nur ad redemtionem captivorum, welchen casum Justinianus besonders urgiret, und davon noch weiter Bingham Orig. eccl. Vol. 2. p. 196. sqq. nachzuschlagen, nicht nur ad bella sacra & religiosa, da man die Religions-Freyheit mit Gut und Blut zu beschützen schuldig ist, sondern es solle auch geschehen, wenn das geistliche Gut zu hoch anwächset. Denn zu was aboutiret endlich der allzugrosse Reichthum der Kirche und des Cleri? 1. Zum Verderben der Kirche. Wohl recht hat Bernhardus gesaget: Religio peperit divitias, sed filia devoravit matrem. Reichthum macht Versuchungen. Er wird gemißbraucht zum Staat, zur Schwelgerey,

zur Sättigung des Clericalischen Geitzes und Müßiggangs. Ich habe schon oben was davon gesagt. Solle man dann von solchen excessen nicht die Quellen verstopffen, und das überflüßige Blut abzapffen? Das ist res summorum Imperantium, ja, ich sage noch weiter, es ist ihre Pflicht. Ich setze hinzu 2. daß solcher grosse Reichthum der Kirche und der Clerisey auch dem Staat schädlich seye. Denn er stärcket die dem Staat so sehr, wie wir an seinem Ort gesehen haben, schädliche hierarchiam ecclesiasticam, und benimmt den summis Imperantibus wenigstens den lincken Arm. Noch weiter. Er entkräfftet auch den Staat. Rom war ehehin die Kayserliche, jetzo ists die Päbstliche Residentz, und nicht einmal ein feudum Imperii, sondern von demselben längst abgerissen. Was fliessen nicht für entsetzliche Summen aus aller Catholischen Welt jährlich nach Rom? Leo X. bewunderte selbst vormals die Einfalt der guten Teutschen, die sich vor die indulgenzien escroquiren liessen. Als er den davon gezogenen Schatz sahe, mocquirte er sich darüber, und sagte, hæc esse peccata Germanorum. Wie hat man nicht über den Päbstlichen exactionen auf den Reichs-Tägen ehehin geseufftzet. Die so offt wiederhohlte Gravamina nationis Germanicæ, welche den Weg zur Reformation mit gebahnet haben, sind davon Zeuge. Ein solch Ubel, und durch so viele Arten der Simonie und falschen geistlichen Vorwand erworbenes geistliches Gut, mag es wohl verè spirituale & sacrum seyn? Was sollen dann die Millionen, welche von so vielen confirmationibus, provisionibus, annaten, palliis, dispensationibus, indulgentien und der gantzen jurisdictione gratiosâ & contentiosâ herfliessen? Und flössen sie nicht, wie bald würden sie zurück gezogen, oder man donnerte ex Vaticano. Das mögen Zeichen seyn eines unersättlichen Geitzes, der zu Rom herrschet, da es nur immerhin heisset: **Bring her, bring her, raube bald, eile beute** Sprüchw. 30, 15. Jes. 8, 1. Wer hievon ein mehrers wissen will, schlage Hoornbeeks disp. ad bullam Innocentii X. p. 46. sqq. nach, da er in extenso von den Päbstlichen revenuën handelt, und gleich anfangs einen Italiänischen Anonymum anführt, der in seinem divortio celeste L. 1. also schreibet: Christo con si puoco pesce habbia satiate tante milla personne, mentre hora si vede, che Christo con tanti millioni d'oro appena può satiare l'appetito d'un suolo Pontefice. So ist auch der Reichthum des Catholischen

Cleri

Cleri überhaupt bekannt. Man frägt wohl nichts nach dem vos autem non sic Luc. 22, 25. 26. und setzt in der That nach dem non oder sic ein punctum interrogationis wider den offenbaren Context, das ist, man transfigurirt die arme Apostel in grosse und reiche, ja überreiche Welt-Fürsten. Ich will jetzt von denenjenigen nicht reden, die Scepter-Lehen und grosse Ländereyen, wie die weltliche Fürsten, mit besitzen. Was für Reichthum besitzet nicht der Spanische Clerus? Und der Frantzösische? Die dons gratuits, die sie ihren Königen von Zeit zu Zeit geben müßen, und welche sehr nahmhafft sind, faumen nur davon den Schaum ab, und sind eine geringe Abgabe. Ich will nur von einiger Frantzösischen Bischöffen Gehalt Exempel geben, wie ich solche in den Frantzösischen Calendern, oder so genannten étrennes mignonnes finde. So hat der Bischoff von Straßburg 250000, der von Cambray 100000, der von Paris 120000, der von Narbonne 100000, der von Auch 60000, der von Rheims 55000. livres Einkommen und andre nach advenant. Und diß ist nur das fixum. Mauritius hat in seiner diss. de secularisatione bonorum ecclesiasticorum C. 1. §. 6. die geistliche Einkünffte in Franckreich auf 82. Millionen geschätzt. Ich weiß nicht, ob nicht der Wirth eine grössere Rechnung herausbrächte. Man sagt, daß die Geistlichkeit in Böhmen den dritten Theil des Königreichs besitze. Und Wendler hat de divitiis Cleri Austriaci eine besondre disputation geschrieben. Gehet man nach Ungarn, nach Pohlen, &c. &c. man trifft da nicht weniger überreiche Bißthümer und einen grossen geistlichen Reichthum an. Was solle aber nun solcher Uberfluß? Würde man nebst der Menge ohnnöthiger geistlichen Personen und Religiosen sich dessen zum Staat bedienen können, so hätte man einen nervum rerum gerendarum, den militar-Staat fast auf das alterum tantum zu vergrössern, und dürffte manchmal sich nicht genöthiget finden, fremde Gelder zu Behuff des publici und dessen Besten zu negotiiren, ja man könnte davon 1000. dem Staat höchst-vorträgliche Ordnungen machen, und auch die Bettler, deren Menge so groß ist, genug versorgen, ja auch durch Vorraths-Häuser aller Theurung vorbeugen. So aber, da der Clerus solche revenüen besitzet, ist der Staat entkräfftet, und kan nicht agiren, wie er wollte und sollte. Einmal dieser Grund ist zur secularisation des allzugrossen geistlichen Reichthums nicht nur hinreichend, sondern grün-

det auch dazu eine Pflicht, die den summis Imperantibus dißfalls obliege, und welche die summi paciscentes in dem Westphälischen Frieden sich gar wohl vorgespiegelt, und zu ihrem gantz scheinbaren und klaren Nutzen Protestantischer Seits befolget haben.

§. 17.

Wir schreiten nun zu dem fünfften Einwurf, da man sagt, es haben die Teutsche geistliche Güter ohne Einwilligung des Pabsts den Protestanten nicht überlassen, noch secularisirt werden können. Ich mache hierüber folgende Reflexionen. I. Möchte ich wissen, mit was Recht der Römische Stuhl die Herrschafft, oder das souveraine Administrations-Recht von den Teutschen geistlichen Gütern prætendire. Ein Göttliches Recht kan hier nicht angeführet werden. Denn je von dem Röm. Pabst kein Wort in Heil. Schrifft enthalten ist. Noch weniger sagt solche, daß er ein Vicarius Christi in his terris seye. Doch das gehöret wiederum in die Theologiam polemicam. Es gründet sich auch dasselbe auf kein jus humanum, da ja bekannt, wie die Kaysere und die Könige ehehin von geistlichen Gütern disponiret und Gesetze gegeben, und wie die so betitelte Patres Ecclesiæ solches agnosciret haben. Man schlage Conringium adv. bullam Innoc. X. C. 7. 8. 9. p. 267. sqq. 293. sqq. 314. sqq. auf. Weiter erforderte man wohl vormals den Consens des Bischoffs oder Primatis zur alienation, aber nicht des Pabsts. Sihe Bingham Or. eccl. vol. 2. p. 299. Und wie? wenn auch dem Pabst selbst solche alienation nicht erlaubt ist? c. 20. C. 12. q. 2. Wer hat denn II. dergleichen Recht dem Pabst gegeben? Respondeo, Er selbst, und zwar ex plenitudine potestatis. Das ist ein artiger Titul. Sihe c. 2. de rebus Eccl. non alien. in 6. & extrav. comm. h. t. wie er denn auch den Bischöffen bey ihrer Consecration in ihrem jurament auch diese Worte zu beschwören auferleget hat: Possessiones ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo neque impignorabo, nec de novo infeudabo, etiam cum consensu Capituli Ecclesiæ meæ, inconsulto Romano Pontifice. Gleichwie nun aber keiner sich selbst zum Herrn und Administratore fremder Güter machen kan, also auch nicht der Pabst. Weßwegen auch III. obige extravagans *Ambitiosa*, wie Navarrus in manuali Confessariorum C. 17. n. 15. bezeuget, nirgends, wenigstens nicht allenthalben reci-

recipiret ist. Vide eundem Conring. l. c. p. 318. sqq. Wohl recht schreibt de Marca de Conc. Sac. & Imp. L. 6. C. 12. §. 11. Opinio hæc, quæ proprietatem bonorum ecclesiasticorum summumque in ea imperium Pontifici Romano asserit, exorta est ævo Bonifacii VIII. auctoribus quibusdam adulatoribus. Pertinet illa ad Ecclesiam sive ad communitatem uniuscujusque Ecclesiæ, dispensatio verò ad unumquemque Episcopum, unde sequitur, eorum, quorum interest, consensum esse necessarium. IV. Macht Paulus II. in dieser seiner extravaganten Constitution selbst eine notable Ausnahme: præterquàm in casibus à jure permissis. Und das ist besonders der casus necessitatis publicæ. Statuiren nicht die Päbstliche Casuisten, daß man in der höchsten Noth auch fremdes Gut angreiffen könne, und daß da die communio primæva reviviscire, und appliciret nicht solches mit andern Castrensis Consil. 145. auf die bona ecclesiastica? Sihe Conring. contra bullam Innoc. X. C. 7. p. 261. 262. C. 9. p. 318. Doch wir haben hievon schon oben §. 13. genug geredet. V. Ist wohl zu mercken, daß in casu substrato die Rede ist von Teutschen geistlichen Gütern. Was der Teutschen Kaysere und Vor-Elter gestifftet, was der Teutschen Kirche eigentlich zugehöret, darüber hat der Pabst kein Recht. Non licet, heic transvolare Alpes, sondern es behält VI. das Recht darüber die Teutsche Kirche, auch in casu reformationis, dergestalt, daß VII. denen Protestanten, recht von der Farbe zu reden, im Westphälischen Frieden nur das gelassen worden, was ihnen ehehin gehöret. Ich gebe ein Exempel. Eine societät von Philosophen sammlet sich Güter, davon sie sich erhält, ihre Bibliothec vermehret ꝛc. Die erstere Constitutiones der Stiffter gehen dahin, man solle die Aristotelische und scholastische Philosophie lehren. Die Nachfolger ravisiren sich, und kommen auf neue principia, und reformiren das Alte. Wer sollte wohl so alber seyn, und meynen, sie machen sich dadurch der gemeinschafftlichen Einkünfften unfähig? Doch diese letztere observation fügen wir nur occasionaliter an. Wir werden aber so gleich davon profitiren.

§ 18.

Der sechste Einwurf ist dieser: man habe in dem Westphälischen Frieden die geistliche Güter in præjudicium tertii, d. i. Ecclesiæ Romanæ

manæ nicht alieniren, und den Protestanten überlassen können. Nun ist ja wohl an dem, daß eine donatio ipso facto nulla ist, wenn ich eines Fremden Gut verschencke. Aber wie? Sind dann die Teutsche geistliche Güter nicht deßwegen Teutsch und der Teutschen Kirche eigen, weilen sie so heissen? Oder gehören sie einer fremden, nemlich der Römischen Kirche? Oder was verstehet man durch die Römische Kirche, zu deren Nachtheil solche Teutsche Güter den Teutschen sollten überlassen worden seyn? Verstehet man etwa dadurch ein individuum vagum, wie die Logici sprechen, oder die Ecclesiam Romanam in genere, d. i. alle die communitates ecclesiasticas, die sich zum Catholisch-Päbstischen Gottesdienst bekennen? Das kan deßwegen nicht seyn, weil eine jedwede particular-Kirche ihre besondre Güter hat, und keine, die dieser gehören, der andern eigen sind. Es gibt mit einem Wort keine bona Ecclesiæ universalis, sondern particularium und individualium. So hat die Römische, so hat die Spanische, so hat die Frantzösiche, so hat auch die Teutsche, und in einer jeden eine jede besondre Kirche ihre besondre Güter, da, wenn von dieser einige alienirt werden, die andre nicht klagen kan, daß solches zu ihrer præjudiz geschehe, sondern, wenn es zu einem præjudiz je gereichete, so geschähe es zu dero alleinigem præjudiz. Verstehets man aber so, daß in so fern der Römischen Kirche ein præjudiz zuwachse, weil solche Güter an diejenigen kommen, die eines andern Gottesdiensts pflegen, so kommt es wieder auf die præliminar-Fragen an, 1. welcher Gottesdienst der wahre seye, 2. ob eine Kirche, wenn sie sich zu einem bessern Gottesdienst reformiret, nicht berechtiget seye, die Güter, die sie ehehin gehabt, zu behalten, 3. ob es erlaubt seye, in casu necessitatis & superabundantiæ & Ecclesiæ & politiæ noxiæ die Kirchen-Güter zu veralieniren? Sihe hier auch Luthers T. 4. Jen. f. 434. a. T. 7. Jen. f. 418. b. 419. a. Und so hätte auch die sechste Objection ihre abhülffliche Masse.

§. 19.

Die siebende Objection scheinet von grösserem Gewichte zu seyn. Wie, sagt man, ists denn erlaubt, contra mentem Fundatorum & Testatorum, die zum Römisch-Catholischen Gottesdienst, zu Ehren der Mutter GOttes, zu Ehren der Heiligen, zu Haltung der Messen, ad redemtionem animarum, zu Unterhaltung der Religiosen

Güter gestifftet, dieselbe zu Unterhaltung eines ketzerischen Gottes-diensts oder gar zu weltlichem Gebrauch zu widmen? Sollte nicht voluntas Testatorum sancta & inviolabilis seyn? Heißt es nicht in legibus XII. tab. Ut quisque legâssit suæ rei, ita jus esto. Trifft nicht ein gewisser Fluch alle diejenige, welche dergleichen himmel-schreyende Ungerechtigkeit auszuüben sich erfrechen? Vide Monetam de commutatione ultimæ voluntatis & Lancellotum in instit. jur. Can. L. 2. tit. 23. §. 1. Was würde z. E. ein Otto M. sagen, wenn er von den Todten auferstünde, und sähe, daß in dem von Ihme gestiffteten Ertz-Bißthum Magdeburg kein Bischoff mehr wäre, keine Messen mehr gehalten würden, keine von den alten Kirchen-Ceremonien mehr im Schwange gienge ꝛc. und, daß ein weltlicher Herr anjetzo die Einkünfften einzöge? Und, wenn man denn Ihme repliciren würde, ja, so habens die summi paciscentes im Westphälischen Frieden disponiret, würde er sich nicht darüber alteriren, daß man sich erkühnet hätte, wieder sein des Fundatoris Willen zu handeln, dieses Ertz-Bistum zu secularisiren, und den Gottesdienst abzuschaffen, den er daselbst auf ewig fortgesetzt wissen wollen? Antwort 1. Es ist wohl nicht zu fürchten, daß der casus fürkomme. Sed ponamus 2. casum. Würde dieser im Leben löbl. Kayser in die seel. Ewigkeit eingegangen seyn, so würde er mit einem solchen Licht umstralet worden seyn, welches ihm auf einmal alle seine im Leben gehabte falsche Religions-præjudicia, wie einen Nebel vertrieben hätte, daß sie von seinem Verstands-Auge weggefallen wären, wie die Schuppen. Es würde von ihm wahr geworden seyn, was dorten Lucanus von Pompejo singet, Pharſ. L. 9. sub init.

Illic, postquam se lumine vero
Implevit stellasque vagas miratur & astra
Fixa polis, vidit, quantâ sub nocte jaceret
Nostra dies, risitque sui ludibria *facti.*

Er würde gleich erlernet haben, daß das Feg-Feuer ein non ens seye, und daß es ein Aberglaube gewesen wäre, was pro redemtione animæ ex purgatorio zu stifften. Er würde gleich von den lieben Heiligen verständiget worden seyn, daß sie keine Anruffung, keine solche Verehrung, die man ihnen, ihren Reliquien und Bildern widmete, keine solche Stifftungen und Geschencke, die man ihnen machte, verlangten, noch annähmen, sondern ihnen nur damit gedienet wäre, daß man ihr gehabtes

habtes Ende anschauete, und ihrem Glauben und Tugend-Exempel folgete Ebr. 13, 7. Er würde bald die Erleuchtung empfangen haben, daß die Messen kein GOtt gefälliger oder von dem Heyland eingesetzter Dienst, sondern, daß das Liebes-Mahl, so derselbe établiret hätte, gantz was anders wäre, und daß man aus keinem Werck-Verdienst, sondern allein durch die Gnade und das Blut des Hertzogs der Seeligkeit dieselbe erlangete. Ja er würde auch erlernet haben, daß es nicht gut vor die Kirche wäre, ihro derley grosse Stifftungen gemacht zu haben. Mit einem Wort: alle Evangelische Wahrheiten würden ihme gleich in einem Augenblick aufgeschlossen worden seyn, so, daß er 3. nothfolglich vielmehr Danck und viele obligation den summis paciscentibus, maximè Evangelicis in pace Westphalicâ würde wissen, daß sie ex prolixâ & largâ ipsius voluntate præsumtâ dieses Ertz-Stifft bey der Christlichen reformation gelassen, und demselben das liebe Evangelium und das lautere Wort GOttes und den wahren Gottesdienst, der da eingeführet worden, gegönnet und auf ewig fest gesetzet, den Uberfluß aber des gestiffteten zu Erhaltung Land und Leuthe als einer causâ itidem longè piissimâ ausgesetzet hätten. Ja es würde Ihne 4. innigst vergnügen, daß ein so grosser König nunmehro Besitzer von diesem Bistum wäre, der die Revenüen zu seinen politischen Absichten so fürtrefflich zu employiren weiß. Und eben diß ist auch 5. aller andern Fundatorum und Testatorum, die in des HErren Freude eingegangen, voluntas præsumta, diß sind ihre cogitata posteriora, welche zweiffels-ohne eher, als die priora, zu befolgen stehen. Invertimus ergo 6. hoc argumentum. Soll man den Willen der Seeligen, denn die andre verdienen hier nicht in censum zu kommen, soll man, sage ich, den Willen der seeligen Fundatorum und Testatorum befolgen, so muß man die Stiffter reformiren, und zu rechtem Gebrauch anwenden. Ich habe jüngst mit recht vielem Vergnügen ein Meisterstück von einer gelährten Schrifft, so Herr Hof-Rath Casper von Saltzburg wider die dortige Benedictiner herausgegeben, und den Titul führet: ἀδεισιδαίμον☉ φιλοϱωμαὶκ vindiciæ adversus Sycophantas Juvavienses, Coloniæ, vel potius Venetiis 1741, 4. gelesen, da dieser autor, der ein moderater Catholique ist, zeiget, wie es gar nicht nothwendig seye, die H. Mariam und die Heilige anzuruffen, und wie man eben die Irrthümmer der Alten und die in die Kirche eingeschlichene

Mißbräuche nicht zu épousiren habe. Die Sycophanten arbeiteten auf alle Weise dahin, daß das Buch confisciret werden möchte. Und, da sie nicht reussiren konnten, kaufften sie eine quantitat Exemplarien an sich, deren doch eine Menge schon verschicket waren. Es sind also in der Rom. Kirche hie und da Männer, die ins Helle sehen. Wollen aber die scharffe Gegner mit obigem unserm raisonnement nicht zufrieden seyn, so müssen sie 7. erweisen, was per rerum naturam unerweißlich ist, daß diese seelige Fundatores und Testatores im Himmel noch eben diß Sinns seyn, deß sie auf Erden waren. Doch, wäre es so, wie es nach unsern datis gewiß nicht ist, und dergleichen sich keiner vorspieglen kan, er seye denn mit falschen Religions-principiis eingenommen, so ist 8. zu wissen, daß, gleichwie es wider GOttes Wort streitet, abergläubische Stifftungen zu befolgen, es die Pflicht summorum imperantium ist, solche von dem anhangenden Aberglauben, cæteris paribus, zu purificiren. Ich sage: cæteris paribus. Denn, da keine societas ecclesiastica der andern, wenn sie auch falsch-gläubig ist, ihre Güter rauben kan, und einer dem andern lassen solle, was ihm zugehöret, da auch, wo eine Religion privilegiret ist vel quasi, man sie ohngekräncket lassen muß, so läßt sich auch da der status fundationum nicht ändern. Aber das ist nicht der vorliegende casus, da wir societates ecclesiasticas vor uns haben, die freywillig ihren bißher gepflogenen Gottes-Dienst zum bessern reformiret, demnach berechtiget sind, die zu ihrem Behuff gestifftete bona ecclesiastica zu ihrem gegenwärtigen und bessern Gebrauch zu widmen, auch, wo sie des Uberflusses nicht noth haben, verbunden sind, solchen der Obrigkeitlichen disposition zu Erhaltung des publici zu überlassen. Anjetzo 9. nicht zu wiederhohlen, daß bona superstitioni & falso cultui dicata keine bona sacra & ecclesiastica, sondern profana, und dem fisco Principis billich ausgesetzt sind. Ich will zu dem Ende 10. nur einige Exempel geben, die wenigstens etwelche analogie mit sich führen. Wie, wenn jemand zu Erbauung eines Götzen-Tempels Stifftung machte? Wie, wenn er ad rem illicitam, legibus prohibitam oder turpem was fundirete? Ist man denn verbunden, solche fundationes zu befolgen? Die Heyden setzten ehehin die Götter zu Erben ein, wie wir oben erwähnet haben. Sie machten legaten ad impias causas templorum, idolorum, cultûs idololatrici. Was thaten da die Christliche Kaysere, die das

Heydenthum zerstöreten? Liessen sie sich etwa vorspieglen, daß es doch ungerecht wäre, den Willen der Fundatorum und Testatorum zu brechen? Man dachte nicht einmal an eine solche wunderbare objection. Sie rissen die Tempel, sie stiessen die Götzen-Bilder um, sie zogen die Stifftungen und deren Einkünffte ein, aus jenen machte man bald weltliche Gebäude, bald Kirchen, diese wurden bald den Kirchen geschenckt, bald confiscirte man solche, nach Willkühr. Sihe Zieglerum de dote Ecclesiæ C. 8. §. 14. Fabricii Bibliogr. antiquar. C. 9. §. 23. p. 303. Hoffmanni diss. de ruinâ superstitionis paganæ §. 3. sqq. Bingham Orig. eccles. Vol. 2. p. 275. sqq. Vol. 3. p. 164. sqq. und was wir oben aus dem Jurieu §. 9. angeführet haben.

§. 20.

Ich muß nur noch ein Wort hier beyfügen. Es läufft diese Behandlung in die moralität der Donationen und Testamenten hinein. Ich habe oben geläugnet, daß man GOtt, oder Christo, oder den Heiligen was schencken oder vermachen könne, und, daß diese es acceptiren. Die Ursache ist unter andern auch diese. Wenn ich einem was schencke und vermache, also dasselbe dadurch veräussere, so kan ich auf denselben nicht mehr Recht transferiren, als ich selbst darauf besessen habe. Das ist aber nur ein jus civile, subordinatum legibus magistratûs & ipsius dominio eminenti, proprietas, quæ exstinguitur per necessitates publicas &c.&c. Wie kan man dann dergleichen proprietät Christo und den Heiligen zuschreiben? Noch weiter. Es ist offenbar, daß alle donationen und Vermächtnisse eine tacitam conditionem in sich halten, und, wenn sie legitim seyn sollen, in sich halten müssen, daß das Geschenckte, Gestifftete und Vermachte zu diesem und jenem Gebrauch solle verwandt werden, nisi quid novi, nisi salus Ecclesiæ & Reipublicæ aliud poscat, salvo dominio Magistratûs politici eminente, welches hernach den voluntatem contrariam Testatorum præsumtam gründet, aus dem man agiren kan. Noch eins. Ists wohl vernünfftig, denen Abgestorbenen was zu schencken und zu vermachen, da in der H. Schrifft deutlich stehet, sie wissen nicht und werden nicht gewahr dessen, was in der Welt passiret Job. 14, 21. item, sie wissen nichts, haben auch keinen Theil mehr auf der Welt

in allem, das unter der Sonnen geschiehet Pred. 9, 5. 6. wohin auch die Sprüche 2. Kön. 2, 9. und Jes. 64, 16. gehören, und das, was Anna bey Virgilio Æneid. L. IV. versu 34. singet:

Id cinerem aut manes credis curare sepultos?

Da denn bey dieser der Sachen Gestaltsame das, was ihnen vermachet worden, res derelicta und nullius ist, wie Justinianus de hæreditate jacente saget. Und wie? Halten nicht viele so wohl von den alten scholastischen Juristen, z. E. Accursius, Tiraquellus, Vasquius, Merillius und andre, und nach diesen Caramuel in pace licitâ p. 31. und von den neuern Protestantischen Stryck, Thomasius, der zwar ehehin andrer Meinung war, Böhmer, Gundling, J.G. de Coccejis, Bynckershœck, Kemmerich und in specie Heinecke in diss. de testamentifactione §. 5. sqq. davor, die Testamenta seyen nicht juris naturæ, wie andre alte, und unter den neuern Grotius, Vinnius, Buddeus &c. geglaubet, man könne also gar wohl die Testamente in einem Staat verbieten, wie dann unter vielen alten Völckern, in specie den Teutschen, keine in usu, auch in Spec. Sax. jure Lubec. und anderswo verbothen gewesen, ja sie seyen dem Recht der Natur vielmehr entgegen, weil ein Verstorbener nichts mehr besitze, also auf den Fall des Todes nichts mehr alieniren könne, welche raison bey Leibnitzen ein so grosses Gewichte gefunden, daß er auf die abentheurliche Meynung gefallen, es behielten die Verstorbene wegen der Unsterblichkeit ihrer Seele noch das Eigenthum ihrer Güter, und ihre Erben seyen nur davon Procuratores, in novâ methodo jurisprudentiæ p. 65. Es hat dieselbe nirgends applausum finden wollen, und ist von Barbeyrac, Heinecken und unserm Herrn Prof. Cantzen in disc. mor. omn. §. 1852. verworffen worden, welcher letztere aber doch meynet, daß, ob wohl die hæredes nicht nur als Procuratores angesehen werden können, so können doch die Verstorbene wegen der Unsterblichkeit ihrer Seele und Fürdaurung ihres Willens noch von ihren hinterlassenen Gütern disponiren, demnach läugnet, daß man durch den Tod das zeitliche Gut verlasse, wie er denn auch l. c. §. 1833. sqq. Heinecken weitläuffig refutiret. Mein Antecessor D. Osiander hält es in seiner Theol. cas. bald mit dieser, bald mit jener Parthey. Ich, meines Orts, halte dafür, testamenta seyen juris naturalis permissivi, wie alle civil-Gesetze, ja sie seyen auch in sacris gegründet. 1. Mos. 15, 3. 25, 5. 6. 49, 29. 5. Mos. 21, 6. 1. Kön.

 2, 2. rc.

2, 2. ꝛc. Jeſ. 38, 1. Syr. 33, 24. Gal. 3, 15. Ebr. 9, 17. Doch iſt aus deme, was wir dißfalls hergehen laſſen, erſichtlich, daß man eben mit der Heiligkeit und inviolabilität der Teſtamente kein ſo groß Aufhebens zu machen hat.

§. 21.

Da ich dieſes ſchreibe, ſo geht mir noch zu mehrerer Beleuchtung der Sache dieſes bey. Als Ferdinandus II. A. 1629. das edictum reſtitutorium publicirete, und viele von den Proteſtanten, zumal ſeit dem Religions-Frieden wider den ihnen aufgedrungenen geiſtlichen Vorbehalt eingenommene Clöſter und Kirchen-Güter wieder einzoge, ſo entſtunde die Frage: Ob man dieſelbe præciſè den vorigen Poſſeſſoribus und Münchs-Orden oder dem neuen Jeſuiter-Orden einräumen, oder auch den Biſchöffen wegen ihres bißher erlittenen Schadens zum æquivalent geben, oder ob man auch zu andern piis cauſis, z. E. zu Academien, zu Hoſpitälern ꝛc. ꝛc. ſolche anwenden, oder endlich den weltlichen Fürſten, und in ſpecie dem Kayſer zum recompens vor die zum Krieg angewandte ſo groſſe Summen zutheilen könnte und ſollte? Das gab Anlaß zu einer artigen Comœdie, auf deren Theatro und Schau-Platz viele Perſonen erſchienen. Der Jeſuit Lämmermann eröffnete das Spiel, und wandte als Beicht-Vater bey dem Kayſer Ferdinando II. alle officia vor ſeinen Orden an, um von den eingezogenen Clöſtern und Kirchen-Gütern demſelben was ergiebiges zuzuſchantzen, wie denn auch die Jeſuiten vieles bekamen, und noch kurtz vor dem Weſtphäliſchen Frieden in der poſſeſſion hieſigen Pfleg-Hofs und der Probſtey, die ich jetzt beſitze, waren. Indeſſen, da der Kayſer hierüber ein Gut-achten von dem Reichs-Hof-Rath verlangete, und daſſelbe vor die Jeſuiten nicht favorabel ausfiele, doch aber der Pabſt Urbanus VIII. denſelben favoriſirte, ſo entſtunden beym Kayſerlichen und Römiſchen Hofe darüber Conteſtationen, da auf jener Seite Paulus Savellus, auf dieſer der Cardinal Jo. Baptiſta Pallotta agirten, deme aber der Cardinal Richelieu gantz contraire ſentimens führte. Diß war die erſte ſcene. In der andern erſchienen die Feder-Krieger, und zwar zuerſt lauter umbræ, hernach maſquen, und wiederum andre, die in ihrer ächten Geſtalt ſich zeigten. Ich ſage, zuerſt ſeyen die anonymi aufgetreten, welche der Chur-Bayriſche Beicht-Vatter, der

Jeſuit

Jesuit Adam Contzen, oder der P. Laymann zu Dillingen gewesen seyn sollen. Dahin gehöret disceptatio placida super famosâ quæstione &c. wider welche disceptatio seu quæstio, utrum bona ecclesiastica &c. und wider diese amica responsio &c. und gegen letztere defensio pro sacrâ Cæs. Maj. &c. und judicium duorum Theologorum heraus kam. Hernach paradirte der Jesuit Laymann mit seiner justâ defensione, mit welcher man viel Aufhebens machte. Es stritten aber bald vor die alte Orden Romanus Hay, ein Benedictiner von Ochsenhausen, und unter vielen angenommenen masquen der bekannte Jesuiten-Feind Casp. Scioppius, der anfänglich mit den Hayischen Federn prangete. Denn das astrum inexstinctum hat Hay gemacht. Scioppius erschiene in vielen Schrifften unter falschen Namen, bald Philoxeni Melandri, unter welchem er die actionem perduellionis in Jesuitas, juratos S. R. Imp. hostes oder das flagellum Jesuiticum herausgab, bald Sanctii Galindi, unter welchem die anatomia Soc. Jesu, und Jesuita exenteratus, sonst aber auch ohne Namen, ans Licht trate, bald Fortunii Galindi, unter welchem die mysteria S. J. herauskamen, bald Juniperi de Ancona, unter welchem die Consultatio de causis & modis religiosæ disciplinæ in S. J. instaurandæ erschiene, bald Augustini Ardhingelli, unter welchem die paradoxa Jesuitica, bald Danjelis Hospitalii, unter welchem die Consultatio ad Reges & Principes &c. ediret wurden, bald Lucii Cornelii Europæi, unter welchem Monarchia Solipsorum d. i. der Jesuiten, das Licht erblickte, bald Alphonsi de Vargas, unter welchem die relatio ad Reges & Principes Christianos de stratagematis & sophismatis politicis S. J. ad Monarchiam orbis terrarum sibi conficiendam an den Tag kam. Unter seinem eignen Namen aber hat er die Astrologiam ecclesiasticam geschrieben. Die Jesuiten liessens an Antworten nicht ermanglen. Laymann hatte schon præstanda præstiret. Forer gabe seinen anti-Melandrum, item Philoxeni technophylacium, und anatomiam anatomiæ cum mantissis, item Grammaticum Proteum aus. Valentinus Mangioni und Jo. Crusius, der deliquium astri inexstincti schriebe, kamen auch zum Vorschein. Diesem letztern setzte Hay aulam ecclesiasticam und hortum Crusianum, Crusius aber diesen commenta Hayana entgegen. Und, da Dominicus Gravina wider die Jesuiten vocem turturis schriebe, so replicirte Georg Riedel zu München in

in der caveâ turturis, und dieser wurde congeminata vox turturis opponiret. Wie denn auch Eugenius Lavanda, d. i. der Jesuit Melchior Inchofer, den einige auch vor den autorem der Monarchiæ Solipsorum halten, wider das astrum inexstinctum schriebe, und ein anderer Jesuite Albertus de Albertis in seinem zu München edirten lapide Lydio dem Scioppio eine gar scharffe Lauge aufgoß. In dem dritten actu erschienen die Protestantische Lehrer, und behaupteten, wie die bona ecclesiastica Pontificia mit Recht haben occupirt, und zu einem rechten Gottes-Dienst und auch weltlichen Nothwendigkeiten verwendet werden können. An ihrer Seite stunde Caramuel, der in pace licitâ p. 14. sqq. so wohl den Benedictinern, als auch Jesuiten, als dieser Materie nicht wohl Verständigen, Unrecht gab, und die Conclusionem n. 6. setzte, bona, quæ olim fuerint ecclesiastica & à Protestantibus occupata sint, moraliter exstincta esse & non amplius ad Ecclesiam pertinere. Die letzte Scene eröffnete der Herold des Westphälischen Friedens, und publicirete den Macht-Spruch, daß die Protestanten nicht nur die geistliche Güter, die sie in annis decretoriis besessen hätten, behalten, sondern auch ein grosser Theil denselben vor die aufgewandte Kriegs-Kosten überlassen seyn sollte, und, daß auch, wo ein alter Orten abgienge, kein neuer an dessen Stelle treten sollte Art. 5. §. 26. Und so traten dann so wohl die alte Mönchs-Orden, als auch die Jesuiten vom Theatro mit Thränen ab, doch schmeichelten sich diese mit der Hoffnung besserer Zeiten, da sie mit mehrerem succeſs wieder auftreten und diese Comœdie aufs neue spielen wollten. Ich finde dieses Schau-Spiel, da die Catholicken einander in die Wette den Wein ausgeruffen haben, nirgends weitläuffiger erzehlet, als von Salig in der Historie der Augspurgischen Confession T. 1. p. 810. sqq. Dieser Mann hat sich in der neuern Kirchen-Historie recht grosse Verdienste erworben. Es ist in der That Schade, daß der Tod denselben der gelährten Welt so bald entrücket hat, da er noch viel schönes hätte præstiren können, und kan ich fast nicht begreiffen, daß seine historia Eutychiana keinen Verleger finden solle, wenn ich auch schon von seinem Eutychianismo ante Eutychen nicht groß halte. Er hat aber auch in dieser Materie nicht alles gesaget, auch nicht Dannhauer in anti-Christosophiâ p. 396. 404. & Hermenevt. sacrâ p. 511. sqq. auch nicht Hottinger in hist. eccl. sec. 16. P. 5. p. 498. sqq. auch nicht Hoorn-

Hoornbeek in disp. ad bullam Innocentii X. p. 121. sqq. auch nicht Baillet dans la liste des Auteurs déguisés, auch nicht Bayle in seinem Dictionnaire, article Scioppius, auch nicht Placcius in seinem Theatro anonymorum und psevdonymorum, auch nicht Caroli in memorab. eccl. P. 1. p. 741. sqq. 1157. 1158. auch nicht Hoffmann in Bibliothecâ juris publici p. 338. sqq. Doch, was haben wir für Ursache, diese alte Comœdie aufs neue hier zum Vorschein zu bringen? Antwort. Es dienet uns solches sehr zu unserm dermaligen Endzweck. Laymann, Forer und die andre Jesuiten behaupteten, daß 1. die von den Protestanten occupirte geistliche Güter dadurch ihre Geistlichkeit verlohren hätten, sie, so sagten sie, wären exstincta & vacantia, so, daß man sie geben und anwenden könnte, wem und wie man wollte, 2. daß man auch wider den ausdrücklichen Willen der Stiffter ihre Stifftungen andern und neuern Orden geben, ja auch zu weltlichen Auskünfften ex voluntate eorum præsumtâ anwenden könnte, würde man, sagten sie, diese in dem Himmel triumphirende Geister fragen, wem sie diese vacant gewordene Clöster und geistliche Güter zutheilen wollten, würden sie solche den Jesuiten hingeben. Man müsse demnach ex voluntate Testatorum non præteritâ, sed præsente & interpretativâ hier agiren, wie ich oben von Ottone M. gesaget habe. Und so gewinnens sine dubio wir Protestanten. Ubrigens sind die oben angezeigte Streit-Schrifften sehr rar, und werden schwerlich alle beysammen, zumal in Protestantischen Bibliothequen, angetroffen. Nur noch eins, ehe ich weiter gehe. Der oben bemeldte Scioppius war ein Kerl von gantz besondern Eigenschafften. Die gelährte Welt kennet ihn, als einen der grössesten Schul-Füchsen seiner Zeit und als einen Grammatischen Hund, wie man ihn damals nannte, weil er auch Ciceronem selbst anbellete, die Evangelische Kirche als einen Apostatam und Ertz-Lärmen-Bläser und Religions-Friedens-Störer, die Jesuiten als einen Ketzer und Spitzbuben. Uberhaupt war er ein toller Avanturier, und hochmüthiger Schwindel-Geist, der nirgends Ruhe fand, und mit seiner apostasie zwar zu fischen, und was grosses zu werden suchte, aber nur, und zwar schlecht krebsete, so daß er auch nach Leyden in Holland schriebe, er wollte wieder zu den Protestanten treten, wenn man ihn recht accommodirte, wie Horn in seiner hist eccles. p. 226. bezeuget, ein wilder Ismael, dessen Hand wider jedermann, und jeder-

mannš

manns Hand wieder ihne war, ja der auch in seinen letzten Tagen wegen seiner gifftigen und lästerhafften Schreib-Art und gefährlichen Conduite seines Lebens nicht sicher war, ein gelährter Don Quichotte und Machiavelliste. Das Portrait ist schlecht. Doch es können ihme weder Jesuiten, noch Protestanten ein bessers machen. Nun kommen wir wieder ins Geleise.

§. 22.

Nach demjenigem, was bißhero angeführt worden, mögen demnach also die oben von sacrilegis und der über sie gekommenen Göttlichen Rache angeführte Exempel hier nicht anschlagen. Achans Fall ist gantz besonder. Er sündigte wider mandatnm divinum specialissimum. Er war ein privatus, dem nullo jure das Gestohlene gehörte. Mich nimmt wunder, daß Voetius, da er die insecularisabilitatem bonorum ecclesiasticorum beweisen wollen, damit so viel Aufhebens gemacht in Politicâ ecclesiasticâ P. 1. L. IV. tr. 2. C. 10. p. 759. sqq. Eben so wenig schlagen hier die Exempel derjenigen abgöttischen Könige an, welche den Tempel des HErrn beraubet und profaniret, oder gar zu ihrem Götzen-Dienst gemißbraucht haben. Das sind gantz andre Fälle. Sie griffen einen fremden Tempel, sie griffen des HErrn Tempel an. Sie mißbrauchten die Schätze desselben zu ihrer Abgötterey und Schwelgerey. Das waren demnach raptus sacrilegi. Das Exempel der Söhne Eli quadriret auch nicht, als auf diejenige Episcopos & Clericos, die da das Gut der Kirche verprassen. So beweiset auch das Exempel Ananiæ und Sapphiræ weiter nichts, als, daß man, was man GOtt gelobet, zum Dienst der Armen zu widmen, ohne schwehre Sünde nicht zuruck ziehen könne. Gleichfalls beweiset der Spruch Ps. 83, 12.13 nichts. Der Psalmist bethet da wider alle Heydnische Feinde des Volcks GOttes, die da nicht eben nur den Tempel zu Jerusalem, sondern alle Städte des Landes Israel, welche hier **Wohnungen GOttes** genennet werden, anfielen und mit Krieg überzogen. Einfolglich fällt auch der Vorwurff des über die Kirchen-Räuber gekommenen Göttlichem Fluchs und Rache weg, da wir nur diß noch anfügen, daß auch die den legatis ad pias causas angehängte unrechtmäßige Anfluchungen, wie sie an und vor sich selbst unchristlich sind, von keiner Krafft seyn können, es seye dann, daß man unrechtmäßiger Weise solche beraube, sonst sind sie

nur

nur fulgura ex pelvi und nullitäten. Sihe Stryck de execrat. Testat. C. 1. §. 14. sqq. und Thomas. disp. de naturâ bonorum secularis. §. 13. 14. Ja gibt es nicht auch dergleichen legata impia, z. E. wenn man der Kirche was legiret, und solches dem nöthigen Unterhalt der verlassenen Waysen entziehet, so sündlich, und auch von den Alten verworffen worden. Sihe Bingham orig. eccl. Vol. 2. p. 277. 278. Und haben nicht die alte JCti schon angemerckt, ineptas voluntates non esse servandas l. 14. §. 15. ff. de relig. & sumt. fun. l. 113. § 5. ff. de leg. l. 27. pr. ff. de cond. & demonstr. Sihe Carpzov. Jurispr. Consist. L. 2. def. 312. Man könnte de eo, quod impium est in causis piis, weitläuffig schreiben, und Herr Rechenberg hat in einer diss. hujus tituli unterschiedenes davon berühret.

§. 23.

Der achte Einwurf ist, Layen haben gar nichts von geistlichen Gütern zu disponiren, was sie dißfalls vornehmen, seye eine pure nullität, ja ein sacrilegium und Kirchen-Raub. Antwort. I. Gründet sich diese objection auf den falschen und unerträglichen concept, den man von den Layen hat. Sihe oben p. 167. sqq. 198. sqq. II. auf das von uns verworffene Jus Canonicum C. 16. qu. 8 Denn im Göttlichen Gesetz stehet hievon nichts, auch sind die 2. allegirte Stellen nicht von der mindesten Beweiß-Krafft. Matth. 22, 21. mag wohl auf den halben Seckel des Heiligthums auch gesehen werden, den ein jeder Israelite dem HErrn zum Heb-Opffer geben mußte 2. Mos. 30, 13. Doch ist die gründlichste Erklärung die gemeine, deren auch der Abbt Calmet ad h. l. beypflichtet. César vous demande des tributs & des services. Dieu vous demande des respects, des adorations, de l'amour, de la soumission à sa volonté, de la croyance à ses paroles, de l'attention à executer ses volontés, de la docilité à sa parole. Noch mehr. GOttes sind wir 1. Cor. 3, 23. als sein Eigenthum 1. Pet. 2, 9. und sein Volck, Schafe seiner Weyde Ps. 74, 1. 79, 13. 95, 7. 100, 3. Sein ist unsre Seele, unser Leib, unsere Gaben, unsere Kräfften, unsere Güter. Alles sollen wir demnach hingeben zu seinem Dienste nach dem bekannten Liede:

Es ist ja, HErr, dein Gschenck und Gab
Mein Leib, Seel und alles, was ich hab
In diesem armen Leben,

Damit ichs brauch zum Lobe dein,
Zum Nutz und Dienst des Nächsten mein,
Wollst mir dein Gnade geben.

Wo wir das nicht thun, so rauben wir GOtte, was sein ist, wie in dem bekannten Orte Röm. 2, 22. stehet. Wie will demnach hieraus erzwungen werden, daß Layen über Kirchen-Güter nicht disponiren können? Gehören denn nicht die Kirchen-Güter der gantzen universitati ecclesiasticæ, davon die Layen den grössesten Theil ausmachen? Haben nicht die Könige A. T. auch von des HErrn Schatz disponirt? Und, wie viel Gesetze der Kayser hat man nicht über die Kirchen-Güter? Sollen denn die Layen wohl solche der Kirchen zu schencken befugt seyn, aber nichts alsdenn darüber zu sagen haben? Es ist offenbar, daß all dieses wider die Uhr-Gründe des wahren Kirchen-Rechts streitet. Und was ist denn endlich ein Kirchen-Raub oder sacrilegium? Antwort furtum rei cultui divino vero vel directè vel indirectè inservienti & dicatæ à privato factum vel raptus ejusdem ab hoste rempublicam illegitimè invadente factus. Es ist demnach die von denen Protestanten beschehene occupation und secularisation der Kirchen-Güter kein Kirchen-Raub oder sacrilegium. Sie haben behalten und secularisiret, was ihr eigen war, und zum besten der Kirche und des gemeinen Wesens reformiret.

§. 24.

Was neuntens die Göttliche Verordnungen 3. Mos. 7, 20. 21. 25. und von den Zehenden ꝛc. 3. Mos. 27. anlangt, so gehören dieselbe unläugbar zu dem Göttl. ceremonial-Gesetz, oder der Kirchen-Ordnung des A. T. und jene gehen auch die Priester an. Dörffen dann die Päbstliche Priester sich von dem geistl. Gut nicht sättigen? Zu deme, läßt sich ja von dem, was GOtt im A. T. sich selbst allein geheiliget wissen wollen, auf die von Menschen im N. T. gestifftete bona sacra gar nicht schliessen. Weiter so heißt es 3. Mos. 27, 28. ꝛc. 1. daß, was dem HErrn verbannet seye von Menschen, Viehe und Erb-Aeckern, man nicht lösen dörffe, 2. daß, wenn einer den Zehenden lösen wolle, so solle er ein fünfftel darüber geben, es wäre denn Sache, daß es der Zehend wäre von dem, das unter der Ruthen gehet, welches nicht gelöset werden könne. Der Schluß auf die Kirchen-Güter ist

wieder unstatthafft. Ich will nicht wiederhohlen, was ich schon in genere von dem jure Levitico speciali gesaget habe. Verkauffen denn nicht die Clöster ihr Viehe und ihre Zehend-Früchten nach Belieben, und ware dann nicht der Zehend im A. T. alienabel und auslößlich? Doch es ist auch, quod probè notandum, der den Priestern gewidmete Zehend nur juris divini Levitici. Denn, weil dem Stammen Levi kein besonder Erbtheil, wie andern Stämmen, im Lande gegeben worden 4. Mos. 18, 24. so bekam derselbe davon den Zehenden, das ist aber auf die Priester im N. T. nicht applicabel, und mögen dieselbe je wohl den Zehenden jure divino nicht fordern.

§. 25.

Zehendens mag auch die denen Kirchen-Gütern von den summis Imperantibus gegönnete immunität und amortization hier nicht mit Recht eingewendet werden. Denn, was sie gegeben haben, das können sie auch wieder nehmen, si salus Ecclesiæ, si salus reipublicæ id poposcerit. Man war in medio ævo hierinnen allzu liberal.

Omne quod est nimium, vertitur in vitium.

Manus mortua faßt das Gut nicht so hart, daß manus vivæ es derselben nicht entziehen könnten, und nach den Umständen sollen. Haben nicht so wohl ehehin, als auch noch in letzteren Zeiten die summi Imperantes in allen Catholischen Landen Gesetze gemacht, daß man allzuviele und weitere Grund-Stücke nicht mehr ad manum mortuam geben und verkauffen solle, und denen Donanten und Testanten damit die Hände gebunden? Sihe Zieglern de dote Ecclesiæ C. 8. §. 18. sqq. Peck de amortizatione C. 2. Schwendendörffers diss. de manu mortuâ th. 7. Stryck ad Brunnem J. E. p. 357. Schweders disp. de statutorum alienationem bonorum immobilium in Ecclesias & Clericos prohibentium validitate, und in specie Cramers diss de alienatione bonorum, cum primis equestrium ad manus mortuas per statutum prohibitâ. So hat Carolus VI. erst A. 1718. verbothen, in dem Ritter-Canton in Schwaben Orts am Neckar und Schwartzwald nichts mehr ad manum mortuam zu überlassen, da der Fürst und Abbt zu Mury so viele Ritterschafftliche Güter an sich erkauffet, um dem endlichen Ruin, der zuletzt auf dergleichen Canton kommen könnte, vorzubeugen. Doch es ist diß nicht meine Meynung, daß man das geist-

liche Gut seiner immunitäten vollkommen berauben solle. Das seye ferne. Aber es hat doch alles seine Abfälle und limites, welche suprema lex, quæ salus Ecclesiæ & Reip. ist, setzet.

§. 26.

Der eilffte Einwurff ist dieser. Posito, non concesso, es haben die Protestantische Fürsten Fug und Macht gehabt, die geistliche Güter den Catholiquen in Teutschland wegzunehmen, so hätten sie doch dieselbe nicht secularisiren, sondern zu einem geistlichen Gebrauch ausgesetzt bleiben lassen sollen. Quod enim semel Deo dicatum sit, ad alios usus transferri non posse. Und stringirt diese objection desto kräfftiger, als auch fast alle Protestantische Lehrer diese Meynung verfechten. Voetius und Hoornbeek thuns weitläuffig contra Maresium, und viele andre mehr, denen Herr Prof. Cantz beypflichtet in disc. mor. omn. §. 2568. 2569. p. 887. 888. verbis: Superstitiosus, qui cœtui ecclesiastico ad actus superstitiosos publicè receptos bona legat, ipso illo facto veritatem miscet errori. Namque in proposito legandi prima ex præmissis Deo placet, & per se non est improbanda, quùm ita habet: *liberalitas est in res sacras exercenda*, sed minor propositio errorem admittit. Inde conclusio emergit, quæ veritatis & erroris mixturam habet. Quod igitur in tali proposito pium fuit, illud tenendum, i. e. non debet totum majoris propositionis consilium everti, remissis ad rempublicam legatis, sed minor potiùs propositio ab errore liberanda. Maneat penes reformatam Ecclesiam illorum bonorum proprietas, sed in usus conversa meliores. Das läßt sich hören, cæteris paribus. Doch deucht mich, seye wider diese aus dem logicalischen Köcher hergenommene demonstration mit einer auch aus der Logicke hergenommenen Gegen-demonstration zu repliciren. Es ist so, bey einer Stifftung zum Päbstischen Gottesdienst macht der Stiffter eine Schluß-Rede aus drey Sätzen, da der Ober-Satz dieser ist: wer zum Gottesdienst und Erhaltung Kirchen und Schulen was stifftet, thut ein gutes und GOtt wohlgefällig Werck. Der Unter-Satz: Nun thue ich solches, da ich zu dem Päbstischen Gottesdienst, zu Messen, zu Klöstern 2c. stiffte, und der Schluß-Satz: Ergò thue ich ein gutes Werck. Aber das ists, was ich läugne, daß der Ober-Satz in seiner generalität vor wahr passi-

ren könne, und, daß in dem Schluß-Satz eine Vermengung der Wahrheit und des Irrthums seye, einfolglich, daß um die Wahrheit des Ober-Satzes beyzubehalten, der Unter-Satz von dem Irrthum zu befreyen seye, damit im Schluß-Satz die Vermengung aufgehoben werde. Denn 1. ist der Ober-Satz in dieser Schluß-Rede indeterminirt, und eben deßwegen, weil er indifferent ist, und der determination und limitation unterworffen, kan er weder vor wahr noch vor falsch gehalten werden. Dann er ist nur wahr, wenn er limitirt wird: wer zum wahren Gottesdienst und zu Erhaltung Orthodoxer Kirchen und Schulen was stifftet rc. rc. 2. Ist ja der Ober-Satz in dem Sinn des Päbstischen Stiffters falsch. Denn, wenn man ihn fragt, was er vor einen Gottesdienst meynte, so würde er solchen gar bald limitiren, so, wie es der Unter-Satz zeiget. 3. Ists offenbar, daß, wo der Unter-Satz falsch ist, und den Ober-Satz falsch specificiret oder determiniret, der Schluß-Satz eben auch aus diesem Grunde falsch seye, und keine Vermengung der Wahrheit und des Irrthums in sich halten könne. So wenig Oel mit Wasser, so wenig kan Irrthum und Wahrheit in einem Satz mit einander vermenget seyn. Es ist demnach die Schluß-Rede eines Päbstischen Stiffters: Ergò, da ich zu dem Päbstischen Gottesdienst, zu Messen, zu Klöstern stiffte, thue ich ein gutes Werck, gantz falsch, wohl erwogen, daß 4. nicht das principium generalius, sondern specialius die Conclusion determiniret. Diese und jene legata ad pias causas sind keine individua vaga, sondern haben ihre determinirte hæcceität, und wenn derselben moralitæt in hâc individuificatione böse ist, so gilt keine abstractio mehr, denn diese wird durch die individuification und hæcceification aufgehoben. Non dantur universalia à parte rei, adeòque nec à parte conclusionis per minorem determinatæ, so, daß ich demnach nicht sagen kan, daß diese oder jene Stifftung zwar abergläubisch in concreto, aber rechtglaubig in abstracto seye. So ists in abstracto gut, löblich und gebothen, den Armen gutes zu thun, scilicet von seinem Eigenen. Stehle ich aber das Leder, und schencks den Armen, so ist die actio pessima, und hält ne micam quidem bonitatis in sich, als welche der Diebstahl vollkommen ausschleußt. Wie denn auch 5. in concreto keine action zugleich einestheils gut, anderntheils böse seyn kan. Es gilt hier nicht halb **Mauß**, halb **Vogel**. Kan demnach

nach 6. nicht gesaget werden, daß man eben den Unter-Satz von dem Irrthum frey machen müsse, damit der Ober-Satz nicht gantz zernichtet, und die intention des Stiffters gäntzlich übern Hauffen geworffen werde, um so weniger als 7. es viel mehr der intention des Catholischen Stiffters entgegen ist, seine Stifftung zu einem ketzerischen Gottesdienst, als ad usus profanos & necessitates publicas zu widmen, und man dieses ja wohl ex præsumtione violentâ sagen kan, und 8. auch das, was ad rem publicam verwendet wird, theologicè zu reden, eine causa pia ist, ja 9. der Kirche nicht gantz entrissen wird, welche von der Republique den Schutz geneußt, wie denn auch 10. die Advocati und Schirms-Herrn der Klöster und Güter ehehin aus diesem pio ærario ihre honoraria empfangen. So folgts auch je 11. nicht, daß, wenn nur die Stifftungen zur wahren Kirche ächt sind, so müssen die zur falschen beschehene absolutè der wahren Kirche heimfallen, und können zum Nutzen des gemeinen Wesens nicht verwendet werden. Denn, obwohlen 12. Herrn Pr. Cantz §. 2569. also schreibet, so erkennet er doch 13. §. 2567. mit Recht, daß solche zu einem falschen Gottesdienst gestifftet gewesene Güter, wenn sie durch ihre Menge den Staat entkrafften, secularisirt werden können, welches 14. um so weniger zu diffitiren, als es ohnstreitig ist, quòd usus civiles sæpè æquipolleant usibus ecclesiasticis nach Böhmers J. E. P. L. 3. tit. 13. §. 52. imò, quòd 15. sæpissimè præpolleant, welches sich in specie und besonders bey dem Westphälischen Frieden geäussert, durch welchen und die in demselben stabilirte secularisation der geistlichen Güter die Kirche und der Staat in Ruhe gesetzt worden.

§. 27.

Ich wundere mich über Grotium, daß er die hier niedergeschriebene Wahrheiten nicht goutiret hat. Denn so schreibet er in annotatis ad Cassandri Consultationem art. 16. Pessimè officium implent Principes, qui ea, quæ olim Deo, id est, piis usibus data sunt, ad suos & quidem profanissimos sæpè usus (welches wir gern eingestehen, daß es nicht recht seye, denn unsre Meynung gehet auf pios in rem publicam versos usus, wenn der Kirche bereits schon genug prospiciret ist,) vertunt hoc obtentu, quòd nimis multa possideant Episcopi. Si nimium multa habent Episcopi, detur, quod superest, Presbyteris

teris

teris & diaconis, detur Ecclesiis ædificandis aut instaurandis, detur pauperibus popularibus, &, si ei desint, externis, sicut olim ex Achaja & Macedoniâ missæ sunt in Judæam pecuniæ, redimantur, qui apud barbaros sunt, captivi &c. Miror, non terreri eos, qui vetus Testamentum legunt, Achanis, qui novum, Ananiæ exemplo. Et hæc præcipua causa est, cur tàm diu bella durent, non tantùm, quia propter ista utrinque bellatur, verùm etiam, quia Deus contemtum sui sic ulciscitur. Es ist offenbar, daß Grotius den gantzen statum quæstionis nicht übersehen. Die Frage ist von einer solchen nimietate bonorum ecclesiasticorum, die dem Staat gantze Länderenen wegnimmt, und denselben auf eine empfindliche Art entkräfftet. Doch, was hier Herr Prof. Cantz und Grotius sagen, ist ja, wie gesagt, fast die gemeine Meynung. Man darff nur Hoornbeeks disp. ad bullam Innocentii X. p. 68. sqq. und fast alle autores de secularisatione bonorum ecclesiasticorum conferiren. Doch sind auch viele, welche die Anwendung der Kirchen-Güter zur Landes-Nothdurfft nicht ausschliessen.

§. 28.

Und ist je wohl diß nicht unsere Meynung, wie wir auch schon genug geäussert haben, daß man alle Güter einer falschen Kirche, die man im Krieg oder sonst occupirt und per transactionem bekommt, oder bey einer vorkehrenden Reformation schon inne hat, secularisiren solle. Denn ohngeacht, daß Grotius de J. B. & P. L. 3. C. 5. C. 12. §. 6. 7. und Herr D. Böhmer J. E. P. L. 5. tit. 17. §. 7. melden, daß ehehin auch die Heyden davor gehalten, bona sacra bello capta werden eo ipso profana, ohngeacht auch nicht abzusehen, wie bona superstitioni dicata sacra seyn können, ohngeacht die summi imperantes ein dominium eminens über alle bona societatum haben, dergleichen die denen Ecclesiis zugehörige bona sind, auch deßwegen ecclesiastica genennet werden, so ist es doch billich, schicklich, gerecht und nöthig, daß man derley bona zu erst zum Nutzen und Behuff der wahren Kirche anwendet, sind aber dieselbe superflua und nimia, so, daß sie dem Staat und der Kirche schaden, oder erforderts die Noth, so sehe ich zweytens nicht ab, warum solche nicht secularisiet werden können. Eine secularisation aber ausser diesen Fällen ist sträfflich, ungerecht

und

und GOtt mißfällig, dann sie nimmt der communitati ecclesiasticæ, was sie zu ihrem Behuff und Fortsetzung ihres Gottesdiensts nöthig hat und ihro zugehöret, thut also der Kirche Schaden. Vide Thummium de bonis Ecclesiæ p. 127. sqq.

§. 29.

In diesem Betracht haben auch die Protestantische Fürsten nicht alles secularisiret, sondern zum Behuff der Kirchen und Schulen zuförderst das Nöthige ausgesetzt. Ein schönes Beyspiel findt man hier in dem Hertzogthum Würtemberg, da das geistliche Gut und die revenüen der Klöster einem besondern Kirchen-Kasten, wovon die Geistlichkeit salarirt, Kirchen und Schulen erhalten, die Armen sublevirt, und nur ein Theil zur Landschafftlichen Concurrenz gezogen worden solle, nichts aber der Fürstlichen Rent-Cammer einverleibet worden ist. Siehe den Landtags-Abschied de A. 1565. und den extract aus der grossen Kirchen-Ordnung in den Würtembergischen Religions-Urkunden f. 5. 6. 58. Binderum de bonis Ecclesiæ p. 85. sqq. & Thummium l. c. p. 108. sqq. und was wir oben p. 487. gesaget haben. Und, wenn auch schon Besoldus in prodromo vindiciarum ecclesiasticarum Würtembergicarum Hertzog Ulrich und Christophen vorwirfft, daß Sie die Klöster occupirt, die ihnen nicht unterwürffig und immediat gewesen, und über welche sie nur das Jus advocatiæ gehabt, so ist doch zu wissen, daß 1. derselben Aebbte sich nach und nach selbst der jurisdiction der Würtembergischen Graffen unterworffen, ihnen gehuldiget, als Land-Stände auf den Landtägen erschienen, und mit dem Land gehebt und gelegt haben, 2. daß alle objectiones Besoldinæ durch den Westphälischen uno ictu cassirt worden, dergestalt, daß es gantz unnöthig gewesen, diese prodromum zu Wien wieder aufzulegen.

§. 30.

Ich habe gesagt, daß die Kirchen-Güter zu den gemeinen Lands-Nothwendigkeiten nicht verwendet werden sollen, es seye dann zuvor die Kirche, ich setze noch hinzu, auch die Armuth wohl versorget, als wohin gehöret 1. die Erbauung und Erhaltung der Kirch- und Schul-Gebäude. 2. Die genugsame Bestellung und Salarirung der Kirchen- und Schul-

Schul=Diener, so wohl in hohen als niedern Schulen, da es in der That sehr übel gethan, wenn man dieselbe darben läßt, oder ihnen das Brod so kurtz zuschneidet, daß sie in Sorgen der Nahrung leben, auf das Commerce sich legen, oder verächtlich sich aufführen müssen. Hier gilts, was sonst das Jus Canonicum c. 5. Clem. de elect. & el. pot. zu excusirung des Bischöfflichen Reichthums sagt, er seye denselben deßwegen gegeben, ne mendicitatis opprobrium serenitatem Pontificalis obnubilet dignitatis. Und die Billigkeit solcher zulänglichen salariorum bekräfftiget das Exempel der im A. T. so wohl versorgten Priester und Leviten, so daß auch die Juden in פרקי אבות C. 3. sagen: אם אין קמח אין תורה **Wo kein Mehl oder Brod ist, da ist kein Gesetz**, und auch das Wort des N. T. Luc. 10, 7. 8. Röm. 15, 27. 1. Cor. 9, 4. ꝛc. 1. Tim. 5, 18. welchen man nicht entgegen setzen kan Mich. 3, 11. Matth. 10, 8. Ap. Gesch. 20, 33. 34. 1. Cor. 9, 12. 2. Cor. 11, 9. 12, 13. als woraus nur so viel folget, daß man im Lehren nicht Lohn=süchtig seyn solle. Thomasius, der sonst eben kein Freund von Priestern war, hat doch zu ihrem Favor, eine disp. de augendis Ecclesiæ ministrorum salariis, wie es scheinet, ex capite misericordiæ geschrieben. Doch auch hier heißt es: μηδὲν ἄγαν, ne quid nimis, so daß die Exempel der reichen Bischöffe in Engelland von welchen Benthems Engelländischer Kirchen= und Schulen=Staat C. 23. §. 11. 12. nachzuschlagen, vielleicht etwa auch in Schweden und Dännemarck denen von mir geäusserten principiis nicht mögen entgegen gesetzt werden. 3. Sollen derley Güter angewendet werden, zu genugsamer Versorgung der Armen, Wittwen, Waysen, Pilgrime, Invaliden, Krancken, Armen und Bettler mit genugsamen Armen= Waysen= Pilger= Invaliden = Fündel= und Bettel= Häusern und Hoffspitälern, und einfolglicher Abschaffung des schändlichen Gassen=Bettels durch Zucht= und Arbeits=Häuser und Fabriquen. Und 4. zur Versorgung der um der Religion oder Unschuld willen vertriebenen Exulanten, und zu dem Evangelio sich kehrenden Proselyten, mit Anrichtung einer ergiebenen Exulanten= und Proselyten=Cassa, 5. zur Lösung und Erquickung der um der Religion willen Gefangenen und Verfolgten, auch 6. zu milder Handreichung gegen die, so an fremden Orten in Ecclesiâ pressâ leben, und ihre Priester, wie sich selbst, nicht versorgen können. 7. Zu Stifftung gewisser Seminarien, da ar-

me Theologiæ Studiosi zum Dienst der Kirche præparirt und informirt werden sollen. Sind diese Stücke wohl besorget, so kan das Uberley wohl ad necessitates publicas, es seyen dann dieselbe sehr dringend, verwendet werden. Aber ohne jene das Kirchen-Gut zum Staat, zu weltlichen depénsen und unnützen Händeln, oder zu Erhaltung einen falschen Gottesdiensts anzuwenden, ist grosse Sünde. Siehe Bingham Orig. eccl. Vol. 3 p. 341. Das sind Mißbräuche, die GOtt suchet, findet und rächet. So raisonnirt ein jeder rechtschaffener Protestante. Denn kein Zweiffel je obwaltet, daß man die zum Gottesdienst und Erhaltung der Kirchen, Schulen, Waysen, Wittwen, Armen rc. gewidmete Stifftungen wohl administriren, ja auch solche vermehren und bereichern solle, wie Assa, Joas, Hiskia und Josia gethan 1. Kön. 15, 15. 2. Kön. 22, 4. 2. Chr. 31. 34, 18. Nov. 3. C. 3. Conc. Chalced. C. 26. Ubrigens kan man von dieser materie nebst den oben citirten autoribus Rhetium und Mauritium de secularis. bon. eccles. Scheubleri diss. de alienatione rerum sacrarum, Bodini diss. de alienatione bonorum ecclesiasticorum, Felwingers disp. de officio Magistratûs circa bona ecclesiastica, Himmelium de Canonicatu p. 173. spq. und alle die autores, die den Ern. de Eusebiis refutiret, in specie auch den Caramuel de pace licitâ und Dorscheum in seinen dißfallsigen Schrifften, ins besondre auch Hoornbeek nachschlagen. Adde Maresii Systema Theol. p. 448. und Pfeffingers Vitriar. illustr. T. 1. L. 1. t. 15. §. 14. p. 1272. sqq.

§. 31.

Es lassen sich noch ein paar Fragen hier beyfügen. Z. E. Wir haben oben p. 134. die materie de bonorum ecclesiasticorum mediatorum & immediatorum differentiâ ratione Reservati ecclesiastici kürtzlich berühret, da die Frage ist, ob ein Fürst, der zur Catholischen Religion übertritt, dergleichen bona ecclesiastica mediata, welche nach dem I. P. und dem anno decretorio den Protestanten zugeflossen, dennoch noch godiren oder völlig in seinen Nutzen ziehen möge? Es ist zwar an deme, daß, so lieb der Freystellionatus den Protestanten in dem Religions-Frieden gewesen, so sehr das Reservatum ecclesiasticum oder der sogenannte geistliche Vorbehalt denselben verbittert hat. Nachhin funde man auf dem Westphälischen Friedens-Congress

für

für rathsam, denselben auch auf die Protestanten auszudähnen, so, daß, wenn ein Protestantischer Fürst Catholisch wird, derselbe die von den Protestanten A. 1618. 1624. besessene Stiffter und Kirchen-Güter ihnen lassen, und unter der Form lassen muß, wie sie solche in annis decretoriis besessen haben. Woraus denn folget 1. daß er solche der Röm. Kirche nicht wieder widmen, noch 2. dieselbe zu seiner Cammer oder eigenen Gütern oder Chatoull schlagen kan, wenn auch schon 3. der Pabst zu Rom ihme solche dahin schencken würde. 4. daß, wo A. 1624. ein Evangelischer Bischoff, Administrator, Abbt rc. gewesen, in gleichem Statu alles bleiben, oder dahin reducirt werden solle, dergestalt daß 5. auch der Evangelische Status so wenig als der Catholische, durch verhängende sedis - vacantzien, interims-administrationen und Einziehung der Einkünffte geändert oder turbirt werden solle. Man kan hier diejenige Schrifften conferiren, die wegen des Siffts Naumburg heraus gekommen, und die wir zum Theil oben angezeiget, in specie die abgenöthigte Anmerckungen über die sogenannten unpartheyische Considerationes, welche occasione der unvorgreifflichen Gedancken rc. das Stifft Naumburg betreffend divulgiret worden, nebst einem Anhange, darinne dem Autori des in eâdem causâ publicirten Bedenckens gebührend begegnet wird. A. 1719 Lucii Scipionis Schreiben an einen Königl. Polnischen und Chur-Sächsischen Ministrum zu Leipzig, die Naumburgische Sache und die darinn zum Vorschein gekommene Schrifften betreffend A. 1719. item Pharamundi Clodovæi unschuldige rechtliche Nachricht von der Naumburgisch-Zeizischen vom Jahr 1717. unterlassenen Postulation und endlich im Jahr 1726. geschehenen Ubertragung der Lands-Regierung von 1717. biß 1726. aus eines verstorbenen Naumburgischen Canonici Papieren, wie auch aus den Regenspurgischen Acten gezogen 1726. 4.

§. 32.

Zweytens möchte man noch fragen: ob die spiritualitas bonorum ecclesiasticorum reviviscire, wenn der Besitzer davon Catholisch wird. Diese Frage ist besonders zur Untersuchung kommen, als vor etlich und dreyßig Jahren die Jesuiten zu Neuburg den schon vor dem Religions-Frieden secularisirt-gewesenen Hof Bergen, zum

Gut Haunsheim, so den Herrn Barons von Rackenitz zustehet, gehörig, deßwegen angesprochen haben, weil die secularisatio, besonders ohne Wissen des Bischoffs geschehen, ein Kirchen-Raub seye, und durch die Catholisch-werdung ihrer Frau Mutter sich aufhebe. Nun stehet ja mit dürren Worten in dem I. P. daß, welche geistliche so wohl unmittelbare als mittelbare Güter die Protestanten A. 1624. besessen, die sollten ihnen verbleiben, und zwar biß ad compositionem religionis amicabilem eamque universalem. Art. 5. §. 14. 25. Es hat sich demnach die gantze Welt gewundert, wie doch die Jesuiten haben dergleichen Anforderung coram facie totius Imperii thun, und dieselbe auch angenommen werden mögen. Die Sache kame so weit, daß das Corpus Evangelicorum sich der Herrn von Rackenitz annehmen müssen, welches auch so viel gefruchtet, daß die Jesuiten den process haben ligen lassen. Es sind zwey Consilia hierüber gestellet worden, eines zu Tübingen, und das andre zu Halle. Man findet solche nebst den dißfallsigen actis in Fabri Staats-Cantzley T. 19. p. 1. sqq. T. 38. p. 142. sqq. und in Böhmers Jure eccl. Prot. L. 3. tit. 13. §. 57. sqq. p. 723. sqq. Doch es ist dieses principium dem Catholicismo in so fern nicht favorabel, weil es die Übertretung zur Römischen Kirche bey denen hindert, die dergleichen secularisirte Güter besitzen. Weßwegen auch, wie oben gemeldet, Clemens XII. die secularisationen bey denen Proselytis bestätiget hat. Sihe p. 452. 486. 487.

Das 12. Capitel.

Von den Protestirenden Bischöffen/ Aebbten/ Aebbtißinin, Canonicis und geistlichen Rittern.

§. 1.

Es ist bekannt, wie so wohl vor als nach dem Religions-Frieden eine zimmliche Anzahl von Teutschen Ertz- und Bißthümmern secularisiret worden. So war schon vor dem Religions-Frieden Meissen, Merseburg und Naumburg, item Brandenburg und Havelberg secularisiret. Es folgte nachhin das Ertz-Bißum Magdeburg, und die Bißthümmer Halberstadt, Minden, Lebus, Bremen,

Bremen, Verden, Camin, Schwerin und Ratzeburg. So ist Bremen und Verden an Schweden, Halberstadt Minden und Camin an Brandenburg satisfactionis loco überlassen worden, doch dergestalten, daß die Prälaturen und Pfründen in dem Capitul zu Camin haben gantz exstinguirt werden können Art. 10. 11. wie denn auch Schwerin und Ratzeburg hoc titulo und mit eben dem Rechte, die Canonicatus aufheben zu können, an Mecklenburg übergangen art. 12. §. 1. Sihe Herrn D. Böhmers jus eccl. Prot. L. 3. tit. 5. §. 97. Es sind also nicht weiter als zwey Bißthümmer der Protestanten von der völligen secularisation frey geblieben, und zwar 1. das zu Lübeck, 2. das zu Oßnabrüg, da allezeit nach Absterben eines Catholischen Bischoffs ein Evangelischer aus dem Hausse Braunschweig=Lüneburg succediret, und die alternativ statt hat. art. 13.

§. 2.

Man findet von den letztern diese disposition in I. P. art. 5. daß 1. dieselbe keine Päbstliche confirmation nöthig haben, also auch kein pallium erkauffen, noch annatas entrichten dörffen, ja es hat auch bey ihrer Wahl der Pabst keine menses. 2. Daß sie einen gedoppelten Tax vor die Kayserliche investitur geben müssen, 3. daß sie ihre Stimme auf dem Reichstag haben, 4. daß sie den Titul electorum aut postulatorum in Episcopos führen sollen, 5. daß sie, wenn sie Catholisch werden, ihre Bißthümmer verlieren, 6. daß ihnen zur conservation ihres alten Rangs, den sie vor den weltlichen Fürsten haben, der Quer=Banck auf dem Reichs=Convent assigniret ist. §. 21. 22.

§. 3.

Es sollten zwar auf diesem Quer = Banck mehrere sitzen, als jetzo geschiehet. Deñ dato ist derselbe allein vor die Bischöffe von Lübeck und Oßnabrück, wenn dieser Evangelisch ist, ausgesetzt. Es hat nemlich Magdeburg, da es nach dem Tod des letzten Evangelischen Administratoris, Hertzogs Augusti von Sachsen, an Brandenburg gekommen, seinen Sitz auf dem weltlichen Fürsten = Banck gleich nach Bayern. Sihe Wildvogels disp. de scamno transverso sect. 4. §. 8. sqq. p. 24. sqq. Gleiches ist von den secularisirten Bißthümern Bremen, Verden, Halberstadt, Minden, Schwerin, Camin und Ratzeburg zu sagen. Die

übrige Bißthümmer sind mediat, und haben deßwegen die Besitzer keine session auf dem Reichs-Tag.

§. 4.

Da aus obigem ersichtlich, daß die Protestirende Bischöffe keiner Päbstlichen Consecration bedürffen, so fället mir hiebey die Historie von Henr. Julio, Hertzogen zu Braunschweig ein, deme sein Herr Vatter als er ihn zum Bischoff von Halberstadt daselbst A. 1578. introducirte, die primam tonsuram durch den Abbten von Huysburg, Joh. von Höffden ertheilen ließ. Andre melden gar, daß damals auch dessen beyde jüngere Brüder Philipp Sigmund, nachhin Bischoff zu Oßnabrügg und Verden, und Joachim Carl, nachhin Dom-Probst zu Straßburg solche mit erhalten, ja gar, daß Henricus Julius auf Päbstliche Art zum Bischoff formlich ordinirt und consecrirt worden. Doch es kan dieses letztere nicht seyn. Ein Abbt, der ein blosser Priester ist, kan keinen Bischoff weyhen, wohl aber endlich die primam tonsuram geben, welche den Weg zu denen Ordinibus minoribus bahnet, die aber auch dieser Abbt Evangelischen Printzen und nur ein Abbt seyende nach den Päbstlichen Gesetzen nimmermehr hätte conferiren sollen, so, daß mich wundert, daß der damahlige Pabst Georgius XIII. ihm nicht hiebey was anders gewiesen hat. Vielleicht gienge es eben in dem damahligen Religions-Strudel so hin. Denn, obwohl nach der alten Observanz, und auch dem Conc. Nic. II. denen Priestern und Aebbten, wenn sie Priester waren, erlaubet war, die tonsuram zu ertheilen, wie Morinus de sacris Ecclesiæ ordin. P. 3. exerc. 15. de tonsurâ Clericali C. 4. §. 6. 7. Mabillon in præf. ad P. 1. sec. III. Bened. §. 1. n. 19. f. VI. VII. ed. Ven. und Martene de antiquis Ecclesiæ ritibus L. 1. P. 2. C. 8. art. 7. §. 8. dociren, auch aus c. 11. x. de æt. & qual. & ord. præfic. erhellet, so ist doch 1. nachhin diese Gewalt der Aebbten restringiret worden nur auf diejenige, so zu ihrem Closter gehören, und unter ihrer jurisdiction stehen c. 3. de privil. in 6. Conc. Trid. sess. 23. c. 10. de reform. woraus sich dann auch ferner erbricht, daß, quod probè notandum, die collatio primæ tonsuræ auch ein actus jurisdictionalis ist, so gar, daß, wie ein Bischoff in des andern Diœcese nicht ordiniren, er also auch die tonsur sine consensu ordinarii nicht conferiren kan, es seye dann seinem eigenen subdito. Vide Card. du Luca

ad

ad Conc. Trid. disc. 6. 2. Konnte auch dieser Abbt die primam tonsuram bey einem solchen nicht fürnehmen, der nach Päbstlicher Weise nicht gefirmet wäre. Sihe Pontificale Romanum, cap. de ordinibus conferendis, ubi p. 8. Primâ Tonsurâ non initientur, qui sacramentum confirmationis non susceperint. 3. Durffte er noch weniger solche tonsuram einem ketzerischen Printzen, der sich zumal auf den Bischöffl. Thron ohne Päbstl. Confirmation schwunge, ertheilen. Das damahlige Dom = Capitel muß dißfalls besondre principia geführet, und den Pabst ohngleich berichtet haben. So wenig man aber lißt, daß diß factum in der Röm. Kirche Auffsehens gemacht, so grosse Bewegungen erregte es nicht nur alleine in den Braunschweigischen Landen, da Chemnitius und die Prediger sich wacker auf den Cantzeln dagegen hören liessen, so daß auch derselbe in Ungnaden bey dem Hertzog fiel, und einige gar abgeschafft wurden, sondern es legten sich auch einige Evangelische Fürsten darein, die solches sehr mißbilligten, wie denn in specie Hertzog Ludwig von Würtemberg deßwegen an Churfürst Augustum in Sachsen und Hertzog Julium schriebe. Es formalisirten sich auch einige auswärtige Theologi darüber, und waren übel auf Jacobum Andreæ zu sprechen, der, als der Hertzog von Braunschweig ihne darüber besprach, die Sache als ein adiaphorum ansahe, und deßwegen dem Chemnitio, der es sehr hoch aufmutzete, ein böses Spiel zu machen schiene, weßwegen auch dieser, als sie zu Bergen A. 1579. zusammen kamen, um die letzte Hand an die Formulam Concordiæ zu legen, mit Andreæ in eine harte Contestation verfiel. Nun kan man sich leicht einbilden, daß, re adhuc integrâ, es Andreæ äusserst dissuadiret haben würde. Jam vulneratâ verò illâ dauchte dem grossen Theologo, es wäre besser, zu geschehener Sache das beste zu reden, und des Fürsten Eiffer vor das Evangelium und die Formulam Concordiæ nicht mal à propos zu brusquiren. Das schiene caput consilii zu seyn, so man aber falsch ausgeleget, als wenn der unschuldige Andreæ dem unschuldigen Chemnitio aus jalousie und Feindschafft Verfolgung zuzuziehen im Sinn gehabt hätte. Man muß hier keine falsche præsumtiones hägen, zumal, wenn die Sache selbst es anders belehret. Hertzog Julius wollte hiemit einem desto leichtern Weg seinen Printzen zu Bißthümmern bahnen, und muß es in denselben Zeiten fast so mode gewesen seyn, daß man, exceptis Theologis nostris, keine difficultät hier=

hierinn weder unsrer, noch Catholischer Seits gemacht, wie man denn auch von einem Evangelischen Abbt von Loccum weiß, daß er sich einer Catholischen Cöllnischen benediction bedienet, wie ich in der disp. de charactere indelebili p. 12. aus Leibnitzen angeführt habe. Wer die acta von diesem Halberstättischen casu und dessen Folgen wissen will, schlage nach Rehtmeyers Braunschweigische Kirchen-Historie P. 3. p. 490. sqq. & in suppl. p. 208. 212. sqq. Herrn D. Lœschers abgewiesenen Demam, im Anhang p. 221. sqq. Starckens Lübeckische Kirchen-Historie p. 484. Bertrams Lüneburgische Kirchen-Historie p. 437. ins besondre aber Leuckfelds antiquitates Groningenses p. 58. sqq. woraus zum Theil ersichtlich, daß Hertzog Julius, nachdem auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg dißfalls an Ihne geschrieben hatten, sich die Sache reuen lassen. Doch das seye nur par occasion und in parenthesi hier gesaget. Redeamus ad rem.

§. 5.

Da einige Bißthümmer, als Oßnabrück, Lübeck, Halberstadt und Minden mixtirt sind, so bleibt es bey dem statu anni decretorii 1624. nach dem I. P. art. 5. §. 14. sqq. Straßburg sollte auch noch mixtirt seyn. Denn 1624. waren noch 8. Evangelische Capitular-Herrn da. Allein man restituirte sie nach dem Westphälischen Frieden nicht, und, obwohl man zur Zeit des Ryßwyckischen Friedens solches an Franckreich prætendirte, so gaben doch die Frantzosen dißfalls kein Gehör. Sihe Henniges ad I. P. p. 186. sqq.

§. 6.

So haben auch einige Bißthümmer, Stiffter und Convente noch ihre Capitula und Canonicos, andre aber nicht. Man ertheilt eben da Pfründen, victalitia und beneficia, quæ non dantur propter officium, es seye dann, daß sie auf Professores fallen, die solche als einen partem salarii anzurechnen haben. Es gibt derley Exempel in den Stifftern Meissen, Merseburg, Zeitz und Wurtzen in Sachsen, item in Straßburg und Tübingen. Denn dadahier sind alle Professores Canonici, der Probst ist Cantzlar, deme der Dechant und Parochus als Theologi nachfolgen, die andre Canonicaten besitzen die 3. andre Facultäten, und deßwegen tragen auch die Professores den geistlichen habit. Es wurde nemlich A. 1477. das Convent

ventual-Stifft von Sindelfingen hieher verleget, und die Universität daraus formiret. Daher kommts, daß auch die Professores hier keine Degen tragen.

§. 7.

Man frägt sonst, ob der Ertz-Bischoff von Magdeburg ehehin Primas Germaniæ gewesen, und noch seye? Diese Frage ist bey dieses Ertz-Bißthums secularisation verschwunden, ungeacht Herr Cantzlar von Ludewig das Gegentheil behauptet. Sihe dessen diss. de primatu Germaniæ Magdeburgici Episcopatus C. 3. da er den Vorschlag thut, es sollten die Protestanten insgesammt dem Consistorio dieses Primat-Stiffts die decision der causarum ecclesiasticarum übertragen, wie Lutherus schon ehehin in dem Buch an den Teutschen Adel von Verbesserung der Kirche gewünschet. Sihe die Opusc. Miscella T 2. f. 809. 952. Es ist nicht zu läugnen, daß Joh. XIII. den Ertz-Bischoff zu Magdeburg A. 970. zu einem Primate von Teutschland gemacht. Sihe Lünigs spicilegium eccles. T. 1. Fortsetzung p. 15. Alleine es ist ihme doch weder Mayntz, noch Trier, noch Cölln, davon die Ertz-Bischöffe auch Primates waren, unterworffen gewesen, sondern derselbe nur in gleiche Rechte mit diesen ratione der unter sich habenden Bißthümmern gesetzet worden. Sihe Mascovii diss. de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Episcopis Ecclesiæ Germanicæ §. 20. 70. So war der Ertz-Bischoff von Saltzburg schon im 8ten seculo ein Metropolite. Sihe eundem Mascovium l. c. §. 58. wie er denn auch, wie auch der von Bremen, Primas genennet wurde, der Primatenschafft des Abbts von Fulda zugeschweigen. Sihe Herrn G. R. Zechs schediasma de origine, indole, fatis atque juribus Primatum Germaniæ C. 2. §. 21. sqq. p. 51. sqq. Und es weisen die autores, die de Primatibus geschrieben, wie dieser Nahme bald einen Patriarchen, bald einen Exarchen, bald einen Metropoliten, bald einen Ertz-Bischoff beditten. Sihe P. de Marca diss. de primatu Lugdunensi & cæteris Primatibus, welche die zweyte unter dessen dissertationibus selectis ecclesiasticis ist, die Herr D. Böhmer herausgegeben, item, was von den Primatibus M. A. de Dominis, Launojus, Usserius, Beveregius, Blondellus, Morinus, Norisius, Meierus, Thomassinus, Schelstrate, Baluzius, du Pin, Pagi, Stillingfleet, Loaisa, Bingham, Motta, Cantelius und andre geschrieben

 haben.

haben. Wir werden davon in dem Jure ecclesiastico medii ævi handeln.

§. 8.

Wir haben oben erwehnet, daß die Protestirende Bischöffe keine confirmation vom Pabst zu Rom nöthig haben, derselbe auch in seinen mensibus da kein Wahl-Recht, noch die jura pallii oder annatarum bey ihnen zu suchen habe. Wie nun jenes wider die principia ihrer Religion lieffe, so, daß, als Henricus Julius, Hertzog von Braunschweig und Bischoff zu Halberstadt A. 1579. sich angezeigter massen auf Päbstliche Art weyhen liesse, so wohl die Protestantische Fürsten als Theologi ihren Mißfallen darüber bezeugten, als ist beydes aus dem I. P. klar, da in terminis terminantibus art. 5. §.19. gesaget wird: Si quid annatarum, jurium pallii, confirmationum, mensium papalium & hujusmodi jurium & reservationum nomine in bonis Statuum Aug. Conf. ecclesiasticis IMMEDIATIS A QUOCUNQUE AUT QUOMODOCUNQUE prætendatur, id validitate & executione à brachio seculari impertiendâ careat. Eben dieses ist von den mediat-Stifftern quoad menses papales §. 26. geordnet. Da frägt sichs dann nun, weme in beyden solche jura confirmationis, annatarum und mensium papalium zufallen? Man kan das jus devolutionis noch beyfügen. Man muß hier zwischen immediat- und mediat-Stifftern einen Unterscheid machen. In jenen quiesciren formlich die jura papalia, in Betracht welcher solche electi oder postulati niemand nichts reichen, ausgenommen, daß sie eben deßwegen einen doppelten Tax dem Kayser vor die investitur zahlen Art. 5. §. 21. wiewohl Herr Cantzlar von Ludewig dißfalls andre Ursachen in der Erläuterung der güldenen Bulle T. 2. f. 1178. anführen will. Ob aber das jus devolutionis, wenn das Capitulum in der Wahl säumig ist, und da Streit entstehet, auf den Kayser falle, und dieser zu judiciren habe, oder die Sache durchs Looß oder ein Compromiss abzumachen seye, davon führt man unterschiedene Gedancken. Es ist bekannt, wie der Kayser bey Lübeck und Quedlinburg, und zwar bey jenem vor Gottorff gesprochen, und bey diesem das jus devolutionis sich adjudicirt hat, im Fall man nicht auf die Prinzeßin von Meinungen reflectiren würde. Sihe von Quedlinburg Herrn D. Böhmers Jus eccl. Prot. L. 1. tit. 10. §. 10. sqq. Doch meint offtbelob-

belobter Herr Cantzler von Ludwig, daß solches widerrechtlich geschehen, de sorte suffragatoria Ecclesiæ C. 4. 8. opusc. miscell. T. 2. col. 866. und de jure Annatarum Principis Evang. C. 1. §. 5. lit. f. col. 906. 907. Bey den Capitulis, auch Catholicis, mediatis fällt das jus devolutionis auf den Evangelischen Lands-Herrn art 5. §. 26. Ob aber die annaten auch demselben gebühren, da l c. unter den Rechten, die Protestirende Landes-Herrn in Catholischen Clöstern haben sollen, wenn sie solche nemlich A. 1624. gehabt haben, von denselben nichts stehet, ist eine Frage, die man aber insgemein bejahet, weilen die Protestantische Fürsten die jura papalia in ihren Landen haben. Sihe Stryckii disp. de jure papali Princ. Evang. C. 4. § 8. Herrn von Ludewig l. c. C. 3. und Herrn D. Böhmern in obs. ad P. de Marca L. 6. C. 12. obs. 6. Von der Gerechtigkeit und dem in den annaten steckenden oder nicht steckenden vitio simoniæ will ich jetzo nicht reden, wiewohl vieles davon zu reden und zu fragen wäre, ob das beneficium nicht dadurch diminuiret werde, so sonst verbothen ist.

§. 9.

Was den Titul der Protestirenden Bischöffe oder Administratorum, da sie auch Hochwürdigste genennet werden, und die kleine Uberbleibsele der Bischöfflichen Regierungs-Form, die sie sammt dem Bischöffl. Wappen führen, anbelangt, so ist wohl daraus ersichtlich, wie noch einiger Schatte von der Bischoffs-Würde, besonders in der Einnahme der Bischöffl. Einkünfften da übrig seye, solche Bißthümmer aber doch in der That, si à potiori fiat denominatio, in ein gantz ander modell gegossen worden. Man muß hier inter secularisationem in tantum und in totum distinguiren. Magis & minus hîc variant speciem, sed non variant genus. Denn es sind doch die Protestirende Bischöffe eben so wahre Bischöffe, wie die Catholische Bischöffe, die keine Priester-Weyhe haben. Ubrigens ist der modus agendi mit den Stifftern bekannt. Man metamorphosirt die immediat-Stiffter zum Theil in mediat-Stiffter, besonders, wenn sie keine session auf dem Reichs-Tag haben. Naumburg ist davon ein Beyspiel. Da macht man dann, daß man erstlich nur aus einem Chur- und Fürstlichen Hausse wählen oder postuliren darf, hernach hindert

 man

man sede vacante die postulation, und drittens macht man sich des Stiffts Meister, und lässet eben unter der Form eines Capituls gewisse beneficia, wie bey denen gantz secularisirten Stifftern, übrig. Das ist ein gewaltiger Bruch ins Instr. Pacis.

§. 10.

Gleichwie aber die Protestantische Bischöffe zwar Bischöffe sind, aber das, was sonst ratione ordinis hauptsächlich in das Ammt eines Bischoffs einschlägt, nicht verrichten, also haben sie demnach vor den Catholischen Bischöffen diß voraus, daß, da sie weder unter dem Pabst stehen, noch an die Päbstliche Gesetze gebunden sind, sie in Sachen das Stifft betreffend, eben nicht so sehr an das Capitul und dessen Consens, ausser, si de rebus Episcopatûs alienandis & causis majoribus sit quæstio, da sie sich ausdrücklich reversiren müssen, sich halten dörffen, sondern, als Domini territorii, wie die weltliche Fürsten freyere Hände haben, ingleichen sich vermählen, testamenta machen, ihren Wittiben Widdum verschaffen ꝛc. Statuten machen und in Scepter-Lehen succediren ꝛc. können. Sihe Böhmers Jus eccl. Prot. L. 1. tit. 31. §. 68. sqq. L. 3. tit. 1. §. 36. tit. 3. §. 22. tit. 13. §. 37. sqq. tit. 25. §. 15. und Estors delin. juris publ. eccl. Prot. C. 10. p. 138. sqq.

§. 11.

Ich habe oben gesagt, daß auch das Reservatum ecclesiasticum die Episcopos Aug. Conf. angehe. Als demnach der letzte Bischoff von Naumburg Mauritius Wilhelmus A. 1716. zur Catholischen Religion übertrat, resignirte er das Stifft gegen 35000. fl. jährlichen Gehalts an Chur-Sachsen, welches hernach solches in die administration genommen, und biß daher dem Capitul nicht gestattet, einen neuen Bischoff zu wählen, wowider dieses grosse Klagen geführt, sich aber endlich durch einen Vergleich A. 1726. zum Ziel geleget, und der Chur-Fürstlichen Landes-Regierung Platz gegeben. Sihe electa Juris publ. T. 10. p. 254. sqq. T. 15. p. 267. sqq. 436. sqq. 638. sqq. T. 16. p. 83. sqq. 438. sqq. und Fabri Staats-Cantzley T. 33. C. 6. n. 4. 5. T. 34. n. 1. p. 289. sqq. 301. sqq. 311. sqq. 359. sqq. T. 35. p. 610. sqq. T. 48. C. 16. p. 587. sqq. auch oben C. 4. §. 18. auch, was wir zu

Ende

Ende des letzten Capitels dißfalls gesaget haben. Die Materie ist viel zu delicat, als daß wir uns zu tieff einlassen sollten. Doch wäre es eben wohl, wenn man strictè bey dem Instrumento pacis bliebe und kein Haar breit davon wiche. Sed opus est, ut imperfectionibus regatur mundus.

§. 12.

Ich habe gleichfalls oben gesaget, daß Kayserl. Majestät sich das Recht anmassen, die Wahl-Strittigkeiten bey den Protestantischen unmittelbahren Bißthümern und Stifftern zu decidiren, und allenfalls das jus devolutionis zu exerciren. Was Lübeck anbelangt, so ist bekannt, was zwischen dem König in Dännemarck und zwischen dem Hertzog in Hollstein darüber für ein Streit entstanden, da man ersterer Seits prætendiret, es sollten beyde Häuser im Bißthum alterniren, anderer Seits aber das jus sich allein zugeeignet. Als Johannes Bischoff von Lübeck zur Zeit des Westphälischen Friedens hinderte, daß das Stifft nicht secularisirt würde, machte das Dom-Capitul A. 1647. den 6. Jul. mit ihm einen Vergleich, daß nach seinem Tode noch 6. Bischöffe aus dem Hertzoglichen Hause von Hollstein erwählet werden sollten. Dieser Vergleich ist in den beyden Wahl-Capitulationen A. 1655. und A. 1666. erneuert, und in dem Glückstädtischen Recess de A. 1667. item im Travendalischen Frieden A. 1700. bestätiget worden. Wie nun das Königliche Hauß Dännemarck, so auch aus Hollsteinischen Geblüte entsprungen, jedennoch zur alternativ prætension machte, so befahl nicht nur A. 1699. der Kayser dem Dom-Capitul, keinen Coadjutorem aus dem Königl. Dänischen Hause zu wählen, sondern decidirte auch A. 1701. formlich vor das Hauß Gottorff, und injungirte dem Dom-Capitul, daß es so fort aus demselben wählen sollte. Da theilten sich nun die Capitulares, einige wählten zum Coadjutore den Hollsteinis. Printzen Christian August, andre den Dänischen Printzen Carolum. Es setzte sich einer nach dem andern in possession, doch behielt das Gottorffische Hauß den Platz, wowider Dännemarck einwendete, das pactum de A. 1647. seye ohnkräfftig, weil die Bischoffs-Wahl frey und ungebunden seyn müsse, und die damahlige Capitulares ihren successoribus nicht haben die Hände in freyer Wahl binden

können, so gründe es sich auch auf Bedingungen, welche Gottorff nicht gehalten hätte ꝛc. ꝛc. Was Quedlinburg anbetrifft, so wollen wir hier nur die Ursachen pro & contra, ob Augustissimus befugt seyen, hierinnen zu sprechen, anführen. Da dann pro angeführt wird, 1. daß Augustissimo bey den Protestantischen immediat-Stifftern das jus papale oder sacrorum in alle Wege, und zwar krafft des uhralten investitur-Rechts zustehe, 2. daß bey mediat-Stifftern ja die Protestirende Landes-Herrn sich auch solches Rechts anmassen, 3. daß nach dem Instr. Pac. art. 5. §. 54. der Kayser in causis ecclesiasticis, wenn sie strittig werden, sprechen könne. Man wendet dagegen ein, daß 1. die Päbstliche jurisdiction nur in favor der Protestanten, nicht Augustissimi in Teutschland suspendiret worden, 2. daß in dem Inst. Pac. art. 5. §. 18. 21. demselben nur das jus primariarum precum und der investitur reservirt worden seye, daß 3. art. 5. §. 21. nur die investitur, nicht die confirmation, demselben asserirt seye, daß 4. die mediat-Stiffter denen Reichs-Ständen viel mehr, als die immediat-Stiffter dem Kayser unterworffen seyen, 5. daß, was art. 5. §. 26. de jure devoluto stehe, nur von denen zu verstehen seye, welche es ante Instr. Pac. exercirt haben. Solle ich hier was sagen, so glaube ich, Augustissimi jus devolutionis habe gleichen Grund bey den immediat-Stifftern, als wie das jus devolutionis der Evangelischen Landes-Herrn bey mediat-Stifftern. Ubrigens ist wohl zu mercken, daß das Schutz-Recht, oder jus advocatiæ simplex, denn vom composito muß man ein anders sagen, keine jurisdiction oder superiorität und die von derselben abhangende Rechte mit sich führet, oder eine medietat nach sich ziehet. Sihe Bœhmeri Jus eccl. Prot. L. 1. tit. 5. §. 13. sqq.

§. 13.

Es sind drey immediate Protestantische Frauen-Stiffter, als Quedlinburg, Gandersheim und Hervorden. Jene sind Evangelisch, dieses Reformirt. Man fragt: Ob sie sich vermählen dorffen? Pro affirmativâ hat Heinrich Günther Thulemar herausgegeben Wenige, doch wichtige rationes, daß eine der Evangelischen Religion zugethane Abbatißin in Teutschland, wenn sie sich verheyrathet, nicht nöthig habe zu resigniren, sondern, wenn sie will, die Abbtheyliche

theyliche Würde, Regierung und Einkommen Zeit währenden Ehestandes behalten könne. Seine Beweißthümer sind folgende. 1. Habe man Exempel vom 17. seculo. 2. Verbiethe es ihnen weder Gesetz, noch Gelübde. 3. Können die Evangelische Bischöffe ja auch heyrathen. 4. Könne denen Protestirenden Abbatißinin nichts wider ihren Glauben zugemuthet werden Instr. Pac. art. 5. §. 16. 5. Werde der Römische Kayser bey seiner inauguration auch ein Canonicus, wovon Buderus in historiâ Canonicatuum Impp. Regumque Germaniæ sive præbendæ regiæ §. 11. 12. p. 8. sqq. nachzusehen, vermähle sich aber doch. 6. Habe man zwar Exempel von Aebbtißinnen, die sich vermählt und resignirt haben, das haben sie aber nicht aus Noth, sondern aus freyem Willen gethan. 7. Habe die Abbtißin zu Gernrode A. 1570. den 19. Jul. mit dem Grafen Wolffgang von Barby sich vermählet, seye aber doch Abbtißin geblieben, und Maximilianus II. habe sie zum Reichs-Tag beruffen. 8. Können ja auch die Canonißinin sich sich vermählen. Wie aber, wenn nach der Reformation solches statutum gemacht worden, daß eine Aebbtißin sich nicht vermählen dörffe? Antwort. Hat sie sich solchem statuto bey ihrer Wahl unterworffen, so muß sie im Fall ihrer Vermählung resigniren, wie Aebbte, die durch ein solches Gesetz, dem sie sich unterworffen, gebunden sind, solches halten müssen, es intervenire denn gleich anfangs dispensatio superioris. Sihe Herrn D. Böhmers Jus eccles. Prot. L. 3. tit. 3. §. 23. sqq.

§. 14.

Was die Capitula Protestantium immediata anlangt, so stehen sie nicht unter der jurisdiction des Domini territorii. Goßlar ist davon ein Exempel. Sihe Böhmers jus eccl. Prot. L. 3. tit. 9. §. 41. Ein anders ists, wenn sie ihre immedietät, wie die andre Capitula der secularisirten Stiffter, verlohren haben. Haben sie ihre immedietät behalten, so sollen sie, sede vacante, die Bischöffliche Regierung führen, und haben auch das votum auf dem Reichs-Tag art. 5. §. 17. 21. Sihe Herrn D. Böhmers disp. de juribus Capituli sede impeditâ.

§. 15.

Es wird gefraget, ob die Protestantische Canonici Clerici oder Laici seyen, da sie doch zum Theil ihre horas und ihre residenz halten müssen,

müssen, und, ob solche mit guten Gewissen dergleichen Canonicate, oder beneficia sine officio besitzen und in dulci otio geniessen können, zumal, da sie solche hie und da mit Geld erkauffen müssen. Wenn ich in censum nehme, daß dergleichen Canonicaten auch Soldaten, item Professoribus von anderen Facultäten, als der Theologischen gegeben werden, so sehe ich solche Canonicaten als feculatisirt, und zwar eines Theils als victalitia und Leib-Gedinge oder Leib-Renten, die ums Geld erkaufft werden, theils als beneficia und pensiones, die propter benè merita vel avita vel propria erhalten werden, oder als Ergänzungen schwacher Besoldungen an. Da erläutert denn sich der casus conscientiæ, ob man solle Canonicaten auf diese Art mit gutem Gewissen conferiren oder geniessen könne, von sich selbst. Es ist wahr, daß der Titul Hochwürden frappirt, wenn man solchen laicis und in specie Soldaten gibt. Alleine man muß bey dem significatu grammatico dieses Worts bleiben. Es gibt in allen Ständen wohl- ehr- hoch- und würdige, auch würdigste Leuthe. Man darf nur dem Wort den rechten valor in seinem Sinne geben, und da ist die reservatio mentalis wohl erlaubt. Haben schon unsre Canonici einige Rechte, wie die Pontificii, so metamorphosirt sie doch dieses noch nicht in Clericos. Auch der Habit nicht. Die irregularität ist allzuwohl fundiret.

§. 16.

Lutherus hat in articulis Smalcaldicis P. 2. art. 3. also geschrieben: Collegia Canonicorum & cœnobia olim optimâ intentione majorum fundata ad educandos Viros doctos & castas & modestas fœminas debebant rursum converti in talem usum, ut Pastores, Concionatores & alii Ecclesiarum ministri haberi possent, item alii idonei ad publicam administrationem sive ad Rempublicam in civitatibus & regionibus, ac piè educatæ virgines ad œconomiam & liberorum educationem. Hunc usum si non retineant, consultum est, ut vasta deserantur aut diruantur potiùs &c. &c.

§. 17.

Es hat D. Himmel, ein Jenaischer Theologus A. 1631. einen tractat de Canonicatu herausgegeben, worinne viel Gutes gefunden wird.

wird. Man findet da p. 60. sqq. die von Cœlestino beschriebene Statuta Collegii Coloniensis in Marchia, item die Gesetze der Canonicorum, wie sie in der Braunschweigischen Kirchen-Ordnung befindlich p. 73. sqq. ubi auf sein Platt-deutsch: In den Dömen tho Brunschwig scholen alle Canonici verordenet werden tho Christlichen Ammten und beholden also alle Inkament. Nemand, na Affgande disser Canonicken, de nu bliven, schal angenamen werden tho den Prebenden, de nicht gelehret und düchtig is tho sülcken Ampte ꝛc. Ferner einen extract aus einer Predigt Martini Chemnitii, da er die Canonicos Christianos mit den præfectis und ministris Synagogæ veteris vergleicht, und rühmet, wie man vor Zeiten in den Stifftern und Clöstern so fürtreffliche Schulen, in welche auch Kayserliche Kinder gegangen, gehalten, da man auch allerley Sprachen gelehret, wie denn auch in dem Stifft zu Gandersheim damals noch jährlich an Pfingsten, da die Gabe der Sprachen den H. Aposteln mitgetheilet worden, eine Griechische Messe seye gehalten worden. Der gantze Tractat gehet dahin, daß man die Collegia Canonicorum mit gelährten Männern in allen Facultäten besetzen, und da Schulen halten solle, da man tüchtige Leuthe zur Kirche und zum Staat ziehe, die Einkünffte aber keinen otiosis hominibus zutheile oder sonst secularisire, und quæstum damit treibe. Bey diesen Umständen ist die Frage bald erörtert: Ob die Pfründ eines Scholasters einem Professori Theologiæ zugewandt werden könne. Sihe Bœhmeri Jus eccl. Prot. T. 4. p. 718. sqq. Wir werden hievon so gleich sprechen.

§. 18.

D. Himmels Collega D. Gerhard hat in der dedication des siebenden tomi seiner locorum Theologicorum, welche er denen Magdeburgischen Capitular-Herrn dediciret, weitläuffig gewiesen, wie die Evangelische Capitula auf eine GOtt-wohlgefällige Art eingerichtet werden können und sollen. Er raisonnirt davon auf gleichen Schlag, wie D. Himmel. Man kan hier die fürtrefflichste Anstalten vorkehren. Und wäre nur zu wünschen, daß es allenthalben geschähe.

§. 19.

Anno 1619. ist zu Leipzig Friderich Peters Censura Canonica oder gründlicher Bericht, ob Dom-Herrn und ihre Adjuncten, die

 gemei-

gemeiner Leuthe und Bürger Kinder sind, in einem GOtt-wohlgefälligen Stande seyen und die Stiffts-Lehen mit gutem Gewissen geniessen können? in 4to herausgekommen, da dann dieser autor in negativam gehet, ex mero abusus capite, da in alle wege, wo dergleichen Pfründen zu purem Müßiggang gemißbraucht werden, solche mit gutem Gewissen nicht können genossen werden. Werden sie auch als victalitia angesehen, so solle man doch diese Einkünfften aufs beste und nach Gewissen anwenden. Sihe unterschiedene Consilia Theol. Fac. Wittenb. Jen. Lips. &c. Vol. I. f. 1045. sqq. Balduini cas. consc. L. 4. C. 4. cas. 3. p. 727. sqq. Dannhaueri Theol. Conscient. P. 1. p. 713. sqq. und D. Speners letzte Theol. Bedencken C. 3. art. 4. sect. 8. §. 9. sqq.

§. 20.

Und auf diese Art möchte auch der Streit zu entscheiden seyn, der in der Mitte des vorigen seculi in Holland über der Frage entstanden: Ob es recht seye, daß das Collegium Canonicorum zu Utrecht bey seiner Consistenz und intraden gelassen werde, und ob nicht vielmehr solche zum Behuff der Kirche sollten employiret werden. Das letztere statuirte Voet, dem Hoornbeek und Essenius beyfielen, Maresius aber und Schoock scharff widersprachen. Sihe Voetii sel. disp. P. 5. p. 622. & Politic. Eccles. P. 1. L. 4. tr. 2. C. 1. qu. 5. p. 612. sqq. Maresii Judicium & Responsum Theologicum de Canonicis Ultrajectinis, Herrn D. Böhmers J. E. P. L. 3. tit. 1. §. 46. und Herrn von Rohrs Ober-Sächsisches Kirchen-Recht p. 46. sqq.

§. 21.

Es sind die Canonici von unterschiedener Gattung. Einige sind bey Cathedral- andre bey Collegial-Stifftern. Einige sind majores, die eine grossere, einige minores, die eine kleinere præbende geniessen, da allein jene den Berathschlagungen des Capituls beywohnen. Zu diesen kommen auch die Expectanten, da jene Canonici in floribus, diese in herbis genennet werden. Es succedirt immer einer dem andern nach der Ordnung, wie er immatriculiret ist, wenn nicht ein Precist dazwischen kommt. Das Capitul hat das Recht den Bischoff, Probst, Dechant ꝛc. zu wählen, und ihme eine gewisse Capitulation,

lation, die er beschwören muß, vorzuschreiben, welche entweder genauer oder laxer ist. Es prospicirt darinne sich wider die alienationes der Stiffts-Güter, vor die Beybehaltung der privilegien und Herkommens rc. rc. In der Wahl eines Bischoffs oder Administratoris hat man sich hie und da an gewisse Häuser gebunden. So ists bey Meissen, welches so gar den Churfürstlichen Landen völlig incorporiret worden, Merseburg und Naumburg. Zur Zeit der Sedisvacanz, welche durch resignation, Religions-Aenderung übele Aufführung oder Untüchtig-werdung des Bischöffe rc. entstehen kan, führt das Capitul die Regierung. Wer Canonicus werden will, muß ratione seiner Geburt, Adels und Alters Stiffts-fähig seyn, es seye denn in geringern Stifftern, da auch andre admittirt werden. Von den besondern Rechten der Dom-Pröbste, Dom-Dechanten rc. laßt sich hier nicht handeln. Man schlage D. Philippi Tr. von Ertz-Stifften, Stifften und Clöstern, item Wildvogels Diss. de Decanis, Eckards discours von Decanis und Decanissen und Hoffmanns diss. de Decanis & Decanissis nach. Was ein Canonicus durch seine præbende erwirbt, davon ist er vollkommen Meister, und kan davon testiren, wie er will. Sihe Menckenii diss. de jure disponendi filii familiâs Protestantium religioni addicti circa Canonicatus. Die Capitula haben auch ihr besonder Archiv, Stiffts-Syndicum und Actuarium, Dom-Cämmerer rc. rc. vid. Kress. diss. de dict. Unter dem Krumstab ists gut wohnen. Nach dem Tod des Canonici geniessen seine Erben noch ein gantzes Jahr zum Gnaden-Jahr. Sihe Herrn D. Böhmers diss. de anno deservito C. 3. §. 12. sqq. Kein Canonicus kan seine Stelle an einen andern ohne den consens des Capituls oder des Landes-Herrn resigniren. Sihe Böhmers jus eccles. L. 1. tit. 9. §. 16. Die Einkünffte der Stiffter können auch zu andern causis piis wohl verwendet werden. Sihe Stryck de jure pap. Princ. Evang. C. 5. §. 2. Von den horis Canonicis sihe D. Rechenbergs dissertation. Von andern specialitäten ist deßwegen nicht so viel zu sagen, weilen die statuta der Canonicorum so unterschieden sind. Sihe von Rohrs Ober-Sächsisches Kirchen-Recht L. 1. C. 9. p. 252. sqq.

§. 22.

Man kan hier die Frage einschalten: Ob die Præbende eines Dom-Scholasters zu Magdeburg vor die Universität Halle habe ein-

gezogen werden mögen? wie Herr von Ludewig in præfat. ad T. 7. reliqu. MS. und Herr D. Böhmer in jure eccl. Prot. L. 3. tit. 1. §. 50. & L. 5. tit. 5. §. 17. p. 718. sqq. meynen, Thomasius aber und Gundling contradiciret haben, denen Herr D. Flœrke in commentatione de Canonici scholastici nomine, origine, officio, dignitate & præbenda in dem angehängten Consilio beygetreten. Consentirt das Capitulum und leidet solches darunter keinen Schaden, sehe ich nicht, was es hindre, wenn der Professor, dem die præbende zukommt, Canonicus mit ist, und von dem Capitul gewählet wird. Man dispensirt in extraessentialibus, und das Capitul behält doch nach dem Instr. Pac. seine jura.

§. 23.

Ich weiß von den Capituln und Canonicis weiter nichts hinzu zu fügen, als, daß sie sollen in dem Stand und Rechten gelassen werden, wie sie in dem anno decretorio 1624. gewesen, sie mögen nun unter einem Catholis. oder Evangelischen Herrn stehen. Denn es ist diß Jahr unicum solumque observantiæ futuræ fundamentum Art. 5. §. 25. Und zwar gehet dieser Jus besonders die Clöster und Collegia an, so, daß auch ein Evangelischer Herr seine Clöster und sein Kirchen-Gut in dem Stand lassen muß, wie solche A. 1624. gewesen. Thut er was dagegen de facto, so ists auch null ipso facto, und kan niemalen zum præjudiz allegirt werden. Doch können auch wider den statum anni decretorii die Canonicaten in denen secularisirten zur satisfaction übergebenen Stifftern aufgehoben werden. Sihe oben §. 1.

§. 24.

In ermeldtem §. 25. wird auch der Balliviarum und Commendarum mediatarum, wie art. 5. §. 14. der immediatarum gedacht. Es soll da alles bleiben, wie es den 1. Jan. 1624. gewesen. Es wird hier auf die Balleyen des Teutschen- und des Maltheser- oder Johanniter-Ordens in Teutschland gesehen, da bekannt ist, wie in den Balleyen des Teutschen Ordens, Sachsen, Thüringen und Hessen, und dem Herren-Meisterthum des Johanniter-Ordens zu Sonnenberg die Protestanten sich impatronirt haben, da aber diese von dem Churfürsten in

Brandenburg dependiren. Doch zahlen sie ihre Respons-Gelder ordentlich nach Maltha. Nach dem Instr. Pac. art. 12. §. 3. haben sie den Hertzogen von Mecklenburg die Commenthureyen Mirow und Nemirow lassen müssen. Es haben die Commenthureyen als geistliche Güter die privilegia Ecclesiarum, und können vor 40. Jahren nicht præscribiret werden. Sihe Griebners centur. sel. obs. fori eccles. §. 65. Sonst können die Ordens-Ritter in die feuda secularia succediren. Sihe Estorn in delin. juris eccl. publ. Protest. C. 13. §. 16. p. 172. Ubrigens mögen die Protestirende Johanniter heyrathen und Eigenthum besitzen, da sie nur eine restrictam obedientiam, castitatem conjugalem, und an statt paupertatis charitatem & misericordiam erga pauperes zu præstiren schuldig sind. Man kan von den Johanniter-Rittern ins besondre Osterhausen und Beckmann lesen. Was aber die Protestirende Teutsche Herrn betrifft, so ist das heyrathen diesen nicht erlaubt, es erlaube es denn der Teutschmeister. Sihe Böhmers Jus eccl. Prot. L. 3. tit. 3. §. 32. tit. 5. §. 141. sqq. und Estors delin. jur. publ. Eccl. Prot. p. 167. sqq.

§. 25.

Ich sollte noch was von den Evangelischen Aebbten beyfügen. Da es aber derley unmittelbare Aebbte in facto nicht gibt, sondern, der Abbt zu Lockum im Hannövrischen, der Abbt zu Bergen bey Magdeburg, die Wolffenbüttlisch-Braunschweigische Aebbte zu Marienthal, zu Königslutter ꝛc. item die Wirtembergische Aebbte mediat sind, so ists zwar an deme, daß sie ihre Rechte nach dem Instr. Pacis und dem anno decretorio 1624. wie sie solche damals besessen, behalten, besonders, wenn die Wahl, wie zu Lockum, bey den Conventualen stehet, sie dependiren doch aber übrigens von dem Fürsten, der sie setzet oder bestättiget, und ihnen ihr deputat von dem geistlichen Gut und denen Revenuën des Closters, dessen Landes-Herr er ist, gibt. Sie sind aber auch zum Theil Land-Stände und haben ihre session und votum auf den Land-Tägen, so, wie es hergebrachten Kommens ist. Man theilet sie in Abbates in floribus & Abbates in herbis ein. Jene haben ihr ordentlichs Deputat oder Pfründ, diese warten erst drauf und geniessen nur etwelche Closter-Güter und accidentien, und heissen

nur designirte Aebbte. Doch sind sie auch Land-Stände und erscheinen auf den Land-Tägen, werden auch würcklich confirmiret. Worauf sich diese distinction gründe, und wie aus einem Abbate in floribus ein Abbas in herbis werden könne, weiß ich aus keinem Reichs- oder Lands-Grund-Gesetz zu entscheiden. Die Observanz ist von dem arbitrio Judicis abhängig.

*
* *

Zum Beschluß muß ich nur noch dieses anfügen. Ich habe in diesem Buche nur die zwey erste Abschnitte von dem Kirchen-Recht, wie ich solches p. 35. eingetheilt, abgehandelt, es ist aber doch dasselbe gantz. Der dritte und vierte Abschnitt würden ein besonder Werck ausmachen, wenn sich gewisse Umstände, absonderlich wegen des vierten, so aufkläreten, daß ich solches ans Licht treten lassen könnte. Ich kan demnach dißfalls nichts gewisses versprechen. Sonst könnte ich zur Erläuterung desjenigen, was ich in diesem zweyten Abschnitte angeführt, noch vieles beybringen und ergäntzen. Sed nil totum scribitur, quis effundet hoc mare? Es übe sich hier der Leser, er reflectire reifflich über das geschriebene, er schlage die angeführte autores nach, er setze alles noch in ein grösseres Licht. Ich werde, was Vernünfftige mit Grund anmercken, oder aussetzen, so gleich goutiren und davon Gewinst machen. Dann, wie ich p. 31. 33. gesaget, es ist billich, daß die Geister der Propheten den Propheten sich unterwerffen, und einer von des andern Einsichten profitire. Nur gehet mir noch ad p. 94. 95. bey, daß auch Heineccius eine disput. de Collegiis & Corporibus geschrieben, da er C. 1. §. 17. 18. de collegiis sacrorum causa coëuntibus, und in primis de conventibus Christianorum handelt, und die da in seine syllogen opusculorum variorum n. 9. eingefüget ist, und ad p. 371. sqq. da ich von dem Liede: **Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort** gehandelt habe, melde ich nur noch dieses, ich erinnere mich aber nicht, wo ichs gelesen habe. Als Tilly in vorigem seculo Magdeburg ohnvermuthet, da die Einwohner meynten, der Feind hätte nun, wie ers durch seinen Abzug simulire-

te,

te, die Belagerung aufgehoben, auch GOtt eben davor in den Kirchen danckten, escaladirte, und die Stadt den Soldaten Preiß gabe, so kamen, besonders die Croaten, und unter andern Grausamkeiten, die sie ausübten, ware diese nicht die geringste, daß, da eben die Knaben diß Lied: **Erhalt uns** 2c. vor den Häußern und auf den Strassen sungen, sie dieselbe in Stücken zerhieben. Noch eins in fugam nimii vacui. Wir haben p. 512. 519. gesagt, man könne ex voluntate cœlitum præsumta ihre auf Erden gemachte fundationen umstossen, und doch sagen wir p. 515. sie haben das Zeitliche verlassen, also kein Eigenthum mehr auf der Welt, und es lasse sich dieses nicht aus der Fürdaurung ihrer Seelen und ihres Willens schliessen. Ist das nicht ein Wiederspruch? Ich meyne nicht. Es supponiret dieser voluntas præsumta kein noch fürdaurendes und noch prætendirendes Eigenthum, sondern zeigt nur an eine præsumirliche Gutheissung dessen, was da wider die ehehinige in dem Leben bezeugte Willens-Meynung beschiehet, und purificiret nur derselben Bruch. Denn je die abgeleibte Geister kein Eigenthum über Güter dieser Welt, die sie nicht mehr gebrauchen können, mit sich nehmen können, sondern sie verwechslen dieselbe mit den ewigen Schätzen des Himmels, sie werden Himmels-Bürger, sie gehen ein in ein unvergängliches, unbefleckte s und unverwelckliches Erbe, und besitzen keine Schätze mehr, die die Motten noch der Rost fressen, und die Diebe nachgraben und stehlen, können sie also auch im Himmel uicht mehr alieniren, noch Testamente machen. Schadt nichts, daß ihre Seele und ihr Wille noch im Himmel fürdauret. Denn es je wohl derselben Vorwurf nicht mehr was Zeitliches, sondern sie werden gesättiget mit den reichen Gütern des Haußes GOttes, und mit Wollust getrâncket als mit einem Strom. Man hat ehehin disputiret, ob die von den Todten in dieses Leben wider Auferweckte ihre hinterlassene Güter wieder zu sich zu ziehen können? Respondeo, das ist ein andrer casus, in welchem die verlassene proprietas reviviſciret, maximè, si adhùc jaceat hæreditas, imò, si quoque non amplius jaceat, so muß der Richter ex capite æquitatis ihnen das jus quasi-postliminii zusprechen. Sonst fliessen aus dem Satz, daß die cœlites noch proprietatem civilem auf ihren hinterlassenen Gütern haben, abentheuerliche Folgen, die ein jeder sich selbst vorspieglen kan,

kan, ja man müßte sagen, es besässe sie ein besondrer Geitz, daß sie zweyerley, das irrdische und himmlische Eigenthum zugleich besitzen wollten, da sie doch aber auch in statu violento und der obligation stünden, jenes gleich zu veralieniren, wovon man doch keine Anzeige in der Welt haben könnte, welches letztere man deßwegen sagen müßte, damit man nicht die Leibnitzische Meynung zu ergreiffen hätte, daß, was die Menschen dato besitzen, nicht ihr Eigenthum seye, sondern der cœlitum, deren sie nur Procuratores wären. Hier haben wir wiederum ein specimen, daß man auch zuviel philosophiren, d. i. Grillen fangen kan. Thomasius lacht Leibnizen hierüber auß, mit Worten, die in der disp. de origine successionis testamentariæ §. 19. p. 11. stehen, ubi: Pium hoc quidem est, & subtile, quod tamen magis somniantibus, quàm vigilantibus, commendari meretur. Syr. 11, 19. Luc. 12, 20. Und diß wäre denn nun das

ENDE.





PFAFFENS
ACADEMISCH
REDEN